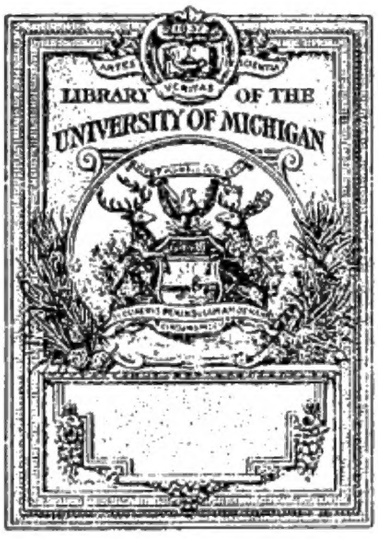

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

HJ
2289
.P12

Pamphlets Taxation v.2

1. Hofer. Ideen zu einer leichtausfuehr-
   baren steuerperaquation
2. Baden Verwandlung d consumtions-accisen
3. Instruktion u.d....haeuser-steuer
4. Verordnung ...Gefaellsteuer
5. Dienst-Ordnung f d steuer -Aufseher
6. Dael. Nothwendigkeit einer Aenderung d.
   uebergangssteuer
7. Hesse. Gesetze die indirekten steuern
8. Hambel. Vollst. alphab. repert. zu badischen
   Branntweinsteuergesetz 1852
9. Kessler. Gesetzplan zu einer allgem. einl
   kommen steuer..
10. Kries. Ueb. d. einkommensteuer in Breslau
Mathy. ..Vermoegensteuer in Baden
Babo & Rau. Ueber die Zehntabloesung
13. Stuhr. Die abloesung des Zehnten

HJ
2289
.P18

Pamphs.
Taxation
2
1

Ideen

zu einer leichtausführbaren

Steuerperäquation

in einem Staate

wie das

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe,
im Verlag bey Christian Friedrich Müller
1803.

Vorbericht.

Wenige Staaten giebt es, in welchen das Bedürfniß einer wohlgelungenen Steuerperäquation nicht lebhaft gefühlt wird. Eben so bekannt sind aber die Schwierigkeiten, mit welchen man bey einer Arbeit dieser Art zu kämpfen hat.

In unserm Zeitalter, in welchem so viele kleinere Lande zu größern Staaten zusammen geschmelzt worden sind, muß das Gefühl des vorerwähnten Bedürfnisses noch mehr an die Tagesordnung kommen, und jeder Regent, wenn Ihm der Drang der Umstände noch

nicht erlaubt, die etwa bestehenden Mißverhältnisse durch den geringen Betrag der Abgaben unfühlbar zu machen, welches freylich die beste aller Steuerperäquationen wäre, wird lebhaft wünschen, seinen Unterthanen die unvermeidlichen Lasten wenigstens durch eine möglichst verhältnißmässige Repartition zu erleichtern.

Diese Betrachtung hat mich veranlaßt gegenwärtige Ideen dem Urtheile der Kenner vorzulegen.

Die Grundzüge davon habe ich ehemals in einer Abhandlung über das Kreismatrikularwesen *) bekannt gemacht.

Dermal habe ich sie vollständiger ausgearbeitet, und dem gegenwärtigen Endzwecke näher angepaßt.

*) Rotweil 1798 im Verlage der Schulbuchhandlung.

Mein Wunsch wäre erfüllt, wenn es dieser Arbeit gelingen sollte, etwas zu Erleichterung und Vereinfachung der Manipulation in dem Steuerperäquationswesen, als einem so wichtigen Zweige der Staatsverwaltung beyzutragen.

Karlsruhe, den 16. März 1808.

J. B. Hofer,

Großherzogl. Bad. Geh. Rath.

§. 1.

Eine Steuerperäquation, das iſt, die Bewerkſtelligung einer verhältnißmäßigen Steuerrepartition, kann in einem Staate auf zweyerley Wegen geſucht werden.

Entweder muß man

1) das angenommene Staatsſteuerſimplum nach einem billigen Durchſchnittsmaaßſtabe auf die Provinzen, ſodann

2) das Provinzialſteuerſimplum auf die Diſtrikte, nämlich die Oberämter und Aemter,

3) das Amtsſteuerſimplum auf die Communen, endlich

4) das Communſteuerſimplum auf die einzelne Steuerpflichtige repartiren.

§. 2.

Oder man muß von unten anfangen, nämlich:

a) durch genaue, auf allgemein festgesetzten Principien beruhende Steuerfassionen den Steuerfundus einer jeden einzelnen Steuerpflichtigen herstellen;

b) aus dem Steuerfond der einzelnen Steuerkontribuenten jenen der Communen

c) aus dem Steuerfond der Communen jenen der Aemter

d) aus dem Steuerfond der Aemter jenen der Provinzen zusammensetzen.

Den ersteren Weg könnte man den analytischen, den Resolvirungsweg, den andern den synthetischen Zusammensetzungsweg nennen.

§. 3.

Der letztere Operationsmodus scheint auch bey dem ersten Anblick wirklich derjenige zu seyn, welcher der Natur der Sache am angemessensten, und geeignet seyn möchte, auf demselben zu einem zuverläßig richtigen Resultat zu gelangen.

Allein die Erfahrung hat bisher in allen Landen, in welchen man sich auf denselben eingelassen hat, das Gegentheil gezeigt. Man hat in der Ausführung desselben unzählbare Schwierigkeiten, ausserordentlichen Aufwand an Zeit, Mühe und Geld, und am Ende der weitläufigen Arbeit, wenn sie auch zu Stande gekommen ist, den Umstand wahrgenommen, daß die Resultate (aller calculatorischen Bemühungen ungeachtet) den Erwartungen nicht entsprochen, und am allerwenigsten eine Beruhigung der Interessenten, oder eine Beseitigung lebhafter Reclamationen bewirkt haben.

§. 4.

Die Ursache von diesem unangenehmen Erfolge liegt vorzüglich darin, daß man bey dem gedachten Zusammensetzungsweege gerade bey derjenigen Operation den Anfang machen muß, welche in dem ganzen Steuerwesen die weitläufigste, kostspieligste und schwierigste ist, nämlich bey der Steuerfassion aller einzelnen Contribuenten.

Jedermann weiß, daß es ganz und gar keine leichte Sache sey, die Steuerpflichtigen auch nur einer einzigen Gemeinde in ein vollkommen richti-

ges Steuerverhältniß gegen einander zu bringen. Zehenmal schwieriger wird aber die Arbeit, wenn dergleichen Steuerfassionen der einzelnen Contribuenten nicht nur die Gleichstellung in ihrer Gemeinde bewirken, sondern sogar die Grundlage des Steuerverhältnisses einer Gemeinde gegen die andere, eines Oberamts gegen das andere, und endlich einer Provinz gegen die andere werden sollen.

In diesem Falle ist ganz natürlicher Dingen nothwendig, die Steuerrevision, oder besser zu sagen, eine neue Steuerfassion aller Steuerpflichtigen des ganzen Staats nach einförmigen Verfahrungs-Fassions- und Taxationsvorschriften vorzunehmen. Die Arbeiten und Unkosten sind dabey ausserordentlich groß. Man muß zu neuen Vermessungen der Grundstücke, nach einem gleichförmigen Feldmaasse schreiten, oder seine Zuflucht zu den mühsamsten Reductionen der verschiedenen Feldmaasse auf den Normalmaaßstab nehmen. Das erstere *) macht ungeheuren Auf-

*) Eine Quadrat Meile hat in runder Zahl 17,300 Morgen. Ein Morgen in den andern kann unter 12 kr. nicht wohl gemessen werden. Ein Land von ungefähr 300 Quadrat Meilen, Morgenweiß auszumessen, würde also wenigstens 1,038,000 fl.

wand an Zeit und Geld; das leztere aber verursacht viele Mühe, und verwirrt die Urkundenbücher. Die Einförmigkeit richtiger Fassions- und Taxationsnormen hat unübersteigliche Schwierigkeiten. Man mag diese Normen auf Berechnungen des reinen Ertrags, oder auf das bruto der Erzeugnisse, oder auf unparteiische Schäzungen, oder auf bekannte Kaufspretia oder auf Durchschnittspreise verschiedener Klassen, oder auf irgend eine andere Prämisse gründen, so wird ihre Anwendung auf die verschiedenartige Bestandtheile eines Staates, besonders in Absicht auf Gebäude, Gewerbe und andere dergleichen Steuerobjekte, sehr große Hindernisse finden. Die unabweichliche Beharrlichkeit bey einem aufgestellten allgemeinen Grundsatze wird zahlreiche Reclamationen, und sehr oft wirkliche Unbilligkeiten herbeyführen. Nachgiebigkeit aber wird das System schwankend machen, der Willkür Spielraum geben und die Unzuverlässigkeit vermehren.

In jedem, auch in dem besten Falle aber, wird das Resultat, nämlich der Steuerfond der

kosten, ziehe man die Hälfte als schon gemessen ab, so bleibt doch ein Unkosten von mehr als einer halben Million.

einzelnen Provinzen gegen einander, aus hundert Tauſenden von kleinen Summen, nämlich von den Steuerfondsquoten aller einzelnen Contribuenten zuſammengeſetzt ſeyn, deren jede mehr oder weniger dem Einfluſſe eigennütziger Unterſchleife, mißverſtandener Anwendungen, oder irriger Vorausſetzungen unterworfen ſeyn könnte.

Dieſes Reſultat kann alſo auch im glücklichſten Falle, nach auſſerordentlichen Bemühungen und Unkoſten, ſeiner Natur nach, keinen höhern Grad von Zuverläſſigkeit gewähren, als vielleicht ein anderes, welches auf einem weit einfacheren, und kürzeren Weege mit weit weniger Unkoſten zu finden ſeyn möchte.

§. 5.

Vermög dieſer Betrachtungen iſt auch erklärbar, warum in verſchiedenen Staaten, in welchen eine vollſtändige Steuerperäquation durch vorerwähnte Verfahrungsart von unten herauf, durch Rectification aller einzelnen Steuerquoten geſucht werden wollte, das ganze Geſchäft entweder nach vieljährigen Bemühungen ins Stocken gerieth, oder bey der endlichen Bewerkſtel-

ligung, ſich weder durch die Zufriedenheit der Betheiligten, noch durch einen entſchiedenen Einfluß auf das Wohl des Ganzen beſohnt hat.

§. 6.

Man möchte hierüber einwenden, daß nach dieſer Vorausſetzung jede Verbeſſerung des Steuerweſens in einem Staate als unausführbar betrachtet werden müßte. Hierauf iſt zu antworten, daß, wenn dieſe Steuerrectifikation auf dem vorerwähnten Wege geſucht wird, allerdings die Ausführung unſäglichen Schwierigkeiten unterworfen, und der glückliche Erfolg ſehr zweifelhaft ſeyn würde. Es giebt aber noch einen andern, weit einfachern Weg zu Bewerkſtelligung einer ſolchen Staatsoperation, nämlich derjenigen, welcher oben §. 1. angeführt worden iſt, und ich erlaube mir daher meine Ideen über denſelben hier ausführlicher zu entwickeln.

§. 7.

I. Repartition des Staatsſteuerſimpli auf die Provinzen.

Zu dieſem Ende muß vorderſamſt

A. ein Staatsſteuerſimplum feſtgeſetzt werden.

Die Summe dieſes Staatsſteuerſimpli iſt an ſich ſehr gleichgültig. Es dienet vor der Hand zu nichts, als den Nenner bey der Fraction zu bilden, welche die Concurrenzquoten der Provinzen ausdrücken ſoll. Man kann daher dieſes Staatsſteuerſimplum bey Vollziehung der Steuerperäquation entweder aus den bisherigen Steuerſimplis der Landesantheile zuſammenſetzen, oder nach beſondern Rückſichten die Summe deſſelben beſtimmen. In jedem Falle handelt es ſich bloß darum, den richtigen Proportinalbetrag an der gegebenen Summe für die einzelnen Provinzen, nach dem angenommenen Verhältnißmaaßſtabe auszumitteln.

§. 8.

Auch iſt die Frage, ob und in wie fern das Staatsaerarium bey dem angenommenen Steuerſimplo, oder bey der Steuerrectification überhaupt beſſer fahren werde, ſchon zum voraus entſchieden. Denn da jedes Steuerſimplum einer ſeits ſo oft umgelegt und vervielfältigt werden kann, als das Bedürfniß des Staates es erheiſchet, und das Vermögen des Unterthans es ertragen kann, und da es anderer ſeits eine durch Theorie und

Erfahrung bewährte Wahrheit ist, das bedeutend höhere Summen der Abgaben bey einer richtigen und verhältnißmäßigen Repartition, der Gesammtheit der Unterthanen weit weniger wehe thun, als eine geringere Summe bey einer fehlerhaften Austheilung, so ist zum voraus gewiß, daß bey jeder wohlgelungenen Steuerperäquation, selbst auch das pecuniäre Interesse des Staatsaerarii nahmhaft gewinnen müsse.

§. 9.

B. Das angenommene Staatssteuersimplum wird auf die Provinzen, nur nach allgemeinen Durchschnittsberechnungen, und nicht nach kleinlichten Detailsberechnungen umgelegt.

Die Gründe dieser Behauptung bestehen in Folgendem

1tens erfordern die Detailsberechnungen unsägliche Mühe, Zeit und Unkosten, und liefern doch kein zuverlässiges oder beruhigendes Resultat.

Diese Wahrheit ist auf jenen Fall, wenn man diese Detailsberechnungen auf die ursprüngliche Steuerfassionen, Steuerkontribuenten gründen will, oben §. 3. 4 und 5 dargestellt worden.

Will man aber die erwähnte Detailsberechnungen, zu Bestimmung des Provinzsteuerquanti auf andere verwickelte Grundlagen bauen, z. B. auf die Menge der Erzeugnisse des Ackerbaues der Forstkultur, des Industriefleißes, und der Handelsverhältnisse ꝛc., so weiß jeder Kenner solcher statistisch-cameralischen Berechnungen, daß sie auch nach den mühsamsten Bilanzirungen nur als, mehr oder minder wahrscheinliche, Hypothesen anzusehen sind, folglich ebenfalls im besten Falle, nur ein wahrscheinliches Resultat liefern können.

§. 10.

Es ist aber

2tens bey Ausmittlung der Provincialsteuerquoten eine ängstliche und arithmetisch genaue Proportion nicht einmal nothwendig, denn eben diese Operation ist von jener, in welcher das Steuersimplum von einer Commun, oder gar eines einzelnen Steuerpflichtigen bestimmt werden soll, wesentlich unterschieden.

Bey dieser letztern Arbeit muß die strengste Genauigkeit ihre Haupteigenschaft ausmachen, weil jede Ueberbürdung eines Individui oder einer

Commun

Commun fühlbar werden kann, und folglich ungerecht wird.

Hingegen bey Bestimmung eines Provincialsteuersimpli, wenn es nur kein auffallendes Mißverhältniß in sich fasset, wird die etwaige, minderbedeutende Disproportion durch die dreyfache Unterabtheilungen auf Oberämter, Communen, und Pfrivaten dergestalt gemildert, daß sie endlich dem einzelnen Steuerpflichtigen unmerklich wird, und daher auf seinen Wohlstand, folglich auch auf das Wohl des Staats, keinen nachtheiligen Einfluß haben kann. Was aber weder dem Privatmanne, noch dem Staate schadet, darf in der Staatsverwaltung ohne Bedenken als zulässig angesehen, und jede Mühe, eine noch größere, ich möchte sagen, idealische Genauigkeit darin zu erzielen, ersparet werden.

§. 11.

Um nun ein solches billiges, und in seiner Wirkung genügendes Steuerverhältniß zwischen den Provinzen auszumitteln, halte ich das Verhältniß der Bevölkerung und des Flächeninhalts einer jeden Provinz gegen die andere für einen hinreichenden Durchschnittsmaaßstab.

Jedermann weiß, daß die Staatskraft eines Landes

a. in dem Flächeninhalt,
b. in der Fruchtbarkeit des Bodens und in der Güte des Clima,
c. in der Zahl der Einwohner,
d. in ihrer Cultur und Industrie und
e. in mehr oder minder günstigen Commerzverhältnissen zu suchen sey.

Die Summen des Flächeninhalts und der Bevölkerung sind leicht zu finden, und in arithmetischen Formeln auszudrücken. Desto schwerer ist es aber die Vorzüge des Bodens und des Clima, die Grade der Cultur und des Kunstfleißes, endlich auch die Vortheile der Handlungsverhältnisse eines Landes in eine richtige Bilanz gegen das andere Land zu bringen. Es fragt sich also, ob nicht ein gemeinschaftliches Resultat aller dieser Nebenwirkungen aufzufinden sey.

Als ein solches Resultat betrachte ich allerdings die Bevölkerung einer Provinz, gegen die andere.

Wenn in der Provinz A z. B. 2000, in der Provinz B 3000, in der Provinz C 4000 Seelen

im Durchschnitt auf eine Quadratmeile zu finden sind, so kann der Grund dieses Unterschiedes, und seiner Abstuffungen nicht wohl in etwas anderem als in einer oder mehreren, oder in allen obenerwähnten Ursachen zu finden seyn, zumal wenn diese Provinzen, wie bey dem gegenwärtigen Thema vorausgesetzt wird, unter dem Einflusse der nämlichen Regierungsverfassung stehen. Unter diesem Gesichtspunkte ist handgreiflich, daß die Leichtigkeit der Nahrungswege aller Art, begünstigt durch die Vorzüge der Volkscultur und des Clima, in einer Provinz die Bevölkerung in eben dem Grade vermehren müsse, wie die geringere Stuffe dieser Vorzüge dieselbe in der andern vermindert. Nicht eine einzige der gedachten Ursachen kann sich verbessern oder verschlimmern, ohne auf die Vermehrung oder Verminderung der Menschenzahl im Lande ihren Einfluß zu äußern.

Da aber auch der Flächeninhalt selbst, in gewissem Maaße, mit der Bevölkerung correlativ ist, so würde man nicht ausserordentlich irren, wenn man die Bevölkerung ganz allein, als den Maaßstab der Staatskräfte, in Vergleichung einer Provinz mit der andern, annehmen wollte.

Inzwiſchen iſt doch auch nicht in Abrede zu ſtellen, daß heut zu Tage, bey den immer ſteigenden Preiße des Holzes, der Bergwerksprodukte und der Viehzucht, auch menſchenleere Strecken einen bedeutenden Ertrag abwerfen können. Man wird daher zu Würdigung der Staatskräfte eines Landes im Durchſchnitt, den Flächeninhalt deſſelben mit der Bevölkerung in Verbindung ſetzen müſſen, jedoch dergeſtalt, daß der erſtere an und für ſich = 1 letztere aber nicht bloß an und für ſich, ſondern auch als Reſultat der obenerwähnten Urſachen und folglich = 2 in Berechnung genommen werde.

Ich ſchlage daher vor als dritten Grundſatz:

C. Als Durchſchnittsmaaßſtab für die Provincialſteuerbedürfniß wird der Flächeninhalt und die Bevölkerung angenommen, dergeſtalt, daß das Staatsſteuerſimplum zu $\frac{1}{3}$ nach der Anzahl der Quadratmeilen, und zu $\frac{2}{3}$ nach der Seelenzahl jeder Provinz repartirt, und andurch das Provinzialſteuerſimplum hergeſtellt werde.

§. 12.

So gewiß es iſt, daß auf ſolche Weiſe ein — zwar nicht mathematiſch genaues — aber praktiſch billiges Verhältniß zwiſchen den Provinzen eines Staats hergeſtellt würde, ſo wird doch noch in Erwägung zu ziehen ſeyn, ob dabey einzelne vorzügliche Laſten der Provinzen nicht beſondere Rückſichten verdienen, und bey der Steuerbetreffniß in Abzug gebracht werden ſollen?

Solche Laſten wären z. B.

a. Provinzialſchulden.

b. Gilten und andere auf Grund und Boden haftende Gefälle.

c. beſondere einzelne Steuren und Abgaben, welche unter beſonderen — durch das Herkommen ſanctionirten Namen in einzelnen Theilen oder Diſtrikten einer Provinz erhoben werden; z. B. Kammerſteuern, Huſarengelder, Beyträge zu Beſoldung der oberen Staatsdiener ꝛc.

endlich iſt auch

d. der Umſtand in Betrachtung zu ziehen, daß in einer Provinz mehr oder weniger ganz —

oder zum Theil steuerfreye Güter vorhanden seyn können.

§. 13.

In Ansehung dieser Bedenklichkeiten halte ich dafür, daß

ad a. auf die Provinzialschulden in Bestimmung der Steuerbetreffniß keine Rücksicht zu nehmen sey. Jede Provinz hat dergleichen. Ein Theil derselben compensirt sich also auf der Stelle von selbst gegen einander. Das plus oder minus ist vorübergehend und abwechselnd. Es kann in diesem Jahrzehnden bey der einen, im andern bey andern Provinz statt finden, und dieser durch Erfahrung bewährte Wechsel bewirkt abermal eine Art von Gleichstellung. Ist aber diese Last aus Zufall und ohne Verschulden bey einer Provinz in einem unerschwinglichen Mißverhältnisse vorhanden, so ist es viel räthlicher, einem solchen Lande durch irgend eine temporäre Nachsicht, oder sonstige Erleichterung zu Hülfe zu kommen, als, wegen einer vorübergehenden Last, im Steuerverhältnisse selbst eine Abänderung eintreten zu lassen.

ad b. die Erblehenzinse, Gilten und andere — in die Categorie grundherrlicher Gefälle gehörige Lasten betreffend, ist vor allen Dingen bekannt, daß sich dergleichen ebenfalls in allen drey Provinzen des badischen Staats befinden, und es möchte sich vielleicht kein auserordentlicher bedeutender Unterschied in dem Verhältnisse der diesfälligen Massen gegen ihre respective Productionskräfte hervorthun.

Wäre aber auch der Unterschied des Verhältnisses bedeutend, so ist ebenfalls unläugbar, daß in einer Provinz, in welcher die Zinßgüter, Erb- und Schupflehen ꝛc. unverhältnißmäßig häufig seyn sollten, diese Verfassung auf die Bevölkerung einen nachtheiligen Einfluß bewirken müsse, da durch dieselbe die Zerstückelung der Bauerngüter, folglich auch die Vervielfältigung der Unterthansfamilien erschwert wird.

Durch das minus der Bevölkerung wird daher das etwaige plus dieser Lasten in Absicht auf die Steuerbedürfniß der Provinz nach dem obigen Systeme gemildert, und es wird diesfalls keiner besondern Rücksichten in Bestimmung des Provinzialsteuerquanti bedürfen.

ad c. in Ansehung der einzelnen besondern Abgaben versteht sich von selbst, daß hier von den indirecten Abgaben z. B. Zoll, Accis, Salzimpost, Stempelgebühren, Taxen ꝛc. nicht die Rede seyn könne Diese werden in einem Staate nach allgemeinen Prinzipien erhoben, und bedörfen also keiner Parification. Sollte jedoch diesfalls in einzelnen Landesantheilen noch eine Verschiedenheit der Abgaben bestehen, so wird dieselbe ohnehin durch gleichförmige Einrichtungen gehoben werden müssen. Bey den einzelnen directen Abgaben aber, wovon oben die Rede ist, glaube ich, daß vor allen Dingen der Unterschied zu machen wäre, ob sie sich zu grundherrlichen Gefällen qualificiren, wie z. B. hie und da die sogenannte Magen- oder Herbst-Gelder, die oft nur abusive Steuren heißen, und weiter nichts als bestimmte Domanialgefälle sind, oder ob sie als eigentliche Staatsabgaben, die nur unter besondern Namen in die Staatskasse fließen, anzusehen seyen.

Im ersteren Falle sind sie als seltenere Erscheinungen, wie andere Grundherrliche Gefälle zu betrachten, und werden auch nicht von

einem ſolchen Differentialbelange ſeyn, daß ſie beſondere Abweichungen in dem Hauptſyſteme veranlaſſen ſollten.

Im andern Falle aber müßten ſie in Zukunft ceſſiren, da ſie durch die — laut oben §. 8. dem Bedürfniß des Staats und den Kräften der Unterthanen entſprechende Vervielfältigung des Staatsſteuerſimpli verſchlungen werden.

Hingegen

ad d. in Betreff der zum Theil z. B. ad⅓ ſteuerfreyen, oder geringer beſteuerten Güter, nämlich der Landesherrlichen, Standesherrlichen und Grundherrlichen Domänen möchte es wohl der Fall ſeyn, daß eine Provinz vor der andern ſolche Güter in unverhältnißmäßiger Menge in ſich faßte. Bey dem Erfund dieſer Beſchaffenheit, wäre alsdann unvermeidlich eine angemeſſene Moderation des Provinzſteuerbetreffniſſes eintreten zu laſſen, und es wird ſich im Verfolge dieſer Abhandlung ergeben, daß es nicht ſchwer ſey, einen Maaßſtab dazu aufzufinden.

§. 14.

Nach obigen Grundſätzen wäre nun ferner

D. Der Flächeninhalt der Provinzen durch zweckmäßige Ausmessungen zu constatiren.

Dieses ist die einzige Operation, welche bey dem gegenwärtigen Peräquationsvorschlage einige, aber, wie hierunten näher bemerkt wird, wenig bedeutende Unkosten veranlaßt, und bey welcher auf dem synthetischen Weege operirt werden muß.

Ich schlage vor, dabey auf folgende Art zu Werke zu gehen; nämlich

1tens von jeder einzelnen Gemarkung der Provinz genaue geometrische Umrisse verfertigen zu lassen.

2tens aus den Umrissen der einzelnen Gemarkungen jenen der Oberämter, und

3tens aus den Umrissen der Oberämter und Aemter jenen der Provinz zusammen zu setzen.

§. 15.

Bey diesen Operationen wäre folgendes zu bemerken.

ad 1. ist vorderſamst wohl in Obacht zu nehmen, daß hier nicht die Rede von der Ausmessung einer Gemarkung, sondern nur von dem Umrisse derselben, folglich bloß von der Messung und Auftragung der Circumferenzlinien der Gemarkung die Rede sey.

Die erſtere, nämlich die Ausmeſſung der Gemarkungen würde laut oben (vid. die Note ad §. 4.) unleidentliche Unkoſten verurſachen.

Die andere aber, d. i. die Verfertigung der Umriſſe iſt auch bey der größten Gemarkung, nach meiner eigenen Erfahrung, eine Arbeit von etlichen Tagen für einen geübten Feldmeſſer, und kann mit allen Nebenauslagen nur einen Unkoſten von einigen Louisd'or veranlaſſen.

Um dieſelbe zweckmäßig zu veranſtalten iſt erforderlich

a. durchaus gleiche Meßinſtrumente, gleiche Verfahrungsart, und einen vollkommen gleichen verjüngten Maaßſtab vorzuſchreiben.

b. ſind zu dieſem Geſchäfte in jeder Provinz taugliche, geübte Feldmeſſer, ſo viel deren vorhanden ſind, zu ernennen, und ſie dem Ingenieur der Provinz zu unterordnen, zu dem Ende, daß derſelbe die Meßinſtrumente unterſuche, dieſe Leute gleichförmig inſtruire, durch jeden einige Proben nach ſeiner Anweiſung verfertigen laſſe, endlich die Arbeiten bey Zuſammenſetzung der Oberamtsumriſſe und des Umriſſes der Provinzcontrolire, wes-

wegen jeder dieſer Feldmeſſer den Umriß des ihm zur Bearbeitung anvertrauten Oberamts entweder unter den Augen des Ingenieurs zu verfertigen, oder wenigſtens zur Prüfung mit den Originalmeßbrouillons einzuſenden hätte.

e. jeder dieſer Geometer hätte ferner nicht nur auf dem Umriſſe jeden Eckſtein der Gemarkung aufzutragen, und während ſeiner Arbeit mittelſt gelegenheitlichen Durchſchnittslinien die merkwürdigſten Punkte im Innern der Gemarkung, z. B. den Kirchthurm, merkwürdige Berge, Gebäude, Straßen, Flüſſe ꝛc. zu bezeichnen, ſondern auch in einem von den Ortsvorgeſetzten beurkundeten Verzeichniſſe die Morgenzahl der Gärten, der Aecker, Wieſen, Weinberge und Waldungen, endlich der angebauten oder unangebauten Allmende oder Waidplätze, und zwar letztere wo ſie nicht gemeſſen ſind, nach pflichtmäßiger Schätzung zu notiren, den ganzen Flächengehalt des Umriſſes zu berechnen, ſofort, nach Abzug der durch Anbau, Waid und Waldungen benutzten Morgenzahl, den unbenutzten oder ganz öden Flächenraum zu bemerken,

nicht minder die Morgenzahl der steuerfreyen, oder geringer besteuerten Güter, die Summen der auf der Gemarkung haftenden Gilten und Bodenzinse, auf Durlacher Messerey reducirt, aufzuzeichnen, endlich specifice anzuführen, welche Gattungen von Früchten und Producten hauptsächlich in der Gemarkung gebauet werden.

Ist in der befragten Gemarkung ein — von dem Badischen Feldmaaße verschiedenes Flächenmaaß in Uebung, so hat der Geometer die Summen der einzelnen Rubriken an Gärten, Aeckern ꝛc. in das Badische Feldmaaß zu reduciren, und in dem Totalbetrag des Flächengehalts, der Gemarkung in Auswurf zu bringen.

Diese Verzeichnisse wären sodann von dem jeweiligen Oberamt mit den Lagerbüchern, soweit sie dazu geeignet sind, zu collationiren und zu beurkunden.

d. von der Umrißcharte der Gemarkung, und von dem vorerwähnten Verzeichnisse wäre eine beurkundete reine Copie der betreffenden Gemeinde zu beliefern, und eine andere dergleichen dem Oberamte zuzustellen.

e. verſteht ſich von ſelbſt, daß die Meſſungen der Circumferenz einer Gemarkung in Beyſeyn zweyer Urkundsmänner von jeder Gemeinde, zwiſchen welchen die Umrißlinie durchläuft, zu bewerkſtelligen ſey.

f. wo Bannſtrittigkeiten vorwalten, wäre die Meſſung ſalvis juribus partium, lediglich nach dem Beſitzſtande, und wo auch dieſer ſtrittig iſt, durch die Mitte des Streitplatzes vorzunehmen, der ſtrittige Platz aber links und rechts mit rothpunktirten Einfaſſungen zu bezeichnen.

g. wo Koppelwaiden, gemeinſchaftliche Waldungen ꝛc. zwiſchen bannſtöſſigen Gemeinden vorhanden ſind, wird die Umrißlinie pro rata des unbeſtrittenen Genußes, und wo dieſer ſtrittig iſt, ſalvo jure cujuscunque in der Mitte hindurch aufgetragen.

§. 16.

ad 2. Aus den zu einem jeweiligen Oberamt eingekommenen Umriſſen der Gemarkungen wird nun von dem betreffenden Geometer, unter Controlle des Provinzingenieurs, laut oben §. 15. b., der Umriß des Oberamts

und zwar, in einem durchgängig für die Oberämter vorgeschriebenen, nach Decimalverhältnissen verjüngten, Maaßstab verfertigt, und die Summe des Flächeninhalts von dem ganzen Oberamte, durch die Summirung des Flächengehalts der einzelnen Gemarkungen gezogen.

Auf gleiche Weise werden die oben §. 15. ad c. bemerkte Verzeichnisse der Morgenzahl von Gärten, Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Waldungen angebauten Allmenden, Waidplätzen und unbenutzbaren Bodens, wie auch der Grundherrlichen oder sogenannten Lehengefälle, und endlich der steuerfreyen oder geringer besteuerten Güter in eine tabellarische Uebersicht des ganzen Oberamts gebracht.

Von dem Umrisse des Oberamts wird im Original unter Beurkundung des Provinzingenieur bey dem Oberamte aufbewahrt, und mit den Umrissen der einzelnen Gemarkungen in einen Band zusammengeheftet, welches dem Oberamte auch in andern Fällen, nämlich bey Bannstrittigkeiten ꝛc. nützlich seyn wird.

Das andere Original des Oberamtsumrisses wird an das Provinzialkollegium eingesendet.

Ein gleiches Verfahren wird in Ansehung der tabellarischen Uebersichten beobachtet.

§. 17.

ad 3. Aus den zu den Provinzkollegium eingesendeten Umrissen der Oberämter wird der Umriß der Provinz, nach einem abermal in Decimalverhältnissen verjüngten Maaßstab von dem Provinzingenieur zusammengesetzt, und der Flächeninhalt der Provinz summirt.

Das Provinzkollegium läßt zu gleicher Zeit die oben erwähnten Uebersichten der Oberämter in eine tabellarische Uebersicht von der ganzen Provinz bringen.

Von beyden Ausarbeitungen wird ein Original bey dem Provinzkollegio aufbewahrt, das andere an die oberste Landesbehörde eingesendet.

§. 18.

Um aber bey allen diesen §. 15. 16 und 17. bemerkten Operationen mit der gehörigen Pünktlichkeit zu Werke zu gehen, und die Unkosten so wenig als möglich der Willkühr und dem Mißbrauche zu überlassen, wäre nothwendig.

a. daß von dem Staatsingenieurdepartement eine vollständige Instruction für die Provinz-

Provinzingenieurs und Geometer, nach obigen kürzlich verzeichneten Grundlinien entworfen,

sodann

b. die Gebühr des Arbeitslohnes, und zwar, so viel die Messungsarbeiten betrifft, für jede Ruthe der Umrißlänge-Maaße, so viel es aber die Nebenarbeiten betrifft, z. B. für die Auftragung eines jeden Gemarkungseckſteines und für die Bemerkung der interessanten Durchschnittspunkte in der innern Arealfläche, etwas bestimmtes festgesetzt werde.

Nach diesen Taxen wären die Conti der Geometer zu dekretiren, woran die Gemeindskassen den Betrag für Ummessung der Gemarkungen, die Oberamtsunkostenkasse jenen für die Herstellung des Umrisses der Oberämter und das übrige die Provinzkassen zu bezahlen hätten,

eben so wäre

c. von der Oberrevision ein Gebührtarif für die Fertigung der oben berührten Verzeichnisse und Uebersichten zu entwerfen.

Auf dieſe Art würde die oberſte Staatsbehörde auf einem eben ſo zuverläſſigen, als kurzen und wenig koſtſpieligen Wege alle — den Flächenraum des Staats betreffende, und zum dermaligen Plan gehörige Notizen erhalten.

§. 19.

Hiernächſt wäre noch

E. Die Summe der Bevölkerung zu ſuchen.

In Anſehung dieſer möchte beym erſten Anblicke ſcheinen, daß jede weitere Unterſuchung überflüſſig ſey, da die Bevölkerungsliſten ſich ſchon in den Händen des Staats befinden.

Allein die wirklich vorhandenen möchten vielleicht unzulänglich ſeyn.

Um die Bevölkerung, als Maaßſtab der oben §. 11. bemerkten Vorzüge des Erdreiches, des Climas, der Volksinduſtrie und der Handlungsverhältniſſe benutzen zu können, muß nicht bloß die Anzahl der Unterthanen oder Landesangehörigen, ſondern alles was von Menſchen in dieſem Staate lebt und webt, bloß allein Durchreiſende ausgenommen, in die Liſten eingetragen werden, weil bloß allein die vollſtändige Summe aller vorhandenen Producenten

und Consummenten den gedachten Maaßstab bildet.

Aus dieser Ursache sind z. B. fremde Domestiken, Handwerksbursche, die in Arbeit stehen, in Universitätsstädten auch die Studenten ebenso auch Beamte, Scribenten ꝛc. sie mögen in dem Orte für immer etablirt seyn oder nicht, in die wirkliche Bevölkerungsliste eines Orts aufzunehmen. Ich würde sogar in Ansehung des garnisonirenden Militärs keine Ausnahme machen; dann es ist unwidersprechlich, daß alle diese Personen für den gegebenen Zeitpunkt zur Production oder Consumtion mitwirken, und folglich als Resultate oder als Ursachen derjenigen Elemente zu betrachten sind, aus welchen die Staatskraft eines Landes zusammengesetzt ist.

Es versteht sich zwar von selbst, daß diese Menschenzahl von Periode zu Periode ab- oder zunehmen kann. Eben deswegen aber darf man auch annehmen, daß im Laufe mehrerer Jahre diese Ab- und Zunahme sich im Durchschnitt ausgleiche. Sollten aber physische oder politische Ereignisse den Bevölkerungszustand einer Provinz, oder einzelner Landestheile zu sehr alteriren, so ist zu bedenken, daß kein Steuerfuß für ewige Zeiten gemacht werden kann, und daß es gerade

bey dem vorliegenden Syſteme eine ſehr leichte Sache ſey, von 10 zu 10 Jahren, oder zu jeder beſtimmten Epoche eine Steuerrectification vorzunehmen.

Man darf alſo ohne Bedenken bey dem obigen Grundſatze der Volkszählung ſtehen bleiben.

Durch die Einfachheit dieſes Grundſatzes aber wird die Volkszählung ſelbſt *auſſerordentlich erleichtert*.

Es iſt dazu nichts anderes erforderlich, als daß, in jedem Orte, und bey größeren Ortſchaften, in jedem Quartire eine Tabelle gefertigt werde, in welcher jedes bewohnte Haus nach Nummern, und bey jedem derſelben a. Eltern oder Hausinhaber, b. anweſende Kinder, c. Domeſtiken, d. Handwerkburſche, und e. ſonſtige unverehlichte Miethperſonen einzutragen wären, und zwar ohne alle weitere Unterſchiedsbezeichnungen von Alter, Stand und Gewerb, weil dieſes die Arbeit nur erſchwert, zu dem vorliegenden Endzwecke aber entbehrlich iſt.

Aus den Tabellen der Ortſchaften würden jene der Oberämter, und aus dieſen jene der Provinzen zuſammengeſetzt. Das einzige, was dabey vorzüglich in Obacht zu nehmen wäre, iſt der Umſtand, daß die Ortsvorgeſetzten in dieſer Operation,

so einfach sie auch ist, gehörig controllirt werden müßten, weil die Erfahrung lehret, daß Unachtsamkeit, Trägheit, oder Eigennutz sonst manche Unrichtigkeit besorgen lassen würde.

Auch für diese Volkszählungsoperation wäre ein bestimmter Gebührentypus, etwa ein bestimmtes Quantum für jedes 100 Seelen, zu reguliren, um alle Diätenschneiderey zu beseitigen.

§. 20.

Nachdem auf solche Art der Flächenraum und die Bevölkerung der Provinzen erhoben worden, so wird alsdann laut oben lit. C. das Staatssteuersimplum ad $\frac{1}{3}$ auf den ersteren, und ad $\frac{2}{3}$ auf die letztere repartirt.

Ich erläutere solches durch folgendes Beyspiel.

Man nehme einen, in drey Provinzen, getheilten Staat an, welche zusammen 300 Quadratmeilen, und 900,000 Seelen Bevölkerung, folglich = 3000 Seelen im Durchschnitt auf jede Quadratmeile enthalten.

Man nehme ferner an, es enthalte

die Provinz A 120 Quadratmeilen und 288,000 Seelen, folglich 2,400 auf eine ihrer Quadratmeilen.

die Provinz B. — 100 Quadratmeilen und — 300000 Seelen, folglich — 3,000 auf jede ihrer Quadratmeilen

die Provinz C. 80 Quadratmeilen und — 312,000 Seelen, folglich — 3900 auf jede Quadratmeile,

so wird sich die Repartition des Staatssteuersimpli, nach obigen Grundsätzen, folgendermaßen ergeben.

Das Staatssteuersimplum wird dabey, zu mehrerer Leichtigkeit der Berechnung auf 90,000 fl. angenommen.

Provinz	Zahl der Quadratmeilen.	Seelenzahl.	Steuerbetreffniß für die Quadratmeilen.	Steuerbetreffniß für die Seelenzahl.	Summen der Provinzsteuerbetreffniß
A	120	288,000	12,000	19,200	31,200
B	100	300,000	10,000	20,000	30,000
C	80	312,000	8,000	20,800	28,800
	300	900,000	30,000	60,000	90,000

§. 21.

Gegen dieſe Reſultate läßt ſich noch allerdings einwenden

a. die Quadratmeilen ſeyen nicht nach Verſchiedenheit der Güte ihres Bodens ꝛc. claſſificirt

b. Die Bevölkerung aber ſey nicht immer ein Maaßſtab der Ertragsfähigkeit des Landes, oder wie ſolches benutzet werden könne, ſondern höchſtens nur, wie es benutzet werde

endlich

c. könne ein Land oft durch Zufälle äußerſt erarmt werden, ohne daß im nämlichen Augenblicke die Bevölkerung im nämlichen Verhältniſſe ſich vermindere.

Hierauf iſt aber leicht zu antworten, und zwar

ad 1. bedarf es keiner ſolchen Claſſification, wenn von Verhältniſſen zwiſchen Provinzen die Rede iſt. Jede derſelben hat Quadratmeilen von guter mittlerer und ſchlechter Qualität. Die Zuſammenſtellung im Durchſchnitte bewirkt ſchon eine Art von Ausgleichung, welche ſofort durch die Umlegung von $\frac{2}{3}$ des Steuer-

simpli auf die Seelenzahl vollendet wird. Daher es kommt, daß laut oben, die Provinz A ungeachtet ihre Arealfläche gegen jene von B sich wie 6 zu 5 verhält, dennoch an 90,000 Gulden nur 1200 fl. mehr als letztere bezahlt, weil die Bevölkerung der ersteren geringer als der letztern ist. Würde man jedoch eine Classification der Erdflächen, auch bey Vertheilung des Staatssteuersimpli auf die Provinzen, für zweckmäßig erachten, so kann sie mit leichter Mühe bewerkstelligt werden, wenn man die classificirte, und unter einerley Benennung reduzirte Erdflächen der Oberämter, wie unten §§. 29—30 ausführlich vorkömmt, zusammen addirt, und auf solche Art die klassifizirte Erdfläche der Provinz darstellet.

ad 2. hat es seine Richtigkeit, daß oft nicht die Ertragsfähigkeit des Bodens, sondern die Unfähigkeit oder Unfleiß der Bewohner an dem geringern Ertrage, folglich an der geringeren Ergiebigkeit der Nahrungswege, und somit an minderer Beförderung der Bevölkerung schuld ist. Allein dieses ändert in dem obigen Systeme nichts. Es kömmt dem Staat nur zu,

einen minder industriösen Theil seines Volkes besser zu bilden, nicht aber denselben über das wirkliche Kräftenverhältniß in Anschlag zu nehmen.

ad 3. sind zwar solche Unfälle, z. B. ausserordentlicher Druck des Krieges auf eine Provinz wohl gedenkbar. In solchen Ausnahmsfällen aber wird es weit räthlicher seyn, dem gedrückten Landesantheile durch Nachsicht und sonstige Unterstützungen zu Hülfe zu kommen, als wegen einer vorübergehenden Beschaffenheit von einem Systeme selbst abzugehen.

Man wird also in Bestimmung der Provinzialsteuersimpli bey obigen Resultaten mit Beruhigung stehen bleiben können.

§. 22.

Diesemnach wäre so fort zu der zweyten Operation des oben §. 1. erwähnten Verfahrens zu schreiten, nämlich:

II. Das Steuersimplum jeder Provinz wird auf ihre Oberämter repartirt.

Hiebey könnte vordersamst die Frage entstehen, ob es nicht räthlicher wäre, das Steuersimplum jeder Provinz eher noch auf die einzelne Distrikte

derſelben, z. B. in unſerer Oberrheiniſchen Provinz auf das Breisgau, das Fürſtenbergiſche, die Ortenau, das Kletgau ꝛc. nach obigen Grundſätzen zu repartiren, und jedem dieſer Diſtrikte die Subrepartition vor der Hand zu überlaſſen. Dieſes wäre zwar in einem eilenden Falle der kürzeſte Weeg.

Allein, da die drey Provinzen des Badiſchen Statts nicht nur aus größeren Diſtricten, ſondern auch aus kleineren zugetheilten Parzellen beſtehen, da ferner, keiner dieſer Diſtrikte eine landſtändiſche oder ſolche Verfaſſung mehr hat, wodurch eine abgeſonderte Behandlung im Steuerweſen für denſelben nothwendig ſeyn möchte, endlich da durch die Aufrechthaltung der in jedem dieſer Diſtrikte beſtehenden Subrepartitionsſyſteme weniger Einheit in das Ganze gebracht wird; ſo würde ich die unmittelbare Vertheilung der Provinzialſteuerquote auf die Oberämter der Provinz, der vorerwähnten Verfahrungsart vorziehen.

§. 23.

Bey dieſer Subrepartition wären aber nach meinem Ermeſſen folgende Grundſätze zur Norm anzunehmen.

A. Das Provinzialſteuerſimplum wird auf die Oberämter ebenfalls nach dem Durchſchnittsmaaßſtabe der Bevölkerung und des Flächeninhalts, jedoch in der Art repartirt, daß

B. Die Hälfte der Steuerbetreffniß auf die Bevölkerung, die andere Hälfte auf den Flächeninhalt ausgeſchlagen

C. der Flächeninhalt ſelbſt nach ſeiner im Durchſchnitt zu berechnenden Präſtationsfähigkeit klaſſifizirt,

D. auf das plus oder minus der auf dem Grund und Boden haftenden Grundherrlichen Gefälle Rückſicht genommen

endlich auch

E. die Anzahl der ganz, oder zum Theil ſteuerfreyen Güter in Betrachtung gezogen werde.

§. 24.

Die Gründe dieſer Verfahrungsart ſind folgende;

und zwar

ad A. finde ich auch bey dieſer Operation, wie bey Vertheilung des Staatsſteuerſimpli,

die Anwendung der Durchschnittsmaaßstäbe für räthlicher und thunlicher als die Detailsberechnungen. Wollte man vermittelst Aeser letzteren, nämlich auf dem synthetischen Weege durch die Steuerfassion der einzelnen Contribuenten, die Steuerquote eines jeden Oberamts herstellen, so würde man beynahe auf alle jene Schwierigkeiten stossen, welche oben §. 3 — 5. angeführt worden sind. Der Verlust an Zeit und Geld in Herstellung eines gleichen Feldmaaßes bey den Grundstücken der einzelnen Steuerpflichtigen, und die Schwierigkeit, gleichartige Fassions- und Taxationsgrundsätze durchgängig in Anwendung zu bringen, würden die nämlichen seyn, auch immer noch kein anderes — als auf bloßer Wahrscheinlichkeit beruhendes Resultat hervorbringen.

Ein solches kann aber auf dem erwähnten Weege der Durchschnittsberechnungen weit leichter gefunden werden, und wenn auch dabey einige Disproportion nicht zu vermeiden seyn sollte, so wird sie durch die Subrepartition auf die Communen und von diesen auf die Privaten vollends unfühlbar werden.

Es wird daher räthlich seyn, auch hier noch bey der vorgeschlagenen kürzeren und keine weitere Unkosten verursachenden Methode stehen zu bleiben.

Jedoch aber da in Bestimmung der Verhältnisse zwischen kleineren Distrikten, wie die Oberämter sind, schon weit mehrere Genauigkeit nothwendig und anwendbar ist, als zwischen größeren, so dürften zu diesem Ende die oben vorgeschlagenen Modifikationen als zweckmäßig erfunden werden.

§. 25.

Ich bin daher, gesagter maßen

ad B. des Dafürhaltens, daß, bey der Repartition auf die Oberämter, die Provinzsteuerquote auf den Flächeninhalt und Bevölkerung zu gleichen Theilen ausgeschlagen werden soll, da hingegen, laut oben §. 11., das Staatssteuersimplum auf die Provinzen zu $\frac{2}{3}$ auf die Bevölkerung und zu $\frac{1}{3}$ auf die Arealfläche repartirt worden ist.

Dieses geschah aus dem Grunde, weil man dadurch sowohl die Abstuffungen der Productionsfähigkeit des Bodens als der Industrie- und Com-

merzverhältnisse vollständiger ausgleichen wollte, welches bey Provinzen gegen einander, auf dem gedachten Weege wohl angehet.

Hingegen bey Oberämtern, z. B. in einer bedeutenden Stadt, welche ganz allein oder größtentheils ein Oberamt ausmachet, ist das Verhältniß der Bevölkerung gegen die Arealfläche zu groß, als daß auf die erstere ein größerer Theil des Steuerquanti ausgeschlagen werden könnte, ohne daß dadurch drückende Disproportionen entstehen sollten. Es muß daher die Arealfläche bey dieser Operation mit der Bevölkerung wenigstens zu gleichen Theilen ins Mitleiden gezogen werden.

§. 26.

Hingegen ist

ad C. aus ähnlicher Ursache nothwendig den Flächeninhalt nach seiner Prästationsfähigkeit zu classifiziren.

Warum dieses bey der Repartition auf die Provinzen nicht für nothwendig erachtet worden sey, ist oben §. 21. ad 1. entwickelt.

Die dort angeführte Beschaffenheit paßt aber nicht auf kleinere Distrikte. Unter diesen befinden sich solche, in welchen der Flächeninhalt, sowohl

in Beziehung auf die Qualität des Bodens und des Clima, durchgängig entweder von guter, oder von mittelmäßiger, oder von schlechter Beschaffenheit ist. Dadurch entsteht also zwischen diesen Distrikten ein zu großer Unterschied in der Prästationsfähigkeit, als daß er in der Repartition der Lasten unbeachtet bleiben könnte, zumal da er bey solchen kleinen Distrikten durch das Ausschlagen eines größeren Theiles der Lasten auf die Bevölkerung, aus der in §. praecedente bemerkten Ursache, nicht ausgeglichen werden kann.

So nothwendig also hier eine Classification des Flächeninhalts ist, eben so wenig kann jedoch, aus den oben § 24. angeführten Gründen räthlich seyn, diese Abstuffung durch Classification der einzelnen Grundstücke en detail zu suchen. Sie muß mittelst eines einfacheren Weeges gesucht werden.

Nach meinem dafürhalten, möchte dieser einfachere Weeg in folgendem bestehen.

Es ist nämlich bey näherer Erwägung einleuchtend, daß die Prästationsfähigkeit einer gegebenen Erdfläche

theils auf der Güte ihres Bodens und des

Clima theils auf der Menge der benutzten

Grundstücke, und auf der Art ihrer Benutzung beruhe.

Zur Erläuterung dieses Satzes nehme man zwey Flächen jede von 3 Tausend Morgen, von gleichguter Beschaffenheit des Bodens und des Clima an. Die erstere enthalte Tausend Morgen angebautes Feld, Tausend Morgen Waldungen, und eben so viele Waidgänge oder unbewachsene Strecken. Die andere Fläche begreife aber 500 Morgen mehr gebautes, und 500 Morgen weniger ungebautes Land, so versteht sich für sich, daß die letztere Fläche, bey gleicher Beschaffenheit des Bodens und Clima, einen Vorzug vor der ersteren habe. Nimmt man aber an, daß die letztere Fläche einen weit schlechteren Boden habe, und in einem ungünstigeren Clima sich befinde, so kann dieser Vorzug in Absicht der Productionsfähigkeit, der mehr angebauten 500 Morgen ungeachtet, entweder verschwinden, oder wohl gar ein umgekehrtes Verhältniß eintreten.

Die Combination der Qualität des Bodens und des Clima mit der Menge und Benutzungsart der Grundstücke macht also die Grundlage aus, nach welcher die Erdflächen kleinerer Distrikte im Durchschnitte zu classificiren sind.

§. 26.

§. 27.

Diese Grundlage hat man bisher gewöhnlich durch Berechnung der Productenmenge, auch aus der mehr oder minder zahlreichen Vervielfachung der Saamenkörner darzustellen gesucht. Allein diese Berechnungsarten beruhen meistens auf solchen Prämissen, die mühsam zu eruiren, und bey alledem selten zuverlässig sind, weil sie mitunter fast immer zufällige und vorübergehende Ursachen zum Grunde haben.

§. 28.

Ich schlage daher zu Würdigung des Bodens und des Clima folgende einfachere Classificationsnormen, nach der Gattung der Hauptprodukte vor, und zwar

1. in die Categorie der besten Erdflächen gehören jene, in welchen nicht nur Waizen und Spelz (andrer Orten auch Dinkel genannt), gedeiht, sondern auch noch eine zweyte Aerndte im nämlichen Jahre z. B. Halmrüben, Gerste oder Sommerreps ꝛc. gewonnen wird.

In den Gegenden des südlichen Deutschlandes wird jeder Kenner des Ackerbaues zugeben, daß

das Gedeihen des Waizens und des Dinkels den vorzüglichsten Boden, und eine zweyfache Aerndte das mildeste Clima erheische.

Um etwa den Weinbau für das Kennzeichen dieses letztern anzunehmen, ist derselbe nicht allgemein genug, und beruhet auch zu viel auf besondern Situationsverhältnissen.

In die Categorie der mittelmäßigen Erdflächen zähle ich jene, in welchen zwar Waizen oder Dinkel geräth, aber keine zweyte Aerndte im nämlichen Jahre statt findet.

Der erste Umstand bewährt die Güte des Bodens, der zweyte ein weniger mildes Clima, und bildet also eine zweyte natürliche Abstufung.

In die Categorie der schlechten Erdflächen sind jene zu zählen, in welchen nur der Anbau von Korn (sonst auch Roggen genannt) von Haber und Gerste gelingt.

Daß auch wirklich durch diese Beschaffenheit eine natürliche dritte Stuffe bezeichnet werde, dienen sowohl die sandige und brandige Orte unseres Harts, als die kalte Höhen des Schwarzwaldes zum Beweise.

Da nun in den oben §. 15. lit. C. vorgeschriebenen Verzeichnissen ausführlich bemerkt, und urkundlich verzeichnet werden muß, welche Hauptgattungen von Früchten in jeder Gemarkung erzeuget werden, welches auch durch die Zehendregister leicht verificirt werden kann, so ist die Vollziehung der vorerwähnten Classification oder die Entscheidung der Frage: in welche Categorie eine Gemarkung, in Hinsicht auf Boden und Clima gehöre, keiner ferneren Schwierigkeit oder Willkühr unterworfen.

§. 29.

Mit derselben aber muß auch noch die Rücksicht auf das Verhältniß.

1tens der gebauten Felder, wohin auch die Weinberge gehören,

2tens der Waldungen,

3tens der Waiden, unter welchen überhaupt alles unangebaute Terrain, ohne alle Ausnahme, begriffen wird, in Verbindung gesetzt werden.

Diese drey landwirthschaftliche Benutzungsarten bilden also in jeder Categorie der Erdflächen drey besondere Unterabtheilungen oder Klas-

ſen und es ergiebt ſich daraus folgendes Schema:

Categorien —	A			B			C		
Klaſſen —	a.	b.	c.	a.	b.	c.	a.	b.	c.
	Feld.	Wald.	Waid.	Feld.	Wald.	Waid.	Feld.	Wald.	Waid.

§. 30.

Um nun die Claſification der Erdflächen in der vorerwähnten doppelten Hinſicht zu bewerkſtelligen, iſt erforderlich, daß

1tens jede der drey Categorien von der andern und

2tens in jeder Categorie jede Klaſſe von der andern

in einer richtigen und verhältnißmäßigen Abſtufung ſtehe.

Nimmt man dieſe Abſtuffung einſtweilen in der Art an, daß zwey Einheiten jeder folgenden Categorie einer Einheit der vorhergehenden — und zwey Einheiten jeder folgenden Klaſſe einer Einheit der vorhergehenden entſprechen, ſo wird ſich nach dieſer Hypotheſe folgende arithmetiſche Formel darſtellen

I	II	IV
1. 2. 4.	1. 2. 4.	1. 2. 4.

Es werden daher zwey Quadratmeilen der zweyten — und vier Quadratmeilen der dritten Categorie einer Quadratmeile der ersten — so wie jeweils zwey Morgen Wald, und vier Morgen Waid einem Morgen angebauten Feldes im Durchschnitt gleichkommen.

§. 31.

Bey Classifizirung eines gegebenen Oberamtes wird somit jede einzelne Gemarkung nach der Gattung ihrer Hauptprodukte in die betreffende Categorie, und in jeder derselben die angebaute Felder, Waldungen und Waiden in die betreffende Klasse eingetragen.

Die zu dieser letztern Operation erforderliche Notizen sind ebenfalls schon in den oben §. 15. lit. c. vorgeschriebenen Verzeichnissen enthalten, da in denselben, die Summen der angebauten Grundstücke an Gärten, Aeckern, Wiesen und Weinbergen, so wie an Waldungen, Waiden und unbenutzten Erdflächen urkundlich verzeichnet seyn müssen.

Um nun den relativen Flächenwerth des gegebenen Oberamts in einer einzigen Summe ausdrücken zu können, müssen sowohl die einzelnen Klassen jeder Categorie, als die Categorien selbst unter eine einzige Benennung reduzirt werden.

Dieses geschieht (unter Voraussetzung der oben §. 30. einstweilen angenommenen Abstufungsverhältnisse) dadurch, daß jede zweyte Klasse mit zwey, jede dritte Klasse mit vier dividirt, das Produkt, der Summe der ersten Klasse bey addirt, und auf gleiche Art mit den Summen der drey Categorien verfahren werde.

Um mich vollkommen verständlich zu machen, wähle ich das sehr einfache Beyspiel, daß eine Erdfläche von 108 Morgen auf vorerwähnte Art classificirt werden soll, von welcher in jede Categorie $\frac{1}{3}$ einzurangiren wäre, und wo auch in jeder Categorie die Felder, Waldungen und Waiden eine gleiche Morgenzahl betragen würden.

Dieses Beyspiel würde in folgender Rechnungsformel auszudrücken seyn.

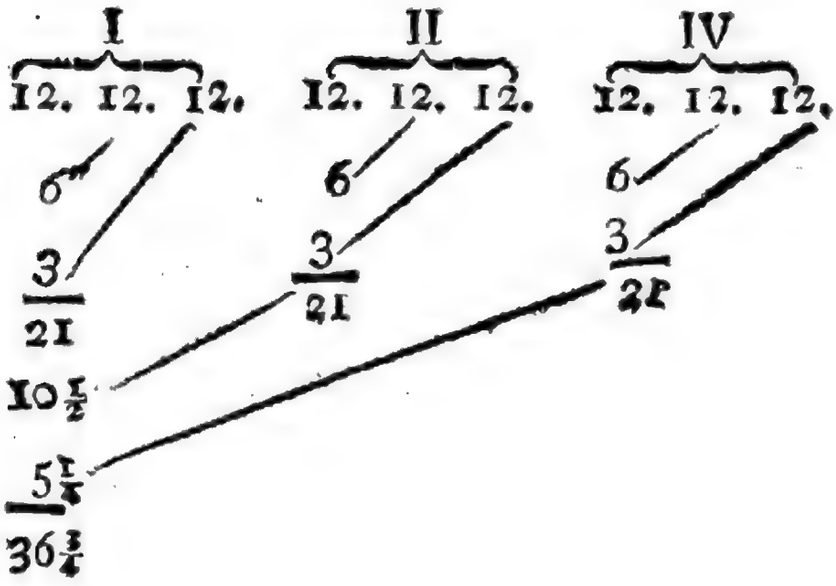

Diese Summe von $36\frac{3}{4}$ würde also den relativen Werth der gegebenen Erdfläche dahin auszudrücken, daß 108 Morgen sämtlicher drey Categorien und neun Klassen, dem Werthe von $36\frac{3}{4}$ angebauter Felder der ersten Klasse in der besten Categorie gleichkommen.

§. 32.

Wenn man will, so kann man auch, zu mehrerer Vereinfachung alle neun Klassen auf fünf reduziren, sodann aber die zweyte Klasse mit 2 die dritte mit 4, die vierte mit 8, die fünfte mit 16 dividiren.

Es wird nach den Regeln der Gleichungen das nämliche Resultat erscheinen

Kategorien	Klassen — 1 . 2 . 3 . 4 : 5
I	— — 12 . 12 . 12
II	— — — 12 . 12 . 12
III	— — — — . 12 . 12 . 12

12 . 24 . 36 . 24 . 12

12

9

3

$1\frac{3}{4}$

$36\frac{3}{4}$

Zu einer Art von Rechnungsprobe können die Summen jeder dieser 5 Klassen mit 2 dividirt, und das Produkt der vorhergehenden Klasse beygefügt werden, so ergiebt sich nothwendig das nämliche Facit.

12 . 24 . 36 . 24 . 12

6

30

15

51

$25\frac{1}{2}$

$49\frac{1}{2}$

$24\frac{3}{4}$

$35\frac{3}{4}$

§. 33.

Ist nun diese Operation, welche bey den §. 15. lit. c. vorgeschriebenen urkundlichen Verzeichnissen, eine bloß calculatorische, keinem Schwanken oder einiger Willkühr mehr unterworfene Arbeit ist, mit allen Oberämtern einer Provinz vollendet, und man will auch laut oben §. 21. ad 1. die Arealfläche der Provinzen auf solche Art gegen einander klassificiren, so werden die Resultate der classificirten Oberamtsflächen zusammengezogen, und die Summe, dividirt durch 17300 Morgen Badischen Feldmaaßes, welche den Gehalt einer Quadratmeile ausmachen, liefert den idealischen Betrag der Quadratmeilen, erster Categorie und erster Klasse, welcher dem effectiven Flächengehalt der Provinz entspricht, oder, mit andern Worten zu sagen, der, in doppelter Hinsicht der Fruchtbarkeit und Benutzungsart, verschiedenartige Gehalt der Arealfläche der Provinz ist unter eine einzelne correspondirende Benennung reduzirt.

§. 34.

Auf diese Anzahl der reduzirten Quadratmeilen wird sodann der betreffende Antheil an dem

Provinzialsteuersimplo, nämlich laut oben §. 23., die Hälfte desselben ausgeschlagen, um sofort auf die reduzirte Morgenzahl der Aemter subrepartirt zu werden.

§. 35.

Die andere Hälfte wird auf die Seelenzahl der Provinz umgelegt, um eben so auf die Bevölkerung der Oberämter berechnet zu werden. Hiezu sind in den oben §. 15. lit. c. vorgeschriebenen Verzeichnissen die beurkundete Data, nämlich die Bevölkerungslisten aller Communen bereits auch schon vorhanden, und auf solche Art ergiebt sich der Antheil, welcher jedem Oberamte an dem Steuersimplo der Provinz, sowohl in Hinsicht auf die Anzahl der Seelen, als der, unter doppeltem Gesichtspunkte classificirten, Anzahl der Morgen seiner Erdfläche zukömmt.

§. 36.

So leicht ausführbar diese Verfahrungsart ist, eben so einleuchtend ist es, daß, wenn ein hinlänglich genaues Verhältniß zwischen den Categorien und den Klassen in Anwendung gebracht worden ist, auch das Steuerverhältniß zwischen den Oberäm-

tern einer Provinz auf eine hinreichend genaue Art gefunden sey, weil sich dieses Verhältniß unter Voraussetzung der gedachten beyderley Abstufungen, genau nach der Morgen- und Menschenzahl richtet.

Es bleibt also nur noch die Frage näher zu untersuchen übrig, in wie weit die oben §. 30. angenommene Abstuffungen und Proportionen als richtig anzunehmen seyen?

Hierüber glaube ich folgende Bemerkungen machen zu müssen.

Itens ist es meine Absicht durchaus nicht, die oben §. 30. angegebene Stufenleiter als allgemein anwendbar zu erklären. Sie soll nichts anderes als eine — nach Umständen zu modifizirende Rechnungsformel darstellen.

Diese Modifikationen lassen sich auch, nach dem erfindlichen Bedürfniß, in dem bisher vorgelegten Systeme modifiziren, ohne daß in der übrigen Verfahrungsart etwas geändert werde. Nur allein ändern sich die Divisoren in der Reduction der Categorien und Klassen, wenn in — und zwischen denselben andere Abstufungen für räthlich erachtet werden.

2tens dieſe Räthlichkeit muß aus den Localverhältniſſen des zu bearbeitenden Landes hergenommen werden, und darin liegt der vorzügliche Grund, warum ich vorgeſchlagen habe, das Staatsſteuerſimplum zuerſt auf die Provinzen, und von dieſen auf die Oberämter umzulegen, damit auf ſolche Art die individuelle Provinzverhältniſſe bey dieſer Subrepartition deſto eher zu Rath gezogen werden können.

3tens die Abſtufung zwiſchen den Categorien, d. i. zwiſchen den Quadratmeilen in Hinſicht auf Boden und Clima, möchte wohl ungefähr in gleicher Proportion auf die drey Provinzen anzuwenden ſeyn.

Nur allein bin ich des dafürhaltens, daß, nach Beſchaffenheit der dieſſeitigen Lande, in allen drey Provinzen ein größerer Abſtand zwiſchen der zweyten und dritten, als zwiſchen der erſten und zweyten Categorie zu ſtatuiren und derſelbe etwa in folgendem Verhältniß, wie

I. I½. III.

auszudrücken ſeyn dürfte, dergeſtalt, daß 1½ Quadratmeile der IIten Categorie und drey Quadratmeilen der IIIten einer Quadratmeile der Iſten gleich zu achten wären.

Eben ſo bin ich

4tens der Meynung, daß in allen drey Provinzen in jeder Categorie der Abſtand zwiſchen der zweyten und dritten Klaſſe d. i. zwiſchen Waldungen und Waiden auch unbenuzten Boden größer, als jener zwiſchen der erſten und zweyten Klaſſe, d. i. zwiſchen Feldern und Waldungen ſeyn müſſe

hingegen

5tens der Abſtand zwiſchen dieſer erſten und zweyten Klaſſe wird unvermeidlich nach Beſchaffenheit jeder Provinz, d. i. nach dem reſpectiven Durchſchnittswerthe der Waldungen, gegen den Durchſchnittswerth der Felder, welches Verhältniß begreiflicher Dingen nicht in allen Gegenden gleich ſeyn, doch aber vermittelſt ſchicklicher Durchſchnittsberechnungen approximative gefunden werden kann, abgemeſſen und modifizirt werden müſſen.

Vermög ſolcher, auf Localverhältniſſe gegründeter Durchſchnittsberechnungen können ſich alſo in den Klaſſen ſtatt des oben §. 30., wie

angenommenen Verhältnisses, folgende Gradationen, etwa wie

I. $1\frac{1}{2}$. 3.

oder, wie

1. 2. 6.

oder in jeder andern Abstuffung ergeben, welches aber, oben erwähntermaßen, in der Verfahrungsart nichts, sondern nur die Divisoren in der Reductionsarbeit abändert.

Endlich

6tens ist auch bey dieser Verhältnißbestimmung eine ängstliche oder kleinlichte Genauigkeit nicht erforderlich, sondern eine, auf zweckmäßigen Durchschnittsberechnungen, beruhende Wahrscheinlichkeit ist vollkommen zureichend, da einer seits jede andere Verfahrungsart ebenfalls kein mathematisch genaues Resultat zu liefern vermögend ist, anderer seits aber die Beyziehung der respectiven Bevölkerungsmassen in den combinirten Repartitionsmaaßstab eine weitere Gleichstellung bewirkt, und endlich jede etwa noch vorhandene Ungleichheit durch die Subrepartition der oberamtlichen Steuerquoten auf die Communen, und von diesen auf die

Individuen ganz unmerkbar gemacht, folglich in ſenſu juris, nachdem Axiome: non eſſe et non apparere eadem ſunt, gehoben wird.

§. 37.

Zu mehrerer Verdeutlichung der vorerwähnten Grundſätze und Verfahrungsart lege ich ad hunc §. ein Beyſpiel bey, worin der betreffende Antheil an dem Provinzialſteuerſimplo für ein kleines Amt, deſſen Arealfläche in alle drey Categorien zerfällt, und deſſen Bevölkerung unter dem mittelmäßigen ſteht, nach obigen Grundſätzen und verſchiedenen Verhältniſſen berechnet wird.

Dabey wird angenommen, daß dieſes Amt einen integrirenden Theil der Provinz A (vid. oben §. 20.) ausmache, und daß die effective 120 Quadratmeilen dieſer Provinz auf 40 idealiſche Quadratmeilen erſter Klaſſe und Iſter Categorie reduzirt ſeyen, wornach es, wenn man die Hälfte des Steuerſimpli dieſer Provinz, laut oben §. 25., mit 15600 fl. auf dieſen reduzirten Flächengehalt, und die andere Hälfte auf die Bevölkerung von 288 M. Seelen ausſchlägt, es auf eine jede dieſer reduzirten Qſtadratmeilen 390 fl. folglich die Quadratmeile zu 17,300 Badiſchen

Morgen angenommen) auf jeden Morgen 1 $\frac{6}{172}$tes kr. Sodann auf jede Seele der Bevölkerung — — $3\frac{1}{4}$ tels kr. treffen würde.

Das hiernach bemessene Steuersimplum des befragten Amtes würde hiernächst zusammen — 882 fl. 26 kr. betragen.

§. 38.

Hiernächst sind noch

ad D. die auf dem Grund und Boden haftende Gefälle, z. B. Gilten, Erb- und Lehenzinse ꝛc. in einen verhältnißmäßigen Abschrieb zu bringen.

Auch diese, wie die steuerfreye Güter, sind in den laut oben §. 15. vorgeschriebenen Verzeichnissen bemerkt. Aber ihre Ausgleichung hat von deswegen einige größere Schwierigkeiten, weil es nicht so leicht seyn wird, die richtige Taxation aufzufinden, nach welcher diese Lasten von dem Steuersimplo eines jeden Oberamts abzuziehen seyn möchten.

Inzwischen, wann man eine tabellarische Uebersicht dieser Art von Prästationen in jeder Provinz, und ihr Verhältniß gegen den Culturbestand eines jeden Oberamts vor Augen haben wird, so

werden

werden ſich auch ohne Anſtand Durchſchnittsgrundſätze zu Beſtimmung einer billigen Quote, welche für dieſe oder jene Gattung der beſagten Laſten von dem Steuerſimplo eines jeden Oberamts abzuziehen ſeyn möchte, auffinden laſſen.

Die, durch dieſe Abzüge an dem Betrage der Steuerbetreffniſſe der Oberämter, in dem Provinzialſteuerſimplo entſtehende Lücke kann ſodann ohne Beſchwerde dadurch ergänzet werden, daß man dieſes Deficit auf alle Steuerſimpla der Oberämter, wie ſie deductis onеribus erſcheinen, von neuem wieder ſubrepartirt; oder aber es könnten dergleichen Gefälle einer verhältnißmäßigen Morgenzahl gleichgeſtellt, und dieſe von der reduzirten Morgenzahl jeder Gemeinde in Abzug gebracht werden.

§. 39.

Befänden ſich endlich in dieſem Amte auch noch Güter, die ganz oder zum Theil ſteuerfrey wären, ſo müßte hierauf laut oben §. 23

ad E. die geeignete Rückſicht genommen werden.

Auf die einfachſte Art wird dieſes dadurch bewerkſtelligt, wenn die Morgenzahl dieſer ganz

oder zum Theil steuerfreyen Güter, deren summarischer Betrag auch in den oben §. 15. lit. c. vorgeschriebenen Verzeichnissen urkundlich bemerkt seyn muß, in jeder betreffenden Klasse von den dort erscheinden Summen noch vor ihrer Reduction, pro rata der Steuerfreyheit, abgeschrieben werden.

Nach Anwendung aller dieser Berücksichtigungsgrundsätze wird ohne Zweifel ein practisch-billiges Ebenmaaß zwischen den Steuersimplis der Oberämter und Aemter einer Provinz erreicht seyn.

§. 40.

Nun folgt

III. Die Repartition der Oberamts und Amtssteuerquoten auf die Communen.

Wenn man die bisher erörterte Verfahrungsart, die Steuerbetreffnisse der Ober- und Aemter zu bestimmen, selbst auch bey der Subrepartition dieser Steuerquoten auf die Communen anwenden, jedoch aber dabey die oben §. 30 und 36. erörterte Abstuffung der Klassen nach den einzelnen Lokalbedürfnissen eines jeden Oberamts modificiren würde, so getraue ich mir zu

behaupten, daß eine so geartete Anwendung der Arealfläche und der Bevölkerung, als Durchschnittsmaaßstab, auch zwischen manchen Communen des nämlichen Oberamts ein Steuerverhältniß bewirken würde, welches billiger und angemessener als jenes seyn dürfte, welches bisher durch die Observanz oder andere mühsamere Repartitionswege bestehet.

§. 41.

Allein, da das Subrepartitionsgeschäft auf die Communen, in Ansehung der großen Zahl derselben, schon eine ungleich weitläufigere, sehr ins Detail gehende Arbeit ist, eine solche Arbeit aber in einem Staate, wo so viel Nützliches und Nothwendiges außerdem zu thun vorkömmt, ohne Noth auf einmal nicht unternommen, sondern höchstens nur successive eingeleitet werden soll, so bin ich der Meynung, daß die eigentliche und directe Arbeit des Staats in dem Peräquationswesen, vor der Hand, bey der Subrepartition der Provinzialsteuerquoten auf die Oberämter und Aemter aufhören, und das übrige diesen leztern, wie sich von selbst versteht, unter der obersten Leitung des

Staats überlassen werden soll, und zwar unter folgenden Bestimmungen.

§. 42.

A. das Steuersimplum eines jeden Oberamts wird auf die Communen nach dem bisher üblichen Repartitionsfuß, wenn keine erhebliche Reclamationen dagegen vorhanden sind, repartirt.

B. entstehen die dagegen vorhandene Reclamationen nur aus individuellen Anlässen, z. B. weil ein Theil einer Gemarkung davon abgerissen, oder devastirt worden ꝛc., so wird von den Provinzkollegien pro aequo et bono darin remedirt.

C. sind aber die Beschwerden gegen den oberamtlichen Repartitionstypus von der Art, daß eine vollständige Reform desselben nothwendig ist, so wird das amtliche Steuersimplum nach der oben §. 40. bemerkten Verfahrungsart provisorisch repartirt, jedoch in der Art, daß

a. die Abstufungen in die Categorien und Klassen dem relativen Werthe der Grund-

stücke im Oberamt, im Durchschnitte, möglichst angepaßt, und

b. in jeder Categorie eine vierte Klasse für ganz unbrauchbares Terrain z. B. Flußbeete, Sandbänke, kahle Bergspitzen ꝛc., welches ebenfalls durch Ausmessung oder Schätzung von brauchbaren Waidplätzen zu unterscheiden ist, aufgestellt werde.

D. wenn ein Oberamt durch die neue Organisation neue Amtsorte erhalten hat, mit denen dasselbe über den Antheil am oberamtlichen Steuersimplo sich nicht ausgleichen kann, so wird die Repartition ebenfalls auf vorerwähnte Art bewirkt.

E. diese oberamtliche Subrepartionen sind jedoch so lange noch provisorisch, bis sämtliche Communen nach einer neurevidirten Commun-Steuerordnung das Steuersimplum eines jeden ihrer Steuerpflichtigen regulirt, und dadurch das Commun-Steuersimplum hergestellt haben werden; wo sodann das Verhältniß der Communalsteuerfonds gegen einander Gelegenheit geben wird, hinlänglich zu erwä-

gen, ob die vorerwähnte provisorischen Repartitionen noch einer Modification bedürfen möchten oder nicht.

Diese Verfahrungsart empfiehlt sich, wie mich dünkt, so sehr von selbst, daß ich eine Entwickelung ihrer Motive für überflüssig erachte.

§. 43.

So viel endlich

IV. Die Repartition der Communsteuerquoten auf die einzelne Steuerpflichtige

betrifft, so scheinen mir folgende wenige Grundsätze erforderlich, um die dabey zu beobachtende Einleitungen zu bestimmen.

A. In jeder Commun wird das auf dieselbe fallende Steuersimplum nach ihrem bisherigen Repartitionsfuße auf die einzelne Steuerpflichtige ausgeschlagen.

B. Inzwischen aber wird die Communsteuerordnung von Staatswegen revidirt, und so weit sie es bedarf, den dermaligen Staatsverhältnissen angepaßt.

C. Diese erneuerte Steuerordnung wird, nach und nach, von Oberamt zu Oberamt, in

den Communen eingeführt, so viel möglich in der Art, daß diese Einführung mit den, in jeder Commun gewöhnlich vorzunehmenden Steuerfassions-Erneuerungen coincidire, und auf solche Weise kein außergewöhnlicher Aufwand an Zeit und Unkosten verursacht werde.

§. 44.

Auch gegen diese Verfahrungsart wird um so weniger etwas zu erinnern seyn, als dadurch die Staatsfinanzoperationen von oben herab nicht aufgehalten werden.

In Ansehung der Steuerordnungsrevision bemerke ich allein noch, daß sie bloß aus dem doppelten Gesichtspunkte,

a. die möglichste Gleichstellung unter den einzelnen Contribuenten einer Commun zu bewürken, und

b. solches auf einem so viel möglich einfachen, und wenig kostspieligen Weege zu bewerkstelligen, zu entwerfen seyn werde.

Die Sorge, für die Staatskasse vermehrte Einnahmsquellen, z. B. durch neue Steuergegenstände, erhöhte Taxationen ꝛc., so weit diese

nicht zur Gleichſtellung der Individuen und der Gemeinden gegen einander gehören, ausfindig zu machen, iſt hier ganz überflüſſig.

Die Staatskaſſe gewinnt dadurch nichts, weil die einmal auf die Provinzen, Oberämter und Communen ausgeſchlagene Steuerſimpla auf dieſem Weege nicht erhöhet werden. Sie gewinnt aber durch die ganze Operation, wenn ſie gut ausgeführt iſt, ſo viel als möglich iſt, zu gewinnen. Nämlich durch eine richtige Proportion in den Repartionen und Subrepartionen wird, ſo viel, als die Kräftenmaſſe der Unterthanen es zuläßt, die mehrfache Umlage des Staatsſteuerſimpli erleichtert.

§. 45.

Der Einwurf, den man etwa machen möchte, daß am Ende doch auf dieſem Weege eine bis auf die niedrigſte Details ſich ausdehnende Steuerperäquation erfolge, deren Schwierigkeiten, oben §. 3. 4 und 5., ſo erheblich dargeſtellt worden ſeyen, zerfällt auch von ſich ſelbſt, wenn man dabey den einzigen Umſtand in Betrachtung zieht, daß dieſe endliche Steuerperäquation auf dem bisher entwickelten analytiſchen Weege der Schlußſtein

des Ganzen, auf dem synthetischen Weege aber der Anfang der Operation sey.

Bey der ersteren Verfahrungsart also wird in der ganzen Operation von oben herab nichts aufgehalten. Bey der zweyten aber stockt alles bis die weitläufigste, schwerste und kostspieligste Arbeit vollendet ist. Auf dem ersten Weege mildern sich auch die etwaige Unvollkommenheiten des Systems von selbst durch die Unterabtheilungen, und können bedärfenden Falls leichter gehoben werden. Auf dem andern Weege vermehren sich die etwaige Versehen und Mißverhältnisse durch den progressiven Gang der Addition, und die entdeckte Gebrechen heben wollen, heißt wieder von vorne anfangen.

Ich halte daher für überflüssig die beyderseitige Vortheile und Nachtheile in mehreren Parallelen neben einander zu stellen.

§. 46.

Endlich wird es auch unnöthig seyn zu bemerken, daß es, um in die Behandlung dieses wichtigen Geschäfts die behörige Einförmigkeit und Betriebsamkeit zu bringen, erforderlich und zweckmäßig seyn werde, eine Centralsteuercom-

miſſion unter der Leitung der höchſten Staatsbehörden, auch unter Leitung der erſteren in jeder Provinz eine Provinzſteuercommiſſion zu ernennen, wo ſofort erſtere ſich mit letztern zu berathen, die vorbereitende Arbeiten einzuleiten, die Grundſätze und Verfahrungsart durch einzelne Verſuche zu berichtigen, und die jeweilige Reſultate der höchſten Genehmigung zu unterſtellen hätte.

Verbeſſerungen.

Seite 24 Zeile 9 von unten ſtatt Magen: lies Mayen.

Seite 31 Zeile 9 von unten ſtatt im: lies ein.

Seite 40 Zeile 14 von oben ſtatt §. 29—30: lies §. 30—31.

Beilage zu §. 37.

Berechnung des Betreffnisses des Amts N.

I

	Dieses Amt enthält laut der urkundlich-geometrischen Umrisse und amtlichen Verzeichnisse folgende Bestandtheile.	1 Feld. Morgen.	2 Wald. Morgen.	3 Waid. Morgen.
1	Die Stadt N. liegt in einer fruchtbaren Ebene, erzeugt Waizen Spelz, auch eine zweyte Aerndte im nämlichen Jahre. Gehört also in die beste Categorie. Ihr Flächenbestand beträgt — —	3500	1500	3650
2	das Dorf N. hat die nämliche Beschaffenheit — — — —	3000	2000	2500
3	das Dorf N. gleichfalls — —	2700	1400	2000
4	das Dorf N. hat eine höhere Lage, erzeugt Dinkel aber keine zweyte Aerndte, gehört also in die zweyte Categorie — — —	—	—	—
5	das Dorf N. eben so — —	—	—	—
6	das Dorf N. liegt im Hochgebirg, hat einige fruchtbare Thäler, erzeugt aber im Durchschnitt nur Haber und Korn, gehört also in die dritte Categorie — —	—	—	—
7	das Dorf N. gleichfalls — —	—	—	—
	Summa	9200	4900	815

Steuersimplo der Provinz A.

II			III				
1	2	3	1	2	3	Summa der Morgen.	Seelenzahl.
Feld. Morgen.	Wald. Morgen.	Waid. Morgen.	Feld. Morgen.	Wald Morgen.	Waid Morgen.		
—	—	—	—	—	—	8650	2250
—	—	—	—	—	—	7500	750
—	—	—	—	—	—	6100	675
500	5000	3400	—	—	—	12900	1275
725	2700	3000	—	—	—	8425	850
—	—	—	2400	5800	4500	12700	650
—	—	—	1800	2600	3700	8100	420
225	77700	6400	4200	8400	8200	64375	6870

Nach Inhalt des §. 30. und 31. der Ideen werden nun die vorerwähnte — 64,375 Morgen, welche den Flächenbestand des Amts N. ausmachen, und nach ihrem effectiven Gehalt — 3 Quadratmeilen und 2475 Morgen betragen unter eine Benennung, nämlich unter jene der ersten Klasse 1ter Kategorie reduzirt.

Nach der im gedachten §pho enthaltenen Verfahrungsart entsteht folgendes Resultat

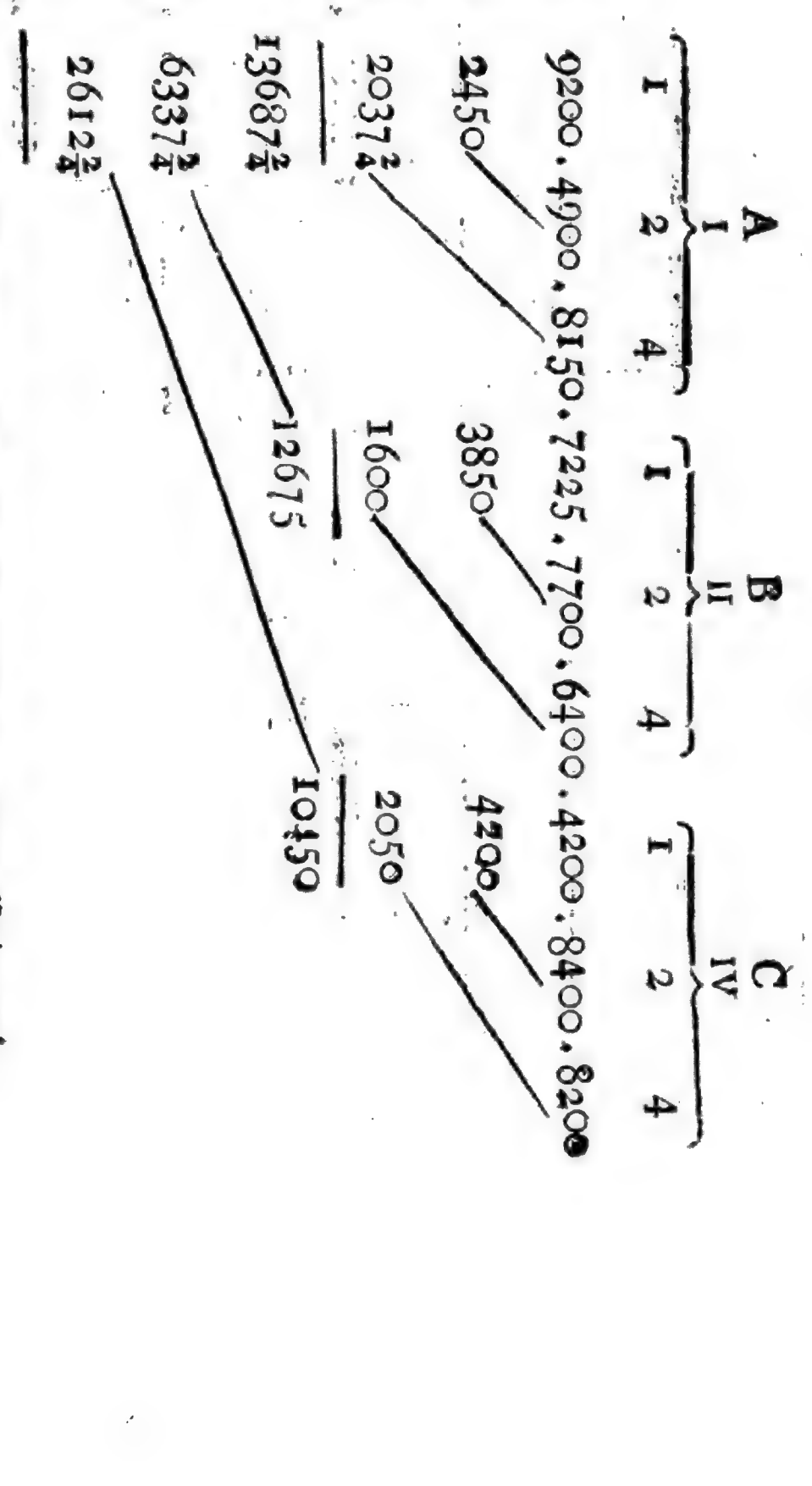

Morgen erster Klasse in der ersten Kategorie

Wenn nun nach Inhalt des §. 37. der Ideen angenommen wird, daß es an der Hälfte des Provinzsteuersimpli auf jeden solchergestalt reducirten Morgen — $1\frac{61}{173}$ kr. und von der andern Hälfte auf jeden Kopf der Bevölkerung $3\frac{1}{4}$ tels kr. betreffe, so entsteht dadurch für das Amt N. eine Betreffniß

für 22637½ Morgen von	—	510 fl. 19 kr.
für 6870 Seelen von	—	372 fl. 7 kr.
und also in toto	—	882 fl. 26 kr.

ad §. 23. nach fünf Klassen.

Es erfolgt dabey das nämliche Resultat

1	2	4	8	16
9200	4900	8150		
	7225	7700	6400	
		4200	8400	8200
9200	12125	20050	14800	8200
	6062½			
		5012½		
		1850		
				512½

22637½ Morgen,

ad §. 36.

Nach den Abstufungen, wie

$$\overbrace{1 \,.\, 2 \,.\, 6}^{\mathrm{I}} \,.\, \overbrace{1 \,.\, 2 \,.\, 6}^{\mathrm{I}\frac{1}{2}} \,.\, \overbrace{1 \,.\, 2 \,.\, 6}^{\mathrm{III}}$$

würde folgendes Reduktionsresultat entstehen.

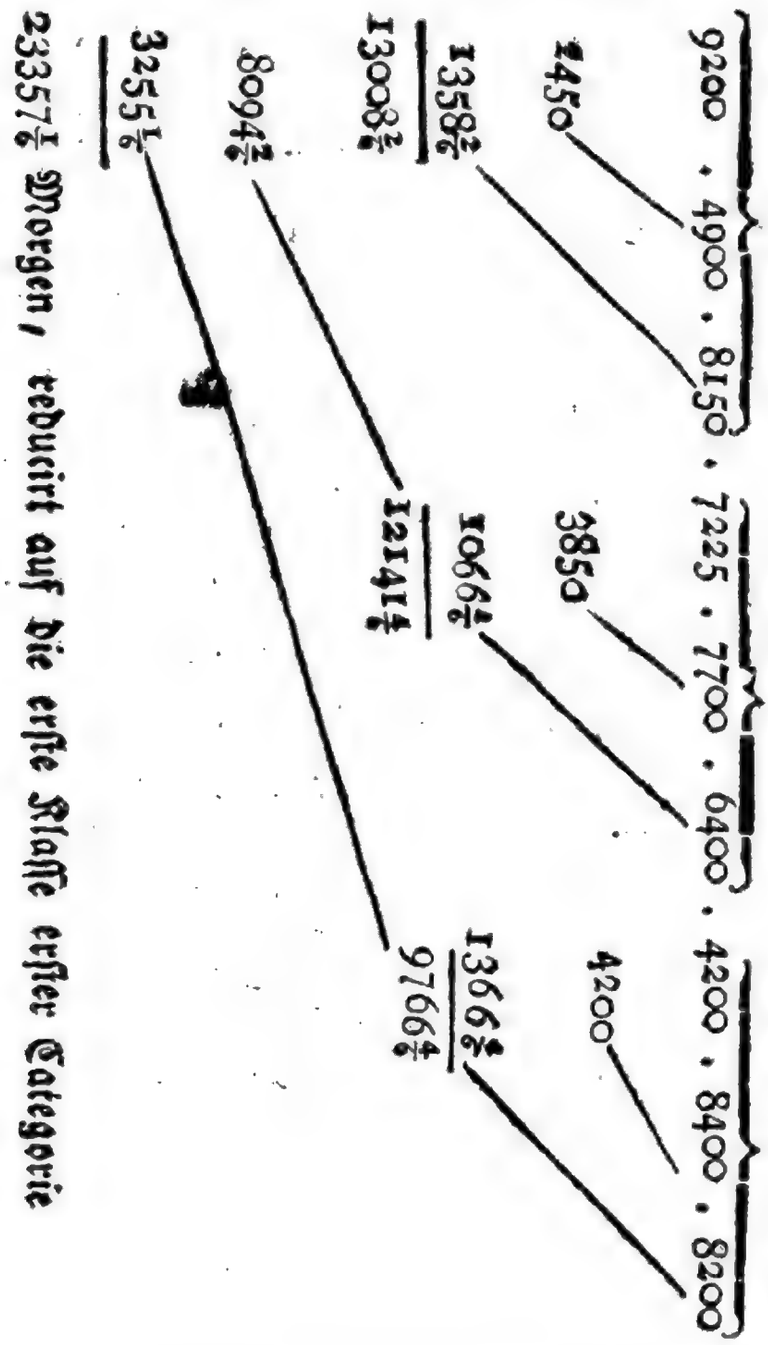

Die Verwandlung

der

2.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Consumtions-Accisen

im Großherzogthum

Baden

in eine

Aversal-Steuer;

ein Beitrag zur Berichtigung

der öffentlichen Meinung

über diesen Gegenstand.

Karlsruhe,

Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.

1831.

Es ist längst anerkannt, daß die Steuern — (welche einen Theil des Privatvermögens hinwegnehmen, um es auf öffentliche Zwecke zu verwenden) — dem Grundsatze nach nur aus dem reinen Vermögensertrage genommen, und unter allen Staatsangehörigen gleich vertheilt werden sollten.

Der Umstand aber, daß sich diese letzte Aufgabe aller Steuersysteme auf directem Wege gar nicht und überhaupt nur annäherungsweise lösen läßt, verleitet den unkundigen Beurtheiler eines Systems leicht zu der Meinung, daß solches jenen Grundsatz verläugne, weil es denselben auf eine ihm nicht bemerkbare Weise verfolgt.

Wäre es möglich einen Staat zu construiren, in welchem jeder Einzelne hinreichende Einsicht in die Natur und Nothwendigkeit der Besteuerung, und zugleich den redlichen Willen hätte, dieser seiner Einsicht gemäß zu handeln, so könnte in einem solchen idillischen Lande, ohne alle Umschweife, auf dem geraden Wege der Selbstfatirung des reinen Vermögens, dem obersten Besteuerungsprinzip nachgelebt werden.

Weil aber unsere Staaten nicht von fabelhaften, sondern von wirklichen Menschen gebildet werden, in welchen der Kampf sich begegnender Interessen nie rastet, wo Wenige die Natur der Steuer begreifen und noch Wenigere den festen, redlichen Willen haben, ihrer vollen Beitragspflicht ohne Selbstsucht nachzukommen, so müssen sich die Regierungen mit Umwegen behelfen,

welche dem in die Welt der Wirklichkeit nicht gehörenden Ziele der Vollendung nur von Ferne nahe kommen, und dem Tadel der Menge schon um deswillen mehr wie andere menschliche Unvollkommenheiten preisgegeben sind, weil dieser die Vollkommenheit selbst, wäre sie anders zu erreichen, der Natur jeder Steuer gemäß, doch noch gehässig seyn würde, und weil die Umwege, welche die Steuerverwaltungen einschlagen mußten, um dem reinen Vermögensertrage beizukommen, gar häufig von der Beschaffenheit sind, daß sie das Gewicht der aufgelegten Abgaben noch vermehren.

Betrachten wir die in Baden bestehenden Steuern, so kann von ihnen ebenso wenig wie von jenen in andern Staaten gesagt werden, daß eine derselben dem oben erwähnten Grundsatze völlig entspreche.

Keine trifft das reine Einkommen für sich allein und keine besteuert alles Einkommen gleich stark; hätten wir eine solche, so dürften wir nur die übrigen fallen lassen, um zum Ziele zu gelangen.

Dieser Vorwurf trifft die directen Abgaben so gut wie die indirecten; der Unterschied ist nur der, daß jene ihre Forderung unmittelbar an das Vermögen machen, welches die Steuer tragen soll, also ihr Ziel scheinbar auf directem Wege verfolgen, wir sagen scheinbar, denn es bedarf gar keiner Erwähnung, daß alle den directen Abgaben zum Grunde liegende Vermögenstaxationen uns nicht diesen Vermögensstand selbst, sondern nur Thatsachen kennen lehren, aus welchen sich Wahrscheinlichkeitsschlüsse auf Vermögen und Einkommen ziehen lassen.

Häufiger wird der in Frage stehende Vorwurf den indirecten Abgaben gemacht, weil sie, dem Anscheine nach unbekümmert um Vermögen und Einkommen, nur die Consumtion erfassen; es ist aber längst bekannt und bedarf selbst bei dem Layen keiner weitern Ausführung, daß gerade die Unvollkom-

menheiten der directen Steuern die indirecten erzeugten, und daß es eben die — wenn gleich unerreichbare — letzte Aufgabe dieser ist, die Besteuerung im Ganzen ihrem Ziele näher zu bringen, das heißt, alles reine Vermögen gleichmäßiger als solches auf dem directen Wege thunlich ist, zur Gesammtlast beizuziehen.

Wenn wir z. B. mit Say annehmen, daß der Landwirth der einzige Träger directer Abgaben ist, welcher in der Regel nichts davon auf andere überwälzen kann, wodurch soll er, der ohnehin schon schwer Belastete, gegen den gewerbtreibenden Städter, welcher ihm seine Steuer wenigstens zum Theil aufbürdet, und gegen den keine directe Abgabe zahlenden Kapitalisten, in einiges Gleichgewicht kommen, wenn nicht die auf der Consumtion lastenden indirecten Abgaben, von welchen ihn seine Lebensweise ꝛc. mehr wie Andere befreit, solches herstellen?

Nicht durch eine erhöhte Gewerbsteuer, denn der Gewerbsmann wird auch eine erhöhte Steuer mit mehr oder weniger Erfolg auf seine Abnehmer überwälzen, von welchen am Ende nur der Landwirth keinen Ersatz erlangen kann.

Nicht durch eine Kapitallensteuer, denn der Kapitalist wird seine Steuer entweder dem Schuldner, also in der Regel wieder dem Landwirthe, aufhalsen, oder die Kapitalien an sich ziehen und da anlegen, wo sie die Steuer nicht erreicht.

Die neuerlich wiederholt zur Sprache gebrachten Hoffnungen, daß der heutige Stand der politischen Cultur uns vor solchem engherzigen Spießbürgerthum bewahren werde, sind überspannt. Ob wir je einen Zustand erreichen können, in welchem die Mehrheit in allen bürgerlichen Verhältnissen das Selbst der Allgemeinheit willig unterordnen werde, mag hier ununtersucht bleiben, aber das ist nicht zu bezweifeln, daß wir auch jetzt noch, wie zu Montesquieus Zeit, in einer Welt

leben, wo das Interesse die erste und stärkste Triebfeder der menschlichen Handlungen bildet, und deshalb nur jene Institutionen ohne Wächter sicher stehen, welche mit dem Interesse des Einzelnen Hand in Hand gehen.

Hätten wir die Absicht nur für Männer vom Fache zu schreiben, so wäre es unnütz gewesen, zur Vertheidigung der indirecten Abgaben Worte zu verlieren; weil aber in der neueren Zeit die Staatswirthschaft das Schicksal fast alles menschlichen Wissens und aller öffentlichen Institutionen darin theilt, daß Jeder, auch der Uneingeweihteste unbedenklich mitspricht und seine Stimme, wenn auch nicht durch Gründe, doch durch blinden Tadel geltend machen will, so mag es hier nicht ganz überflüssig gewesen seyn, die Menge auf den Weg hinzuleiten, welcher ihr das näher vor Augen rückt, was sie, ohne es hinreichend zu kennen, ihrem Urtheil unterworfen hat.

Wenn nun auch der Bericht der Petitionscommission unserer zweiten Kammer der Stände über die eingekommenen Anträge um Verwandlung mehrerer Accisgattungen in Aversen, nach Form und Inhalt nicht gerade selbst einen Beleg für das so eben Gesagte liefert, so ist es doch nicht zu läugnen, daß sich dieselbe die Ihr vorgetragenen Wünsche leichter, als man es erwarten durfte, angeeignet und Ihren Tadel gegen die Bier-, Fleisch- und Weinaccisen mit zu grellen Farben aufgetragen hat. Er trifft vorzugsweise die mit allen indirecten Abgaben unzertrennlich verbundenen Aufsichts- und Controlanstalten.

Diese gehässigen Anstalten will man nicht mehr, man muß also auch die Abgaben nicht mehr wollen, welche ohne sie nicht bestehen können; aber schon zu dieser einfachen Einsicht gelangte man nicht vollständig; man glaubte dieselbe Abgabe beizubehalten, wenn man den alten Namen nicht ganz aufgeben und die vorgeschlagenen Aversen dem bisherigen Ertrag der Accisen gleich bestimmen würde.

Man hat auf Seite 19 des Commissionsberichts anerkannt, daß es unthunlich sey, die directen Steuern mittelst Aufhebung der Accisen um 1,052,810 fl. zu erhöhen und deshalb deren Beibehaltung mit Erhebung in Aversen votirt, ohne zu bedenken, daß gerade die Erhebungsart es ist, was die indirecten Abgaben von den directen unterscheidet, daß die Accisen, so wie man sie in Aversen verwandelt — die Einrichtung geschehe wie sie immer will — in eine directe Steuer umgeschaffen werden, und in dem nämlichen Augenblicke, anstatt, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, die Härten und Ungerechtigkeiten der directen Steuern auszugleichen, die Ungleichheiten in hohem Grade sich vermehren. Es leidet nämlich keinen Zweifel, daß bei Anlegung der Consumtionsabgaben dem Grundsatze der gleichen Vertheilung derselben durch die Erhebungsweise am besten nachgelebt wird,

„wenn das steuerbare Objekt überall wo es hervorgebracht „wird, und in wessen Händen es erscheint, stets der glei„chen Auflage unterworfen ist."

Dieser Wahrheit gemäß ist unsere Accisgesetzgebung eingerichtet; so wie wir aber die Erhebung in Aversen einführen, handeln wir jenen Grundsätzen entgegen, gleichviel, ob wir die der neuen Einrichtung zu Grund zu legenden Taxationen auf den bisherigen Accisertrag, oder auf die äußern Kennzeichen der Gewerbsausdehnung gründen.

Daß wir im letzten Fall nichts weiter als eine erhöhte Gewerbsteuer erheben würden, ist für sich einleuchtend, aber auch auf dem ersten Wege der Taxation, welcher jedoch für sich allein nie ausreichen könnte, wäre das Resultat kein anderes, oder gar ein noch schlimmeres, und in dem Grad ein schlimmeres, je mehr man in die individuellen Gewerbsverhältnisse eindringen, und die Beitragspflicht eines Jeden aufs genaueste erklügeln wollte.

So wie man die Steuer fixirt, und nach Maasgabe ihres bisherigen Beitrages von den Gewerbsleuten einhebt, so sind diese natürlich aufgefordert, ihre Production zu vermehren, weil sie in demselben Verhältnisse als dieses geschieht, ihre Abgabe vermindern werden.

Die Gewerbsleute also, welche durch hinreichende Kapitalien und äußere Verhältnisse begünstigt sind, um ihre Production etwa verdoppeln zu können, werden von ihrem Producte nur halb so viel Steuer wie bisher bezahlen, ihren Abnehmern aber die volle Steuer aufrechnen; jene Gewerbsleute hingegen, welchen die Verhältnisse weniger günstig sind, werden ihr Gewerbe schwächer als früher betreiben, und deßhalb im Verhältniß zu ihrer Production mehr und vielleicht doppelt so viel Steuer als früher zahlen, ohne einen größern als den vormaligen Betrag von den Consumenten ersetzt zu bekommen.

Dieser Mißstand ist so wichtig, und gerade für die Gewerbsleute, von welchen die Aenderung gewünscht wird, von so entschiedener Erheblichkeit, daß er ihnen näher vor Augen gestellt zu werden verdient.

Wenn nemlich bisher vom Fuder Bier ein Gulden und vom Ochsen ohngefähr ebensoviel erhoben worden wäre, so würden vielleicht die durch Fixirung der Abgabe entstehenden Ungleichheiten von geringerem Belange seyn, als die Ungemächlichkeiten der Aufsicht, allein bei der viel beträchtlichern Höhe unserer Accisen ist dieß keineswegs der Fall, sondern hier würden die aus der Fixirung entstehenden Ungleichheiten eine erdrückende Höhe erreichen, und sogar im entgegengesetzten Verhältnisse mit der Lebhaftigkeit der Gewerbe steigen oder fallen.

Es könnte z. B. die Bierconsumtion im Allgemeinen um 10 bis 20 Procent und noch mehr unter oder über den gewöhnlichen mittlern Stand, der die Basis der Fixirung bilden sollte, fallen oder steigen. Wer hundert Fuder gebraut, könnte bei

wachsender Nachfrage nach seinem Erzeugnisse wohl 10 fl. vom Fuder entrichten; er wird in einem ganz schlechten Weinjahr, wo er 120 Fuder absetzt, mit Leichtigkeit 8⅓ fl. vom Fuder bezahlen; wenn aber in einem guten Weinjahr die Consumtion um 20 Prozent herabfällt, so wird er, neben dem, daß er an verminderter Nahrung leidet, von 80 Fuder, die er nun braut, einer Steuer von 12½ fl. per Fuder unterliegen.

Drückender noch sind die Folgen der Veränderungen, welche durch Zufälle oder durch die Macht überwiegender Kapitalien in den Gewerbsverhältnissen der Einzelnen vorgehen können.

Man nehme an, daß in einer Stadt 10 Brauer jährlich 505 Fuder Bier fabriciren und 5050 fl. Accise entrichten. Der Reichste unter ihnen soll 100 Fuder, jeder übrige aber, nach einem mehrjährigen Durchschnitte, 45 Fuder abgesetzt haben; jener würde zu 1,000 fl. von diesen jeder zu 450 fl. taxirt. Von jedem Fuder, das der eine oder der andere mehr fabricirt, gewinnt er 10 fl. Welche dringende Aufforderung die Zahl der Sutte zu vermehren?

Mancher kann sie verdoppeln, ohne durch Erweiterung seiner Braueinrichtung zu höherer Taxation Anlaß zu geben, die Gewerbspolitik würde ihm rathen, seinen Abnehmern ¼ der Accise nachzulassen, um im Ganzen 500 fl. zu gewinnen. Dieß vermag nur der Reiche, der ein bedeutendes Kapital vorzuschießen im Stande ist, der Aermere muß dann entweder auch ¼ der Steuer nachlassen oder höhere Preiße halten; eines wie das andere würde ihn zu Grunde richten.

Aehnlich verhält es sich mit den Weinwirthen.

Solche die über ein gewisses Betriebskapital verfügen können, legen ihre Vorräthe für mehrere Jahre gewöhnlich in Zeiten eines guten und reichen Herbstes ein.

Kommen nun in dem Zeitraum von 18⅞ (dessen Durchschnittserträgniß, nach dem Ermessen der ständischen Commission

als Maßstab im Großen — aber, setzen wir hinzu, auch bei der Repartition im Kleinen, zu Grund gelegt werden müßte, wenn es nicht an allem und jedem Anhaltspunkte fehlen, und der Willkühr Thür und Thor geöffnet werden soll,) wie es der Fall wirklich ist, geringe Weinjahre oder gar Fehlherbste vor, so könnte der Aversalbeitrag eines Wirths, welcher das ausgedehnteste Gewerbe hat, verhältnißmäßig weit kleiner werden, als der Beitrag der Wirthe aus der untersten Klasse, die für das Bedürfniß ihrer Gewerbe nur Jahr für Jahr oder in noch geringeren Zwischenräumen zu sorgen im Stande sind.

Der Metzger in der Residenz hat einen stärkeren Absatz als jener in dem benachbarten Mühlburg oder Rintheim, die leztern würden daher auch niederer taxirt werden; jezt aber können sie schon aus andern Gründen das Fleisch um $\frac{1}{2}$ bis 1 Kreuzer wohlfeiler geben; so wie nun die Fixirung ausgesprochen ist, würden sie nicht nur um einen ganzen Kreuzer, sondern um noch mehr herunter gehen, um städtische Kunden anzuziehen, und durch den vermehrten Absatz würden sie das Fleisch in demselben Verhältnisse niederer veraccisen als es die Absatz verlierenden Metzger in der Stadt höher veraccisen müßten.

Oder soll man einen Ort gegen den andern sperren? —

Man könnte sagen, daß man diesen Veränderungen in Bestimmung der Aversen nachzugehen habe; aber nach welchen der Willkühr und Leidenschaft vorbeugenden Grundsätzen?

Wer soll und wer kann den Veränderungen nachgehen, die sich bei ungefähr 7,000 Gewerben des Landes beinahe täglich ereignen, und wie soll beim Eintritt der Veränderungen, also sogleich in dem geeigneten Moment, die anderweite Regulirung der Aversen bewirkt werden?

Wie sollte es mit der Weinaccise der unmittelbaren Steuerpflichtigen gehalten werden, bei welchen schon der Versuch einer

Aversionalabfindung eine Absurdität wäre, und hinsichtlich deren deshalb der Commissionsbericht der Regierung klüglich überläßt, wie Sie es

„einrichten oder belassen will."

Wie soll es endlich bei Aversalaccisen mit jenen Vorräthen gehalten werden, die schon nach den bestehenden Gesetzen versteuert worden sind? Wenn z. B. ein Wirth von einem Weinvorrathe der sein Bedürfniß für mehrere Jahre deckt, schon Accise und Ohmgeld bezahlt hat, wie soll er in der folgenden Budgetsperiode besteuert werden? Kann man ihm ein Aversum und welches aufbürden?

Die meisten der hier berührten und wie uns dünkt nicht zu beseitigenden Nachtheile und Schwierigkeiten, welche aus der Einführung von Aversen für die Gewerbsleute entstehen würden, treten auf gleiche Weise ein, ob man die Aversen für die Gewerbsleute im Einzelnen oder für ganze Orte collectiv bestimmt und im letzten Falle nach Art der städtischen Octrois erhebt, allein die Wahl des lezten Wegs hat überdieß noch seine eigenen Ungemächlichkeiten für den Gewerbsmann.

Bei ortsweiser Bestimmung der Aversen wäre von oben herab eine Repartition der verschiedenen Accisgattungen nöthig; im Weg der Gesetzgebung würden diese Ausschläge auf Kreis- und Obereinnehmereibezirke, und durch besondere Bezirkscommissionen auf die einzelnen Bezirke oder Orte gemacht werden.

Bei diesen Operationen würden nun zunächst, wenn man die bisherige Erfahrung zu Hülfe zieht, die Unterschleife, welche in einer Reihe von Jahren in sämmtlichen Bezirken verübt wurden, mit in den Repartitionsmaasstab aufgenommen, und sodann auf die zahlreichen Veränderungen in den Gewerbsverhältnissen keine Rücksicht genommen werden.

Beide Momente sind nicht so unwichtig, als man auf

den ersten Blick glauben möchte; nicht überall ist in dieser Beziehung eine auch nur annähernde Ausgleichung möglich.

Es ist bekannt, daß in einzelnen Theilen des Landes die Gewerbsverhältnisse dem Wechsel weit weniger unterworfen sind als in andern, daß sie namentlich in Dörfern weniger häufig vorkommen als in volkreichen Städten, und ebenso verhält es sich mit den Unterschleifen.

Und wohin würde die Repartition der Aversen in Dörfern, woselbst oft nur ein Metzger nur ein Wirth sich befindet, führen? Offenbar auf das nemliche Resultat, wie die Festsetzung der Aversen im Einzelnen.

Diese Ungemächlichkeiten sind noch nicht die Bedenklicheren. Bedenklicher treten sie erst bei der Erhebung der Abgaben im Einzelnen hervor.

Wie sollte diese Erhebung anders statt finden können, als wie sie gegenwärtig geschieht? Man braucht also dasselbe Erhebungs- und Aufsichtspersonal, wie es jetzt besteht, nur wird die Einheit und Ordnung der Verwaltung preisgegeben, die Defraudationen werden noch ungescheuter ausgeübt werden als zuvor; die Steuerpflichtigen werden gegen sich selbst eine feindliche Stellung einnehmen, und es wird ein beklagenwerthes, die bürgerliche Eintracht vergiftendes Denunziations-System entstehen.

Wenn dieses traurige Bild sich da noch nicht gezeigt hat, wo hin und wieder ein städtisches Octroi erhoben wird, so rührt dieß nur daher, daß diese Octrois die Größe der indirecten Staatssteuern bei weitem nicht erreichen, und daß die städtischen Anstalten mit denen des Staats Hand in Hand gehen. Ohne ein eigends und förmlich organisirtes Aufsichtspersonal könnte diese Art der indirecten Steuererhebung ohnehin nicht statt finden. Wie soll aber solches in den kleinern Städten und vollends auf dem platten Lande organisirt werden?

Unser Gewerbsteuergesetz ist, unter gegebenen Verhältnissen, nach dem Urtheil aller Sachkenner eines der gelungensten, aber sein Werth wird bedeutend herabgedrückt, dadurch, daß die Gewerbtreibenden ihre Betriebskapitalien selbst zu fatiren haben. Hier, wo es sich von 23 kr. Steuer auf Hundert Gulden Kapital handelt, wird oft schon die Leidenschaft in hohem Grade rege, schon hier sucht jeder, so viel möglich, sich der Abgabe zu entziehen; in welchem gesteigerten Grade wird erst der Kampf des nie rastenden Eigennutzes bei Fassionirung der Accisaversen hervortreten, welche oft weit mehr als das Hundertfache der Gewerbsteuer betragen?

Die bisher aufgezählten Nachtheile, welche das vorgeschlagene Aversalsystem herbeiführen würde, treffen vorzugsweise und mit nicht zu berechnender Härte den Gewerbsmann, aber auch die, welche für den Staat daraus erwachsen, sind nicht unbedeutend; sie bestehen hauptsächlich darin, daß er die Aufsichtskosten nur unbedeutend vermindern kann, weil er für die Zölle, das Salzregal und die Weinaccise der Privatconsumenten noch des Aufsichtspersonals bedürfte, wenn auch nicht, wie bereits gezeigt wurde, die Erhebung der Aversen selbst es nöthig machte; sodann, daß die Staatscasse an unbeibringlichen Posten, welche auf eine andere Weise wieder gedeckt werden müßten, bedeutende Verluste erleiden würde, weil die Aversalsteuer, wie wir oben gezeigt haben, auf der ärmern Klasse härter als auf der reichern lastet, eine solidarische Haftbarkeit aller Gewerbsleute eines Bezirks aber, welche allein Schutz gewähren könnte, nicht ohne den schreiendsten Druck ausführbar ist.

Die bisherige Untersuchung dürfte einen Beitrag zum Beweiß der Wahrheit liefern, daß die Menschen überhaupt meist nur das Uebel hinlänglich kennen, welches sie eben drückt, und daß ihre Kurzsichtigkeit sich oft Erleichterung zu verschaffen wähnt, wenn sie das alte gekannte mit einem neuen noch nicht erkannten, aber drückendern vertauscht.

Hiernach darf man es uns daher auch nicht verargen, wenn wir auf die bei der zweiten Kammer der Stände einkommenden Dankadressen kein großes Gewicht zu legen im Stande sind; dieser Dank dürfte sich, für den unglücklichen Fall der Ausführung des Aversalsystems, nur zu leicht in Undank verwandeln; wenn auch nicht von Seite der reichern doch sicher von Seite der minder bemittelten Gewerbsclassen.

Alle Besteuerung ist ein Kampf mit dem Eigennutz des Einzelnen; es ist ein Widerspruch, sich beide Momente, welche sich ihrer Natur nach immer feindlich gegenüber stehen, mit einander in Einklang zu denken; dieß ist der letzte Grund der Unausführbarkeit einer reinen Einkommenssteuer, und ebendies ist auch der einfache Beweiß gegen die Ausführbarkeit einer Aversalsteuer.

In unserem Falle übrigens scheinen auch die Beschwerdeführer selbst das alte Uebel, von dem sie befreit zu werden wünschen, nicht hinlänglich erkannt zu haben. Nicht die indirecte Steuer, sondern die damit verbundene Aufsichtsanstalt ist es, welche der Gewerbsmann haßt, allein hat er (der redliche aufgeklärte Gewerbsmann) auch überlegt, worinn denn der wahre Druck dieser Anstalten besteht? Sicher nicht, denn hätte er dieß gethan, so müßte er nicht auf ihre Abschaffung, sondern im Gegentheil auf ihre Verstärkung antragen.

Er erkennt an, daß die indirecte Steuer mit den an sie nothwendig geknüpften Controllanstalten den höchsten Zweck, die gleiche Besteuerung aller Staatsbürger verfolgt; würden nun diese Controlanstalten jenen höchsten Zweck vollständig erreichen, so würde der redliche Mann, der es verschmäht, sich auf Kosten seiner Mitbüger durch Unterschleife zu bereichern, sich wohl leichter in dieselbe fügen, er würde sie bei gesetzmäßiger Anwendung, als ein Schutzmittel nicht sowohl für

den Steuerfiscus, als vielmehr für ihn selbst betrachten, und als solche ehren.

Da nun aber jene Gleichheit in der Besteuerung durch die besagten Anstalten nicht vollständig erzielt wird, so dienen sie häufig den Unterschleifen selbst zum Vorwand.

Der Defraudant haßt und verwirft sie als eine Nöthigung zu Erfüllung seiner Steuerpflicht, gleichviel, ob er mit glücklichem oder unglücklichem Erfolg gegen sie ankämpft, er betrachtet sie als einen Feind, der sich nach jedem Sieg wie nach jeder Niederlage aufs Neue gegen ihn erhebt, und früher errungene Vortheile oft mit einem Schlag zernichtet; der redliche Mann aber tadelt sie, weil er sie, auf sich bezogen, als eine überflüssige, die freie Gewerbsthätigkeit hemmende Vorkehr, und in Bezug auf seine minder gewissenhafte Mitbürger, als eine unwirksame Maasregel betrachtet.

Daß nur der Tadel des Letztern von dem Gesetzgeber berücksichtigt werden könne, bedarf keiner Ausführung; würde derselbe Tadler aber in der Einsicht weiter schreiten, und sich überzeugen, daß es das Loos aller menschlichen Einrichtungen ist, ihre Zwecke nur annäherungsweise zu erreichen, so würde er diese Eigenschaft der Controlanstalten eben so wenig tadeln, als er unsere Gerichtsanstalten tadelt, weil auch sie zuweilen Unrecht erzeugen; so wenig als er die Strafgesetze aufgehoben wissen will, weil sie nicht allen Verbrechen vorbeugen oder nicht alle Verbrecher erreichen.

Der Vorwurf endlich, welcher den Accisen gemacht wird, daß sie der Moralitat des Volkes schädlich sind, trifft im Grunde alle Steuern. Unterschleife lassen sich bei keinem Steuersystem ganz verhindern — oder ist es etwa weniger unmoralisch, die directe Steuer von einem Gewerbsgehülfen oder von einem Ge-

werbskapital zu unterschlagen, als die Accise von einem Sutte Bier?

Es ist freilich nicht zu läugnen, daß vorzüglich die Formen der Constatirung und Erhebung der Accisen es sind, gegen welche sich ihre Gegner erheben, aber es ist auch ebenso gewiß, daß sie sich nicht weniger als die Regierungen in großer Verlegenheit befinden, wenn sich's von wirklichen nicht blos eingebildeten Verbesserungen oder gar von einem Surrogate für jene Steuergattung handelt.

Die Accisen sind ohne Rücksicht auf die Verfassung der Staaten, auf dem ganzen Continente, ja selbst auf dem gepriesenen Eilande jenseits des Canals und in andern Welttheilen verbreitet; man gewahrt sie nicht minder in den absoluten Monarchien, wie in den constitutionellen und in den Republicken; überall bilden sie einen bedeutenden, häufig den bedeutendsten Theil der Staatsauflagen.

In England u. a. machen sie den dritten Theil aller Einnahmen des Staatsschatzes aus; dort ist z. B. neben der Erhebung einer Licenz von den Bierbrauern, der Hopfen, das Malz und das Bier, jedes mit einer besondern Abgabe belegt, welch leztere, nach Verschiedenheit des Getränkes, verschieden ist.

In allen Staaten, wo diese Gattung von indirecten Steuern ihr Heimathsrecht gefunden hat, trifft man im Ganzen genommen die nemlichen oder ähnlichen Formen der Erhebung und der Controlirung — nirgends ihre Verwandlung in Aversen an. Zu Beseitigung der Anstände und Nachtheile derselben, welche wir oben in ihren Umrissen darzustellen versuchten, hat man bis jetzt auch anderwärts noch kein befriedigendes Auskunftsmittel aufzufinden gewußt. Zwar haben die Freunde des Abonnementssystems sich insbesondere bemüht, uns auf die Einrichtungen im

Königreich Würtemberg zu verweiſen, allein mit welchem Recht, wird ſich aus Nachſtehendem ergeben:

Würtemberg hatte ſeit 1808, alſo ſchon einige Jahre vor uns, ein ausgebildetes Accisſyſtem.

Auch ſeine Geſetzgebung erlitt, wie die unſrige, im Verlaufe der Zeit die mannigfaltigſten Veränderungen. Eine der weſentlichſten Modificationen derſelben war die, daß zuerſt durch das Geſetz vom 19. Mai 1821; ſodann durch das Geſetz vom 18. Juli 1824 für die Dauer von weitern 3 Jahren — die im Einzelnen durch Kelleruntersuchung und Abſtich geführte Verwaltung des Weinohmgeldes aufgehoben, und neben Fortbezug der Conceſſionstaxen — ſo wie der jährlichen Conceſſionsgelder — das Umgeld, Halbthalergeld und die Wirthſchaftacciſe dermaßen in Averſen umgewandelt wurden, daß ſolche für die Oberamtsbezirke durch das Geſetz, und in dieſen durch Ausſchlag auf die einzelnen Wirthſchaftsgewerbe, nach Maasgabe ihres Abſatzes, umgelegt werden ſollten.

Es kann hier die Abſicht nicht ſeyn, zwiſchen den Accisgeſetzen dieſes Staats und den Unſrigen eine Parallele zu ziehen; es genügt zu ſagen, daß man dort über die Erhebungsformen vor dem Jahr 1821 dieſelben Klagen und Beſchwerden vernommen hatte wie bei uns, und dort, wie wenigſtens die Mehrzahl der Beſteuerten zu urtheilen pflegt, aus dem Grunde vielleicht mit deſto größerem Recht, weil der Abſtich und die Kellerviſitationen als Regel galten, während ſie unſere Geſetzgebung unter die Ausnahmen verweißt.

Nur darauf wollen wir aufmerkſam machen, daß das Averſalſyſtem bis jetzt auf die Wirthſchaftsabgaben be-

ſchränkt geblieben iſt, ſomit keineswegs alle Accisgattungen ergriffen hat.

Aber auch dieſe neuere Einrichtung befriedigte nicht.*)

Man wendete dagegen ein, daß

„ſowohl unter den Oberämtern im Ganzen als unter den „einzelnen Wirthſchaftsgewerben im Beſondern kein angemeſſenes Verhältniß beſtehe, indem die Willkühr und Untreue, welche hier und da ſtatt gefunden, nunmehr auf „die Anſätze eine fortwährende Einwirkung ausüben; daß „die allzugroßen Ausfälle auf die Amtspflegen zurückfallen, „und daß mit jedem Jahr die Anhaltspunkte für die gleichmäßige Vertheilung der Abgabe ſich immer mehr verlieren." —

„Von den Mitgliedern der Würtembergiſchen Kammer „wurden ſowohl gegen die frühere als gegen die neuere Erhebungsweiſe Beſchwerden erhoben, da indeſſen keine beſſern Vorſchläge gemacht wurden,

(ſo lauten die Worte des Verfaſſers)

„ſo beſchloß die Kammer mit 53 gegen 28 — daß die im Jahr „1821 verabſchiedete Form für die Erhebung der Wirthſchaftsabgaben, vom 1. Juli $18\frac{24}{27}$ noch beibehalten, „und bis zum nächſten Landtag eine umfaſſende Reviſion „der Geſetze über dieſelben vorbereitet werden ſollte."

Unterm 9. Juli 1827 erfolgte hierauf ein neues Geſetz über die Wirthſchaftsabgaben, und es wurde darin unter anderm beſtimmt, daß jene Abgaben in der Regel durch Accorde, welche von 3 zu 3 Jahren mit den Wirthen abzuſchließen

*) Würtembergiſche Jahrbücher von 1825 2tes Heft Seite 357.

ſind, erhoben, wenn aber die Verwaltungsbehörde keine ſichern Anhaltspunkte habe, oder der Wirth keinen Accord eingehen wolle, die Steuerſchuldigkeit durch Kellerviſitation und Abſtich, mittelſt Erhebung der Ausſchankspreiſe in der Art beſtimmt werden ſoll, daß 15% des Erlöſes vom ausgeſchenkten Wein als Abgabe berechnet werden.

Bis zum 30. Juni 1830 hatte nicht ganz der dritte Theil aller Wirthe die verwilligten Accorde angenommen; Malzſteueraccorde aber kamen aus Mangel an ſichern Anhaltspunkten bis dahin noch gar nicht zu Stande.

Wenn wir nun erwägen, daß die Weineinlagen der Wirthe nach dem erwähnten Geſetze einer genauen Controle unterliegen, daß ihre Fäſſer geeicht, nummerirt und geſiegelt, daß Kelleruntersuchungen und Abſtiche vorgenommen werden; Maasregeln, die wir zwar nach unſeren bisherigen Entwickelungen keineswegs tadeln können, weil ſie lediglich den Zweck haben, auf eine möglichſt gleiche Beſteuerung hinzuwirken, die aber wohl geeignet ſind, den Impuls zu Nachſuchung von Accorden zu vermehren, ſo können wir in der angeführten Thatſache kein entſcheidendes Moment finden, welches für dieſes Averſalſyſtem, und am allerwenigſten für ſeine von der ſtändiſchen Petitionscommiſſion beantragten Ausdehnung ſpricht.

Inzwiſchen geben wir gerne zu, daß jene in unſerem Nachbarſtaate eingeführte Beſteuerungsweiſe noch zu neu iſt, und daß wir von den desfalls gemachten Erfahrungen zu wenig unterrichtet ſind, um uns darüber ſchon jetzt und ohne allen Vorbehalt ein Urtheil anzumaßen. Wir werden uns aber freuen, wenn dieſelben den wohlgemeinten Abſichten vollkommen entſprechen, und demnächſt — trotz unſeres Unglaubens — gegründeten Anlaß zur Nacheiferung geben ſollten; denn wir ſind uns be-

wußt, daß unſere Wünſche für das Gemeinwohl nicht hinter jenen der Petitionscommiſſion der Kammer von 1831 zurückſtehen.

Taxe 13

Instruktion

PRESTON LIBRARY University of MICHIGAN

über das

Ab- und Zuschreiben

der

Häuser-Steuer.

Karlsruhe,
gedruckt bei Gottlieb Braun.
1825.

Uebersicht des Inhalts.

I. Vom Ab- und Zuschreiben im Allgemeinen. §. 1.

II. Vom Ab- und Zuschreiben wegen Veränderung der Personen.

1. In den GebäudeSteuerZetteln. §. 2. bis 5.

2. In den GefällSteuerZetteln. §. 6.

III. Vom Ab- und Zuschreiben wegen Veränderung der steuerbaren Gegenstände.

1. In den GebäudeSteuerZetteln. §. 7.

Veränderung in Benutzung der Gebäude, so fern dadurch das Eintreten oder Aufhören der SteuerFreiheit bedingt ist. §. 8.

Veränderung des FlächenGehalts der Hofraithen. §. 9.

Veränderung der Baulichkeiten. §. 10.

Veränderung der auf den Gebäuden haftenden Lasten. §. 11.

2. In den HäuserGefällSteuerZetteln. §. 12.

IV. Vom Ab- und Zuschreiben wegen entdeckten Fehlern.

1. Berichtigung der Fehler im Allgemeinen. §. 13.

2. Berichtigung der Fehler in den GebäudeSteuerZetteln. §. 14.

Fehler rücksichtlich des GebäudeAnschlags. §. 15.

Fehler rücksichtlich des LastenAnschlags. §. 16.

Fehler bei Berechnung des SteuerCapitals aus dem Gebäude- und LastenAnschlag. §. 17.

3. Berichtigung der Fehler in den HäuserGefällSteuerZetteln. §. 18.

V. Von Aufstellung der summarischen Nachweisung über das Ab- und Zuschreiben. §. 19.

Nro. 6060.

Instruktion
über
das Ab- und Zuschreiben der Häuser-Steuer.

Ueber das Ab- und Zuschreiben in der Häuser-Steuer werden hiermit, unter Aufhebung der Instruktion vom 8ten Februar 1816, folgende Vorschriften ertheilt:

I. Vom Ab- und Zuschreiben im Allgemeinen.

§. 1.

1) Das Ab- und Zuschreiben kann nur unter den Bedingungen Statt finden, unter welchen das Ab- und Zuschreiben in der Güter-Steuer gestattet ist.

2) Das Personale zu Besorgung dieses Geschäfts bei der Häuser-Steuer ist das nämliche wie bei der Grund-Steuer.

3) Das Ab- und ZuschreibJahr läuft, wie bei der Grund-Steuer, vom 1sten Dezember bis letzten November. Das Ab- und Zuschreiben wird nur Einmal im Jahr, nämlich im Dezember vorgenommen.

4) Das Resultat des Ab- und Zuschreibens wird in der Nro. 5. beiliegenden summarischen Nachweisung dargestellt und dadurch zugleich nachgewiesen, daß alle abgeschriebene Posten wieder zugeschrieben worden sind, und die wirklichen Ab- und Zugänge gerechtfertiget.

II. Vom Ab- und Zuschreiben wegen Veränderung der Personen.

1. In den Gebäude-Steuer-Zetteln.

§. 2.

Auf dem Steuer-Zettel des abgehenden Eigenthümers wird in der Regel

a) die summarische Nachweisung allegirt;

b) der Name und die Steuer-Zettel-Nro. des neuen Eigenthümers bemerkt, und

c) die Abänderungen, welche in der Beschreibung erforderlich sind, um sie dem neuesten Stand anzupassen.

Auf dem neuen Steuer-Zettel wird das unter a) Vorgeschriebene ebenfalls beobachtet, der Name und die Steuer-Zettel-Nro. des frühern Eigenthümers bemerkt, und das Gebäude nach dem neuesten Stand beschrieben. Alle abgehende Steuer-Zettel werden der summarischen Nachweisung beigelegt.

§. 3.

Wenn Jemand nur ein Haus und Hofraithe besitzt, und diese auf eine Person übergeht, die noch keinen Steuer-Zettel hat, so wird nur der Name in der Aufschrift des Steuer-Zettels geändert, und die Nummer mit dem Buchstaben bezeichnet, welcher dem folgt, den die Ziffer schon hat. Jede Ziffer, welche noch keinen hat, wird eben so angesehen, als hätte sie den Buchstaben a. (Beilage Nro. 1.)

Hat sich die Begrenzung des Gebäudes geändert, so wird der Steuer-Zettel neu aufgestellt.

§. 4.

1) Hat der Erwerber in dem §. 3. erwähnten Fall schon einen Steuer-Zettel, so wird das zugehende Gebäude

in diesem nachgetragen, dabei aber Alles beobachtet, was §. 2. vorgeschrieben ist. (Beil. 2. und 3.)

2) Wenn auf dem Gebäude, welches der Erwerber schon besessen, Lasten haften, und das acquirirte ebenfalls beschwert ist, so können die Capitalien dieser Lasten doch nie zusammengeschlagen und von der Capitalien-Summe der Gebäude abgezogen werden. Sie bleiben getrennt, wie wenn jedes Haus einen andern Eigenthümer hätte.

3) Kommen zwei getrennt gewesene Haustheile wieder zusammen, so wird statt des Nachtrags ein neuer Steuer-Zettel für den Erwerber aufgestellt, in dem der beiden Haustheile nicht mehr erwähnt, sondern nur das Ganze beschrieben wird. Haftet auf jedem Theil eine Last, so müssen auch diese Lastentheile vereinigt werden.

§. 5.

1) Besitzt der Steuerpflichtige, dem abgeschrieben werden soll, mehrere abgesonderte Häuser und Hofraithen, so wird sein Steuer-Zettel ganz aufgehoben, er mag alle an eine oder mehrere Personen veräussern, eines oder mehrere davon selbst behalten.

2) Auf dem abgehenden Steuerzettel wird am Ende rücksichtlich jedes Hauses das bemerkt, was §. 2. vorgeschrieben ist.

3) Der vorige Besitzer mehrerer Gebäude erhält einen neuen Steuerzettel, wenn er eines oder mehrere seiner Häuser behält, aber unter der alten Nummer, jedoch mit Beifügung des Buchstabens, der dem folgt, den die Ziffer schon hat.

4) Auf gleiche Art wird verfahren, wenn ein Gebäude getheilt wird; zwei Bauverständige haben zu bestimmen, wie das Steuercapital des Ganzen auf die Theile zu repartiren ist. Jeder Anschlag muß eine Rundzahl seyn. (H.St.O.§.85.) Das Resultat dieser Vertheilung und der Vertheilung der

allenfalls auf dem Gebäude haftenden Last wird auf den abgehenden Steuerzettel bemerkt und von den Betheiligten und den Bautaxatoren unterzeichnet.

2. In den GefällSteuerZetteln.

§. 6.

1) Gehen alle Gefälle von einer Person auf eine andere über, die noch keinen GefällSteuerZettel hat, so wird gerade so verfahren, wie wenn ein Gebäude übergeht. §. 3.

2) Gehen alle Gefälle eines Steuerpflichtigen an mehrere Personen über, oder behält der Steuerpflichtige einen Theil, so wird der alte Steuerzettel ganz aufgehoben und am Ende desselben bemerkt, wie sich die Gefälle vertheilen.

Unter Anführung der summarischen Nachweisung und der Nummer des aufgehobenen Steuerzettels werden hiernach die neuen aufgestellt.

III. Vom Ab- und Zuschreiben wegen Veränderung der steuerbaren Gegenstände.

---

1. In den HäusersteuerZetteln.

§. 7.

Die Veränderungen, welche eine Vermehrung oder Verminderung des Steuercapitals zur Folge haben, sind:

a) eine Veränderung in Benutzung der Gebäude, so fern dadurch das Eintreten oder Aufhören der Steuerfreiheit bedingt ist;
b) eine Veränderung im Flächengehalt der Hofraithen;
c) eine Veränderung der Baulichkeiten;
d) eine Veränderung der auf dem Gebäude haftenden Lasten.

Veränderung in Benutzung der Gebäude, so fern dadurch das Eintreten oder Aufhören der Steuerfreiheit bedingt ist.

§. 8.

1) Wer die Befreiung eines Gebäudes in Gemäßheit des §. 77. der Häuser-Steuer-Ordnung verlangt, hat dieses dem Steuerperäquator schriftlich zu erklären, und die Verhältnisse, welche sein Gesuch nach dem Gesetz begründen, durch ein amtliches Attestat nachzuweisen. Der Steuerperäquator wird, wenn er die Ansprüche unzweifelhaft findet, das Abschreiben besorgen oder schriftlich verweigern, in welchem Fall sich der Betheiligte an das Kreis-Directorium zu wenden hat.

2) Behauptet ein Steuerpflichtiger zwar nicht für das ganze Gebäude, aber doch für einen Theil desselben die Steuerfreiheit ansprechen zu können, so hat der Steuerperäquator abschätzen zu lassen, wie viel dieser Theil im Verhältniß zum Ganzen werth ist, und das Resultat der Abschätzung der Erklärung des Steuerpflichtigen beizulegen, übrigens wie im vorhergehenden Fall zu verfahren.

3) Damit die Gebäude, bei denen die Ursache der Befreiung aufgehört hat, auch wieder in die Steuer kommen, hat der Steuerperäquator alle Jahr das Verzeichniß der gefreiten Gebäude zu durchgehen, und wenn sie nicht mehr ganz oder zum Theil zu dem Zwecke benutzt werden, der die Freiheit bedingt, von Amtswegen das Zuschreiben zu besorgen. Im Fall die Freiheit nur zum Theil aufhören kann, ist nach 2. zu verfahren.

Veränderung des Flächengehalts der Hofraithen.

§. 9.

1) Wenn von einer Hofraithe ein Theil getrennt wird, so geschieht das Abschreiben nur auf Ansuchen der Steuer-

pflichtigen und unter den allgemeinen Bedingungen, welche bei dem Ab- und Zuschreiben der Grundstücke zu beobachten sind.

2) Der Steuerperäquator bemerkt auf den Steuerzettel:
das Ab- und Zuschreibjahr,
den Flächengehalt, der abgeht,
wem derselbe zugeht,
die Nummer des Häuser- oder Grundsteuer-Zettels des Erwerbers.

3) Geht das abgeschriebene Stück der Hofraithe eines andern Hauses zu, so wird auf dem Häusersteuer-Zettel des Erwerbers ebenfalls
das Ab- und Zuschreibjahr,
der zugehende Flächengehalt,
von wem derselbe zugeht und
die Nummer des Häusersteuerzettels des vorigen Besitzers angemerkt.

4) Der Steuerperäquator und Schatzungsausschuß bestimmen pflichtmäßig, um wie viel das Capital des einen Hauses zu vermindern, das des andern zu vermehren ist; das Resultat wird in beide Steuerzettel eingetragen. Die Mehrung und Minderung muß eine Rundzahl seyn. (H.St.O. §. 85.)

5) Beide Steuerzettel werden nach diesen Berichtigungen neu aufgestellt, unter Anführung der summarischen Nachweisung.

6) Geht das abgeschriebene Stück Hofraithe in die Grundsteuer über, so geschieht der Eintrag in die Veränderungsliste B. (Siehe Instr. wegen des Ab- und Zuschreibens der Güter.)

7) Wird eine Hofraithe durch ein in der Grundsteuer liegendes Grundstück vergrößert, so wird auf dem Häusersteuerzettel des Erwerbers das Nöthige nach Nr. 3. bemerkt. Das Capital des Hauses wird um den Werth des Terrains

nach der Rundzahl vermehrt und nach dieser Berichtigung ein neuer Steuerzettel aufgestellt, der Güterabgang aber in die oben bemerkte Veränderungsliste eingetragen. (Siehe Nr. 6.)

Veränderung der Baulichkeiten.

§. 10.

1) Reparationen, wenn sie auch ein Gebäude beträchtlich verbessern, begründen keine Erhöhung, das Aelterwerden und die Vernachläßigung der Gebäude keine Verminderung des Steuercapitals. (H.St.O. §. 82.)

2) Abgeschrieben wird, wenn ein Haupt- oder Nebengebäude am 1ten December schon abgerissen war, oder durchaus nicht mehr benutzt werden konnte.

Der Eigenthümer des Gebäudes hat dieses anzuzeigen.

3) Zugeschrieben wird, wenn ein Theil der Hofraithe neu überbaut, oder ein schon stehendes Gebäude, durch Aufsetzung von einem oder mehrern Stockwerken vergrößert wird, diese Baulichkeiten am 1ten December schon benutzt werden konnten und über 25 fl. werth sind. Der Steuerperäquator hat diese Zugänge, so wie ganz neue Gebäude von Amtswegen aufzunehmen, zu diesem Ende die Brandcataster zu durchgehen, und die nöthigen Abschätzungen vornehmen zu lassen.

Die Abschätzung wird dem Eigenthümer mit dem Anhang eröffnet, daß, wenn er durch die Taxation sich beschwert erachte, der Recurs dagegen binnen vier Wochen bei dem Kreis-Directorium vorgebracht werden müsse, widrigenfalls die Taxation für richtig anerkannt und jede spätere Beschwerde dagegen als unzuläßig angesehen werde. Die geschehene Publication ist von dem Hauseigenthümer auf der Taxationsurkunde attestiren zu lassen.

Die Reclamation wird nach §. 47. der Verordnung vom 11. Juli 1817 mittelst nochmaliger Abschätzung von zwei verpflichteten Bauhandwerkern erledigt.

4) Auf den betreffenden Steuerzettel wird nach Anführung des Ab- und Zuschreibjahrs unter die Rubrik: „Veränderung der Baulichkeit“ die sich ergebende Veränderung bemerkt, der Anschlag der Bauverständigen ausgesetzt, und von diesen unterzeichnet.

5) Unter Anführung der summarischen Nachweisung wird ein neuer Steuerzettel aufgestellt, der die Nummer des abgehenden behält, jedoch mit Hinzufügung des nächst folgenden Buchstabens. In dem neuen Steuerzettel wird die Beschreibung des Gebäudes, die Begrenzung ꝛc. nach dem neuesten Stand eingetragen.

6) Wird ein Haus ganz weggerissen und nicht im nämlichen Jahr wieder ein neues an die nämliche Stelle zu bauen angefangen, so fällt der Häuser-Steuer-Zettel ganz weg, der Platz kommt mit der darauf haftenden Last in die Grundsteuer und ist in die Veränderungsliste Lit. B. (Instr. über das Ab- und Zuschreiben der Güter) einzutragen. Auf den abgehenden Steuerzettel wird notirt, daß das Gebäude niedergerissen und der Flächengehalt in den Grund-Steuer-Zettel Nro. N. übergegangen ist.

7) Wird an die Stelle des alten niedergerissenen Hauses im nämlichen Jahr ein neues gebaut, so ist dieses im Verhältniß zu den übrigen Gebäuden des Orts durch zwei Bauverständige abzuschätzen.

Auf den alten Steuerzettel wird nach der allgemeinen Vorschrift das Nöthige bemerkt und auf denselben auch die Abschätzung des neuen Gebäudes, welche von den Taxatoren zu beurkunden ist, niedergeschrieben.

Der neue Steuerzettel wird wie gewöhnlich aufgestellt. Das Abschreiben des alten Capitals wird in diesem Fall nicht ohne das Zuschreiben des neuen geschehen. (H.St.O. §. 80.)

8) Wird ein Haus auf einen Platz erbauet, wo bisher kein Gebäude gestanden hat, der also in der Grundsteuer

liegt, so wird der Platz mit der darauf haftenden Last in die Nro. 6 bemerkte Veränderungsliste eingetragen, das neue Gebäude mit dem Platz nach §. 81 der Häuser-Steuer-Ordnung abgeschätzt, darüber eine Urkunde verfaßt und der neue Steuerzettel aufgestellt. Die Abschätzungsurkunde, in welcher die Beschreibung des Gebäudes, wie im Steuerzettel stehen muß, ist eine Beilage der summarischen Nachweisung.

Veränderung der auf den Gebäuden haftenden Lasten.

§. 11.

1) Die hier zu beachtenden Veränderungen beschränken sich auf folgende Fälle:

a) eine bestandene Last hört auf;

b) die rechtliche Natur der Last ändert sich.

2) Das Ab- und Zuschreiben in den Gebäude-Steuer-Zetteln ist an das gleichmäßige Ab- und Zuschreiben in den Gefäll-Steuer-Zetteln nothwendig geknüpft.

3) Wirkt das Ab- und Zuschreiben der Last nicht auf die Rundzahl, so wird nur auf dem Steuerzettel bemerkt:

Ab, wegen Loskauf des Lehensnexus.

Erbcanon . . . . . 12 kr.

4) Tritt eine Veränderung in der Rundzahl ein, so wird die Last, wie im vorhergehenden Fall abgeschrieben, das Lastencapital von dem vorigen wirklichen Capital abgezogen und die neue Rundzahl angesetzt.

(Vergl. §. 43 der H. St. O.)

2. In den HäuserGefällSteuerzetteln.

§. 12.

Das Ab- und Zuschreiben findet Statt:

a) wenn Gefälle aus der Häusersteuer in die Grundsteuer übergehen und umgekehrt,

b) wenn ein Gefäll aufhört, endlich

c) wenn sich die rechtliche Natur des Gefälls ändert.

Im Fall a geschieht das Ab- und Zuschreiben nach der aus der Beilage Nro. 4 zu ersehenden Form. Die Data hiezu giebt das Ab- und Zuschreiben der Lasten in den Häuser-Steuer-Zetteln.

Im Fall b wird wie im Fall a verfahren, nur statt des Grund-Steuer-Zettels die Nro. des Häuser-Steuer-Zettels angeführt, und die Ursache des Abgangs bemerkt.

Im Fall c wird das Gefäll nach seiner frühern Natur ganz ab- und nach der veränderten wieder zugeschrieben, insofern solches noch ein Gegenstand der Besteuerung ist.

IV. Vom Ab- und Zuschreiben wegen entdeckten Fehlern.

---

1. Von Berichtigung der Fehler im Allgemeinen.

§. 13.

1) Die bei der ursprünglichen Catastrirung oder dem Ab- und Zuschreiben unterlaufenen Fehler betreffen entweder:

a) nur solche Bestimmungen, welche keinen Einfluß auf die Größe des Steuercapitals haben, sondern blos zu näherer Bezeichnung des steuerbaren Objects angegeben sind; oder

b) solche, deren Correctur eine Aenderung in dem Capital zur nothwendigen Folge hat, und die entweder in Annahme irriger Thatsachen oder in bloßen Rechnungsirrthümern ihren Grund haben.

2) Es ist jedem Steuerpflichtigen überlassen, die in seinen Steuerzettel eingeschlichenen Fehler dem Steuerperäquator anzuzeigen, diesem aber zur Pflicht gemacht, für die Be-

richtigung der ihm auf diesem Weg oder durch eigene Aufmerksamkeit zur Kenntniß kommenden Fehler zu sorgen.

3) Der Steuerperäquator wird alle Fehler corrigiren, die unter b bemerkten aber so, daß die frühere Angabe lesbar bleibt. Ist die Abänderung irriger Thatsachen von der Art, daß sie eines näheren Belegs bedarf, so wird dieser dem Steuerzettel beigelegt.

4) Die corrigirten Steuerzettel bilden eine Beilage der summarischen Nachweisung.

2. Von Berichtigung der Fehler in den Gebäude-Steuer-Zetteln.

§. 14.

Da die Steuercapitalien der Häuser aus dem Gebäudecapital nach Abzug des Lastencapitals, durch die nächste Rundzahl ausgedrückt, bestehen, so können die Fehler entweder:

a) den Anschlag des Gebäudes, oder
b) das Capital der Lasten, oder
c) die Berechnung des Steuercapitals aus diesen beiden Anschlägen betreffen.

Fehler rücksichtlich des Gebäudeanschlags.

§. 15.

1) Fehlt ein Gebäude in dem Cataster ganz, so ist die Abschätzung nach den im §. 81 der Häuser-Steuer-Ordnung gegebenen Vorschriften vorzunehmen, darüber ein Steuerzettel aufzustellen oder dasselbe in dem betreffenden Steuerzettel nachzutragen, in einer Beilage aber nachzuweisen, woher es rührt, daß das Gebäude nicht catastrirt worden.

2) Ist ein Gebäude unter dem Vorwand, daß es ganz oder zum Theil zu gefreiten Zwecken benutzt werde, irrig frei gelassen worden, so wird wie in dem unter 1 bemerkten

Fall verfahren, übrigens in dem Verzeichniß über die gefreiten Gebäude (H.St.O. §. 34) das Nöthige bemerkt.

3) Ist ein Gebäude irrig catastrirt worden, weil es schon früher ganz unbenutzbar war, so wird der Steuerzettel cassirt und unter Bemerkung des Ab- und Zuschreibjahrs die Ursache beigesetzt.

In einer Beilage ist die Zulässigkeit des Abgangs nachzuweisen, wegen Uebergang des Platzes in die Grundsteuer aber in die Veränderungsliste Lit. B. das Nöthige zu bemerken. (Instr. über das Ab- und Zuschreiben der Güter.)

4) Sollte ein Gebäude aus Versehen nicht freigelassen worden seyn, ungeachtet die Freilassung gesetzlich gegründet war, so ist wie in dem vorhergehenden Fall zu verfahren, in einer Beilage die Gesetzmäßigkeit der Freilassung nachzuweisen und hiernach das Verzeichniß über die gefreiten Gebäude zu bevollständigen.

5) In dem Gebäudeanschlag selbst kann nur dann ein Fehler angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß

a) durch einen Schreibfehler oder geflissentlich eine andere Zahl eingetragen worden ist, als die, welche bei der Abschätzung von den Taxatoren ausgesprochen worden war, oder daß

b) da, wo durch die genehmigten Beschlüsse der Revisionsversammlung eine Erhöhung oder Verminderung der ursprünglichen Taxationssumme um gewisse Procente verordnet worden ist, in der Berechnung gefehlt wurde.

Im Fall a muß in einer Beilage zu dem Steuerzettel die wahre Taxationssumme glaubhaft nachgewiesen werden. Von einer solchen Behauptung ist eine Reclamation gegen die Taxation selbst wohl zu unterscheiden. Diese gehört gar nicht hierher und muß nach besondern hierüber bestehenden Vorschriften erledigt werden.

Im Fall b genügt die Correction, da sich die Verbesserung als Sache des Calculs von selbst rechtfertigt.

Fehler rücksichtlich des Lastenanschlags.

§. 16.

1) Die hier vorkommenden Fehler bestehen entweder darin, daß eine geleistet werdende Last fehlt, oder eine nicht geleistet werdende irrig eingetragen, oder das Capital einer wirklich geleistet werdenden und eingetragenen Last irrig berechnet ist.

2) In allen Fällen wird der Steuerperäquator die Correction vornehmen, in der summarischen Nachweisung das Nöthige bemerken und den corrigirten Steuerzettel anschließen.

Fehler bei Berechnung des Steuercapitals aus dem Gebäude- und LastenAnschlag.

§. 17.

Da diese blos Rechnungsfehler seyn können, so genügt die Correction derselben.

3) Von Berichtigung der Fehler in den Häuser-Gefäll-Steuer-Zetteln.

§. 18.

Da in den Häuser-Gefäll-Steuer-Zetteln nur das als Gefäll vorkommt, was in den Gebäudesteuer-Zetteln als Last eingetragen ist, so findet hier die §. 16. gegebene Vorschrift gleichfalls ihre Anwendung.

V. Von Aufstellung der summarischen Nachweisung.

---

§. 19.

1) Die summarische Nachweisung zeigt das Resultat des Ab- und Zuschreibens und rechtfertigt dasselbe. (§. 1.) Das

erste geschieht durch Ausfüllung der Colonnen 1. bis 7. (Beil. Nr. 5.) nach vollendetem Ab- und Zuschreiben. Alle abgehende, alle zugehende und alle abgeänderte Steuerzettel werden eingetragen, selbst die, wo sich ungeachtet eines Ab- oder Zugangs wegen der Rundzahl, das Steuercapital nicht änderte. Ein Steuerzettel, dessen Ueberschrift blos geändert wurde, ist als ein abgegangener und als ein zugegangener anzusehen. Bei dem Eintrag der Steuerzettel in die summarische Nachweisung wird zugleich die Ordnungszahl derselben in die Steuerzettel bemerkt.

2) Die Rechtfertigung des Ab- und Zugangs wird ganz kurz in die achte Colonne eingetragen und wo sie, wie dieß gewöhnlich der Fall ist, durch den abgehenden Steuerzettel oder eine andre Urkunde geschieht, diese allegirt. Die gewöhnlichen Eigenthumsveränderungen erfordern blos eine Rückweisung auf die Ordnungszahl, unter der das abgegangene Capital wieder zugegangen ist. Uebrigens ist aus der Beil. Nr. 5. und der in der zweiten Colonne ersichtlichen Rückweisung auf die §.§. der Verordnung, näher zu ersehen, wie die vorkommenden verschiedenen Fälle behandelt werden müssen.

Die Colonnen 4. 5. 6. und 7. sind zu summiren, um die Richtigkeit des Calculs nachzuweisen.

Karlsruhe, den 18. October 1825.

Finanz-Ministerium.
von Boeckh.

vdt. Schwarz.

Nro. 7b. Nro. 1.

Häuserſteuer-Zettel

des

~~Mathäus Appengeller.~~

Franz Freund.

1 Häuſer Nro.	2 N. im Lagerb.	3 Maas des Hauspl. oder der Hofraithe. M	B	R	4 Beſchreibung der Gebäude und ihrer Gränzen.	5 Steuer-Capital. fl.
38	72	—	—	9	g m. Rechterſeits der Arnbach, vornen das Allmendgäßle, hinten Löwenwirth Schroth, rechts Chriſtoph Roth, links Carl Schönle.	
					Ein zweiſtöckigtes Haus, wovon der untere Stock aus einem Stall beſteht und einer Scheuer, —	
					beides unter einem Dach	400
					Laſten.	
					An die Großh. Domainenverwaltung Pforzheim.	
					Erbbeſtandzins 25 kr. . . . . 10 fl 25 kr.	
					Verfaßt den 5. Febr. 1811.	
					durch SteuerProtokolliſt N.	
					Nach ſummariſcher Nachweiſung auf den 1. Dec. 1825. Ord.Z. 2 und 3.	
—					den 6. Dec. 1825.	
					N. Steuerperäquator.	

Nro. 10.

Häuserſteuer-Zettel

des

Michael Oehl.

1 Häuſer Nro.	2 N. im Lagerb.	3 Maas des Hauspl. oder der Hofraithe. M	V	R	4 Beſchreibung der Gebäude und ihrer Gränzen.	5 Steuer-Capital. fl.
75	336	—	—	15	geſch. Vornen die Ettlinger Straße, hinten der eigene Garten, rechts Johannes Bauer, links Franz Wüſten Wittwe und Samuel Schneider.	
					Ein zweiſtöckigtes Wohnhaus, wovon der untere Stock in Keller und Stall beſteht;	
					Eine halbe Scheuer, wovon die andere Hälfte Johannes Bauer beſitzt	600
					An die Großh. Domainenverwaltung Pforzheim. Erbbeſtandzins 36 kr.	15
					Reſt	585
					Rundzahl	575
					Verfaßt den 5. Febr. 1811 durch Steuerprotokolliſt N.	
					Laut ſummariſcher Nachweiſung auf den 1. Dec. 1825. Ord.Z. 4. ab an Alt Jakob Augenſtein StZ. N. 4.	
					jetzt: links Peter Wüſt und Samuel Schneider. den 6. Dec. 1825. N. Steuerperäquator.	

Nro. 4.

Häuſerſteuer-Zettel

des

Alt Jakob Augenſtein.

1	2	3			4	5	
Häuſer Nro.	N. im Lagerb.	Maas des Hauspl. oder der Hofraithe			Beſchreibung der Gebäude und ihrer Gränzen.	Steuer-Capital.	
		M	B	R		fl.	kr.
48	53	—	—	30	geſch. im Angel. Vornen das AllmendGäßle, hinten der eigene Garten, rechts Georg Werner, links Fidel Fröhlich.		
					Ein einſtöckigtes Wohnhaus mit Scheuer und Stall unter einem Dach	400	
					Laſten.		
					An die Gr. Domainenverwaltung Pforzheim.		
					ErbbeſtandZins 50 kr.	20	50
					Reſt	379	10
					Rundzahl	375	
					Verfaßt den 5. Febr. 1811. durch SteuerProtokolliſt N.		
					zu laut ſummariſcher Nachweiſung auf den 1. Dec. 1825. Ord.Z. 1 und 4. von Michael Oehl St.Z. Nr. 10.		
75	336	—	—	15	geſch. Vornen die Ettlinger Straße, hinten der eigene Garten, rechts Johannes Bauer, links Peter Wüſt und Samuel Schneider.		
					Ein zweiſtöckigtes Wohnhaus, wovon der untere Stock in Keller und Stall beſteht;		
					Eine halbe Scheuer, wovon die andere Hälfte Johannes Bauer beſitzt. . . . 600 fl.		
					Laſten.		
					An die Domainenverwaltung Pforzheim.		
					ErbbeſtandZins 36 kr. . . . . 15 fl.	575	
					Summa	950	
					den 6. Dec. 1825.		
					N. Steuerperäquator.		

Nro. 4.

Nro. 165.

Häuſerſteuer-Zettel

der

Domainenverwaltung Pforzheim.

Ueber die von den Gebäuden zu beziehenden ſtändigen Gefälle.

Nro. d. St.B. wo dieſe Gefälle in Abzug gebracht worden ſind.	Benennung und Größe der Gefälle.	Anſchlag der auf den Häuſern ruhenden Gefälle, welche mit 25 zu capitaliſiren ſind. fl.	kr.	welche mit 20 zu capitaliſiren ſind. fl.	kr.	Steuer-Capital. fl.	kr.
	Erbpacht.						
130.	12 Malter Korn à 6 fl. 8 kr. 73 " 36 "						
	Geld . . . — " 25 "						
		74	1	—	—	1850	25
	Laut ſummar. Nachweiſung auf den 1. Dec. 1825. O.Z.						
	Zugang.						
32.	Laut G. St. Z. Nro. 230. Erbbeſtandzins wegen Uebergang in die Häuſerſteuer . .	—	11	—	—	4	35
						1855	"
	Abgang.						
	Laut ſummar. Nachweiſung auf 1. Dec. 1825. O.Z.						
	In den G.St.Z. N.230. wegen Uebergang in die Grundſteuer Erbbeſtandzins 25 kr. . . .	—	—	—	—	10	25
	auf 1826	—	—	—	—	1844	35
	Rundzahl	—	—	—	—	1850	—

den 6. Dec. 1825.

N. Steuerperäquator.

Obereinnehmerei Pforzheim.

Steuerdistrict Ellmendingen.

Summarische Nachweisung

über

das Ab- und Zuschreiben in der Häusersteuer.

Auf den 1ten December 1825.

Tarifsatz.	Ordnungszahl.	Namen der Personen denen ab- und zugeschrieben worden ist.		Nro. des St3.	Steuer-Capital von 1825.	Steuer-Capital für 1826.	Abgang.	Zugang.
					fl.	fl.	fl.	fl.
	1	Alt Jakob Augenstein	(§. 4. N. 1.)	4	375	950	—	575
	2	Mattheus Appenzeller . .	(§. 3.)	7	400	—	400	—
	3	Franz Freund	(§. 3.)	7b	—	400	—	400
	4	Michael Oehl . . .	(§. 4. N. 1.)	10	575	—	575	—
	5	Andreas Fröhlich .	(§. 4. N. 3.)	15	400	—	400	—
	6	Georg Neuding .	(§. 4. N. 3.)	16	400	—	400	—
	7	Andreas Fröhlich .	(§. 4. N. 3.)	15b	—	775	—	775
	8	Michael Maurer . .	(§. 11. N. 4.)	18	550	525	25	—
	9	Ehrenfried Mößner .	(§. 11. N. 3.)	50	700	700	—	—
	10	Michael Maier . . .	(§. 8. N. 3.)	52	—	1500	—	1500
	11	Die Gemeinde . . .	(§. 8. N. 2.)	60	1200	800	400	—
	12	Georg Ehrlich .	(§. 9. N. 4. u. 5.)	66	700	650	50	—
	13	Michael Freund	(§. 9. N. 4. u. 5.)	67	400	450	—	50
	14	Adam Stößer . . .	(§. 9. N. 6.)	68	850	800	50	—
	15	Friedrich Beck . . .	(§. 9. N. 7.)	72	1500	1525	—	25
	16	Michael Beck . . .	(§. 10. N. 2.)	78	1200	1100	100	—
	17	Nikolaus Neuling . .	(§. 10. N. 3.)	80	400	700	—	300
	18	Abraham Seelig . .	(§. 10. N. 6.)	128	175	—	175	—
	19	Georg Reblich . . .	(§. 10. N. 7.)	138	450	—	450	—
	20	Georg Reblich . . .	(§. 10. N. 7.)	138b	—	800	—	800
	21	Michael Eigenstein .	(§. 10. N. 8.)	150	—	650	—	650
	22	Anton Steinmann .	(§. 15. N. 5.)	152	1650	1725	—	75
	23	Emanuel Süßmilch . .	(§. 16.)	158	475	450	25	—
	24	August Richtig		160	1625	—	1625	—
	25	Georg Anfänger		160b	—	3875	—	3875
	26	Das Großh. Aerarium	(H. G. St. Z.)	165	1850	—	1850	—
					15875	18375	6525	9025
		Tarifsätze.			2500			6525
					18375			2500
1		2		3	4	5	6	

Rechtfertigung
des Ab- und Zugangs.

Eigenthumsveränderung. Siehe Ord.Z. 4. Beil. Nro. 1.

dito O.Z. 3.

dito O.Z. 2.

dito O.Z. 1.

Vereinigung zweier Haustheile. O.Z. 7. Beil. Nro. 2.

Eigenthumsveränderung. O.Z. 7. Beil. N. 3.

Vereinigung zweier Haustheile. O.Z. 5. u. 6. Die Capitalminderung ad 25 fl. rührt von der in Abzug gekommenen Last her. Beil. N. 2.

Zugeschriebene Last; s. O.Z. Gef. St.Z. N. 165.

Abgeschriebene Last, die aber die Rundzahl nicht veränderte; s. wie 8.

Hat das bisher steuerfreie Rathhaus acquirirt. Beil. N. 4.

Die Gemeinde hat den untern Stock zur Schule verwendet. s. Beil. N. 5.

Wegen Verkleinerung der Hofraithe. s. O.Z. 13. Beil. 6.

Wegen Vergrößerung der Hofraithe. s. O.Z. 12. und Beil. 7.

Wegen Verkleinerung der Hofraithe. s. B. N. 8. u. Veränd. Liste Lit. B. bei der Grundsteuer.

Wegen Vergrößerung der Hofraithe durch ein Grundstück. s. Beil. N. 9. Veränd. Liste Lit. B, G.St.Z. 146b. O.Z.

Verminderung der Baulichkeit. Beil. N. 10.

Vergrößerung der Baulichkeit. Beil. N. 11.

Das Haus wurde weggerissen. Der Platz fällt in die Grundsteuer. s. Beil. N. 12. und Veränd. Liste Lit. B. G.St.Z. 125. O.Z.

Das Haus wurde weggerissen, aber ein anderes an seine Stelle gebaut. s. Beil. N. 13. und O.Z. 20. (Abg. Verz. O.Z.)

Das Haus wurde neu erbaut. s. O.Z. 19.

Das Haus wurde neu erbaut auf einen Platz, der bisher in der Grundsteuer war. s. Beil. 14. u. Veränd. Liste Lit. B. bei der Grundsteuer. O.Z.

Das Steuercapital war irrig berechnet. s. Beil. N. 15.

Die Last war irrig berechnet. s. Beil. N. 16.

Eigenthumsveränderung. s. O.Z. 25. Beil. 17.

a. Eigenthumsveränderung. b. Vergrößerung der Baulichkeit. c. Abkauf der Last. s. O.Z. 24. u. Beil. 17. und O.Z. 26. Beil. 18.

Die Beil. N. 18. enthält die Ab= und Zugangs = Berechnung.

Die Richtigkeit dieser Veränderungsliste bezeugen:

Ellmendingen den 6. Dec. 1825.

N. Steuerperäquator N. Urkundsperson.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Verordnung

über die

Erhebung der Gefällsteuer

von den

Zins- und Gült-Berechtigten.

Karlsruhe,
gedruckt bei Gottlieb Braun.
1825.

Nr. 6063.

Verordnung,

die Erhebung der Gefällsteuer von den Zins- u. Gült-Berechtigten, Behufs der Rückvergütung an die Zins- und Gültpflichtigen, welche ihre Grundstücke und Häuser als zins- und gültfrei versteuert haben, betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 14. Mai d. J., Reg. Blatt Nr. VIII., welches

a) das Abschreiben der auf Grundstücken und Gebäuden haftenden, der Ablösung unterworfenen Gülten und Zinsen an dem Steuercapital,
b) die zins- und gültfreie Besteuerung derselben,
c) die Fortentrichtung der Gefällsteuer durch die Gült- und Zinsberechtigten, und
d) die Auslieferung des Steuerbetrags an die Gült- und Zinspflichtigen eines jeden Steuerdistricts, in ungetrennter Summe

anordnet, werden andurch folgende nähere Vorschriften ertheilt.

Aufstellung der Gefällsteuer-Zettel, und Ab- und Zuschreiben derselben.

§. 1.

1) Durch die präparatorischen Arbeiten, welche nach der Verordnung vom Heutigen, Nr. 6058, als Einleitung zum Ab- und Zuschreiben pro 1826, unmittelbar vor demselben, vorzunehmen sind, werden aus den bisherigen Grund- und Häusergefäll-Steuerzetteln jene Gegenstände

ausgeschieden, die fernerhin einen Bestandtheil des Catasters ausmachen.

Da hiernach nur noch die im achtzehnfachen Betrage capitalisirten ablösbaren Gülten und Zinse darin enthalten sind, von welchen die besondere Erhebung der Gefällsteuer zum Zweck der Rückvergütung an die Gült- und Zinspflichtigen Statt findet, so bedarf es lediglich der Sammlung dieser Steuerzettel, um daraus das Hebregister zu formiren.

2) Die Aufstellung der Veränderungslisten und das Ab- und Zuschreiben der Zins- und Gültgefäll-Steuerzettel in der Grund- und Häusersteuer geschieht nach den Grundsätzen und Regeln, welche für das Ab- und Zuschreiben im Allgemeinen durch die vorliegenden Instructionen gegeben sind, und gleichzeitig mit demselben. Vergl. die §§. 5, 9, 12, 14, 16, 22, 28, 29 der Instruction über das Ab- und Zuschreiben in der Grundsteuer und §. 6, 12, 18 in der Häusersteuer.

3) Ueber die Uebereinstimmung des Total-Steuercapitals mit dem Total-Steuercapital des vorhergehenden Jahres, nach Abzug der durch die Veränderungslisten gegebenen Abzüge und Hinzuschlagung der Zugänge wird eine summarische Nachweisung nach anliegender Form, Beilage Nr. 1, gefertigt.

4) Die Veränderungslisten, die Gefäll-Steuerzettel, in welchen ab- und zugeschrieben worden ist, und die summarische Nachweisung werden dem Steuerrevisor vorgelegt.

Aufstellung der Hebregister.

§. 2.

Nach vollendetem Ab- und Zuschreiben und Abschluß der Gefäll-Steuerzettel stellt der Steuerperäquator das Hebregi-

ster nach anliegendem Formular, Beilage Nr. 2, auf, und zwar in derselben Reihenfolge, wie die Steuerpflichtigen in dem General- und Gewerbsteuer-Catastr aufgeführt sind.

Dasselbe wird mit den oben bemerkten Vorlagen an den Steuerrevisor eingesendet.

Prüfung der Vorlagen durch den Steuerrevisor, Genehmigung und Hinausgabe des Hebregisters an die Obereinnehmer.

§. 3.

1) Der Steuerrevisor prüft die eingekommenen Vorlagen, fertigt daraus eine Zusammenstellung nach Obereinnehmereien und übergibt diese wie jene, gleich den Generalcatastern und Steuerregistern, dem Kreis-Directorium zur Genehmigung.
2) Nach beigesetzter Genehmigung des Hebregisters wird dasselbe an den Obereinnehmer abgegeben.

Erhebung, Ablieferung und Vertheilung des Steuerbetrags an die Gült- u. Zinspflichtigen.

§. 4.

1) Der Obereinnehmer erhebt die Steuer von den Gült- und Zinsberechtigten im Monat October, und liefert dieselbe im Monat November in ungetrennter Summe ab, ohne den Betrag in die Obereinnehmerei-Rechnung aufzunehmen.
2) Zur Empfangnahme und weiteren Vertheilung des Geldes, ist aus der Mitte der Zins- und Gültpflichtigen ein Ausschuß von drei Personen zu ernennen, welche den Obereinnehmer auf das Register quittiren.
3) Die Hebregister werden den Jahresrechnungen der Obereinnehmer beigelegt, mit einer Uebersicht über den ganzen Steuerbetrag im Obereinnehmerei-Bezirk.

4) Die Abhörbehörde hat sich zu überzeugen, daß der Obereinnehmer alles erhoben und abgeliefert hat, was nach den Registern zu erheben und abzuliefern war.

Gebühren für das Ab- und Zuschreiben und die Aufstellung der Hebregister.

§. 5.

1) Die Steuerperäquatoren erhalten
   a) für das Ab- resp. Zuschreiben eines Gefälls in den Grund- und Häuser-Gefäll-Steuer-Zetteln p. Item 1 kr.
   b) Für den Abschluß der Steuerzettel per St. Z. Nr. ½ kr.
   c) Für die Aufstellung des Hebregisters per Item (Namen) 1 kr.

   Sie legen den Forderungszettel mit ihren Arbeiten dem Steuer-Revisor zur Decretur vor.
2) Die Obereinnehmer haben für die Empfangnahme und Ablieferung des Steuerbetrags die durch den §. 8. des provisorischen Reglements vom 29. Mai 1821 geordnete Hebgebühr von ½ kr. per Gulden, aber keine Itemgelder, aus der Obereinnehmerei-Casse zu beziehen.
3) Gelegenheitlich der, durch Verfügung vom 16. December 1817. Nr. 19764. angeordneten, jährlichen Vorlage über den Betrag der Catasterkosten ist eine Uebersicht über den Betrag der unter 1. und 2. bemerkten Gebühren einzusenden.

Karlsruhe den 18. October 1825.

Finanz-Ministerium.
von Boeckh.

Vdt. Schwarz.

Beilage Nro. 1.

Nachweisung

daß das Total-Steuer-Capital von 1825 mit dem von 1826 nach Abzug der Abgänge und Hinzuschlagung der Zugänge genau übereinstimmt.

	Grundgefäll-Steuer-Capital.		Häusergefäll-Steuer-Capital.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	r.	fl.	kr.
1825	17240	6	680	20	17920	26
Abgang	520	—	45	—	565	—
Rest	16720	6	635	20	17355	26
Zugang	10	—	—	—	10	—
pro 1826	16730	6	635	20	17365	26

N. den 7. Dezbr. 1825.

Steuer-Peräquator

N.

Beilage Nr. 2.

..... Kreis.

Amt .... Obereinnehmerei ....

Steuerdistrict .....

Register

über

die Erhebung der Gefällsteuer von den Zins- und Gültberechtigten, zum Zweck der Rückvergütung an die Zins- und Gültpflichtigen.

1826.

Nach dem Steuerausschreiben Reg. Bl. Nr. ....
vom .....
sollen erhoben werden:
von 100 fl. Steuercapital ... kr.

Ord. Zahl.	Namen der Steuerpflichtigen.	I. Grundgefäll-Steuer-Capital.		II. Häusergefäll-Steuer-Capital.		Summe von I. u II.		Rundzahl.	Steuer-Betrag.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.

N. den ... December 1825.

Steuerperäquator
N.

Berichtigung.
S. 4. Z. 3. statt: „18 l. 18 resp. 20.“

2 Misc. 1 8, 2, 5, 8, 3, 6, 5
I 18

Dienst-Ordnung

für die

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Sax-inspector

Steuer-Aufseher.

Baden

Karlsruhe,
Druck der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchdruckerei.
1847.

Für die Steueraufſicht im Innern des Landes ſind beſondere Bedienſtete aufgeſtellt. Sie führen im Allgemeinen den Namen Steueraufſeher, und ihr Dienſtverhältniß iſt durch die nachfolgende Dienſtordnung (das Reglement) feſtgeſetzt.

Dienſtordnung
für die
Steuer-Aufſeher.

I. Einrichtung der Mannſchaft.

§. 1.

Regelmäßiger Beſtand.

Die Zahl der Steueraufſeher iſt auf 170 Mann feſtgeſetzt. Aus ihnen wird für jeden Obereinnehmereibezirk ein Steueroberaufſeher ernannt.

Die geſammte Mannſchaft iſt uniformirt und bewaffnet.

§. 2.

Anſtellung.

Die Anſtellung der Steueraufſeher erfolgt durch die Steuerdirection nach vorausgegangener genauer Prüfung der perſönlichen Verhältniſſe der Bewerber in Hinſicht auf körperliche und geiſtige Befähigung, auf Alter, Leumund, Vermögen u. ſ. w., gemäß der

hiefür bestehenden besonderen Vorschriften auf den Grund des allerhöchsten Normativs vom 10. Oktbr. 1845 (Steuerverordnungsblatt von 1846, Seite 21 und folgende).

Jeder neu angestellte Steueraufseher wird für die gewissenhafte und pünktliche Erfüllung seines Dienstberufs von dem Bezirksamt mittelst Handgelübdes verpflichtet, und erhält nach erfolgtem Dienstantritt eine nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1841, Regierungsblatt Seite 373, von der Steuerdirection ausgefertigte Anstellungs-Urkunde.

§. 3.

Abgang.

Der Abgang vom Steueraufsichtsdienst erfolgt:

1) durch Tod;
2) durch Pensionirung;
3) durch Anstellung in einem anderen Verwaltungszweig;
4) durch Entlassung;
5) durch Dienstentsetzung.

§. 4.

Tod.

Stirbt ein Steueraufseher im aktiven Dienste, so werden dessen Dienstbezüge mit dem Todestag sistirt; den Relicten, d. h. der Wittwe und eheleiblichen Kindern desselben wird aber noch ein Vierteljahrsbetrag des fixen Gehaltes als Sterbquartal ausbezahlt.

Ueberdies wird aus der Wittwenkaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung der Wittwe, beziehungsweiſe den Waiſen des Verſtorbenen die durch das allerhöchſte Statut vom 25. Novbr. 1841, Regierungsblatt Seite 376 u. ff. (in der Anlage 1 abgedruckt) geordnete Suſtentation angewieſen.

§. 5.

Penſionirung.

Die Penſionirung und die Bewilligung von Ruhegehalten erfolgt nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 28. Auguſt 1835, Regierungsblatt Seite 248 u. folg. und der Vollzugsverordnung vom 25. Novbr. 1841, Regierungsblatt Seite 373 u. folg. (beide in den Anlagen 2 und 3 abgedruckt).

Die Dienſtbezüge des in Ruheſtand übertretenden Steueraufſehers werden mit dem Tag des Dienſtaustritts, in der Regel alſo mit dem Tag der Eröffnung der Penſionirung, ſiſtirt.

Sein Ruhegehalt beginnt mit dem darauf folgenden Tag.

§. 6.

Anſtellung in einem andern Zweig der Staatsverwaltung.

Die Steueraufſeher haben, gleich anderen Bedienſteten ähnlicher Kategorie, bei fortgeſetztem gutem Verhalten in und außer dem Dienſt nach Maßgabe des allerhöchſten Normativs vom 10. Oktbr. 1845 (ſiehe oben §. 2) Anſpruch auf Berückſichtigung bei Vergebung der dort näher bezeichneten niederen Civildienſte.

Wird einem Steueraufseher ein Dienst in einem andern Zweig der Staatsverwaltung übertragen, so erfolgt der Austritt aus dem Aufsichtsdienst auf den von der Steuerdirection festzusetzenden Tag.

§. 7.

Entlassung.

Die Entlassung eines Steueraufsehers kann — auch ohne Angabe eines Grundes — von der Steuerdirection jederzeit verfügt werden.

Sie wird jedoch in der Regel nur eintreten:

a) auf Ansuchen des Steueraufsehers;

b) aus dienstlichen Rücksichten bei eingetretener Unfähigkeit für den Steueraufsichtsdienst;

c) als Disciplinarstrafe wegen eigenmächtigen Dienstaustritts, oder wegen schlechten Verhaltens in oder außer dem Dienst.

§. 8.

a) auf Ansuchen.

Das bei der Obereinnehmerei (dem Hauptsteuer-Amt) einzureichende Gesuch um Entlassung aus dem Steueraufsichtsdienst gilt als Aufkündigung des Dienstvertrags, worauf die Steuerdirection die Entbindung vom Dienste aussprechen wird.

Der wirkliche Austritt kann in der Regel erst mit dem Schluß des zweiten Monats, den Monat, in welchem das Gesuch eingereicht wird, nicht gerechnet, stattfinden. Die Steuerdirection wird jedoch unter Umständen dem Gesuch um frühere Entlassung

entſprechen, auch, wenn dienſtliche Gründe dies räthlich machen ſollten, den früheren Austritt anordnen.

Dem freiwillig Austretenden wird auf ſein Anſuchen durch die Obereinnehmerei (das Hauptſteueramt), in deren Bezirk er zuletzt ſtationirt war, ein Entlaſſungsſchein ausgefertigt.

Dieſem Entlaſſungsſchein iſt ein mit den Konduitenliſten im Einklang ſtehendes Zeugniß über das Verhalten des Austretenden während ſeiner ganzen Dienſtzeit bei der Steueraufſicht anzufügen.

§. 9.

b) aus dienſtlichen Rückſichten.

Wird ein Steueraufſeher dienſtunfähig, bevor ihm nach dem Geſetz vom 28. Auguſt 1835 ein Anſpruch auf Penſion zuerkannt werden kann, ſo wird die Obereinnehmerei (das Hauptſteueramt) von Amtswegen die die Unfähigkeit beurkundenden Materialien ſammeln, und nach Einvernahme des betreffenden Dienſtmannes der Steuerdirection zur Schlußfaſſung vorlegen.

Die Entlaſſung erfolgt auf den im Entlaſſungsdecret feſtgeſetzten Zeitpunkt.

§. 10.

c) als Disciplinarſtrafe.

Die Entlaſſung als Disciplinarſtrafe wird ausgeſprochen:

1) in Folge eigenmächtigen Dienſtaustritts;

2) wegen grober oder fortgeſetzter Dienſtnach-

läſſigkeit oder ſonſtiger Dienſtverfehlungen, darunter namentlich wegen Geſchenkannahme, Inſubordination, Mißbrauchs der Amtsgewalt, fortgeſetzten Ungehorſams, Unverträglichkeit;

3) wegen unſittlicher und unredlicher Handlungen, welche dem Steueraufſeher das Vertrauen ſeiner Vorgeſetzten entziehen oder ſein Anſehen in den Augen der Steuerpflichtigen ſchwächen, darunter namentlich wegen Begehung gemeiner Verbrechen; wegen Trunkenheit, wegen leichtſinnigen Schuldenmachens; wegen Handlungen und Aeußerungen, welche mit der Dienſtſtellung eines Steueraufſehers unverträglich ſind.

§. 11.

Der eigenmächtig austretende Steueraufſeher erhält vom Tage des Austritts an weder Gehalt, noch die ſonſtigen geordneten Dienſtbezüge, auch wenn ſeine Entlaſſung erſt ſpäter ausgeſprochen werden ſollte. Er iſt nicht nur verbunden, ſeine der Steuerverwaltung gegenüber etwa noch beſtehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, ſondern kann überdies angehalten werden, den Mehrbetrag der Koſten, welche bis zum Eintritt eines Erſatzmannes durch die einſtweilige Verwaltung ſeines Dienſtes über den Gehaltstheil für jene Zeit etwa entſtehen, in dem von der Steuerdirection feſtzuſetzenden Betrag zu erſetzen.

§. 12.

Läßt ſich ein Steueraufſeher Fehler der im §. 10, Satz 2 und 3, bezeichneten Art zu Schulden kommen, ſo wird hierwegen von der Obereinnehmerei (dem Hauptſteueramt) eine dienſtpolizeiliche Unterſuchung geführt, mittelſt dieſer der Thatbeſtand erhoben und der Angeſchuldigte hierüber vernommen.

Stellt ſich ein Gebrechen heraus, deſſen Ahndung die Strafgewalt der Obereinnehmerei (des Hauptſteueramts) nach §. 19 überſchreitet, ſo werden die Acten der Steuerdirection zur Schlußfaſſung vorgelegt. Wird von dieſer, im Hinblick auf den Grad des Verſchuldens, die Entlaſſung nicht gleichbald ausgeſprochen, der Angeklagte aber auch nicht für entſchuldigt erkannt, ſo tritt neben der ſonſt etwa erkannten Disciplinarſtrafe an Arreſt, Verſetzung, Zurückſetzung in eine geringere Gehaltsklaſſe u. ſ. w. im erſten vorkommenden Fall eine ſchriftliche Ermahnung zur Beſſerung, im zweiten ein ſchriftlicher Verweis unter Berufung auf gegenwärtigen Paragraphen, im dritten die urkundlich zu eröffnende Androhung der Entlaſſung, im vierten unnachſichtlich die Entlaſſung ſelbſt ein.

Die Entlaſſung wird jederzeit alsbald mit deren Eröffnung in Vollzug geſetzt.

Hinſichtlich der Verbindlichkeiten des Steueraufſehers gegen die Steuerkaſſe finden, mit Ausnahme

des Ersatzanspruches wegen der Dienstverwaltungskosten, die Bestimmungen des §. 11 Anwendung.

§. 13.

Suspension.

Fordert in Folge schwereren Verschuldens das Interesse des öffentlichen Dienstes die gleichbaldige Entfernung eines Aufsehers vom Dienste, so wird die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) solchen alsbald vom Dienst und Gehalt suspendiren, und hierüber ungesäumt die weitere Entschließung der Steuerdirection veranlassen.

§. 14.

Dienstentsetzung.

Die Dienstentsetzung findet nur in Folge strafgerichtlichen Urtheils statt. Ist nicht etwa nach Maßgabe eines der vorhergehenden Paragraphen die Entlassung schon früher erfolgt, so wird dieselbe auf Mittheilung des Strafurtheils von der Steuerdirection sogleich angeordnet.

Hinsichtlich der Verbindlichkeiten des Steueraufsehers gegen die Steuerkasse ist die im §. 12 enthaltene Bestimmung maßgebend.

II. Dienſtverhältniß der Steuer-Aufſeher.

§. 15.

Aufſichtsbezirke.

Die Steueraufſeher ſind zum Behuf der Ausübung ihres Berufes durch das ganze Land vertheilt.

Die Stationsorte, ſowie die Zahl der Aufſeher an einem Stationsort beſtimmt die Steuerdirection nach dem wechſelnden Bedürfniß des Steueraufſichtsdienſtes.

Jedem Stationsorte wird ein Bezirk zugetheilt, in welchem der von der Steuerdirection dorthin berufene Steueraufſeher die Aufſicht zu führen hat.

§. 16.

Steuer-Oberaufſeher.

Für jeden Obereinnehmereibezirk ernennt die Steuerdirection aus der Zahl der Steueraufſeher einen Steueroberaufſeher.

Ihre Wahl wird nur durch die Tüchtigkeit des Aufſehers, nicht durch deſſen Dienſtalter oder die Gehaltsklaſſe, in der er ſich befindet, beſtimmt.

Die Ernennung geſchieht anfänglich proviſoriſch auf Ein Jahr, und bei befriedigender Dienſtleiſtung ſodann definitiv. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

Die definitiv ernannten Steueroberaufſeher erhalten als äußere Dienſtauszeichnung eine goldene

Lize mit Beſatz aus rothem Tuch (gleich den Gradauszeichnungslizen der Feldwebel beim Armeecorps), welche auf den beiden Vorderarmen des Rocks und des Mantels in ſchräger Richtung angebracht wird.

§. 17.

Der Steueroberaufſeher erhält wie jeder andere Steueraufſeher ſeinen Aufſichtsbezirk. Er wird aber überdieß von Zeit zu Zeit von der Obereinnehmerei (dem Hauptſteueramte) beauftragt, die Dienſtführung der anderen Steueraufſeher im Obereinnehmereibezirke unvermuthet an Ort und Stelle zu prüfen.

Die Viſitation ſoll bei jedem einzelnen Steueraufſeher in der Regel nicht über viermal im Jahr angeordnet und jeder Auftrag hiezu dem Steueroberaufſeher ſchriftlich ertheilt werden.

In Folge eines ſolchen Auftrags hat ſich der Steueroberaufſeher unverzüglich in den Bezirk des bezeichneten Steueraufſehers zu begeben und ſich nicht nur von dem ordonnanzmäßigen Zuſtand der Dienſtkleidung und Waffen, von der Vollzähligkeit und dem geordneten Zuſtand der Dienſtpapiere und von der vorſchriftsmäßigen Führung des Dienſtbuches zu überzeugen, ſondern er hat auch — in der Regel in Begleitung des Steueraufſehers — deſſen Bezirk zu begehen, ſowohl bei den Steuererhebern als bei den ſteuerpflichtigen Gewerbsleuten nachzuſehen, und

überhaupt von dem pünktlichen Vollzug aller Vorſchriften Kenntniß zu nehmen.

Er hat auch über das außerdienſtliche Verhalten des Steueraufſehers Erkundigung einzuziehen, und lobenswerthe Handlungen und Leiſtungen ebenſo wie Verfehlungen zur Kenntniß ſeines Vorgeſetzten zu bringen.

§. 18.

Der Steueroberaufſeher ſteht während des Vollzugs eines ſolchen Auftrages dem Steueraufſeher gegenüber in einem höhern Dienſtgrad; der Letztere hat ihm über alles Dienſtliche bereitwillig und offen Auskunft zu geben, das Verlangte vorzuweiſen, über den Stand der Gefällunterſchlagungen und ſonſtiger Verletzungen der Steuervorſchriften Aufſchluß zu ertheilen, auch denſelben, ſofern nicht gerade beſtimmte andere Dienſtleiſtungen zu vollziehen ſind, auf Verlangen in die einzelnen Orte ſeines Bezirks zu begleiten.

Der Steueroberaufſeher trägt den Empfang und den Vollzug ſeines Auftrages, ſowie die dabei gemachten Wahrnehmungen in ein beſonderes Inſpectionsbuch in kurzer Faſſung ein, und überliefert unmittelbar nach ſeiner Rückkehr der Obereinnehmerei (dem Hauptſteueramt) einen Auszug aus demſelben mit mündlicher Meldung.

So weit und ſo lange nicht alle in Betracht kommenden Umſtände ein Anderes annehmen laſſen, genießen die Angaben des Steueroberaufſehers dem

Steueraufseher gegenüber, dessen Dienstführung geprüft ward, unbedingte Glaubwürdigkeit.

§. 19.

Unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde.

Die innerhalb eines Obereinnehmereibezirks aufgestellten Steueraufseher sind der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt und bei diesem zunächst dem Oberinspector oder dessen Stellvertreter) unmittelbar untergeben. Sie haben die Befehle der vorgesetzten Stelle, soweit sie ihr Dienstverhältniß sowie ihre Dienstobliegenheiten betreffen, pünktlich zu befolgen, ihr über deren Vollzug Meldung zu machen, und überhaupt von ihrer Dienstführung Rechenschaft abzulegen.

Die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) weist dem neu ernannten oder in den Bezirk versetzten Steueraufseher seinen Dienstbezirk zu, versieht ihn mit den nöthigen Dienstpapieren, sorgt für die Verpflichtung sowie für die Ausrüstung, und hat beim Abgang eines Steueraufsehers die dem Aerar verbleibenden Gegenstände in Empfang zu nehmen. Sie hat bei Diensterledigungen, bei Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Steueraufsehers für die Begehung des Dienstbezirks desselben zu sorgen, und ist befugt in besondern Fällen zusammenwirkende Dienstleistungen mehrerer Steueraufseher anzuordnen.

Die Obereinnehmerei kann Urlaub nach §. 55 in

der Regel bis zu zehn Tagen im Jahr bewilligen, Ermahnungen und Verweise ertheilen, und Arreſtſtrafen bis zu vier Tagen gewöhnlichen bürgerlichen Gefängniſſes oder bis zu zwei Tagen Arreſt bei ſchmaler Koſt erkennen.

§. 20.

Obere Dienſtbehörde.

Die Steuerdirection iſt für die Steueraufſichtsmannſchaft die obere Dienſtbehörde. Sie ernennt und entläßt die Steueraufſeher, beſtimmt deren Gehalte und Stationsorte, verleiht Dienſtauszeichnungen, Belohnungen und Belobungen, entſcheidet über Geſuche um dienſtpolizeiliche Heirathserlaubniß, kann nach §. 55 Urlaub in der Regel bis zu vier Wochen im Jahr bewilligen, und erkennt über Recurſe der Steueraufſeher gegen Strafverfügungen ihres unmittelbaren Vorgeſetzten.

Sie kann Arreſtſtrafen bis zu 14 Tagen gewöhnlichen bürgerlichen Gefängniſſes oder bis zu 7 Tagen geſchärften Arreſts bei ſchmaler Koſt erkennen, die Verſetzung ohne Zugskoſten, den Verluſt der Auszeichnung für treue Dienſte (§. 61), die Zurückverſetzung in eine geringere Gehaltsklaſſe, die Zurücknahme der Ernennung als Steueroberaufſeher, ſowie die Entlaſſung aus dem Dienſt als Strafe ausſprechen.

III. Ausrüſtung der Steueraufſeher.

§. 21.

Dienſtkleidung.

Den Steueraufſehern wird die nachſtehend bezeichnete Dienſtkleidung auf Koſten der Steuercaſſe angeſchafft und für die beigeſetzte Tragzeit ohne Erſatzleiſtung verabreicht:

a. Ein einfacher Mantel von dunkelgrauem croiſirtem Tuch (Kirſai) mit Kragen und Achſelklappen aus mittelgrünem Tuch — 4 Jahre.

Der Mantel des Steueroberaufſehers erhält überdies die im §. 16 vorgeſchriebene Gradauszeichnung.

b. Ein kurzer ſogenannter Waffenrock in der Länge bis ungefähr drei Finger breit über dem Knie, von ruſſiſch-grünem croiſirtem Tuch (Kirſai), mit Kragen und Aufſchlägen von mittelgrünem Tuch, ſchwefelgelbtuchenem Vorſtoß (passepoil), mit einer Lize von Goldborte auf jeder Seite des Kragens, ſodann mit ſchwefelgelb paſſepoilirten Achſelklappen von mittelgrünem Tuch — $1\frac{1}{3}$ Jahr.

Der Waffenrock des Steueroberaufſehers erhält überdieß die im §. 16 vorgeſchriebene Gradauszeichnung.

c. Ein Paar Beinkleider von Marengotuch mit ſchwefelgelbtuchenem Vorſtoß — 1 Jahr.

d. Einen Tschako als ordonnanzmäßige Kopfbedeckung — 12 Jahre.

Der Termin, von welchem an die Tragzeit der unter a., c. und d. genannten Stücke der Dienstkleidung anfängt und abläuft, ist der erste Juli, bei dem Waffenrock lit. b. derjenige Tag, welcher sich aus der Zeit des letzten Bezuges unter Zurechnung der Tragzeit ergiebt.

Nach Ablauf der festgesetzten Tragzeit werden die Monturstücke Eigenthum des Steueraufsehers, und von der Steuerverwaltung durch neue ersetzt.

§. 22.

Die Steueraufseher müssen im Dienst stets in ordonnanzmäßiger Kleidung erscheinen, wozu außer den unter §. 21 genannten Kleidungsstücken auch eine schwarze Halsbinde, und als Fußbekleidung Stiefel oder bis unter die Beinkleider reichende hohe Schuhe zu rechnen sind. Es ist ihnen jedoch gestattet, statt des Tschakos eine mit der Kokarde versehene Mütze, und zwar mit oder ohne Wachstuchüberzug zu tragen; Mütze und Ueberzug müssen jedoch genau nach Zeichnung und Vorschrift gefertigt sein, welche auf der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) eingesehen werden kann. Auch ist den Steueraufsehern erlaubt, bei warmer Witterung ganz nach dem Schnitt der Uniformshosen gefertigte Beinkleider von weißer oder dunkelgrauer Farbe aus leinenem, baumwollenem

oder wollenem Stoff, jedoch ohne Besetzung, zu tragen.

Die Anschaffung sowohl der Mütze als der Sommerbeinkleider, wozu übrigens die Steueraufseher nicht verbunden sind, hat ohne Ersatzleistung von Seiten der Steuercasse, gleich der Halsbinde und den Stiefeln, durch die Steueraufseher selbst aus der Löhnung und aus dem für kleinere Gegenstände ausgesetzten Aversum zu geschehen.

§. 23.

Beim Abgang eines Steueraufsehers, erfolge derselbe durch Tod, Pensionirung, Uebergang zu einem andern Verwaltungszweige oder Entlassung, fallen diejenigen Monturstücke, deren Tragzeit noch nicht völlig abgelaufen ist, an die Steuerverwaltung zurück, und werden für den Rest der Tragzeit an den Ersatzmann vergeben, zu welchem Behuf dieselben an die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) einzuliefern sind.

Die etwaigen Kosten der Abänderung trägt die Steuercasse. Ebenso, wenn die fernere Verwendung nach sanitätspolizeilicher Anordnung besondere Vorkehr nothwendig macht. Sie trägt den Verlust, wenn aus solchem Grund die Vernichtung der Kleidungsstücke erfolgen muß.

§. 24.

Werden die an die Steuerverwaltung zurückzuliefernden Monturstücke in einem verdorbenen oder überhaupt in einem dem Rest der Tragzeit nicht

mehr entsprechenden Zustand befunden, oder beträgt der Rest der Tragzeit weniger als ein halbes Jahr, so ist der abgehende Steueraufseher oder es sind seine Relicten gehalten, gegen Empfang der betreffenden Monturstücke den Ersatz an die Steuercasse nach dem im §. 27 gegebenen Maßstab zu leisten. Für diese Ersatzleistung sind die noch rückständigen Dienstbezüge des Abgegangenen zunächst verhaftet.

§. 25.

Neu angestellte Steueraufseher haben, wenn von dem Vormann Monturstücke abzuliefern waren, dieselben, sofern nöthig, nach vorgängiger Abänderung, zu übernehmen, und rücksichtlich der normalmäßigen Tragzeit dieser Stücke ganz in die Kategorie des Abgegangenen einzutreten.

Beim Uebergang von der Grenzaufsicht zur Steueraufsicht und umgekehrt nimmt der übertretende Aufseher die noch nicht verfallenen Monturstücke, den Wappenschild der Grenzaufseher ausgenommen, mit in seinen nunmehrigen Dienst. Die übernehmende Verwaltung ersetzt in diesem Fall der abgebenden einen, dem Rest der Tragzeit nach dem Reglement der letztern entsprechenden Betrag, wogegen der übertretende Aufseher erst nach Ablauf dieses Restes der Tragzeit neue Monturstücke empfängt.

§. 26.

Sind keine, der Körperbeschaffenheit des neu zu-

gehenden Steueraufſehers anpaſſende oder leicht darnach abzuändernde ältere Monturſtücke vorhanden, und werden demzufolge dem Zugehenden neue Monturſtücke zugewieſen, ſo lauft die Dauerzeit vom 1. Juli desjenigen Kalenderjahrs, in welchem er den Dienſt angetreten hat.

Jedem neu Zugehenden wird das im nächſtfolgenden Monturjahr verfallende Paar Beinkleider bei ſeinem Zugang im Voraus verabfolgt.

§. 27.

Steueraufſehern, welche in Penſionsſtand treten, iſt ausnahmsweiſe geſtattet, die noch nicht verfallenen Monturſtücke oder einzelne derſelben, gegen Erſatz an die Steuercaſſe, beizubehalten.

Der Erſatz wird für den Reſt der Tragzeit berechnet, wie folgt:

	Je für 1 Jahr Tragzeit.
a. Für den Mantel: ein Viertel des Anſchaffungspreiſes von 14 fl. 29 kr.	3 fl. 37 kr.
b. Für den Waffenrock: drei Viertel des Anſchaffungspreiſes von 15 fl. 47 kr.	11 „ 51 „
c. Beinkleider: der volle Betrag der Anſchaffungskoſten	6 „ 29 „
d. Für den Tſchako: $\frac{1}{1\,2}$ von 3 fl. 50 kr.	— „ 19 „
Zuſammen für 1 Jahr Tragzeit:	22 fl. 16 kr.

Das Jahr wird hierbei zu 360 Tagen, der Monat zu 30 Tagen angenommen.

§. 28.

Steueraufseher, die vom Aufsichtsdienst, gleichviel aus welcher Veranlassung abgehen, sowie die Relicten Verstorbener, dürfen Monturstücke, welche durch Ablauf der Tragzeit oder gegen Ersatzleistung zuvor ihr Eigenthum geworden oder unter besondern Umständen ihnen sonst belassen werden, nachmals nur forttragen oder darüber sonst verfügen, nachdem die sämmtlichen Uniformsabzeichen, als: Aufschläge, Achselklappen, Vorstöße, Lizen u. s. w. davon losgetrennt sind.

Ebenso dürfen active Steueraufseher die nach abgelaufener Tragzeit ihr Eigenthum gewordenen, ihnen aber etwa entbehrlichen Monturstücke an andere als an Steuer- oder Grenzaufseher nicht ohne die vorbemerkte Abänderung veräußern.

§. 29.

Bewaffnung.

Jedem Steueraufseher werden zu seiner Bewaffnung nachstehende Gegenstände auf Kosten der Steuercasse verabfolgt:

1) Ein Percussions-Doppelgewehr mit eisernem Ladstock und Gewehrriemen;
2) ein Kugelzieher;
3) ein Schraubenzieher;
4) ein Federhaken;

5) ein Ladmaß;
6) eine Kugelform;
7) ein Pulverhorn;
8) ein Schrotbeutel;
9) ein Säbel mit Scheide;
10) eine Säbelkuppel;
11) ein Bajonet;
12) eine Bajonetscheide;
13) ein Büchsensack.

§. 30.

Die Waffen bleiben jederzeit Eigenthum des Aerars; sie sind beim Abgang eines Steueraufsehers an die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) abzuliefern, und zunächst zur Bewaffnung des Ersatzmannes bestimmt.

§. 31.

Die neue Nachschaffung und die nöthwendigen Reparaturen der Waffenstücke geschehen auf Kosten der Steuercasse, wenn der Verlust oder die größere Beschädigung erwiesenermaßen ohne Verschulden des Steueraufsehers eingetreten, oder das Waffenstück durch längern Dienstgebrauch ohne eine Nachlässigkeit in der Behandlung und Erhaltung desselben unbrauchbar geworden ist.

Dagegen haben die Steueraufseher die Kosten der gewöhnlichen Unterhaltung der Waffen, die Anschaffung der Munition und die Kosten der durch eigenes

Verſchulden nöthig werdenden Reparaturen oder neuen Anſchaffungen von Waffenſtücken aus eigenen Mitteln und aus dem hiefür ausgeſetzten Averſum (§. 37) zu beſtreiten oder, ſoweit die Herſtellung oder Anſchaffung durch Vermittlung des Controlbüreaus der Steuerdirection beſorgt wurde, an die Steuercaſſe zu erſetzen.

Die Preiſe der einzelnen Waffenſtücke, wornach der Erſatz zu leiſten iſt, werden von Zeit zu Zeit nach den Anſchaffungskoſten neu regulirt. Dermalen ſind dieſelben:

Zu	1)	a. Für ein piſtonirtes Doppelgewehr mit Bajonet	27 fl.	10 kr.
		b. Für einen eiſernen Ladſtock	— „	36 „
		c. Für den Gewehrriemen . .	— „	26 „
Zu	2)	Für einen Kugelzieher	— „	10 „
„	3)	„ „ Schraubenzieher . .	— „	22 „
„	4)	„ „ Federhaken	— „	24 „
„	5)	„ ein Ladmaß	— „	6 „
„	6)	„ eine Kugelform	— „	48 „
„	7)	„ ein Pulverhorn	— „	48 „
„	8)	„ einen Schrotbeutel	— „	22 „
„	9)	a. Für einen Säbel ohne Scheide	2 „	12 „
		b. „ eine Säbelſcheide	— „	57 „
„	10)	Für eine Säbelkuppel	2 „	8 „
„	11)	„ ein Bajonet (allein) . . .	1 „	30 „
„	12)	„ eine Bajonetſcheide	— „	30 „
„	13)	„ einen Büchſenſack	5 „	6 „

§. 32.

Zu der den Steueraufſehern auf ihre Koſten obliegenden Unterhaltung gehört namentlich:

a. Bei den Gewehren: die Ausbeſſerung oder neue Fertigung von Bajonetfedern, Riemenbügeln, Abzugblechen und Stiften, Schrauben, Schiebern, ferner Ruß, Studel, Stangen, Schlag- und Stangenfedern, welch letztere Theile gewöhnlich nur durch Verharzen des Fetts und Mangel an Reinhaltung ſchadhaft werden; Anlöthen von Ladſtockröhren (mit Zinn) und kleinere Ausbeſſerungen an Schäften durch Verleimen von Splittern und Riſſen, Entfernung von Dallen an den Läufen, ſodann auch Erneuerung der Piſtons, welche nicht leicht durch den Dienſtgebrauch, ſondern nur dadurch unbrauchbar werden, daß die Zündröhren in ſolchen und der Zündkanal im Lauf nebſt den Gewinden nicht nach Vorſchrift reingehalten und von Zeit zu Zeit etwas eingeölt werden.

b. Bei den Säbeln: Ausbeſſerung an den Zwingen der Scheiden und an den letztern ſelbſt. Auch haben die Steueraufſeher vollen Erſatz der Koſten für neue Säbelklingen zu leiſten, wenn dieſe durch Scharfſchleifen oder mißbräuchliche Handhabung in ihrer anfänglichen Beſchaffenheit verändert oder beſchädigt worden.

c. Beim Lederwerk alle zuläſſigen Reparaturen und der Anſtrich.

Reparaturen an den Waffen und dem Lederwerk, welche auf Koſten der Steueraufſeher gehen, dürfen auswärts jedenfalls nur durch tüchtige Handwerksleute und nur auf vorherige Anzeige bei der Obereinnehmerei (dem Hauptſteueramt) vorgenommen werden.

Bei größern Beſchädigungen, oder wenn ſich in der Nähe keine tüchtige Büchſenmacher u. ſ. w. vorfinden, wird das Waffenſtück durch die Obereinnehmerei (das Hauptſteueramt) zur Beſorgung an das Controlbüreau der Steuerdirection eingeſendet.

§. 33.

Beim Abgang eines Steueraufſehers wird die Obereinnehmerei die von demſelben abzuliefernden Waffenſtücke nach Vollzähligkeit und guter Beſchaffenheit prüfen. Für die Defecte bleiben, wie bei der Montur, zunächſt die Dienſtbezüge des Aufſehers verhaftet.

§. 34.

Abgabe und Uebernahme von Ausrüſtungsgegenſtänden.

Sowohl die Dienſtkleidung als die Waffen müſſen ſtets reinlich und in gutem Zuſtand erhalten werden.

Die Obereinnehmer und Vorſtände der Hauptſteuerämter haben hierauf ein wachſames Auge zu richten, und ſowohl Abweichungen als Mangel an Reinlichkeit zu rügen.

§. 35.

Jeder Steueraufſeher hat über den Empfang der ihm von der Verwaltung abgegebenen Ausrüſtungsgegenſtände (ſowohl Dienſtkleidung als Waffen) Beſcheinigung in doppelter Ausfertigung auszuſtellen.

In dieſen von der Obereinnehmerei (dem Hauptſteueramt) zu entwerfenden Beſcheinigungen iſt, unter ſpecieller Aufführung der abgegebenen Gegenſtände bezüglich der Kleidungsſtücke, Anfang und Ende der Tragzeit, und bezüglich ſchon gebrauchter Gegenſtände, ſo weit ſich dieß kurz angeben läßt, der wahrzunehmende Grad der Abnützung, und die muthmaßliche Dauer, ſofern ſolche unter dem Reſt der reglementsmäßigen Tragzeit ſteht, anzumerken.

Die eine Fertigung dieſer Beſcheinigung behält die Obereinnehmerei (das Hauptſteueramt) bei den Dienſtacten des Steueraufſehers, die andere iſt an das Controlbüreau der Steuerdirection einzuſenden.

§. 36.

In gleicher Weiſe ſind bei der Rücklieferung von Ausrüſtungsgegenſtänden zwei Verzeichniſſe aufzuſtellen und vom abgehenden Steueraufſeher oder einem Bevollmächtigten ſeiner Relicten zu unterzeichnen.

Dabei iſt hinſichtlich der Kleidungsſtücke der Reſt der Tragzeit, und es ſind bei dieſen ſowie bei den Waffen die etwa vorgefundenen Mängel anzumerken.

Eines dieſer Verzeichniſſe bleibt bei den Dienſtacten der Obereinnehmerei (des Hauptſteueramtes), das andere wird durch dieſe an das Controlbüreau der Steuerdirection eingeſendet.

Auf Verlangen wird dem abgehenden Steueraufſeher oder dem Bevollmächtigten ſeiner Relicten eine dritte, vom Obereinnehmer (Oberinſpector des Hauptſteueramtes) unterzeichnete Fertigung als Beſcheinigung zugeſtellt.

§. 37.

Averſum für kleinere Bedürfniſſe.

Als Averſalbeitrag für die dem Steueraufſeher obliegende Beſtreitung kleinerer Bedürfniſſe, darunter namentlich für die Anſchaffung der Fußbekleidung, Halsbinde, Dienſtmütze, für die gewöhnliche Unterhaltung der Waffen, für die Anſchaffung von Munition u. ſ. w. empfängt derſelbe ein in Monatsraten zahlbares Averſum von jährlich

Zwölf Gulden.

Soweit das Averſum für dieſe Bedürfniſſe nicht hinreicht, iſt der Mehrbetrag aus der Löhnung zu beſtreiten.

IV. Einkommen der Steueraufſeher.

§. 38.

Gehalte, Localzulagen, Abzüge.

Die Gehalte der Steueraufſichtsmannſchaft beſtehen:

a. Für 20 Steueraufſeher IV. Claſſe jährlich 400 fl. für jeden;
b. für 50 Steueraufſeher III. Claſſe jährlich 360 fl. für jeden,
c. für 50 Steueraufſeher II. Claſſe jährlich 336 fl. für jeden;
d. für 50 Steueraufſeher I. Claſſe jährlich 312 fl. für jeden.

Außerdem ſind 21 Localzulagen zu je 20 fl. ausgeſetzt, welche mit Rückſicht auf örtliche Verhältniſſe von der Steuerdirection vergeben werden.

§. 39.

Das Gehaltsjahr der Steueraufſeher läuft vom 1. December des einen bis zum letzten November des darauffolgenden Jahres.

Die Auszahlung der Gehalte, Localzulagen und des im §. 37 feſtgeſetzten Averſums für kleine Bedürfniſſe geſchieht in Monatsraten je nach Ablauf des Monats.

Kommen Ratenberechnungen vor, indem Eintritt oder Austritt nicht auf den erſten eines Monats fällt, ſo wird durchgehends das Jahr zu 12 Monaten, der Monat zu 30 Tagen angenommen.

Bei Zugängen wird die Zahl der Tage vom Antrittstag bis zum letzten Tag des Kalendermonats, beide eingeſchloſſen, bei Abgängen die Zahl der Tage vom erſten des Monats bis zum Austrittstag, beide

eingeſchloſſen, berechnet, und für jeden Tag $^1/_{30}$ des Monatsbetrags angeſetzt.

Bei Verſetzungen und Uebergängen aus einer Gehaltsklaſſe in eine andere müſſen ſich jedoch immer beide Raten zuſammen auf die Zahl von 30 Tagen ergänzen.

§. 40.

Je bei der Auszahlung der Gehalte wird die geſetzliche Klaſſenſteuer und der ſtatutenmäßige Beitrag zur Wittwenkaſſe für die niedern Diener der Civilverwaltung durch Abzug erhoben.

§. 41.

Gehaltsvorſchüſſe werden unter keinen Umſtänden bewilligt.

§. 42.

Diäten.

Bei Dienſtaufträgen, welche nach ausdrücklicher Weiſung der vorgeſetzten Dienſtbehörde außerhalb des eigenen Aufſichtsbezirks zu vollziehen ſind, erhält der Steueraufſeher Vierzig Kreuzer für den Tag als Diät angewieſen.

Steueroberaufſeher beziehen für jeden Tag, den ſie wegen Prüfung der Dienſtführung eines Steueraufſehers außerhalb ihres Aufſichtsbezirkes zubringen, ſtatt Vierzig Kreuzer ausnahmsweiſe Einen Gulden.

§. 43.

Gebühren. Außer den voranstehend aufgeführten Dienstbezügen erhalten die Steueraufseher die durch besondere Verordnungen ihnen zugewiesenen Gebühren. Dermalen sind solche

a) für die Einsammlung der Acciscontrolzeichen aus der Steuerkasse;

b) für die Führung der Controlbogen über die Brauzeiten der Bierbrauer aus der Steuerkasse (§. 25 der Dienstanweisung über den Vollzug des Biersteuergesetzes);

c) die für den Vollzug von Steuerexecutionen durch die Executionsordnung vorgeschriebenen Gebühren von Steuerpflichtigen.

Ueber die Anzeigegebühren bei Steuervergehen wird besondere Anordnung ergehen.

§. 44.

Es ist dem Steueraufseher auf's strengste untersagt, von den Steuerpflichtigen Gebühren zu fordern, wo solche nicht durch eine Verordnung ausdrücklich bewilligt sind, oder mehr zu fordern, als die betreffende Verordnung erlaubt.

§. 45.

Auf den Bezug der ihm nach §. 43 zugestandenen Gebühren oder auf Entschädigung im Fall der

Aufhebung oder Abänderung hat der Steueraufſeher keinen Rechtsanſpruch.

§. 46.

Zugskoſten.

Bei Verſetzungen werden dem Steueraufſeher die Zugskoſten nach dem Normativ vom 25. November 1837, Steuerverordnungsblatt Seite 93 und 94, vergütet.

Findet die Verſetzung in Folge eines mit Genehmigung der Steuerdirection getroffenen Dienſttauſches ſtatt, oder wird ſie als Strafe angeordnet, ſo wird eine Zugskoſtenvergütung nicht gewährt.

V. Pflichten und Befugniſſe des Steueraufſehers im Allgemeinen.

§. 47.

Vollzug der Steuergeſetze.

Die Steueraufſeher haben im Allgemeinen darauf zu ſehen, daß die Steuern von den Abgabepflichtigen geſetzmäßig entrichtet und von den Steuererhebern gehörig in Anſatz gebracht, erhoben und im Manual verrechnet werden.

Da ihnen die Erfüllung dieſer Pflicht nur dann möglich iſt, wenn ſie ſelbſt die Geſetze und Verordnungen hinlänglich kennen, ſo haben ſie ſich mit deren Inhalt wohl bekannt zu machen, und, wo ſie Zweifel

hegen, ſich von ihrer unmittelbar vorgeſetzten Dienſtbehörde hierüber belehren zu laſſen.

Die Verordnungen und ſonſtigen Dienſtpapiere, welche ſie zu dieſem Behuf von letzterer zugeſtellt erhalten, gehören der Verwaltung, ſind ſtets im geordneten Zuſtande zu erhalten und ſorgfältig aufzubewahren.

Bei Verſetzung in einen andern Aufſichtsbezirk nimmt der Steueraufſeher die Verordnungen und ſonſtigen Dienſtpapiere mit ſich, jedoch mit Ausnahme jener, welche ſpeziell auf den bisherigen Bezirk Bezug haben und dem Nachfolger in dieſem Bezirk zurückzulaſſen ſind.

§. 48.

Verhütung von Steuervergehen.

Die Steueraufſeher ſollen, ſo weit es ihnen möglich iſt, Steuervergehen dadurch zu verhindern ſuchen, daß ſie die Steuerpflichtigen auf das, was ſie zu beobachten haben, aufmerkſam machen.

In ihrem Verkehr mit den Steuerpflichtigen ſollen ſie ſich überhaupt höflich und, ſo weit es ſich mit ihrer Dienſtpflicht verträgt, gefällig benehmen. Ein rohes Benehmen wird ſtets nachdrücklich geahndet.

§. 49.

Anzeige von Steuervergehen.

Die Steueraufſeher ſollen wirklich ſtattgehabte Vergehen gegen die Steuergeſetze entweder unmittelbar nach ihrer Entdeckung oder, wenn dies nicht ſo-

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

gleich geschehen kann, längstens binnen drei Tagen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Februar 1836, Steuerverordnungsblatt Seite 27, und der Vollzugsverordnung vom 24. Mai 1836, Steuerverordnungsblatt Seite 79 u. f., bei der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) zur Anzeige bringen. Die im Artikel 4 der letzteren Verordnung vorgeschriebene Beschlagnahme der Gegenstände und Vorführung der Angeschuldigten ist in der Regel nur zu vollziehen, wenn dieß zur Herstellung des Thatbestandes oder bei unbekannten auswärtigen Defraudanten zur Sicherstellung der Abgabe und Strafe erforderlich ist.

§. 50.

Gebrauch der Waffen.

Von ihren Waffen dürfen die Steueraufseher nur dann Gebrauch machen, wenn sie sich im Fall der Nothwehr befinden; sie haben sich aber dabei alles Uebermaßes bei schwerer Verantwortung zu enthalten.

§. 51.

Einsicht der Steuerregister.

Die Steueraufseher können beim Steuererheber von den Steuerregistern, Accismanualien u. s. w., sowie von den besonderen Verzeichnissen, welche der Steuererheber der Controle wegen zu führen hat, jeder Zeit Einsicht nehmen.

§. 52.

Nachweis der Steuerentrichtung

Den Steueraufsehern steht im Allgemeinen das Recht zu, von den Abgabepflichtigen die Nachweisung

zu verlangen, daß ſie den Vorſchriften über die Entrichtung der indirecten Steuern Genüge geleiſtet haben.

Sie ſind allein befugt, die den Accisquittungen beigedruckten Controlzeichen abzulöſen. Dieſe Controlzeichen ſind von ihnen zu ſammeln und monatlich an die Obereinnehmerei (das Hauptſteueramt) einzuliefern.

§. 53.

Es ſteht ihnen die Befugniß zu, gegen Uebertreter der Steuergeſetze das Manual zu ſperren.

Das Manual iſt geſperrt, wenn der Steueraufſeher im Accismanual des Steuererhebers unmittelbar nach dem neueſten Manualseintrag das entdeckte Vergehen eines Steuerpflichtigen, deſſen Namen und Wohnort einſchreibt, Tag und Stunde des Eintrags beiſetzt und dieſen unterzeichnet.

Hat ein Steueraufſeher gegründeten Verdacht, daß eine Verletzung der Steuergeſetze ſtattgefunden hat, die er aber innerhalb ſeines Aufſichtsbezirks nicht weiter zu begründen oder zu verfolgen vermag, ſo iſt hievon der vorgeſetzten Behörde zur weiteren Anordnung baldigſt Anzeige zu machen.

§. 54.

Entfernung aus dem Dienſtbezirk.

Die Steueraufſeher dürfen ſich nicht ohne höhere Erlaubniß aus ihrem Bezirk entfernen; es ſei denn bei einer dienſtlichen Veranlaſſung, wenn die Abweſenheit nicht über ſechs Stunden währt.

Sie haben aber monatlich wenigſtens einmal bei der Obereinnehmerei (dem Hauptſteueramt) perſönlich zu erſcheinen und derſelben Meldung zu machen.

Dienſtaufträge, welche ſie außerhalb ihres Aufſichtsbezirks zu vollziehen haben, werden ihnen ſchriftlich zugeſtellt. Auch haben ſie alsbald nach Erfüllung ſolcher Aufträge in ihren Bezirk zurückzukehren.

Vorladungen vor Gericht werden ihnen durch die vorgeſetzte Behörde zugefertigt werden, ohne deren ſchriftliche Weiſung ſie denſelben keine Folge leiſten können.

§. 55.

Urlaub.

Mehr als vier Wochen Urlaub im Jahr ſollen einem Steueraufſeher ohne ganz dringende Veranlaſſung nicht bewilligt werden.

Urlaub bis zu zehn Tagen im Jahr bewilligt die Obereinnehmerei (das Hauptſteueramt), für größere Dauer und ſoweit, mit Einrechnung früherer Beurlaubung, das Maß von vier Wochen im Jahr nicht überſchritten wird, ſowie zu Reiſen nach Karlsruhe, die Steuerdirection.

§. 56.

Dienſtbücher.

Jeder Steueraufſeher erhält von der vorgeſetzten Behörde ein Tagebuch, in welches er fortlaufend ſeine Dienſtleiſtungen einzutragen hat. Es muß daraus zu erſehen ſein, wo er jeden Tag war, was er im Dienſt gethan hat und mit welchem Erfolg.

Ueber die kurze und zweckmäßige Führung dieſes Tagebuchs, das zugleich Meldungs- und Befehlbuch iſt, erhält er von dem Obereinnehmer (Oberinſpector) die nöthige Anleitung. Der Aufſeher hat daſſelbe in der Regel bei ſich zu führen und monatlich bei der Meldung der Obereinnehmerei (dem Hauptſteueramt) zur Einſicht vorzulegen, welche die erforderlichen Weiſungen, wenn ſie deren ſchriftliche Ertheilung für nöthig hält, in daſſelbe einträgt.

Außerdem erhält der Aufſeher ein Montur- und Armaturbüchlein, in welchem der Empfang von Ausrüſtungsgegenſtänden, nebſt den geordneten Tragzeiten u. ſ. w. gleichlautend mit den Dienſtaufzeichnungen der vorgeſetzten Dienſtbehörde eingetragen wird. Daſſelbe iſt je beim Empfang oder der Rücklieferung von Ausrüſtungsgegenſtänden, zum Zweck der Ergänzung und Vergleichung der Obereinnehmerei vorzulegen.

§. 57.

Die Steueroberaufſeher haben, außer den vorſtehend genannten beiden Dienſtbüchern, noch ein beſonderes Inſpectionsbuch zu führen, welches ihnen unter Anleitung zu deſſen Führung durch die Obereinnehmerei (das Hauptſteueramt) zugeſtellt wird.

Aus dem Inſpectionsbuch muß erſichtlich ſein, wann der Steueroberaufſeher den Befehl zur Vornahme einer Inſpection erhalten hat, der Name des

Steueraufſehers, deſſen Dienſtführung zu prüfen, iſt Tag und Stunde des Abgangs zur Inſpection, die auf derſelben gemachten Wahrnehmungen, Tag und Stunde der Rückkehr.

§. 58.

Verbot von Privatdienſtleiſtungen.

Kein Steueraufſeher darf ſich zu Privatdienſten weder einer Privatperſon, noch eines gleichgeſtellten Bedienſteten oder eines vorgeſetzten Beamten verwenden laſſen und eben ſo wenig einen Handel oder ein Gewerbe treiben.

Auch den Frauen der Steueraufſeher iſt die Haltung einer Gaſt- oder Schenkwirthſchaft unterſagt.

§. 59.

Heirathserlaubniß.

Steueraufſeher, die ſich verehelichen wollen, bedürfen hiezu die bei der Obereinnehmerei (dem Hauptſteueramt) nachzuſuchende Erlaubniß der Steuerdirection. Letztere wird die Heirathserlaubniß nur ertheilen, wann:

1) der Steueraufſeher nebſt ſeiner Verlobten in irgend einer Gemeinde des Großherzogthums ortsbürgerlich aufgenommen iſt; wann er
2) wenigſtens zwei Jahre mit dem Zeugniß ſittlich guter Aufführung und untadelhafter Dienſtleiſtung bei der Finanzverwaltung gedient, auch ſeine Verlobte das Zeugniß guter Aufführung für ſich hat, und wenn er

3) einſchließlich des Vermögens ſeiner Verlobten, außer der häuslichen Einrichtung, den Beſitz eines reinen Vermögens von mindeſtens Fünfhundert Gulden in Gütern oder Kapitalien durch glaubhafte obrigkeitliche Beſcheinigungen nachweiſen kann, oder wenn er — wo es an dieſem Vermögensnachweis mangelt — ſich

4) nicht nur durch unverdroſſene, anhaltend gute Dienſtleiſtung ganz beſonders ausgezeichnet hat, ſondern auch hinſichtlich ſeiner guten Aufführung vorzugsweiſe belobt wird, und gleich ausgezeichnet günſtige Zeugniſſe für ſeine Braut beibringt.

VI. Belohnungen und Strafen.

§. 60.

Verhalten in und außer dem Dienſt.

Den Steueraufſehern wird ſtrenge Achtung der Geſetze, Gehorſam gegen ihre Vorgeſetzten, Pünktlichkeit, Ordnung und Verſchwiegenheit im Dienſt, Mäßigung und Beſcheidenheit, ſowie ein nüchterner, ehrbarer Wandel beſonders zur Pflicht gemacht.

Sie haben ſich vor jedem, mit ihrem Einkommen nicht im Verhältniß ſtehenden Aufwand, vor leichtſinnigem Schuldenmachen, vor dem Zechen mit den

Steuerpflichtigen und insbesondere vor dem Laster der Trunkenheit zu hüten.

§. 61.

Belohnungen für gute Dienste, denen jederzeit auch das Zeugniß guten außerdienstlichen Verhaltens zur Seite stehen muß, werden von der Steuerdirection bewilligt. Belohnungen.

Sie sind in der Regel:

1) schriftliche Belobung;
2) Remunerationen;
3) Belobung einzelner vorzüglicher Leistungen durch das Steuerverordnungsblatt;
4) Vorrücken in höhere Gehaltsklassen;
5) Verleihung der äußeren Dienstauszeichnung für treue Dienste.

Unter Umständen können mehrere dieser Belohnungen verbunden werden.

§. 62.

Die äußere Dienstauszeichnung für treue Dienste besteht bei einer Dienstzeit von zwölf Jahren in einer, bei einer solchen von achtzehn Jahren in zwei goldenen Lizen mit Besatz von rothem Tuch, welche schräg über den linken Oberarm des Rocks und Mantels ziehen.

Sie wird nur verliehen, wenn ein Steueraufseher mit Einrechnung seiner Dienste bei der Grenz-

aufsicht oder Gendarmerie die obenbemerkte Zahl von Jahren sich bei tadellosem außerdienstlichem Verhalten durch treu eifrige Dienste ihrer würdig gemacht hat.

Diese Auszeichnung kann ihm bei späterer Aenderung seines Betragens wieder entzogen werden.

§. 63.

Strafen.

Gemeine Vergehen und Verbrechen, sowie Polizeivergehen der Steueraufseher unterstehen der Untersuchung und Bestrafung der zuständigen Gerichts- und Polizeibehörden. Dagegen werden Disciplinar- und Dienstvergehen der Steueraufseher, sofern bei letzteren Vergehen nicht die Ueberweisung an den ordentlichen Strafrichter stattfindet, dienstpolizeilich abgewandelt.

Gegen Steueraufseher, welche die Dienstvorschriften übertreten, können je nach dem Grad oder der öfteren Wiederholung eines Fehlers nachstehende dienstpolizeiliche Strafen erkannt werden:

1) Ermahnungen und Verweise;
2) Arreststrafen ersten Grades (bis zu vier Tagen ohne Schärfung oder zwei Tagen bei schmaler Kost);
3) Versetzung ohne Zugskosten;
4) Arreststrafen zweiten Grades (von fünf Tagen bis vierzehn Tagen ohne Schärfung oder von drei Tagen bis sieben Tagen bei schmaler Kost);
5) Zurücksetzung in eine geringere Gehaltsklasse;

6) Androhung der Entlaſſung;

7) Entlaſſung.

Die Strafen unter 1 und 2 können vom Obereinnehmer (Oberinſpector des Hauptſteueramts) erkannt werden, ſämmtliche unter 1 bis 7 von der Steuerdirection, welcher auch das Erkenntniß zuſteht, wenn wegen Verfehlung gleicher Art der Steueraufſeher von ſeinem unmittelbaren Vorgeſetzten ſchon dreimal mit Arreſtſtrafe erſten Grades belegt worden iſt.

Die Strafen unter 1 und 6 können für ſich oder in Verbindung mit einer der Strafen unter 2, 3, 4 und 5 erkannt werden.

Die Arreſtſtrafe zweiten Grades (Ziffer 4) kann mit der Strafe der Entlaſſung (Ziffer 7) verbunden werden, und wird dann kurz vor dem Vollzug der letzteren vollzogen.

Die Arreſtſtrafen werden auf Requiſition der Obereinnehmerei (des Hauptſteueramtes) im Amtsgefängniß erſtanden.

Die Straferſtehungskoſten fallen dem Beſtraften zur Laſt, der auch angehalten werden kann, die Koſten der Dienſtverſehung während der Straferſtehung zu erſetzen.

Karlsruhe, den 3. December 1846.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

vdt. Ekert.

Beilagen

zur

Dienſtordnung für die Steueraufſeher.

I. Das allerhöchſte Statut vom 25. November 1841 — die Errichtung einer Wittwencaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung betreffend.

Reg.-Blatt 1841 Seite 376 u. folg.

(Zu §. 4.)

II. Das Geſetz vom 28. Auguſt 1835 — die Penſionirung der niedern Diener betreffend.

Reg.-Blatt 1835 Seite 248 u. folg.

(Zu §. 5.)

III. Die Vollzugsverordnung vom 25. November 1841 zu vorſtehendem Geſetz.

Reg.-Blatt Seite 373 u. folg.

(Zu §. 5).

Beilage I.

Verordnung

über die Errichtung einer Wittwencaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigſten Vortrag Unſeres Staatsminiſteriums, haben Wir die angebogenen Statuten einer Wittwencaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung gnädigſt genehmigt, und beauftragen Unſere Miniſterien, jedes ſoweit es daſſelbe betrifft, mit dem Vollzug.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium, den 25. November 1841.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Statuten

für die

Wittwencaſſe der Angeſtellten der Civilſtaats-verwaltung.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Für die Claſſe der weltlichen Civildiener, die — ohne zu den eigentlichen Staatsdienern zu gehören — mittelſt Decrets eines Miniſteriums oder einer Mittelſtelle angeſtellt ſind, und ihre ganze Zeit und Kraft dem Staatsdienſte widmen müſſen, ſoll ein beſonderes Wittwencaſſeninſtitut begründet werden.

Es ſoll den Namen Wittwencaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung führen, und in jeder Beziehung als eine von Uns gut geheißene Staatsanſtalt behandelt werden.

§. 2.

Der Zweck der Anſtalt iſt, den Wittwen und Waiſen der im §. 1 bezeichneten Diener eine jährliche Unterſtützung zu verabreichen.

§. 3.

Das Vermögen der Anſtalt ſoll von dem des Staates ſtets getrennt gehalten werden. Ihre Ver-

waltung und Beaufsichtigung wird nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung von den Staatsbehörden besorgt.

II. Specielle Bestimmungen.

1. Aufnahme in die Anstalt.

§. 4.

In die Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung sind die in der Anlage verzeichneten Angestellten mit den beigesetzten Normalgehalten zu immatriculiren.

§. 5.

Personen, die eine hiernach zur Aufnahme befähigende Stelle erlangen, sind sogleich bei der Anstellung zum Eintritt in die Anstalt verpflichtet.

§. 6.

Mitglieder der unteren Classen rücken in die höheren vor, sobald sie eine zur Aufnahme in eine höhere Classe berechtigende Anstellung erlangen.

§. 7.

Wenn künftig die Anstellung niederer Diener erforderlich wird, welche in keine der in der Anlage zu §. 4 benannten Kategorien gehören, so werden Wir gleichzeitig bestimmen, ob dieselben zum Eintritte in

die Wittwencaſſe verpflichtet ſeyn ſollen, und in welche Claſſe dieſelben aufzunehmen ſind.

Gleiche Beſtimmungen behalten Wir Uns vor, wenn künftig in den Verhältniſſen einer bereits beſtehenden, in der Anlage zu §. 4 aber nicht erwähnten Claſſe von Angeſtellten eine Aenderung eintreten ſollte, die Uns die Aufnahme in die Wittwencaſſe räthlich erſcheinen läßt.

2. Austritt aus der Anſtalt.

§. 8.

Der Austritt oder Abgang der Mitglieder erfolgt:

a. durch den Tod,
b. durch die Verſetzung in den Ruheſtand oder Entlaſſung aus dem Staatsdienſte,
c. durch Uebergang in ein anderes Dienſtverhältniß, das zum Eintritt in die Großherzogliche Civil- oder Militärdienerwittwencaſſe, oder in eine andere Unterſtützungsanſtalt der Art verpflichtet,
d. durch Ausſchließung nach §. 10 und 16.

§. 9.

Die Verſetzung eines Mitgliedes in den Ruheſtand hat deſſen Abgang zur Folge, es ſei denn, daß es eine Ehefrau oder zum Suſtentationsbezug berechtigte Kinder beſitzt.

In dieſem letztern Falle bleibt das in den Ruheſtand verſetzte Mitglied der Anſtalt einverleibt, kann aber in der Folge austreten, ſobald es Wittwer wird und keine zum Suſtentationsbezug berechtigte Kinder mehr beſitzt.

§. 10.

Perſonen, die aus dem Staatsdienſte entlaſſen werden, können nur dann Mitglieder der Anſtalt bleiben, wenn ſie zur Zeit ihrer Entlaſſung eine Ehefrau oder zum Suſtentationsbezug berechtigte Kinder haben, mindeſtens zehn volle Jahre Mitglieder der Anſtalt waren und ihre Beiträge zu ſolcher fortwährend ordnungsmäßig entrichten.

3. Einnahmen der Anſtalt.

§. 11.

Die Einnahmen der Anſtalt beſtehen:

a. aus dem Ertrag ihrer Capitalien,
b. aus den Beiträgen der Mitglieder,
c. aus Geſchenken, Vermächtniſſen und ſonſtigen außerordentlichen Zuflüſſen.

a. Ertrag der Capitalien.

§. 12.

Was die Anſtalt von ihren Einnahmen nach Abzug des ihr obliegenden Aufwandes für Suſtentationen, Verwaltungskoſten und Laſten erübrigt, iſt als Capital verzinslich anzulegen.

b. Beiträge der Mitglieder.

§. 13.

Jedes Mitglied hat, so lange es der Anstalt angehört, monatlich einen Beitrag zu leisten, der für ein Mitglied erster Classe 1 fl. 36 kr., für ein solches zweiter Classe 1 fl. 28 kr., dritter Classe 1 fl. 20 kr., vierter Classe 1 fl. 12 kr., fünfter Classe 1 fl. 4 kr., sechster Classe 56 kr., siebenter Classe 48 kr., bei Pensionären aber ausnahmsweise nur die Hälfte beträgt.

§. 14.

Der Beitrag beginnt beim neu eintretenden Mitgliede mit dem ersten des Monats, in welchem es nach §. 5 zum Eintritte verpflichtet wird, der Beitrag zur höhern Classe im Falle des Vorrückens in dieselbe mit dem ersten des Monats, in welchem das Vorrücken stattzufinden hat, der geminderte Beitrag des Pensionärs mit dem ersten des Monats, in welchem er in den Ruhestand getreten ist.

§. 15.

Der Beitrag hört mit dem ersten des Monats auf, in welchem der Abgang des Mitgliedes durch Tod oder in anderer Weise statt gefunden hat.

§. 16.

Die Beiträge sind je am Schlusse eines Monats nach dem Eintritte in die Anstalt oder dem Vorrücken in eine höhere Classe zu berichtigen.

Die Zahlung geſchieht bei Mitgliedern, die Gehalt oder Penſion aus Staatsmitteln beziehen, durch Zurücklaſſung eines entſprechenden Theils von dieſem ihrem Bezuge; bei andern Mitgliedern aber durch baare Erlegung des ſchuldigen Beitrags. Bleibt in letzterm Falle die Zahlung drei Monate lang im Rückſtande, ſo ſteht es der Anſtalt frei, ob ſie dieſelbe ferner betreiben, oder das ſäumige Mitglied nach fruchtloſem Ablauf einer, unter Androhung des Ausſchluſſes anberaumten Friſt von 6 Wochen aus dem Verbande ausſchließen will.

§. 17.

Alle dieſer Verordnung gemäß entrichteten Beiträge verbleiben der Anſtalt. Es wird davon weder dem abgehenden Mitgliede oder deſſen Erben, noch im Falle des Uebertritts eines Mitgliedes in eine andere Wittwencaſſe der letztern irgend etwas verabfolgt.

4. Bezüge aus der Anſtalt.

§. 18.

Die Anſtalt iſt verpflichtet, den Wittwen und Waiſen jedes durch Tod abgegangenen Mitgliedes, vom erſten des auf den Sterbemonat fallenden Monats an, eine jährliche Suſtentation — in vierteljährigen Raten, je nach Ablauf eines Vierteljahres zahlbar, zu verabreichen.

§. 19.

Diese Sustentation wird nicht nach der Anzahl der hiezu berechtigten Hinterbliebenen eines Mitgliedes bemessen, sie ist vielmehr für diese Hinterbliebenen zusammen gleich groß, deren Anzahl mag größer oder kleiner sein.

§. 20.

Die Größe der Sustentation in jeder Classe wird von je zehn zu zehn Jahren nach den Vermögensverhältnissen der Anstalt festgesetzt. Sie beträgt auf die Dauer der nächsten zehn Jahre für die Gesammtheit der zur Theilnahme an der Sustentation berechtigten Hinterbliebenen eines Mitgliedes

erster	Classe	76 fl.	48 kr.
zweiter	"	70 "	24 "
dritter	"	64 "	— "
vierter	"	57 "	36 "
fünfter	"	51 "	12 "
sechster	"	44 "	48 "
siebenter	"	38 "	24 "

jährlich.

§. 21.

Zum Bezug der Sustentation und berechtigt:

a. Wittwen verstorbener Mitglieder bis zu ihrem Tode oder anderweiter Verheirathung;

b. unverheirathete eheliche Söhne verstorbener Mitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Jahre oder ihrem etwa vorher eintretenden Tode;

c. unverheirathete eheliche Töchter ſolcher Mitglieder bis zum vollendeten ſechszehnten Lebensjahr oder ihrem etwa vorher eintretenden Tode.

§. 22.

Hat ein durch Tod abgegangenes Mitglied ſuſtentationsberechtigte Hinterbliebene aus mehreren Ehen hinterlaſſen, ſo geſchieht die Theilung unter ſie nach Köpfen, dergeſtalt, daß auf jedes ſuſtentationsberechtigte Kind ein Theil, auf die etwa vorhandene Wittwe aber drei Theile fallen.

§. 23.

Von dem Tag an, mit welchem Einzelne der Hinterbliebenen eines Mitgliedes nach §. 21 das Recht zur ferneren Theilnahme an der Suſtentation verlieren, fällt ihr Antheil den noch übrigen bezugsberechtigten Hinterbliebenen des Mitgliedes nach Maßgabe des §. 22 zu.

Sind dergleichen Bezugsberechtigte nicht mehr vorhanden, ſo hört die Verabreichung der Suſtentation auf.

§. 24.

Die Suſtentation wird, ſoweit ſie der Wittwe und ihren mit dem verſtorbenen Mitgliede erzeugten Kindern gebührt, an die Wittwe, ſonſt an den Pfleger der bezugsberechtigten Waiſen verabfolgt. Haben

dieſe mehrere Pfleger, ſo geſchieht die Verabfolgung an den Pfleger des jüngſten Bezugsberechtigten, vorbehaltlich der den Pflegern überlaſſenen Vertheilung unter die einzelnen, an dem Bezug theilnehmenden Pflegbefohlenen.

§. 25.

Stehen beim Tode eines Mitgliedes noch Beiträge deſſelben zur Wittwenkaſſe im Rückſtand, ſo iſt dieſe befugt, ſich rückſichtlich der Forderung aus den zuerſt fällig werdenden Raten der Suſtentation bezahlt zu machen.

5. Verwaltung der Anſtalt.

§. 26.

Die Verwaltung wird einer von dem Finanzminiſterium zu bezeichnenden Staatskaſſe, die Aufſicht und Leitung einem Verwaltungsrath, die Oberaufſicht dem Finanzminiſterium übertragen.

§. 27.

Der Verwaltungsrath ſoll unter dem Vorſitz eines Mitgliedes des Finanzminiſteriums aus vier Räthen beſtehen. Wir werden den Vorſtand und die Räthe auf den Vorſchlag Unſeres Staatsminiſteriums jeweils unmittelbar ernennen.

Das erforderliche Kanzleiperſonale hat Unſer

Finanzminiſterium aus der Claſſe der Staatsdiener und Angeſtellten der ihm untergeordneten Stellen zu wählen.

§. 28.

Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Großherzoglichen Staatskaſſen, und zwar je durch jene Staatskaſſe, aus welcher ein Mitglied ſeinen Gehalt bezieht, oder in deren Verwaltungszweig und Dienſtbezirk daſſelbe angeſtellt iſt, nach §. 16 erhoben und vierteljährig an die Wittwenkaſſe abgeliefert.

§. 29.

Die Suſtentationen ſind auf das Erſuchen letzterer Caſſe jedesmal durch die Obereinnehmerei zu leiſten, in deren Bezirk die Suſtentationsberechtigten ihren Wohnſitz haben.

§. 30.

Dem Vorſtand der die Caſſen- und Rechnungsführung beſorgenden Stelle wird dafür ein angemeſſener Funktionsgehalt und für die Kanzleibedürfniſſe ein dem wirklichen Aufwand entſprechendes Averſum ausgeworfen.

Die Dienſtleiſtungen der übrigen Caſſenbeamten und der die Aufſicht und Leitung der Anſtalt beſorgenden Staatsdiener geſchehen unentgeldlich.

§. 31.

Die Capitalien der Anſtalt ſind entweder gegen gerichtliche Pfandurkunden, oder bei der Amortiſationskaſſe, oder mit beſonderer Genehmigung des Finanzminiſteriums auf andere ſichere Weiſe verzinslich anzulegen.

§. 32.

Die Anſtalt führt ihre Rechnung nach dem Kalenderjahr. Sie wird von dem Verwaltungsrath einer Vorprüfung unterworfen und mit ſeinen allenfallſigen Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Abhör übergeben.

§. 33.

Eine ſummariſche Ueberſicht über den Zuſtand der Anſtalt ſoll jährlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

6. Tranſitoriſche Beſtimmungen.

§. 34.

Alle zur Zeit der Eröffnung der Anſtalt ſchon im Dienſte befindlichen Angeſtellten, welche in eine der in der Anlage zu §. 4 erwähnten Kategorien gehören, ſind als Mitglieder derſelben zu behandeln. Die Leiſtung der Beiträge beginnt für ſie mit dem Tage der Eröffnung der Anſtalt.

§. 35.

Angeſtellte, die zur Zeit der Eröffnung der Anſtalt bereits in Ruheſtand verſetzt ſind, können in die Anſtalt nicht aufgenommen werden.

III. Vollzugsvorſchriften.

§. 36.

Die Wittwenkaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung wird mit dem 1. Januar kommenden Jahres eröffnet.

Das Miniſterium der Finanzen hat unter Rückſprache mit den Miniſterien des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, der Juſtiz und des Innern für den Vollzug zu ſorgen und die zu dieſem Behufe erforderlichen Vorſchriften zu erlaſſen.

Anlage zu §. 4.

Verzeichniß

der Angeſtellten, welche in die Wittwenkaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung einzutreten verpflichtet ſind, und Beſtimmung der Matricularſummen, wornach ſich ihre Beiträge und die Suſtentationen ihrer Hinterbliebenen richten.

Mit einem Matricularbetrag von

Sechshundert Gulden

treten ein:

Wageninspektor bei der Postverwaltung, Wachtmeister der Gendarmerie, Brückenmeister und Brückengelderheber an den Schiffbrücken am Rhein und Neckar, Beseher bei den Octroiämtern Mannheim und Altbreisach, Wasserzoller am Main und Neckar, Grenzcontroleure, Zollverwalter an Nebenzollämtern erster Classe und Hauptzollamtsassistenten, von dem Finanzministerium angestellte Steuererheber in Orten von 10,000 Seelen und darüber, Mechaniker und Materialverwalter bei den Salinen, Berg- und Hüttenwerken.

Mit Fünfhundert fünfzig Gulden:

Kanzleidiener bei dem Großh. Geheimen Cabinet, dem Staatsministerium, den Departementsministerien, dem Oberhofgericht, der Oberrechnungskammer, den Hofgerichten und sämmtlichen Administrativmittelstellen, Kassendiener bei der Generalstaatskasse, der Amortisationskasse, den beiden Kreiskassen und der Centralkasse der Salinen-, Bergwerks- und Münzverwaltung.

Mit Fünfhundert Gulden:

Polizeiwachtmeister, Oberzuchtmeister, Oberwärter, Oberaufseher bei den Straf-, Irren- und Siechenanstalten und dem Arbeitshaus, Brückenmeister und Brückengelderheber bei den fliegenden Brücken am Rhein, Nebenzollamts-Assistenten, vom Finanzministerium angestellte Steuererheber in Orten von 5000

Einwohnern und darüber, aber unter 10,000 Einwohnern.

Mit Vierhundert fünfzig Gulden:

Stalloffizianten bei dem Landesgestüt, Platzmeister, Werkschreiber, Magaziniers, Wagmeister, Obersteiger und Obersieder bei den Salinen-, Berg- und Hüttenwerken.

Mit Vierhundert Gulden:

Conducteure, Briefträger und Packer bei den Postämtern, Werkmeister bei den Strafanstalten und dem Arbeitshaus, Brigadiers bei der Gendarmerie, Polizei- und Steuer-Sergeanten, Grenzaufseher der zwei höchsten Classen, von dem Finanzministerium unmittelbar angestellte Steuererheber in Orten unter 5000 Einwohnern.

Mit Dreihundert fünfzig Gulden:

Anmeldezoller an der Grenze.

Mit Dreihundert Gulden:

Postamtsdiener und Wagenmeister, Amtsdiener und Gefangenwärter, Polizeidiener, Gendarmen, Stallbediente und ein aufsehender Fohlenknecht bei dem Landesgestüt, Zuchtmeister, Aufseher, Wärter, Pförtner und Nachtwächter bei den Corrections-, Irren- und Siechenanstalten und dem Arbeitshause, Waldhüter, die 300 fl. Gehalt beziehen, Steuer-

aufſeher, Grenzaufſeher, mit Ausnahme der beiden höchſten Claſſen, Schiffsbegleiter, Hafenwächter, Haupt- und Nebenzollamtsdiener, Salinendiener, Maſchinenwärter und Grubenſteiger bei der Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung.

Beilage II.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Civildienern, die ohne in die Classe der eigentlichen Staatsdiener zu gehören, mittelst Dekret eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt sind, und ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen müssen, kann, wenn sie wegen Untauglichkeit, oder aus andern Gründen ohne ihr Verschulden außer Dienstthätigkeit treten, ein jährlicher Ruhegehalt auf die Staatskasse angewiesen werden.

Art. 2.

Auf solchen Ruhegehalt hat keiner der betreffenden Diener einen Rechtsanspruch. Der Ruhegehalt kann ihm nur bewilligt werden, wenn seine Verhältnisse diese Unterstützung nöthig machen, und er soll wieder zurückgezogen werden, sobald eine günstige Aenderung in den Verhältnissen des Dieners dies erlaubt.

Art. 3.

Der Ruhegehalt soll:

a) wenn der betreffende Diener fünfzehn Dienstjahre oder darüber zählt, höchstens die Hälfte seines fixen Diensteinkommens, oder wo diese Hälfte unter 150 fl. steht, höchstens die Summe von 150 fl.,

b) wenn der betreffende Diener unter fünfzehn Dienstjahren zählt, höchstens ein Drittel seines fixen Diensteinkommens oder, wo dieses Drittel unter 72 fl. steht, höchstens die Summe von 72 fl. erreichen.

Art. 4.

Bei der Berechnung der Dienstjahre kömmt neben der Civildienstzeit auch die etwa vorangegangene Militärdienstzeit eines Conscriptionspflichtigen oder eines freiwillig Eingetretenen in soweit in Betracht, als sie die gesetzliche Dienstzeit übersteigt, selbst in dem im §. 9 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 aufgeführten Falle. Dagegen wird die Militärdienstzeit nicht gerechnet, wenn sie in Folge eines Einstandsvertrages geleistet wurde.

Art. 5.

Der Ruhegehalt soll in dem im Art. 3 angegebenen Maße nur bewilligt werden, wenn der Diener wenigstens zehn volle Jahre tadellos in Civildiensten

geſtanden, oder bei kürzerer Dienſtzeit erwieſenermaßen ausgezeichneten Eifer in Erfüllung der Dienſtpflicht gezeigt und ſich eine etwaige Untauglichkeit nur durch Anſtrengung im Dienſte oder einen Unglücksfall zugezogen hat.

Art. 6.

Tritt keine der im Art. 5 feſtgeſetzten Bedingungen ein, ſo kann dem außer Dienſt tretenden Individuum höchſtens eine, den vierten Theil ſeines Dienſteinkommens erreichende jährliche Suſtentation ausgeworfen werden.

Art. 7.

Bei der Beſtimmung des Ruhegehalts oder der Suſtentation im einzelnen Falle ſoll Rückſicht genommen werden:

a) auf längere oder kürzere, mehr oder weniger gute Militär- und Civildienſtleiſtung;
b) auf die perſönlichen, Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältniſſe des Dieners.

Art. 8.

Hinſichtlich der Gendarmen verbleibt es bei den Beſtimmungen des Gendarmeriegeſetzes vom 31. Dezember 1831, §. 11 bis 13.

Das gegenwärtige Geſetz ſoll jedoch in den Fällen ausnahmsweiſe auf die Wachtmeiſter der Gendarmerie

Anwendung finden, wo ihnen hiernach ein höherer Ruhegehalt als der von 150 fl. angewiesen werden kann.

Art. 9.

Bei den landesherrlichen Beiförstern und Waldhütern, die vor dem 1. Juni 1834 als Revierförster oder Beijäger angestellt waren, soll, im Falle der Zuruhesetzung, die Pension nach den seitherigen Pensionsnormen und ihrem vor dem 1. Juni 1834 bezogenen Diensteinkommen berechnet werden, falls die Behandlung nach gegenwärtigem Gesetze und dem zur Zeit der Zuruhesetzung bestehenden Diensteinkommen für sie nicht günstiger wäre.

Art. 10.

Haben sonstige, unter die im Art. 1 erwähnten Civildiener gehörige Personen aus frühern Dienstverhältnissen einen rechtsbegründeten Anspruch auf höheren Ruhegehalt, als ihnen nach gegenwärtigem Gesetze bewilligt werden kann, so bleibt ihnen dieser Anspruch vorbehalten.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 28. August 1835.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Beilage III.

Verordnung,

über die Vollziehung des Gesetzes vom 28. August 1835, die Pensionirung der niedern Diener betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf unterthänigsten Vortrag Unseres Staatsministeriums finden Wir Uns gnädigst bewogen, über die Vollziehung des Gesetzes vom 28. August 1835, die Pensionirung der niedern Diener betreffend, folgende nähere Vorschriften zu geben:

§. 1.

In der Regel sind nur den in der Anlage 1 verzeichneten Classen der niedern Diener Anstellungsdekrete, welche sie als pensionsfähig erklären, zu ertheilen.

§. 2.

Die Anstellungsdekrete sind unter ausdrücklicher Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung den bereits angestellten und künftig angestellt werdenden Dienern der im vorhergehenden Paragraphen genannten Classen von den Ministerien zu ertheilen, unter denen sie mittelbar oder unmittelbar stehen. Ausnahmsweise hat sie die Gestütsdirection den Stallbedienten und dem aufsehenden Fohlenknechte, die Steuerdirection den Steueraufsehern auszufertigen.

Rücksichtlich des Zollpersonals ist in dieser Beziehung Unsere Normalverfügung vom 12. October 1837 zu beobachten.

§. 3.

Der Berechnung des Ruhegehaltes oder der Sustentation nach Art. 3 und 6 des Gesetzes darf für keine der in der Anlage zu §. 1 erwähnten Dienerclassen ein Diensteinkommen zu Grund gelegt werden, welches das in der Anlage 2 festgesetzte Maximum überschreitet.

§. 4.

Wenn das Diensteinkommen eines im §. 1 erwähnten Dieners theils aus fixen, theils aus wandelbaren Bezügen besteht, so ist das Gesammteinkommen desselben, so weit es das Maximum der Classe, in welche der betreffende Diener nach §. 3 gehört, nicht übersteigt, der Berechnung des Ruhegehaltes zu Grund zu legen. Hat das wandelbare Einkommen bei der Gehaltsregulirung einen bestimmten Anschlag erhalten, so ist es mit diesem, andernfalls mit dem wahrscheinlichen mittlern Betrag der letzten drei Jahre in Berechnung zu nehmen.

§. 5.

In der Regel wird jeder Diener in Bezug auf Ruhegehalt oder Sustentation nach der Anstellung behandelt, in welcher er sich bei seiner Zuruhesetzung befunden hat.

Wird jedoch ein niederer Diener von einer Stelle, welche Anſpruch auf Penſion oder Suſtentation gewährt, auf eine Stelle verſetzt, mit welcher ein geringerer oder gar kein Anſpruch der Art verbunden iſt, ſo kann er ausnahmsweiſe nach ſeinem frühern Dienſtverhältniß behandelt werden, wenn die Verſetzung nicht aus Unzufriedenheit mit ſeinen Dienſtleiſtungen erfolgt iſt.

§. 6.

Wir behalten Uns vor, denjenigen Angeſtellten, welche in keine der §. 1 erwähnten Claſſen gehören, die aber ihre ganze Zeit und Kraft dem ihnen übertragenen Dienſte widmen mußten, in dazu geeigneten dringenden Fällen ausnahmsweiſe und auf beſondern Vortrag des betreffenden Miniſteriums eine angemeſſene Suſtentation zu bewilligen.

Die Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, der Juſtiz, des Innern und der Finanzen haben ſich hiernach zu achten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerm Staatsminiſterium, den 25. November 1841.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Anlage 1.

Verzeichniß

der niedern Diener, welche Anstellungsdecrete erhalten sollen.

Kanzleidiener bei dem Geheimen Cabinet, dem Staatsministerium, den Departementsministerien, dem Oberhofgerichte, der Oberrechnungskammer, den Hofgerichten und sämmtlichen Administrativmittelstellen.

Kassendiener bei der Generalstaatscasse, der Amortisationscasse, den beiden Kreiscassen und der Centralcasse der Salinen-, Bergwerks- und Münzverwaltung.

Postamtsdiener, Wagenmeister, Conducteure, Briefträger und Packer bei den Postämtern, ein Wageninspector bei der Postdirection.

Zuchtmeister, Pförtner, Aufseherinnen, Werkmeister, Oberzuchtmeister, Oberaufseherinnen bei den Zucht- und Correctionsanstalten.

Aufseher, Wärter, Pförtner, Nachtwächter, Wärterinnen, Werkmeister, Oberaufseher, Oberwärter bei den Irrenanstalten, der Siechenanstalt und der polizeilichen Verwahrungsanstalt.

Stallbediente, ein aufsehender Fohlenknecht und Stallofficianten bei dem Landesgestüt.

Gendarmen, Brigadiers und Wachtmeister des Gendarmeriecorps.

Polizeidiener, Sergeanten und Wachtmeister, welche

in den Städten Constanz, Freiburg, Carlsruhe, Baden, Mannheim und Heidelberg aus Staatsmitteln besoldet werden.

Amtsdiener und Gefangenwärter bei den Bezirksämtern.

Brückenmeister und Brückengelderheber an den fliegenden und stehenden Brücken über den Rhein und Neckar.

Waldhüter, welche einen Gehalt von 300 fl. und darüber beziehen.

Steueraufseher und Sergeanten.

Schiffsbeseher bei den Octroiämtern Mannheim und Altbreisach.

(Die Angestellten der Zollverwaltung, welche in Gemäßheit der Normalverfügung vom 12. October 1837 aus dem Zollunterstützungsfond Pension erhalten können.)

Anlage 2.

Maximum des Diensteinkommens,

welches bei Berechnung des Ruhegehaltes oder der Sustentation der niedern Diener nicht überschritten werden darf.

Dreihundert Gulden:

für Postamtsdiener und Wagenmeister, Amtsdiener und Gefangenwärter, Polizeidiener, Steueraufseher, Waldhüter, die 300 fl. Gehalt beziehen, Stallbediente und einen aufsehenden Fohlenknecht bei dem

Landesgestüt, Zuchtmeister, Aufseher und Aufseherinnen, Wärter und Wärterinnen, Pförtner und Nachtwächter bei den Corrections-, Irren- und Siechenanstalten und der polizeilichen Verwahrungsanstalt.

Vierhundert Gulden:

für Conducteure, Briefträger und Packer bei den Postämtern, Werkmeister bei den Strafanstalten und der polizeilichen Verwahrungsanstalt, Polizei- und Steuersergeanten.

Vierhundert und fünfzig Gulden:

für Stallofficianten bei dem Landesgestüt.

Fünfhundert Gulden:

für Polizeiwachtmeister, Oberzuchtmeister, Oberwärter, Oberaufseher bei den Straf-, Irren- und Siechenanstalten und der polizeilichen Verwahrungsanstalt, Brückenmeister und Brückengelderheber bei den fliegenden Brücken am Rhein.

Fünfhundert fünfzig Gulden:

für Kanzleidiener bei dem Geheimen Cabinet, dem Staatsministerium, den Departementsministerien, dem Oberhofgericht, der Oberrechnungskammer, den Hofgerichten und sämmtlichen Administrativmittelstellen; Kassendiener bei der Generalstaatscasse, der Amortisationscasse, den beiden Kreiscassen und der Centralcasse der Salinen-, Bergwerks- und Münzverwaltung.

Sechshundert Gulden:

für Wachtmeiſter bei der Gendarmerie, den Wageninſpector bei der Poſtverwaltung, Brückenmeiſter und Brückengelderheber an den Schiffbrücken am Rhein und Neckar, Beſeher bei den Octroiämtern Mannheim und Altbreiſach, Waſſerzoller am Main und Neckar.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Die

Nothwendigkeit einer Aenderung

der

Uebergangssteuer,

welche von süddeutschem Wein bei dessen Eingang in die nördlichen Staaten des deutschen Zollvereins zu entrichten ist,

von

F. Dael

Dr. der Rechte und der Staatswissenschaften.

Mainz, 1846.

Verlag von F. H. Evler.

(G. Faber'sche Buchhandlung).

Die

Nothwendigkeit einer Aenderung

der

Uebergangssteuer,

welche von süddeutschem Wein bei dessen Eingang in die nördlichen Staaten des deutschen Zollvereins zu entrichten ist,

von

F. Dael

Dr. der Rechte und der Staatswissenschaften.

Mainz, 1846.

Verlag von F. H. Eyler.

(G. Faber'sche Buchhandlung).

Mainz, Buchdruckerei von Carl Hellermann & Cie.

Vorwort.

Unter den Veränderungen, welche die politischen Zustände Deutschlands in der neueren Zeit erfahren haben, nimmt die Begründung des deutschen Zollvereins unstreitig die erste Stelle ein. Niemanden wird es aber wundern, daß eine so schwierige, so großartige Schöpfung mit ihrer äußeren nicht auch zugleich das Bild innerer Vollendung zeigte, daß in den Einzelheiten noch Manches zu verbessern war. Das ist denn auch im Laufe der Zeit vielfach geschehen. Ein Gegenstand aber, welcher für die südlichen Staaten des Zollvereins von ganz besonderer Wichtigkeit ist, sieht fortwährend einer Aenderung entgegen. Wir meinen die Uebergangssteuer, welche süddeutsche Weine bei ihrem Eingange in die nördlichen

Vereinsstaaten zu entrichten haben. Die Mängel und Nachtheile dieser Besteuerung sowie die Nothwendigkeit einer Aenderung derselben darzuthun und Vorschläge dazu zu machen war der Zweck dieser Schrift.

Möge sie den Anklang, die Billigung finden, die im Interesse der Sache selbst zu wünschen ist, und möge es ihr so gelingen, zur wirklichen Vornahme solcher Aenderungen Einiges beigetragen zu haben! Dies wünscht sich als schönsten Lohn

der Verfasser.

Mainz, im Juni 1846.

Erster Abschnitt.

Bezüglich der Uebergangssteuer bestehende Vorschriften, Veranlassungen zu ihrer Einführung und Aenderungen, welche dieselbe im Laufe der Zeit erfahren hat.

Der dritte Artikel des zur Zeit in Kraft bestehenden Staatsvertrags vom 8. Mai 1841, welchen mehrere zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundene Regierungen über den Fortbestand dieses Vereins abgeschlossen haben, bestimmt:

1) daß in denjenigen Staaten, in welchen beim Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung eines Consumtionsgegenstandes eine innere Steuer erhoben werde, diese Steuer in gleicher Weise von dem, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnisse der nämlichen Gattung gefordert werden dürfe,
2) daß es den Regierungen derjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt werde, freistehen solle, von vereinsländischem Weine eine Abgabe zu erheben.

Diese Bestimmungen werden in den Artikeln 7 beziehungsweise 8 und 10 der Staatsverträge vom 18. und 19. October, 13. November, 11. und 17. Dezember 1841, 8. Februar 1842 und 24. Juni 1843, welche verschiedene deutsche Regierungen unter sich abgeschlossen haben, theils wiederholt theils bestätigt.

In Ausführung dieser Bestimmungen wurde durch weitere Verabredungen der betreffenden Regierungen festgesetzt, es solle eine Uebergangssteuer von vereinsländischem Wein erhoben werden:

1) in dem Königreich Preußen mit Ausschluß von Neuenburg, der zum Hannover-Oldenburgischen Steuervereine gehörenden Landestheile und einiger isolirt gelegenen Ortschaften,
2) in den Bundesländern und Theilen derselben, deren Einwohner bei Vertheilung der Zolleinnahmen Preußen zugerechnet werden, nämlich: in dem Großherzogthum Luxemburg, in den Herzogthümern Anhalt-Bernburg, Dessau und Köthen, in dem Fürstenthum Waldeck, in den dem Thüringer Verein nicht angehörenden Landestheilen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt sowie ferner in dem königl. hannöverischen Amte Elbingerode und der Grafschaft Hohenstein, in den großherzog. mecklenburg-schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg, in dem großherzog. oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld, in dem herzoglich braunschweigischen

Fürstenthume Blankenburg, Stiftsamte Walkenried und Amte Calvörde, in dem Fürstenthume Lippe und in dem landgräflich hessen-homburgischen Oberamte Meisenheim,

3) in dem Königreiche Sachsen,

4) in dem Kurfürstenthume Hessen, wovon jedoch der Kreis Schmalkalden dem Thüringer Vereine angehört,

5) in den zum Thüringer Verein gehörenden Gebieten

   a) von Preußen, nämlich in den Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück nebst den Dörfern Kischlitz und Mollschütz,

   b) von Baiern, nämlich in der Enclave-Kaulsdorf,

   c) von Kurhessen, nämlich in dem Kreise Schmalkalden,

   d) von Sachsen-Weimar-Eisenach, nämlich in dem Großherzogthume mit Ausschluß des Amtes Ostheim und der bei Vertheilung der Zolleinnahmen Preußen zuzurechnenden Aemter Allstädt und Oldisleben, zugleich aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers,

   e) von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, nämlich in dem Herzogthume einschließlich Abt-Löbnitz,

   f) Sachsen-Altenburg,

   g) von Sachsen-Koburg-Gotha, nämlich in dem Herzogthume ohne die Aemter Königsberg und Volkerode, welches letzte bei Ver-

theilung der Zolleinnahmen Preußen zugerechnet wird,

h) von Schwarzburg-Sondershausen, nämlich in der Oberherrschaft,

i) von Schwarzburg-Rudolstadt, nämlich ebenfalls in der Oberherrschaft und

k) Reuß,

6) in dem Herzogthume Braunschweig, wovon jedoch das Fürstenthum Blankenburg, Stiftsamt Walkenried und Amt Calvörde bei Vertheilung der Zolleinnahmen Preußen zugerechnet wird,

7) in dem südlichen Theile des königlich hannöverischen Amtes Fallersleben, welcher in das braunschweigische Gebiet vorspringt und bei Vertheilung der Zolleinnahmen zu Braunschweig gerechnet wird.

Die zum Vortheil dieser Staaten in denselben zu erhebende Uebergangssteuer von vereinsländischem Weine ist auf 25 Silbergroschen oder 1 Gulden 27½ Kreuzer vom preußischen Centner*) festgesetzt und zugleich bestimmt worden, es solle der Ertrag dieser Steuer unter jene Staaten nach Verhältniß der Bevölkerung, mit welcher sie sich in dem Gesammtvereine befinden, vertheilt werden.

Die Erhebung der Uebergangssteuer, welche in dem Lande der Bestimmung des Weins erfolgt, zu reguliren, sind wegen des Transports dahin in den verschiedenen Staaten die erforderlichen Anordnungen ge-

*) Ein preußischer Centner entspricht 102,^{8904} großherzoglich hessischen oder badischen oder Zollpfunden, 91,^{872} baierischen, 109,^{995} württembergischen Pfunden und 51,^{448} rheinbaierischen Kilogrammes.

troffen, das Ausſtellen von Uebergangsſcheinen, das Einhalten näher bezeichneter Straßen, die Beſcheinigungen gewiſſer Controle = Stellen u. drgl. vorgeſchrieben worden.

Die erſte Veranlaſſung zur Einführung der Uebergangsſteuer vom Wein iſt in der königlich preußiſchen Weinſteuer zu ſuchen, welche, an der Stelle der durch Edict vom 8. Februar 1819 eingeführten Moſtſteuer, durch Geſetz vom 25. September 1820 angeordnet und theils durch die Inſtruction vom 8. Februar 1826 theils durch Cabinetsordre vom 28. September 1834 näher regulirt worden iſt. In Folge dieſer Beſtimmungen wurde alles Weinland im Königreich Preußen nach Lage und Beſchaffenheit des Bodens in 6 Claſſen eingetheilt und darnach denn auch das Product der Weinberge einer jeden Claſſe beſonders beſteuert. Dieſe Steuer, welche in nachſtehender Weiſe noch heute unverändert fortbeſteht, betrug vom Wein aus Weinbergen

	per preuß. Eimer *)			per preuß. Centner **)		
	Thlr.	Sgr.	(fl. kr.)	Sgr.	(fl. kr.)	
1ter Claſſe	1	5	(2 2½)	21	(1 13½)	
2ter „	—	25	(1 27½)	15	(— 52½)	
3ter „	—	17½	(1 1¼)	10½	(— 36¾)	
4ter „	—	12½	(- 43¾)	7½	(— 26¼)	
5ter „	—	10	(- 35)	6	(— 21)	
6ter „	—	7½	(- 26¼)	4½	(— 15¾).	

*) Ein preußiſcher Eimer = 1,⁰⁰⁴ baieriſcher, 0,²³⁴ württembergiſcher Eimer, 0,⁴⁵⁸⁰¹ badiſche, 0,⁴²⁹ großherzoglich heſſiſche, 0,⁴⁷⁰ frankfurter Ohm und 68,⁷⁰² litres.

**) Der preußiſche Eimer iſt nämlich zu 1⅔ preußiſchen Centnern anzunehmen.

Als nun am 14. Februar 1828 das Königreich Preußen und das Großherzogthum Heſſen ein gemeinſchaftliches Zoll- und Handelsſyſtem annahmen und damit die herrliche Eiche pflanzten, unter deren mächtigem Schutz ſich bald die meiſten deutſchen Stämme vereinen, Landbau, Handel und Gewerbe gedeihen ſollten, da beſorgte man von Seiten Preußens, die heſſiſchen Weine, welche im Großherzogthume keine Weinſteuer wie dort zu entrichten hatten, mögten dem Abſatze der preußiſchen nachtheilig werden. Es wurde daher im 9ten Artikel des betreffenden Staatsvertrags feſtgeſetzt, die heſſiſchen Weine ſollten bei ihrer Einfuhr in Preußen eine Abgabe von 4 Thlr. 20 Sgr. oder 8 fl. 10 Kreuzer per preuſſiſche Ohm *) entrichten und außerdem die Steuer, welche die Weine aus den weſtlichen preußiſchen Provinzen bei ihrem Uebergange in die öſtlichen zu entrichten hatten. Vom 1. Januar 1830 an wurde dieſe letzte Steuer erlaſſen und die andere, die Ausgleichungsabgabe, auf 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 fl. 20 Kreuzer für den preuſſiſchen Centner feſtgeſetzt, worauf im Jahr 1832 nach Abſchluß des weiteren Zollvereinigungsvertrags mit Kurheſſen eine Ermäßigung dieſer Abgabe um 1 Thlr. oder 1 fl. 45 Kreuzer von der preußiſchen Ohm erfolgte. Als nun im folgenden Jahre auch Baiern und Württemberg dem Vereine beitraten wurde im Artikel 11 des desfallſigen Staatsvertrags vom 22. März 1833 feſtgeſetzt, die Ausgleichungsabgabe ſolle nach dem Abſtande der Steuer im Lande der Beſtimmung von der Steuer im

*) Eine preußiſche Ohm macht 2 preußiſche Eimer aus.

Lande der Herkunft bemeſſen werden, jedenfalls aber der zur Zeit in Preußen beſtehende Steuerſatz das Höchſte ſein, was an Ausgleichungsabgabe erhoben werden dürfe. Auch ſollten in jedem Staate Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Steuer am Orte der Verſendung oder bei der gelegenſten Behörde entrichtet oder ihre Entrichtung ſicher geſtellt werden könne, bis dahin aber der Wein bei den Hebeſtellen des abgabeberechtigten Staates verſteuert werden. Im Anfang des folgenden Jahres endlich wurde die fragliche Abgabe definitiv auf 25 Sgr. oder 1 fl. 27½ Kreuzer vom preußiſchen Centner, mithin ſo feſtgeſtellt, wie ſie es ſeitdem, namentlich auch bei Erneuerung der Zollvereinigung im Jahr 1841, geblieben und heute noch iſt. Bei dieſer letzten Gelegenheit erhielt ſie übrigens ſtatt ihres früheren Namens: Ausgleichungs-Abgabe die veränderte Bezeichnung: Uebergangsſteuer.

Zweiter Abschnitt.

Kritik der bezüglich der Uebergangssteuer bestehenden Vorschriften.

Die Uebergangssteuer läßt theils an sich theils in der Weise, wie sie gegenwärtig angeordnet ist, Ausstellungen der verschiedensten Art zu. Vor Allem widerspricht sie den wichtigsten Zwecken, den Grundlagen der Zollvereinigung: der Verkehr- und Abgabenfreiheit im Innern des Vereinsgebietes. Sie erschwert und belastet den Handel zwischen deutschen Staaten, die sich gerade zur Einführung völlig freien Verkehrs im Innern Deutschlands verbunden haben, sie unterwirft mitten in demselben einen Bruderstaat der Besteuerung eines anderen. Was die Erschwerung des Handels betrifft, so ist die Sicherstellung und Erhebung der Uebergangssteuer mit einer Menge von Förmlichkeiten verknüpft, deren Beobachtung schwer und lästig ist, viele Zeit kostet, Aufenthalt verursacht und deren Vernachlässigung empfindliche Strafen nach sich zieht. Namentlich können Weine nach Norddeutschland nur vermittelst s. g. Uebergangsscheine versandt werden, in welchen der Absender die Verpflichtung übernehmen muß, den Wein, auf welchen der

Schein lautet, in der darin angegebenen Menge und Gattung binnen einer bestimmten Frist bei dem bezeichneten auswärtigen Steueramte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen und für die dortige Entrichtung der Uebergangssteuer zu haften. Unterläßt der Transportant oder Empfänger des Weins dessen rechtzeitige Anmeldung bei dem angegebenen Steueramte, so muß der Absender ebenso die Uebergangs- wie die inländische Consumtions- z. B. Trankſteuer und Zapfgebühr entrichten und kann sich von diesen bedeutenden Nachzahlungen, die oft dem vollen Werthe des Weines gleichkommen, auch dadurch nicht befreien, daß er seinen Abnehmer und die wirkliche Empfangnahme des Weins durch diesen gehörig nachweist. — Was die in Rede stehende Besteuerung der süddeutschen Zollvereins-Staaten durch die norddeutschen betrifft, so ist diese nichts weniger als unbedeutend, indem

1834:	167,454,	1838:	154,393,
1835:	199,893,	1839:	157,433,
1836:	190,062,	1840:	176,027,
1837:	149,515,	1841:	188,568,

1842: 189,689

Thlr. an Wein-Uebergangssteuer erhoben und unter Preußen so wie unter die übrigen dazu berechtigten Vereinsstaaten vertheilt wurden, so zwar daß Preußen im Durchschnitt der Jahre 1840 — 1842 150,454 Thlr. erhielt.*) Es ließe sich vielleicht die Frage aufwerfen,

*) Man vergleiche Dieterici's statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im deutschen Zollvereine, 2te Fortsetzung S. 186.

ob dieſe Steuer nicht eigentlich denjenigen Ländern zugutkommen ſolle, in welchen der verſteuerte Wein gewachſen iſt. Denn die preußiſche Wein-, wofür die Uebergangsſteuer ein Aequivalent ſein ſoll, iſt eigentlich eine Productionsabgabe, ſie wird zum Vortheil des preuſſiſchen Staatsſchatzes von dem Ertrage der Weinberge nach Maßgabe der Lage und Beſchaffenheit derſelben erhoben, iſt dagegen von allem Wein, der aus Staaten kömmt in denen eine ähnliche Productionsabgabe beſteht, wie z. B. in Kurheſſen, nicht weiter zu entrichten. Wenn hiernach die Weinſteuer in der That eine Productionsabgabe iſt, ſo müßte conſequenter Weiſe auch die deren Stelle vertretende Uebergangsſteuer als eine Productionsabgabe behandelt werden und in das Aerar des Landes fließen, von woher der Wein ſtammt. Wir wollen indeſſen auf dieſen Umſtand kein weiteres Gewicht legen, da Preußen, welches weit mehr ausländiſchen Wein conſumirt, als das übrige Deutſchland, in Folge des Anſchluſſes der ſüddeutſchen Staaten an den Zollverein an der Einnahme von fremdem Wein, die es jetzt mit den übrigen Regierungen theilt, große Einbuße erlitten hat.

Aber auch die Norm, nach welcher die Uebergangsſteuer gegenwärtig erhoben wird, iſt in mehr als einer Beziehung unrichtig und fehlerhaft. Zunächſt nämlich beträgt, wie wir oben geſehen, die Uebergangsſteuer vom preußiſchen Centner 25 Silbergroſchen, die Weinſteuer aber, welche Preußen und andere norddeutſche Staaten von dem Ertrage ihrer Weinberge erheben, höchſtens 21 Sgr. per preußiſchen Centner. Die Uebergangsſteuer beträgt mithin 19 Procent mehr, als die höchſte Wein-

ſteuer. Dies macht vom preußiſchen Eimer 6⅔ Sgr. oder 23⅓ Kreuzer und vom Ohrhoft 20 Sgr. oder 1 fl. 10 Kreuzer, vom baieriſchen Eimer 23¼ Krzr., vom württembergiſchen Eimer 1 fl. 39¾ Krzr. und vom württembergiſchen Fuder 9 fl. 58½ Krzr., es beträgt auf Eine badiſche Ohm 50¾ Krzr. und auf Ein badiſches Fuder 8 fl. 27½ Krzr., auf Eine großh. heſſiſche Ohm 54¼ Krzr. und auf ein heſſiſches Stück 6 fl. 47 Krzr., auf Eine frankfurter Ohm 48½ Krzr. und auf Ein frankfurter Stück 6 fl. 28 Kreuzer. — Dazu kömmt nun aber weiter, daß ſich der Betrag der Weinſteuer nach der Beſchaffenheit, größeren oder geringeren Vorzüglichkeit des Bodens, auf welchem der zu verſteuernde Wein gewachſen, ſomit auch nach der Qualität des Weines richtet und daß die Weinſteuer darnach eine ſechsfach verſchiedene iſt, während die Uebergangsſteuer dieſe Verhältniſſe nicht im Entfernteſten berückſichtigt und von allem Wein aus Süddeutſchland, von dem beſten wie von dem geringſten, ein und die nämliche iſt. Beträgt nun, wie wir eben geſehen, die Uebergangsſteuer 19 Procent mehr als die Weinſteuer erſter Claſſe, ſo muß das Verhältniß jener Abgabe zu den übrigen Claſſen der Weinſteuer natürlich noch viel auffallender ſein. Die Weinſteuer zweiter Claſſe iſt 15 Sgr. vom preußiſchen Centner, mithin beträgt die Uebergangsſteuer 66 Procent mehr als jene. Dies macht vom preußiſchen Eimer 16⅔ Sgr. oder 58⅓ Krzr. und vom Ohrhoft 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 fl. 55 Krzr., vom baieriſchen Eimer 58 Krzr., vom württembergiſchen Eimer 4 fl. 9½ Krzr. und vom württembergiſchen Fuder 24 fl. 57 Krzr.,

es beträgt auf Eine badiſche Ohm 2 fl. 7¼ Krzr. und auf Ein badiſches Fuder 21 fl. 12½ Krzr., auf Eine großh. heſſiſche Ohm 2 fl. 15¾ Krzr. und auf Ein heſſiſches Stück 16 fl. 57¾ Krzr., auf Eine frankfurter Ohm 2 fl. 1¾ Krzr. und auf Ein frankfurter Stück 16 fl. 14 Krzr. Die Weinſteuer dritter Claſſe iſt 10½ Sgr. vom preußiſchen Centner, mithin beträgt die Uebergangsſteuer 138 Procent mehr als jene. Dies macht vom preußiſchen Eimer 24⅙ Sgr. oder 1 fl. 24½ Krzr. und vom Orhoft 2 Thlr. 12½ Sgr. oder 4 fl. 13½ Krzr., vom baieriſchen Eimer 1 fl. 24 Krzr., vom württembergiſchen Eimer 6 fl. 1½ Krzr. und vom württembergiſchen Fuder 36 fl. 9 Krzr., es beträgt auf Eine badiſche Ohm 3 fl. 4½ Krzr. und auf Ein badiſches Fuder 30 fl. 45 Krzr., auf Eine großh. heſſiſche Ohm 3 fl. 16¾ Krzr. und auf Ein heſſiſches Stück 24 fl. 35½ Krzr., auf Eine frankfurter Ohm 2 fl. 56¼ Krzr. und auf Ein frankfurter Stück 23 fl. 30 Krzr. Die Weinſteuer vierter Claſſe iſt 7½ Sgr. vom preußiſchen Centner, mithin beträgt die Uebergangsſteuer 233 Procent mehr als jene. Dies macht vom preußiſchen Eimer 28⅚ Sgr. oder 1 fl. 40¾ Krzr. und vom Orhoft 2 Thlr. 26½ Sgr. oder 5 fl. 2½ Krzr., vom baieriſchen Eimer 1 fl. 40¼ Krzr., vom württembergiſchen Eimer 7 fl. 11 Krzr. und vom württembergiſchen Fuder 43 fl. 6 Krzr., es beträgt auf Eine badiſche Ohm 3 fl. 39¾ Krzr. und auf Ein badiſches Fuder 36 fl. 37½ Krzr., auf Eine großh. heſſiſche Ohm 3 fl. 54½ Krzr. und auf Ein heſſiſches Stück 29 fl. 18¾ Krzr., auf Eine frankfurter Ohm 3 fl. 30¼ Krzr. und auf Ein

frankfurter Stück 28 fl. 2 Krzr. Die Weinsteuer fünfter Classe ist 6 Sgr. vom preußischen Centner, mithin beträgt die Uebergangssteuer 316 Procent mehr als jene. Dies macht vom preußischen Eimer 1 Thlr. 1⅓ Sgr. oder 1 fl. 49½ Krzr. und vom Orhoft 3 Thlr. 4 Sgr. oder 5 fl. 28½ Krzr., vom baierischen Eimer 1 fl. 49 Krzr., vom württembergischen Eimer 7 fl. 48½ Krzr. und vom württembergischen Fuder 46 fl. 51 Krzr., es beträgt auf Eine badische Ohm 3 fl. 59 Krzr. und auf Ein badisches Fuder 39 fl. 50 Krzr., auf Eine großh. hessische Ohm 4 fl. 15 Krzr. und auf ein hessisches Stück 31 fl. 52½ Krzr., auf Eine frankfurter Ohm 3 fl. 48½ Krzr. und auf ein frankfurter Stück 30 fl. 28 Krzr. Die Weinsteuer sechster Classe ist 4½ Sgr. vom preußischen Centner, mithin beträgt die Uebergangssteuer 455 Procent mehr als jene. Dies macht vom preußischen Eimer 1 Thlr. 3⅚ Sgr. oder 1 fl. 58 Krzr. und vom Orhoft 3 Thlr. 11½ Sgr. oder 5 fl. 54 Krzr., vom baierischen Eimer 1 fl. 57½ Krzr., vom württembergischen Eimer 8 fl. 24¾ Krzr. und vom württembergischen Fuder 50 fl. 28½ Krzr., es beträgt auf Eine badische Ohm 4 fl. 17½ Krzr. und auf Ein badisches Fuder 42 fl. 55 Krzr., auf Eine großh. hessische Ohm 4 fl. 34¾ Krzr. und auf Ein hessisches Stück 34 fl. 20⅔ Krzr., auf Eine frankfurter Ohm 4 fl. 6 ¼ Krzr. und auf Ein frankfurter Stück 32 fl. 50 Krzr. Diese Fehlerhaftigkeit der Norm, nach welcher die Uebergangssteuer gegenwärtig erhoben wird, hat um so mehr Bedeutung, als die norddeutschen Vereinsstaaten vorzugsweise geringere Weine erzeugen, von welchen die niedri-

geren Weinsteuern zu entrichten sind, während die süddeutschen Weine sammt und sonders die so hohe Uebergangssteuer von 25 Sgr. per preußischen Centner zu zahlen haben.

Betrachten wir zunächst Preußen so betrug 1842 der Flächeninhalt des Weinlandes *)

1ster Classe

in der Rheinprovinz

a.) an der Mosel	35	Morgen **)	115 Q. R.
b.) am Rhein	96	"	38 "
c.) an der Ahr	104	"	134 "
d.) an der Saar	47	"	36 "
zusammen	283	"	143 "

2ter Classe

in der Rheinprovinz

a.) an der Mosel	124	Mrgn.	129 Q. R.
b.) am Rhein	1403	"	40 "
c.) an der Ahr	802	"	136 "
d.) an der Saar	6	"	— "
zusammen	2336	"	125 "

*) Dieterici a. a. O. S. 170 — 172, Robin: Die fremden und inländischen Weine in den deutschen Zollvereinsstaaten, Berlin 1845 S. 156 und 158.

**) Ein preußischer Morgen enthält 180 Quadratruthen und entspricht $0,^{74935}$ baierischen Tagewerken, $0,^{81019}$ württembergischen, $0,^{70923}$ badischen, $1,^{02129}$ großh. hessischen oder nassauischen Morgen und $25,^{53224}$ ares.

3ter Classe

in der Rheinprovinz					
	a.) an der Mosel	3555	Mrgn.	127	Q. R.
	b.) am Rhein	4014	„	141	„
	c.) an der Ahr	1412	„	101	„
	d.) an der Saar	894	„	145	„
	e.) an der Nahe	651	„	43	„
	zusammen	10,529	„	17	„

4ter Classe

in der Rheinprovinz	14,598	Mrgn.	80	Q. R.
in der Provinz Schlesien	4,907	„	55	„
„ „ „ Sachsen	573	„	137	„
„ „ „ Brandenburg	313	„	68	„
zusammen	20,392	„	160	„

5ter Classe

in der Rheinprovinz	12,199	Mrgn.	106	Q. R.
in der Provinz Sachsen	322	„	115	„
„ „ „ Brandenburg	1,184	„	85	„
zusammen	13,706	„	126	„

6ter Classe

in der Rheinprovinz	9,021	Mrgn.	37	Q. R.
in der Provinz Sachsen	2,724	„	5	„
„ „ „ Brandenburg	2,538	„	150	„
„ „ „ Posen	777	„	51	„
zusammen	15,061	„	63	„

Da hiernach das gesammte mit Wein bepflanzte Areal Preußens 1842 in 62,310 preußischen Morgen 49 Quadratruthen bestand, so machte der Boden, welcher einer der drei ersten Classen angehörte, nur etwas über $^1/_5$ des gesammten Rebengeländes aus und die Weinberge erster Classe betrugen nur $^1/_2$ Procent, die der zweiten Classe nur 3,^{8}, die der dritten Classe nur 16,^{9} Procent des Weinareals, während die der vierten Classe 32,^{7}, die der fünften 22 und die der sechsten 24,^{1} Procent des gesammten Weinlandes ausmachten. Diese Verhältnisse haben sich seitdem in der Wesenheit nicht geändert.

Sachsen anbelangend, so beträgt der ganze Flächenraum an Weinland daselbst 3092,^{46} sächsische Acker*) oder 6,703 preußische Morgen, welche im Durchschnitt von 1839/41 jährlich 14,915 sächsische**) oder 14,602 preußische Eimer Wein geliefert haben. Hiernach ist ebenso das Wein-Areal wie die Production unbedeutend. Diese soll beiläufig $^1/_2$ Procent des ganzen Weingewinns im Zollverein betragen und der Wein selbst, welcher gewonnen wird, ist anerkannter Maßen geringer Qualität. ***)

Kurhessen producirt höchstens die Hälfte des Weins, den Sachsen liefert — 1842 gewann man auf dem dortigen Weinareal, welches zu 1234 preußische Morgen veranschlagt wird, 3,240 kurhessische Ohm †) oder 7,355

*) Ein sächsischer Acker macht 2,^{16755} preußische Morgen aus.

**) Ein sächsischer Eimer ist = 0,^{970018} preußische Eimer.

***) Man vergleiche Dieterici a. a. O. S. 173, 175 und 180.

†) Eine kurhessische Ohm beträgt 2,^{2701} preußische Eimer.

preußiſche Eimer — und die Qualität des Products iſt ſehr gering, ſie entſpricht der der Weine, welche der fünften preußiſchen Weinſteuerclaſſe unterliegen. *)

Von den Staaten des Thüringer Vereins haben einzelne, namentlich Sachſen-Weimar zwar allerdings Weinbau, er iſt jedoch kaum der Rede werth. Denn der Flächenraum des Weinlandes in dieſem ganzen Verein beträgt noch nicht einmal ſo viel als der von Kurheſſen und das Wein-Areal gehört überall zur ſechſten preußiſchen Weinſteuerclaſſe, ja im Jahr 1840 waren die geleſenen Trauben ſo ſchlecht, daß ſie gar keinen Wein gegeben haben. **)

Von dem heſſen-homburgiſchen Oberamt Meiſenheim beträgt der Flächenraum des Weinlandes an 1,400, von Luxemburg etwas über 3,000 preußiſche Morgen und das erſte erzeugt jährlich über 5,000, Luxemburg über 20,000 preußiſche Eimer Wein, allein dieſer iſt ſo gering, daß er in die Cathegorie ſolcher Weine gehören dürfte, welche die preußiſche Weinſteuer fünfter Claſſe zu tragen haben. ***)

Aber nicht nur produciren die nördlichen Vereinsſtaaten vorzugsweiſe geringere Weine, auch die ſüdlichen erzeugen ſehr viele mittelmäßige und geringe, bei welchen die zu zahlende Uebergangsſteuer, wie wir geſehen, völlig unverhältnißmäßig, wahrhaft exorbitant wird.

Was zunächſt Baiern betrifft, deſſen Flächenraum an Weinland vor etwa 10 Jahren 148,353 Tag-

*) Dieterici a. a. O.

**) Dieterici a. a. O. S. 174 und 176.

***) Näheres bei Dieterici a. a. O. S. 21, 173, 177 und 180.

werke *) oder 197,977 preußiſche Morgen, alſo mehr wie das Dreifache des preußiſchen Rebengeländes betrug,**) ſo zieht der Kreis Schwaben und Neuburg vorzugsweiſe in ſeinem ſüdlichen Theile ziemlich vielen, aber nur geringen Wein. Der Kreis Unterfranken- und Aſchaffenburg, das Erzeugungsland der Frankenweine, welches mehr als die Hälfte des ganzen baieriſchen Weinareals in ſich faßt, producirt ebenfalls viele mittlere und geringe Weine, namentlich in der Gegend von Aſchaffenburg, im Thale der fränkiſchen Saale und des Mains von Schweinfurt an bis unterhalb Kitzingen. Ebenſo erzeugt die Pfalz, welche zu Anfang des vorigen Jahrzehends 27,540 Tagwerke oder 36,752 preußiſche Morgen enthielt,***) vorzugsweiſe in den Cantonen Frankenthal, Grünſtadt, Germersheim, Landau, Edenkoben, Obermoſchel und Lauterecken, aber auch in nicht wenigen Gemarkungen anderer Cantone ſehr vielen Wein von ziemlich mittelmäßiger oder geringer Qualität und überhaupt dürften die Mittel- und geringeren Sorten der baieriſch-pfälziſchen Weine die Hälfte der ganzen dortigen Weinproduction ausmachen. In den Jahren 1839—1844 waren aber die Durchſchnittspreiſe der geringeren pfälziſchen Weine per 1000 litres 63 fl. und der mittleren 80 fl., die dafür zu entrichtende Uebergangsſteuer machte alſo 47 und beziehungsweiſe 60 Procent des erſten Ankaufspreiſes aus.

*) Ein Tagwerk = 1,3345 preußiſche Morgen.

**) Jahrbuch des fränkiſchen Weinbauvereins von 1836.

***) Bronner: Der Weinbau in Süddeutſchland, erſtes Heft S. 162.

Württemberg treibt ebenfalls sehr starken Weinbau, im Durchschnitt der 15 Jahre von 1827 — 1841 war die Gesammtfläche des Weinlandes 84,164 württembergische *) oder 103,892 preußische Morgen, also bei weitem mehr wie in Preußen, und der jährliche Weingewinn betrug 159,819 württembergische **) oder 683,709 preußische Eimer. ***) Das Product ist jedoch mit Ausnahme der besseren Neckar- und Tauberweine im Allgemeinen mittelmäßiger oder geringer Qualität und namentlich gilt dies von den herben Weinen am Bodensee, von den s. g. Seeweinen.

Von Baden läßt sich ungefähr Dasselbe sagen. Auch hier ist bedeutender Weinbau, der den preußischen an Umfang weit hinter sich läßt, denn er erstreckte sich 1842 über 56,839½ badische †) oder 80,140 preußische Morgen ††) und erzielte 299,689 badische Ohm†††) oder 654,280 preußische Eimer, die wenigen edleren namentlich die markgräfler Weine ausgenommen ist jedoch auch hier das Erzeugniß im Allgemeinen Mittelgut oder gering.

Das Großherzogthum Hessen ist gleichfalls ein stark Wein bauendes Land, 39,091 hessische ††††) oder

---

*) Ein württembergischer Morgen beträgt 1,^{23442} preuß.

**) Der württembergische Eimer enthält 4,^{278} preußische.

***) Robin: a. a. O. S. 172.

†) Ein badischer Morgen entspricht 1,^{40998} preußischen.

††) Speciellere desfallsige Angaben findet man bei Robin a. a. O. S. 177 — 179.

†††) Die badische Ohm = 2,^{183205} preußische Eimer.

††††) Ein hessischer Morgen beträgt 0,^{9791642} preußische.

38,276 preußiſche Morgen ſind mit Reben bepflanzt, *) die durchſchnittlich Jahr aus Jahr ein wohl 100,000 heſſiſche Ohm **) oder 232,810 preußiſche Eimer ergeben. Der producirte Wein gehört aber zum großen Theil den geringeren Sorten an und iſt im Uebrigen faſt ausſchließlich nur ein ſ. g. Mittelwein, er wird in guten Jahren zu 50 — 100 fl. beziehungsweiſe zu 100 — 250 fl. per Stück verkauft und hätte, in Preußen gewachſen, höchſtens die Weinſteuer vierter Claſſe zu zahlen, während ſeine Ausfuhr aus dem Großherzogthum nach Norddeutſchland gegenwärtig mit einer Uebergangsſteuer von 52 beziehungsweiſe 22 Procent der Durchſchnittspreiſe von 75 fl. und 175 fl. belaſtet iſt.

Was endlich Frankfurt und Naſſau betrifft, ſo erzeugen beide Staaten nicht ſehr viel Wein. In dem erſten beſteht die ganze mit Reben bepflanzte Fläche nur aus 700 Morgen, in dem letzten beſtand ſie 1841 aus 15,543 naſſauiſchen ***) oder 15,219 preußiſchen Morgen, welche im Durchſchnitt von 1840/42 31,646 naſſauiſche Ohm †) oder 62,450 preußiſche Eimer ergaben††) ein Ertrag, der ſich in vorzüglichen Jahren leicht auf das Doppelte erhöhen kann. Aber auch in dieſem erſten

---

*) Dieterici a. a. O. S. 175 und 176 theilt hierüber Näheres mit.

**) Die heſſiſche Ohm macht $2,^{8281}$ preußiſche Eimer.

***) Auf einen naſſauiſchen Morgen gehen wie auf Einen heſſiſchen $0,^{9791542}$ preußiſche.

†) Die naſſauiſche Ohm enthält $1,^{97329}$ preuß. Eimer.

††) Dieterici a. a. O. S. 174, 177, 180 und 182.

unter den Weinproductionsländern gibt es manche Lagen an der Lahn, am Main und im Innern des Landes, welche nur mittelmäßigen oder geringen Wein hervorbringen, für welchen die Uebergangssteuer, wie sie jetzt besteht, nicht paßt.

Die hervorgehobenen Mißstände vermehren sich ferner dadurch, daß es denjenigen Staaten, welche von der inländischen Weincrescenz eine Steuer erheben, frei steht, diese Abgabe von dem nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Weine unerhoben zu lassen oder ganz oder theilweise zurückzugeben. (Staatsverträge vom 8ten Mai und vom 19ten Oktober 1841 Artikel 3 II. 3. b.) Erläßt aber Preußen diese Weinsteuer völlig oder zum Theile, so muß, wiewohl nun aller Grund zu einer Ausgleichung der Besteuerung weggefallen ist, nichts desto weniger die Uebergangssteuer von eingeführtem süddeutschem Weine entrichtet werden. Solche gänzliche oder theilweise Nachlässe der Weinsteuer kamen denn auch in den Jahren 1837 und 1838, 1840 und 1841, 1843 und 1844 vor, ohne daß in der Erhebung der Uebergangssteuer eine Aenderung Statt gefunden hätte.

Damit hängt zusammen, daß es sich noch weniger rechtfertigen läßt, wenn einzelne Zollvereinsstaaten, welche gar keinen Wein produciren, folglich zu keiner Zeit Weinsteuer im Lande erheben, wie z. B. Braunschweig, demohngeachtet die Einfuhr von süddeutschem Wein mit einer so hohen Uebergangssteuer belegen, einer Abgabe, die doch lediglich darum eingeführt wurde und dazu dienen soll, die Verschiedenheit der Besteuerung in den einzelnen Staaten auszugleichen.

Dritter Abschnitt.

Nachtheile der Uebergangssteuer wie sie zur Zeit angeordnet ist und Nothwendigkeit desfallsiger Aenderungen.

Wenn nach den im vorhergehenden Abschnitte angestellten Untersuchungen die Uebergangssteuer den Verkehr im Innern des Zollvereinsgebiets und der Vereinsstaaten unter sich selbst erschwert und belästigt, wenn die Art, wie sie gegenwärtig angeordnet ist, ein großes Mißverhältniß zwischen ihr und der Weinsteuer darbietet und eine hohe Belastung der süddeutschen Weine zum Vortheile der norddeutschen enthält, so lassen sich die Nachtheile dieser Uebergangssteuer und die Nothwendigkeit, dieselben durch verschiedene Aenderungen zu beseitigen nicht weiter bezweifeln.

Diese Nachtheile betreffen zunächst die höheren Interessen des Zollvereins selbst. Denn die Anordnungen, wie sie bezüglich der Uebergangssteuer zur Zeit bestehen, verletzen die drei Hauptzwecke und verabredeten Grundlagen der ganzen Vereinigung: Freiheit des Handels und Verkehrs im Innern des Vereinsgebiets, Gleichheit

der Behandlung aller darin gelegenen Staaten und gleichmäßige Vertheilung aller Einnahmen unter dieſelben. In erſter Beziehung war der Hauptzweck einer Vereinigung der einzelnen deutſchen Regierungen zu einem gemeinſchaftlichen Zoll- und Handelsſyſteme, die Iſolirung der deutſchen Staaten, den gegenſeitigen Abſchluß von einander aufzuheben, den Stempel des Auslandes, den man ſich durch Beſteuerung an den Grenzen wechſelweiſe ſelbſt aufdrückte, zu vernichten und aus den verſchiedenen, ſeither von einander getrennten Staaten in Bezug auf Handel, Induſtrie und Zölle ein einträchtiges Ganze zu bilden. Darum ſagen denn auch die verſchiedenen Zollvereinigungs-Verträge*) ausdrücklich, es ſollten von dem Zeitpunkte der Vereinigung an alle Abgaben an den gemeinſchaftlichen Landesgränzen der vereinten Staaten aufhören, alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindliche Gegenſtände auch frei und unbeſchwert in das andere eingeführt werden und überhaupt zwiſchen den contrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs eintreten. — Was weiter die Gleichheit der Behandlung aller Zollvereins-Staaten betrifft, ſo beſtimmen ebenfalls die erwähnten Verträge,**) es ſolle

*) Man vergleiche Art. 6 des Staatsvertrags vom 8ten Mai 1828, Art. 6 und 7 der Verträge vom 22ten und 30. März ſo wie vom 11. Mai 1833 und vom 12ten Mai 1835, Art. 4 und 5 der Verträge vom 10ten Dezember 1835 und vom 2ten Januar 1836 ſo wie Art. 1 des Staatsvertrags vom 8ten Mai 1841.

**) Art. 12 beziehungsweiſe 9 und 3 der in der vorhergehenden Note allegirten Zollvereinigungsverträge von 1833, 1835, 1836 und 1841.

bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer zur Erhebung kämen, eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden dürfe und ebenso sollten diejenigen Staaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Mit diesen Principien steht aber in grellem Widerspruche, daß die süddeutschen Staaten die gegenwärtige Uebergangssteuer zu entrichten haben, die weit höher und lästiger ist, als die Weinsteuer und auch von solchen Staaten erhoben wird, welche inländischen Wein gar nicht besteuern. — Endlich die gleichmäßige Vertheilung aller Einnahmen unter die Zollvereins-Staaten betreffend verfügen die mehrgedachten Staatsverträge,*) die Eingangsabgaben sollten sämmtlichen Vereinsgliedern gemeinschaftlich angehören und unter sie nach Verhältniß der Bevölkerung, mit welcher sie sich in dem Gesammtverein befänden, vertheilt werden. Diesen Grundsätzen widerspricht es ebenfalls, daß der Ertrag der Uebergangssteuer nur den norddeutschen Staaten zu gut kömmt und nur unter sie vertheilt wird. — Wenn nach allem Diesem die bezüglich der Uebergangssteuer zur Zeit bestehenden Anordnungen mit den Zwecken und Grundlagen der Zoll-

*) Art. 8 beziehungsweise 22, 6, 21 und 22 ferner 4, 17 und 18 so wie 7 des Zollvereinigungsvertrags von 1828 und der weiter angegebenen.

vereinigung im Widerſtreite ſtehen und die höheren Intereſſen dieſes Bundes beeinträchtigen, ſo kann nicht weiter bezweifelt werden, daß die vollſtändige Durchführung der Principien des Zollvereins eine Aenderung jener Anordnungen nothwendig erheiſcht.

Die Nachtheile der Uebergangsſteuer betreffen weiter aber auch die Intereſſen der Staatsangehörigen ſelbſt. Wenn man die vielen läſtigen Formalitäten bedenkt, womit die Erhebung dieſer Abgabe verknüpft iſt, ihre exorbitante Höhe, das große Mißverhältniß, welches zwiſchen ihr und der Weinſteuer beſteht und ihre ſonſtigen Mängel, ſo haben wir der Momente genug, uns die nachtheiligen Folgen der Uebergangsſteuer für den Weinhandel und Weinbau Süddeutſchlands zu erklären. Sie erſchwert theils den Abſatz der ſüddeutſchen Weine an ſich theils und vorzugsweiſe deren Concurrenz mit den Weinen der norddeutſchen Staaten und des Auslandes, ſo daß die zahlreichen geringeren Sorten jener Weine faſt ganz und die Mittelſorten zum großen Theile von dem Marktgebiete des nördlichen Deutſchlands ausgeſchloſſen ſind, keinen Falls aber daſelbſt eine gehörige Verwerthung finden.

Unſere Weinproduction und unſer Weinhandel verdienen aber unter den gegenwärtigen Verhältniſſen in gar vielen Beziehungen alle mögliche Berückſichtigung und Fürſorge.

Man bedenke für's Erſte nur wie viel Hände beide beſchäftigen, theils mittelbar (z. B. mit Anfertigung und Lieferung von Pfählen, Werkzeugen und Geräthſchaften aller Art ſo wie von Fäſſern, mit dem Trans-

port des Weines zu Schiff oder zu Achse u. ſ. w.) theils und vorzugsweiſe unmittelbar, wie viel Menſchen von dem Weinbau ſelbſt leben und in Ermanglung jedes anderen Erwerbszweigs leben müſſen.*) Man bedenke ferner, wie mühevoll, aber wenig einträglich gerade die Cultur des Weinſtocks iſt.**) Der Weinbauer

---

*) Wir ſehen das am Auffallendſten in Baiern in den mit Weinbau ſich nährenden Gegenden des unteren Mains ſo wie in den ſo ſtark bevölkerten Cantonen der Pfalz, welche ebenfalls vielen Wein ziehen: Grünſtadt, Dürkheim, Neuſtadt, Edenkoben und Landau, in welchem letzten an 10,000 Menſchen auf der Quadratmeile wohnen. Wir ſehen es ferner in dem württembergiſchen Neckarkreiſe, welcher nach der Bevölkerungsaufnahme von 1843 7,918 Seelen per Quadratmeile zählte, rechts und links an den Ufern des Neckar mit Weinreben bepflanzt und hier noch dichter bevölkert iſt, als eben angegeben wurde. Im Badiſchen finden wir gleichfalls in den Weinbezirken den Rhein, den Neckar und die Tauber entlang eine ziemlich zuſammengedrängte, wenn auch nicht ſo dichte Bevölkerung, wie in dem württembergiſchen Neckarkreiſe. Dagegen leben in der großh. heſſiſchen Provinz Rheinheſſen, deren Weincultурland beinahe 7 Procent des überhaupt angebauten Landes ausmacht, 8,723 Menſchen auf der Quadratmeile. Ebenſo haben die herzoglich naſſauiſchen Aemter Eltville und Rüdesheim, wo vorzugsweiſe Weinbau getrieben wird und die mit Reben angepflanzten 4,466 beziehungsweiſe 4,500 Morgen über 9 Procent des Culturlandes überhaupt ausmachen, namentlich in den Gemeinden längs des Rheins eine ſtarke Bevölkerung, die hauptſächlich vom Weinbau lebt.

**) In einer vortrefflichen Schilderung wird dies von Bronner im 5ten Hefte ſeines angegebenen Werkes S. 155 — 162 weiter ausgeführt.

darf keine Witterung, keine Zeit und Arbeit ſcheuen, mit unausgeſetzter Umſicht und Sorgfalt, mit dem beharrlichſten Fleiß muß er das ganze Jahr hindurch des Weinſtocks pflegen, um am Ende nur zu oft ſeine Hoffnungen vereitelt, ſeine Mühen unbelohnt, ſeine bedeutenden Auslagen verloren zu ſehen. Denn die Jahre *) ſind ſelten, welche ihn durch einen namhaften Erlös aus ſeiner Weincrescenz in Stand ſetzen, die fälligen Termine ſeines Kaufſchillings, ſeine Hypothekargläubiger und die vielen kleinen Schulden zu bezahlen, welche er für Lebensbedürfniſſe, bei Handwerksleuten u. ſ. w. machen mußte, Steuern und Umlagen, Gemeinde- und ſonſtige Abgaben zu zahlen, für ſich und ſeine Familie Kleidung, Lebensmittel, Brennmaterial ꝛc. anzuſchaffen. Alle dieſe verſchiedene Ausgaben nöthigen ihn überdies ſeinen Wein bald nach dem Herbſte wegzugeben, wenn ihn nicht gar der Mangel an Herbſtgeräthſchaften, Fäſſern, Keller u. ſ. w. zwingt, ſeine Crescenz am Stocke oder als Moſt zu verkaufen und ſich mit einem geringen Preiſe dafür zu begnügen. Wenn aber, wie nur zu häufig, **) der

*) Solcher ausgezeichneten Weinjahre gab es von 1792 — 1833 in Rheinheſſen, welches dem Weinbau ſehr günſtig iſt, in Allem nur 4: 1794, 1804, 1811 und 1819, es würde darnach ein ſolches nur etwa alle 10 Jahre vorkommen. (Man vergleiche Zeitſchrift für die landwirthſchaftlichen Vereine des Großherzogthums Heſſen, Jahrgang 1834 S. 51 — 54.)

**) Nach dem Verzeichniß, welches das landwirthſchaftliche Wochenblatt für das Herzogthum Naſſau von 1835 in Nr. 16 und 17 mittheilt, gab es in dem Zeitraum von 1626 — 1834 alſo in 209 Jahren 116 geringe oder Fehl-

Herbst gering ausfällt oder gar Fehljahre eintreten, so gelingt es dem Weinbauern nur mit der größten Noth sich durchzuschlagen. Denn ohne andere Hülfsquellen, ohne einen anderen Erwerbszweig kann er nicht blos seine Schulden nicht bezahlen, er muß sogar, um nur leben zu können, neue machen und seine Gläubiger mit Hoffnungen auf das nächste Jahr vertrösten, das leider oft nicht besser ausfällt. Unter diesen Verhältnissen ist, wie gesagt, der Weinbau ein höchst unsicherer, wenig einträglicher Nahrungszweig, der nur in größerer Ausdehnung und mit bedeutenderen Capitalien betrieben diesen einiger Maßen entsprechende Zinsen abwirft. *)

Zu allem Diesem kömmt aber noch weiter, daß die Absatzverhältnisse, wie sie bezüglich des süddeutschen Weins zur Zeit bestehen, dem Weinbau und dem Weinhandel keineswegs günstig sind, wovon, wie bemerkt, die gegenwärtige Uebergangssteuer eine Hauptursache ist. Ein großer Theil der jährlichen Weinproduction Süddeutschlands wird unnöthiger Weise vom Producenten selbst consumirt oder lagert seit langer Zeit, weil er auswärts keinen Absatz findet. Das geschieht theil-

herbste. Diese letzten kommen mindestens alle 3 Jahre vor. So war es in Württemberg von 1800 — 1821, in Rheinhessen von 1792 — 1833. Nur stellen freilich oft erst längere Jahresreihen die Ausgleichung her, wie denn z. B. in den 12 Jahren 1813 — 1824 8 ganz schlechte Herbste waren, was natürlich auf den kleinen Producenten im höchsten Grade nachtheilig einwirkt.

*) Es wird von Vielen versichert, daß sich ein Weingut im Nassauischen, in Rheinhessen und in der baierischen Pfalz nicht höher als zu 3½ Procent rentirt. (Robin a. a. O. S. 76 und Hesses Rheinhessen in seiner Entwickelung von 1789 bis Ende 1834 S. 57 — 66, wo sich eine detaillirte Ertragsberechnung aufgestellt findet.)

weise in Rheinhessen und der Pfalz, vorzugsweise aber in Baden und Württemberg. Vor Allem nämlich consumiren die norddeutschen Staaten verhältnißmäßig nur sehr wenig Wein aus dem südlichen Deutschland. Baiern, Württemberg, Baden, das Großherzogthum Hessen und Nassau produciren jährlich im Durchschnitt mindestens 5 Millionen Centner Wein.*) Da aber die Vereins-Staaten, welche die Uebergangsabgabe erheben, zusammen im Durchschnitt von 1840 — 1842 jährlich 184,761 Thlr. solcher Steuer eingenommen**) und folglich (à 25 Sgr. per Cent.) 221,713 Centner süddeutschen Wein bezogen haben, so macht die norddeutsche Consumtion solchen Weins nur den 18ten Theil der gesammten desfallsigen Production aus. Das erklärt sich hauptsächlich daraus, daß die nördlichen Vereinsstaaten, vorzugsweise Preußen, sehr viel ausländischen Wein, mehr wie noch Ein Mal so viel, als die südlichen consumiren. Es gingen nämlich von fremdem Wein ein

	1840:	1841:	1842:
in Preußen	155,027,	158,848,	145,708,
„ Sachsen	9,019,	9,023,	8,783,
„ Kurhessen	2,451,	3,002,	2,070,
„ den thüring'schen Staaten	2,891,	2,864,	2,267,
„ Braunschweig	—	—	2,295,
„ diesen Staaten zusammen	169,388,	173,737,	161,123,

*) Als Anhaltspuncte zu dieser Berechnung haben uns die Angaben bei Dieterici a. a. O. S. 180 gedient.

**) Die speciellen Einnahmen aus diesen Jahren finden sich oben S. 9 verzeichnet.

also im Durchschnitt jährlich 168,083 Zollcentner. Dagegen bezogen die übrigen Vereinsstaaten an ausländischem Wein

1840:	1841:	1842:
70,017,	65,979,	77,701,

also im Durchschnitt jährlich 71,232 Zollcentner. Sämmtliche Zollvereinsstaaten consumirten sonach

1840:	1841:	1842:
239,405,	239,716,	238,824,

also im Durchschnitt jährlich 239,315 Zollcentner.*) Es macht daher die norddeutsche Consumtion $^{7}/_{10}$ des gesammten Verbrauchs von ausländischem Wein im Zollverein aus, während die süddeutsche dagegen nur $^{3}/_{10}$ beträgt. Die geschilderten Verhältnisse dürften aber erst dann eine Aenderung erfahren, wenn die vom süddeutschen Weine zu zahlende Uebergangssteuer ermäßigt und ihr Betrag mehr der Qualität des Weins entsprechend normirt wird, was die Consumtion jener Weine natürlich begünstigt und in Norddeutschland vermehren wird. Damit würde dann vielleicht auch der Vortheil verknüpft sein, den zu erreichen so viele Regierungen bemüht sind, daß nämlich der Genuß des Brandweins, welcher in jenen Gegenden so bedeutend und so weit verbreitet ist,**)

---

*) Wegen des Näheren vergleiche man Dieterici a. a. O. S. 184 und 185.

**) Zu den Ländern, in welchen besonders viel Brandwein getrunken wird, gehört namentlich das Königreich Preußen, in welchem 1842 10 — 11 preußische Quart auf den Kopf kamen (Dieterici a. a. O. S. 322) und vorzugsweise sind es die östlichen Provinzen des

ſich vermindert und daß dieſer, wenn auch nur zum Theil, durch ein beſſeres, der Geſundheit zuträglicheres und den Körper in Wahrheit kräftigendes Getränke erſezt wird. — Was nun gar den Verkauf unſerer ſüddeutſchen Weine in fremden Ländern betrifft, ſo finden die deutſchen Weine überhaupt im Auslande nur wenig Abſatz. Unſere Ausfuhr an Wein betrug im Ganzen

1840:	1841:	1842:	1843:
144,175,	136,512,	109,889,	113,858,

im Durchſchnitt alſo jährlich 126,109 Zollcentner. Da nun, wie wir vorher geſehen, die jährliche Einfuhr im Durchſchnitt 239,315 Centner betrug, ſo ergibt ſich, daß unſere Weinausfuhr noch nicht die Hälfte unſerer Weineinfuhr ausmacht. Im Vergleich mit der jährlichen Weinproduction des geſammten Zollvereins, welche wir oben zu 5 Millionen Centner veranſchlagt haben, iſt unſere Ausfuhr in der That nicht der Rede werth. Die Unbedeutenheit des Exports erklärt ſich leicht wenn wir die hohen Zölle und Abgaben betrachten, welche das Ausland, häufig mit Begünſtigung anderer Staaten, auf die Einfuhr unſerer Weine gelegt hat.

Staats: Preußen, Poſen, Schleſien und Brandenburg, aber auch einzelne Gegenden von Sachſen und Weſtphalen, wo eine bedeutende Branntweinconſumtion beſteht. Ein Gleiches iſt in dem Fürſtenthume Lippe und in dem Kurfürſtenthume Heſſen der Fall, welches letzte 1842 11,6 Quart per Kopf conſumirte. (Dieterici a. a. O. S. 326.)

Rußland beſtimmt für die Weine aus Oeſterreich, Ungarn, aus der Moldau, Wallachey und Griechenland eine Steuer von 18 Rubel, *) für die Weine des Zollvereins aber von 35 Rubel per Orhoft und hat dieſelbe im Jahr 1842 noch um weitere 7 Rubel per Orhoft vermehrt. In Oeſterreich bezahlt der Wein in Fäſſern 15 fl. C. M. per Centner und in Flaſchen 18 Kreuzer per Flaſche. In Frankreich beträgt der Eingangszoll per **hectolitre** **) wenn der Wein zu Lande kömmt 15, wenn er zur See eingeht 35 francs. England endlich erhebt vom Wein einen Eingangszoll von **5 Schilling 9 Pence** ***) per **Gallon.** ****)

*) Ein Silberrubel, welcher in 100 Kopeken eingetheilt wird, entſpricht 1 Thlr. 2 Sgr. 3 Pfen. oder 1 fl. 53 Krzr.

) Ein **hectolitre = 1,^{455} preußiſche Eimer.

***) Ein **Schilling (12 Pence)** iſt gleich 10 Silbergroſchen 3 1/2 Pfennig oder etwas über 36 Kreuzer, Ein **Penny** entſpricht alſo 10 1/3 preußiſchen Pfennigen oder etwas mehr wie 3 Kreuzer.

****) Ein **Gallon** macht 3,^{90708} preußiſche Quart aus, wovon 60 auf den Eimer gehen.

Vierter Abschnitt.

Vorschläge zu Aenderungen der bestehenden Vorschriften.

Nachdem wir so den geehrten Leser von den Mängeln und Nachtheilen der bezüglich der Uebergangssteuer bestehenden Vorschriften so wie von der Nothwendigkeit desfallsiger Aenderungen hoffentlich überzeugt haben, erlauben wir uns zum Schlusse einige Verbesserungs-Vorschläge.

Am einfachsten freilich ließen sich alle Anstände dadurch beseitigen, daß die Zollvereinsregierungen Norddeutschlands die in ihren Staaten bestehende Wein- und damit auch die Uebergangssteuer aufhöben. Bedenkt man, wie die erste für den Producenten dadurch nachtheilig ist, daß sie die Weinconsumtion vermindert und die Preise der Weine herabdrückt, dadurch aber das Einkommen aus dem Weinbau selbst vermindert und wie sie ebenso den Weinhandel beeinträchtigt, bedenkt man ferner, daß die Erhebung der Weinsteuer für den Producenten sehr lästig, für die Staatsverwaltung sehr mühevoll ist u. s. w., so wird man die desfallsige Einnahme, welche weniger

einbringt, als man glauben ſollte,*) und zudem durch die Erhebungskoſten ſehr geſchmälert wird, vielleicht nicht für erheblich genug halten, die Wein- und damit auch die Uebergangsſteuer beizubehalten, man wird ſie dann vielleicht ohne Weiteres fallen laſſen.

Sollten indeſſen die betreffenden Regierungen auf eine derartige Einnahmsquelle nicht verzichten können, ſo ließe ſich etwa an die Stelle der Weinſteuer eine andere Abgabe ſetzen, welche in Süddeutſchland bereits beſteht. Damit würde zugleich auch mehr Uebereinſtimmung in die Beſteuerungs-Geſetzgebung der Vereinsſtaaten gebracht, welche in den Zollvereinigungsverträgen fortwährend als beſonders wünſchenswerth und als ein Hauptbeſtreben ſämmtlicher Regierungen bezeichnet wird.**) Als eine ſolche zu adoptirende Abgabe dürfte eine Conſumtionsſteuer zu empfehlen ſein, dergleichen Württemberg, Baden und das Großherzogthum Heſſen unter der verſchiedenen Bezeichnung von Acciſe und Trankſteuer erheben. So iſt ja auch im Jahr 1833 die ganze preußiſche Einrichtung der indirecten Steuern im Königreich Sachſen angenommen worden und ein Gleiches war 1827 be-

---

*) Die Weinſteuer brachte in Preußen 1837: 101,529, 1838: 64,204 und 1839: 169,495 Thlr. ein. (Dieterici a. a. O. erſte Fortſetzung S. 134).

**) Man ſehe Art. 11 der Staatsverträge vom 25. Auguſt 1831, vom 22. und 30. März ſo wie vom 11. Mai 1833 und vom 12. Mai 1835, Art. 8 der Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836, Art. 3 des Vertrags vom 8. Mai und Art. 10 des Staatsvertrags vom 19. October 1841.

züglich der baierischen Malzsteuer in Württemberg geschehen.

Wenn aber eine solche radicale Reform der Weinbesteuerung zur Zeit nicht ausführbar sein sollte, so lassen sich doch jedenfalls die bestehenden Vorschriften wegen der Uebergangssteuer ändern. Zu solchen Verbesserungen rechnen wir theils eine Minderung der großen Verbindlichkeiten, welche der zu entnehmende Uebergangsschein dem Versender auflegt, theils und vorzugsweise eine bedeutende Ermäßigung der Uebergangssteuer selbst, welche nach den obigen Ausführungen mindestens auf den Betrag der Weinsteuer, mithin auf 10½ Silbergroschen vom preußischen Centner herabzusetzen wäre.*)

---

*) Wir fürchten nicht, daß durch diese Steuerverminderung die Staatscassen einen Ausfall erleiden werden. Die Erfahrung hat solche Befürchtungen vielfach widerlegt. 1786 setzte England den Eingangszoll der französischen Weine von 99 auf 50 Pfund Sterling und der portugiesischen Weine von 49 Pfund 16 Schilling auf 32 Pf. 16 Sch. per Tonne herab, demohngeachtet brachte diese Abgabe in den vier folgenden Jahren 14 Procent mehr ein, als im Durchschnitt der 3 vorhergehenden. Ebenso wurde daselbst 1825 der Zoll der französischen Weine von 11 Schilling 5 Pence auf 6 Sch. ermäßigt und während er in den 4 letzten Jahren 106,000 Pfund St. eingebracht hatte, ertrug er im Durchschnitt der nächsten 3 Jahre 115,000 Pfund, also 8½ Procent mehr wie früher.

Ueberſicht des Inhalts.

Seite

Vorwort 1

Erſter Abſchnitt.

Bezüglich der Uebergangsſteuer beſtehende Vorſchriften, Veranlaſſungen zu ihrer Einführung und Aenderungen, welche dieſelbe im Laufe der Zeit erfahren hat . . . 1

Zweiter Abſchnitt.

Kritik der bezüglich der Uebergangsſteuer beſtehenden Vorſchriften 8

Dritter Abſchnitt.

Nachtheile der Uebergangsſteuer wie ſie zur Zeit angeordnet iſt und Nothwendigkeit desfallſiger Aenderungen . . 22

Vierter Abſchnitt.

Vorſchläge zu Aenderungen der beſtehenden Vorſchriften. . 33

Von demſelben Verfaſſer iſt in dem nämlichen Verlage erſchienen:

Die Baumwolle und deren Verarbeitung

in naturhiſtoriſcher, geſchichtlicher, techniſcher und ſtaats-wiſſenſchaftlicher Beziehung.

Mainz, Buchdruckerei von Carl Hellermann & Cie.

IV. 2.

Geſetze

die

indirecten Steuern

im Großherzogthum Heſſen betreffend.

Verordnung

über die Erhebung der Abgaben an Trankſteuer, Ohmgeld und Impoſt, vom Wein, Obſtwein, Bier, Branntwein und Eſſig, in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc ꝛc.

Zur Vollziehung des §. 12. im Finanzgeſetz vom 8. Juni l. J. — wonach in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen die bisherigen Abgaben der Trankſteuer, des Ohmgeldes und des Impoſtes von Wein, Obſtwein, Bier, Branntwein und Eſſig unter gewiſſen abändernden Beſtimmungen fortbeſtehen ſollen — und in Folge des Art. 73. der Verfaſſung haben Wir verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

§. 1.

Nach den Beſtimmungen der Trankſteuer-Verordnung vom 7. Juni 1809, und nach Maaßgabe der durch §. 12. des Finanzgeſetzes unter b. c. d. und e. verordneten Abänderungen derſelben, wird der Tarif zur Erhebung dieſer Abgaben nunmehr dahin regulirt:

A. Trankſteuer.

a) von dem inländiſchen Wein, per Ohm 2 fl.,
b) von allem ausländiſchen deutſchen Wein, per Ohm 4 fl., per Bouteille oder Krug 10 kr.;
c) vom außerdeutſchen Wein, per Ohm 8 fl., per Bouteille oder Krug 20 kr.;
d) von dem inländiſchen Obſtwein, per Ohm 24 kr., der ausländiſche Obſtwein zahlt die Trankſteuer mit dem Impoſt (vid. C. a.);
e) vom Bier ohne Unterſchied ob in- oder aus ausländiſch (wegen der Einfuhr aus Kurheſſen vid. C. b.) per Ohm 12 kr.
f) von dem inländiſchen Branntwein, per Ohm 5 fl. 52 kr. (der ausländiſche Branntwein zahlt die Trankſteuer mit dem Impoſt, vid. C. c.);
g) der inländiſche Eſſig iſt Trankſteuerfrei, der ausländiſche zahlt blos Impoſt (vid. C. d.).

B. Ohmgeld.

Wird neben der Trankſteuer, jedoch nur von den Wirthen und Zäpfern von folgenden Getränken entrichtet:

a) vom Wein,
b) — Obſtwein, und
c) — Bier,

und beſteht in allen Fällen in dem zehnten Theil des Verkaufpreiſes der verzapften Getränke.

C. Impoſt.

Wird neben der Trankſteuer und dem Ohmgeld nur von folgenden vom Ausland eingeführt werdenden Getränken entrichtet:

a) vom Obſtwein, einſchließlich der Trankſteuer (vid A. d.), per Ohm 4 fl.;

b) vom Bier (jedoch nur auf der Gränze gegen Kurhessen, und so lange dort die gleiche Abgabe besteht), per Ohm 4 fl.;
c) vom Branntwein, per Ohm 15 fl. 52 kr., per Bouteille oder Krug 20 kr.;
d) vom Essig, per Ohm 1 fl. 20 kr., oder per Maaß 1 kr.

§. 2.

Rücksichtlich der, im §. 12. des Finanzgesetzes unter a, den Producenten des Weins und den Fabrikanten des Biers und Branntweins, für den Verbrauch ihrer eigenen Haushaltungen bewilligten Trankſteuerfreiheit, werden weiter folgende Bestimmungen ertheilt:

a) der Producent des Weins ist einer Aufnahme seiner producirten Vorräthe nur dann unterworfen, wenn er zugleich Wirth oder Zäpfer ist, und als solcher, rücksichtlich seines Verbrauchs in der Wirthschaft, gleich allen andern Wirthen und Zäpfern behandelt werden muß;
b) der Fabrikant des Biers ist der Aufnahme seiner jedemaligen Fabrikation gleichfalls nur dann unterworfen, wenn er zugleich Wirth oder Zäpfer ist, und genießt bei diesen Aufnahmen die ihm für seinen eigenem Verbrauch bewilligte Trankſteuerfreiheit ganz nach seiner dem Ortseinnehmer pflichtmäßig zu machenden Angabe;
c) wegen des eigenen Verbrauchs der Branntweinbrenner findet weder Angabe noch Aufzeichnung Statt, indem nach den Bestimmungen des §. 3. dieser Verordnung der Betrag der Fabrikation an Branntwein nicht mehr controlirt werden soll.

§. 3.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Schätzung der Fabrikation an Branntwein nach dem Gehalt der Blasen

und der Zeit des Brennens, sehr unzuverlässig und schwierig ist, so wird — um den Branntweinbrennern die Erlaubniß zum Zapfen noch um so viel mehr zu erleichtern, und um zugleich alle Branntweinbrenner, auch die, welche nicht zapfen, rücksichtlich ihrer ganzen Fabrikation von aller Controle durch den Ortseinnehmer zu befreien — hiermit festgesetzt:

a) Jeder Branntweinbrenner, der vom 1. Juli d. J. an — von welchem Termin an alle bisher gegen Einrichtung von Aversional-Summen ertheilte Branntwein-Zapf-Concessionen durch den Eintritt des Finanzgesetzes von selbst erloschen sind — Branntwein zapfen will, muß dem Obereinnehmer des Bezirks diesen seinen Entschluß spätestens bis zum 15. Juli d. J. schriftlich anzeigen; versäumt er diese Anzeige, und zapfet doch, so verfällt er in die gesetzliche Strafe wegen unerlaubten Zapfens.

b) Auf seine Erklärung, zapfen zu wollen, wird jedem Branntweinbrenner unter Leitung des Obereinnehmers durch die Ortsmitglieder der Gewerbsteuer-Commission pflichtmäßig abgeschätzet, wie viel Ohm Branntwein er im Durchschnitt jährlich verzapfen kann.

c) Von dieser so abgeschätzten Quantität entrichtet der Branntweinbrenner die gesetzliche Abgabe von 5 fl. 52 kr. per Ohm, in monatlichen Raten, an den Distrikts-Steuereinnehmer.

d) Seine Verbindlichkeit zu dieser Entrichtung besteht für die Dauer des Finanzgesetzes vom 8. Juni d. J.

§. 4.

Für die Entrichtung der im §. 1. dieser Verordnung regulirten Abgaben gelten folgende Vorschriften:

A. Bei der Trankſteuer.

Dieſe muß entrichten:

a) vom inländiſchen Wein, der erſte Käufer bei der Einlage. Dem Producent ſelbſt iſt die freie Einlage ſeines Produkts geſtattet, die nur dann einer Aufnahme unterliegt, wenn er zugleich Wirth oder Zäpfer iſt (nach §. 2. a.).

b) und c) Von allem eingeführt werdenden ausländiſchen deutſchen oder außerdeutſchen Wein, der Empfänger bei der Einlage.

Ausgenommen von den Beſtimmungen a. b. und c. ſind allein die conceſſionirten Weinhändler, indem ihnen für den eigenen Gebrauch und den Verkauf in Bouteillen eine vierteljährige Entrichtung auf Abrechnung geſtattet iſt, und beim Verkauf im Großen vom $\frac{1}{4}$ Ohm und mehr, ihre Abnehmer im Land, als die erſten Einleger angeſehen werden, und die Trankſteuer beim Empfang der Zuſendung entrichten müſſen.

d) vom inländiſchen Obſtwein, wie beim inländiſchen Wein, der erſte Käufer bei der Einlage. Iſt aber der Producent zugleich Wirth oder Zäpfer, ſo darf er die Einlage erſt dann vornehmen, wenn der Ortseinnehmer (Acciſer) den Vorrath aufgenommen, und ihm zur Quartalsabrechnung zu Laſt geſetzt hat.

e) Vom Bier, der zum Verkauf conceſſionirte Fabrikant ſelbſt bei der Einlage nach vorausgegangener Aufnahme des Ortseinnehmers, wobei an dem ganzen Inhalt der Fäſſer 5 Maaß per Ohm für das Vergähren vergütet werden.

f) Vom inländiſchen Branntwein der erſte Käufer bei der Einlage, und der Fabrikant ſelbſt, wenn er zugleich zapft, für den Anſchlag ſeines Verbrauchs in der Wirthſchaft, nach den Vorſchriften des §. 3. dieſer Verordnung.

B. Beim Ohmgeld

Von allen zu dieser Abgabe verpflichteten Weinhändlern, Wirthen und Zäpfern muß die Zahlung nach der Bestimmung des §. 1. B. vierteljährig und längstens 8 Tage nach gehaltener Quartals-Abrechnung geleistet werden.

C. Beim Impost.

Diese Abgabe muß nach dem Tarif §. 1. C. in allen Fällen sogleich bei der Einfuhr ins Land an den Ortseinnehmer der Eingangs-Station bezahlt werden.

§. 5.

Die Ein- und Ausfuhr aller der Besteuerung unterworfenen Getränke darf vom 1. Juli d. J. an, nur an den nachgenannten Orten, und unter Beobachtung der in den folgenden §§. dieser Verordnung weiter ertheilten Vorschriften Statt finden.

a) In der Provinz Starkenburg, zu

1) Heppenheim,
2) Lorsch,
3) am Zollhaus, Worms gegenüber,
4) Gernsheim,
5) Geinsheim,
6) Bischofsheim,
7) Neu-Isenburg,
8) Offenbach,
9) Seligenstadt,
10) Hainstadt,
11) Gammelsbach,
12) Neckarsteinach und
13) Birkenau.

b) In der Provinz Oberhessen, zu

1) Vilbel,
2) Pohlgöns,
3) Giesen,

4) Lollar,
5) Eisa, Amts Alsfeld,
6) Schlitz,
7) Lauterbach,
8) Alt-Wiederums,
9) Heldenbergen,
10) Wallau, Amts Blankenstein,
11) Bromskirchen, Amts Battenberg
12) Buchenau, Amts Biedenkopf.

c) In den isolirt liegenden Orten und Aemtern, Wimpfen, Kirnbach, Böhl, Rödelheim, Niederursel und Steinbach, ist die Einfuhr gestattet, und die Anzeige davon jedesmal bei dem Ortseinnehmer zu machen.

§. 6.

Die Einfuhr aller der Besteuerung unterworfenen Getränke darf nur an den im §. 5. benannten Orten und nur alsdann geschehen, wenn der Einführende bei der Einfuhr dem Einnehmer der Eingangs-Station bei der Angabe seines eigenen Namens und Wohnorts zugleich erkläret:

a) die Menge des einzuführenden Getränks;
b) beim Wein die Farbe desselben, sodann ob es deutscher oder außerdeutscher Wein ist;
c) ob die Einfuhr in Krügen, Bouteillen oder Fässern geschieht;
d) Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnort des Empfängers;

sich nach dieser, von dem Einnehmer der Eingangs-Station für richtig erkannten Erklärung von demselben einen Einfuhrschein ausstellen läßt, und vor der Aushändigung dieses Scheins die nach dem Tarif §. 1. C. schuldigen Abgaben entrichtet.

Dieser Einfuhrschein dient dem Einführenden, um sich

während des Transports damit auszuweisen. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsort muß der Einfuhrschein dem Empfänger des Getränks überliefert werden, damit sich dieser wegen der Einlage gegen den Ortseinnehmer ausweisen kann.

§. 7.

Die Durchfuhr ausländischer Getränke bleibt fernerhin gestattet. Die Getränke dürfen aber nur an den im §. 5. benannten Orten ein- und ausgeführt werden. Sie bezahlen bei der Einfuhr dieselben Abgaben an Trankſteuer und Impost, wie diejenigen ausländischen Getränke, welche ins Inland gebracht und dort consumirt werden (§. 1. A. und C. dieser Verordnung). Gegen Entrichtung dieser Abgaben wird auf dieselbe Weise, wie dieß bei der Einfuhr im §. 6. bestimmt ist, von dem Einnehmer der Eingangs-Station der nöthige Durchfuhrſchein ausgestellt.

Dieser Durchfuhrschein dient dem Durchführenden, um sich während des Transports auszuweisen, und zugleich auch, um bei der wirklichen Ausfuhr die dem Ausfuhrschein beigefügte Anweisung geltend zu machen.

Wenn der Durchführende in der auf dem Durchfuhrſchein bemerkten Zeit die Ausfuhr bewirkt, so erhält er von dem Einnehmer der Ausgangs-Station die dem Durchfnhrschein beigefügte Anweisung vollzogen zurück, und kann während 4 Wochen gegen Abgabe dieser Anweisung den vollen Betrag der von ihm bezahlten Steuern bei dem Einnehmer des Eingangsorts wieder zurück erheben, — versäumt er aber die auf der Anweisung bemerkte Frist, so ist die Zurückbezahlung verfallen.

Von dieser Verbindlichkeit zur Hinterlegung der schuldigen Abgaben ist der Durchführende alsdann frei, wenn er dafür, daß die Ausfuhr an der angegebenen Station und in der bestimmten Zeit wirklich statt findet, beim Ein-

gang durch einen von ihm gestellten und von dem Orts-einnehmer angenommenen Bürgen, vollständige Sicherheit leistet.

Wenn die Führer von Frachtwagen, welche auf den beiden Hauptstraßen zwischen Heppenheim und Neu-Isenburg oder Vilbel und Lollar blos durchgehen, im Lande weder auf- noch abladen, über den Inhalt ihrer Ladung keine Erklärung machen, und unterwegs keiner Visitation der Ladung unterworfen seyn wollen, so können sie an jeder der eben genannten Eingangs-Stationen ihre ganze Ladung als Durchgang erklären. Sie erhalten alsdann, blos gegen Einrichtung der Stempelgebühr, einen Durchgangschein und eine an dem Wagen zu befestigende Tafel mit der Aufschrift: Durchgang, und können gegen Zurückgabe dieser Tafel und des erhaltenen Durchgangscheins, bei der Ausgangsstätte ungehindert wieder ausgehen, wenn sie die übernommene Verbindlichkeit, im Lande weder auf- noch abzuladen, richtig erfüllt haben.

Von Erfüllung dieser übernommenen Verbindlichkeit sind sie nur in dem Falle befreit, wenn durch Umfallen oder Zerbrechen des Wagens das Abladen desselben ganz unvermeidlich wird. Das Ab- und Wiederaufpacken des Wagens muß alsdan in Beiseyn des zunächst befindlichen Ortseinnehmers geschehen, und von diesem der durch das Umpacken entstandene Aufenthalt unter dem Durchgangsschein attestirt werden.

§. 8.

Die Ausfuhr aller im Lande bereits eingelegten, der Besteuerung unterworfenen Getränke kann nur an den im §. 5. benannten Orten geschehen.

Jeder Transport muß von dem Einnehmer des Verladungsorts mit den nöthigen Ausfuhrscheinen versehen seyn. Ihre Ausstellung geschieht auf gleiche Weise, wie bei den Ein- und Durchfuhrscheinen bestimmt ist.

Ausfuhrscheine für Wein, Obstwein, Branntwein, Bier und Essig, welcher bereits innerhalb Landes eingelegt war, werden von dem Ortseinnehmer gegen Entrichtung der Stempelgebühr ausgestellt.

Der Ausführende ist dem Ortseinnehmer seines Wohnorts nachzuweisen verbunden, daß die Ausfuhr in der vorgeschriebenen Zeit und an der angegebenen Ausgangsstation wirklich Statt gefunden hat. Erfolgt diese Nachweisung nicht binnen 8 Tagen nach der bestimmten Ausgangszeit, so hat der Ausführende neben der verwirkten Strafe, den Betrag der ganzen Abgabe zu entrichten.

§. 9.

Beim Transport im Land, er mag von einem Ort zum andern, oder im Ort selbst geschehen, müssen alle der Besteuerung unterworfene Getränksorten mit Transport- oder Abfuhrscheinen versehen seyn.

Transportscheine, blos gegen Entrichtung des Stempels, werden ertheilt in allen Fällen, in welchen entweder nach rechtlicher Vermuthung die Getränksabgaben schon entrichtet sind, oder die Verbindlichkeit zur nochmaligen Entrichtung unverändert bleibt.

Die häufigsten dieser Fälle sind:

a) Wenn Privaten, die keinen Wein noch Obstwein produciren, weder Bier noch Branntwein fabriciren, und zugleich nicht Weinhändler, Wirthe oder Zäpfer sind, ihre eigenthümlichen Vorräthe, ohne gerade Handel damit zu treiben, in einzeln vorkommenden Fällen an einen Dritten abgeben;

b) ohne Unterschied der Person, wenn der Eigenthümer von mehreren Kellern blos aus einem Keller in den andern transportiren läßt — und

c) wenn Essig und Bier von einem Orte zum andern verführt wird.

Ausfuhrscheine, mit der Verbindlichkeit, daß der Empfänger des Getränks die Abgaben entrichtet, werden ausgestellt:

a) wenn der Wein- oder Obstweinproducent seine eigene Production, und beim Branntweinbrenner, wenn dieser sein Fabrikat an den ersten Abnehmer im Land versendet, und

b) bei allen Versendungen in's Land, welche concessionirte Weinhändler machen.

Bei Ertheilung der Abfuhrscheine unter b, wird den Weinhändlern der versandte Natural-Betrag zuerst dann zur Quartals-Rechnung vergütet, wenn die richtige Einlage durch die von dem Einnehmer des Orts, wohin die Versendung geschehen ist, vollzogene beim Abfuhrschein befindliche Quittung gehörig nachgewiesen ist.

§. 10.

Da nach den in den §§. 6. 7. 8. und 9. gegebenen Vorschriften durchaus keine der Besteuerung unterworfene Getränke, ohne irgend einen der vorgeschriebenen Scheine, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, im Land transportirt werden können, so ist derjenige, welcher den Transport besorgt, gehalten, den erhaltenen Schein stets bei sich zu führen, und solchen auf Erfordern den Distrikts- und Ortseinnehmern, den Inspectoren, Zollbereitern, Ober- und Untersteuerboten, Landdragonern, Landschützen und allen übrigen Polizeioffizianten, sogleich vorzuzeigen. Ist kein, oder kein mit der Ladung und der Zeit des Transports übereinstimmender Schein bei dem Transport befindlich, so ist solche in Beschlag zu nehmen, und davon dem einschlägigen Justizamt sogleich die Anzeige zu machen, damit dieses das gesetzliche Verfahren gegen den Defraudanten unverzüglich einleiten kann. Für die Zeit der Gültigkeit der ausgestellten Scheine ist die Regel, daß auf 6 Stunden Entfernung 1 Tag, und für Transport

im Ort jedesmal nur 3 Stunden gutgethan werden, als die Verhinderung dauert. Bei etwaiger Verhinderung des Transports muß der Schein bei dem nächsten Ortseinnehmer auf so lange deponirt werden, als die Verhinderung dauert, wogegen dieser alsdann den Schein für die gleiche Zeit verlängern kann.

§. 11.

Jeder, der aus dem In- oder Ausland der Besteuerung unterworfene Getränke empfängt, ist schuldig, vor der Einlage in den Keller, und längstens binnen 24 Stunden den zugehörigen Einfuhr-, Abfuhr- oder Transportschein an den Ortseinnehmer abzuliefern, und die ihm obliegende Zahlung zu leisten.

§. 12.

Einer regelmäßigen, so wie auch der außerordentlichen Keller-Visitation durch die Steuerverwaltung sind nur die Weinhändler, Wirthe und Zäpfer unterworfen.

Bei allen übrigen hierunter nicht begriffenen Privaten kann eine Keller-Visitation nur auf Anordnung des Richters und unter Beobachtung aller gesetzlichen Formalitäten, erst dann vorgenommen werden, wenn der Verdacht einer begangenen Defraudation bereits wirklich vorliegt.

Bei den obengenannten, der Visitation unterworfenen Personen soll die nächste Visitation längstens in der ersten Hälfte des kommenden Monats Juli vorgenommen, und damit eine genaue Aufnahme aller am 1. Juli d. J. vorhandenen Vorräthe bewirkt werden.

§. 13.

Die den Orts- und Districts-Einnehmern und übrigen Angestellten über ihre Verrichtungen und Obliegenheit, wegen Verwaltung der Getränksabgaben von der obern Finanzbehörde ertheilt werdende Instructionen, sollen ebenfalls durch das Großherzogliche Regierungsblatt bekannt gemacht wer-

den, damit ein Jeder wissen und beurtheilen kann, wie weit die Befugnisse und Obliegenheiten der Trankſteuerbeamten gehen, und wie er sich selbst in allen vorkommenden Fällen zu verhalten hat.

§. 14.

Die Uebertretung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften soll folgendermaßen bestraft werden:

a) Der Strafe der Confiscation unterliegen alle der Besteuerung unterworfenen Getränke, als: Wein, Obstwein, Bier, Branntwein und Essig, welche an andern, als an den im §. 5. bestimmten Orten eingeführt werden;

b) der Strafe der Confiscation unterliegen alle diese Getränk-Sorten, wenn sie beim Transport im Land mit den in den §§. 6. 7. 8. und 9. vorgeschriebenen Transportscheinen nicht versehen sind, auch wenn diese Scheine mit der Ladung nicht übereinstimmen, oder wenn die Zeit ihrer Gültigkeit bereits abgelaufen ist.

c) Jeder Empfänger von eingebrachten oder im Land transportirten Getränken muß den bei der Ladung befindlichen Einfuhr- oder Transportschein vor der Einlage dem Ortseinnehmer überliefern; versäumt er die Ablicferung dieses Scheins länger als 24 Stunden, so wird er als Defraudant angesehen und unterliegt einer Strafe, gleich dem sechsfachen Betrag der Trankſteuer von dem erhaltenen Getränke.

Dergleichen Strafe unterliegt der, welcher Weinhändlern, Apothekern, Wirthen und Zäpfern zu verheimlichten Einlagen in seinen Keller, oder zu unrichtig declarirten Versendungen, seinen Namen leihet.

Für diese Personen selbst wird diese Strafbestimmung noch dahin ausgedehnt:

daß jede verheimlichte Einlage oder unrichtig declarirte Versendung noch überdieß mit Confiscation der eingelegten oder versendeten Getränke bestraft wird.

d) Ein Küfer oder ein Schröter, der der Mitwissenschaft einer verheimlichten Einlage oder Versendung überwiesen ist, unterliegt in jedem einzelnen Fall einer Strafe von 5 fl.

e) An allen Orten, wo verpflichtete Schröter angestellt sind, kann bei Weinhändlern, Wirthen ꝛc. nur durch diese alles Getränke in den Kellern ein- und ausgebracht werden, bei Vermeidung von 5 fl. Strafe für jeden einzelnen Fall und Bezahlung des Schröterlohns.

Diese Bestimmung gilt bei andern Privaten nur dann, wenn die eingelegten Fässer über eine Ohm halten.

f) Obstwein, den Wirthe keltern lassen, und ohne Anzeige bei dem Ortseinnehmer einlegen, unterliegt der Confiscation, und sie selbst einer weitern Strafe von 5 fl. per Ohm.

g) Concessionirte Bierbrauer dürfen bei Strafe von 20 fl. für jeden Fall nur im Beiseyn des Ortseinehmers ihre Gebräude ausschöpfen.

h) Sie unterliegen einer besondern Strafe von 15 fl. für jeden Fall, wenn sie einen Verkauf oder eine Versendung im Faß dem Ortseinnehmer anzuzeigen unterlassen.

i) Wer als nicht concessionirter Bierbrauer blos zu seinem eigenen Bedarf Bier braut und davon verkauft, unterliegt einer Strafe von 15 fl.

k) Wer ohne Concession Weinhandel, Wirthschaft oder Zäpferei treibt, verfällt in eine Strafe von 15 fl.

l) Wirthe und Zäpfer, welche den verordneten Anschlag der Preise der verzapften Getränke in den

Wirthsstuben unterlassen, verfallen jedesmal in eine Strafe von 5 fl.

m) Für unrichtige Angabe der Zapfpreise bei der Berechnung des Ohmgeldes wird der Wirth oder Zäpfer um den 10fachen Betrag des richtigen Ohmgeldes gestrafet.

n) Alle Fuhrleute, welche nach den Bestimmungen des §. 7. ihre Ladung blos als Durchgang erklärt haben, und die für diese Begünstigung übernommene Verbindlichkeiten verletzen, unterliegen, außer der sonst verwirkten Strafe, noch einem weiteren besonderen Strafansatz von 100 fl. für jeden einzelnen Fall.

Sie unterliegen gleichfalls einer besonderen Strafe von 25 fl., wenn sie die den Durchgang bezeichnende Tafel vom Wagen abmachen, und dadurch ihre beim Eingang gemachte Erklärung heimlichen.

o) Jede in den vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich vorgesehene absichtliche, und die Beeinträchtigung der Abgaben bezweckende Verletzung dieser Verordnung soll nach der Analogie vorstehender Bestimmungen bestraft werden.

Von allen nach vorstehenden Strafbestimmungen statt findenden Confiscationen, und allen wirklich eingehenden Strafen erhält der Angeber die Hälfte.

§. 15.

Weinhändler, Wirthe und Zäpfer, welche das quartaliter zu entrichtende Ohmgeld nicht längstens 8 Tage nach gehaltener Quartals-Abrechnung völlig ausbezahlet haben, werden nach Vorschrift der Steuer-Executions-Ordnung durch die Obersteuerboten zur Zahlung angehalten.

§. 16.

Für inländische gelten nur diejenigen Getränke,

welche innerhalb der beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen erzeugt worden sind, und nur so lange, als sie im Lande befindlich sind, nicht aber, wenn sie im Ausland verladen, und von da wieder eingeführt werden.

§. 16.

Alle hiermit nicht aufgehobene oder abgeänderte Bestimmungen Unserer Tranksteuerverordnung vom 7. Juni 1809, und darunter vorzüglich die Bestimmung des §. 8. — daß die Quittungen über bezahlte Getränksabgaben, wenigstens ein halbes Jahr lang aufbewahrt werden müssen — behalten gesetzliche Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 30. Juni 1821.

(L. S.) Ludewig.

du Thil.

Verordnung über die Schlachtaccise.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Vollziehung des §. 22 im Finanzgesetz vom 8. Juni laufenden Jahres, und in Folge des Art. 73 der Verfassung, haben Wir verordnet und verordnen hiemit wie folgt:

§. 1.

Die Schlachtaccise von demjenigen Vieh, welches zum Verkauf, nicht aber zur eigenen Consumtion, geschlachtet wird, soll betragen:

von einem Ochsen	5 fl.	—	kr.
— — Rind oder Kuh	3 —	20	—
— — Schwein	— —	40	—
— — Kalb, Hammel, oder Schaaf .	— —	19	—

§. 2.

Der Fall in welchem die Schlachtaccise zu entrichten ist, tritt nicht nur bei dem Vieh ein, welches die Metzger zum Verkauf schlachten, sondern auch jenes, das Gastwirthe und Garköche zur Consumtion in ihren Wirthschaften ꝛc. schlachten, ist der Abgabe unterworfen.

In Rücksicht auf die eigene häusliche Consumtion sollen einem jeden Metzger, Gastwirth und Garkoch, von allem Vieh, das er das Jahr hindurch schlachtet, zwei Schweine frei gelassen werden.

§. 3.

Jeder Metzger, Gastwirth und Garkoch in denjenigen Orten, auf welche sich nicht die Anordnungen des §. 13. beziehen, soll, so oft er ein Stück Vieh schlachten will, davon dem Acciser des Orts mit Bemerkung des Tags, an welchem das Schlachten vorgenommen werden soll, die Anzeige machen, und ein gedrucktes und gestempeltes mit der Unterschrift des Accisers versehenes Zeichen, wozu unter Nr. 1. ein Formular beiliegt, durch Entrichtung der Abgabe einlösen. Ehe dies geschehen ist, darf kein Stück Vieh geschlachtet werden.

§. 4.

Auch diejenigen zwei Schweine, welche jedem Metzger, Wirth und Garkoch, in Rücksicht auf eigene häusliche Consumtion, frei gegeben werden, müssen zur Vermeidung von Unterschleifen, dem Acciser mit Bemerkung des Tags, an welchem das Schlachten vorgenommen werden soll, angezeigt werden, worauf der Acciser jedesmal

sogleich einen gedruckten Schein, nach dem unter Nr. 2 anliegenden Formular, unentgeldlich auszustellen hat.

§. 5.

Ein Schlachtzeichen (§. 3) und Schein (§. 4) ist nur für den Tag, auf welchen darin das Schlachten angegeben ist, gültig. Die Metzger, Gastwirthe und Garköche sind daher von den Accisern hierauf aufmerksam zu machen, damit sie den Tag, an welchem sie schlachten wollen, auch richtig angeben.

Wer nicht an dem in den Schlachtzeichen oder Scheinen angegebenen — sondern an einem andern Tage schlachtet, muß ein zweites Zeichen, durch nochmalige Bezahlung der Abgabe einlösen, oder wenn der Fall des §. 4 eintritt, sich einen zweiten unentgeldlichen Schein vom Accifer geben lassen.

§. 6.

Es ist den Metzgern, Gastwirthen und Garköchen verboten, Nothfälle ausgenommen, bei Nachzeit zu schlachten.

Nothfälle passiren nur dann als solche, wenn sie auf der Stelle dem Accifer angezeigt werden.

§. 7.

Die Zeichen und Scheine müssen von den betreffenden Metzgern, Gastwirthen und Garköchen, 6 Monate lang wohl aufgehoben werden, um sie, wenn es von den §. 9 genannten Personen gefordert wird, vorzeigen zu können.

§. 8.

Die Accifer haben alle von ihnen ausgegebenen Zeichen und Scheine, in Manualien, wozu durch die Obersteuerbehörde ein Formular vorgeschrieben werden wird, mit Genauigkeit einzutragen, und keine der Intrade nachtheilige Unterschleife zu gestatten, vielmehr nach allen

Kräften auf deren Verhütung zu sehen, und zu dem Ende die Schlachthäuser, Läden und Fleischkammern der Metzger ꝛc. fleißig zu visitiren.

§. 9.

Neben den Accisern sollen auch die Zollbereiter, Ober- und Untersteuerboten, Landdragoner, Landschützen und Polizeidiener auf genaue Befolgung vorstehender Anordnungen sehen, und jede Uebertretung sogleich bei Amte zur Bestrafung anzeigen.

§. 10.

Alle Unterschleife sollen, sobald sie zur Anzeige kommen, von den Justizämtern strenge untersucht, und folgenderwaßen bestraft werden:

a) Metzger, Gastwirthe und Garköche, welche ein Stück Vieh, ohne Zeichen (§. 3.) oder Schein (§. 4) in ihren eigenen Häusern oder in öffentlichen Schlachthäusern schlachten, verfallen jedesmal in eine Strafe von dem sechsfachen Betrag der §. 1. bestimmten gesetzlichen Acciseabgabe;

b) Uebertretungen der Vorschriften des §. 5. werden nach derselben Bestimmung bestraft;

c) Wenn von einem Unterthan, der nicht Metzger, Wirth oder Garkoch ist, ein Stück Vieh, als zur eigenen Consumtion bestimmt, geschlachtet, das Fleisch nachher aber ganz oder zum Theil an Metzger, Wirthe, oder Garköche, zum Verkauf abgegeben wird: so ist sowohl derjenige, welcher das Fleisch zum Verkauf hingegeben hat, als auch der Metzger, Wirth oder Garkoch, um den sechsfachen Betrag der Accise zu bestrafen;

d) Wenn ein Unterthan, der nicht Metzger, Wirth, oder Garkoch ist, ohne vorausgegangene Anzeige bei dem Acciser, einem Metzger, Wirth, oder Gar-

koch gestattet, ein Stück Vieh in dem Umfange seiner Hofraithe zu schlachten, oder selbst ein Stück Vieh schlachtet, das Fleisch aber ganz oder zum Theil an Metzger, Gastwirthe und Garköche verkauft, so ist die unter c bestimmte Strafe ebenfalls anzusetzen;

e) Wenn sich ein Metzger, Gastwirth, oder Garkoch, mit einem Ausländer in Verbindungen der unter d bemerkten Art einläßt, und Fleisch von im Auslande geschlachtetem Vieh, ohne Anzeige und Entrichtung der Accise (mit 2 pf. vom Pfund) einbringen sollte, so soll ihm die unter c bestimmte Strafe angesetzt werden, und er solche ganz, folglich auch diejenige Hälfte, welche der Ausländer, wenn er Inländer wäre, zahlen müßte, entrichten;

f) Contraventionen der unter a, b, c, d und e bemerkten Art, werden, wenn sie zur Nachtzeit statt finden, mit dem Zweifachen der bestimmten Ansätze bestraft;

g) Unterschleife, für welche vorstehend keine Strafe ausdrücklich festgesetzt ist, sollen nach der Analogie den gegebenen Bestimmungen bestraft werden.

§. 11.

Alle vorstehende, hinsichtlich der Metzger ꝛc. getroffenen Verfügungen, gelten auch von den mit Schlachtconcessionen versehenen Juden.

§. 12.

Von allen Strafen soll der Denunciant, in so fern sie einbringlich sind, die Hälfte erhalten. Ist aber die Strafe uneinbringlich, oder wird sie erlassen, so soll dem Denuncianten eine angemessene Belohnung, die wenigstens im vierten Theil der Strafe, oder wenn solche die Summe

von 20 fl. übersteigt, in der Summe von fünf Gulden bestehen soll, aus der Staatskasse ausbezahlt werden.

§. 13.

In denjenigen Städten, wo eine Polizei-Fleisch-Accise besteht, wie das in Darmstadt und Gießen der Fall ist, soll die Erhebung der Schlacht-Accise mit jener der Polizei-Fleischaccise verbunden — und alle zur Sicherung des Einkommens der Lokal-Polizeikassen erlassene Vorsichtsverfügungen, in so weit sie hinreichend befunden werden — und keine Begünstigung dieser Städte vor den übrigen Orten herbeiführen, auch auf die Schlacht-Accise angewendet werden, sohin an die Stelle der vorstehend in den §§. 3 bis 10 getroffenen Anordnungen treten.

Es werden daher die wegen der Polizei-Fleischaccise in den Städten bestehenden Vorschriften unverzüglich einer Revision unterworfen, in so weit sie zur Sicherung der Schlachtaccise nicht genügend erscheinen, vervollständigt — und zugleich die näheren Bestimmungen wegen der Vereinigung der Erhebung und Einlieferung der Schlacht Accise zur Staatskasse erlassen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 28. Juni 1821.

(L. S.) Ludewig.

du Thil.

Nr. 1.

40 Kreuzer

Großherzoglich Hessische Schlacht-Accise von einem Schwein, welches, der geschehenen Anzeige nach, am (dritten) Tag des Monats (Jänner) geschlachtet

werden soll, zahlt (Metzger Gotfried Ehrlich) an den unterzeichneten Acciser

(Altenstadt am 2. Januar 1822.

(Mickel.)

Nr. 2.

Der hiesige Einwohner und Wirth (Johannes Wenzel) hat heute dem unterzeichneten Acciser angezeigt, daß er am (dritten) Tag des Monats (Jänner) ein Schwein zur eigenen häuslichen Consumtion schlachten wolle.

(Altenstadt am 2. Januar 1822.)

(Mickel.)

Nachträgliche Verordnung über die Schlacht-Accise.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zur Vollziehung des §. 22. im Finanzgesetz vom 8. Juni laufenden Jahrs, und in Bezug auf die desfalls erlassene Verordnung vom 28. Juni dieses Jahrs nachträglich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Um alle Ungleichheiten möglichst zu beseitigen, welche bei der gesetzlich vorgeschriebenen Erhebung der Schlacht-Accise nach Durchschnittsgewichten durch die Gewichtsverschiedenheit der größeren Schlachtvieh-Sorten Statt finden könnten, wird der §. 1. der vorerwähnten Verordnung vom 28. Juni dieses Jahrs folgendermaßen modifizirt:

Die Schlachtaccise von demjenigen Vieh, welches zum Verkauf, nicht aber zur eigenen Consumtion geschlachtet wird, soll betragen:

		per Stück.
I.	Sorte Zeichen von schweren Ochsen, das Durchschnittsgewicht zu 600 Pfund angenommen	5 fl. — kr.
II.	Sorte Zeichen von leichten Ochsen, so wie von schweren Rindern oder Kühen nach dem Durchschnittsgewicht von 400 Pfund	3 " 20 "
III.	Sorte Zeichen von leichten Rindern, Stieren oder Kühen, nach dem Durchschnittsgewicht von 200 Pfund . .	1 " 40 "
IV.	Sorte Zeichen von Schweinen, wie vorhin nach dem Durchschnittsgewicht von 80 Pfund	— " 40 "
V.	Sorte Zeichen von Kälbern, Hämmeln, Schaafen, wie vorhin nach dem Durchschnittsgewicht von 38 Pfund . .	— " 19 "

§. 2.

Vom 1. Januar künftigen Jahres an dürfen gegen Einlösung der zweiten Sorte von Schlachtzeichen nur Ochsen, die nicht mehr als 450 Pfund wiegen, und gegen Einlösung der drittten Sorte von Schlachtzeichen nur Rinder, Stiere oder Kühe, die nicht mehr als 250 Pfund wiegen, geschlachtet werden.

Welche Sorte der verschiedenen Zeichen in jedem einzelnen Fall eingelöst werden muß, bleibt der eigenen pflichtmäßigen Angabe der Abgabepflichtigen überlassen.

§. 3.

Jede Uebertretung der im §. 2. ertheilten Bestimmung soll

im ersten Fall mit 20 Reichsthaler,
" zweiten " " 40 — und
" dritten " " 60 —

unnachsichtlich bestraft werden.

Die Einrede, daß eine zufällige Verschätzung beim Gewicht des geschlachteten Stück Viehs Statt gefunden, soll gegen die Verwirkung dieser Strafe um so weniger schützen, als dem Abgabe-Pflichtigen dafür gegen das versteuerte Durchschnittsgewicht ein Uebergewicht von 50 Pfund schon wirklich nachgelassen ist.

§. 4.

Die Erheber der Schlachtaccise, so wie alle mit der Aufsicht wegen der indirecten Auflagen beauftragten Personen sind angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Bestimmungen zu wachen, und haben jede Uebertretnng sogleich bei der betreffenden Gerichtsbehörde zur Bestrafung anzuzeigen. Die Polizeibehörden haben überdies bei Bestimmung der Polizeitaxe für das Fleisch, die Sorte der Schlachtzeichen zu berücksichtigen, und besonders die gewöhnlich höhere Taxe für das Ochsenfleisch nur bei schweren Ochsen, welche gegen Einlösung der ersten Sorte der Schlachtzeichen geschlachtet worden, wirklich gelten zu lassen.

§. 5.

Alle hiermit nicht abgeänderte Bestimmungen Unserer im Eingang erwähnten Verordnung vom 28. Juni dieses Jahrs bleiben in Kraft, und namentlich wird die Bestimmung des §. 12. wegen des Strafantheils und wegen der Belohnung des Denuncianten, auch auf diese weitere Verordnung hiermit ausgedehnt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 24. November 1821.

(L. S.) Ludewig.

du Thil.

Verordnung

die Erhebung der Accise von Caffee, Zucker und Tabak betreffend.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Vollziehung des §. 13. im Finanzgesetz vom 8. Juni l. J. — wonach in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen eine Accise von Caffee, Zucker und Tabak erhoben werden soll — und in Folge des Art. 73 der Verfassung haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die zu erhebende Accise soll betragen:

vom Pfund Caffee . . . . 2 kr.
— — Zucker . . . . 2 — und
von allem fabricirten Rauch- und Schnupftabak 8 Procent Werths.

§. 2.

Die Entrichtung dieser Accise soll geschehen:

a) von allem Einbringen unter fünf Pfund, gleichviel ob es im Lande bleibt, oder wieder ausgeführt wird, beim Eingang gegen gedruckte und gestempelte Zeichen im Betrag der bezahlten Summe, welche Zeichen eben so wie die Transportscheine größerer, mehr als 5 Pfund betragender Transporte immer bei der Waare befindlich seyn müssen;
b) von allem Einbringen über 5 Pfund:
   α) von den Privaten sogleich bei der Einlage und
   β) von concessionirten Tabaks-Fabrikanten, Kauf-

leuten und Krämern, alle Vierteljahr, längstens 8 Tage nach gehaltener Quartals-Abrechnung.

c) von allem im Lande fabricirten Tabak bei Versendungen über 5 Pfund, von dem ersten Abnehmer des Fabrikanten, bei der Einlage. Dem Fabrikanten selbst ist gleich den Kaufleuten Quartals-Abrechnung gestattet.

§. 3.

Bei Entrichtung der Accise vom Rauch- und Schnupftabak beruht die Werthbestimmung:

a) beim Eingang und bei der Einlage der Privaten, auf der von dem Besteuerten pflichtmäßig zu machenden Angabe des Einkaufpreises, und

b) bei den Quartals-Abrechnungen mit den Tabaks-Fabrikanten, Kaufleuten und Krämern, auf den wirklichen Verkaufspreisen; weshalb diese Personen gehalten seyn sollen, Tafeln mit der Angabe der jedesmaligen Verkaufspreise in ihren Laden eben so auszuhängen, wie dieß rücksichtlich der Zapfpreise den Wirthen vorgeschrieben ist.

§. 4.

Die wegen Verpachtung der bisherigen Caffee- und Tabaks-Accise bestehenden Contracte — als welche durch das Finanzgesetz vom 8. Juni l. J. mit Ende dieses Monats von selbst erlöschen — können bei dem gänzlich veränderten Tarif dieser Abgaben, vor der Hand nicht wieder erneuert werden.

§. 5.

Bei Versendungen ins Ausland können Tabaks-Fabrikanten, Kaufleute und Krämer die Rückvergütung der

Accise, welche für diesen Fall hierdurch bewilligt wird, nur dann beziehen, wenn die Versendung gegen Ausfuhrscheine geschieht, und über 5 Pfund beträgt. Eben so können sie die Entrichtung der Accise ihren Abnehmern im Lande nur dann überweisen, wenn die Versendung über 5 Pfund beträgt, und mit Abfuhrschein versehen wird.

Jede Versendung unter 5 Pfund, gleichviel ob in's In- oder Ausland bestimmt, muß eben so wie es vom Einbringen in §. 2. a. vorgeschrieben ist, während des Transports für den Betrag der Accise mit Zeichen, die denselben Tag ausgegeben sind, versehen seyn. Ohne Zeichen kann von jedem der mit Accise belegten Artikel nicht mehr als ein Pfund innerhalb Landes von einem Ort zum andern transportirt werden.

§. 6.

Die Ein- und Ausfuhr von Caffee, Zucker und Tabak ist vom 1. Juli d. J. an nur an den nachbenannten Orten, und unter Beobachtung der in dieser Verordnung weiter ertheilten Vorschriften erlaubt:

a) in der Provinz Starkenburg zu:

1) Heppenheim,
2) Lorsch,
3) Am Zollhaus, Worms gegenüber,
4) Gernsheim,
5) Geinsheim,
6) Bischoffsheim,
7) Neu-Isenburg,
8) Offenbach,
9) Seligenstadt,
10) Hainstadt,
11) Gammelsbach,
12) Neckarsteinach, und
13) Birkenau.

b) In der Provinz Oberhessen zu;

1) Vilbel,
2) Pohlgöns,
3) Gießen,
4) Lollar,
5) Eisa, Amts Alsfeld,
6) Schlitz,
7) Lauterbach,
8) Alt-Wiedermus,
9) Heldenbergen,
10) Wallau, Amts Blankenstein,
11) Bromskirchen, Amts Battenberg,
12) Buchenau, Amts Biedenkopf.

c) In den isolirt liegenden Orten und Aemtern Wimpfen, Kürnbach, Vöhl, Rödelheim, Niederursel und Steinbach ist die Einfuhr gestattet, und die Anzeige davon jedesmal bei dem Ortseinnehmer zu machen.

§. 7.

Die Einfuhr gegen Einfuhrscheine an den im §. 6. genannten Orten ist für größere Quantitäten über 5 Pfund auf dieselbe Weise gestattet, wie dieß wegen der Einfuhr steuerbarer Getränke im 6. §. Unserer Verordnung vom heutigen vorgeschrieben ist.

§. 8.

Dasselbe gilt für die Durchfuhr, nach den Bestimmungen im §. 7. der eben erwähnten Verordnung.

§. 9.

Dasselbe gilt gleichfalls für die Ausfuhr nach den Bestimmungen des §. 8. der mehr angeführten Verordnung.

§. 10.

Die Ausstellung und weitere Anwendung von Ab-

fuhrscheinen in's Land, wo durch Tabaks-Fabrikanten, Kaufleute und Krämer für größere Versendungen in's Land die Entrichtung der Accise an ihre Abnehmer überweisen, ist denselben Vorschriften unterworfen, wie die Versendungen der Weinhändler nach §. 9. der mehr erwähnten Verordnung.

Bloße Transportscheine, ohne Entrichtung der Accise, können nur in dem einzigen Fall ertheilt werden, wenn Tabaks-Fabrikanten oder Großhändler als Eigenthümer von mehreren Magazinen aus dem andern in das andere accisbare Waaren transportiren lassen.

§. 11.

Die Bestimmungen des §. 10. der oft erwähnten Verordnung, wegen des Gebrauchs der vorkommenden Transportscheine, wegen der Zeit ihrer Gültigkeit, und wegen der Aufsicht der Controle-Behörden, gelten auch hier.

§. 12.

Bei der Einlage accisbarer Waaren ist auf gleiche Weise zu verfahren, wie dies rücksichtlich der Getränks-Einlagen im §. 11. der oft erwähnten Verordnung vorgeschrieben ist.

§. 13.

Einer regelmäßigen, so wie auch der außerordentlichen Aufnahme ihrer Vorräthe durch die Accise-Verwaltung, sind nur die Tabaks-Fabrikanten, Kaufleute und Krämer unterworfen.

Bei andern Privaten kann Nachsuchung wegen accisbaren Waaren nur auf Anordnung des Richters, und unter Beobachtung aller gesetzlichen Formalitäten erst dann vorgenommen werden, wenn der Verdacht einer begangenen Defraudation schon wirklich vorliegt.

Bei allen Tabaks-Fabrikanten, Kaufleuten und Krämern soll die erste Visitation längstens bis zum 15. des

kommenden Monats Juli vorgenommen, und möglichst genau ihr Vorrath vom 1. Juli d. J. ausgemittelt werden.

§. 14.

Die Instructionen der Orts- und Districts-Erheber und der übrigen Angestellten in Bezug auf die Accise-Verwaltung, sollen ebenfalls durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

§. 15.

Die nach Unserer Caffee- und Tabaks-Accise-Verordnung vom 30. Juli 1809 bestehenden, so wie die hiermit ertheilten Strafbestimmungen, wonach alle Uebertretungen dieser unserer Verordnung geahndet werden sollen, sind folgende:

a) der Strafe der Confiscation ist unterworfen aller Caffee, Zucker und Tabak, der an andern als an den in §. 6. genannten Orten eingeführt wird;

b) der Strafe der Confiscation unterliegt aller Caffee, Zucker und Tabak, der beim Transport im Lande in Quantitäten von mehr als 1 Pfund und bis zu 5 Pfund nicht mit den vorgeschriebenen Accise-Zeichen, oder bei größern Quantitäten nicht mit den in den §§. 5, 7, 8, 9 und 10 vorgeschriebenen Transportscheinen versehen ist. Dasselbe gilt, wenn die Transportscheine mit der Ladung nicht übereinstimmen, oder wenn die Zeit ihrer Gültigkeit schon abgelaufen ist.

c) Jeder Empfänger von mit Transportscheinen eingebrachten, oder im Lande versandten Caffee, Zucker und Tabak muß den bei der Ladung befindlichen Einfuhr- oder Transportschein vor der Einlage dem Ortseinnehmer überliefern; versäumt er die Ablieferung dieses Scheins länger als 24 Stunden, so wird er als Defraudant an-

gesehen, und mit der Confiscation der empfangenen Waare bestraft.

Bei Tabaks-Fabrikanten, Kaufleuten und Krämern, wird Verheimlichung der Fabrikation oder des Empfangs noch besonders mit 2 Gulden für jedes Pfund bestraft.

d) Tabaks-Fabrikanten, Kaufleute und Krämer unterliegen einer Strafe von 5 Gulden in jedem Fall, wenn sie den verordneten Anschlag der Verkaufspreise des Rauch- und Schnupf-Tabaks in ihren Laden unterlassen.

e) Sie unterliegen einer Strafe von 10 Gulden für jeden Fall wenn sie die Verkaufspreise des Tabaks bei der Quartals-Abrechnung unrichtig angeben.

f) Alle Fuhrleute, welche nach §. 8. dieser Verordnung, und nach den Bestimmungen des §. 7. Unserer Verordnung vom heutigen wegen der Getränksabgaben, ihre ganze Ladung blos als Durchgang erkläret haben, und die damit übernommene Verbindlichkeiten verletzen, unterliegen außer der sonst verwirkten Strafe, noch einem weitern besondern Strafansatz von 100 Gulden für jeden einzelnen Fall.

Sie unterliegen gleichfalls einer besondern Strafe von 25 fl., wenn sie die, den Durchgang bezeichnende Tafel vom Wagen abmachen, und dadurch ihre beim Eingang gemachte Erklärung verheimlichen.

g) Jede in den vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich vorgesehene absichtliche, und die Beeinträchtigung der Abgaben bezweckende Verletzung dieser Verordnung, soll nach der Analogie vorstehender Bestimmungen bestraft werden.

Von allen nach vorstehenden Strafbestimmungen erfolgen Confiscationen und allen wirklich

eingehenden Strafen, erhält der Angeber die Hälfte.

§. 16.

Tabaks-Fabrikanten, Kaufleute und Krämer, welche die nach der Quartals-Abrechnung schuldige Accise nicht längstens 8 Tage nach der Abrechnung entrichten, werden nach Vorschrift der Steuer-Executions-Ordnung durch die Obersteuerboten zur Zahlung angehalten.

§. 17.

Die erhaltenen Accise-Zeichen oder bei größern Quantitäten die Accise-Quittungen, müssen von dem Empfänger wenigstens ein halbes Jahr lang aufbewahrt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 30. Juni 1821.

(L. S.) Ludewig.

du Thil.

Verordnung, betr. die Erhebung uud Controlirung der Trankſteuer und der Accise auf Kaffee, Zucker und Tabak.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um die Beschwerden, welche über die angeordnete Erhebung und Controlirung der Trankſteuer und der Accise auf Kaffee, Zucker nnd Tabak angebracht worden sind, in so weit zu beseitigen, als solches ohne offenbaren Nachtheil für den Zweck jener Anordnungen geschehen kann, insbesondere aber dem inländischen Handel und der

inländischen Fabrikation alle, mit der Controlirung jener Abgaben nur irgend verträgliche Freiheit zu geben, haben Wir in Folge des Art. 73. der Verfassung ferner verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Außer den, in der Verordnung vom 30. Juni l. J. bereits genannten Ein- und Ausgangsstationen, sollen noch ferner an folgenden Orten Ein- und Ausgangsbureaus errichtet werden:

a) in der Provinz Starkenburg: zu Rüsselsheim, Kelsterbach, Großsteinheim, Eulbacher Hof und Hirschhorn;

b) in der Provinz Oberhessen: zu Friedberg, zu Homberg an der Ohm und zu Rennertehausen.

Das Grenzbureau zu Eisa soll nach Alsfeld verlegt werden.

Art. 2.

Zu Birnheim soll gleich in den, §. 5. lit. c. der Verordnung vom 30. Juni l. J. genannten, isolirt liegenden Orten, die Einfuhr der zur Consumtion innerhalb des Orts bestimmten accisbaren Waaren und Getränke unter der Verbindlichkeit gestattet seyn, daß von jeder Einfuhr innerhalb der gesetzlichen Frist die Anzeige bei dem Orts-Einnehmer gemacht werde.

Art. 3.

Bei aller Ausfuhr in das an Friedberg grenzende und von dem Großherzogthum ringsumschlossene Kurhessische und Herzoglich Nassauische Gebiet, — welche weder zu Obermörlen noch an einem andern Großherzogl. Grenzort, sondern blos allein zu Friedberg statt finden darf, — ist der Name des Empfängers anzugeben, und jede erweisliche falsche Angabe mit 15 fl. Strafe zu belegen.

Art. 4.

Alles aus dem erwähnten enclavirten Kurfürstlich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Gebiet, an andern Orten als zu Friedberg bewirkt werdende Einbringen accisbarer Waaren und Getränke in das Großherzogthum, wird außer den bereits dafür bestimmten Strafen, noch weiter mit 15 fl. Geld, oder 14tägiger Gefängnißstrafe belegt. Diese Geldstrafe fällt dem Denuncianten ganz anheim; im Fall aber solche durch Gefängnißstrafe verbüßt wird, erhält der Angeber aus der Staatscasse eine Belohnung von 5 fl. für jeden einzelnen Fall.

Art. 5.

Die Ausfuhr von inländischem Obstwein, Bier, Branntwein und Essig, soll überall gestattet seyn, wenn diese Getränke während des Transports im Land, mit Transportscheinen gehörig versehen sind, und für die bewirkte Ausfuhr eine Rückvergütung der Abgaben nicht gefordert wird.

Wenn also Inhaber von Obstwein oder Branntwein, welche ihre schuldigen Abgaben auf Quartals-Abrechnungen entrichten, wegen bewirkter Ausfuhr die Vergütung der Abgabe an den, ihnen zur Last stehenden Vorräthen in Anspruch nehmen wollen; so können sie dieses nur denn, wenn sie die Ausfuhr gegen Ausfuhrschein an einer der bestimmten Ausgangs-Stationen bewirken, und die wirklich geschehene Ausfuhr auf die vorgeschriebene Weise darthun.

Art. 6.

Derjenige Obstweinproducent oder Branntweinfabrikant, so wie überhaupt jeder, welcher die Art. 5. bewilligte Ausfuhr-Erlaubniß mißbraucht, und durch falsche Declarationen zu verheimlichten Einlagen bei Wirthen und Zäpfern, oder auch bei Privaten behülflich ist, soll außer den §. 14. der Verordnung vom 30. Juni l. J. bestimm-

ten Strafen, im ersten Falle noch weiter mit 20 Rthlr., im folgenden mit 50 Rthlr., der Branntweinbrenner aber mit 100 Rthlr. bestraft werden.

Art. 7.

Die Bestimmung, nach welcher auch bei Versendungen accisbarer Waaren und Getränke ins Ausland der Empfänger angegeben werden soll, wird hiermit unter alleiniger Ausnahme der, in das enclavirte Kurhessische und Herzoglich Nassauische Gebiet erfolgenden Ausfuhr aufgehoben.

Eben so soll nicht mehr erforderlich seyn, bei der Einfuhr und Ausfuhr des Weins die Farbe desselben zu declariren.

Die Angabe des Preises ist nur bei der Ausfuhr von Tabak und bei Versendung von Tabak innerhalb Landes erforderlich. Wird jedoch diese Preisangabe versäumt, so soll, wenn wegen nicht beigebrachter Ausfuhr oder Einlagebescheinigung die Angabe von dem Versender nach entrichtet werden muß, jedes Pfund Rauch- oder Schnupftabak zu dem Preis von 48 kr. angenommen und hiernach die Abgabe berechnet werden.

Art. 8.

Der §. 8. der Verordnung vom 30. Juni l. J. auf 8 Tage bestimmte Termin zur Rücklieferung der Ausfuhrbescheinigung wird hiermit auf 14 Tage erstreckt.

Ueberdem soll den Oberacciſern an den Hauptausgangsstationen zur Pflicht gemacht werden:

a) Die nach bewirkter Ausfuhr ertheilte Ausfuhrbescheinigung, wenn der Absender dieses für einzelne Fälle, oder ein für allemal schriftlich von ihnen verlangt, statt solche dem Fuhrmann zu behändigen, durch die Post unmittelbar an den Absender zurückzuschicken;

b) gleichzeitig aber über alle an seiner Station bewirkt werdende Ausfuhr, ein Register zu führen, und die von ihm bescheinigten Ausfuhren, mit genauer Angabe der Qualität und Quantität der ausgeführten steuerbaren Objecte, in dasselbe einzutragen.

Sollte demohngeachtet eine wirklich geschehene Ausfuhr, durch Versehen des Fuhrmanns oder des Oberaccisers, auf diese Weise nicht constatirt werden können, so bleibt dem Absender ein weiterer Termin von 4 Wochen gestattet, um innerhalb desselben auf andere rechtliche Weise den Beweis zu erbringen, daß die declarirte Ausfuhr wirklich geschehen sey, worauf alsdann, und wenn dieser Beweis von Großherzoglicher Ober-Finanz-Kammer anerkannt worden ist, die Vergütung der Abgabe ebenfalls statt findet.

Hierdurch kann jedoch die gewöhnliche Quartals-Abrechnung nicht aufgehalten, noch weniger die Zahlung der Abgaben von denjenigen Quantitäten, von welchen der Beweis der bewirkten Ausfuhr noch nicht vorliegt, suspendirt werden.

Art. 9.

Bei dem Einholen der verschiedenen Gattungen von Scheinen von dem Ortseinnehmer soll eine schriftliche Declaration alsdann zulässig seyn, wenn der Ortseinnehmer die Hand des Declaranten kennt, oder sich auf sonstige Weise von der Aechtheit der Declaration verlässigt hat.

Art. 10.

Aller vom Ausland in Fässern oder Gefäßen unter 20 Maaß eingeführt werdende Wein, soll als Einfuhr in Bouteillen angesehen, mit 2 Bouteillen per Maaß auf Bouteillen reducirt, und nach dem für die Einfuhr in Bouteillen bestimmten höhern Tarif versteuert werden.

Art. 11.

Es bleibt bei der gesetzlichen Bestimmung, nach welcher Weinhändler innerhalb Landes gegen Entrichtung der Trankſteuer von Seiten des Empfängers nicht in kleineren Quantitäten, als zu einer Viertel Ohm (20 Maaß) verkaufen können.

Ins Ausland können sie jedoch gegen Ausfuhrschein und Bescheinigung der wirklichen Ausfuhr, jede beliebige Quantität versenden.

Art. 12.

Kleine Quantitäten von steuerbaren Getränken unter fünf Maaß können, wenn sie in Bouteillen oder Krügen befindlich und nicht zum Verkauf, sondern zum eigenen Bedarf bestimmt sind, innerhalb Landes ohne Schein transportirt werden. Derjenige, welcher diese Erlaubniß mißbraucht, um in solchen Quantitäten steuerbare Getränke ohne Entrichtung der Abgabe vom Ausland einzubringen, verfällt ausser den bereits in der Verordnung vom 30. Juni 1 J bestimmten, auch noch in die weitere, Art. 4. der gegenwärtigen Verordnung festgesetzte Strafe, welche letztere dem Denuncianten gleichfalls ganz anheimfällt.

Art. 13.

Concessionirten Branntweinhändlern soll gleich den Weinhändlern eine vierteljährige Entrichtung der Abgaben auf Rechnung gestattet werden.

Die Concession zum Brantweinhandel wird unter denselben Bedingungen, wie die Concession zum Weinhandel ertheilt, und die Einlage, Aufnahme und vierteljährige Abrechnung eben so wie bei den Weinhändlern bewirkt.

Art. 14.

Die verordnete Zuziehung von Schrötern bei der Einlage von steuerbaren Getränken, soll künftig — an den Orten, wo verpflichtete Schröter vorhanden sind, — nur

bei der Einlage von Wein und Branntwein, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen nothwendig, bei den übrigen Getränken aber der Willkühr des Einlegers überlassen seyn.

Art. 15.

Für Haustrunk und Füllwein kann blos bei Wirthen und zwar auch bei diesen nur hinsichtlich des Ohmgeldes, nicht aber hinsichtlich der Trankſteuer, ein Abzug statt finden.

Der Abzug von Ohmgeld für Füllwein wird auf vierteljährig eine Maaß von der Ohm festgesetzt. Der Abzug am Ohmgeld für das Hausbedürfniß beruht auf der eigenen Angabe des Ohmgeldpflichtigen, welche jedoch der Ortseinnehmer nach pflichtmäßigem Ermessen ermäßigen kann. Findet sich der Wirth oder Zäpfer durch diese Ermäßigung beschwert, so soll die Entscheidung über das für das Hausbedürfniß abzuziehende Quantum, auf dessen Antrag von dem Ortsbürgermeister, mit Zuziehung des Districtssteuereinnehmers und eines Mitglieds des Gemeinderaths, nach der Stimmenmehrheit bewirkt, hierdurch jedoch weder die Quartals-Abrechnung, noch die einstweilige Zahlung suspendirt werden.

Art. 16.

Wenn Frachtfuhrleute, welche das Großherzogthum auf den Haupt-Handelsstraßen passiren, einen Theil ihrer Ladung als Zwischenladung in den an der Hauptstraße gelegenen Orten absetzen wollen; so haben sie bei dem Eingangsbureau nicht nur ihre ganze Ladung durch Vorzeigung der Frachtbriefe zu declariren, sondern auch insbesondere zu erklären, was und wo abgeladen werden soll, sofort neben der Durchgangstafel für diese Zwischenladung, es mag solche in accisbaren oder nicht accisbaren Waaren bestehen, einen Einfuhrschein auszuwirken. Das Abladen kann alsdann nur an dem in dem Einfuhrschein bestimmten Orte und nur in Gegenwart des Orts-

einnehmers geschehen, welcher die Durchgangstafel wieder anheftet und das richtig geschehene Abladen bescheinigt.

Jede Versäumniß der hier gegebenen Vorschriften hat die, §. 14. lit. n. der Verordnung vom 30. Juni l. J. bestimmten Strafen zur Folge.

Die Ortseinnehmer haben alle auf diese Weise mit durchgehenden Fuhren ankommende Ladungen, gleich nach der Abladung auf das genaueste zu untersuchen, und sich von dem Inhalt der Colli durch den Augenschein zu überzeugen.

Art. 17.

Tabakfabrikanten, welche keinen Detailhandel führen, und dem zu Folge, wie hiermit verordnet wird, nicht in geringeren Quantitäten, als zu einem Achttheil Zentner verkaufen dürfen, sollen weder einer Aufnahme ihrer Vorräthe, noch einer Abrechnung unterworfen seyn. — Sie sind jedoch gehalten, bei jeder Versendung ins Inland einen Abfuhrschein, und bei jeder Versendung ins Ausland einen Ausfuhrschein, in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise auszuwirken, und diese Scheine binnen der gesetzlichen Frist — die Abfuhrscheine mit dem Zeugniß der wirklich erfolgten Einlage und durch den Empfänger bezahlten Abgabe, die Ausfuhrscheine mit dem Zeugniß der, an der angegebenen Station bewirkten Ausfuhr, an den Ortseinnehmer zurückzuliefern.

Erfolgt die Rücklieferung nicht, und wird, was die Ausfuhr betrifft, der Beweis der geschehenen Ausfuhr nicht nach Vorschrift Art. 9. gegenwärtiger Verordnung erbracht, so hat der Fabrikant die gesetzlichen Abgaben zu entrichten. Eine Rückvergütung von Abgaben wegen bewirkter Ausfuhr findet bei diesen, nicht unter Abrechnung stehenden Fabrikanten, nicht statt.

Art. 18.

Diejenigen Detailverkäufer von Kaffee, Zucker und

Tabak, welche die Accise von diesen Waaren, ohne Unterschied von wem und woher sie solche empfangen, gleich bei der Einlage entrichten wollen, und dieses bei dem Ortsacciser schriftlich erklären, auch die Accise von ihren schon vorhandenen Vorräthen gleichzeitig entrichten, sind von der Verbindlichkeit, die Abfuhrscheine von ihren Versendungen, nebst der Quittung über die bezahlte Abgabe zurückzuliefern, befreit. Sie können vielmehr ihre über 5 Pfund betragenden Versendungen mittelst Transportscheinen bewirken, deren Rücklieferung nicht erforderlich ist. Innerhalb des Orts, wo der Verkauf geschehen ist, können Quantitäten von Kaffee, Zucker und Tabak unter fünf Pfund, ohne Schein oder Zeichen transportirt werden.

Für den Mißbrauch dieser Erlaubniß zum Einbringen vom Ausland, findet jedoch die Art. 12. enthaltene Strafbestimmung ebenfalls statt.

Art. 19.

Es ist der Verwaltungsbehörde (Großherzogl. Oberfinanzkammer) überlassen, den Tabakfabrikanten, welche die gesetzliche Accise von demjenigen Theil ihres Fabrikats, den sie innerhalb Landes absetzen, selbst entrichten und auf den Preis ihrer Waare schlagen wollen, dieses, insofern keine besondere Verhältnisse in der Mitte liegen, aus welchen bei dieser Bewilligung ein Nachtheil für die Sicherstellung der Abgabe hervorgehen könnte, zu gestatten.

Diejenigen Tabakfabrikanten, welche diese Erlaubniß ausgewirkt haben, müssen alsdann für jede Versendung innerhalb Landes Zeichen oder Transportscheine auswirken, und gleichzeitig oder insofern die Verwaltungsbehörde dieses vorzieht, nach erfolgender Annotation, vierteljährig den Betrag der Abgabe entrichten.

Hierdurch ist jedoch die Bestimmung nicht aufgehoben, nach welcher Quantitäten Tabak unter fünf Pfund, bei

dem Transport außerhalb des Orts, wo solche verkauft worden sind, mit Zeichen über die bezahlte Abgabe versehen seyn müssen.

Art. 20.

Bei größeren Quantitäten ausländischen Branntweins, welche in Fässern von wenigstens ½ Ohm eingeführt, und nicht an Privaten oder Wirthe, sondern an concessionirte Branntweinhändler abgeliefert werden, soll der Impost nicht an der Gränze bezahlt, sondern dem Empfänger bei der Einlage nebst der Trankſteuer auf Abrechnung zur Last geschrieben, und bei bewirkter und bescheinigter Ausfuhr wieder vergütet werden. In den Einfuhrscheinen ist daher nebst dem Betrage der Trankſteuer, auch der Betrag des Imposts zu bemerken.

Bei der Einfuhr ausländischen Branntweins in Fässern von weniger als ½ Ohm ist der Impost nebst der Trankſteuer nach den vorliegenden Bestimmungen beim Eingange zu entrichten.

Art. 21.

Denjenigen Weinhändlern, welche nicht zugleich Wirthe und Zäpfer sind, und an einem Orte mehrere der Abrechnung unterworfenen Weinlager besitzen, so wie die Tabaksfabrikanten, welche keinen Detailhandel treiben und an einem Orte mehrere Waarenlager inne haben, soll gestattet seyn, die zum Transport innerhalb Orts aus einem Lager ins andere erforderlichen Transportscheine selbst auszustellen. Diese Transportscheine müssen jedoch noch an demselben Tag an den Ortseinnehmer abgeliefert werden.

Sie müssen

a) die Bezeichnung der Quantität, welche transportirt werden soll;

b) das Lager, woher und das Lager, wohin transportirt wird;

c) die Zeit, wann der Transport statt findet, und
d) die Unterschrift oder Firma des Ausstellers enthalten. Sie gelten auf drei Stunden und der Aussteller ist bei jedem damit bewirkten Mißbrauch für die gesetzliche Strafe verhaftet.

Art. 22.

Da die Aufnahme großer Weinlager mit Schwierigkeiten verbunden ist, so soll die Quartalsabrechnung mit denjenigen Weinhändlern, welche nicht zugleich Wirthe sind, und als solche ein umlaufendes Capital von 15000 fl. versteuern, in den drei ersten Quartalien auf die durch die betreffenden Scheine zu constatirenden Ab- und Zugänge gegründet, und eine genaue Aufnahme ihrer Weinlager nur einmal im Jahr bewirkt werden.

Außerordentliche Kellervisitationen bei vorliegenden Beweggründen sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 23.

An denjenigen Orten, wo Speditionshandel besteht, sollen alsdann besondere Maaßregeln zur Erleichterung des Speditionsgeschäft getroffen werden, wenn die Kaufleute, welche dabei interessirt sind, zu diesem Behuf ein zweckmäßiges Lagerhaus einrichten.

Art. 24.

Alle übrigen Bestimmungen der beiden Verordnungen vom 30. Juni laufenden Jahrs werden hierdurch bestätigt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 29. December 1821.

(L. S.) Ludewig.

du Thil.

Verordnung wegen der Jagdwaffenpässe

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Vollziehung des Art. 23. im Finanzgesetz vom 8. Juni laufenden Jahrs, und in Folge des Art. 73 der Verfassung, haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Vom 1. Juli laufenden Jahres an darf in Unseren Provinzen Starkenburg und Oberhessen Niemand die Jagd mit einem Feuergewehr bewaffnet, im offenen Felde, oder in den Waldungen ausüben, ohne mit einem Jagdwaffenpasse versehen zu seyn, und solchen bei sich zu führen.

Art. 2.

Von der nämlichen Epoche an darf niemand außerhalb der Städte und Ortschaften, weder im offenen Felde und in den Waldungen, noch auf den Landstraßen, Vicinalwegen und Fußpfäden, mit einem zur Jagd tauglichen Feuergewehre erscheinen, ohne mit einem Jagdwaffenpasse versehen zu seyn, und solchen bei sich zu führen.

Art. 3

Von den Verfügungen des Art. 2. sind ausgenomen:

a) Die Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses, und die Standesherrn des Großherzogthums für Ihre Person;

b) die Militärpersonen, jedoch nur rücksichtlich ihre eigentlichen ordonnanzmäßigen Militär-Dienstwaffen;

c) die mit einem, die öffentliche Sicherheit betreffenden Civil-Polizeidienste, welcher das Tragen von Feuergewehren vorschreibt, beauftragten Personen,

wenn sie in ihren Dienst-Verrichtungen begriffen sind.

Die ausschließlich mit der Handhabung der Jagd-Polizei beauftragten Personen, welche nicht zum Forstdienstpersonal gehören, müssen mit einem nach Vorschrift des Art. 5. hier unten ertheilten Jagdwaffen-Passe versehen seyn.

Art. 4.

Dem gesammten Großherzoglichen Forstpersonal, dessen Dienst das Tragen von Feuergewehren nothwendig macht und vorschreibt, soll auf Zeugniß der Oberforstbehörde für jeden Einzelnen, daß er sich in diesem Falle befinde, ein Waffenpaß unentgeldlich, jedoch mit Beschränkung auf seinen Dienstbezirk, ertheilt werden.

In gleicher Art erhalten diejenigen, welche eigenthümliche Jagden besitzen, und solche versteuern für sich, und die zur Beschießung ihrer Jagden angestellten Diener, die Jagdwaffenpässe unentgeldlich.

Sobald übrigens ein höherer oder niederer Forst- oder Jagddiener, Pächter einer Jagd geworden ist; so muß derselbe sich mit einem nach Vorschrift des Art. 5. gegen die Gebühr ertheilten Jagdwaffenpasse versehen.

Art. 5.

Die Jagdwaffenpässe werden von der einschlägigen Provinzial-Regierung nach dem beigefügten Formular ertheilt, und müssen den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, dessen Alter und Personalbeschreibung enthalten.

Dieselben sind persönlich und nur auf ein Jahr, vom Tage der Ausfertigung an, gültig.

Um einen Jagdwaffenpaß zu erhalten, hat der Petent ein vom Burgermeister (Ortsvorstand) seines Wohnorts auf Stempelpapier Nr. 4. ausgestelltes, vom einschlägigen Regierungsbeamten visirtes Zeugniß, worinn

sein Name, Stand, Wohnort, Alter und Personalbeschreibung enthalten, und bewahrheitet ist: daß er entweder Pächter oder Inhaber einer Jagd, oder daß er ein Mann von unbescholtenem Rufe und noch niemals wegen Jagdfrevel verurtheilt worden sey und ihm demnach ein Jagdwaffenpaß ertheilt werden könne, bei der Provinzial-Regierung einzureichen, oder durch den Regierungsbeamten an dieselbe befördern zu lassen.

Diesem Zeugnisse muß die Quittung über die an die einschlägiche Obereinnehmerei bezahlte Gebühr beigefügt seyn.

Die Gebühr für einen Jagdwaffenpaß ist auf 5 fl. 36 kr. festgesetzt; die Ausfertigung geschieht ohne Kosten.

Von dieser Gebühr findet keine Befreiung statt.

Art. 6.

Wenn der Burgermeister (Ortsvorstand) demjenigen, der einen Jagdwaffenpaß zu erhalten wünscht, das im vorhergehenden Artikel erforderte Zeugniß verweigert; so findet der Recurs an den Regierungsbeamten statt, so wie gegen dessen Entscheidung oder dessen Weigerung, das vom Burgermeister ausgestellte Zeugniß zu visiren, der Recurs an die Provinzial-Regierung ergriffen werden kann.

Art. 7.

Von der im Art. 5. zur Erlangung eines Jagdwaffenpasses vorgeschriebenen Förmlichkeit sind befreit: alle im öffentlichen Dienste stehende schriftsäßige Beamten oder Pensionärs, so wie die im Dienste stehenden, oder im Ruhestand befindlichen Militärpersonen, welche Officiers-Rang haben; welche sämmtlich, um einen Jagdwaffenpaß zu erhalten, blos bei der Provinzial-Regierung ihres Wohnorts sich zu erkennen zu geben, und die Quittung über die bezahlte Gebühr zu exhibiren haben.

Art. 8.

Die Zuwiderhandelnden gegen die Verfügungen der Art. 1. und 2. verfallen in eine Geldstrafe von wenigstens 10 Reichsthaler und zum höchsten 20 Reichsthaler.

Art. 9.

Im Falle der nochmaligen Zuwiderhandlung innerhalb Jahresfrist, beträgt die Strafe 21 Reichsthaler wenigstens und zum höchsten 60 Reichsthaler.

Nebst dieser Geldstrafe kann in solchem Falle eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu einem Monate ausgesprochen werden.

Art. 10.

Gegen denjenigen, der sich eines fremden Jagdpasses zum Mißbrauche bedient, wird jederzeit das Maximum der in den zwei vorhergehenden Artikeln verhängten Strafen ausgesprochen.

Art. 11.

Außer den in dem Art. 8. und 9. bestimmten Geldstrafen muß der Contravenient noch eine Pfandgebühr von zwei Reichsthalern für denjenigen erlegen, welcher, gemäß der ihm zustehenden Befugniß, die Zuwiderhandlung constatirt und zur Anzeige gebracht hat.

Art. 12.

In allen Fällen findet die Confiscation der Jagdwaffen statt.

Wenn dieselben nicht in Beschlag genommen werden konnten, so wird der Preis dafür in dem Urtheil festgesetzt, und zwar im Geringsten auf 15 Reichsthaler, im höchsten auf 40 Reichsthaler.

Art. 13.

Die in den vorstehenden vier Artikeln verhängten

Strafen werden gegen Jagdfrevler oder Wilddiebe, welche ohne Jagdwaffenpaß, mit zur Jagd tauglichem Feuergewehre bewaffnet, betroffen werden, unbeschadet der sie für den verübten Jagdfrevel treffenden Strafen angewendet.

Art. 14.

Wer zwar den Bestimmungen dieser Verordnung Genüge leistet, und einen Jagdwaffenpaß ausgewirkt, solchen aber mitzunehmen vergessen hat, soll, wenn er ohne denselben betroffen wird, blos zur Erlegung der Art. 11. bestimmten Pfandgebühr und der Untersuchungskosten verbunden seyn, wenn nicht etwa die Zeit bereits abgelaufen ist, für welche sein Paß gültig war.

Art. 15.

Die in der einen Provinz ertheilten Jagdwaffenpässe gelten ebenmäßig in den beiden andern Provinzen, sobald solche von der einschlägigen Provinzial-Regierung zuvor visirt worden sind. Dieses Visa wird ohne Kosten ertheilt.

Art. 16.

Sämmtlichen Forst- und Polizeibeamten, dem Landdragoner und Landschützencorps, den Feldschützen und Jagdhütern, so wie allen Gemeindevorstehern ist es zur Pflicht gemacht, über die Befolgung gegenwärtiger Verordnung zu wachen, und jede Zuwiderhandlung zur richterlichen Kenntniß und Verfolgung zu bringen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt am 28. Juni 1821.

(L. S.) Ludewig.

du Thil.

Jagdwaffenpaß.

Ertheilt den

Nro. . . des Registers:

Personal-Beschreibung:

Name mit Angabe des Wohnorts.

Alter,

Größe Schuhe Zolle Strich

Haare

Stirn,

Augenbraunen,

Augen,

Nase,

Mund,

Bart,

Kinn,

Gesicht,

Gesichtfarbe,

Besondere Zeichen

Unterschrift des Empfängers.

Großherzogthum Hessen Provinz . . . . . .

Jagdwaffenpaß.

Ertheilt den

Gültig für ein Jahr.

Nro. . . des Registers.

Personal-Beschreibung:

Alter

Größe Schuhe Zol Strich

Haare

Stirn

Augenbraunen

Augen

Nase

Mund

Bart

Kinn

Gesicht

Gesichtfarbe

Besondere Zeichen

Unterschrift des Inhabers.

Im Namen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Werden sämmtliche betreffende Behörden eingeladen, Vorzeiger dieses

Stand

gebürtig

wohnhaft in

frei und ungehindert mit einem Jagdgewehr, aller Orten passiren zu lassen, wo er zu jagen befugt ist, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er den bestehenden Gesetzen und polizeilichen Verordnungen, rücksichtlich der Jagd und der Jagdwaffenpässe genau nachkomme.

Der Inhaber muß gegenwärtigen Jagdwaffenpaß auf jedesmalige Einladung der Bürgermeister und Beigeordneten, der Landdragoner und Landschützen, sodann der Förster, der Jagd- und Flurschützen, so wie der oberen Behörde, vorzeigen.

Gegeben zu

Eintausend achthundert und

Die Großherzogl. Hess. Regierung.

Preis des Jagdwaffenpasses
Fünf Gulden 36 kr.

Die Jagdwaffenpässe betr.

Unterm heutigen ist an die Großherzogl. Regierungen zu Darmstadt und Gießen nachfolgende Ministerial-Verordnung ergangen:

Um den von vielen Seiten her geäußerten Wünschen mehrerer Jagdeigenthümer und Jagdpächter zu entsprechen, und dieselben in den Stand zu setzen, einen oder mehrern Fremde oder Bekannte mit auf die Jagd zu nehmen, ohne vorerst mit großem Zeitaufwand einen besondern Jagdwaffenpaß für dieselben auswirken zu müssen, oder auch ihre Jagden von mehreren Subjecten abwechselnd beschießen lassen zu können, haben wir nunmehr beschlossen, daß nach dem anliegenden Formular Jagdwaffenpässe ohne Signalement, und für jeden Inhaber gültig, ausgefertigt werden sollen.

Diese Pässe können nur an solche Jagdeigenthümer und Jagdpächter in beliebiger Anzahl abgegeben werden, welche für ihre Personen bereits mit einem Jagdwaffenpaß versehen sind, oder dessen nach Art. 3. lit. a. der Verordnung vom 28. Juni l. J. nicht bedürfen.

Sie werden in keinem Fall unentgeldlich abgegeben, gelten nur in denjenigen Jagdbezirken, in welchen der Impetrant als Eigenthümer oder Pächter zu jagen berechtigt ist, und der Impetrant ist alsdann für die Strafen und alle Kosten verantwortlich, wenn von einem solchen Paß außerhalb der erwähnten Jagdbezirke, Gebrauch gemacht wird.

Dagegen kann der Jagdeigenthümer oder Pächter, diese für den Inhaber gültige Pässe nicht nur an solche Personen, welche in seiner Gesellschaft jagen, sondern auch an diejenige Personen abgeben, welchen

er nach eigener Auswahl das Beschießen seiner Jagd aufträgt, indem die Bestimmungen Art. 5. der Verordnung vom 28. Juni l. J., welche sich auf die Qualification der Person beziehen, nur von denjenigen Jagdwaffenpässen gelten, welche bestimmt bezeichnete Personen für sich verlangen.

Allein auch dafür ist der Impetrant verantwortlich, daß durch die Abgabe der auf sein Verlangen ausgefertigten Pässe an unqualificirte Personen, keinem dritten irgend ein Nachtheil entstehe.

Die Großherzogl. Regierungen werden hierdurch beauftragt, diese Anordnungen baldigst zu vollziehen, welche hierdurch den Jagdeigenthümern und Jagdpächtern, so wie dem zur Aufsicht, hinsichtlich der Jagdwaffenpässe beauftragten Personal, zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Darmstadt, am 4. October 1821.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Die Vollziehung der Verordnung wegen der Jagdwaffenpässe betr.

Es ist die Frage entstanden: ob Reisende, welche durch die Großherzogl. Provinzen Oberhessen und Starkenburg passiren, zu ihrer Sicherheit Schießgewehre bei sich führen dürfen, ohne an die gesetzliche Vorschrift wegen der Jagdwaffenpässe gebunden zu seyn? und diese Frage dahin entschieden worden: daß Reisende zu Wagen, ohne Unterschied, Reisende zu Fuß und zu Pferde aber nur dann, wenn sie mit den erforderlichen regelmäßigen

Reisepässen versehen sind, und die darin ausgedrückte Reiseroute wirklich einhalten, die Erlaubniß haben sollen, zu ihrer Sicherheit Gewehre zu tragen, ohne hierzu eines Jagdwaffenpasses zu bedürfen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt, am 7. Decbr. 1821.

Großherzogl. Hess. Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Meisenzahl.

Verordnung über die Abgabe von den Hunden.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein.

Zur Vollziehung des §. 24. im Finanzgesetz vom 8. Juni laufenden Jahres, und in Folge des Art. 73. der Verfassung, haben Wir verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

§. 1.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen soll vom 1. Juli laufenden Jahres an für jeden gehalten werdenden Hund eine jährliche Abgabe von 30 kr. von dem Eigenthümer desselben erhoben werden.

§. 2.

Von dieser Abgabe findet keine Befreiung statt, ohne Rücksicht auf den Grund, aus welchen der Hund gehalten wird.

§. 3.

Jährlich im Monat Juli — vom 1. bis 15. dieses Monats — soll an jedem Orte der genannten beiden

Provinzen, von der Ortspolizei-Behörde mit Zuziehung des Orts- oder Distrikts-Steuereinnehmers, ein vollständiges Verzeichniß aller im Ort vorhandenen Hunde, und ihrer Besitzer, aufgestellt, von dem Ortsvorstand und Steuereinnehmer pflichtmäßig bewahrheitet und unterschrieben, und von Letzterem an den Obereinnehmer eingesendet werden.

§. 4.

Zum Behuf dieses Verzeichnisses ist jeder Einwohner schuldig, dem Ortsvorstand schriftlich anzuzeigen, ob er Hunde hält oder nicht, und im ersten Falle die Anzahl seiner Hunde anzugeben.

§. 5.

Wer diese Anzeige unterläßt, oder eine falsche Anzeige macht, wird auf Betreten in eine Strafe von fünf Gulden für jeden verschwiegenen Hund verurtheilt, von welcher die Hälfte dem Angeber, und die andere Hälfte dem Untersteuereinnehmer zufällt.

§. 6.

Nach aufgestellter Liste, von welcher ein Duplikat bei dem Ortsvorstand hinterlegt wird, empfängt jeder Hundbesitzer gegen Zahlung der Abgabe für jeden Hund, eine gedruckte, von dem Obereinnehmer unterzeichnete Quittung, welche er das ganze Jahr aufzubewahren verbunden ist.

Im Fall die Einlösung dieser Quittung verzögert wird, erfolgt die Betreibung dieser Abgabe nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1820.

§. 7.

Wer erst nach aufgestellter Liste einen Hund anschafft, ist schuldig dem Ortsvorstand hiervon binnen 8 Tagen die Anzeige zu machen, um in der Liste noch nachgetragen zu werden. Die nachträgliche Erhebung der Abgabe wird

in diesem Falle von den Obereinnehmern vierteljährig bewirkt werden, sie ist aber alsdann jedesmal für das ganze Jahr zu entrichten.

§. 8.

Die Ortsvorstände, so wie die Zollbereiter, Landdragoner und Landschützen, Steuereinnehmer, Obersteuerboten, Steuerboten, Polizeidiener, welchen sämmtlich auf Verlangen sowohl die Listen (§. 6.) als wie die Quittungen über die bezahlte Abgabe vorgezeigt werden müssen, haben auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu sehen, und jede entdeckt werdende Uebertretung sogleich dem betreffenden Justizamt zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

§. 6.

Nach der zunächst bevorstehenden Aufstellung der Listen, wird die Abgabe für die zweite Hälfte des laufenden Jahres nur zur Hälfte mit 15 kr. für jeden Hund entrichtet. Künftig geschieht die Bezahlung der Abgabe mit 30 kr. für jeden Hund, nach Aufstellung der Listen im Monat Juli, jedesmal für das ganze Jahr.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt am 28. Juni 1821.

(L. S.) Ludewig.

du Thil.

German F. 9
5. 12. 5.
PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Vollständiges

alphabetisches Repertorium

zu dem

badischen

Branntweinsteuergesetz

vom 26. März 1852

und

sämmtlichen darauf Bezug habenden Verordnungen

nebst

Berechnungstabellen

1) über die Fabrikationssteuer von im Inland gefertigtem Branntwein und Weingeist;
2) über die Uebergangssteuer von eingeführtem Branntwein und Weingeist; und
3) über die Steuerrückvergütung von ausgeführtem, in steuerfreie Zwischenlager versendetem, oder zur Bereitung von Essig und Leuchtgas verwendetem Branntwein und Weingeist;

und

Maastabellen

über die

in andern Zollvereinsstaaten eingeführten Branntweinmaase und deren Verwandlung in badisches Maas

von

L. C. Hambel,
Revisor bei dem Controlbüreau der Großherzoglichen Steuerdirection.

Karlsruhe.
Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.
1852.

Vollständiges

alphabetisches Repertorium

zu dem

badischen

Branntweinsteuergesetz

vom 26. März 1852

und

sämmtlichen darauf Bezug habenden Verordnungen

nebst

Berechnungstabellen

1) über die Fabrikationssteuer von im Inland gefertigtem Branntwein und Weingeist;
2) über die Uebergangssteuer von eingeführtem Branntwein und Weingeist; und
3) über die Steuerrückvergütung von ausgeführtem, in steuerfreie Zwischenlager versendetem, oder zur Bereitung von Essig und Leuchtgas verwendetem Branntwein und Weingeist;

und

Maastabellen

über die

in andern Zollvereinsstaaten eingeführten Branntweinmaase und deren Verwandlung in badisches Maas

von

L. C. Hambel,
Revisor bei dem Controlbüreau der Großherzoglichen Steuerdirection.

Karlsruhe.
Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.
1852.

Karlsruhe. — Druck der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchdruckerei.

Ueberſicht

über ſämmtliche, auf das

Branntweinſteuergeſetz

vom 26. März 1852 (St.-V.-Bl. S. 15.)

Bezug habenden

I. Vollzugs- und andere Verordnungen.

---

1) Vollzugsverordnung des Gr. Finanzminiſteriums vom 5. April 1852 St.-V.-Bl. S. 18.
2) Anleitung für die Eicher der Branntweingefäße und Dienſtanweiſungen für die Steuererheber, für die Zollbehörden, für die Steueraufſeher und für die Obereinnehmereien und Hauptſteuerämter, Verordnung Gr. Steuerdirection vom 23. April 1852 V.-Bl. S. 31.
3) Verordnung Gr. Steuerdirection vom 4. Mai 1852 N. 7287, die Entzifferung der Branntwein- und der Uebergangsſteuer betreffend, V.-Bl. 1852 S. 49.
4) Verordnung Gr. Steuerdirection vom 4. Mai 1852 N. 7288, die auf die Branntweinſteuer bezüglichen Impreſſen betreffend, V.-Bl. 1852 S. 51.
5) Verordnung Gr. Finanzminiſteriums vom 17. Mai 1852, die Rückvergütung der Steuer von Branntwein und Weingeiſt, welcher zur Bereitung von Eſſig oder Leuchtgas verwendet wird, betreffend, Steuerdirectionsbeſchluß vom 25. Mai 1852 N. 8441 St.-V.-Bl. 1852 S. 59.
6) Verordnung Gr. Steuerdirection vom 19. Juni 1852 N. 9858, die Erhebung von Branntwein- und Weingeiſtproben betreffend, V.-Bl. S. 63.

7) Verordnung Gr. Steuerdirection vom 2. Juli 1852 N. 10,751, die Controlirung des transitirenden und des mit Rückvergütungsschein ausgeführt werdenden Branntweins und Weingeists betreffend, V.-Bl. S. 67.
8) Verordnung Gr. Steuerdirection vom 20. August 1852 N. 13,547, die Aus- und Wiedereinfuhr von Branntwein und Weingeist betreffend, V.-Bl. S. 71.
9) Verordnung Gr. Steuerdirection vom 20. August 1852 N. 13,548, die Einlagerung von inländischem Branntwein und Weingeist in Zwischenlager betreffend, V.-Bl. S. 71.

II. Früher ergangene

Control-Verordnungen

über

Durch- und Ausfuhr.

1) Zu §. 12 der Vollzugsverordnung, s. I. Ziffer 1: §. 16 der Verordnung vom 6. November 1841 Reg.-Bl. S. 301 verweist wegen Sicherheitsleistung und Bürgschaft bei der Durchfuhr von Branntwein und Weingeist aus einem Zollvereinsstaat durch Baden in einen andern auf die Verordnung vom 5. Dezember 1840 Reg.-Bl. S. 311; V.-Bl. S. 49; Sammlung von 1852 N. 73 S. 79.
2) Zu §. 13 der Dienstanweisung: die Verordnung vom 20. September 1842 V.-Bl. S. 41; Sammlung von 1852 N. 44 S. 60, die Uebergangsscheine betreffend.
3) Zu §. 14, die Durchfuhr betreffend: erster Satz der Dienstanweisung: die §§. 1—7 und §. 13 der Instruktion vom 30. Dezember 1840 V.-Bl.S. 52—53; Sammlung von 1852 N. 74 S. 81, die Controlirung der zur Ein-, Durch- und Ausfuhr bestimmten Weintransporte, hier insbesondere das Verfahren beim Eintritt und beim Austritt über die Landesgrenze betreffend.
4) Zu §. 14, zweiter Satz der Dienstanweisung: §. 9 der Instruktion vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 54; Sammlung von 1852 N. 74 S. 83, das Verfahren beim Wechsel in der Person des Transportanten betreffend.
5) Zu §. 14, dritter und vierter Satz der Dienstanweisung:
Die bezüglich der Durchfuhr von Branntwein durch das Großherzogthum nach den Königreichen Bayern und Württemberg, sowie nach dem Großherzogthum Hessen in der Verordnung vom 16. April 1844 V.-Bl. 1844 S. 9 und vom 5. Dezember 1840 V.-Bl. S. 81 vorgeschriebene Control, wenn der Transport ohne Begleitung eines Uebergangsscheins eingebracht wird, ist durch die unter vorstehenden Ziffern 3) und 4) aufgeführten Verordnungen ersetzt, jedoch sind diese Transporte nach den genannten drei Staaten nicht nur in dem Ausgangsregister K. (V.-Bl. 1840 S. 80) wie bei der Durchfuhr nach dem Zollvereins-Auslande oder nach Hohenzollern, sondern überdieß auch fernerhin in dem Ausfuhrregister B. (V.-Bl. 1844 S. 12) einzutragen.
Ersteres Register dient zur inneren Control, letzteres ist

zur Mittheilung an die Regierungen der drei genannten Staaten bestimmt, und es sind in diese Ausfuhrregister nicht allein die ausgehenden Durchfuhrtransporte, sondern nach §. 18 b. und c. der Dienstanweisung (V.-Bl. S. 38) auch alle aus Baden nach Bayern, Württemberg und dem Großherzogthum Hessen gehenden Ausfuhrtransporte einzutragen.

Aus diesen Bestimmungen geht endlich weiter hervor, daß bei der Durchfuhr von Branntwein und Weingeist nach Hohenzollern, Oesterreich (über den Bodensee), Frankreich und in die Schweiz wohl das Ausgangsregister K., nicht aber auch das Ausfuhrregister B. zu führen ist.

6) Zu §. 18 der Dienstanweisung, die Ausfuhr betreffend:
   a. die Verordnung vom 16. April 1844 V.-Bl. S. 9; Sammlung von 1852 N. 100 S. 133.
   b. die Verordnung vom 19. August 1846 N. 11,576 V.-Bl. S. 42; Sammlung von 1852 N. 41 S. 58, die Durchfuhr von Wein und Branntwein durch das Königreich Württemberg betreffend;
   c. die Verordnung vom 31. Dezember 1848 N. 18,165 V.-Bl. 1849 S. 1 in gleichem Betreff; Sammlung von 1852 N. 41 S. 58;
   d. die Instruktion zur Controlirung der Ueberfuhr aus Baden nach Hessen und umgekehrt, vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 82; Sammlung von 1852 N. 43 S. 59;
   e. die Verordnung vom 31. Dezember 1847 N. 17,630, V.-Bl. 1848 S. 3; Sammlung zugleich mit b.;

7) Zu §. 20 der Dienstanweisung, den Abschluß und die Vorlage der Register betreffend: §. 14 der Instruktion vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 55; Sammlung von 1852 S. 85.

8) Zu §. 21 der Dienstanweisung, die Belohnungen der Steuererheber betreffend:
   a. §. 15 der Verordnung vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 56 und 57; Sammlung von 1852 N. 74 S. 85 und 86;
   b. §. 3 lit. a der Instruktion vom 16. April 1844 V.-Bl. S. 10; Sammlung von 1852 N. 100 S. 134;
   c. §. 15 Ziffer 7 der Instruktion vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 57; Sammlung von 1852 N. 74 S. 86;
   d. §. 3 lit b. der Instruktion vom 30. Dezember 1844 V.-Bl. S. 10; Sammlung von 1852 N. 100 S. 134.

9) Zu §. 22 der Dienstanweisung, die Instruktion für die Zollbehörden betreffend, Verordnung Gr. Zolldirection vom 4. April 1843 N. 3696 Zollverordnungsblatt S. 46.

Vollständiges

alphabetisches Repertorium

über

alle Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes und die darauf Bezug habenden Verordnungen.

Das Gesetz ist mit **G**, die Vollzugsverordnung mit **V**, die Anleitung für die Eicher mit **A**, die Dienstanweisungen mit **D** bezeichnet.

Das Gesetz und die Vollzugsverordnung sind im Steuer-Verordnungsblatt von 1852 S. 15—23; die Anleitung und die Dienstanweisungen nebst Mustern S. 31—48 enthalten.

Die weiteren Verordnungen sind speziell bezeichnet.

(„B. und W." bedeutet: Branntwein und Weingeist.)

Abgabe, Größe, G. 3; wann zu zahlen, G. 6; D. 4; bei verändertem Brennapparat, G. 8.
Abrechnung, sogleich bei derselben sind die Manualeinträge zu prüfen, D. 38.
Accismanual, Entzifferung, s. Entzifferung.
Aenderungen am Hut, Kessel ꝛc., sind dem Steuererheber schriftlich anzuzeigen, V. 3; D. 1. 7.

Alkohol, (Weingeist) ist ein Produkt der Zerlegung des Zuckers bei der weinigen Gährung, welches in allen gegohrenen Flüssigkeiten, wie Wein, Obstwein, Bier u. a. enthalten ist, es bildet das flüchtige und berauschende Prinzip dieser Getränke. Aus diesen weinigen Flüssigkeiten wird der Alkohol als der flüchtige Theil durch Destillation, gemischt mit Wasser in verschiedener Menge erhalten. Durch wiederholte Destillation oder durch die Rektifikation kann ein Theil des Wassers abgeschieden werden; die letzten Theile desselben lassen sich jedoch nur durch stärkere chemische Wahlverwandtschaften abscheiden, durch Körper, welche das Wasser so binden, daß beim Sieden nur Alkoholdampf und nicht zugleich Wasserdampf entsteht. — Der reine wasserfreie oder absolute Alkohol ist eine dünnflüssige wasserklare Flüssigkeit, von angenehmem besonders bei höherer Temperatur starkem Geruche, von heftig brennendem Geschmack. Sein specifisches oder Eigen-Gewicht bei $12\frac{1}{2}$ ° R. ist 0,7939, ($\frac{7939}{10000}$) also weniger als $\frac{4}{5}$ des Wassers.*) Der Alkohol verdampft auch bei gewöhnlicher Temperatur sehr stark, sein Dampf ist leicht entzündlich, und brennt mit nicht sehr heller Flamme, aber mit starker Wärmeentwickelung. — Der reine Alkohol zieht schnell Wasser an der Luft an; mit Wasser ge-

*) Das specifische oder Eigen-Gewicht ist der Ausdruck des Dichtigkeitsverhältnisses eines Körpers zu seinem Raum. Es ist bekannt, daß verschiedene Körper bei gleicher Gewichtsmenge, oder wie man sagt, bei gleichem absolutem Gewicht einen verschiedenen Raum einnehmen, z. B. ein Stück Blei von 1 Pfund Gewicht nimmt einen viel kleineren Raum ein, als ein Stück Holz von 1 Pfund Gewicht. Um diese Dichtigkeitsverhältnisse der Körper durch bestimmte Zahlen ausdrücken zu können, ist man übereingekommen, das specifische Gewicht des Wassers gleich 1 zu setzen, d. h. in Zahlen anzugeben, wie vielmal ein Körper bei gleichem Raumumfang mehr, oder weniger wiegt als Wasser. So wiegt z. B. ein Stück Gold $19\frac{3}{10}$ mal so viel als ein gleich großer mit Wasser angefüllter Raum; ebenso wiegt ein Gefäß, welches mit Wasser angefüllt 10,000 Gewichtstheile schwer ist, mit wasserfreiem Alkohol angefüllt nur 7939 solcher Gewichtstheile.

mischt verbindet sich der Alkohol damit unter Wärmeentwickelung, zugleich vermindert sich das Volumen (das Maas), am stärksten, wenn man nahe 50 Maas Alkohol mit nahe 54 (genau $53_{,722}$) Maas Wasser mischt, man erhält 100 Maas Weingeist von 50% Tralles. Das specifische Gewicht des Gemisches von Alkohol und Wasser wird auf Zusatz von Wasser größer, und aus dem specifischen Gewicht läßt sich genau auf den Gehalt eines wasserhaltenden Alkohols an Wasser und Weingeist schließen. Der reine Alkohol findet in den Gewerben weniger Anwendung als der wasserhaltige.

(Freier Auszug aus den betreffenden Artikel in A. Payen's Gewerbschemie.)

Alkoholometer (Branntweinwaage.) *) Die gewöhnlichen Instrumente, um in der Praxis schnell und ohne Rechnung die Dichtigkeit von Flüssigkeiten zu finden, sind die sogenannten Dichtigkeitsmesser, Senkwaagen, Aräometer. Es sind dieß hohle Kugeln von Metall, oder Cylinder von Glas; bei letzteren ist der unterste Theil mit Schrot oder Quecksilber so beschwert, daß sie in passenden Flüssigkeiten aufrecht schwimmen. Senkt man nun eine solche hohle Kugel oder einen Glascylinder in Flüssigkeiten von verschiedener Dichtigkeit, so wird die Kugel oder der Cylinder in die dichteren Flüssigkeiten weniger tief einsinken, und in die weniger dichten tiefer, und zwar stets so weit, daß das absolute Gewicht der von dem eingesenkten Theil verdrängten Flüssigkeit immer genau gleich ist dem Gewicht der ganzen schwimmenden Kugel oder des Cylinders, denn jeder schwimmende Körper sinkt gerade so tief ein, daß das Gewicht der verdrängten Flüssigkeit gleich ist der ganzen Masse des schwimmenden Körpers.

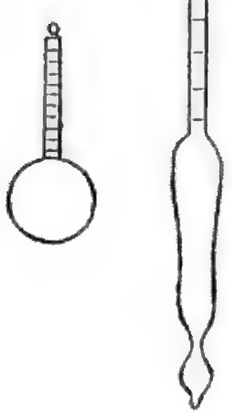

Es gibt für verschiedene Gewerbe besondere mehr oder minder brauchbare Aräometer, z. B. Loharäometer, Salzspindeln, Most- und Weinwaagen, u. a. Um den Alkoholgehalt von Branntwein und Weingeist, d. h. eines Gemisches von reinem (absolutem) Alkohol und Wasser aufzufinden, hat man den Alkoholometer oder die Branntweinwaage. Es gibt deren zweierlei Hauptgattungen, wovon die eine den Alkoholgehalt dem Gewichte, die andere dem Maaße nach anzeigt. Zu den letzteren, gehört der von Tralles

---

*) Empfehlungswerthe Schrift: Das Alkoholometer und dessen Anwendung, ein Handbuch für Eichungsbehörden, Steuerbeamte, Instrumentenmacher, Brennereibesitzer, Destillateure und für Gewerbtreibende, die sich mit dem Spiritushandel befassen. Herausgegeben von dem Direktor der Königlich Preußischen Normal-Eichungs-Kommission A. F. W. Brix, Fabriken-Kommissions-Rath und Mitglied der Königlich technischen Deputation für Gewerbe im Finanzministerium. Berlin, 1847, bei Karl Reimarus. (75 Seiten klein Oktav.)

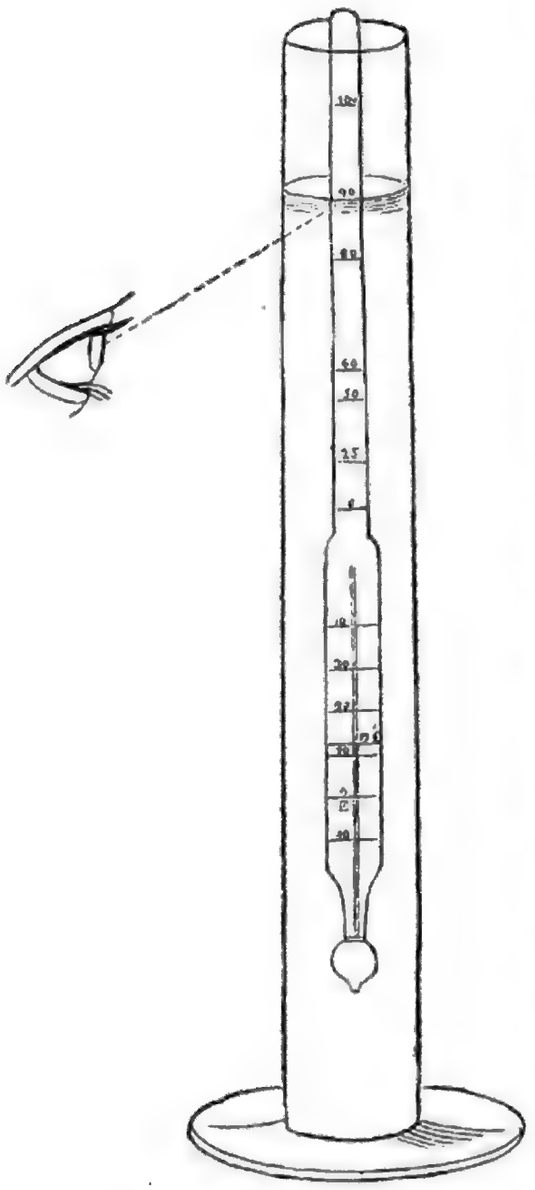

eingeführte, welcher den Gehalt in Prozenten des Maaßes angibt, und im Zollverein und in Baden bei Zöllen, Branntwein- und Uebergangssteuern angenommen ist. Der Alkoholometer von Tralles ist ein gläserner Cylinder mit Scaleneintheilung nach Maaßprozenten, an dessen unterem Theil ein Thermometer von Reaumur angebracht ist, um zugleich die Temperatur der Flüssigkeit ersehen zu können. Da nämlich der Alkoholometer nur für eine bestimmte Temperatur angefertigt sein kann, so ist der von ihm angegebene Prozentgehalt nur für diese Normaltemperatur von $12\frac{1}{2}$ ° R. (genau $12{,}^{44}$ oder $12\frac{4}{9}$ ° R.) gültig, und zwar deßwegen, weil bei höherer Temperatur der Alkohol leichter wird, also mehr Grade, unter der Normaltemperatur weniger Grade anzeigt. Durch Erfahrung hat man gefunden, daß 1 ° R. über oder unter der Normaltemperatur ungefähr $\frac{1}{2}$ Prozent Stärkegehalt ausmacht. Um daher bei den Alkoholometern von Tralles den richtigen Alkoholgehalt zu finden, ist erforderlich, die Temperatur der zu untersuchenden Flüssigkeit zu berücksichtigen und bei höherer als Normaltemperatur für je 1 ° R. ein halbes Prozent an dem von der Scale angezeigten Gehalt abzuziehen, und bei niederer als Normaltemperatur je ein halbes Prozent zuzuzählen. Die zu prüfende Flüssigkeit habe z. B. eine Temperatur von $18\frac{1}{2}$ ° R., und der Alkoholometer senke sich so tief ein, daß die Scale 93% zeigt, so sind — da die Temperatur 6 ° R. über der Normaltemperatur steht, an dem Scalenerfund von 93% drei Prozent abzuziehen, und der richtige Alkoholgehalt ist zu 90% anzunehmen. Hat dagegen die zu prüfende Flüssigkeit nach dem Alkoholometer einen Gehalt von 47% bei $8\frac{1}{2}$ ° R., so sind der Scalenangabe bei einem Temperaturunterschied von 4 ° R. unter der Normaltemperatur zwei Prozente beizuzählen, und 49% ist als richtiger Alkoholgehalt anzunehmen.

Da der Alkoholometer von Tralles den Maaßgehalt in Prozenten angibt, so läßt sich von jeder Menge beliebigen Stärkegrads leicht finden, wie viel Maas reiner Alkohol in dem Gemisch vorhanden ist. Z. B. ein Faß Weingeist von 500 Maas Inhalt zeige bei der Abwägung der Flüssigkeit einen Gehalt von 90%, so enthält das Gemisch ($500 \times \frac{90}{100} =$) 450 Maas reinen Alkohol, welche, (außer der Maaszahl und dem Prozentgehalt des Gemisches) bei den An-

und Abschreibungen in den Kontrolregistern über die übergangssteuerfreien Zwischenlager vorzumerken sind, die weiteren 50 Maas sind Wasser.

Alkoholometer von Tralles, zur Entscheidung, ob die bei der Einfuhr oder Ausfuhr angemeldete Flüssigkeit B. oder W. sei, D. 46. Gebrauchsanweisung und Verordnung wegen der Aufbewahrung, St.-D. vom 19. Juli 1852 Nr. 9858. — (Die Alkoholometer wurden vor der Hinausgabe an die Obereinnehmereien geprüft, und jene für die Zwischenlager, Essig- und Leuchtgasfabrikanten, werden überdieß mit der Prüfungsmarke versehen.)

Anfangstermin der Wirksamkeit des Gesetzes, V. 18.

Ankunftsbescheinigung bei der Durchfuhr, D. 14; — ist zu prüfen, D. 41; verspätet eingekommen, D. 42; — der Transportscheine §. 5 der Verordnung vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 53; Sammlung von 1852 S. 82; — Frist der Rücklieferung, ebendaselbst §. 7, — in Bayern und Württemberg, §. 2 und 3 der Verordnung vom 16. April 1844, V.-Bl. S. 9, Sammlung S. 133; — Formular, V.-Bl. 1844, S. 11; nach Hessen, §. 13 der Verordnung vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 55; Sammlung S. 84.

Ankunftsregister F. beim Wechsel des Transportanten, D. 20, §. 9 der Verordnung vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 54; Sammlung von 1852 S. 83.

Anmeldung von eingeführtem Branntwein beim Erheber des ersten vom Transport berührten badischen Orts, wann erforderlich bei der Einfuhr unter Uebergangsscheincontrol, D. 12.

Anzeige, wer brennen will, schriftlich oder mündlich, V. 6; — ist der Obereinnehmerei vorzulegen, um die Eichung anzuordnen, D. 1; die mündliche Anzeige (Declaration) ist in der Declarationsübersicht zu unterzeichnen, die schriftliche wird als Beleg gesammelt; D. 3.

Anzeige, schriftliche, bei Kessel- ꝛc. Veränderungen, V. 3. 16. D. 1. 2.

Apotheker, wann frei von der (Fabrikation-) Branntweinsteuer, G. 9, — deren Beaufsichtigung, D. 8, 31.

Aqua vitae, auch Aquavit genannt, bedeutet einen mit Zucker und aromatischen Substanzen veredelten Branntwein; es gibt einfache und doppelte; sie sind nicht so fein und so gereinigt wie die Liqueure. Dahin gehören: Anis-, Citronen-, Grunewald-, Himbeeren-, Kir-

ſchen=, Kräutermagen=, Krambambuli=, Krauſemünze=, Kümmel=, Magen=, Nelken=, Nuß= (Ratafia), Perſico=, Pfeffermünze=, brauner und weißer Pomeranzen=, Spaniſch=bitterer=, Wachholder=, Wermuth= (Abſynth) und Zimmt=Aquavit.

Arak, (B. aus dem Safte der Kokospalme oder aus Reis) ſ. Liqueur.

Aufſätze, bewegliche, verboten, G. 4, 15; A. 3.

Aufſicht über die Brennereien, D. 9, — ſ. auch Steuererheber und Steueraufſeher.

Ausfuhr, G. 12; V. 14; D. 18; — über die Grenze gegen Frankreich, die Schweiz, den Bodenſee ꝛc., D. 24: — von Branntwein nach Bayern und Württemberg, Verordnung vom 16. April 1844, V.=Bl. S. 9; Sammlung von 1852 S. 133; — nach Heſſen, Inſtruktion vom 30. Dezember 1840, V.=Bl. S. 82; Sammlung von 1852 S. 59; und Verfügung vom 31. Dezember 1847, V.=Bl. 1848 S. 3; Sammlung von 1852 N. 41, S. 58.

Ausfuhrregiſter, (Formular B.), V.=Bl. 1844 S. 12, D. 14; — die Ausfuhrregiſter über die nach Bayern, Württemberg und Heſſen ausgeführten Branntweine ſind auch mit dem Regiſter K zu vergleichen, D. 43; — die Ausfuhrregiſter über die nach Bayern, Württemberg und Heſſen ausgeführten Branntweine und Weingeiſt ſind vierteljährig vorzulegen, D. 44; V.=Bl. 1844 S. 10, §. 2; Sammlung von 1852 N. 100, S. 134.

Ausfuhrſchein, ausländiſcher, zu beſcheinigen, D. 11; — inländiſcher, §. 13 der Verordnung vom 30. Dezember 1840, V.=Bl. S. 55; Sammlung von 1852 S. 84; — bei der Ausfuhr nach Bayern und Württemberg, (§. 1) der Verordnung vom 16. April 1844, V.=Bl. S. 9; Sammlung von 1852 S. 133 und §. 1 der Inſtruktion ebendaſelbſt; Gebühr hiefür, ebendaſelbſt §. 4; — Formular, V.=Bl. 1844 S. 11; — Ausſtellung doppelter, Verordnung vom 19. Auguſt 1846, V.=Bl. S. 42; Sammlung von 1852 S. 58 und Verordnung vom 31. Dezember 1848, V.=Bl. 1849 S. 1; — Ausfuhrſcheine, zurückgekommene, über die Ausfuhr nach Heſſen, der Obereinnehmerei vorzulegen, §. 4 der Inſtruktion vom 30. Dezember 1840, V.=Bl. S. 82; Sammlung von 1852 S. 60.

Ausgangsregiſter K., D. 14, 20.

Ausleihen eines Keſſels, V. 7; — Kontrolirung deſſelben, D. 31.

Austritt, Verfahren beim Austritt über die Landesgrenze, §. 13 der Verordnung vom 30. Dezember 1844 V.-Bl. S. 55; Sammlung von 1852 S. 84.

Aus- und Wiedereinfuhr von B. und W., Verordnung vom 20. August 1852 N. 13,547 V.-Bl. S. 71.

Bayern, Ausfuhr dahin, s. Ausfuhr.

Bedingungen der Rückvergütung bei der Ausfuhr, V. 14; D. 19; — bei der Essig- und Leuchtgasfabrikation werden in jedem einzelnen Falle besonders ausgegeben; — bei der Einlagerung in Zwischenlager, Verordnung vom 20. August 1852 N. 13,548 V.-Bl. 1852 S. 71.

Belohnungen der Untererheber, von der Branntweinsteuer, D. 10; — für Führung der Uebergangsschein-Empfangsregister §. 7 der Verordnung vom 20. September 1842 V.-Bl. S. 42; — Sammlung von 1852 S. 61; — von der Ein-, Durch- und Ausfuhr, D. 21; — für den Eintrag im Kautionsbuch A. ꝛc.; Ausfertigung des Transportscheins (Formular C.) und Eintrag in das Register über Ein- und Durchfuhr D.; Eintrag in das Register E. über die verfallene Abgabe; Eintrag in das Ankunftsregister F.; Eintrag in das Ausgangsregister K.; Ausstellung des Zeugnisses G.; §. 15 der Verordnung vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 56; Sammlung von 1852 S. 85; — für Ausstellung eines Ausfuhrscheines nach Bayern und Württemberg, §. 4 der Verordnung vom 16. April 1844 V.-Bl. S. 9; Sammlung von 1852 S. 134; — für den Eintrag im Ausfuhrregister und für die Ausstellung des Ausfuhrscheines, ebendaselbst, Instruktion §. 3; — für Ausstellung eines Ausfuhrscheines bei der Ausfuhr nach Hessen, §. 2 der Instruktion vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 82; Sammlung von 1852 S. 60.

Benützung der Kessel für sich selbst, oder durch Dritte, V. 7.

Bescheinigung der Einträge über durchgeführten B. und W. im Ausfuhrregister B. durch den Ausführenden, D. 14.

Betrieb, wann derselbe als angefangen zu betrachten, G. 6.

Betriebsperiode, G. 7, 8; Bezug auf früher gelöste Brennscheine, V. 18.

Beurkundung der Ausfuhr, V. 15; §. 3 der Verordnung vom 16. April 1844 V.-Bl. S. 9; Sammlung von 1852 S. 133.

Bierbrauer, wegen heimlichen Brennen zu beobachten, D. 27; — welche Brennapparate haben, V. 17; Art. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1845 V.-Bl. S. 18; Sammlung N. 81 S. 92; und §. 6 der Vollzugsverordnung vom 30. April 1845 V.-Bl. S. 23; Sammlung N. 82 S. 96.
Blase, G. 4.
Branntwein ist ein Gemisch von Alkohol bis zu einschließlich 50% und Wasser. Derartige Gemenge werden durch Destillation weiniger Flüssigkeiten erhalten; auch wird Branntwein durch Zugießen einer entsprechenden Menge Wasser in Weingeist hergestellt.
Branntweine, feinere, s. Aquavit, Crême, Liqueur, Ratafia.
Branntweinkesselgeld, das seitherige aufgehoben, G. 1.
Branntweinsteuer, ihre Größe bei der Fabrikation im Inlande, G. 3; — wird im Accismanual verrechnet, D. 4.
Branntweinwaage, s. Alkoholometer.
Brenngefäße, steuerbare, G. 4; V. 1; — in Bierbrauereien, V. 17; (s. auch Bierbrauer); — welche Gefäße eines Brennapparats als steuerbare gelten, A. 2; — abgeschaffte sind im Verzeichniß zu streichen, D. 2; — neugeeichte nachzutragen, D. 2; — wie bei Wohnortsveränderung zu verfahren, D. 2, 36.
Brennlokal, Benützung desselben durch Dritte, V. 7.
Brennschein, G. 6; V. 6; — als Brennschein dient die Steuerquittung, D. 4; — Muster, V.-Bl. 1852 S. 47.
Bürgschaft, §. 1 und 2 der Verordnung vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 52; Sammlung von 1852 S. 82.
Bürgschaftsurkunde, deren Zurückgabe, §. 6 der Verordnung vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 53; Sammlung von 1852 S. 82.

Camphin, blos aus gereinigtem Terpentinöl bestehend, dient zur Beleuchtung, wozu besonders gefertigte Camphinlampen verwendet werden; zur Bereitung von solchem kann der angelegte steuerliche Verschluß nur auf ausdrückliche Weisung der Obereinnehmerei abgenommen werden, D. 7, 37.
Chemiker, wann frei von der Branntweinsteuer (Fabrikation-) G. 9; — deren Beaufsichtigung, D. 8, 31.
Cognac, (Franzbranntwein, aus Wein dargestellt), s. Liqueur.
Controlbureau, demselben ist eine Abschrift sämmtlicher Brennapparate mitzutheilen, D. 36; — eine Uebersicht über die Ausfuhr

nach Bayern und Württemberg vierteljährig einzusenden, Instruktion vom 16. April 1844 V.-Bl. S. 10; Sammlung von 1852 S. 134; — über die nach dem Großherzogthum Hessen aus- und durchgeführten Branntweine, Instruktion vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 82; Sammlung von 1852 S. 59; — Einsendung der Uebergangsschein-Empfangsregister zur Superrevision, §. 8 der Verordnung vom 20. September 1842 V.-Bl. S. 42; Sammlung von 1852 N. 44, S. 60.

Controlirung der Ladung von eingeführtem Branntwein, D. 11; — der Durchfuhr mit Zwischenlagerung, D. 16; — der Ausfuhr, D. 18; — der Ausfuhr nach Bayern und Württemberg, D. 18 b.; — nach Hessen, D. 18 c.; — wenn die Steuerrückvergütung angesprochen wird, D. 18 d., 19; — der Deklaration, D. 28; — der Transporte, D. 33.

Controlirung des transitirenden und des mit Rückvergütungsschein ausgeführt werdenden B. und W. (Versiegelung der Zapfen und Spunden); Verordnung vom 2. Juli 1852 N. 10,751 V.-Bl. S. 67; — des aus- und wiedereingeführten B., Verordnung vom 20. August 1852 N. 13547 V.-Bl. S. 71.

Controlstrafe, wegen unterlassener Erhebung eines Ausfuhrscheines nach Bayern und Württemberg, §. 5 der Verordnung vom 16. April 1844 V.-Bl. S. 10; Sammlung von 1852 S. 134; — nach Hessen, Verordnung vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 82; Sammlung von 1852 S. 59.

Controlvorschriften bei der Durchfuhr, D. 14.

Controlzeichen, sind von den Steueraufsehern bei den Steuerpflichtigen selbst einzusammeln, D. 32.

Crêmes, sind die feinsten und süßesten Liqueure, (s. das Wort „Liqueur"); dahin gehören die Apfelsinen-, Maraschino-, Vanille-Crême.

Darstellung der Accisgefälle, wie die Branntweinsteuer darin aufzuführen, D. 38, und Verordnung vom 4. Mai 1852 N. 7287 V.-Bl. S. 49 und 50.

Declaration (Erklärung), wer brennen wolle, V. 6; — nicht entsprechende ist zurückzuweisen, D. 3.

Declarirung bei der Einfuhr aus Zollvereinsstaaten, hat dem Maaße (nicht dem Gewicht) nach zu geschehen, D. 11.

Declarationsübersicht, dieselbe ist bei jeder Abrechnung der Obereinnehmerei vorzulegen, D. 3; — Muster, V.-Bl. 1852 S. 46.

Decretureinholung zur Zahlung der Controlgebühren der Steueraufseher, ist nicht erforderlich, D. 39.

Defraudation (Unterschlagung), G. 13.

Denaturirung von (in- oder vereinsländischem) B. und W. bei der Verwendung zu Essig oder Leuchtgas, Verordnung vom 17. Mai 1852 und St.-D. vom 25. Mai 1852 N. 8441 V.-Bl. S. 59; — über den Vollzug werden in jedem einzelnen Falle besondere Vorschriften ertheilt.

Denaturirung ist diejenige Verrichtung, wodurch B. und W. mittelst Beimischung irgend eines Stoffes zu einem gewissen Gebrauche, z. B. zum Genuß untauglich gemacht wird; so denaturirt man B. und W. zur Essigfabrikation und Weingeist zur Leuchtgasfabrikation. In den bis jetzt vorgekommenen Fällen wurde bedungen, daß dem zur Essigfabrikation bestimmten B. und W. auf 100 Maas Branntwein, welcher wenigstens 40% Tr. stark sein muß, 8 Maas, und auf 100 Maas Weingeist, welcher wenigstens 80% nach Tr. messen muß, 16 Maas guter Essig, dem zur Leuchtgasfabrikation verwendeten Weingeist auf 100 Maas 1 Maas Terpentinöl zugemischt werde.

Durchfuhr von B. oder W., V. 12; D. 14 und die Verordnungen vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 52, vom 16. April 1844 V.-Bl. S. 9, vom 5. Dezember 1840 V.-Bl. S. 81, rücksichtlich der Ausgangs- und Ausfuhrregister; — bei der Durchfuhr mit Uebergangsschein findet Controlbehandlung nur dann statt, wenn solche im einzelnen Falle ausdrücklich vorgeschrieben ist, D. 15; — Durchfuhr mit Zwischenlagerung, D. 16; — Durchfuhr durch aus dem Zollverein ausgeschlossene Theile des Landes, D. 17; — die Obereinnehmerei des Eintritts hat jener des Austritts Auszüge aus dem Durchfuhrregister mitzutheilen, D. 41; — Sicherheit, daß die Durchfuhr vollzogen, D. 42; — Versiegelung der Zapfen und Spunden, Verordnung vom 2. Juli 1852 N. 10,751 V.-Bl. S. 67.

Durchfuhrregister D., D. 20; — Auszüge aus dem Durchfuhrregister den betreffenden Obereinnehmereien mitzutheilen, D. 41; — Ergänzungsbeleg zum Register D., D. 42; Register D. mit K. zu vergleichen, D. 43.

Eicher, Anleitung für dieselben, vom 23. April 1852 V.-Bl. S. 31; — Gebühren, A. 8.

Eichmeister, A. 1, 8.
Eichscheine, deren Ueberweisung bei Wohnortsveränderungen, D. 36.
Eichung, G. 5; V. 2; — Bestrafung des Brennens in ungeeichten Gefäßen, G. 15; — Ausnahme bei Apothekern und Chemikern, G. 9; — wer sie anordnet und wer sie vollzieht, A. 1; — wie die Eichung vorgenommen wird, A. 4, 5.
Eichkosten, trägt die Steuerverwaltung, V. 2; A. 8.
Eichurkunde, Ausfertigung derselben und durch den Steuererheber zur Hand zu nehmen, A. 7; — deren Vorlage an die Obereinnehmerei, D. 2; — Muster, V.-Bl. 1852 S. 44.
Eichzeichen sind am oberen Ende des Brenngefäßes oder Halses einzuschlagen, A. 6; — alte sind wegzuschaffen oder ungültig zu machen, A. 6.
Einfuhr, D. 11; — deren Bescheinigung, D. 11; — mit Uebergangsscheincontrol, D. 12; — aus dem Großherzogthum Hessen, (§. 3 der) Verordnung vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 82; Sammlung von 1852 S. 59.
Einrichtung zum steuerlichen Verschluß ist vom Kesselbesitzer zu stellen, V. 5.
Einsendungstermine der Register, D. 44.
Empfangsregister von Uebergangsscheinen, V.-Bl. 1842 S. 42, §. 4; — Sammlung von 1852 S. 61; — sind von den Obereinnehmereien zu vergleichen, und dem Controlbureau zur Superrevision einzusenden, ebendaselbst, §. 8.
Entzifferung des Accismanuals nach den drei Steuersätzen für die Branntweinsteuer, D. 4; — nach den zwei Steuersätzen für die Uebergangssteuer, D. 11; — Verordnung vom 4. Mai 1852 V.-Bl. S. 49, 50. (In den neuerlich angeordneten Impressen wurde die Steuer von dem im Inlande bereiteten B. „Fabrikationssteuer" benannt, und fielen im Felde der Uebergangssteuer die im Muster enthaltenen 2 Spalten „Maas" weg.)
Erklärung, (s. auch Declaration), brennen zu wollen, V. 6; D. 3.
Erlaubnißschein, zur Bereitung von heißem Wasser, wenn der Brennapparat unter Verschluß steht, D. 7; — bei Bereitung von Camphin und Leuchtgas, D. 7 und 37.
Erledigungsbescheinigung, bei ausgeführtem B., V. 15.
Essigfabrikation, Steuerrückvergütung bei Verwendung von B. und W. zur Essigfabrikation, Verordnung vom 17. Mai 1852 V.-Bl.

S. 59. (Die Steuerrückvergütung ist nach stattgehabter Denaturirung [s. dieses Wort] von der Verrechnung zu leisten.)
Essigsieder, zu beobachten, D. 27.

Forderungszettel des Eichpersonals, A. 8.
Fortsetzung der Brennerlaubniß, in einem höher besteuerten Brennapparat, V. 8; — bei Wohnortsveränderungen, V. 9.
Frachtbrief, ausländischer, die Einfuhr darin zu bescheinigen, D. 11.
Führer des Einfuhrtransports hat das Accismanual zu unterschreiben, D. 11.

Gebühren, der Steueraufseher für Einsammlung der Controlzeichen, D. 32; — deren Prüfung durch die Obereinnehmerei, Zahlung und Verrechnung, D. 39.
Gebühren des Eichpersonals, A. 8.
Gebühren der Steuererheber, s. Belohnungen.
Gewerbsleute, bei denen man heimliche Bereitung von B. und W. vermuthet, sind zu beobachten, D. 27.
Gewichtsdeclaration bei der Einfuhr aus Zollvereinsstaaten ist nicht zulässig, indem §. 11 der Dienstanweisung die Declarirung und Controlirung der Menge vorschreibt, und im Accismanual das Quantum in dem Maaße, welches der im Staate der Herkunft ausgestellte Transport- oder Ausfuhrschein nachweist, und in badischem Maaße angegeben werden soll.
Grog ist ein Gemisch von $^2/_3$—$^3/_4$ Wasser und $^1/_3$—$^1/_4$ starkem B.

Hals des Kessels, mitgerechnet, G. 4.
Hauptsteuerämter, s. Obereinnehmereien.
Hessen, Großherzogthum, Ausfuhr dahin, s. Ausfuhr.
Hefenbranntwein ist ein starker, aus Weinhefe gefertigter B., und wird in der Regel über 50% wiegen.

Impressen für B. und W., Verordnung vom 4. Mai 1852 V.-Bl. S. 51; — werden den Zollbehörden kostenfrei gestellt, D. 25 und §. 3 der Instruktion für die Zollämter vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 58; Sammlung von 1852 N. 74 S. 87; —

Impressen zur Ausfuhr nach Hessen, Verordnung vom 31. Dezember 1847 V.-Bl. 1848 S. 3 und vom 16. April 1844 V.-Bl. S. 10.

Kautionsbuch A., D. 20; — §. 2 und 6 der Verordnung vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 52; Sammlung von 1852 S. 82.

Kessel (Blase). Die einfache Destillirblase, deren sich unsere Landwirthe, Küfer u. A. noch jetzt bedienen, und deren wir 26 — 27,000 im Lande haben, wurde Jahrhunderte lang ohne Verbesserungen gebraucht, bis die brittischen Steuergesetze um's Jahr 1770 Veranlassung zu solchen gaben. Solche einfache Apparate bestehen aus dem Kessel mit dem Helm und dem Kühlfaß mit dem Kühlrohr. Hiebei muß man das Gut zweimal destilliren, einmal als Maische und einmal als Lutter, um stärkeres Gut oder Branntwein daraus zu machen. Diese Klasse von Kesseln unterliegt dem ersten Steuersatz von monatlich 3 Kreuzer von der Maas Kesselinhalt.

Später suchte man es dahin zu bringen, den Branntwein durch eine einzige Destillation zu erlangen, was theils durch Benutzung der von der Feuerung aufsteigenden übrigen Hitze, theils dadurch geschah, daß man die in den Dämpfen enthaltene Wärme auf die Maische der nächsten Destillation übertrug. Diese Wärmebenutzung heißt: Vorwärmen, und die Gefäße, worin dasselbe geschieht, heißen: Vor- oder Maischwärmer. Die Vorwärmer der ersteren Art sind jetzt seltener, um so häufiger aber die der zweiten, welche man zum Unterschied von den eigentlichen Vorwärmern auch Refrigeratoren (Dampfabkühler) nennt. Solcher Kessel mit Vorwärmern haben wir laut Aufnahme nach dem Stand vom 1. Januar 1850 192 im Lande; sie unterliegen dem zweiten Steuersatz von monatlich $4\frac{1}{2}$ Kreuzer von der Maas Kesselinhalt.

Auch diese Klasse von Kesseln wurde auf die manchfachste Art verbessert, wobei man immer die Verstärkung der Dämpfe auf ihrem Weg nach den Verdichtungsapparaten im Auge hatte. Ist die Vorrichtung so getroffen, daß die mit Hülfe von entsprechenden Apparaten gebildete schwächere Flüssigkeit nicht mit dem dampfförmig gebliebenen stärkeren Theil in den Kühlapparat gelangen kann, sondern z. B. zur Blase zurückfließt; so erhält man ein Destillat von viel höherem Alkoholgehalt, als der ursprünglich aus der Blase entwickelte Dampf. Eine Vorrichtung dieser Art nennt man einen Dephlegmator (Reiniger). Ein anderes, in der Praxis nicht minder gebräuchliches Prinzip, das der Rectifikation (Verstärkung) unterscheidet sich von dem vorigen nur darin, daß man statt abkühlender Gefäßwände eine abkühlende geistige Flüssigkeit auf den Dampf einwirken läßt, das in verschiedenen Abänderungen angewendet wurde. — Schon vor 1820

waren solche Apparate von Dorn, Pistorius und Schwarz eingeführt, welche hauptsächlich die Bahn zu den gegenwärtigen, so vervollkommneten Einrichtungen gebrochen haben. Später gab die durch die Besteuerung hervorgerufene Methode des Dickmaischens in Deutschland Anlaß zu anderweit neuer Construction der Brennapparate. Durch die stärkere Verdickung der Maische war die Heizung der Blase über freiem Feuer, wegen der größeren Gefahr des Anbrennens, mißlich und unpraktisch geworden; man wendete sich zu dem naheliegendsten Auskunftsmittel, welches diese Gefahr ausschließt, zur Dampfheizung. Die ersten, in den zwanziger Jahren gemachten, Versuche scheiterten; erst durch die von Gall auf directe Dampfheizung, d. h. auf Destillation durch directes Einleiten des Wasserdampfes in die Maische gegründete, und im Jahr 1830 veröffentlichte Construction war der für die landwirthschaftliche Praxis allein brauchbare Weg gefunden, welcher seitdem von seinen Nachfolgern (worunter wieder Pistorius, Schwarz u. A.) angenommen worden. Anderweite Verbesserungen enthält der in Hohenheim aufgestellte Apparat, und der neue Apparat von Professor Siemens daselbst. — Bei sämmtlichen bisher erwähnten Apparaten muß die Destillation, wenn auch nur auf kurze Zeit unterbrochen werden. In Gall's Apparat ist diese Unterbrechung mit Hülfe einer sinnreichen Einrichtung ziemlich unschädlich gemacht. Einen Apparat, welcher schon im Prinzip auf einen ununterbrochenen Gang eingerichtet ist, lieferte eine französische Erfindung. Der nach Versuchen Anderer von Ch. Derosne verbessert hergestellte Apparat ist ausdrücklich für die Destillation von Wein bestimmt, und eignet sich seiner ganzen Einrichtung nach nur für solchen, oder ähnliche dünne geistige Flüssigkeiten, nicht für dicke Maischen. — Nach dem von Derosne ausgeführten Prinzip mit ununterbrochener Destillation stellte der Engländer Coffey einen Apparat für die Destillation von dünner Würze aus Getreidemaische in Holz und für den Betrieb in sehr großem Maaßstab her, und ließ sich in Großbrittanien im Jahr 1832 ein Patent dafür ertheilen. Der Derosne'schen Apparate sind mir im Großherzogthum einige bekannt; ob auch Coffey's Apparat bereits eingeführt wurde, vermag ich nicht anzugeben. — Die Zahl der in Baden eingerichteten Dampfkessel (einschließlich der Derosne'schen) beträgt nach der Aufnahme auf 1. Januar 1850 — 95; sie unterliegen dem höchsten Steuersatz von monatlich 6 Kreuzer von jeder Maas Kesselinhalt.

Nähere Belehrung über die Brennapparate und die neuere Branntweinbrennerei überhaupt findet man unter Andern in:

a. Dr. Fr. Jul. Otto, Professor der Chemie am Collegio Carolino zu Braunschweig und Carl Siemens, Professor in Hohenheim „Lehrbuch der rationellen Praxis der landwirthschaftlichen Gewerbe." Braunschweig, 3. Ausgabe, 1848,

bei Vieweg und Sohn. (In diesem Werke sind auch Liqueur ꝛc.= Recepte, Essigmischungen ꝛc. enthalten.)

b. A. Payen's Gewerbschemie, nach dem französischen Original von Dr. Fehling, Professor der Chemie in Stuttgart, mit guten Abbildungen; Stuttgart, 1850, bei Hoffmann;

c. Dr. F. Knapp's Lehrbuch der chemischen Technologie, mit zahlreichen, guten Holzschnitten, Braunschweig, bei Vieweg und Sohn, 1849—1851. (Diesem Buche sind die voranstehenden Notizen größtentheils entnommen.)

Kessel, wer in mehreren zugleich brennen will, hat für jeden einen besondern Schein zu lösen, V. 6.

Kesselanschaffung, V. 3.

Kesseländerung, V. 3, 5.

Kesselhut, wann im Verzeichniß vorzumerken, D. 2.

Kesselinhalt, G. 4; — ist durch Eichung festzusetzen, G. 5; — wann Nacheichung erforderlich, D. 35.

Kranz, verbotener, ist vor der Eichung zu entfernen, A. 5.

Küfer, verpflichtete, besorgen die Eichung, A. 1.

Küfer, wegen etwaigem heimlichem Brennen zu beobachten, D. 27.

Läutern, unterliegt der Steuer, G. 2.

Legitimationsurkunde, für den Transport, (Uebergangsschein oder Accisquittung), V. 11; — wenn der Transport nicht am Sitz der Steuerstelle bleibt, dient die Accisquittung als Legitimationsurkunde, D. 13; — bei der Aus= und Wiedereinfuhr, Verordnung vom 20. August 1852 N. 13,547 V.=Bl. S. 71.

Leihen eines Kessels an Dritte, V. 7; D. 31.

Leuchtgas, (wird auch „Leuchtspiritus" oder „Lampengas" genannt, besteht aus etwa $^1/_5$ gereinigtem Terpentinöl und $^4/_5$ Weingeist, und dient zur Beleuchtung, wozu man besondere Lampen hat. Der Schoppen kostet 12—14 Kreuzer), zur Bereitung von solchem kann der angelegte steuerliche Verschluß der Kessel nur auf ausdrückliche Weisung der Obereinnehmerei abgenommen werden, D. 7, 37; — die hiefür bewilligte Steuerrückvergütung, Verordnung vom 17. Mai 1852 und St.=D. vom 25. Mai 1852 N. 8441 V.=Bl. S. 59. Die Steuerrückvergütung wird nach stattgehabter Denaturirung (s. dieses Wort) von der Verrechnung geleistet.

Liqueure (Likör eine Art Gewürzbranntwein) sind in dem Gesetz und in Verordnungen nicht besonders namhaft gemacht; es sind in steuerlicher

Beziehung zum Genuß bestimmte, über Geschmack gebende Stoffe abgezogene, oder mit solchen angesetzte Branntweine, deren Procentgehalt an Alkohol gewöhnlich der des Trinkbranntweins (40 — 50 %) ist, und unterliegen daher bei der Einfuhr aus Zollvereinsstaaten der Uebergangssteuer als Branntwein, sofern nicht ihr Stärkegrad über 50% Tralles beträgt, wie z. B. beim Extrait d'Absynthe, Bischoff- und Punschessenz, (auch natürlicher und künstlicher Arak, Cognac und Rum, die in der Regel nur mit Vermischung genossen werden), in welchem Falle die Versteuerung als Weingeist einzutreten hat (D. 46). Im Zweifel ist die Uebergangssteuer als Weingeist zu erheben (D. 11), und soferne der Pflichtige sich dabei nicht beruhigt, durch Abwägung mit dem Alkoholometer zu ermitteln, ob die Versteuerung als B. oder W. einzutreten habe.

Man hat unter Andern: Anis-, Caffee-, Citronen-, englisch Bitter-, Goldwasser-, Erdbeeren- (Ratafia), Himbeeren-, Kalmus-, Nelken-, Parfait amour-, Persico-, Pomeranzen- (Curaçao), Quitten-, Roßolis-, Sellerie-, Wachholder-, Zimmt-Liqueure. Ferner: Grog-Syrup, Punsch-Syrup, (Punsch-Extract), bittere Essenz (Essentia amara), Magenessenz.

Siehe auch Aquavit, Crême und Ratafia.

Lutter ist eine Flüssigkeit von geringem Alkoholgehalt. Zur Ermittelung seines Gehalts gibt es auch besondere Lutterwaagen.

Maischwärmer kommen zur Versteuerung nicht in Betracht, G. 4.

Manualeinträge, bei der Abrechnung zu prüfen, D. 38.

Mehrbetrag der Steuer ist zu entrichten, wenn das Brennen für den Rest der Periode in einem Kessel fortgesetzt werden will, welcher einem höhern Steuersatz unterliegt, V. 8.

Messen des Rauminhalts bei der Eichung, A. 6.

Nacheichung, wann erforderlich, D. 35.

Nachlässigkeiten der Erheber mit Geldstrafen und Entlassung geahndet, D. 9, 42; — in der Control oder in der Ausstellung der Ausfuhrscheine und Registerführung, §. 4 der Instruktion vom 16. April 1844 V.-Bl. S. 10; Sammlung von 1852 S. 134.

Nachtvisitation, V. 10.

Nachzahlung der unterschlagenen Steuer, G. 13.

Obereinnehmereien, deren Dienstanweisung, V.-Bl. 1852 S. 41; — haben von den Brennereien selbst Einsicht zu nehmen, D. 40;

— haben das Erhebungs- und Aufsichtspersonal zu überwachen, D. 47; — deren Obliegenheiten bei der Ausfuhr nach Bayern und Württemberg, Instruktion vom 16. April 1844 V.-Bl. S. 10; Sammlung von 1852 S. 134; — bei der Ausfuhr nach Hessen, Instruktion vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 82; Sammlung von 1852 N. 43 S. 59.

Ordnungsstrafen, G. 14, 15; V. 16; — bei verspätet eingekommener Ankunftsbescheinigung von durchgeführtem B. und W., D. 42; — Controlstrafe wegen unterlassener Erhebung des Ausfuhrscheins, §. 5 der Verordnung vom 16. April 1844 V.-Bl. S. 10; Sammlung von 1852 S. 134.

Periode, (Betriebs-), V. 7, 8.

Personal zu Visitationen, V. 10; D. 40, (s. auch Visitiren).

Probeerhebung im Zweifel, ob die eingeführte oder auszuführende Flüssigkeit B. oder W. ist, und deren Einsendung an die Obereinnehmerei, D. 11, 19; — Vorschrift, wie die Probe zu erheben, St.-D. vom 19. Juni 1852 N. 9858, V.-Bl. S. 63.

Prüfung der Manualeinträge ꝛc., D. 38; — der Ankunftsbescheinigung bei der Durchfuhr, D. 41; — der Rückvergütungsscheine durch die Obereinnehmerei, D. 45.

Quittung über die entrichtete Steuer, V. 6.

Ratafia werden auch die aus Fruchtsäften, durch Vermischen derselben mit Zucker und Weingeist dargestellten Liqueure genannt.

Rauhbrennen, G. 2.

Rauminhalt eines Brenngefäßes, was als solcher anzusehen, A. 3; — wie er gemessen wird, A. 5.

Register, deren Abschluß und Vorlage, (Kautionsbuch A., Durchfuhr-, Ankunfts-, Ausgangs-Register, D, E, F und K), D. 20 §. 14 der Instruktion vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 55 und 56; Sammlung von 1852 N. 74 S. 85; — Einträge beim Wechsel des Transportanten, §. 9 der Verordnung vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 54; Sammlung von 1852 S. 83; — die Register über die Ausfuhr nach Bayern und Württemberg sind mit einer Uebersicht vierteljährig an das Controlbureau einzusenden, Instruktion vom 16. April 1844 V.-Bl. S. 10; Sammlung von 1852 S. 134; — über die Ausfuhr nach Hessen

monatlich der Obereinnehmerei vorzulegen, §. 4 der Verordnung vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 82; Sammlung von 1852 S. 60; — durch die Obereinnehmereien vierteljährig dem Controlbureau, ebendaselbst c.

Reparaturen am Kessel, V. 5; — steht der Brennapparat unter Verschluß, so kann solcher zu Reparaturen abgenommen werden, D. 7.

Rückersatz der Steuer, theilweiser bei der Ausfuhr, G. 12; V. 14, 15, (s. auch Steuerrückvergütung); — bei der Einkellerung in Zwischenlager, Verordnung vom 20. August 1852 N. 13,547 V.-Bl. S. 71.

Rückvergütung, (s. auch Rückersatz) wenn solche angesprochen wird, ist die Ausfuhr zu controliren, D. 18 d.; — Bedingungen der Rückvergütung, V. 14; D. 19; — von der Obereinnehmerei ohne Decretur zu zahlen, D. 45 (s. auch Steuerrückvergütung); — bei Verwendung von Branntwein und Weingeist zu Essig und Leuchtgas, Verordnung vom 17. Mai 1852 V.-Bl. S. 59. (Die Bedingungen werden in jedem einzelnen Falle besonders mitgetheilt.); — bei der Einkellerung in Zwischenlager, Verordnung vom 20. August 1852 V.-Bl. S. 71.

Rückvergütungsschein, V. 15; — wann zu verweigern, D. 19; — ist vom Steuererheber des Austrittsorts zu beurkunden, D. 19; — wann von der Zollbehörde zu beurkunden, D. 23; — von der Obereinnehmerei zu prüfen, D. 45; — Muster, V.-Bl. 1852 S. 48; — die Versiegelung der Zapfen und Spunden bei der Ausfuhr mit Rückvergütungsschein, Verordnung vom 2. Juli 1852 N. 10,751, V.-Bl. S. 67.

Rückzahlung der Uebergangssteuer bei verspätet eingekommener Ankunftsbescheinigung zum Register D., ohne Decretur zu verfügen, D. 42.

Rum, (B. aus Zuckerrohrsaft) s. Liqueur.

Sicherheitsleistung für die Abgabe bei der Durchfuhr, D. 14, 42; — bei der Einfuhr, §. 1 der Instruktion vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 52; Sammlung von 1852 S. 81.

Siegelanlage bei transitirendem und mit Rückvergütungsschein ausgeführten B. und W., Verordnung vom 2. Juli 1852 N. 10,751

V.-Bl. S. 67; — bei der Aus- und Wiedereinfuhr, Verordnung vom 20. August 1842 N. 13,547 V.-Bl. S. 71.
Spiritus, s. Weingeist.
Steueraufseher, deren Dienstanweisung, D. 26; V.-Bl. 1852 S. 40; — deren Obliegenheiten hinsichtlich der Controlirung insbesondere, D. 28, 29, 30.
Steuerbeamter, Zuzug eines weitern bei Nachvisitationen, V. 10.
Steuererheber, deren Dienstanweisung, D. (II.) 1; V.-Bl. 1852 S. 32; haben in den Brennereien öftere Visitationen vorzunehmen, D. 9; — deren Belohnungen von der Branntweinsteuer, D. 10; — von der Controlirung der Durchfuhr ꝛc., D. 21; — Nachlässigkeiten, D. 9, 42; — s. auch Nachlässigkeiten.
Steuerrückvergütung (s. auch Rückvergütung), G. 12; V. 14, 15; — von der Obereinnehmerei des Absendungsortes geleistet, V. 15; — wenn solche angesprochen wird, ist die Ausfuhr zu controliren, D. 19; — bei der Verwendung von B. und W. zu Essig und Leuchtgas, Verordnung vom 17. Mai 1852 V.-Bl. S. 59; — (wird nach stattgehabter Denaturirung nach der jeweils ergehenden besonderen Weisung von der Verrechnung geleistet.) — Bei der Einlagerung von inländischem B. und W. in Zwischenlager, Verordnung vom 20. August 1852 N. 13,548 V.-Bl. S. 71.
Steuerrückvergütungsschein, V. 15; (s. Rückvergütungsschein.)
Steuersatz, Controlirung des richtigen —, D. 28.
Steuerzahlung, zugleich mit der Declaration, und deren Verrechnung im Accismanual, D. 4.
Strafen, G. 13; (s. auch Ordnungsstrafen.)

Termine zur Einsendung der Register, D. 44; — der Ausfuhrregister über die nach Bayern, Württemberg und Großherzogthum Hessen gehenden Branntweine, Verordnung vom 16. April 1844 V.-Bl. S. 10.
Tralles Alkoholometer, D. 46, (s. das Wort Alkoholometer.)
Transport von eingeführtem Branntwein, V. 11; — unter Zollcontrol unterliegt der Uebergangssteuer nicht an der Grenze, D. 11 und ist nach Erlegung des Eingangszolls steuerfrei, V. 12.
Transporte von B. und W. sind durch die Steueraufseher sorgfältig zu controliren, D. 33; — durch den Steuererheber, bei

der Einfuhr, §. 3 der Verordnung vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 52; Sammlung von 1852 S. 82.

Transportschein, V. 12; — ausländischer, zu bescheinigen, D. 11; — für die Durchfuhr, D. 14; — dessen Ausfertigung bei der Durchfuhr, §. 3 der Verordnung vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 52; Sammlung von 1852 S. 82; — wann für eine Ladung mehrere auszustellen sind, ebendaselbst §. 4; — deren Ankunftsbescheinigung, ebendaselbst §. 5, 13. (Transportscheine können nur zur Durchfuhr und in gewissen Fällen nach ergehender besonderer Weisung bei den Versendungen aus Zwischenlagern in das Ausland ausgestellt werden.)

Uebergangsschein, (in das Inland) V. 12; D. 12; (in das Ausland) V. 15; — wie der Steuererheber bei Vorlage eines Uebergangsscheines zu verfahren hat, D. 13; — an inländische Zollbehörden gerichtet, D. 22.

Uebergangsscheine, Verordnung vom 20. September 1842 V.-Bl. S. 41, Sammlung von 1852 N. 44 S. 60; — Uebergangsschein-Empfangsregister, deren Führung, Vergleichung und Vorlage, ebendaselbst, §§. 4—8.

Uebergangsscheincontrol bei der Einfuhr in das Inland, D. 12; — nach andern Vereinsstaaten, D. 23.

Uebergangssteuer, G. 11; — deren Unterschlagung nach dem Zollstrafgesetz geahndet, G. 16; — Betrag bei der Einfuhr, V. 11; — bei Erlegung des Eingangszolls keine zu zahlen, V. 12; — beim Zwischenhandel kann unter sichernder Control Umgang genommen werden, V. 12, 13; — wird im Accismanual verrechnet, D. 11, 13; — befindet sich der Transport unter Zollcontrol, oder ist er von einem, an eine Zoll- oder Steuerstelle im Innern des Großherzogthums gerichteten Uebergangsschein begleitet, so unterbleibt die Erhebung der Uebergangssteuer an der Grenze, D. 11; — die bei der Durchfuhr wegen verspätet eingetroffener Ankunftsbescheinigung erhobene Uebergangssteuer kann rückbezahlt werden, D. 42.

Uebergangssteuerfrei ist V. und W.:

a. bei der Bestimmung zur Durchfuhr;

b. bei der Bestimmung in ein übergangssteuerfreies Zwischenlager; (die — wenn der Transport nicht unter Ueber-

gangsscheincontrol ankömmt — an der Grenze jedenfalls zu erhebende Uebergangssteuer wird von der Obereinnehmerei, in deren Bezirk das Zwischenlager ist, zurückersetzt);

c. wenn er beim Eingang unter Zollcontrol an der Zollgrenze oder im inländischen Bestimmungsort durch Erlegung des Eingangszolls in freien Verkehr übergeht, V. 12.

Uebersicht über die Declarationen, D. 3; und V.-Bl. 1852 S. 46 (Muster).

Uebersicht über die Ausfuhr nach Bayern und Württemberg dem Controlbureau vierteljährig einzusenden, Instruktion vom 16. April 1844 V.-Bl. S. 10; Sammlung von 1852 S. 134; — ditto nach Hessen, Verordnung vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 82; Sammlung von 1852 S. 59.

Uebertretungen der Vorschriften haben die Steuererheber der Obereinnehmerei anzuzeigen, D. 9; — deßgleichen die Steueraufseher, D. 34.

Unterschiedsgrenze zwischen B. und W., D. 46.

Unterschlagung der Branntweinsteuer (von der Fabrikation), G. 13; — der Uebergangssteuer, G. 16.

Urkundsperson, Beizug einer solchen bei der Probenahme von eingeführtem B. und W., D. 11; — bei Nachtvisitationen in den Brennereien, V. 10.

Veränderungen am Kessel sind dem Steuererheber anzuzeigen, V. 3, 5; — Strafe bei der Unterlassung, V. 16; — dieser hat die Anzeigen der Obereinnehmerei vorzulegen, D. 1; — zu Veränderungen kann der Verschluß abgenommen werden, D. 7.

Verlängerung der Mündung des Brenngefäßes (der Hals) ist bei der Eichung mitzurechnen, A. 3.

Verletzung des amtlichen Verschlusses, G. 15; — vor der Abnahme des Verschlusses ist zu untersuchen, ob der Verschluß nicht verletzt ist, D. 7.

Verrechnung der Branntwein- und Uebergangssteuer, D. 38.

Verschluß, steuerlicher, G. 10, 15; V. 4; — Vorschriften, V. 5; — von der Anordnung desselben erhält der Erheber schriftliche Nachricht, D. 5; — Antrag des Erhebers auf steuerlichen Verschluß, D. 5; — wo und wie derselbe anzubringen ist, D. 6;

— der Verschluß muß mit gutem Material angelegt, und der Stempel des Dienstsiegels deutlich ausgedrückt werden, D. 7; — Abnahme des Verschlusses zum Brennen, D. 7; — Untersuchung ob der Verschluß nicht verletzt ist, D. 7, 30; — ob sämmtliche Brennapparate unter Verschluß zu setzen, D. 37.

Verschlußanlegung und Abnahme unentgeldlich, V. 5; — die Belohnung der Steuererheber hiefür aus der Steuercasse, D. 10; — in besonderen Fällen Weisung von der Obereinnehmerei, V. 5; D. 37.

Verwahrung der Kessel, G. 10.

Verzeichniß über sämmtliche Branntweinbrennapparate der Steuereinnehmerei, worin die Veränderungen vorzumerken, D. 2; — Auszug den Steueraufsehern mitzutheilen, D. 26; — diese haben dasselbe mit der Declarationsübersicht zu vergleichen, D. 28; — das Verzeichniß der Obereinnehmerei, D. 36; — Abschrift dem Controlbureau und Auszüge den Steueraufsehern mitzutheilen, D. 36; — Muster, V.-Bl. 1852 S. 45.

Visitiren der Steuerverwaltung, V. 10; — Visitation, öftere, der Erheber in den Brennereien, D. 9; — durch die Steueraufseher, D. 28, 29; — durch Personen, welche nicht zum Erhebungs- und Aufsichtspersonal gehören, D, 40.

Vorwärmer kommen zur Versteuerung nicht in Betracht, G. 4; V. 1.

Wasser, Bereitung von heißem, V. 5; — wenn der Brennapparat unter Verschluß steht, D. 7.

Wechsel in der Person des Transportanten, §. 9 der Verordnung vom 30. Dezember 1840 V.-Bl. S. 54; Sammlung von 1852 S. 83.

Weincontrolvorschriften, welche beim Branntwein anwendbar sind; V. 12.

Weingeist (s. auch Alkohol), ist ein Gemisch von 51 bis gegen 100 % Alkohol und Wasser. Der schwächere, sogenannte rectificirte Weingeist besteht aus ungefähr 60 % Alkohol und 40 % Wasser, der höchst rectificirte Weingeist besteht aus 80—90 und mehr Prozenten Alkohol und dem entsprechenden Theil Wasser.

Weingeiſt (Spiritus), deſſen Fertigung unterliegt der Steuer, G. 2; — Uebergangsſteuer, G. 11; V. 11.
Wiedereinfuhr von inländiſchem B. und W., Verordnung vom 20. Auguſt 1852 N. 13,547 V.-Bl. S. 71.
Wohnortsveränderung — geſtattet das Fortbrennen auf einen gelösten Brennſchein gegen Vorzeigung deſſelben beim Acciſor, V. 9; — wie hinſichtlich der Vormerkung im Keſſelverzeichniß zu verfahren, D. 2, 36.
Württemberg, Ausfuhr dahin, ſ. Ausfuhr.

Zahlung der Branntweinſteuer bei der Declaration, D. 4.
Zollbehörden, deren Dienſtanweiſung, D. 22, V.-Bl. 1852 S. 39, und Inſtruction vom 4. April 1843 N. 3696, Zollverord.-Bl. S. 46; Zolldirections-Verordnung vom 18. Juni 1852 N. 5845, Zollverord.-Bl. 1852 S. 121.
Zollcontrol, bei vom Vereins-Ausland eingeführten Branntwein und Spiritus und bei Erlegung des Eingangszolls iſt keine Uebergangsſteuer zu erheben, V. 12.
Zollſtrafgeſetz, bei Unterſchlagung der Uebergangsſteuer anwendbar, G. 16.
Zwiſchenhandel, G. 11; V. 12; — einzuholende Genehmigung, V. 13.
Zwiſchenlager, die Bedingungen über Haltung eines Zwiſchenlagers werden in jedem einzelnen Falle feſtgeſtellt, und die dabei zu führenden Controlregiſter (ähnlich jenen über die abgeſonderten Patentkeller der Wirthe) ſo wie die „An- und Abmeldungen" und die „Aufnahmsurkunden" in den Vollzugsanweiſungen bekannt gemacht; — Verſiegelung der Zapfen und Spunden bei dem, aus einem Zwiſchenlager ausgeführten B. und W., Verordnung vom 2. Juli 1852 N. 10751, V.-Bl. S. 67.
Zwiſchenlagerung, die Controlirung der Durchfuhr mit Zwiſchenlagerung, D. 16; — Steuerrückvergütung bei der Einlagerung von inländiſchem B. und W., Verordnung vom 20. Auguſt 1852 N. 13,548 V.-Bl. S. 71.

Berechnungstabellen.

1.

Fabrikationssteuer.

Die Branntweinsteuer beträgt von jeder Maas des Kesselinhalts monatlich

bei einfachen Kesseln ohne Vor- oder Maischwärmer 3 Kreuzer,
bei Kesseln mit Vor- oder Maischwärmern 4 1/2 Kreuzer,
bei Dampfbrennereien 6 Kreuzer. (Art. 3 des Gesetzes.)

Die Tabelle gibt die Abgabensätze für 1 — 100 Maas, die Hunderte und Tausende für Betriebsperioden von 1/3, 2/3, 1 Monat, beim Tarifsatz zu 4 1/2 Kreuzer wegen der hier in Betracht kommenden Bruchkreuzer auch für 2 oder 3 Monate an.

Ist die Steuer für einen Kessel von mehr als 100 Maas Kesselinhalt aufzusuchen; so wird dieselbe durch Zusammensetzung gefunden; z. B. wie viel beträgt die Branntweinsteuer für einen Kessel von 236 Maas Kesselinhalt für 2/3 Monate beim Tarifsatz von 3 Kreuzern?

Die Steuer von 200 Maas für 2/3 Monat beträgt 6 fl. 40 kr.;
" " " 36 " " " " " 1 fl. 12 kr.;
" " " 236 " " " " " 7 fl. 52 kr.;

Wird ein Brennschein für mehr als einen Monat gelöst, so wird bei den Tarifsätzen zu 3 und 6 Kreuzer entweder der Betrag für den Bruchmonat zum Steuerbetrag für 1 Monat beigezählt, oder der Steuerbetrag für 1 Monat wird entsprechend vervielfacht. Z. B. die Steuer für einen Kessel von 30 Maas beträgt für 1 1/3 Monat beim Tarifsatz von 3 Kreuzer 1 fl. 30 kr. und 30 kr. gleich 2 fl.; — bei einem Tarifsatz von 6 Kreuzer 3 fl. und 1 fl. gleich 4 fl. Die Steuer für einen Kessel von 80 Maas für 4 Monate beträgt beim Tarifsatz von 3 Kreuzer: 4 mal 4 fl. gleich 16 fl. — Beim Tarifsatz zu 4 1/2 Kreuzer ist folgendes Verfahren zu beobachten: Die Tabelle gibt die Steuersätze für 1/3, 2/3, 1, 2 und 3 Monate an. Die Steuerbeträge für 1 und 1/3 oder 2/3 Monate werden, wie oben gezeigt, zusammengesetzt; wird ein Brennschein für mehr als 3 Monate gelöst; so ist

für 4 Monate die Steuer für 2 mal 2 Monate,
" 5 " " " " 2 " 2 " und 1 Monat,
" 6 " " " " 3 " 2 "
" 7 " " " " 3 " 2 Monate und 1 Monat,

u. s. f.

in Ansatz zu bringen. Z. B. die Steuer für einen Kessel von 40 Maas für 6 Monate beträgt 3 mal 6 fl., gleich 18 fl.

Kessel-inhalt. Maas.	Tarifsatz: 3 Kr.						Tarifsatz: 4½ Kreuzer.										Tarifsatz: 6 Kr.					
	Für ⅓ Monat		Für ⅔ Monat		Für 1 Monat		Für ⅓ Monat		Für ⅔ Monat		Für 1 Monat		Für 2 Monat		Für 3 Monat		Für ⅓ Monat		Für ⅔ Monat		Für 1 Monat	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	1	—	2	—	3	—	1	—	3	—	4	—	9	—	13	—	2	—	4	—	6
2	—	2	—	4	—	6	—	3	—	6	—	9	—	18	—	27	—	4	—	8	—	12
3	—	3	—	6	—	9	—	4	—	9	—	13	—	27	—	40	—	6	—	12	—	18
4	—	4	—	8	—	12	—	6	—	12	—	18	—	36	—	54	—	8	—	16	—	24
5	—	5	—	10	—	15	—	7	—	15	—	22	—	45	1	7	—	10	—	20	—	30
6	—	6	—	12	—	18	—	9	—	18	—	27	—	54	1	21	—	12	—	24	—	36
7	—	7	—	14	—	21	—	10	—	21	—	31	1	3	1	34	—	14	—	28	—	42
8	—	8	—	16	—	24	—	12	—	24	—	36	1	12	1	48	—	16	—	32	—	48
9	—	9	—	18	—	27	—	13	—	27	—	40	1	21	2	1	—	18	—	36	—	54
10	—	10	—	20	—	30	—	15	—	30	—	45	1	30	2	15	—	20	—	40	1	—
11	—	11	—	22	—	33	—	16	—	33	—	49	1	39	2	28	—	22	—	44	1	6
12	—	12	—	24	—	36	—	18	—	36	—	54	1	48	2	42	—	24	—	48	1	12
13	—	13	—	26	—	39	—	19	—	39	—	58	1	57	2	55	—	26	—	52	1	18
14	—	14	—	28	—	42	—	21	—	42	1	3	2	6	3	9	—	28	—	56	1	24
15	—	15	—	30	—	45	—	22	—	45	1	7	2	15	3	22	—	30	1	—	1	30
16	—	16	—	32	—	48	—	24	—	48	1	12	2	24	3	36	—	32	1	4	1	36
17	—	17	—	34	—	51	—	25	—	51	1	16	2	33	3	49	—	34	1	8	1	42
18	—	18	—	36	—	54	—	27	—	54	1	21	2	42	4	3	—	36	1	12	1	48
19	—	19	—	38	—	57	—	28	—	57	1	25	2	51	4	16	—	38	1	16	1	54
20	—	20	—	40	1	—	—	30	1	—	1	30	3	—	4	30	—	40	1	20	2	—
21	—	21	—	42	1	3	—	31	1	3	1	34	3	9	4	43	—	42	1	24	2	6
22	—	22	—	44	1	6	—	33	1	6	1	39	3	18	4	57	—	44	1	28	2	12
23	—	23	—	46	1	9	—	34	1	9	1	43	3	27	5	10	—	46	1	32	2	18
24	—	24	—	48	1	12	—	36	1	12	1	48	3	36	5	24	—	48	1	36	2	24
25	—	25	—	50	1	15	—	37	1	15	1	52	3	45	5	37	—	50	1	40	2	30
26	—	26	—	52	1	18	—	39	1	18	1	57	3	54	5	51	—	52	1	44	2	36
27	—	27	—	54	1	21	—	40	1	21	2	1	4	3	6	4	—	54	1	48	2	42
28	—	28	—	56	1	24	—	42	1	24	2	6	4	12	6	18	—	56	1	52	2	48
29	—	29	—	58	1	27	—	43	1	27	2	10	4	21	6	31	—	58	1	56	2	54
30	—	30	1	—	1	30	—	45	1	30	2	15	4	30	6	45	1	—	2	—	3	—
31	—	31	1	2	1	33	—	46	1	33	2	19	4	39	6	58	1	2	2	4	3	6
32	—	32	1	4	1	36	—	48	1	36	2	24	4	48	7	12	1	4	2	8	3	12
33	—	33	1	6	1	39	—	49	1	39	2	28	4	57	7	25	1	6	2	12	3	18
34	—	34	1	8	1	42	—	51	1	42	2	33	5	6	7	39	1	8	2	16	3	24
35	—	35	1	10	1	45	—	52	1	45	2	37	5	15	7	52	1	10	2	20	3	30
36	—	36	1	12	1	48	—	54	1	48	2	42	5	24	8	6	1	12	2	24	3	36
37	—	37	1	14	1	51	—	55	1	51	2	46	5	33	8	19	1	14	2	28	3	42
38	—	38	1	16	1	54	—	57	1	54	2	51	5	42	8	33	1	16	2	32	3	48
39	—	39	1	18	1	57	—	58	1	57	2	55	5	51	8	46	1	18	2	36	3	54
40	—	40	1	20	2	—	1	—	2	—	3	—	6	—	9	—	1	20	2	40	4	—

Kessel-inhalt.	Tarifsatz: 3 Kr.						Tarifsatz: 4½ Kreuzer.									Tarifsatz: 6 Kr.					
	Für ⅓ Monat		Für ⅔ Monat		Für 1 Monat		Für ⅓ Monat		Für ⅔ Monat		Für 1 Monat		Für 2 Monat		Für 3 Monat		Für ⅓ Monat		Für ⅔ Monat		Für 1 Monat	
Maas	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
41	—	41	1	22	2	3	1	1	2	3	3	4	6	9	9	13	1	22	2	44	4	6
42	—	42	1	24	2	6	1	3	2	6	3	9	6	18	9	27	1	24	2	48	4	12
43	—	43	1	26	2	9	1	4	2	9	3	13	6	27	9	40	1	26	2	52	4	18
44	—	44	1	28	2	12	1	6	2	12	3	18	6	36	9	54	1	28	2	56	4	24
45	—	45	1	30	2	15	1	7	2	15	3	22	6	45	10	7	1	30	3	—	4	30
46	—	46	1	32	2	18	1	9	2	18	3	27	6	54	10	21	1	32	3	4	4	36
47	—	47	1	34	2	21	1	10	2	21	3	31	7	3	10	34	1	34	3	8	4	42
48	—	48	1	36	2	24	1	12	2	24	3	36	7	12	10	48	1	36	3	12	4	48
49	—	49	1	38	2	27	1	13	2	27	3	40	7	21	11	1	1	38	3	16	4	54
50	—	50	1	40	2	30	1	15	2	30	3	45	7	30	11	15	1	40	3	20	5	—
51	—	51	1	42	2	33	1	16	2	33	3	49	7	39	11	28	1	42	3	24	5	6
52	—	52	1	44	2	36	1	18	2	36	3	54	7	48	11	42	1	44	3	28	5	12
53	—	53	1	46	2	39	1	19	2	39	3	58	7	57	11	55	1	46	3	32	5	18
54	—	54	1	48	2	42	1	21	2	42	4	3	8	6	12	9	1	48	3	36	5	24
55	—	55	1	50	2	45	1	22	2	45	4	7	8	15	12	22	1	50	3	40	5	30
56	—	56	1	52	2	48	1	24	2	48	4	12	8	24	12	36	1	52	3	44	5	36
57	—	57	1	54	2	51	1	25	2	51	4	16	8	33	12	49	1	54	3	48	5	42
58	—	58	1	56	2	54	1	27	2	54	4	21	8	42	13	3	1	56	3	52	5	48
59	—	59	1	58	2	57	1	28	2	57	4	25	8	51	13	16	1	58	3	56	5	54
60	1	—	2	—	3	—	1	30	3	—	4	30	9	—	13	30	2	—	4	—	6	—
61	1	1	2	2	3	3	1	31	3	3	4	34	9	9	13	43	2	2	4	4	6	6
62	1	2	2	4	3	6	1	33	3	6	4	39	9	18	13	57	2	4	4	8	6	12
63	1	3	2	6	3	9	1	34	3	9	4	43	9	27	14	10	2	6	4	12	6	18
64	1	4	2	8	3	12	1	36	3	12	4	48	9	36	14	24	2	8	4	16	6	24
65	1	5	2	10	3	15	1	37	3	15	4	52	9	45	14	37	2	10	4	20	6	30
66	1	6	2	12	3	18	1	39	3	18	4	57	9	54	14	51	2	12	4	24	6	36
67	1	7	2	14	3	21	1	40	3	21	5	1	10	3	15	4	2	14	4	28	6	42
68	1	8	2	16	3	24	1	42	3	24	5	6	10	12	15	18	2	16	4	32	6	48
69	1	9	2	18	3	27	1	43	3	27	5	10	10	21	15	31	2	18	4	36	6	54
70	1	10	2	20	3	30	1	45	3	30	5	15	10	30	15	45	2	20	4	40	7	—
71	1	11	2	22	3	33	1	46	3	33	5	19	10	39	15	58	2	22	4	44	7	6
72	1	12	2	24	3	36	1	48	3	36	5	24	10	48	16	12	2	24	4	48	7	12
73	1	13	2	26	3	39	1	49	3	39	5	28	10	57	16	25	2	26	4	52	7	18
74	1	14	2	28	3	42	1	51	3	42	5	33	11	6	16	39	2	28	4	56	7	24
75	1	15	2	30	3	45	1	52	3	45	5	37	11	15	16	52	2	30	5	—	7	30
76	1	16	2	32	3	48	1	54	3	48	5	42	11	24	17	6	2	32	5	4	7	36
77	1	17	2	34	3	51	1	55	3	51	5	46	11	33	17	19	2	34	5	8	7	42
78	1	18	2	36	3	54	1	57	3	54	5	51	11	42	17	33	2	36	5	12	7	48
79	1	19	2	38	3	57	1	58	3	57	5	55	11	51	17	46	2	38	5	16	7	54
80	1	20	2	40	4	—	2	—	4	—	6	—	12	—	18	—	2	40	5	20	8	—

Fel-alt.	Tarifsatz: 3 Kreuzer.						Tarifsatz: 4½ Kreuzer.										Tarifsatz: 6 Kreuzer.					
as.	Für 1/3 Monat.		Für 2/3 Monat.		Für 1 Monat.		Für 1/3 Monat.		Für 2/3 Monat.		Für 1 Monat.		Für 2 Monat.		Für 3 Monat.		Für 1/3 Monat.		Für 2/3 Monat.		Für 1 Monat	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	k
81	1	21	2	42	4	3	2	1	4	3	6	4	12	9	18	13	2	42	5	24	8	
82	1	22	2	44	4	6	2	3	4	6	6	9	12	18	18	27	2	44	5	28	8	
83	1	23	2	46	4	9	2	4	4	9	6	13	12	27	18	40	2	46	5	32	8	
84	1	24	2	48	4	12	2	6	4	12	6	18	12	36	18	54	2	48	5	36	8	
85	1	25	2	50	4	15	2	7	4	15	6	22	12	45	19	7	2	50	5	40	8	
86	1	26	2	52	4	18	2	9	4	18	6	27	12	54	19	21	2	52	5	44	8	
87	1	27	2	54	4	21	2	10	4	21	6	31	13	3	19	34	2	54	5	48	8	
88	1	28	2	56	4	24	2	12	4	24	6	36	13	12	19	48	2	56	5	52	8	
89	1	29	2	58	4	27	2	13	4	27	6	40	13	21	20	1	2	58	5	56	8	
90	1	30	3	—	4	30	2	15	4	30	6	45	13	30	20	15	3	—	6	—	9	
91	1	31	3	2	4	33	2	16	4	33	6	49	13	39	20	28	3	2	6	4	9	
92	1	32	3	4	4	36	2	18	4	36	6	54	13	48	20	42	3	4	6	8	9	
93	1	33	3	6	4	39	2	19	4	39	6	58	13	57	20	55	3	6	6	12	9	
94	1	34	3	8	4	42	2	21	4	42	7	3	14	6	21	9	3	8	6	16	9	
95	1	35	3	10	4	45	2	22	4	45	7	7	14	15	21	22	3	10	6	20	9	
96	1	36	3	12	4	48	2	24	4	48	7	12	14	24	21	36	3	12	6	24	9	
97	1	37	3	14	4	51	2	25	4	51	7	16	14	33	21	49	3	14	6	28	9	
98	1	38	3	16	4	54	2	27	4	54	7	21	14	42	22	3	3	16	6	32	9	
99	1	39	3	18	4	57	2	28	4	57	7	25	14	51	22	16	3	18	6	36	9	
00	1	40	3	20	5	—	2	30	5	—	7	30	15	—	22	30	3	20	6	40	10	
00	3	20	6	40	10	—	5	—	10	—	15	—	30	—	45	—	6	40	13	20	20	
00	5	—	10	—	15	—	7	30	15	—	22	30	45	—	67	30	10	—	20	—	30	
00	6	40	13	20	20	—	10	—	20	—	30	—	60	—	90	—	13	20	26	40	40	
00	8	20	16	40	25	—	12	30	25	—	37	30	75	—	112	30	16	40	33	20	50	
00	10	—	20	—	30	—	15	—	30	—	45	—	90	—	135	—	20	—	40	—	60	
00	11	40	23	20	35	—	17	30	35	—	52	30	105	—	157	30	23	20	46	40	70	
00	13	20	26	40	40	—	20	—	40	—	60	—	120	—	180	—	26	40	53	20	80	
00	15	—	30	—	45	—	22	30	45	—	67	30	135	—	202	30	30	—	60	—	90	
00	16	40	33	20	50	—	25	—	50	—	75	—	150	—	225	—	33	20	66	40	100	
00	33	20	66	40	100	—	50	—	100	—	150	—	300	—	450	—	66	40	133	20	200	
00	50	—	100	—	150	—	75	—	150	—	225	—	450	—	675	—	100	—	200	—	300	
00	66	40	133	20	200	—	100	—	200	—	300	—	600	—	900	—	133	20	266	40	400	
00	83	20	166	40	250	—	125	—	250	—	375	—	750	—	1125	—	166	40	333	20	500	
00	100	—	200	—	300	—	150	—	300	—	450	—	900	—	1350	—	200	—	400	—	600	
00	116	40	233	20	350	—	175	—	350	—	525	—	1050	—	1575	—	233	20	466	40	700	
00	133	20	266	40	400	—	200	—	400	—	600	—	1200	—	1800	—	266	40	533	20	800	
00	150	—	300	—	450	—	225	—	450	—	675	—	1350	—	2025	—	300	—	600	—	900	
00	166	40	333	20	500	—	250	—	500	—	750	—	1500	—	2250	—	333	20	666	40	1000	

2.

Uebergangssteuer

von

Branntwein und Weingeist.

Die Uebergangssteuer beträgt vom

Branntwein 1 fl. 40 kr.,
Weingeist 3 fl.
für die badische Ohm (Vollzugsverordnung §. 11).

Die Tabelle gibt die Abgabe bis zu 100 Maas, die Hunderte und Tausende an. Die Steuer für größere Mengen als 100 Maas werden durch Zusammensetzung gefunden. Z. B. Wie viel Uebergangssteuer zahlen 4382 Maas Weingeist?

Es zahlen	4000	Maas	120 fl. — kr.,
" "	300	"	9 fl. — kr.,
" "	82	"	2 fl. 28 kr.
" "	4382	"	131 fl. 28 kr.

Maase.	Uebergangssteuer von eingeführtem Branntwein.		Uebergangssteuer von eingeführtem Weingeist.		Maase.	Uebergangssteuer von eingeführtem Branntwein.		Uebergangssteuer von eingeführtem Weingeist.		Maase.	Uebergangssteuer von eingeführtem Branntwein.		Uebergangssteuer von eingeführtem Weingeist.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	1	—	2	41	—	41	1	14	81	1	21	2	26
2	—	2	—	4	42	—	42	1	16	82	1	22	2	28
3	—	3	—	5	43	—	43	1	17	83	1	23	2	29
4	—	4	—	7	44	—	44	1	19	84	1	24	2	31
5	—	5	—	9	45	—	45	1	21	85	1	25	2	33
6	—	6	—	11	46	—	46	1	23	86	1	26	2	35
7	—	7	—	13	47	—	47	1	25	87	1	27	2	37
8	—	8	—	14	48	—	48	1	26	88	1	28	2	38
9	—	9	—	16	49	—	49	1	28	89	1	29	2	40
10	—	10	—	18	**50**	—	50	1	30	**90**	1	30	2	42
11	—	11	—	20	51	—	51	1	32	91	1	31	2	44
12	—	12	—	22	52	—	52	1	34	92	1	32	2	46
13	—	13	—	23	53	—	53	1	35	93	1	33	2	47
14	—	14	—	25	54	—	54	1	37	94	1	34	2	49
15	—	15	—	27	55	—	55	1	39	95	1	35	2	51
16	—	16	—	29	56	—	56	1	41	96	1	36	2	53
17	—	17	—	31	57	—	57	1	43	97	1	37	2	55
18	—	18	—	32	58	—	58	1	44	98	1	38	2	56
19	—	19	—	34	59	—	59	1	46	99	1	39	2	58
20	—	20	—	36	**60**	1	—	1	48	**100**	1	40	3	—
21	—	21	—	38	61	1	1	1	50	200	3	20	6	—
22	—	22	—	40	62	1	2	1	52	300	5	—	9	—
23	—	23	—	41	63	1	3	1	53	400	6	40	12	—
24	—	24	—	43	64	1	4	1	55	500	8	20	15	—
25	—	25	—	45	65	1	5	1	57	600	10	—	18	—
26	—	26	—	47	66	1	6	1	59	700	11	40	21	—
27	—	27	—	49	67	1	7	2	1	800	13	20	24	—
28	—	28	—	50	68	1	8	2	2	900	15	—	27	—
29	—	29	—	52	69	1	9	2	4	**1000**	16	40	30	—
30	—	30	—	54	**70**	1	10	2	6					
31	—	31	—	56	71	1	11	2	8	2000	33	20	60	—
32	—	32	—	58	72	1	12	2	10	3000	50	—	90	—
33	—	33	—	59	73	1	13	2	11	4000	66	40	120	—
34	—	34	1	1	74	1	14	2	13	5000	83	20	150	—
35	—	35	1	3	75	1	15	2	15	6000	100	—	180	—
36	—	36	1	5	76	1	16	2	17	7000	116	40	210	—
37	—	37	1	7	77	1	17	2	19	8000	133	20	240	—
38	—	38	1	8	78	1	18	2	20	9000	150	—	270	—
39	—	39	1	10	79	1	19	2	22	**10000**	166	40	300	—
40	—	40	1	12	**80**	1	20	2	24					

3.

Steuerrückvergütung

von

ausgeführtem, in ein Zwischenlager versendetem oder zur Bereitung von Essig und Leuchtgas verwendetem Branntwein und Weingeist.

Wer im Großherzogthum bereiteten Branntwein und Weingeist in Mengen von mindestens 50 Maas unter Control in's Ausland oder in ein Zwischenlager versendet, hat nach Art. 12. des Gesetzes beziehungsweise nach der Verordnung vom 20. August 1852 Nr. 13548 Verordnungsblatt S. 71 eine Steuerrückvergütung anzusprechen. Dieselbe ist vom

Branntwein auf — 50 Kreuzer
Weingeist auf 1 fl. 30 Kreuzer

für die badische Ohm bestimmt. (Vollzugsverordnung §. 14.)

Die Berechnungstabelle enthält den Betrag der Steuerrückvergütung für 1—100 Maas, die Hunderte und Tausende. Der Betrag für 1—49 Maas, ist blos der Zusammensetzung wegen aufgenommen. Beträge für mehr als 100 Maas werden durch Zusammensetzung gefunden. Z. B.: Wie viel beträgt die Steuerrückvergütung für 2921 Maas Branntwein?

Für	2000	Maas	16 fl. 40 kr.
"	900	"	7 fl. 30 kr.
"	21	"	— fl. 11 kr.
für	2921	Maas	24 fl. 21 kr.

Von dem Branntwein und Weingeist, welcher in größeren Mengen zur Bereitung von Essig oder Leuchtgas verwendet wird, wird, nachdem vorher die Denaturirung desselben stattgefunden hat, bis auf weiteres die gleiche Rückvergütung geleistet.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch zu machen wünscht, hat sich an die Großherzogliche Steuerdirection zu wenden, auf deren Antrag das Großherzogliche Finanz-Ministerium die näheren Bedingungen, unter welchen die Steuerrückvergütung stattfinden kann, festsetzen wird. (Verordn. vom 17. Mai 1852, und St. D. vom 25. Mai 1852 Nr. 8441 Verordnungsblatt S. 59.)

Steuerrückvergütung kann nur bei einer Ausfuhr von mindestens 50 Maaßen geleistet werden.

Maaße	Steuerrückvergütung für Branntwein		Steuerrückvergütung für Weingeist		Maaße	Steuerrückvergütung für Branntwein		Steuerrückvergütung für Weingeist		Maaße	Steuerrückvergütung für Branntwein		Steuerrückvergütung für Weingeist	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	1	—	1	41	—	21	—	37	81	—	41	1	13
2	—	1	—	2	42	—	21	—	38	82	—	41	1	14
3	—	2	—	3	43	—	22	—	39	83	—	42	1	15
4	—	2	—	4	44	—	22	—	40	84	—	42	1	16
5	—	3	—	5	45	—	23	—	41	85	—	43	1	17
6	—	3	—	5	46	—	23	—	41	86	—	43	1	17
7	—	4	—	6	47	—	24	—	42	87	—	44	1	18
8	—	4	—	7	48	—	24	—	43	88	—	44	1	19
9	—	5	—	8	49	—	25	—	44	89	—	45	1	20
10	—	5	—	9	**50**	—	25	—	45	**90**	—	45	1	21
11	—	6	—	10	51	—	26	—	46	91	—	46	1	22
12	—	6	—	11	52	—	26	—	47	92	—	46	1	23
13	—	7	—	12	53	—	27	—	48	93	—	47	1	24
14	—	7	—	13	54	—	27	—	49	94	—	47	1	25
15	—	8	—	14	55	—	28	—	50	95	—	48	1	26
16	—	8	—	14	56	—	28	—	50	96	—	48	1	26
17	—	9	—	15	57	—	29	—	51	97	—	49	1	27
18	—	9	—	16	58	—	29	—	52	98	—	49	1	28
19	—	10	—	17	59	—	30	—	53	99	—	50	1	29
20	—	10	—	18	**60**	—	30	—	54	**100**	—	50	1	30
21	—	11	—	19	61	—	31	—	55	200	1	40	3	—
22	—	11	—	20	62	—	31	—	56	300	2	30	4	30
23	—	12	—	21	63	—	32	—	57	400	3	20	6	—
24	—	12	—	22	64	—	32	—	58	500	4	10	7	30
25	—	13	—	23	65	—	33	—	59	600	5	—	9	—
26	—	13	—	23	66	—	33	—	59	700	5	50	10	30
27	—	14	—	24	67	—	34	1	—	800	6	40	12	—
28	—	14	—	25	68	—	34	1	1	900	7	30	13	30
29	—	15	—	26	69	—	35	1	2	**1000**	8	20	15	—
30	—	15	—	27	**70**	—	35	1	3	2000	16	40	30	—
31	—	16	—	28	71	—	36	1	4	3000	25	—	45	—
32	—	16	—	29	72	—	36	1	5	4000	33	20	60	—
33	—	17	—	30	73	—	37	1	6	5000	41	40	75	—
34	—	17	—	31	74	—	37	1	7	6000	50	—	90	—
35	—	18	—	32	75	—	38	1	8	7000	58	20	105	—
36	—	18	—	32	76	—	38	1	8	8000	66	40	120	—
37	—	19	—	33	77	—	39	1	9	9000	75	—	135	—
38	—	19	—	34	78	—	39	1	10	**10000**	83	20	150	—
39	—	20	—	35	79	—	40	1	11					
40	—	20	—	36	**80**	—	40	1	12					

Ueberſicht über die Maastabellen.

In den nachfolgenden Tabellen wurden zur Reduction der fremden Maaſe in das badiſche Maas die Vergleichungszahlen zu Grunde gelegt, welche Rechnungsrath W. Reiſch in ſeinen, nach Anweiſung des königlich preußiſchen Finanz-Miniſteriums gefertigten Rechnungstafeln (4. Ausgabe) mitgetheilt hat, und welche im Zollverein für offiziell gelten.

Die bei dem kurfürſtlich heſſiſchen Maaſe beigefügten Bemerkungen ſind einem Erlaſſe des kurfürſtlich heſſiſchen Finanz-Miniſteriums vom 5. Mai 1852, und das herzoglich naſſau'ſche Maas dem deßfallſigen neuen Geſetze entnommen.

Uebertrag in badiſches Maas

Seite

1. des allgemeinen Flüſſigkeits-Maaſes im Königreich Bayern diesſeits des Rheins 32
2. des rheinbayern'ſchen (und franzöſiſchen) allgemeinen Litremaaſes 33
3. des Flüſſigkeitsmaaſes für Wein und Branntwein der freien Stadt Frankfurt am Main . . 34
4. des Flüſſigkeitsmaaſes für Branntwein des Kurfürſtenthums Heſſen 36
5. des allgemeinen Flüſſigkeitsmaaſes des Großherzogthums Heſſen. 37
6. des (vom 1. October 1852 an giltigen) allgemeinen Flüſſigkeitsmaaſes des Herzogthums Naſſau. 38
7. des allgemeinen Flüſſigkeitsmaaſes des Königreichs Preußen 39
8. des allgemeinen Flüſſigkeitsmaaſes des Königreichs Würtemberg und Hohenzollerns 40

1. Königreich Bayern.

Uebertrag

des allgemeinen Flüssigkeitsmaases diesseits des Rheins in das badische Maas.

Der bayerische Eimer hat 64 bayerische Maas, gleich $45\frac{612}{1000}$ badische Maas, gleich $68\frac{}{4176}$ französische Litres.

Maase			Maase			Maase			Bayerische Eimer	Badische Maase	
bayerische	badische ganze	badische $\frac{1}{1000}$	bayerische	badische ganze	badische $\frac{1}{1000}$	bayerische	badische ganze	badische $\frac{1}{1000}$		ganze	$\frac{1}{1000}$
1	—	71	38	27	08	74	52	73	**1**	45	61
2	1	42	39	27	79	75	53	45	2	91	22
3	2	13	**40**	28	50	76	54	16	3	136	83
4	2	85				77	54	87	4	182	44
5	3	56	41	29	22	78	55	58	5	228	06
6	4	27	42	29	93	79	56	30	6	273	67
7	4	98	43	30	64	**80**	57	01	7	319	28
8	5	70	44	31	35				8	364	89
9	6	41	45	32	07	81	57	72	9	410	50
10	7	12	46	32	78	82	58	44	**10**	456	12
			47	33	49	83	59	15			
11	7	83	48	34	20	84	59	86	20	912	24
12	8	55	49	34	92	85	60	57	30	1368	36
13	9	26	**50**	35	63	86	61	29	40	1824	48
14	9	97				87	62	00	50	2280	60
15	10	69	51	36	34	88	62	71	60	2736	72
16	11	40	52	37	05	89	63	42	70	3192	81
17	12	11	53	37	77	**90**	64	14	80	3648	96
18	12	82	54	38	48				90	4105	08
19	13	54	55	39	19	91	64	85	**100**	4561	20
20	14	25	56	39	91	92	65	56			
			57	40	62	93	66	27			
21	14	96	58	41	33	94	66	99			
22	15	67	59	42	01	95	67	70			
23	16	39	**60**	42	76	96	68	41			
24	17	10				97	69	13			
25	17	81	61	43	47	98	69	84			
26	18	52	62	44	18	99	70	55			
27	19	24	63	44	89	**100**	71	26			
28	19	95	64	45	61						
29	20	66	65	46	32	200	142	53			
30	21	38	66	47	03	300	213	80			
			67	47	75	400	285	07			
31	22	09	68	48	46	500	356	34			
32	22	80	69	49	17	600	427	61			
33	23	51	**70**	49	88	700	498	88			
34	24	23				800	570	15			
35	24	94	71	50	60	900	641	41			
36	25	65	72	51	31	**1000**	712	68			
37	26	36	73	52	02						

2. Rheinbayern (und Frankreich).

Uebertrag

des allgemeinen Flüssigkeitsmaases in badisches Maas.

1 Litre ist $^2/_3$ badische Maas; 10 Litres = 1 Decalitre; 100 Litres = 1 Hectolitre; 1000 Litres = 1 Kilolitre; $1^1/_2$ Litre = 1 badische Maas: (1000 Litres = 1 neues rheinbayerisches Fuder = $666^2/_3$ badische Maas).

Litres	Badische Maas	Litres	Badische Maas	Litres	Badische Maas	Litres	Badische Maas
1	$^2/_3$*	31	$20^2/_3$	61	$40^2/_3$	91	$60^2/_3$
2	$1^1/_3$	32	$21^1/_3$	62	$41^1/_3$	92	$61^1/_3$
3	2	33	22	63	42	93	62
4	$2^2/_3$	34	$22^2/_3$	64	$42^2/_3$	94	$62^2/_3$
5	$3^1/_3$	35	$23^1/_3$	65	$43^1/_3$	95	$63^1/_3$
6	4	36	24	66	44	96	64
7	$4^2/_3$	37	$24^2/_3$	67	$44^2/_3$	97	$64^2/_3$
8	$5^1/_3$	38	$25^1/_3$	68	$45^1/_3$	98	$65^1/_3$
9	6	39	26	69	46	99	66
10	$6^2/_3$	**40**	$26^2/_3$	**70**	$46^2/_3$	**100**	$66^2/_3$
11	$7^1/_3$	41	$27^1/_3$	71	$47^1/_3$	200	$133^1/_3$
12	8	42	28	72	48	300	200
13	$8^2/_3$	43	$28^2/_3$	73	$48^2/_3$	400	$266^2/_3$
14	$9^1/_3$	44	$29^1/_3$	74	$49^1/_3$	500	$333^1/_3$
15	10	45	30	75	50	600	400
16	$10^2/_3$	46	$30^2/_3$	76	$50^2/_3$	700	$466^2/_3$
17	$11^1/_3$	47	$31^1/_3$	77	$51^1/_3$	800	$533^1/_3$
18	12	48	32	78	52	900	600
19	$12^2/_3$	49	$32^2/_3$	79	$52^2/_3$	**1000**	$666^2/_3$
20	$13^1/_3$	**50**	$33^1/_3$	**80**	$53^1/_3$	2000	$1333^1/_3$
21	14	51	34	81	54	3000	2000
22	$14^2/_3$	52	$34^2/_3$	82	$54^2/_3$	4000	$2666^2/_3$
23	$15^1/_3$	53	$35^1/_3$	83	$55^1/_3$	5000	$3333^1/_3$
24	16	54	36	84	56	6000	4000
25	$16^2/_3$	55	$36^2/_3$	85	$56^2/_3$	7000	$4666^2/_3$
26	$17^1/_3$	56	$37^1/_3$	86	$57^1/_3$	8000	$5333^1/_3$
27	18	57	38	87	58	9000	6000
28	$18^2/_3$	58	$38^2/_3$	88	$58^2/_3$	**10000**	$6666^2/_3$
29	$19^1/_3$	59	$39^1/_3$	89	$59^1/_3$		
30	20	**60**	40	**90**	60		

* Wenn $^1/_3$ und $^2/_3$ (z. B. in den Controlregistern der Zwischenlager) als Bruch mit dem Nenner 100 geschrieben werden soll, so setzt man für $^1/_3$: $^{33}/_{100}$ und für $^2/_3$: $^{66}/_{100}$.

3. Freie Stadt Frankfurt am Main.

Uebertrag

des Flüssigkeitsmaafes für Wein und Branntwein in das badische Maas.

Ein Fuder ist 6, und ein Stück 8 Ohm; ein Oxhoft oder Piece ungefähr $1\frac{1}{2}$ Ohm. — Die Ohm (gleich $0_{,9562}$ bad. Ohm) hat 20 Viertel oder 80 alte Maas zu 4 Schoppen. Die alte Maas heißt auch die Eichmaas; sie enthält $1_{,79269}$ Litre, gleich $1_{,19526}$ badische Maas.

Maafe			Maafe			Maafe			Maafe		
frankfurter	badische ganze	badische $\frac{1}{100}$	frankfurter	badische ganze	badische $\frac{1}{100}$	frankfurter	badische ganze	badische $\frac{1}{100}$	frankfurter	badische ganze	badische $\frac{1}{100}$
1	1	19	31	37	05	61	72	91	91	108	76
2	2	39	32	38	24	62	74	10	92	109	96
3	3	58	33	39	44	63	75	30	93	111	15
4	4	78	34	40	63	64	76	49	94	112	35
5	5	97	35	41	83	65	77	69	95	113	54
6	7	17	36	43	02	66	78	88	96	114	74
7	8	36	37	44	22	67	80	08	97	115	93
8	9	56	38	45	41	68	81	27	98	117	13
9	10	75	39	46	61	69	82	47	99	118	33
10	11	95	**40**	47	81	**70**	83	66	**100**	119	52
11	13	14	41	49	00	71	84	86	200	239	05
12	14	34	42	50	20	72	86	05	300	358	57
13	15	53	43	51	39	73	87	25	400	478	10
14	16	73	44	52	59	74	88	44	500	597	63
15	17	92	45	53	78	75	89	64	600	717	15
16	19	12	46	54	98	76	90	83	700	836	68
17	20	31	47	56	17	77	92	03	800	956	20
18	21	51	48	57	37	78	93	23	900	1075	73
19	22	70	49	58	56	79	94	42	**1000**	1195	26
20	23	90	**50**	59	76	**80**	95	62	2000	2390	52
21	25	10	51	60	95	81	96	81	3000	3585	78
22	26	29	52	62	15	82	98	01	4000	4781	04
23	27	49	53	63	34	83	99	20	5000	5976	30
24	28	68	54	64	54	84	100	40	6000	7171	56
25	29	88	55	65	73	85	101	59	7000	8366	82
26	31	07	56	66	93	86	102	79	8000	9562	08
27	32	27	57	68	12	87	103	98	9000	10757	34
28	33	46	58	69	32	88	105	18	**10000**	11952	60
29	34	66	59	70	52	89	106	37			
30	35	85	**60**	71	71	**90**	107	57			

4. Kurfürstenthum Hessen.

Branntweinmaas.*

Im Kurstaat wird bei der Besteuerung die kurhessische Ohm (80 Maas) 140 berliner Quart gleich gerechnet.

Die kurhessische Ohm ist, mit dem französischen Gemäs verglichen, 158,^{754} Litres oder 8003,^{2} pariser Kubikzoll (nach Neisch: 138$^{31}/_{48}$ preußischen Quart) oder 105,^{836} badischen Maasen gleich.

Die Fässer werden in der Regel zu ganzen und halben Ohmen, Eimern und Maasen, den Eimer zu 4 Maas gerechnet, geeicht, und wird dieser Eiche, wenn solche amtlich ist, ein Stempel, in dem kurhessischen Löwen bestehend, beigedrückt.

Bezüglich des durch die Eiche zu bezeichnenden Rauminhalts dient folgendes Beispiel:

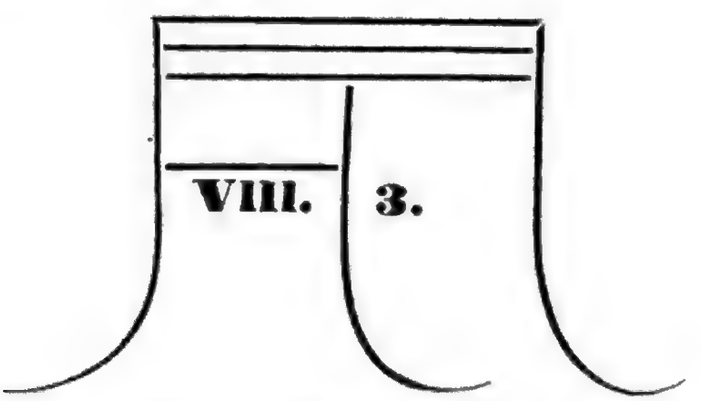

Jeder ganze gerade Strich bedeutet 1 Ohm,
„ halbe „ „ „ $^{1}/_{2}$ „
Jede römische Zahl I bedeutet 1 Eimer = 4 Maas,
„ deutsche „ 1 „ . . . . 1 „

	sind daher . . .	3 Ohm	40 Maas,
VIII.	„ „	— „	32 „
3.	„ „	— „	3 „
	∴	3 Ohm	75 Maas.

* Nach einem an großherzogliche Steuerdirection gelangten Erlasse des kurfürstlich hessischen Finanz-Ministeriums vom 5. Mai 1852 Nr. 1702.

4. Kurfürstenthum Hessen.

kurhessische Maas	badische Maas		kurhessische Maas	badische Maas		kurhessische Ohm	badische Maas	
	ganze	$\frac{1}{100}$		ganze	$\frac{1}{100}$		ganze	$\frac{1}{100}$
1	1	32	41	53	24	**1**	105	83
2	2	64	42	55	56	2	211	67
3	3	96	43	56	88	3	317	50
4	5	29	44	58	21	4	423	34
5	6	61	45	59	53	5	529	18
6	7	93	46	60	85	6	635	01
7	9	26	47	62	17	7	740	85
8	10	58	48	63	50	8	846	68
9	11	90	49	64	82	9	952	52
10	13	22	**50**	66	14	**10**	1058	36
11	14	55	51	67	47	20	2116	72
12	15	87	52	68	79	30	3175	08
13	17	19	53	70	11	40	4233	44
14	18	52	54	71	43	50	5291	80
15	19	84	55	72	76	60	6350	16
16	21	16	56	74	08	70	7408	52
17	22	48	57	75	40	80	8466	88
18	23	81	58	76	73	90	9525	24
19	25	13	59	78	05	**100**	10583	62
20	26	45	**60**	79	37			
21	27	78	61	80	70			
22	29	10	62	82	02			
23	30	42	63	83	34			
24	31	75	64	84	66			
25	33	07	65	85	99			
26	34	39	66	87	31			
27	35	71	67	88	63			
28	37	04	68	89	96			
29	38	36	69	91	28			
30	39	68	**70**	92	60			
31	41	01	71	93	93			
32	42	33	72	95	25			
33	43	65	73	96	57			
34	44	97	74	97	89			
35	46	30	75	99	22			
36	47	62	76	100	54			
37	48	94	77	101	86			
38	50	27	78	103	18			
39	51	59	79	104	51			
40	52	91	**80**	105	83			

5. Großherzogthum Hessen.

Uebertrag

des allgemeinen Flüssigkeits-Maases in das badische Maas.

Die Ohm hat 20 Viertel, oder 80 Maas zu 4 Schoppen. Die Maas hält 2 Litres.

Maase		Maase		Maase		Maase		Gr. hessische Ohm	badische Maase
hessische	badische	hessische	badische	hessische	badische	hessische	badische		
1	1 1/3	31	41 1/3	61	81 1/3	91	121 1/3	**1**	106 2/3
2	2 2/3	32	42 2/3	62	82 2/3	92	122 2/3	2	213 1/3
3	4	33	44	63	84	93	124	3	320
4	5 1/3	34	45 1/3	64	85 1/3	94	125 1/3	4	426 2/3
5	6 2/3	35	46 2/3	65	86 2/3	95	126 2/3	5	533 1/3
6	8	36	48	66	88	96	128	6	640
7	9 1/3	37	49 1/3	67	89 1/3	97	129 1/3	7	746 2/3
8	10 2/3	38	50 2/3	68	90 2/3	98	130 2/3	8	853 1/3
9	12	39	52	69	92	99	132	9	960
10	13 1/3	**40**	53 1/3	**70**	93 1/3	**100**	133 1/3	**10**	1066 2/3
11	14 2/3	41	54 2/3	71	94 2/3	200	266 2/3	20	2133 1/3
12	16	42	56	72	96	300	400	30	3200
13	17 1/3	43	57 1/3	73	97 1/3	400	533 1/3	40	4266 2/3
14	18 2/3	44	58 2/3	74	98 2/3	500	666 2/3	50	5333 1/3
15	20	45	60	75	100	600	800	60	6400
16	21 1/3	46	61 1/3	76	101 1/3	700	933 1/3	70	7466 2/3
17	22 2/3	47	62 2/3	77	102 2/3	800	1066 2/3	80	8533 1/3
18	24	48	64	78	104	900	1200	90	9600
19	25 1/3	49	65 1/3	79	105 1/3	**1000**	1333 1/3	**100**	10666 2/3
20	26 2/3	**50**	66 2/3	**80**	106 2/3				
21	28	51	68	81	108	2000	2666 2/3		
22	29 1/3	52	69 1/3	82	109 1/3	3000	4000		
23	30 2/3	53	70 2/3	83	110 2/3	4000	5333 1/3		
24	32	54	72	84	112	5000	6666 2/3		
25	33 1/3	55	73 1/3	85	113 1/3	6000	8000		
26	34 2/3	56	74 2/3	86	114 2/3	7000	9333 1/3		
27	36	57	76	87	116	8000	10666 2/3		
28	37 1/3	58	77 1/3	88	117 1/3	9000	12000		
29	38 2/3	59	78 2/3	89	118 2/3	**10000**	13333 1/3		
30	40	**60**	80	**90**	120				

6. Herzogthum Naſſau.

(Allgemeines Flüſſigkeitsmaas.)

Vom 1. Oktober 1852 an gilt nach dem Geſetz vom 12. Dezember 1851 die neue Maas- und Gewichtsordnung. Nach §. 6 dieſes Geſetzes iſt zum Meſſen von Flüſſigkeiten anzuwenden:

Die Ohm gleich 160 Litres.

Die Ohm wird eingetheilt in 80 Maas, die Maas gleich 2 Litres; die Maas wird eingetheilt in 2 Flaſchen von 1 Litre, die Flaſche aber in 2 Schoppen.

Das Stück iſt gleich $7\frac{1}{2}$ Ohm, gleich 1200 Flaſchen oder Litres.

Die neue naſſau'ſche Maas und Ohm iſt den gleichnamigen Flüſſigkeitsmaaſen des Großherzogthums Heſſen ganz gleich, und deren Verwandlung in badiſches Maas in der voranſtehenden Tabelle zu erſehen.

7. Königreich Preußen.

Uebertrag

des allgemeinen Flüssigkeitsmaases in das badische Maas.

Das Orhoft hat 1½ Ohm, oder 3 Eimer, oder 6 Anker zu 30 (berliner) Quart.
1 Quart ist 1,^{14503125} (nahezu 1$\frac{1}{7}$) Litres, gleich 0,^{763355} badische Maas.

Quart	badische Maas ganze	badische Maas $\frac{1}{1000}$	Quart	badische Maas ganze	badische Maas $\frac{1}{1000}$	Quart	badische Maas ganze	badische Maas $\frac{1}{1000}$	Quart	badische Maas ganze	badische Maas $\frac{1}{1000}$
1	—	76	31	23	66	61	46	56	91	69	46
2	1	52	32	24	42	62	47	32	92	70	22
3	2	29	33	25	19	63	48	09	93	70	99
4	3	05	34	25	95	64	48	85	94	71	75
5	3	81	35	26	71	65	49	61	95	72	51
6	4	58	36	27	48	66	50	38	96	73	28
7	5	34	37	28	24	67	51	14	97	74	04
8	6	10	38	29	00	68	51	90	98	74	80
9	6	87	39	29	77	69	52	67	99	75	57
10	7	63	**40**	30	53	**70**	53	43	**100**	76	33
11	8	39	41	31	29	71	54	19	200	152	67
12	9	15	42	32	06	72	54	96	300	229	—
13	9	92	43	32	82	73	55	72	400	305	34
14	10	68	44	33	58	74	56	48	500	381	67
15	11	44	45	34	35	75	57	25	600	458	01
16	12	21	46	35	11	76	58	01	700	534	34
17	12	97	47	35	87	77	58	77	800	610	68
18	13	73	48	36	64	78	59	54	900	687	01
19	14	50	49	37	40	79	60	30	**1000**	763	35
20	15	26	**50**	38	16	**80**	61	06			
21	16	03	51	38	93	81	61	83	2000	1526	71
22	16	79	52	39	69	82	62	59	3000	2290	06
23	17	56	53	40	45	83	63	35	4000	3053	42
24	18	32	54	41	22	84	64	12	5000	3816	77
25	19	08	55	41	98	85	64	88	6000	4580	13
26	19	84	56	42	74	86	65	64	7000	5343	48
27	20	61	57	43	51	87	66	41	8000	6106	84
28	21	37	58	44	27	88	67	17	9000	6870	19
29	22	13	59	45	03	89	67	93	**10000**	7633	55
30	22	90	**60**	45	80	**90**	68	70			

8. Königreich Württemberg und Hohenzollern.

Uebertrag

des

allgemeinen Flüssigkeitsmaases in das badische Maas.

Das Fuder hat 6 Eimer, der Eimer hat 16 Imi, das Imi hat 10 Maas, die Maas hat 4 Schoppen (1 Eimer hält 293,928 Litres).

Württembergisches Maas			Badische Maase		Württembergisches Maas			Badische Maase	
			ganze	$\frac{1}{1000}$				ganze	$\frac{1}{1000}$
	1	Maas	1	22		12	Imi	146	96
	2	"	2	44		13	"	159	21
	3	"	3	67		14	"	171	45
	4	"	4	89		15	"	183	70
	5	"	6	12		16	"		
	6	"	7	34	oder	1	Eimer	195	95
	7	"	8	57		2	"	391	90
	8	"	9	79		3	"	587	85
	9	"	11	02		4	"	783	80
	10	"				5	"	979	75
oder	1	Imi	12	24		6	"		
	2	"	24	49	oder	1	Fuder	1175	70
	3	"	36	74		2	"	2351	41
	4	"	48	98		3	"	3527	12
	5	"	61	23		4	"	4702	83
	6	"	73	48		5	"	5878	54
	7	"	85	72		6	"	7054	25
	8	"	97	97		7	"	8229	96
	9	"	110	22		8	"	9405	67
	10	"	122	46		9	"	10581	38
	11	"	134	71		10	"	11757	09

Nr. 2562. Die vorangehenden Steuerberechnungs- und Maastabellen wurden mit höherer Ermächtigung von uns geprüft und richtig befunden.

Carlsruhe, den 14. Juni 1852.

Großherzogl. Control-Bureau der Steuern.

Schmolck.

Yale 1212

Gesetzplan

zu einer

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

allgemeinen Einkommen-Steuer

nach

dem reinen Erwerbe.

Entworfen

nach den Verhältnissen Würtembergs

von

Heinrich Keßler.

Suo ista tempori reserventur.

SENECA.

L 98

Stuttgart, 1821.

Das Land iſt ſchön und gütig wie der Himmel;
Doch die's bebauen, ſie genießen nicht
Den Segen, den ſie pflanzen.

Schiller.

Gesetz-Plan

zu

einer Einkommen-Steuer nach dem reinen Erwerbe.

Erster Titel.

Von was die Steuer zu entrichten ist.

§. 1.

Der Staat fordert die Abgaben von dem reinen Erwerb oder Einkommen der Bürger.

§. 2.

Demnach sind zu versteuern:

a) Erbschaften;
b) Abgetretenes;
c) Geschenke;
d) Accessionen;
e) Gefundene Werthsachen;
f) Gewinn durch Assecuranzen, Lotterien und Wetten;
g) Capital-Zinse, Renten und Gefälle;
h) Der Nutzen aus Gewerb-Capitalien;
i) Der Erwerb durch persönliche Fähigkeiten;
k) Der Profit von einzelnen Kauf- und Tausch-Contracten;
l) Dienstgehalte und Pensionen.

§. 3.

Fremde, die in Würtemberg Handel und Gewerbe treiben oder sich durch persönliche Fähigkeiten einen Erwerb verschaffen, haben dieses Einkommen im Lande zu versteuern.

§. 4.

Renten und Gefälle, die Ausländer von würtembergischem Grund und Boden beziehn, unterliegen der Steuer ebenfalls.

§. 5.

Nicht minder die Besoldungen und Pensionen, die Ausländer in Würtemberg anzusprechen haben.

Zweiter Titel.

Vom Anschlag des Grundeigenthums und vom Taxiren der Erzeugnisse des Feldes.

§. 6.

Im November oder December jeden Jahrs haben, mit Ausnahme der Inhaber von Falllehen (§. 59), alle Besitzer von Grund und Boden je bei dem Gemeinderath des Orts, zu welchem die Grundstücke gehören oder hingewiesen sind, ein genaues Verzeichniß derselben einzureichen.

Von Waldungen sind nur diejenigen aufzunehmen, welche in Verbindung mit Feldgütern gegen einen unabgesonderten Pachtschilling in Bestand gegeben sind (§. 60). Lustgärten, Fischteiche, benutzte Torfmoore, Stein- und Gypsbrüche, Sand- und Thongruben ꝛc. nur in demselben Fall (§. 65).

§. 7.

Dieses Verzeichniß muß Gattung, Lage und Meßgehalt der Güterstücke, wie der letztere dem Eigenthümer oder Nutznießer bekannt ist, enthalten; z. B. „ungefähr 3 M. 3 V. „Wiesen im Wannenthal" — „2 M. 14½ R. Acker im Brenzfeld."

§. 8.

Jedem einzelnen Stück ist der Werth beizusetzen, den es nach des Besitzers redlichem Dafürhalten im Verhältniß zu den jeweiligen Güter-Preisen haben mag.

§. 9.

Größere Güter, die eine besondere Markung bilden, und einzelne Höfe, deren Grundstücke nicht auf der Orts-Markung zerstreut liegen, können im Ganzen nach ihrer gesammten Morgenzahl, jedoch unter Bemerkung, wie viel an Aeckern, Wiesen, Wald u. s. w. vorhanden sey, angegeben, und eben so ihr Werth nur in Einer Summe angesetzt werden.

§. 10.

Gebäude werden nicht in Anschlag gebracht, wohl aber Hausgärten.

§. 11.

Die Verzeichnisse müssen von den Besitzern der Güter oder ihren Vormündern, Pflegern, oder, bei Abwesenden und Kranken, von ihrem nächsten männlichen Anverwandten, der den Inhalt auf sein Gewissen zu nehmen hat, unterschrieben, bei Wittwen und andern selbstverwaltenden oder gewerbenden Frauen von ihren Kriegsvögten mit unterschrieben seyn. Nöthigenfalls sind die Verzeichnisse durch obrigkeitliche Personen aufnehmen zu lassen.

Für die Besitzer größerer Güter können ihre officiell bekannten Rentbeamten unterzeichnen.

§. 12.

Wenn in dem zurückgelegten Jahr eine Veränderung in dem Besitz vorgegangen, so hat derjenige Inhaber, der die Erndte oder doch die Haupterndte, z. B. bei Wiesen das Heu, bezog, das Grundstück in sein Verzeichniß aufzunehmen.

§. 13.

Der Gemeinderath hat die Verzeichnisse von einer Commission durchgehen zu lassen, die aus Waisenrichtern und Untergängern (Feldsteußlern) zu bestellen ist, bei größern Gemeinden aber, mit Zuziehung anderer Mitglieder vom Gemeinderath und Bürgerausschuß oder nöthigen Falls aus der Gemeinde selbst, in mehrere Abtheilungen zerfallen kann.

§. 14.

Diese Commission hat zur Berichtigung allenfallsiger Anstände das Nöthige vorzukehren. Jedes Verzeichniß ist von einem Commissions-Mitglied als gesehen zu beurkunden, nachdem zuvor der Gesammt-Betrag des Werthansatzes mit Worten beigesetzt worden.

§. 15.

Sodann sind diese Verzeichnisse den betreffenden Personen zurückzustellen und von diesen zu verwahren.

§. 16.

Das Grundeigenthum von Stiftungen und Gesellschaften wird durch die Rechner und Pfleger verzeichnet; das von Pfründen durch die Inhaber. Andere Besoldungs-Güter werden auf den Namen der Boden-Eigenthümer eingetragen. Für die Gemeinde fertigen die Gemeinde-Pfleger das Verzeichniß und legen es dem Gemeinderath vor, der dasselbe beurkundet

und an den Ausschuß der Amtsversammlung einsendet, welcher damit nach Inhalt der §§. 13, 14 und 15 verfährt.

§. 17.

Die Amts-Versammlung hat am Ende des Jahrs für die Feld-Produkte des Bezirks einen Durchschnitts-Werth nach den laufenden Preisen zu reguliren. Er kann je nach der Wirklichkeit für einzelne Orte höher oder niedriger seyn.

§. 18.

Die Erzeugnisse von Weinbergen, Gärten, Obstbäumen und Waldungen bedürfen keiner Werths-Regulirung durch die Amts-Versammlung.

§. 19.

Wo unverpachtete Viehweiden sind, hat der Gemeinderath unter Zuziehung des Bürger-Ausschusses den wirklichen Ertrag derselben vom zurückgelegten Jahre also zu bestimmen, daß er ihn nach Centnern Heu auf den Morgen Weide, oder, wo diese gemeinschaftlich von den einzelnen Bürgern benutzt wird, nach dem Geldwerth auf ein Stück Vieh in das andere festsetzt.

Das Futter von verpachteten Weiden wird ohne Rücksicht auf die Quantität stets im Ganzen nach demjenigen Werth genommen, den der Preis desselben im Bestandgeld ausweist.

Bloße Brach-Behütung und der Vieh-Trieb auf den Wiesen im Spätjahr kommen, wie die Winterweiden, nur bei Schäfereien in Betracht. (S. auch die §§. 44, 68 und 69.)

§. 20.

Diese Werth-Anschläge hat der Abgeordnete der Gemeinde zur Amts-Versammlung mitzubringen und dieser zur Bestätigung vorzulegen.

Sie kann den Ansatz erhöhen, wenn sie dieß für nöthig erachtet, um ihn mit dem wirklichen Werth in Einklang zu bringen.

§. 21.

Die von der Amts-Versammlung dekretirten Durchschnitts-Preise (§. 17) sind ohne Verzug in jeder Gemeinde bekannt zu machen.

Der Amts-Versammlungs-Ausschuß hat den Chef der Finanzen davon in Kenntniß zu setzen, und dieser bringt sie im Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kunde.

Dritter Titel.

Von der Landrente.

§. 22.

Die Landrente wird dermaaßen in Berechnung genommen, daß diejenigen Bodenbesitzer, welche ihre Güter selbst bewirthschaften, vier Procent auf den Anschlag des Grund-Eigenthums (§. 8) dazu aussetzen.

Wer seine Grundstücke verpachtet hat, berechnet den wahren Ertrag des Pachtschillings als Procente des Bodenwerths (§ 8). Was über und unter einem halben Procent ist, z. B. nicht zu 3 Procent noch ein halbes macht, oder zu $3\frac{1}{2}$ noch ein halbes, daß es 4 wären, wird nicht beachtet.

§. 23.

An der Landrente können keine Culturkosten in Abzug gebracht werden. Reicht aber die Ernote der Landwirthe nicht zu vier Procent hin, so ist der geringere Ertrag in ganzen und halben Procenten, nach der im vorigen §. angegeben Regel in den Kalkul zu nehmen.

§. 24.

Eben so, wenn ein Verpächter am Pachtschilling nachlassen muß.

§. 25.

An dem Betrag der Geld-Summe, welche die also festgesetzten Procente ausmachen, darf abgezogen werden:

a) der Geld-Betrag aller Feudal-Lasten, der Frohnen, Gülten und Grundzinse, der Landacht ꝛc., der zu liefernden Theilgebühren und der selbstgepachteten Zehnten, wenn der Eigenthümer oder Besitzer des Bodens diesen Betrag für das Steuerjahr selbst zu leisten hatte, der Verpächter ihn also nicht auf den Pächter gewälzt oder der Gefällherr nachgelassen hat (§. 70.);

b) die im Laufe des Jahrs verfallenen Zinse aus rückständigem Kaufschilling oder aus Passiv-Capitalien, wenn im erstern Fall ein Eigenthums-Recht vorbehalten, im zweiten eine Special-Hypothek auf den Grund und Boden, der die Landrente giebt, konstituirt worden.

§. 26.

Wo der Betrag der Grundlasten (§. 25; a) von einem laufenden Pachtschilling in Abzug gebracht wird, da ist nur der

Ueberrest auf Procente vom Guts-Anschlag zu berechnen (§. 22). Sind aber diese Grundlasten von derjenigen Summe abzuziehen, welche als Landrente von vier Procent bei den Selbstbewirthschaftern ihres Bodens angenommen wird, (§. 22), so ist ihr abgezogener Betrag zu ersetzen und die Landrente von dem übrigen Werth der Erndte zu ergänzen, also gerade so viel von dem Rest des Erndtewerths zur Landrente herüber zu nehmen, als durch den Abzug der Grundlasten an der Summe abgeht, welche gefunden wird, wenn man 4 fl. Ertrag auf 100 fl. Bodenwerths rechnet. Der Zweck ist, daß dieser Ertrag sich gleich, d. h. die Landrente mit vier Procent stehen bleibt.

§. 27.

Ist der Werth der Erndte dazu nicht hinreichend, so wird demungeachtet, so weit es möglich ist, nach Anleitung des §. 26, übrigens aber nach Inhalt des §. 23 verfahren.

§. 28.

Die Zinse aus Kaufschillings-Resten und Passiv-Capitalien (§. 25; b) sind, was die Landwirthe betrifft (§. 22), dergestalt zu behandeln, daß man in die Summe ihres Betrags mit 4 dividirt und für jede Einheit des Quotienten 100 fl. am Güter-Anschlag (§. 8) abzieht. So vielmal 4 fl. dann als Zinse an der Landrente abgehen, so vielmal 100 fl. gehn auch am Güter-Capital ab. Die Rente der Landwirthe von dem Rest ihres Güter-Capitals bleibt dann immer vier Procent, wofern sie nicht wegen eines geringeren Erndtewerths weniger abwirft (§§. 23 und 27). In letzterem Fall wird die gedachte Division mit dieser kleineren Zahl vorgenommen und im Uebrigen ganz gleich zu Werk gegangen.

§. 29.

Bei den Verpächtern wird mit derjenigen Zahl dividirt, welche nach Abzug der Grundlasten sich als Procent-Größe dargestellt hat (§. 26); worauf der Abzug an Grund-Capital und Rente statt findet, wie dieß im vorigen Paragraphen angegeben ist.

§. 30.

Unverzinsliche Passiven können niemals abgezogen werden, es wäre denn in Urkunden bestimmt zu ersehen, daß die Zinse zum Capital geschlagen seyen, wo sodann jene zu sondern und, so weit sie verfallen sind, von der Landrente, die Summen des Haupt-Stocks aber vom Güter-Anschlag abzuziehen wären.

§. 31.

Die nach Vorstehendem berichtigte Landrente ist als Steuer-Objekt ihrer Gesammt-Größe nach mit derjenigen Zahl, welche ihre Procent-Höhe ausdrückt, zu multipliciren. Z. B. die vierprocentige Landrente aus 600 fl. Güter-Capital, also eine absolute Renten-Größe von 24 fl. mit der Zahl 4, welche die relative Größe der Rente besagt. Das Produkt, hier die Zahl 96, ist die Steuer-Repartition selbst, so bald man weiß, welcher Münz-Theil in ganzen oder gebrochenen Zahlen, z. B. von Hellern, Kreuzern, Groschen, in den Einheiten jenes Produkts gleichsam als Atom des Staatsbedarfs sich darstellt.

Vierter Titel.

Vom landwirtschaftlichen Einkommen überhaupt.

§. 32.

Das Einkommen aus der Landwirthschaft überhaupt berechnet sich folgendermaaßen:

Der Erndte-Ertrag aus dem abgelaufenen Jahr wird nach den glaubwürdigsten Notizen, Angaben und Schätzungen für jede Wirthschaft besonders aufgenommen. Was grün verfüttert worden, wird zu Heu gerechnet, wenn es nicht solches Weidefutter ist, das nach §. 19 gleich zu Geld angeschlagen werden muß. Was mit dem Simmeri gemessen werden kann, wird nach diesem Maaß geschätzt. Andere Producte so, wie sie verkauft zu werden pflegen. Der Wein in den Herbstpreisen je nach seiner verschiedenen Güte. Es wird angenommen, daß alles Waare sey, weßhalb das unausgedroschene Getreide, das noch nicht ganz bereitete Gespinnst u. s. w. so angeschlagen wird, wie es zu Markt gebracht werden kann.

§. 33.

Der Ertrag an Obst und Gemüse kann im Ganzen zu Geld angeschlagen werden. Kartoffeln sind aber aber nach dem Sri. zu nehmen.

§. 34.

Das zugekaufte Futter, auch dasjenige, welches ein Landwirth aus andern Gewerben bezieht, sie mögen von ihm selbst oder von Andern betrieben werden, z. B. von Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, wird nach seinem Werth in Ausgabe gebracht (§. 37).

§. 35.

Vom Stroh wird nur so viel in Einnahme genommen, als während des Jahrs verkauft oder verfüttert worden; alles nach der Taxe (§. 17). *)

§. 36.

Abgang, der als Futter von der Tenne in den Stall gebracht wird, kommt bei der Berechnung des Futterwerths für Einnahme und Ausgabe in einen ungefähren Anschlag, wenn er nicht schon als leichtes Getreide und dergleichen nach dem Sri. abgeschätzt worden.

§. 37.

Alles, was im Laufe des Jahrs wirklich verfüttert worden, seyen es Körner, Brachfrüchte, Stroh, Heu, Oehmd, oder was immer, sey es von der Landwirthschaft oder von andern Gewerben hergenommen oder zugekauft worden, wird nach den Preisen, welche die Amtsversammlung festgesetzt, oder wie sie am Schluß des Jahrs für das Futter-Material aus andern Gewerben bezahlt oder vergütet werden, zusammen gerechnet. Das Futter von gepachteten Weiden erhält seinen Preis durch das Bestandgeld (§. 19).

§. 38.

Was am Schluß des Jahrs keinen Preis hat (Oelkuchen etwa), muß dennoch im Verhältniß zu den Preisen des sonstigen Futters angesetzt werden, sey es früher wohlfeiler oder theuer angekauft worden **).

---

*) Sey es auch, daß wohlfeiler oder theurer verkauft worden. Würde man von Erndte zu Erndte, also nicht nach dem Kalenderjahr rechnen, so müßte dennoch ein Mittelpreis aufgesucht, und was später wohlfeiler oder theurer verkauft wird, in diesem angesetzt werden. Hier, wo nach der Erfahrung als Regel angenommen wird, daß die Preise zu Ende des Monats Dezember auch Mittelpreise seyen, kann der wirkliche Erlös für Stroh ꝛc., das von der vorhergehenden oder einer noch frühern Erndte herkam, eben so wenig in Berechnung kommen, als der spätere aus den Produkten vom Steuerjahr. Die spätere Erndte ersetzt den konsumirten oder veräusserten Vorrath der frühern in Natur, und dieser Ersatz wird nach den Mittelpreisen einer jeden genommen.

**) Die Durchschnittspreise von allem Futter zu finden, das im Verlauf eines Jahrs verbraucht worden, würde eine zu umständliche Berechnung erfordern, die oft manche Schwierigkeiten hätte. Häufig wird der Preis im December dem Durchschnittspreis ganz

§. 39.

Der, also berechnete Werth des verbrauchten Futters wird nun als Ausgabe an dem Gesammtwerth der Erndte, die als Einnahme in Berechnung kommt, abgezogen.

§. 40.

Der Werth des Weide-Futters (§. 19) kommt also in die Ausgabe wie in die Einnahme.

§. 41.

Zu derjenigen Summe, die vom Erndtewerth nach Abzug des Futterverbrauchs (§. 39) noch übrig bleibt, wird nun wieder der Nutzen vom Vieh geschlagen.

§. 42.

In dieser Hinsicht dient als Regel, daß der vierte Theil des Werths von allem Futter, welches Zugvieh *) und Nutzvieh verzehren, durch das letztere ersetzt werde, wenn man annimmt, daß der Nutzen von solchem Vieh auch die Kosten seiner Wartung, und die Abnützung am gewöhnlichen Zugvieh decke. Der Rest wird durch den Werth der Arbeit des Zugviehs und durch den Düngerwerth ausgeglichen, was Beides hier ausser Ansatz bleibt.

§. 43.

Diese Regel erleidet nach Zeit und Umständen Ausnahmen, die bedeutend genug sind, um berücksichtigt zu werden. Die Erwägung derselben wird dem Gewissen derer überlassen, welche die Berechnung machen **).

---

nahe kommen. Bleibt aber auch eine Differenz, so gleicht sich diese, wieder Werth des verbrauchten Futters selbst, durch den Nutzen vom Vieh und durch den Werth des producirten Düngers aus. Auf den letzteren wird hier, um der Einfachheit der Norm willen, keine Rücksicht genommen. Der Vieh-Nutzen aber, der eine unmittelbare Einnahme gewährt, kann entweder nach dem Geldbetrag der Erzeugnisse, die man verfüttert, in Quoten bemessen, oder für sich berechnet werden. S. die Note zum §. 43.

*) Daß hier nur das zur Landwirthschaft nöthige Zugvieh zu verstehen sey, wird kaum einer Anmerkung bedürfen. Was Posthalter, Fuhrleute u. s. w. als solche mit ihrem Gespann verdienen, haben sie als einen besondern Gewerbs-Nutzen zu satiren, und Pferde zu persönlichem Gebrauch zehren vom reinen Einkommen.

**) Arme Familien, die kein Zugvieh, oft nur eine Kuh besitzen, haben um so mehr zu hacken und zu tragen. — Wo die Milch selbst

§. 44.

In Ansehung der Schäfereien wird insonderheit bemerkt, daß ihr wahrer Ertrag, auch unter Rücksichtsnahme auf den zweiten Satz des §. 19, nach den Normen zu berechnen ist, die für die Berechnung des landwirthschaftlichen Einkommens überhaupt in Vorstehendem aufgestellt worden; wobei dann der Werth der Wolle als ein jährliches Erzeugniß gleich einer Erndte zu betrachten, der Nutzen am Schaafvieh selbst aber, ohne Rücksicht auf die Hutlosten ꝛc. (§. 51), als ein gewisser Theil vom aufgewendeten und in die Ausgabe gesetzten Futterwerth wieder in Einnahm zu bringen wäre.

§. 45.

Ausser dem Viehnutzen ist noch ferner zum Rest des Erndtewerths (§. 41) zu schlagen:

a) aller Nebenverdienst des Landwirths, den er durch Fuhren macht, doch nach Abzug der etwa damit verbundenen Zehrkosten;

b) aller Nebenverdienst, den der Weingärtner hat, wenn er ausser seinen eigenen Weinbergen auch die von Andern baut;

c) aller Lohn, den Bauern und Weingärner für landwirthschaftliche Verrichtungen, unter die auch das Holzmachen (geschehʼ es im Accord oder nicht) zu zählen ist, von einem Dritten erhalten;

d) alle Nutzungen an Holz und Streu, an Frohnen u. s. w., die der Landwirth als Real-Gerechtigkeit, und in so weit er sie unentgeltlich, d. h. als reinen Vortheil bezieht.

§. 46.

Endlich ist noch zu jenem Rest zu schlagen, was im abgewichenen Jahr durch die Bienenzucht gewonnen wurde.

§. 47.

Der Gewinn, welchen Zehentpächter machen, gehört nicht

---

verkauft werden kann, da wird der Nutzen vom Melkvieh gewöhnlich höher seyn. —

Ist im Verlauf des Jahrs der Werth des verbrauchten Futters bedeutend größer gewesen als die Taxe am Schluß desselben besagt, so kann der wahre Nutzen vom Vieh allerdings deßhalb niedriger seyn und weniger als den vierten Theil des regulirten Futterwerths betragen. Und so umgekehrt. Ein Jeder berechne, wenn er nicht anders kann, seinen wirklichen Profit. Vergl. den §. 51.

unter die landwirthschaftlichen Nutzungen, sondern unter den Profit von einzelnen Kauf- und Tausch-Contracten (§. 2). Hat aber ein Landwirth den Zehnten von seinen Bestand-Gütern selbst gepachtet und eingeheimst, so wird derselbe in der Berechnung des Erndte-Werths (§. §. 32, 33, 35 und 36) mit aufgenommen, weßhalb unter den hiernach verzeichneten Abzügen dasjenige, was ein Güterpächter als Zehentbeständer zu leisten hat, in Gegenrechnung kommt.

Ist der Pächter des Zehentens von seinen selbsterzeugten Früchten auch Eigenthümer oder doch Besitzer des Bodens, so wird der Ertrag des Bestand-Zehntens nach der Vorschrift, lt. §. §. 25 und 26, an der Landrente abgezogen.

§. 48.

Ist nun alles summirt, was in Gemäßheit der §. §. 42, 44, 45 und 46 zu dem Rest des Erndtewerths, wie er sich nach Abzug des Futter-Verbrauchs (§. 39) ergiebt, noch hinzukommt, ist dann durch Addition dieser beiden Summen das ganze landwirschaftliche Einkommen gefunden, so wird nun der Rein-Ertrag vom landwirthschaftlichen Gewerbe ausgemittelt.

Fünfter Titel.

Vom reinen Einkommen beim landwirthschaftlichen Gewerbe.

§. 49.

Um seinen Reinertrag zu finden, hat der Landwirth an seinem gesammten landwirthschaftlichen Einkommen Folgendes in Abzug zu bringen:

1) die Landrente mit vier Procent, oder, von Bestandgütern und gepachteten Weiden, den Pachtschilling;
2) was wegen der Grundlasten, die an der Landrente abzuziehen sind, für letztere nachgetragen werden muß (§. 26);
3) die Grundlasten mit Inbegriff des Werths der Frohnen, *) die ein Pächter wegen seiner Bestandgüter an einen Dritten, oder ausser dem Pachtschilling an den Verpächter, für das Steuerjahr zu leisten hatte, (jedoch nach Abschlag des Betrags, den der Gefällherr im Steuerjahr etwa nachge-

*) desjenigen Werths nämlich, in dem der Landwirth, welcher dieselben leistet, sie anschlagen muß.

lassen (§. 70). Auch Bestand für Zehnten, den ein Güterpächter als einen Ertrag des Pachtguts von einem Dritten, oder doch besonders gepachtet. Hier kann auch Kelterwein und ähnlicher Aufwand des Landwirths in Abzug kommen; ferner der Blutzehnten, wenn er nicht beim Viehnutzen in Rechnung kommt;

4) den Betrag des Saattorns, der Leg-Kartoffel und anderer Samen; alles nach der Taxe.

Für Wurzel- und andere Gartenpflanzen kann nur der Werth des Samens in Aufrechnung kommen, bei dem als Ausnahme, der Preis vom Frühjahr anzusetzen ist.

Ferner das Springgeld und ähnliche Auslagen zum Behuf der Viehzucht;

5) den Betrag alles dessen, was für Reparatur der landwirthschaftlichen Geräthe (Fahrniß), für Wagensalbe, Hufbeschläg, Kurkosten beim Vieh und dergl. ausgegeben oder verwendet worden.

Neu angeschaffte Requisiten (Schiff und Geschirr ꝛc.) dürfen nicht aufgerechnet werden. Eben so wenig die Kosten der Reparatur an den landwirthschaflichen Gebäuden; *)

6) den Werth der zugekauften oder aus einem andern Gewerbe des Landwirths hergenommenen Dung- und Reizmittel (Gyps und dergl.) nach dem wahren Werth oder Ankaufspreis — doch nur in so weit sie im Steuerjahr verwendet worden;

7) Kost und Lohn desjenigen Gesindes, das um des Landbau's willen und nicht bloß für die Landwirthschaft oder zum Viehwarten (§. 42), wohin auch das Futterschneiden zu rechnen ist, gehalten wird;

8) allen Taglohn, die Kost eingerechnet, dessen Aufwand der Landwirthschaft ausschliessend zu gut kam, die Accord-Arbeiten so wie die in einem bestimmten Theil der Früchte abgereichten Dreschkosten mit einbegriffen, — aber mit Ausschluß des Viehwartens und Futterschneidens;

---

*) Diese Reparatur-Kosten, so wie der Ersatz der abgängigen Werkzeuge und die Abnützung an andern Geräthschaften, z. B. an Weinbergspfählen, Hopfenstangen u. s. w. sind vom reinen Nutzen, vom Gewinn zu decken, der in dieser Verwendung nicht konsumirt wird, ohne zuvor einen Bestandtheil des stehenden Gewerb-Capitals ausgemacht zu haben. Aller Erwerb aber, der in Capital verwandelt werden kann, unterliegt zuvor der Besteurung. S. oben S. 11.

9) als theilweise Vergütung der wirthschaftlichen Thätigkeit:
   a) für die Familie, auch wenn die Ehegatten kinderlos sind, 120 fl. für das Jahr;
   b) für die Unverheiratheten, so wie für den kinderlosen Wittwer oder die kinderlose Wittwe, 80 fl;
   c) für jedes unerwachsene Kind (unter 14 Jahren), wenn ihrer mehr als zwei vorhanden sind, 10 fl;
   d) wenn erwachsene Kinder, die noch unter der elterlichen Gewalt stehen und nicht als Knechte oder Mägde (Ziffer 7) angesehen werden, das Feld oder den Weinberg bauen helfen, also nicht bloß beim Viehwarten thätig sind, kann für jedes derselben so viel in Abzug gebracht werden, als ein Taglöhner bei den Feld-Geschäften, die ein solches Kind verrichtet, verdienen würde. Auch wenn Kinder dreschen helfen, Dünger laden und dergl., kann ein verhältnißmäßiger Taglohn dafür aufgerechnet werden. Nur nicht für Futterschneiden, Heubinden und ähnliche, nicht schlechterdings nothwendige Verrichtungen; *)

10) die im Laufe des Jahrs verfallenen Zinse aus den Schulden, die ausser denen im §. 25 bezeichneten auf der Landwirthschaft haften, d. h. wenn sie gemacht wurden, um Grundstücke, Vieh, Saatfrucht, Futter und dergleichen — nicht aber um Gebäude, Mobilien (Fahrniß), Lebensmittel u. s. w. zu erwerben.

§. 50.

Wenn ein Landwirth, dessen Vermögens-Umstände sein persönliches Hand-Anlegen bei den Geschäften erheischen, dieß unterläßt, oder wenn er, auch bei einem ansehnlicheren Besitzthum, fahrläßig ist, so kann ihm der Gemeinderath den im §. 49 Ziffer 9 lit. a und b gestatteten Abzug untersagen, jedoch in der Art, daß bei lit a, wenn die Ehefrau nicht ein gleicher Vorwurf trifft, für diese noch 40 fl. und für jedes unerwachsene Kind 10 fl. abgezogen werden dürfen.

Die im §. 49 gestatteten Abzüge höher oder niedriger zu stellen, bleibt lediglich Sache der Gesetzgebung des Staats.

---

*) Man kann mit solchen Geschäften viele Zeit hinbringen, ohne viel zu thun, was auf dem Feld und in der Scheune nicht so sehr der Fall ist. Es ist daher gut, wenn das Viehwarten, Futterholen und was dahin einschlägt, so in Rechnung kommt, wie der §. 4. besagt.

§. 51.

Ist ein Landwirth auſſer Stand, in Gemäßheit der §. §. 42 und 43 seinen Nutzen vom Vieh in einer Quote des aufgewendeten Futterwerths anzugeben, und berechnet er deßhalb ohne Rücksicht auf den, zu Folge des §. 39 in Abzug gebrachten Futterwerth seinen Gewinn am Nutzvieh (wohin auch die Fohlenzucht gehört), so kann in diesem Fall für Abnützung am Zugvieh, bei Pferden der zehnte, beim Rindvieh der zwanzigste Theil des wirklichen Werths in Aufrechnung kommen und eine, dem Betrag dieser Posten gleiche Summe für die Wartung des Nutzviehs; Futter-Tragen und Schneiden so wie das Melken mit einbegriffen.

Bei Schäfereien kann jedoch in jedem Fall (§. 44) der Aufwand für Hut, Wartung, Schur ꝛc. (keiner aber für Reparaturen an Schaafhäusern) förmlich berechnet und nach dem Erfund in Abzug gebracht werden.

§. 52.

Verlust und Gewinn, der durch das Fallen und Steigen der Viehpreise im Werth des gesammten Viehstandes, folglich im Steigen und Fallen dieses Capitals sich ergiebt, kommt bei der Berechnung des Ertrages eben so wenig in Ausgabe oder Einnahme als der Zuwachs oder die Verminderung, die das Vermögen durch das Fallen und Steigen der Güterpreise erleidet.

§. 53.

Verlust durch Viehsterben so wie durch Weniger-Erlös für erkranktes und fehlerhaft gewordenes Vieh ist nach der Analogie des Schadens zu betrachten, der durch nachtheilige Witterung, durch Hagelschlag u. s. w. entsteht, und ist daher vom Brutto-Ertrag zu ersetzen, bevor das reine Einkommen des Landwirths bemessen werden kann. Die Landrente kann jedoch durch einen solchen Ersatz nicht geschmälert werden, selbst wenn solches Vieh zu dem eisernen Inventarium eines verpachteten Guts gehörte.

§. 54.

Alles, was nach den vorstehenden Paragraphen in Abzug gebracht werden darf, ist nun an dem ganzen landwirthschaftlichen Einkommen (§. 48) abzuziehen, wornach sich die Summe des reinen Ertrages zeigt.

§. 55.

Dieser ist als relativer Gewinn von dem landwirthschaft-

lichen Gewerbs-Capital zu betrachten, welches in Folgendem beſteht:

1) in dem wirklichen Werth des geſammten Viehſtands;
2) in dem Werth der vorhandenen Werkzeuge, Geſchirre und anderer Requiſiten, z. B. der Pfähle in den Weinbergen, der Stangen in den Hopfenpflanzungen;
3) in dem Werth der vorräthigen Produkte, nämlich in den Vorräthen von (ſelbſt erzeugtem) Wein, Getreide, Futter, Stroh, Kartoffeln u. ſ. w. mit Einſchluß desjenigen, was von der letztern Erndte bereits verkauft worden *), wobei aber durchaus nichts in Anſatz kommen darf, was von der vorhergehenden oder einer frühern Erndte noch vorhanden iſt;
4) endlich in dem Betrag alles deſſen, was im §. 49 unter den Ziffern 4, 5, 7, 8, 9 verzeichnet iſt, ſo wie es bei der Berechnung des Reinertrags in Abzug kommt.

§. 56.

Das Capital in den landwirthſchaftlichen Gebäuden **) kommt nicht in Anſchlag (§. 10).

§. 57.

Vieh, Geräthſchaft und Vorräthe, die einem Pächter auf Wiedererſatz oder als eiſernes Inventarium mit in den Pacht gegeben werden, ſie mögen zum ſtehenden Gewerbs-Capital oder zum umlaufenden oder Betriebs-Capital gerechnet wer-

---

*) Gewinn und Verluſt an Produkten, die von frühern Erndten herrühren und im Steuerjahr veräuſſert worden, kann nicht in Berechnung kommen, weil nach Mittelpreiſen des jeweiligen Erndte-Ertrags gerechnet wird — folglich auch kein älteres Vorraths-Capital.

**) Dieſes Capital gehört zwar ſeiner Natur nach zum ſtehenden Gewerbs-Capital, wie Thaer in ſeinem Leitfaden zur allgemeinen landwirthſchaftlichen Gewerbslehre §. 69 ſehr richtig bemerkt; ſeine Ausmittlung wäre aber in gar vielen Fällen mit ungemeinen Schwierigkeiten verknüpft. Thaer ſagt: „Wie es damit bei abgeſonderten „Grundſtücken zu halten, komme auf mannichfaltige Oertlichkeit an.“

Wird bei keinem Gewerbe ein Gebäude-Capital in Aufrechnung gebracht, und auch keinem Staatsbürger ein Abzug an dem ſteuerbaren Einkommen für Reparatur und Abnutzung ſeiner Gebäude oder für Miethe, die er zahlt, geſtattet, ſo iſt die Gleichheit durch den Nicht-Anſchlag der Gebäude keineswegs gefährdet. Die Miethe als Einkommen wird daher auch nicht als Baurente berechnet (§. 75).

den können, sind zwar ein Passivum des Pächters, das auf seinem Gewerbe haftet, das Interesse, welches er daraus zahlt, kommt ihm aber unter dem Pachtschilling (§. 49 Z. 1) in Abzug, so daß die Bestimmungen des §. 55 ohne weiteres auch auf diesen Theil des Capitals, womit ein solcher Pächter sein Gewerbe führt, ihre Anwendung finden.

§. 58.

Der reine landwirthschaftliche Gewerbs-Ertrag (§. 54) wird nun zu Procenten des Gewerb-Capitals (§. 55) nach der Regel berechnet, die §. 22 für die Landrente angegeben worden, und gleich dieser nach den Bestimmungen des §. 31 mit der Zahl seiner Procent-Höhe multiplicirt.

Kommen mehr als zehn Procent heraus, so ist von der absoluten Größe des Reinertrags so viel wegzustreichen als dieses Mehr beträgt.

Sechster Titel.

Von dem nutzbaren Grundeigenthum, welches keine Landrente gewährt.

§. 59.

Von Fall-Lehen kann keine Landrente berechnet werden. Was der Lehensherr davon bezieht, gehört in die Kategorie der Gefälle und wird seiner ganzen Größe nach in demselben Jahr zur Steuer gezogen, in welchem es fällt.

Jährliche Gefäll-Abgaben und Frohnen hat der Inhaber des Lehens gleich einem Pächter als Grundlasten in Abzug zu bringen (§. 49, Z. 3).

Was derselbe beim Antritt des Lehens zu entrichten hat, das zieht er im ersten Jahr, in welchem er das Gut genießt, wie einen Pachtschilling (§. 49, Z. 1) von dem gesammten Rohertrag ab, so weit dieser zureicht. In jedem der künftigen Jahre hat er aus dieser Einstand-Summe den Zins mit 5 Procent, wie von einer Schuld, die auf seiner Landwirthschaft haftet (§. 49, Z. 10), in Aufrechnung zu bringen.

Was beim Abtritt vom Lehen entrichtet werden muß, ist wieder wie eine Grundlast abzuziehen.

Nutzungen an Holz u. s. w. die der Belehnte ausser dem Gut vom Lehensherrn bezieht, bringt er nach §. 45 lit. d in Rechnung.

Auch in allem Uebrigen ist das Einkommen des Fallehen-Bauers nach den Normen zu berechnen, die im vierten und fünften Titel aufgestellt worden.

§. 60.

Waldungen die nicht nach der Baum-Feld-Wirthschaft oder als Hackwaldungen benutzt werden, geben keine Landrente. Hat jedoch ein Grundbesitzer seinen Wald in Verbindung mit Feldgütern gegen eine Rente verpachtet, bei welcher nicht ausdrücklich bemerkt ist, was für den Waldnutzen bezahlt werde, so wird diese Rente als Landrente behandelt und der Pächter hat den Gesammt-Ertrag vom Wald, wie er sich aus Bauholz, Brennholz, Nutzholz, aus Streu und Weide, aus Aeckerig, wild Obst u. s. w. ergiebt, nach den Bestimmungen des vierten Titels aufzunehmen und die dafür aufgegangenen Kosten und Leistungen (an Holzgaben ꝛc.) zu berechnen, wie es der fünfte Titel an die Hand giebt.

Ist aber ein Wald besonders verpachtet, oder benutzt ihn der Besitzer selbst, so hat jeder Theil seinen reinen Ertrag daraus als eine Rente von fünf Procent zu berechnen, folglich die absolute Größe mit der Zahl 5 zu multipliciren. *)

§. 61.

Auf gleiche Weise ist der reine Ertrag von Torfstechereien, von Steinbrüchen, von Sand- und Thongruben, von Gyps- und Marmorbrüchen u. s. w. in die Steuer zu legen.

§. 62.

Und eben so der reine Nutzen von der zahmen Teichfischerei sowohl als von der wilden Fischerei.

§. 63.

Ingleichem der reine Vortheil von Jagdbezirken.

---

*) Nicht leicht wird Jemand in den Fall kommen, seinen Wald zu verpachten oder verpachten zu können. Geschieht es aber dennoch, so ist der Pachtschilling keine Landrente, sondern ein Nutzen, der sehr verschieden und veränderlich seyn, auch wieder lange Zeit pausiren kann, je nachdem der Wald bestanden und im Umtrieb ist. Deßhalb haben Waldungen auch einen höchst relativen, nach Umständen (und vermöge des Anatocismus) sehr hohen, oder auch äusserst niedrigen Capitalwerth.

§. 64.

Wenn Lustgärten nach Abzug des gewöhnlichen jährlichen Aufwands — wohin aber die Kosten für Verschönerungen und für das, was neu gemacht wird, nicht zu zählen sind — noch ein reines Einkommen gewähren, so ist dieß ebenfalls wie ein relativer Capital-Nutzen mit 5 Procent zur Besteurung zu nehmen.

§. 65.

Ist einer der Gegenstände, die in den §. §. 61, 62, 63, und 64 verzeichnet sind, in der Art an einen Güterpächter überlassen, das der Pacht-Vertrag nicht bestimmt, wie viel für einen solchen Gegenstand an Pacht gegeben werde, so ist die Sache nach den Bestimmungen zu behandeln, die für diesen Fall der §. 60 hinsichtlich der Waldungen enthält. In diesem §. ist auch zu ersehen, wie es gehalten wird, wenn ein solcher Gegenstand abgesondert verpachtet ist.

§. 66.

Der reine Ertrag von Bergwerken ist nach der Dividende zu nehmen. Kommen jedoch mehr als zehn Procent auf die Kure oder Aktie, so ist an der absoluten Größe des Gewinns (der Dividende) so viel wegzustreichen als jenes Mehr beträgt. *) S. auch den §. 96.

§. 67.

Ist ein Bergwerk mit einer technischen Bearbeitung der Erze, ein Gypsbruch ꝛc. (§. 61) mit einem weitern Gewerbe verbunden, so steht es den Besitzern frei, ob sie den Nutzen vom rohen Produkt in dieser Kategorie oder in dem gesammten Gewerbs-Ertrag fatiren wollen.

Siebenter Titel.

Von den Boden-Gefällen.

§. 68.

Alle nutzbaren Rechte, die einem Andern als dem Grund-

*) Man pflegt zwar jede Kure wie ein Stück Grundeigenthum zu betrachten. Das ist aber doch nur eine Fiction, die keine Landrente hervorbringen kann. Denn der Ertrag kann auch ganz ausbleiben und der Capitalwerth der Aktien völlig verloren gehn.

beſitzer auf deſſen Boden zuſtehen oder dem letztern wegen dieſes Grundbeſitzes Verbindlichkeiten auferlegen, werden zu den Bodengefällen gezählt. Alſo nicht bloß Leiſtungen ſondern auch Servituten, die einen Mitgenuß am Ertrag begründen. Es gehören alſo hieher: Zehnten, Gülten, Grundzinſe und alle Arten von Feudal-Abgaben, die auf producirendem Grund und Boden (nicht auf Gebäuden oder Bauſtätten) haften. Ferner alle Frohnen, *) die der Beſitzer des Bodens als ſolcher leiſtet; aller Nutzen von Hut und Trift-Gerechtſamen. Von den Jagdbezirken handelt der §. 63.

§. 69.

Sind ſolche Rechte konſolidirt, d. h. ſtehen ſie dem Grundbeſitzer oder Landwirth als ſolchem zu, und hat er ſie nicht gegen einen beſondern Pachtſchilling in Beſtand gegeben, ſo hat derſelbe den Nutzen daraus nicht als ein Gefäll ſondern in Gemäßheit der vorhergehenden Titel zu fatiren.

Der abgeſonderte Pacht-Ertrag von Schäfereien iſt in Summa wie ein Gefäll zu betrachten.

§. 70.

Die nicht verpachteten Natural-Gefälle werden am Schluß des Jahrs nach der Taxe berechnet, und alles hieher gehörige Einkommen wird nach dem wirklichen Ertrag, wie ihn das abgewichene Jahr gewährt, in Anſatz gebracht. Exigible Ausſtände dürfen nicht in Abzug kommen, wohl aber dasjenige, was im Verlauf des Jahrs inexigibel oder nachgelaſſen worden, auch wenn es von einer frühern Erndte ſich herſchreibt. Dagegen darf der Pflichtige ſo viel als der Nachlaß beträgt, von dem, was im Steuer-Jahr verfallen, nicht in Abzug bringen (§. 49, Z. 5), und was von dem Inexigiblen ſpäter noch eingeht, muß dann fatirt werden.

§. 71.

Sind ſie verpachtet, ſo iſt der Pachtſchilling als der Ertrag des Gefälls anzuſehen. Der Nutzen der Pächter hingegen iſt kein Gefäll mehr. Dieſer Nutzen fällt nach Maaßgabe der vorſtehenden Titel mit dem Einkommen der Grundbeſitzer und Landwirthe zuſammen oder erſcheint in einer andern Kategorie (§. 47).

---

*) Wie derjenige, dem ſie geleiſtet werden, dieſelben anſchlagen kann.

§. 72.

Gegenleistungen, die nicht schon unter andern Titeln (z. B. beim Waldnutzen) in Aufrechnung kamen — auch Passiv-Gefälle, die nicht am landwirthschaftlichen Einkommen abgehn, z. B. Frohngelder, die eine Gefällbesitzende Gemeinde als solche zahlt — dürfen hier abgezogen werden, so wie die im Steuerjahr wegen des Bezugs der Gefälle aufgegangenen Kosten; jedoch mit Ausnahme von Besoldungen der Rentbeamten, Verwalter ꝛc., welche im Ganzen in Abzug kommen. Auch Klag- und Prozeßkosten so wie der Aufwand für Vermessungen und Steinsatz dürfen nicht angerechnet werden. Eben so wenig, was für Reparatur ausgegeben wird.

§. 73.

Boden-Gefälle sind der Landrente gleich zu achten *). Es dürfen daher die im Laufe des Jahrs verfallenen Zinse aus rückständigem Kaufschilling oder aus Passiv-Capitalien abgezogen werden, wenn im erstern Fall ein Eigenthums-Recht auf das verkaufte Real-Recht vorbehalten, im zweiten eine Special-Hypothek darauf konstitutirt worden ist.

§. 74.

Der Rest ist als ein reines Einkommen von vier Procent anzusehen, folglich ist seine absolute Größe mit der Zahl 4 zu multipliciren.

Achter Titel.

Von den übrigen Renten und von den Capital-Zinsen.

§. 75.

Alles, was man auch Gefäll zu nennen pflegt, aber nicht nach vorstehendem Titel unter die Bodengefälle gehört, wird hier zu den Renten gezählt. Alle ständigen und unständigen Gefälle mit Einschluß der Miethzinse von Gebäuden (namentlich auch der Kelterwein), von Wirthschaften, Ziegelhütten, Mühlen u. s. w., so weit es reine Reve-

*) Solche Rechte auf den Ertrag von producirendem Grund und Boden bedingen dessen Capitalwerth. Der Besitzer des Bodens hat als solcher immer um so viel weniger Capital als der kapitalisirte Werth des Gefälls beträgt.

nüen sind, gehören hieher; auch die Umgelds-Vergütungen und dergl..— Die Frohnen, welche nicht wegen des Besitzes von productivem Grund und Boden geleistet werden, sind gleichfalls nach dem wirklichen Werth, den die Leistung derselben im Steuerjahr hatte, als Renten zu berechnen. Ferner Holzgaben, so weit sie unentgeltlich oder reiner Vortheil sind. Empfängt sie aber ein Landwirth als Real-Gerechtigkeit, so werden sie nach §. 45 lit. d zu dem landwirthschaftlichen Einkommen gerechnet. Erhält sie ein Besoldeter, so fatirt er sie in dem Betrag seines Gehalts.

Was die Gegenleistungen und die Bezugs-Kosten betrifft, so finden die Bestimmungen des §. 72 auch hier ihre Anwenwendung.

§. 76.

Die absolute Größe der reinen Rente wird mit der Zahl 5 multiplicirt.

§. 77.

Zinse von ausgeliehenen Capitalien — zu denen auch gekaufte und eingetauschte Zieler zu rechnen sind — bestimmen durch sich selbst die Zahl der Procent-Höhe, mit welcher sie multiplicirt werden müssen.

§. 78.

An dem Product dieser Multiplication darf abgezogen werden das Product der Multiplication *) von Zinsen aus Passiv-Capitalien (die nicht bei den Gewerben in Abzug kommen — s. die §. §. 49, Z. 10, und 83, lit. g) je nach ihrer Procent-Höhe; vorausgesetzt, daß diese Zinse nicht vermöge der Natur des Capitals an der Landrente oder an Bodengefällen abgehen (§. 25, lit. b; und §. 73).

§. 79.

Was im Verlauf des Steuerjahrs inexigibel geworden, wird abgezogen und später, in so weit es flüssig wird, fatirt.

---

*) So ist's am Einfachsten, weil oft die Procente nicht gleich hoch sind. — Wird die absolute Größe der bezahlten Interessen an jener der bezogenen abgezogen und nur der Rest der letztern mit ihrer Procent-Höhe multiplicirt, so werden Diejenigen, die zu höhern Procenten ausleihen als sie selbst geborgt haben, auf eine Weise begünstigt, die umgekehrt etwas billiges ist, da Mancher sein zu niedrigeren Procenten ausstehendes Capital nicht einziehen kann und deßhalb genöthigt ist, gegen höhere Interessen aufzunehmen. Und diese Billigkeit wird durch das angegebene Verfahren erreicht.

Das Nachgelassene ist kein Einkommen mehr und darf also auch vom Schuldner bei der Berechnung des seinigen nicht in Aufrechnung gebracht werden.

Neunter Titel.

Vom Nutzen aus Handels-Capitalien.

§. 80.

Handels-Capitalien sind hier im weitesten Sinn zu nehmen. Es sind nämlich die Summen darunter zu verstehn, welche angewendet werden, um Waaren (und Effekten) einzukaufen oder zu verfertigen, die zum Verkauf, nicht zum Selbstverbrauch bestimmt sind, zu einem Verkauf, bei welchem ein Gewinn beabsichtigt wird.

§. 81.

Wenn also ein Landwirth Ur-Produkte (Früchte, Wein ꝛc.) einkauft oder eintauscht, um sie wieder zu verkaufen, so gehört sein Nutzen daraus in diese Kategorie.

§. 82.

Bei der Berechnung des reinen Ertrags von Handels-Capitalien müssen der Hauptsache nach die Grundsätze berücksichtigt werden, welche im fünften Titel hinsichtlich des reinen Einkommens vom landwirthschaftlichen Gewerbe aufgestellt worden.

§. 83.

Demnach kommt in Einnahme (ins Debet der Bilanz):

1) der Erlös (die Valuta) oder das Guthaben für alle im Verlauf des Jahrs verkaufte Waaren und Effekten;
2) was am Schluß des Jahrs von Effekten, Materialien, Produkten und Fabrikaten, die während desselben angekauft, eingetauscht oder verfertigt worden, noch vorräthig oder disponibel ist.

In die Ausgabe (ins Credit der Bilanz) dagegen:

a) der Ankaufspreis der Handels-Produkte und der Fabrikate oder des rohen Materials.

Hat letzteres ein Landwirth, der noch ein anderes Gewerbe (z. B. das Branntweinbrennen) treibt, selbst gewonnen, so setzt er es in den laufenden Preisen an;

b) alle auf den Ankauf und das Herbeischaffen so wie auf den Absatz dieser Waaren verwendeten Kosten; (Spesen aller Art);
c) aller Aufwand für Reparatur der nöthigen Geräthe (Werkzeuge, Maschinen ꝛc.) — nicht aber die Kosten für das Anschaffen derselben;
d) aller Aufwand zum Behuf der Fabrikation, z. B. für Oel, Farbwaaren, Brennstoff;
e) Kost und Lohn der Gehülfen und Arbeiter;
f) als theilweise Vergütung der eigenen Gewerbsthätigkeit — was im §. 49, Z. 9, litt. a bis d, hiefür ausgesetzt worden (mit Uebertragung der Bestimmungen unter lit. d auf Verrichtungen anderer Art — wofern diese Vergütung, die überhaupt für jeden Gewerbenden nur einmal Statt finden kann, nicht schon bei der Landwirthschaft in Anspruch genommen wurde;
g) die im Laufe des Jahrs verfallenen Zinse aus den Schulden, die auf dem Gewerbe haften, auch die darauf haftenden Gefälle, z. B. die Gülten von Mühlen, die Erbzinse von Ziegelhütten (§. 49, Ziffer 10);
h) was an Disconto, Provision u. s. w. bezahlt oder vergütet worden; dann, bei Wechselgeschäften und dem Handel mit Obligationen, der veräusserte Capitalwerth selbst, je nach dem Betrag, in welchem er erworben worden — Baarzahlungen je nach der Währung im 24 fl. Fuß berechnet.

§. 84.

Verlust und Gewinn, der durch das Steigen und Fallen der Preise bei denjenigen Waaren und Effekten entsteht, welche im Verlauf des Jahrs nicht wirklich verkauft worden, darf nicht in Berechnung genommen werden. (Vergl. den §. 52).

§. 85.

Wohl aber der wirkliche Verlust durch unglückliche Zufälle *). (Vergl. den §. 53).

§. 86

Ist Viehmastung mit einer Fabrikation verbunden, so wird der reine Ertrag vom ganzen Gewerbe berechnet, und nicht wie beim landwirthschaftlichen Nutzvieh zu Werk gegangen.

---

*) Versteht sich, nach Abzug dessen, was beim Verlorengehn assecurirter Waaren vergütet wird.

Erkrankt oder fällt solches Vieh, so kommt der Verlust in Anschlag. — Dieß gilt auch vom Zugvieh.

§. 87.

Zugvieh bei einem Handelsgewerbe (wohin auch das Gewerbe der Posthalter, Fuhrleute und Hauderer gehört) darf zum Betriebs-Capital gerechnet, der Aufwand für Futter, Beschläg, Arzneimittel u. s. w. — nicht aber der Ankaufspreis für das Vieh selbst — bei der Berechnung des Reinertrags in Abzug kommen.

§. 88.

Für Abnutzung an solchem Vieh — auch für Abnutzung an kostbaren Maschinen darf ein verhältnißmäßiger Theil ihres Werths in Aufrechnung kommen. Dem Gewissen der Patenten wird es überlassen, daß sie unter der letzteren Rubrik nur der Wirklichkeit gemäß aufrechnen und nicht ihren Büchern folgen, wo diese nur den Requisiten-Conto in Bälde ausgleichen (das Geräthschafts-Capital frei haben) wollen.

§. 89.

Das Aufrechnen besonderer Zinse aus dem Fonds kann bei der Ausmittlung des reinen Ertrags nicht gestattet werden.

§. 90.

Verlorne und nachgelassene Schuldposten, kommen in die Bilanz des Jahrs, in welchem die Ansprüche aufgegeben worden, wenn die Forderung nicht schon früher als inexigibel abgeschrieben wurde.

§. 91.

Der nach vorstehendem gefundene Reinertrag wird, um seine Procent-Höhe zu finden, nach dem Gewerbs-Capital bemessen. Zu diesem gehört Folgendes:

1) der Werth aller im Verlauf des Jahrs abgesetzten Waaren und Effekten, je nach dem Ankaufspreis — bei eigenen Fabrikaten je nach dem Ankaufspreis der Materialien, aus denen sie bestehen;
2) der Gesammt-Werth aller Vorräthe *) und des Viehs (§. §. 86 und 87);

*) Will man hier den Cassen-Vorrath mit einrechnen lassen, so muß das Gleiche auch bei der Landwirthschaft gestattet werden. Da der ganze Umsatz genommen werden darf, wird es hieran genügen. Eben darum können aber auch keine Activ-Ausstände hereingezogen werden.

3) der Werth der vorhandenen Maschinen und anderer Requisiten, des Handwerkzeugs, der Geschirre u. s. w.

Mühlwerke sind Maschinen und kommen nach ihrem wirklichen Werth in Anschlag, jedoch ohne die damit verbundenen Wohngebäude;

4) alle auf den Ankauf und das Herbeischaffen der Waaren verwendeten Kosten (§. 83, lit. b);

5) aller Aufwand für Reparatur der nöthigen Geräthe (§. 83, lit. c);

6) aller Aufwand zum Behuf der Fabrikation (§. 83, lit. d);

7) Kost und Lohn der Gehülfen und Arbeiter (§. 83, lit. e);

8) die Vergütung für eigene Gewerbsthätigkeit (§. 83, lit. g).

§. 92.

Diese Vergütung für eigene Gewerbsthätigkeit kann nach den Bestimmungen des §. 50 untersagt werden.

§. 93.

Gebäude dürfen weder als ein Capital in Anschlag gebracht, noch darf für ihre Erhaltung und Abnutzung etwas aufgerechnet werden *).

§. 94.

Sind Diejenigen, welche kaufmännisch Buch führen, überzeugt, daß ihre Bilanz, wie sie diese zu machen gewohnt sind, keinen geringern Reinertrag und keine niedrigern Procente gewähre, als das Resultat der hier vorgeschriebenen Berechnung ausweisen würde, so sind sie nicht gehalten, diese vorzunehmen, wenn sie ihren wahren Nutzen nach der gewohnten Bilanz fatiren wollen.

§. 95.

Mehr als zehn Procent ist Keiner zu versteuern schuldig. Der hiernach berichtigte absolute Rein-Ertrag wird mit seiner Procent-Höhe multiplicirt.

§. 96.

Handels-Gewerbe, die auf Aktien, Bergwerke (§. 66), die nach Kuxen betrieben werden, werden nicht nach ihrem Gesammt-Fonds fatirt, sondern jeder Aktionnär fatirt da, wo er sein Domicilium hat oder als Fremder zugetheilt ist (§. 126), den reinen Nutzen (die Dividende) von seinem Antheil.

---

*) Vergl. den §. 49, Z. 5 und den §. 56, mit den dort gemachten Anmerkungen.

§. 97.

Kein Gewerbsmann ist verbunden, Einkommenstheile aus seinem Geschäft oder aus seiner Hantierung, die nicht von dem Umtrieb seines Gewerb-Capitals, sondern von anderweitiger Thätigkeit herrühren, als Procente von diesem Capital zu versteuern, vielmehr kann er solchen Erwerb als ein Einkommen fatiren, das er sich vermöge seiner persönlichen Fähigkeiten verschafft. Man sehe den folgenden Titel.

§. 98.

Was demnach ein Kaufmann an Speditions-Gebühren verdient, was, abgesehen vom Capital-Umtrieb, an Provisionen und dergl. gewonnen wird, gehört in jene Kategorie. Eben so der besondere Arbeitsverdienst, den ein Professionist oder Handwerker macht, der Waaren auf den Verkauf verfertigt, z. B. alles Gewerb-Einkommen eines Schmids, eines Sattlers u. s. w. das nicht von Wägen und andern Waaren herrührt, die sie feil bieten; das Einkommen eines Bäckers an Backlohn, der an Brod u. s. w. verdient worden, das er (für eigene Rechnung) auf den Verkauf gebacken.

Ist jedoch der Arbeitsverdienst bei Gegenständen, die auf den Verkauf gemacht werden, größer als der Werth der verarbeiteten Stoffe, wie es z. B. beim Verfertigen der Leinwand, beim Zwirnmachen, bei manchen Stickereien, bei Schlosser- und Dreher-Arbeit ꝛc. der Fall ist, so kann der ganze Erwerb in der Kategorie des nächsten Titels fatirt werden — vorausgesetzt, daß dergleichen Waaren nicht fabrikmäßig verfertigt werden und überhaupt der Fatent sie nicht hauptsächlich nur vermöge seines Gewerb-Capitals hervorbringe *).

§. 99.

Zu beachten ist hier, daß die Aufrechnungen, welche der §. 83 unter den Buchstaben c, d, e und f zum Behuf der Ausmittlung des reinen Erwerbs gestattet, jedem Gewerbenden

*) Zu dem Werth der verarbeiteten Stoffe an und für sich muß man jedoch immer auch den Werth des bei der Arbeit verbrauchten Materials, z. B. des Brennstoffs — dann den Werth der zugemischten Stoffe, z. B. den Werth der Farben hinzurechnen, um zu erfahren, ob der Arbeitsverdienst mehr betrage als der im Erzeugniß aufgegangene Sachwerth.

nur einmal zu machen erlaubt sind. Sie können aber theilweise bei der Berechnung des Nutzens aus dem Handels-Capital und für das Uebrige unter dem folgenden Titel Statt finden.

Zehnter Titel.

Von dem Erwerb durch persönliche Fähigkeiten.

§. 100.

Alles, was durch Anwendung persönlicher — körperlicher oder geistiger — Kräfte ohne Vermittlung eines Capitals erworben wird, und nicht in eine andere Kategorie gehört, muß hier eingebracht werden.

§. 101.

Die gesammte Einnahme vom Jahr, sey sie durch einzelne Staatsbürger oder durch ganze Familien, mit oder ohne Gehülfen bewirkt worden, wird zusammen gerechnet.

§. 102.

Activ-Ausstände für solchen Erwerb werden dazu gezählt, in so weit sie im Steuerjahr entstanden sind.

§. 103.

An der Summe solcher Einnahmen darf abgerechnet werden:

1) was oben §. 49, Ziffer 9, unter a bis d, als theilweise Vergütung für gewerbliche Thätigkeit und zum täglichen Brod ausgesetzt worden; mit Uebertragung der Bestimmungen unter lit. d auf Verrichtungen anderer Art. — Dieser Abzug findet jedoch nur Statt, wenn er nicht schon ganz oder doch zum Theil bei anderem Gewerb-Einkommen gemacht wurde (§. 99). In letzterem Fall kömmt hier nur noch die Rate oder der Rest in Betracht;
2) aller Aufwand für Reparatur der nöthigen Geräthe, (Werkzeuge, Geschirre ꝛc.) — nicht aber die Kosten für das Anschaffen derselben;
3) aller Aufwand für Materialien und Fabrikate, die bei der Arbeit verbraucht worden, z. B. für die Kohlen der Feuerarbeiter, für den Zwirn des Schneiders, für die Seife der Wäscherinnen. Hier kann auch Holz und Licht in Aufrechnung kommen, in so weit es bloß zum Behuf des Gewerbs verwendet worden;

4) Kost und Lohn der Gehülfen und Arbeiter;
5) Versendungs- und Reisetosten, Briefporto ꝛc.

Der §. 50 findet auch hier seine Anwendung.

§. 104.

Zinse aus Passiv-Capitalien können in dieser Kategorie nicht aufgerechnet werden. Da sie nur auf dem persönlichen Erwerb haften, sind solche Schulden auf den Grund des reinen Einkommens gemacht *).

§. 105.

Der reine Betrag solchen Erwerbs wird mit der Zahl 5 multiplicirt.

Elfter Titel.

Von den übrigen Gegenständen des Erwerbs.

§. 106.

Das Einkommen von Gastwirthschaften bemißt sich zwar, was den Verkauf von Speisen, Getränken und Viehfutter betrifft, nach den Normen, die im neunten Titel aufgestellt worden; Logisgeld und Stallmiethe dürfen aber nicht als Procente aus dem Handels-Capital der Wirthschaft berechnet, sondern es muß dieser Ertrag besonders genommen und in seiner absoluten Größe, nach der Analogie von andern Miethzinsen (§. 75), mit der Zahl 5 multiplicirt werden.

Für Holz und Licht, so wie für die Zimmer-Bedienung kann ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht werden. Der Aufwand für Bau-Reparaturen, Betten, Dekoration, Meubles u. s. w. kann aber nicht in Aufrechnung kommen.

§. 107.

Auf gleiche Weise wird aller Erwerb vom Verleihen fahrender Habe, die Thiere mit eingeschlossen, zur Steuer berechnet.

§. 108.

Der Profit von einzelnen Kauf- und Tausch-Contracten unterliegt nur dann der Besteurung, wenn der Gegenstand wieder veräussert wird. Geschieht die Veräusse-

*) Solche Capitalien sind im Voraus konsumirter Reinerwerb und müssen daher samt den Interessen daraus durch diesen gedeckt werden. Haften sie auf Gebäuden, so kommen sie nach der oben aufgestellten Regel auch nicht in Betracht. S. die Anmerkung zum §. 56.

rung *) auch erst nach Jahren, z. B. die von erkauftem oder ererbtem Grundeigenthum, von eingehandelten Staatspapieren, von (nicht selbst erzeugtem) eingelegtem Wein (versteht sich, wenn der Gegegenstand nicht zum Betrieb- oder Handels-Capital eines Gewerbtreibenden gehört), so muß der dabei gemachte Profit für das Steuerjahr, in welchem die Veräusserung erfolgt ist, fatirt werden. Die auf Erhaltung und Verbesserung des Gegenstands, so wie die wegen seiner Veräusserung verwendeten Kosten dürfen am Erlös abgezogen werden. Der reine Nutzen wird mit 5 multiplicirt.

§. 109.

Von Accessionen kommt hier in Betracht:

a) wenn ein Besitzer von Thieren nicht in die Kategorie der Landwirthe gehört und Junge erhält, die gleich nach der Geburt einen Werth haben, wie Kälber, Fohlen ꝛc., so ist dieser Werth nach Abzug des Springgelds und anderer Kosten zu versteuern.

Ist aber die Mutter beim Gebähren verunglückt oder das Junge vor Abfluß des Steuerjahrs zu Grund gegangen, so ist auch kein Erwerb da;

b) wenn Grund und Boden durch Anschwemmung (Alluvion oder Appulsion) einen höhern Werth erhält, so ist dieser Mehrwerth in demselben Jahr, in welchem er angeschlagen werden kann, und in so weit er unentgeltlich und ohne Kosten zu einem Eigenthum des Besitzers von solchem Grund und Boden wird, zum Behufe der Besteurung anzugeben.

Solcher Erwerb durch Accession wird ebenfalls mit 5 multiplicirt.

§. 110.

Wenn Aktionnäre von Assecuranz-Gesellschaften eine Dividende beziehn, so haben sie diese, mit der Zahl der Procent-Höhe multiplicirt, in die Steuer zu legen. Wird von irgend einem Assecuranz-Geschäft ein Gewinn bezogen, der sich nicht nach der Größe eines angelegten Capitals bemessen läßt, so ist solcher Nutzen mit der Zahl 5 multiplicirt, zu fatiren.

§. 111.

Eben so der Gewinn aus Lotterien und von Wetten.

---

*) Die Veräusserung durch Lotterien gehört zwar auch hieher; sie sollte aber gar nicht gestattet werden.

§. 112.

Ist eine gefundene Werthsache gesetzlich in das Eigenthum des Finders übergegangen, so hat dieser den Werth, nach Abzug der etwa aufgegangenen Kosten, gleichfalls mit 5 zu multipliciren und das Product in die Steuer zu legen.

§. 113.

Auf gleiche Weise ist der Werth von empfangenen Geschenken anzugeben. (Allmosen nicht.)

Was von ausgesetzten Preisen und andern Prämien (Schul- und Assecuranz-Prämien ausgenommen) erworben wird, gehört unter die Geschenke; auch Prämien von Staats-Anleihen.

§. 114.

Einkommenstheile, wie sie in den §§. 108 bis 113 bezeichnet worden, unterliegen der Steuer auch dann, wenn sie Personen zufallen, die noch unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen; Schenkungen, die Eltern einem unter väterlicher Gewalt stehenden Kind machen, ausgenommen *).

§. 115.

Abgetretenes wird nach dem reinen Werth, welcher über den Geldbetrag der damit abgelösten Forderungen (so weit diese früheres Eigenthum des Cessionars betreffen) durch die Cession erworben wurde, zur Steuer angegeben. Ist dieser Werth nicht sogleich zu berechnen, so wird er für das Jahr fatirt, in welchem man darüber ins Reine kam. Sind also z. B. abgetretene Schuldforderungen ungewiß, so wird der durch die Cession gemachte Reinerwerb, wie er sich etwa nach Abzug von Prozeßkosten ausweist, in demjenigen Steuerjahr angegeben, in welchem er sich bestätigt hat, auch wenn die Forderung nicht wirklich erhoben wurde.

Schenkungen von Eltern an Kinder gemacht, die unter ihrer Gewalt stehn (§. 114), werden beim Austritt der Beschenkten aus dieser Gewalt als Abgetretenes steuerbar, wenn sie nicht zuvor widerrufen worden.

Das reine Einkommen, welches vermöge einer Abtretung

---

*) Weil solche Schenkungen widerruflich sind. L. R. Th. 2. Tit. 18. Tritt ein also beschenktes Kind aus der väterlichen Gewalt, so hat es den Betrag der nicht widerrufenen Schenkung als Abgetretenes zu fatiren (§. 115).

erworben wird, wird zum Behuf der Besteurung mit 5 multiplicirt.

Heirathgüter und Ausstattungen, die nicht vom Sondergut gehen, sind vor dem Steuergesetz gleichfalls Abtretungen. Ihr Betrag, der nach dem wirklichen Werth zu nehmen ist, wird aber nicht multiplicirt.

§. 116.

Erwerbungen durch Erbschaft sind für dasjenige Steuerjahr, in welchem ihr reiner Betrag zur Kenntniß des Erben oder Derer, die ihn vertreten, kommt, im vollen Werth anzusetzen. Ungewisse Schuldposten und im Streit liegende Gegenstände können weggelassen und in demjenigen Jahr fatirt werden, in welchem die dadurch, nach Abzug aller Kosten, erworbene Summe auser Zweifel gesetzt wird.

Steuer von Erbschaften haben nur diejenigen zu zahlen, die in den eigenthümlichen Besitz derselben kommen, also nicht die Nutznießer, nicht die Fiduciare. Ziehn aber letztere die Falcidische oder Trebellianische Quart oder einen Pflichttheil ab, so haben sie aus dem Abgezogenen die Steuer zu entrichten; Legatare und Fideicommissare aus ihrem ganzen Empfang.

Erbschaften werden gleich einer Rente von Einem Procent behandelt, folglich ist hier nichts zu multipliciren, sondern nur die Summe des reinen Betrags auszuwerfen *).

§. 117.

Was im Steuerjahr an Dienstgehalt oder Pension — Wartgelder und Sporteln, Liedlohn und Trinkgeld mit eingeschlossen — bezogen worden, wird mit 5 multiplicirt.

Früchte werden nach der Jahrs-Taxe angesetzt; Holz, Wein u. s. w. nach dem wirklichen Werth des Empfangs.

Dienstwohnungen sind nach dem örtlichen Miethzins anzuschlagen, und wo dieser keinen Maaßstab liefert, nach gewissenhaftem Ermessen.

(Güter-Nutzung wird als landwirthschaftlicher Ertrag fatirt. Jagden, Gefälle u. s. w., die statt Gehalts überlassen worden, werden nach den Normen berechnet, die oben für solche Einkommenstheile vorgeschrieben sind.)

Bezieht ein Bediensteter Diäten nicht bloß als Vergütung von Auslagen, so hat er den Ueberschuß anzugeben.

---

*) Das Einkommen durch Erbschaften ist der Erwerb eines Capital-Vermögens.

Kleidungsstücke, welche Diener und Dienstboten für ihre Leistungen als Eigenthum empfangen, sind nach ihrem Werth zu taxiren.

Eben so die verabreichte Kost.

Rationen für Dienstpferde, die gehalten werden müssen, kommen nicht in Anschlag.

Die Löhnung obligater Militairs ist kein Dienstgehalt; Invaliden-Gehalt keine Pension.

Am vollen Betrag des Dienstgehalts darf abgezogen werden:

1) die Vergütung für das Halten von Dienstpferden, für Reisekosten, Schreib-Materialien und ähnliche Auslagen, wenn diese Vergütung unter einem fixen Gehalt begriffen ist;
2) wegen der Diensthätigkeit:
   a) für die Familie, auch wenn die Ehegatten kinderlos sind, 120 fl. für das Jahr;
   b) für die Unverheiratheten, so wie für den kinderlosen Wittwer und die kinderlose Wittwe, 80 fl.
   c) für jedes unerwachsene Kind (unter 14 Jahren), wenn ihrer mehr als 2 vorhanden sind, 10 fl.

Die Abzüge unter litt. b und c finden auch bei Wittwen und vaterlosen Waisen hinsichtlich der Pensionen Statt.

Zwölfter Titel.

Die Methode.

§. 118.

Das Steuerjahr fängt mit dem ersten Januar an und endigt mit dem letzten December.

§. 119.

Alle Berechnungen, Fassionen und Abschätzungen werden auf den letzten December gestellt.

Bis zum ersten Februar muß das Geschäft beendigt seyn. Es kann schon im November beginnen.

§. 120.

Jeder Staatsbürger fatirt bei derjenigen Gemeinde, in welcher er wohnt. Wer in keiner Gemeinde wohnt, fatirt bei der Amtsversammlung des Bezirks.

§. 121.

Wer an verschiedenen Orten Landwirthschaft oder andere

Gewerbe treibt, die nicht in ökonomischer Verbindung mit einander stehn, hat jedes abgesondert zu berechnen.

Eben so den Pachtschilling aus verschiedenen Gütern.

§. 122.

Einkommenstheile, die gesetzlich als Gegenstände von Umlagen zum Behuf der Communal-Ausgaben bezeichnet werden, müssen zu diesem Behuf bei den betreffenden Gemeinden und Amts-Corporationen gerade so fatirt werden, wie die Fassion zur Staatssteuer sie enthält.

Grund und Boden, auf welchem eine Gemeinde das Feldrichteramt zu üben hat, wird als zu ihr gehörig angesehen.

§. 123.

Renten und Gefälle, die Ausländer von würtembergischem Grund und Boden beziehn (§. 4), Renten und Gefälle von Gebäuden (§. 75) mit eingeschlossen, sind bei der Gemeinde, aus welcher sie bezogen werden, oder, werden sie aus verschiedenen Gemeinden bezogen, bei der Amtsversammlung zu fatiren.

§. 124.

Haben solche Ausländer keine Bevollmächtigte aufgestellt, die würtembergische Staatsbürger sind, so wird das Einkommen durch obrigkeitliche Personen geschätzt und berechnet (§. 11).

§. 125.

Ausländer, die in Würtemberg Besoldungen oder Pensionen anzusprechen haben (§. 5), und nicht im Lande wohnen, haben gleichfalls durch bevollmächtigte Inländer zu fatiren.

Diejenigen Personen und Stellen, welche solche Besoldungen und Pensionen auszahlen, sind dafür verantwortlich, daß dieses Einkommen zur Steuer angegeben werde.

Die Fassion geschieht stets bei der Amtsversammlung des Bezirks, in welchem der Empfänger wohnt, oder, wenn dieser nicht im Lande ist, bei der Amtsversammlung des Bezirks, in welchem die auszahlende Person oder Stelle ihren Sitz hat.

§. 126.

Fremde, die in Würtemberg Handel und Gewerbe treiben (§. 3), müssen bei derjenigen Gemeinde, wo sie Niederlagen von Waaren haben oder wo sie am längsten sich aufzuhal-

ten gedenken, sich eidlich verbinden, daß sie jedes Jahr zur gesetzlich bestimmten Frist, oder, wenn sie während des Jahrs das Land verlassen, und bis dahin nicht zurück kämen, vor ihrer Abreise bei dieser Gemeinde dem Steuergesetz volles Genüge thun wollen.

Ist die Steuerzahlung noch nicht ausgeschrieben oder nicht verfallen, und sind sie im letztern Fall ausser Stand, vor ihrer Abreise den ganzen Betrag vorzuschießen, so kann Bürgschaft angenommen werden.

§. 127.

Fremde Kaufleute, welche in Würtemberg eine Messe beziehn, fremde Krämer, welche die Märkte besuchen, haben, eh' sie etwas verkaufen, vor der Ortsbehörde anzugeloben, daß sie, eh' sie weiter ziehn, den Betrag ihres Nutzens, mit 5 multiplicirt, eidlich fatiren wollen.

Von solchem Erwerb ist dann so viel an Steuer zu erheben, als je die letzte Repartition besagt.

Solche Einkünfte sind am Schluß eines jeden Jahrs von den Steuer-Einnehmern mit besondern Consignationen an die Staats-Casse abzuliefern, und der Chef der Finanzen hat sie im neuen Etat unter die Einnahmen zu setzen.

§. 128.

Welcher Fremde sich nicht ausweisen kann, den Bestimmungen der §§. 126 und 127 Folge geleistet zu haben, darf bei Strafe der Confiscation der Waaren oder ihres Werths nichts verkaufen oder auf andere Weise veräussern, und bei Strafe der Confiscation des bedungenen oder eingenommenen Geldbetrags keine sonstigen Geschäfte machen.

§. 129.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Reisende von Handelshäusern und Fabriken, welche Waaren anbieten, die sich noch nicht im Lande befinden.

§. 130.

Hingegen sind die Bestimmungen des §. 126 auch auf Solche auszudehnen, die als Fremde in Würtemberg sich durch persönliche Fähigkeiten einen Erwerb verschaffen. [M. s. den zehnten Titel.]

Ausgenommen sind:

a) die fremden Tagelöhner;

b) Handwerkspurſche und andere fremde Arbeiter, die zwar im Steuerjahr einen Lohn bezogen oder etwa dem Stück oder Maaß nach einen Verdienſt gemacht haben, aber zur geſetzlichen Faſſionszeit (§. 119) bei keinem Herrn oder Meiſter in Arbeit ſtehen.

§. 131.

Von fremden Schiffern, Fuhrleuten, Hauderern ꝛc. wird nur ein Beitrag zu den Fluß- und Straßenbau-Koſten erhoben. Dieſe Abgabe ſoll durch ein beſonderes Geſetz geregelt werden, das auch hinſichtlich der Gebühren von der Schifffahrt auf dem Bodenſee verfügen wird.

§. 132.

Fällt einem Fremden in Würtemberg eine Erbſchaft zu, bezieht er Zinſe aus Capitalien, die er in Würtemberg angeliehen, macht er in dieſem Lande einen Gewinn durch Lotterien und Wetten, erhält er von einem Würtemberger ein Geſchenk, (das Trinkgeld der Dienſtboten [§. 157] ausgenommen), ſo hat er aus ſolchem Einkommen in Würtemberg keine Steuer zu entrichten.

Dieſe Beſtimmung kann nach dem Princip der Retorſion abgeändert werden.

§. 133.

Renten und Gefälle, die ein Würtemberger im Auslande erhebt, Einkommen, welches ihm das Ausland in einer Beſoldung oder Penſion, in einem Gewerbe oder Verdienſt gewährt, hat er in Würtemberg nicht zu verſteuern.

Bezieht er aber Zinſe aus Capitalien, die er ins Ausland geliehen, macht er im Ausland einen Gewinn durch Lotterien und Wetten, erhält er von Ausländern Geſchenke, ſo unterliegt dieſes Einkommen der einheimiſchen Beſteuerung. Auch Erbſchaften, die einem Würtemberger im Ausland zufallen, hat er in der Heimath zu verſteuern. Dieß alles jedoch nur dann, wenn der Würtemberger, der auf eine der genannten Arten etwas im Ausland erwirbt, dieſes Einkommen nicht im Ausland ſelbſt bezieht. Iſt er aber abſichtlich deßhalb ins Ausland gereist, ſo hat er das Bezogene zu fatiren.

§. 134.

Bei der Faſſion gilt als Regel: daß jeder volljährige oder in der Minderjährigkeit zur Verwaltung ſeines Vermögens privilegirte Würtemberger das Recht hat, ſein Steuerbekenntniß (Erwerbs-Bekenntniß zum Behuf der Beſteuerung) ſelbſt zu machen.

§. 135.

Für Ehefrauen und für Kinder, die sich, (verheirathet oder unverheirathet) ohne daß sie eine besondere Oekonomie errichtet, noch im elterlichen Haus befinden oder doch unter väterlicher Gewalt stehen, — für Gehülfen, Arbeiter und Dienstboten, die für das Gewerbe angenommen sind oder zur Haushaltung gehören, fatirt der Hausvater, und zwar so, daß alles in Einer Summe erscheint.

Es versteht sich, daß er für Gehülfen, Arbeiter und Dienstboten nur dasjenige in die Fassion aufzunehmen hat, was sie bei ihm an Kost und Lohn ꝛc. (§. 117), oder an besonderem Arbeits-Verdienst (§§. 100 u. 130) erhalten, und daß er Jedem die berechnete und über den gesetzlichen Abzug (§. 117) in die Besteurung fallende Quote nachweist.

§. 136.

Auch was Gehülfen, Arbeiter, Dienstboten, oder Familien-Angehörige während des Steuerjahrs im Dienst eines andern inländischen Brodherrn an Gehalt, Lohn, Kost, Trinkgeld ꝛc. empfangen haben, hat der Hausvater auf Befragen um gewissenhafte Erklärung nach dieser in die Steuer zu legen. Er hat für den ganzen Betrag der Steuer, die es hiernach trifft, zu haften.

Geht ein solcher Hausgenosse aus seinem Dienst, ehe die Steuer ausgeschrieben ist, so kann er den Abzug nach Maaßgabe der vorhergehenden machen.

§. 137.

Was von eigenthümlichem Erwerb seiner Angehörigen in das Steuer-Bekenntniß kommt, hat der Hausvater aufzuschreiben. Eben so, was es diese an der Steuer selbst trifft.

§. 138.

Wenn ein Großvater das Haupt der Familie ist und die väterliche Gewalt ausübt, findet das Vorstehende auf gleiche Weise Statt.

§. 139.

Bei Wittwen und andern selbstverwaltenden oder gewerbenden Frauen müssen die Kriegsvögte das Steuer-Bekenntniß mitunterschreiben; Handelsfrauen ausgenommen *). Sie haben sich ebenfalls nach Vorstehendem zu richten.

*) Weil diese auch, ohne Vogt sich nach Wechselrecht verbinden können. Würt. Wechsel-Ordn. Cap. 2, §. 6. — Es mag auch seyn, daß man den Kriegsvogt nicht immer gern in die Handelssachen hinein sehen läßt.

Für Abwesende und Kranke handeln die nächsten männlichen Anverwandten, die den Inhalt der Fassion auf ihr Gewissen zu nehmen haben.

Bei Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel stehen, besorgen es die Vormünder oder Pfleger.

§. 140.

Von dem Recht, ihr Steuer-Bekenntniß selbst zu machen, sind ausgeschlossen: die zu einer infamirenden Strafe verurtheilten, die von einer Vormundschaft entsetzten, und Leute von notorisch schlechtem Ruf; auch alle die, welchen in Gemäßheit der §. §. 50, 92 u. 103 der Abzug einer theilweisen Vergütung der eigenen Gewerbsthätigkeit für das vorhandene Steuerjahr untersagt worden ist.

§. 141.

Christen, die nach ihrem Glaubens-Bekenntniß keinen Eid schwören, können nicht davon ausgeschlossen werden, wenn sie nur unbescholtene Männer sind und die Fassion durch das Wort der Wahrheit bekräftigen.

§. 142.

Unter den jüdischen Glaubensgenossen ist dieses Recht nur den Chefs von soliden Handelshäusern und denen gestattet, die sich zur karaitischen Secte bekennen. Sie müssen aber nach ihren Formeln in teutscher Sprache eidlich fatiren.

§. 143.

Die Besitzer von Gütern und Gefällen, welche amtlich anerkannte Rentbeamte oder Verwalter haben, durch die sie ihr Vermögen administriren lassen, können durch diese fatiren.

Die Besoldung solcher Beamten, so weit sie von den Revenüen geht, die unter dem Einkommen der Gutsbesitzer zur Fassion in Berechnung genommen werden müssen, darf, mit 5 multiplicirt, an dem Ergebniß aller Multiplications-Produkte abgezogen werden. Ingleichem die Besoldung von Justizbeamten der Standesherrn; auch was an Geistliche und Schullehrer abgereicht und auf Kirchen- und Schulgebäude verwendet werden muß.

§. 144.

Für die Gemeinden und Amts-Corporationen fertigen die Gemeinde- und Amtspfleger die Fassion. Sie muß vom Gemeinderath, die letztere vom Amtsversammlungs-Ausschuß anerkannt und unterschrieben werden. An diesen Ausschuß sind alle Fassionen der Gemeinden, als solcher, mit specificirter Berechnung zur prüfenden Durchsicht einzusenden. — Auf gleiche

Weise wird es bei den Stiftungen gehalten, nur daß hier der Stiftungsrath agnoscirt und dann der Amtsversammlungs-Ausschuß revidirt.

Die Besoldung aller Corporations-Beamten wird, mit 5 multiplicirt, am Ganzen abgezogen.

§. 145.

Die Ausübung des Rechts, ihr Steuer-Bekenntniß selbst zu machen, ist bedingt durch die Fähigkeit der Einzelnen, ihren reinen Erwerb zu berechnen.

§. 146.

Die Geistlichen, insonderheit die Dorfpfarrer, sind gehalten, alles, was an ihnen liegt, beizutragen, daß die Bürger ihre Einnahmen und Ausgaben gehörig aufschreiben.

Sie haben vorzustellen, daß man ohne das nicht wohl gewissenhaft fatiren könne; daß es die Pflicht eines guten Hausvaters erheische, jedes Jahr über seinen Vermögens-Zustand, über Gewinn und Verlust ins Klare zu kommen, und daß eine Wirthschaft, ein Gewerbe, nur um so besser nnd vortheilhafter geführt werden könne, wenn man genau wisse, was jeder Zweig derselben eintrage.

§. 147.

Es sollen Auszüge und Zusammenstellungen aus dem Abgabengesetz gemacht, Berechnungen in Beispielen zur Erläuterung aufgestellt und ein Unterricht in Fragen und Antworten entworfen werden.

§. 148.

Nach dieser Anleitung ist das Steuergesetz in den Schulen zu erklären; insbesondere sind beim Unterricht im Rechnen Exempel zu wählen, die Anleitung zur Berechnung des Einkommens nach den Vorschriften dieses Gesetzes geben.

§. 149.

Die Ortsvorsteher sind dafür verantwortlich, daß das gegenwärtige Gesetz mit allem, was zu dessen Erklärung dient, in einer hinreichenden Anzahl von Abdrücken zur Kenntniß der Bürger komme. Sie haben alles zu thun, was in ihren Kräften steht, daß die Bürger über den Sinn des Gesetzes verständigt werden *).

*) Die Bürger der freien Stadt Frankfurt sollen schon viele Fertigkeit besitzen und schnell sich eingeübt haben, in die vor einigen Jahren dort eingeführte Besteurung nach dem reinen Erwerbe sich einzuschätzen.

§. 150.

Bevor die Einschätzungen beginnen (§. 119), hat der Amtsversammlungs-Ausschuß zu prüfen, ob die Ortsvorsteher, Gemeinderäthe und Rathsschreiber aller Orte des Bezirks dem Geschäft gewachsen seyen.

Haben sie Zweifel, so ist ein Revisor oder Notarius, oder ein beeidigter Gehülfe solcher Beamten in die Gemeinde, wo es fehlt, als Beistand abzuordnen.

§. 151.

Der Amtsversammlungs-Ausschuß hat nun diejenigen, welche nach dem Gesetz bei der Amtsversammlung — der Gemeinderath diejenigen, welche bei der Gemeinde zu fatiren haben und zum Selbsteinschätzen für fähig erkannt werden, in ein Protokoll eintragen zu lassen. Dieses Protokoll muß auch die Namen derer enthalten, welche gesetzlich oder durch ein Erkenntniß nach dem Gesetz (§. 140) dieses Rechts verlustig gehen.

§. 152.

Sofort sind alle, welche ihr Steuer-Bekenntniß selbst machen sollen, durch einen gedruckten Zettel dazu aufzufordern. In diese Zettel trägt der Aktuar den Namen des aufgeforderten Bürgers ein und beglaubigt jede Aufforderung in Gemäßheit des Protokolls.

§. 153.

Wer nicht aufgefordert worden, sich aber doch zur Selbsteinschätzung für fähig hält oder einen der Aufgeforderten, mit dessen Zustimmung, zu seinem Beistand wählt, hat sich beim Gemeinderath (oder Amtsversammlungs-Ausschuß) in Bälde schriftlich zu melden.

§. 154.

Diese Stelle läßt hiernach ein weiteres Protokoll aufnehmen und in dessen Gemäßheit durch den Aktuar weitere Aufforderungs-Zettel fertigen, welche auch den Namen der Beistände (§. 153) enthalten müssen.

§. 155.

Wer keinen solchen Zettel zu seiner Legitimation erhält, kann nicht selbst fatiren.

§. 156.

Die zur Fassion Legitimirten tragen alle Multiplications Produkte, wie das Gesetz sie verlangt, zusammen und addiren

dieſelben. An der alſo gefundenen Summe ziehen ſie ab, was ſie nach den §§. 143 u. 144 noch abziehen dürfen. Auch Leibrenten (Ausgeding) und, bei Stiftungen, die Almoſen, mit 5 multiplicirt.

§. 157.

Jene Summe, welche das Steuer-Objekt ausmacht, wird mit Worten in einen gedruckten Faſſions-Zettel eingetragen, der folgendermaßen lautet:

Der (die) Unterzeichnete bekennt hiermit, daß er (ſie) in Gemäßheit des von ihm (ihr) wohlverſtandenen Abgabengeſetzes, für das Jahr . . . . die Summe von
— (z. B. Dreitauſend fünf) zur Beſteurung einzuliegen habe. Auch erklärt er (ſie) auf Ehre und Gewiſſen, daß bei der Werthſchätzung und bei Berechnung des in vorſtehender Summe enthaltenen Einkommens, ſo viel ihm (ihr) bewußt, kein Capital zu hoch und kein Ertrag zu niedrig angenommen oder weggelaſſen worden. Er (ſie) iſt bereit, dieß eidlich zu erhärten.

N. am . . . . .

N. N.
(für ſich oder als Vormund — Pfleger Verwalter — des — der)
N. N.
als Kriegsvogt — Beiſtand.

§. 158.

Diejenigen, welche als Vormünder, Pfleger, Verwalter, oder als Kriegsvögte und Beiſtände unterzeichnen, werden ſo angeſehen, als ob ſie für ſich ſelbſt fatirt hätten. Sie haben demnach alles, was ſie bei der Berechnung und Einſchätzung zu einer ſolchen Faſſion gewußt und gethan, auf ihr eigenes Gewiſſen zu nehmen.

§. 159.

Es iſt verboten, über die Richtigkeit einer ſolchen Faſſion Nachfrage zu halten oder Unterſuchung anzuſtellen.

§. 160.

Iſt ſie beim Gemeinderath (oder Amtsverſammlungs-Ausſchuß) übergeben, ſo ſteht es von der Stunde an jedem Fatenten acht Tage lang frei, ſie zurückzunehmen und abgeändert zu übergeben *). Doch darf letzteres mit keinem andern Beiſtand geſchehen, wenn der frühere nicht erweislicher Maaßen bis zum Ablauf des letzten Termins verhindert iſt.

*) Dieß war auch nach der Weinsberger Stadtordnung erlaubt.

§. 161.

Der Erwerb aller derjenigen, welche nicht fatiren können (§. 155), wird eingeschätzt.

§. 162.

Dieß geschieht durch eine Commission, oder nöthigenfalls Falls durch mehrere, welche Gemeinderath und Bürger-Ausschuß gemeinschaftlich aus ihrer Mitte wählen. Eine jede von diesen Commissionen muß wenigstens aus fünf Mitgliedern bestehn. Es können andere Bürger zugezogen werden, wenn Gemeinderath und Bürger-Ausschuß solche wählen und in Anspruch nehmen. Keiner kann es verweigern, der nicht schon dreimal zugezogenes Mitglied einer solchen Commission war, wenn er nicht Gründe geltend macht, die von der Uebernahme öffentlicher Funktionen frei sprechen.

§. 163.

Diese Commissionen sind nicht berechtigt, sich in die Wohnung der Personen zu begeben, deren Erwerb sie zur Steuer einzuschätzen haben. Auch dürfen sie dieselben nicht zur Vernehmlassung vorladen, und nur dann befragen, wenn sie auf geschehenes Verkünden vom Beginn der Einschätzung freiwillig erscheinen. Das Güter-Verzeichniß (§. 15) können sie aber Jedem amtlich abfordern lassen.

Sie schätzen nach der Notorietät und nach gewissenhaftem Dafürhalten. Hinsichtlich des Erwerbs der Familien-Angehörigen, die der Hausvater zu vertreten hat (§. 155), können sie beim Waisengericht und bei Verwandten Erkundigung einziehen.

Bei der Abschätzung des Betrags, der für Gehülfen, Arbeiter, Dienstboten (§§. 155 und 156) zu fatiren wäre, ist stets in Anschlag zu bringen, wie lange die (zur Zeit der Einschätzung) gegenwärtige Anzahl solcher Personen im Dienst oder in der Arbeit des Brodherrn war.

§. 164.

Die Abschätzungs-Commissionen legen zwar die gesetzlichen Berechnungs-Normen zu Grund, und haben alle Multiplitations-Größen besonders, jedoch mehr nach Gutachten als nach Kalkulationen zu bestimmen, die unnöthig ins Einzelne gehn *).

*) Nach dem Entwurf zu einem neuen Steuer-System, der vor Kurzem den Weimarischen Ständen vorgelegt worden, haben die

Diese Multiplikations-Produkte so wie die Summen, welche ausserdem, auszuwerfen sind, müssen im Commissions-Protokoll einzeln verzeichnet werden.

§. 165.

Wie bei den Berechnungen zur Fassion die im §. 22 enthaltene Regel gilt, daß aufsteigend nach halben Procenten die Verhältnißgröße des Ertrags zum Capital ausgemittelt wird, so hat auch die Einschätzungs-Commission dieß zu beachten.

§. 166.

Das Ergebniß der Einschätzung wird jedem Eingeschätzten, so weit es ihn betrifft, von der Commission eröffnet. Sie hat denselben auf Verlangen anzugeben, aus welchen einzelnen Größen (§. 164) das Steuer Objekt, wie es nach ihren Annahmen erscheint, zusammengesetzt sey. Einwendungen, die sich auf Gründe stützen, hat sie zu Protokoll zu nehmen, nach Umständen den Beweis zu fordern und darüber zu erkennen, dann zu beschließen, ob es bei der Einschätzung verbleiben oder in wie weit sie abgeändert werden soll.

§. 167.

Die Commission kann weder die Eingeschätzten noch die von diesen aufgeführte Zeugen eidlich vernehmen.

§. 168.

Auch der Gemeinderath ist dazu nicht befugt. Doch hat er Gründe und Beweise sich vorlegen zu lassen, wenn ein Eingeschätzter von dem Ausspruch der Commission den Rekurs ergreift. Findet er, daß die Einwendungen im Gesetz oder in erheblichen und alsbald nachzuweisenden Thatsachen gegründet sind, so hat er den Bürgerausschuß von der Sache in Kenntniß zu setzen und gemeinschaftlich mit diesem zu beschließen, ob und in wie fern die bestrittene Einschätzung abgeändert werden soll.

§. 169.

Es findet keine weitere Berufung Statt.

§. 170.

Die Beschlüsse (§§. 163, 164, 166, 168) können nur gefaßt werden, indem *mehr als die Hälfte* der Mitglie-

Steuerordner (Einschätzer) *gar keine* Berechnungs-Normen zu beachten, sondern das Einkommen *bloß* „nach der Notorietät und „den im täglichen Leben und im Verkehr sichtbar werdenden oder „zu erlangenden Kennzeichen und Nachrichten" zu nehmen.

der sich über eine Meinung vereinigt. Es ist verboten, die Sitzung aufzuheben, bevor diese Vereinigung erfolgt ist *).

§. 171.

Jedem Eingeschätzten oder dem, der ihn vertritt, wird ein gedruckter Zettel zugestellt, der die Summe seiner Einschätzung mit Worten ausspricht und folgendermaaßen lautet:

Der (die) hat nach gepflogener Einschätzung für das Jahr .... die Summe von

— (z. B. Vierhundert zwei) zur Besteurung einzulegen.

N. am ....

Dieser Zettel ist vom Rathsschreiber in Gemäßheit der Protokolle zu beglaubigen.

§. 172.

Der Amtsversammlungs-Ausschuß ist die Einschätzungs-Behörde derjenigen, die bei der Amtsversammlung zu fatiren hätten (§. 120).

Er verfährt auf gleiche Weise, wie das Gesetz den Gemeinden es vorschreibt.

§. 173.

Von ihm geht der Rekurs an die Amtsversammlung selbst. Bestätigt aber diese die Einschätzung des Ausschusses, so hat der Rekurrent die Kosten zu ersetzen.

§. 174.

Alle zur Besteurung einzulegenden Summen (§. §. 157 und 171) werden — in der Gemeinde vom Rathsschreiber, bei der Amtsversammlung von ihrem Actuar zusammengetragen und addirt. Das Ergebniß dieser Addition wird mit Worten in das Protokoll eingetragen **). Hier müssen neben dem Actuar zwei Urkundspersonen die Richtigkeit der Addition bezeugen, nachdem sie diese zuvor — jeder für sich — genau revidirt haben.

§. 175.

Diese Urkunds-Personen (Revidenten) werden vom Gemeinderath und Bürger Ausschuß in derselben Sitzung gewählt, in welcher diese Behörde die Einschätzungs-Commission bestellt (§. 161).

---

*) Die Geschwornen in Alt-England dürfen nicht auseinander gehen, bevor sich alle über eine bestimmte Meinung vereinigt haben.

**) Es würde am Besten seyn, für die Steuersachen überall ein besonderes Protokoll halten zu lassen.

Für die Amtsversammlung wählt sie der Ausschuß.

§. 176.

Die Total-Summe (§. 174) jeder Gemeinde muß auch dasjenige in sich begreifen, was vom Einkommen der Gemeinde als solcher, von Stiftungen und andern Corporationen des Gemeinde-Verbands fatirt wird.

Eben so bei der Amts-Corporation.

§. 177.

Die Total-Summe wird nun von jeder Gemeinde in einer Urkunde, die vom Ortsvorsteher, von den Revidenten und vom Rathsschreiber unterzeichnet ist, an den Amtsversammlungs-Ausschuß eingesendet.

Dieser läßt die sämmtlichen Einlags-Summen durch seinen Actuar ins Protokoll eintragen und zusammenrechnen, das Ergebniß durch seine Revidenten (§. 175) prüfen und den Betrag des Ganzen — die Total-Summe, die sich bei der Amts-Corporation ausweist, dazu genommen — von den Revidenten und dem Actuar im Protokoll beurkunden.

§. 178.

Ein Auszug dieses Protokolls, der die im §. 177 angeordnete Verhandlung vollständig in sich faßt, ist an den Chef der Finanzen einzusenden.

Dieser Auszug muß vom Präsidium der Amtsversammlung, von den Revidenten ihres Ausschusses und von dem Aktuar unterschrieben seyn.

§. 179.

Der Chef der Finanzen legt in Gemäßheit des §. 118 der Verfassungs-Urkunde *) die Steuer-Einlage vom ganzen Land mit den Protokoll-Auszügen der Amtsversammlungs-Ausschüsse den Ständen vor und proponirt, welche Summe zur Deckung der Ausgaben-Etats darauf umzulegen wäre.

§. 180.

Die umzulegende Summe muß so bemessen werden, daß entweder gar kein Bruch oder doch nur ein einfacher sich zeigt, wenn jede Einheit oder Einlags-Summe (§. 179) als ein gewisser Münztheil betrachtet wird. Vergl. den §. 31.

---

*) Der §. 117 dieser Urkunde würde mit mehr denn einer halben Million jährlicher Staatsausgaben wegfallen.

Was deßhalb über den etatsmäßigen Staatsbedarf umgelegt wird, ist zum Schuldenzahlen zu verwenden. Wählt man aber eine geringere Summe, so erhält die Finanzverwaltung für den Zuschuß den nöthigen Credit.

§. 181.

Nach der Verwilligung und Sanction macht der Finanz-Director im Regierungsblatt den Münztheil bekannt, welcher auf jede Einheit der Steuer-Einlage kommt.

Hiernach berechnet jeder Amtspfleger, was er von einzelnen Gemeinden und Individuen einzuziehen und für die Amts-Corporation selbst zu leisten hat. Jeder Gemeinde-Einnehmer berechnet, was es die Gemeinde-Casse, die Stiftungen und alle sonstigen Contribuenten trifft.

Jeder zahlt die Steuer da, wo er fatirt hat oder eingeschätzt wurde; der Gemeindepfleger, der Stiftungspfleger ꝛc. in die im Ort oder doch in der Gemeinde befindliche Steuer-Casse.

§. 182.

Jeder Contribuent hat selbst zu berechnen oder sich berechnen zu lassen, was er zu zahlen hat.

§. 183.

Wer am Verfall-Termin mit der Zahlung nicht einhält, muß von dem verfallenen Steuerbetrag je für 24 Stunden der Zögerungsfrist ein Procent bezahlen, wofern er nicht zuvor Aufschub erhalten hat.

§. 184.

Nur die Gemeinderäthe, die Amtsversammlungen und der Geheimerath können diesen Aufschub ertheilen; der Geheimerath nur den Amts-Corporationen, und diese nur den Gemeinden als solchen (den Gemeinde-Cassen) und Denen, die unmittelbar an die Amtspflege zahlen.

§. 185.

Von jedem ertheilten Aufschub ist der Finanz-Director in Kenntniß zu setzen. Er hat das Recht, durch den Fiskal (Revisor, Oberamtmann) Erkundigung einzuziehen, und, wenn der Aufschub von einer andern Behörde als dem Geheimenrath ausgegangen, diese wegen unverantwortlicher Nachsicht vor Gericht zu stellen.

§. 186.

Es hat kein Einzelner für die Steuer des Andern, keine Corporation für die Steuer der Einzelnen zu haften. *)

*) Die acht Millionen Steuer-Reste, die sich in Würtemberg

§. 187.

Für verfallene Steuern und für die wegen Zögerung verfallenen Procente (§. 183) steht dem Staat ein Eigenthums- und Absonderungs-Recht in Ansehung des gesammten Vermögens der Schuldner zu. Die Exekutions-Ordnung wird das Nähere bestimmen.

§. 188.

Verfallene Straf-Procente (§. 183) können uur durch Zahlung oder durch ein Gesetz getilgt werden. Die Ansprüche des Staats an solche Schuldner (§. 187) verjähren nicht.

§. 189.

Der Staat überläßt den Einzug der Straf-Procente den Gemeinden zum Besten der Commun-Cassen; weshalb auch den Bürger-Ausschüssen ein Klagerecht gegen die Gemeinderäthe wegen allzugroßer Nachsicht beim Aufschub-Ertheilen (§. 185) zusteht.

§. 190.

Wer beim Fatiren und Einschätzen übergangen worden und sich, da er es weiß, nicht innerhalb der gesetzlichen Zeitfrist (§. 119) bei seiner Steuerbehörde selbst meldet — habe er für sich oder als Stellvertreter einzulegen — wird durch öffentliche Blätter, nach einem gerichtlichen Spruch, seiner bürgerlichen Ehre, und somit alles aktiven und passiven Wahlrechts verlustig erklärt. Die Steuer hat er nachzuzahlen.

Diesen Betrag überläßt der Staat derjenigen Gemeinde oder Amts-Corporation, bei welcher der Schuldige sich zu melden hatte. Kann er beweisen, daß er kein reines Einkommen gehabt habe, so wird er nach Maaßgabe seines Vermögens und im Verhältniß seiner Schuld mit einer Geldbuße belegt. Denn wer nichts einzulegen hat, muß es der Steuerbehörde schriftlich anzeigen, wenn er es nicht bei der Einschätzungs-Commission zu Protokoll erklären kann. Die Commission hat daher auch Denjenigen, die nach ihren Beschlüssen frei ausgehen, dieß zu eröffnen und die Eröffnung beurkunden zu lassen.

§. 191.

Zur Fassions-Zeit ist es Sache der Kanzelredner, auf die Folgen unredlicher Angaben aufmerksam zu machen.

---

ohne Wissen der Regierung angehäuft haben, sind ein schreiender Beweis, wie verderblich das Einstehen der Communen werden kann.

§. 192.

Den Gemeinderaths-Collegien bleibt es überlassen, ob sie den Fremden, die nach den §§. 126 und 127 bei ihnen zu fatiren haben, zur Bekräftigung der Fassion einen förmlichen Eid abnehmen wollen.

§. 193.

In den Jahren, für welche es von der gesetzgebenden Macht besonders verordnet wird, haben alle, die Steuerbekenntnisse abgegeben, und alle, die mit dem Vollzug des Abgabengesetzes beauftragt gewesen, öffentlich einen Eid abzulegen, daß sie gewissenhaft dabei zu Werke gegangen.

Dieser Eid kann für eine Anzahl von Jahren, rückwärts gezählt, verlangt werden.

§. 194.

Der Schwörtag wird ein National-Fest seyn. Alle für den Staat bewaffneten Bürger haben den Eid in voller Rüstung zu leisten. Es wird Gottesdienst gehalten. Die Jugend hat vollen Antheil an der Feierlichkeit zu nehmen. Man wird Preise austheilen und für Ergötzlichkeiten sorgen, die den Sinn der alten Volksspiele veredelt ins Leben rufen.

PARSON. LIBRARY University of MICHIGAN

Einkommensteuer

in

Breslau.

Eine

historisch-kritische Abhandlung

von

Dr. C. G. Kries.

Breslau.
Bei Georg Philipp Aderholz.
1844.

10

Ueber die

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Einkommensteuer

in

Breslau.

Eine

historisch-kritische Abhandlung

von

C. G. Kries.

Breslau.
Bei Georg Philipp Aderholz.
1844.

Vorwort.

Durch die finanziellen Maßregeln des gegenwärtigen brittischen Miniſteriums iſt die Einkommenſteuer kürzlich Gegenſtand der allgemeinen Theilnahme geworden. Wird ſie auch in der preußiſchen Monarchie nicht benutzt, um für die Staatskaſſe einen Theil der nöthigen Mittel aufzubringen, ſo kommt ſie doch bei den ſtädtiſchen Gemeinden häufig in Anwendung, um für die Bedürfniſſe des Communal-Haushalts einen großen Theil der erforderlichen Einnahmen zu beſchaffen. Die Bedeutung dieſer Steuerform für die ſtädtiſche Verwaltung wird aber vorausſichtlich noch wachſen, weil mit der Zunahme der Bildung und Geſittung auch die Anſprüche an die Gemeinde-Anſtalten zur Erhaltung und Förderung derſelben ſteigen, dagegen die früher üblichen Wege den ſtädtiſchen Kaſſen die nöthigen Einnahmen zu verſchaffen mehr und mehr unzulänglich werden.

Was aus eignem Grundbeſitz oder durch Gewerbebetrieb von Seiten der Communal-Behörden den ſtädtiſchen Kaſſen zufließt, wird im Verhältniß gegen die Bedürfniſſe immer unbeträchtlicher, und die ſonſt ſo einträglichen Abgaben vom Verkehr und Verbrauch ſind und werden den Communen nach und nach entzogen, weil ſie ſich als Feſſeln des Verkehrs erweiſen. Dieſe aber allmälig zu löſen, betrachtet die Staatswirthſchaft als eine ihrer vorzüglichſten Aufgaben. Auch in Breslau iſt die Einkommenſteuer eine der wichtigſten Einnahmequellen für die Gemeindeverwal-

tung; erweislich hat hier die relative Bedeutung derselben gegen andere Einnahme-Quellen seit ihrer Einführung beträchtlich zugenommen, und es ist unschwer vorherzusehen, daß dieselbe auch noch ferner wachsen wird.

Eine nähere Betrachtung der Gestalt, welche die Einkommensteuer in Breslau angenommen hat, der Vorzüge oder Mängel, welche daran bemerkbar sind, scheint mir daher nicht allein für Breslau selbst von großer Wichtigkeit, sondern auch von allgemeinerem Interesse, weil die Wahrheiten, welche für Breslau gelten, mit mehr oder weniger Modifikationen auch in anderen Städten ihre Anwendung finden dürften. Ich will daher versuchen, eine Darstellung dieser Steuerform, wie sie in Breslau sich nach und nach festgesetzt hat, zu geben, und dabei von dem historischen Standpunkte ausgehen. Indem ich mich bemühe, die verschiedenen Gestalten, welche sie seit ihrer Einführung angenommen hat, mit den Zeitverhältnissen, unter welchen ihr diese gegeben wurden, in Verbindung zu setzen und aus ihnen zu erklären; indem ich die Erfolge dieser verschiedenen Formen darzulegen versuche, glaube ich mir den passendsten Boden für Bemerkungen über die gegenwärtige Einrichtung zu bereiten.

Der nachfolgende Aufsatz war zunächst für die schlesischen Provinzialblätter bestimmt, in welchen ein Theil desselben auch bereits abgedruckt ist. Da er indeß zu umfangreich ausgefallen war, um sich nicht durch mehrere Hefte der genannten Zeitschrift hindurchziehen zu müssen, so schien es mir für die Beurtheilung der nachstehenden Bemerkungen wünschenswerth, sie auch als ein Ganzes dem Publikum zu übergeben.

Breslau, den 7. Juni 1844.

Der Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

Seite

Vorwort III

I. Historisches 1

Berathungen über die Einführung einer directen Steuer 1811 3

Die Servissteuer 1811 — 1820 4

Form der Einkommensteuer 1820 — 1837 13

Berathungen 1833 und 1834 23

II. Untersuchung über die Behauptung einer Abnahme des Wohlstandes in Breslau .. 26

Vergleichung von Breslau und Magdeburg 27

Herabsetzung der untersten Grenze des Einkommens für stimmfähige Bürger von 300 auf 200 Rthlr. im Jahre 1841 29

Vermehrung der Ermäßigungs-Gesuche in Folge der Tarif-Erhöhungen 33

Zunahme des Ertrages der Grundstücke 35

Resultate der Steuer seit 1842 37

III. Ueber die gegenwärtige Form der Einkommensteuer 38

1. Ausdehnung der Steuerpflichtigkeit und Vermehrung der Contribuentenzahl 38

2. Der Tarif 41

Vertheilung des Einkommens unter die verschiedenen Einwohnerklassen in den Jahren 1820, 1833, 1837 und 1842 . 43

Anzahl, Einkommen und Beitragsverhältnisse der Schutzverwandten 44

Folgen der Erhöhungen des Tarifs 45

Folgen der Aufhebung der Einschätzungsgrenze von 10000 Rthlr. Einkommen 47

Neueste Erhöhungen des Tarifs 48

Besteuerung des Einkommens, welches zwischen zwei Tarifstufen fällt 48

Festsetzung des Armengeldes 49

Folgen einer übermäßigen Vermehrung der Steuerklassen ... 58

Seite
Nachtheile der verschiedenen Besteuerung von Bürgern und Schutzverwandten 58
Einschaltung zwei neuer Steuerstufen im Jahre 1841 ... 60
Grenze für die Zahl der Abstufungen 60
Nachtheile einer Ueberschreitung dieser Grenze 62
3. Verfahren bei der Einschätzung 64
Verschiedenheit der Einkommensteuer in England und Breslau 65
Anhaltpunkte für die Schätzung .....
Bei dem Einkommen aus städtischem Grundeigenthum .. 68
Bei dem Einkommen aus städtischem Gewerbebetrieb 69
Bei dem Einkommen aus Lohnarbeit 70
Bei dem Einkommen an Renten 71
Mißlichkeit des Verlangens einer speciellen Nachweisung des Einkommens 72
Standesverhältnisse sind als Anhaltpunkte für die Einschätzung brauchbar 74
Mildere Besteuerung der nur zeitweise in Breslau lebenden Einwohner ist räthlich 75
Organisation der Behörden 76
Große Zahl der Deputirten 77
Die Bildung einer zweiten Instanz für Entscheidung der Reclamationsgesuche scheint wünschenswerth 78
Schluß 79

Beilagen.

Tab. I. Zusammenstellung der Tarife von 1819, 1830, 1838 und 1841.
Tab. II. Uebersicht des Einkommens aus den directen Steuern von 1816 — 1844.
Tab. III. Vertheilung des Einkommens und der Steuerbeiträge nach den verschiedenen Steuerklassen 1820, 1833, 1837 und 1842.

Historisches*).

Die Einführung einer direkten Steuer von dem Vermögen und Einkommen der Einwohner, um die Bedürfnisse des städtischen Haushalts in Breslau theilweise dadurch zu decken, ist eine Folge der Veränderungen in der städtischen Verfassung und Staatsgesetzgebung überhaupt in den Jahren 1808 bis 1810. Schon im Frühjahr 1810, also kurz nach der Einführung der Städteordnung, wurde zwischen Magistrat und Stadtverordneten lebhaft darüber verhandelt**), die bisher unter dem Namen Cameralgefälle erhobenen vielfältigen und wenig einträglichen Steuern, als: Groß- und Klein-Geschoß, Karrengeld, Monatsgeld, Ringwache- und Nachtwache-Gelder, Feuerheller u. a. m., im Betrage von 23,614 Rthlr. aufzugeben und den hierdurch entstehenden, sowie außerdem schon vorhandenen Ausfall der Einnahme gegen die Ausgabe, im Ganzen im Mai 1810 veranschlagt auf 83,614 Rthlr., durch eine directe Besteuerung des Grundeigenthums und Gewerbes, der Beamten und Schutzverwandten zu decken.

Man faßte einen vorläufigen Plan, wonach die Grundsteuer auf den Kaufpreis der Grundstücke basirt werden sollte. Diesen wollte man aus den Hypothekenbüchern entnehmen, in so-

*) Bei der Sammlung und Zusammenstellung der folgenden Nachrichten ist mir die schätzenswerthe Abhandlung Friedr. Lewalds über Breslau's Stadthaushalt von großem Nutzen gewesen. Da indeß die ausgezeichnete Liberalität des hiesigen Magistrats mir den Zugang zu den Quellen selbst gestattet und die Benutzung derselben durch freundschaftliche Auskunft möglichst erleichtert hat, so habe ich meine Angaben auch nur aus diesen entnommen. Ich habe die Quellen an den betreffenden Orten angeführt, um einem Jeden, der diese Nachrichten vervollständigen oder controlliren will, diese Mühe zu erleichtern.

**) S. die Akten über Anfertigung des Hauptkämmerei-Etats 1809 u. 1810 u. ff.

fern das Grundstück nicht schon vor 1786 erworben oder seit seiner Erwerbung erheblich verbessert wäre. Sonst sollte der Werth durch eine besondere Commission abgeschätzt und das so aufgenommene Kataster alle zehn Jahre revidirt werden. Die Gewerbe wollte man, in soweit sie in Corporationen vereinigt waren, im Ganzen besteuern und den Corporationen selbst die weitere Vertheilung der Beiträge auf die einzelnen Mitglieder überlassen. Alle Gewerbetreibenden, die nicht corporative Verfassung hätten, wollte man, wie die Schutzverwandten, durch eine besondere Commission schätzen und besteuern lassen. Der Ausführung dieses nur in allgemeinen Zügen entworfenen Plans stellten sich jedoch Hindernisse in den Weg. Die Revision der Grundsteuer in der beabsichtigten Weise erforderte Zeit; über das Verhältniß der Totalsummen, mit welchen die verschiedenen Corporationen besteuert werden sollten, erhoben sich die heftigsten Debatten. Schon damals (im Sommer 1810) wurde geltend gemacht, daß es zweckmäßiger sein würde, jeden Einzelnen nach Maßgabe seiner Kräfte zu besteuern und die Grundsteuer nicht nach dem Kaufpreise, sondern nach dem Ertrage abzumessen. Die Dringlichkeit des Bedürfnisses nöthigte angesichts dieser Schwierigkeiten, die Cameralgefälle für dieses Jahr (1810) noch beizubehalten und die Reform des Steuersystems bis zum nächsten Jahre zu verschieben. Mittlerweile erschienen Gesetze, welche — wie der Magistrat an die Stadtverordneten unter dem 29. März 1811 berichtete — nicht allein die Aufhebung der Cameralgefälle nothwendig machten, sondern auch die Durchführung und Beibehaltung einer bereits mit 639 Rthlr. erhobenen Gewerbesteuer verboten. Dadurch wurde das bereits im Etat von $18\frac{1}{1}\frac{0}{1}$ verbliebene Deficit von 21,625 Rthlr. auf 48,878 Rthlr. erhöht und eine Veränderung des Steuersystems dringend nothwendig.

Andererseits gab die inzwischen (seit dem Herbst 1810) durchgeführte Veränderung des Servissteuersystems ein nahe liegendes Mittel, um auch die Bedürfnisse der Kämmerei zu decken. Da nämlich die Servissteuer ebenfalls vom Grundeigenthum und Personaleinkommen erhoben wurde, so schlug der Magistrat vor, die Communalsteuer mit der Servissteuer in Verbindung zu setzen und erstere als einen Zuschlag zur letz-

teren zu erheben. Doch wollte man die Servisſteuer nur in ſo weit zum Grunde legen, daß für die Grundſteuer einerſeits und für die Perſonalſteuer andererſeits das Verhältniß der einzelnen Steuerſätze nach Maßgabe der Servisſteuer angeordnet würde; dagegen ſollte die Communallaſt in anderem Verhältniß als die Servislaſt zwiſchen Grundeigenthum und Perſonaleinkommen getheilt werden. Während nämlich zu der geſammten Servislaſt das Grundeigenthum $\frac{7}{12}$ und die Perſonen $\frac{5}{12}$ beitrugen, ſollte die Communallaſt nur mit auf das Grundeigenthum und mit auf die Perſonen gelegt werden. Dieſe Veränderung des Beitragsverhältniſſes wurde damit gerechtfertigt, daß das Grundeigenthum ſchon durch den Servis ungemein hoch belaſtet ſei und die Auferlegung einer neuen Grundſteuer den Werth des Grundeigenthums ohne Zweifel herabſetze. Es müſſe alſo möglichſt ſchonend verfahren werden. Dieſe Grundſätze wurden im Allgemeinen genehmigt und am 6. April 1811 von den Stadtverordneten beſchloſſen, in runder Summe . . . . . 51000 Rthlr. an directen Steuern zur Beſtreitung der Cämmereibedürfniſſe auszuſchreiben, wovon . . . . 17000 = durch die Grundſteuer und . . . . . 34000 = durch die Perſonalſteuer aufgebracht werden ſollten. Dieſe Summen wurden der leichteren Berechnung wegen noch in etwas verändert. Es ergab ſich nämlich, daß, wenn der vom Grundeigenthum zu erhebende Communallaſtenbeitrag auf 16527 = geſtellt würde, dies gerade $\frac{1}{6}$ des mit . . . . . 99166 = ausgeſchriebenen Real-Serviſes betrage, und wenn ferner der Perſonal-Communallaſtenbeitrag auf . . . . . 35416 = angeſetzt würde, dies gerade $\frac{1}{2}$ des mit . . . . 70833 = ausgeſchriebenen Perſonal-Serviſes ausmache. Sonach wurde in der That beſchloſſen, $\frac{1}{6}$ des Realſerviſes als Realcommunallaſt und $\frac{1}{2}$ des Perſonalſerviſes als Perſonalcommunallaſt oder eine direkte Communalſteuer, im Ganzen von . . . . . 51944 = auszuſchreiben.

Hiernach erfolgte das Publikandum vom 22. Mai 1811. Die Communalsteuer wurde demgemäß zugleich mit der Servissteuer und durch dieselben Beamten erhoben, was bekanntlich auch noch heute geschieht: nur war damals die Servissteuer die Hauptsache. Die Reform der Servissteuer hatte die Grundsätze der Steuerveranlagung an die Hand gegeben; die Servisdeputation erhob die ganze Steuer und zahlte nur einen Theil davon — seit 1814, um dies gleich hier zu bemerken, $\frac{1}{3}$ der Gesammteinnahme, excl. der Beamtenbeiträge, welche im Betrage von 8000 Rthlr. in runder Summe zwischen der Serviskasse und Kämmereikasse zu gleichen Theilen getheilt wurden — an die Kämmerei. Dabei blieb es bis zum Jahre 1819. Um daher die Communalsteuer in den verschiedenen Formen, welche sie bisher angenommen hat, kennen zu lernen, müssen wir zunächst die Grundsätze beleuchten, nach welchen die Servissteuer in den letzten Monaten des Jahres 1810 und den ersten des folgenden Jahres eingerichtet wurde.

Grundzüge der Servis- und Communal-Steuer von 1811 — 1820.*)

Die Servissteuer ward vor dem Jahre 1807 in Breslau nach dem Servisreglement von 1742 und einigen ergänzenden Bestimmungen in ziemlich constantem Betrage, zuletzt ($180\frac{5}{6}$) mit 87391 Rthlr. theils vom Grundeigenthum nach dem Ertrage desselben, theils von den Gewerbetreibenden nach bestimmten Sätzen, theils von den Beamten nach dem Gehalt entrichtet. Sie wurde unter verschiedenen Titeln hauptsächlich als Hausservis vom Grundeigenthum, und als Nahrungsservis vom Gewerbebetrieb, aber auch in kleineren Posten als Exemtionsservis für Befreiung von Naturaleinquartirung, in einem Pauschquantum von der Judenschaft, als Inquilinenservis von Kapitalisten erhoben und außerdem unter dem Namen Laternengeld, Correctionshausbeiträge u. dgl. m. noch Zuschläge in ungleicher Weise von den verschiedenen Contribuenten gefordert.

*) S. Acta generalia von der Ausschreibung der Servissteuer. Vgl. einige Berichte in den General-Akten über die Vertheilung der Communallastensteuer. (Von dem Stadtrath Knoblauch aus dem Jahre 1821 und dem Kämmerer Ullrich aus dem Jahre 1838.)

Nach Einführung der Städte-Ordnung und dem Erlaß des Servisregulativs vom 17. März 1810, ſowie des Servisreglements für Breslau vom 11. Juli 1810, wurde eine Reform der bisherigen Erhebungsweiſe nothwendig. Die Exemptionen, Zuſchläge u. ſ. w. mußten aufhören und die ganze Servisſumme als eine Laſt fortan auf alle Einwohner nach den Vorſchriften der Städte-Ordnung vertheilt werden. Es kam hinzu, daß die Vorſtädte zu dem Stadt-Bezirk hinzugetreten, dagegen die Servislaſt beträchtlich erhöhet war. Nach einem Reſcript vom 16. Mai 1810 ſollten 123,966 Rthlr. an die Provinzial-Servisкaſſe gezahlt werden, und um dieſe aufzubringen, ſowie den übrigen mit dem Servisweſen zuſammenhängenden Verpflichtungen (dahin gehörten z. B. die Zuſchüſſe zur Unterhaltung der Kaſernen und zur Beſorgung der Offizierquartiere, die Koſten der Erhebung und Verwaltung u. dgl. m.) zu genügen, mußten nach einem vorläufigen Anſchlage 160,000 Rthlr., wie ſich ſpäter ergab, ſogar 170,000 Rthlr. an Servis ausgeſchrieben werden.

Die im September des Jahres 1810 organiſirte Servisdeputation, an deren Spitze der Oberſyndikus Grunwald ſtand, hatte nun die Aufgabe, mit Rückſicht auf dies Bedürfniß, ſowie auf die Veränderung der Verhältniſſe die Grundzüge eines neuen Beſteuerungsſyſtems zu berathen und zu entwerfen. Man ging davon aus, daß die Servislaſt, wie bisher, theils vom Grundeigenthum, theils von dem perſönlichen Einkommen getragen werden müſſe, und wollte das früher beſtandene Verhältniß bei der Theilung der Laſt beibehalten. Grundſätzlich war in dieſer Beziehung bis dahin nichts feſtgeſtellt; thatſächlich betrug nach den in letzter Zeit (1810) gezahlten Summen der durch die Grundſteuer aufgebrachte Theil faſt genau $\frac{2}{3}$ der ganzen Laſt; da indeß die für Befreiung von Naturaleinquartierung gezahlte Summe hierunter mitbegriffen war und jede ſolche Befreiung fortan wegfallen ſollte, ſo wurde mit Rückſicht hierauf das Verhältniß dahin geändert, daß durch die Realſervisſteuer $\frac{7}{12}$ der ganzen Laſt, durch die Perſonalſervisſteuer $\frac{5}{12}$ der ganzen Laſt aufgebracht werden ſollten. Während man in ſoweit an das Beſtehende ſich anzuſchließen ſuchte, überzeugte man ſich, daß für die Vertheilung der Summen auf die einzelnen Grundſtücke und Contribuenten ein ganz

neuer Maßstab gewonnen werden müsse. Der Ertrag des Grundeigenthums mußte neu abgeschätzt werden, da nicht allein der Stadtbezirk erweitert war, sondern auch durch die Länge der Zeit, neuerdings namentlich durch die Belagerung, die zum Theil noch aus dem vorigen Jahrhundert herrührenden Ertragsermittelungen gänzlich unhaltbar geworden waren. Demnächst konnte auch das frühere Verhältniß des Steuersatzes zum Ertrage nicht beibehalten werden. Bisher hatte das Grundeigenthum, nämlich:

an eigentlichem Hausservis $14\frac{1}{12}\,\%$ des Ertrages,
an Exemtionsservis . . $4\frac{1}{3}\,\%$ = =
zusammen $18\frac{5}{12}\,\%$ des Ertrages

gesteuert; da gegenwärtig die aufzubringende Summe durch Festsetzung des obigen Verhältnisses im Allgemeinen bestimmt war, so konnte der Procentsatz der Steuer erst ermittelt werden, wenn man die neu abzuschätzende Ertragssumme kannte. Ueber die Grundsätze, nach welchen einerseits der Ertrag des Grundeigenthums ermittelt und andrerseits die Personalsteuer auferlegt werden sollte, sprach sich der Obersyndikus in einer lehrreichen Denkschrift ausführlich aus*); seine Ansichten wurden im Wesentlichen von der Servisdeputation und sodann von den Stadtverordneten gebilligt. Im Anfange des December 1810 trat eine besondere Schätzungs-Commission aus 7 Mitgliedern der Servisdeputation und 10 Stadtverordneten zusammen, welche unter der Leitung Grunwalds seinen etwas modificirten Entwurf in Anwendung bringen sollte. Da die damals befolgten Grundsätze auf die spätere Gestaltung der Communalsteuer von entschiedenem Einfluß gewesen und an sich merkwürdig sind, theilen wir sie kürzlich mit.

Bei der Grundsteuer (dem Realservis) wurden im Wesentlichen schon damals die Principien aufgestellt, welche noch gegenwärtig gelten. Zur Grundlage der Steuer wurde nicht der Kaufpreis, sondern der Ertrag — die Miethe bei den Gebäuden — gewählt. Jeder vermiethete oder doch nutzbare Raum, Wohnung oder nicht, sollte verzeichnet und geschätzt werden. Die von den Hauseigenthümern selbst bewohnten oder benutzten Räume sollten nach Maßgabe der dafür zu

*) S. Acta generalia von der Ausschreibung des Servises Vol. I.

erlangenden Miethe, leer ſtehende Wohnungen und Räume nach dem zuletzt gezahlten Miethzins geſchätzt werden. Von dem ſo ermittelten Ertrage ſollten dagegen beſtändige Laſten (wie die damals noch nicht aufgehobenen Cameralgefälle, wiederkäufliche Zinſen, Legate u. a.), ferner 10 % des Ertrages für Koſten der Feuerverſicherung und Baureparaturen, für leerſtehende Wohnungen u. dgl. m. abgezogen werden und der Reſt den ſteuerpflichtigen Ertrag bilden. Ländereien ſollten (wie dies auch bisher üblich geweſen war) verſchieden geſchätzt werden, je nachdem ſie als Getreideäcker, zum Gemüſebau, als Gärten oder Wieſe benutzt wurden. Beſtimmte Sätze finde ich nicht angegeben; auch ſcheint hier nicht der Grundſatz feſtgehalten zu ſein, die Pachtrente zur Ertragsermittelung zu benutzen. Die Perſonalſteuer wurde auf jedes Individuum für ſich veranlagt, nicht wie der Bürgermeiſter Menzel vorgeſchlagen hatte, ſolidariſch auf die Corporationen*). Dagegen wurde das Gewerbe oder der Stand allerdings zum Anhalt für die dem Gewerbetreibenden aufzuerlegende Steuer genommen, indem man ſämmtliche Gewerbe, vom Tagelöhner bis zum Kaufmann erſten Ranges, in verſchiedene Klaſſen brachte und für jede Klaſſe einen Normal-Steuerſatz (von ½ Rthlr. bis 48 Rthlr. jährlich) aufſtellte. In der Regel ſollte jeder Gewerbetreibende den Steuerſatz ſeiner Klaſſe zahlen, die Schätzungscommiſſion aber alle einzelnen Contribuenten durchgehen und erwägen, ob beſonderer perſönlicher Verhältniſſe wegen dieſer Normalſatz bei dem Betreffenden zu erhöhen oder zu ermäßigen ſei**).

---

*) Das Edikt über die Gewerbefreiheit war noch nicht erſchienen.

**) Nach dem urſprünglichen Entwurfe Grunwalds, der nicht ſehr erheblich verändert wurde, ſollten alle Gewerbetreibenden in 17 Klaſſen getheilt und z. B. in der 1. Klaſſe: Tagelöhner, Hausknechte, Handwerksgeſellen, Flickſchneider u. dgl. m. mit 1 gr. monatlich, 2. Klaſſe: Lohndiener, Kattundrucker, Zeitungsträger, Samenhändler u. ſ. w. mit 2 gr. monatlich; 3. Kl.: Formſtecher, Knopfmacher, Stahl- und Bronze-Arbeiter, Buchdrucker, Victualienhändler und andere mit 3 gr.; 15 Kl.: Kaufleute 3. Ranges, Apotheker u. a. mit 2 rtl. 12 gr.; 16. Kl.: Kaufleute 2. Ranges, Tuchfabrikanten u. a. mit 3 rtl. 5 gr.; 17. Kl.: Kaufleute 1. Ranges u. ſ. w. mit 4 rtl. beſteuert werden. Man ſieht, daß Gewerbetreibende, welche denſelben Namen führten, darum nicht auch immer in eine Klaſſe zuſammengeworfen wurden.

Trieb Jemand mehrere Gewerbe, so wurde er für jedes besonders besteuert. Den Vorstehern und Aeltesten der Corporationen sollten Verzeichnisse von den Mitgliedern ihrer Corporation nebst Angabe der Steuersätze mitgetheilt werden, um ihr Gutachten über die Angemessenheit derselben zu vernehmen. Dieselben sollten auch verpflichtet sein, im Mai jedes Jahres Anzeige zu machen, ob sich in den Vermögensverhältnissen ihrer Corporationsgenossen etwas geändert habe. Bei den Gewerben, welche keine Corporativverfassung hatten, sollte die Servisdeputation selbst diese Untersuchung ex officio vornehmen. Personen, welche von Renten lebten oder ihr Einkommen überhaupt nicht in der Stadt erwarben, wurden nach der Wohnungsmiethe in Gemäßheit eines besonders angefertigten Tarifs besteuert. Ueber die Resultate dieser Besteuerungsart habe ich namentlich für die Jahre 1812 — 1816 nur unvollständige Angaben zusammenbringen können*). Doch werden diese wohl genügen, um wenigstens eine allgemeine Ansicht darüber zu gewinnen.

Der steuerpflichtige Ertrag (mit 10 % Abzug vom Gesammtertrage, wenn man von den nach Aufhebung der Cameralgefälle wohl nur unbeträchtlichen Reallasten absieht) des gesammten Grundeigenthums wurde ermittelt auf 667,064 Rthlr., da er 1810 nur auf 292,288 Rthlr. (1806 auf 298,880 Rthlr.) angeschlagen war. Steuerpflichtige zählte man

Eigenthümer	2625
Miether	10,772
überhaupt Contribuenten	13,397

Hiervon sollten 18 1/12, wie schon bemerkt, in runden Summen aufgebracht werden

---

*) Da die Erhebung und Verwaltung der directen Communalsteuern bis 1819 in den Händen der Servisdeputation blieb, so findet sich in den Kämmereihauptetats über den Gesammtertrag der direkten Steuern bis 1819 keine Auskunft. Etats der Serviskasse habe ich, nächst gelegentlichen Nachrichten in den bereits erwähnten Aktenstücken, in den Specialakten für Einrichtung des Serviswesens — jedoch erst seit dem Jahre 1816 — gefunden. Auch sie sind ziemlich dürftig, worüber sich schon damals die Stadtverordneten beschwerten.

	vom Grundeigenthum,	durch Perſonalſteuer,	zuſammen
an Servis	100,000 Rthlr.	70,000 Rthlr.	170,000 Rthlr.
an Communalſteuer	17,000 Rthlr.	34,000 Rthlr.	51,000 Rthlr.
Summe	117,000 Rthlr.	104,000 Rthlr.	221,000 Rthlr.

Ob dieſe Summe (221,000 Rthlr.) indeß wirklich aufgebracht und eingezogen iſt, vermag ich nicht zu ſagen; jedenfalls iſt das geſammte, durch direkte Steuern aufzubringende Soll ſchon in den unmittelbar folgenden Jahren beträchtlich geringer geweſen. Noch im Laufe des Jahres 1811 wurde der an den Staat zu zahlende Servis beträchtlich ermäßigt und mit manchen Schwankungen im October 1811

auf 84,321 Rthlr. — Gr.

im Jahre 1815 endlich auf . . . . . 56,041 = 6 =

feſtgeſtellt. Die geſammte Servislaſt war freilich noch beträchtlich höher und iſt bis zum Jahre 1820 (incl.) etatsmäßig auf 112,000 = — =

bis . . 95,250 = — =

allmälig abnehmend angegeben. Der Communallaſten-Beitrag wurde ſeit 1812 conſtant, excl. der Beamtenbeiträge, auf . . . . . 48,000 = — =

etatirt; nur 1819 etwas niedriger. Demgemäß wurde die durch directe Steuern, excl. der Beamtenbeiträge, aufzubringende Totalſumme 1814 auf . . . . . 160,000 = — =

nämlich . . 112,000 = — =

Servis und . . 48,000 = — =

Communallaſten-Beitrag, veranſchlagt. Wäre hierbei das 1812 feſtgeſtellte (vgl. unten) Verhältniß des Beitrages vom Grundeigenthum ($\frac{5}{12}$) und Perſonaleinkommen ($\frac{7}{12}$) zur Geſammtlaſt annähernd beibehalten, ſo würde das Grundeigenthum . . . . . 67,000 = — =

die Perſonen 93,000 = — =

in runden Summen zu tragen gehabt haben. Dieſes Verhältniß iſt in der That in dem Servis-Etat für

1816 festgehalten. Nach demselben sollten überhaupt aufkommen . . . . . 169,278 Rthlr.
davon durch Beiträge der Beamten und Pensionairs . . . . . 9278 =
durch die Grundsteuer . . . . . 67,706 =
durch die Personalsteuer . . . . . 92,283 =
Nach der Beendigung der Klassirung fand sich indeß, daß durch die Personalsteuer*) nur einkommen würden . . . . . 90,469 =
und es betrug daher das wirklich veranlagte Soll der Grund- und Personalsteuer, mit Ausschluß der Beiträge von Beamten und Pensionairs, zusammen . . . . . 158,175 =
Die fehlende Summe deckte man aus den vorhandenen Beständen.

1817 sollten durch direkte Besteuerung überhaupt aufkommen . . . . . 163,780 =
davon durch die Beamten und Pension. 9060 =
durch die Grundsteuer . . . . . 67,814 =
Den Rest wollte man nicht ganz durch die Personalsteuer aufbringen, sondern die Bestände der Serviskasse, welche . . . . . 17,552 =
baar und . . . . . 4653 =
in ausstehenden Forderungen an die Verpflegungskasse, zusammen . . . . . 22,205 =
betrugen, theilweise dazu benutzen, um bei der Personalsteuer eine dringend verlangte Erleichterung eintreten zu lassen. Es wurden daher nur ausgeschrieben:
an Personalsteuer . . . . . 72,459 =
daher zusammen an Grund- und Personalsteuer . . . . . 140,309 =

1818 betrug das Gesammtbedürfniß nach dem Servis-Etat . . . . . 159,480 =
und waren veranschlagt: die Beiträge der Beamten und Pensionairs auf . . . . . 7636 =

*) Hier, wie überhaupt im Folgenden, ist unter der Personalsteuer das Armengeld nicht mit einbegriffen.

das Einkommen aus der Grundſteuer . .	68,162	Rthlr.
Es hätten demnach an Perſonalſteuer ſollen ausgeſchrieben werden	83,683	=
doch wollte es nicht gelingen, die ausgeſchriebene Summe höher als	78,760	=
an Perſonalſteuer, alſo auf	146,922	=
bei Grund- u. Perſonalſteuer, excl. der Beamtenbeiträge, zu bringen. Die fehlenden ſollten erſpart oder nöthigenfalls aus den Beſtänden gedeckt werden.	4921	=

1819 wurde die Verwaltung der directen Steuern der Servisdeputation abgenommen und die Einnahme davon ſeitdem im Kämmerei-Haupt-Etat aufgeführt. Hiernach wurden

	vom Grundeigenthum,	von den Perſ.,	zuſammen
an Communalſteuern	19,699 Rthlr.	25,404 Rthlr.	45,103 Rthlr.
an Servis	49,356 =	50,808 =	100,165 =
zuſammen ausgeſchrieben.	69,055 Rthlr.	76,213 Rthlr.	145268 Rthlr.

Aus dem Vorſtehenden ergiebt ſich ſchon von ſelbſt, daß der Communallaſten-Beitrag nicht mehr, wie im J. 1811 beſchloſſen war, als Zuſchlag von reſpective $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{2}$ zum Real- und Perſonalſervis erhoben werden konnte. Da die Servislaſt ſich minderte, die Communallaſt ſich gleich blieb, mußte ſich das Verhältniß ändern. In der That beſchloß die Stadtverordneten-Verſammlung ſchon am 7. Februar 1812 die Geſammtlaſt der directen Steuern (Servis- und Communallaſt vereinigt) dergeſtalt zu vertheilen, daß durch die Grundſteuer $\frac{5}{12}$, durch die Perſonalſteuer $\frac{7}{12}$ der Totalſumme aufgebracht würden*). Ja man verſuchte dieſes Verhältniß auch bei den Communallaſten-Beiträgen insbeſondere feſtzuhalten, indem zu der

*) Man ſieht, daß durch dieſen Beſchluß das Grundeigenthum in Beziehung auf den Servis gegen das 1811 aufgeſtellte Verhältniß erleichtert, in Beziehung auf die Communallaſt mehr beſteuert wurde. Da in der ganzen hier beſprochenen Zeit die Servislaſt aber nahe bei das Doppelte der Communallaſt betrug, ſo wurde die vom Grundeigenthum zu tragende Bürde gegen die den Perſonen auferlegte überhaupt etwas ermäßigt — wenn man auf dieſe doch nicht feſtgehaltenen Verhältnißzahlen überhaupt ein Gewicht legen will.

ganzen auf 48,000 Rthlr. etatirten Summe das Grundeigenthum 20,000 Rthlr., die Personen 28,000 Rthlr. beitragen sollten. Indeß wurde auch dieses Verhältniß nicht lange aufrecht erhalten, und namentlich das Verhältniß der Beiträge vom Grundeigenthum und Personaleinkommen zu den Communalbedürfnissen insbesondere bestand nur auf dem Papiere — in den Kämmerei-Etats. Denn die ganze Real- und Personalsteuer wurde, wie erwähnt, zur Serviskasse eingezogen und von dieser anfangs 48,000 Rthlr., seit 1814 aber $\frac{1}{3}$ der ganzen Einnahme, mit Ausschluß der Beamtenbeiträge, welche zu gleichen Theilen getheilt wurden, an die Kämmerei gezahlt*). Es lag auch wohl in der Natur der Sache, daß man die Grundsteuer nach festen Sätzen und ohne fortwährende Schwankungen erhob. Nach dem Beschluß vom 7. Februar 1812 wurden 11 % des steuerpflichtigen Ertrages, später nach einer Angabe aus dem Jahre 1817 nur 10 % erhoben.

Die mitgetheilten Zahlen zeigen bei der Grundsteuer den Verhältnissen entsprechend seit 1816 bis 1819 ein allmäliges, wenn auch nicht beträchtliches Steigen des Steuerertrages von 67,700 bis 69,000 Rthlr. in runden Summen. Ganz anders bei der Personalsteuer, wo eine beträchtliche Abnahme des Steuerertrages von 93,000 Rthlr., bis 76,000 Rthlr. in runden Summen bemerklich ist. Nächstdem, daß die Herstellung des Friedens das Verlangen einer Minderung des Steuerdruckes, namentlich bei der Personalsteuer, sehr lebendig und nachdrücklich machte, mag auch wohl die große Veränderung in den gewerblichen Verhältnissen zu der Verminderung des

*) So sagt wenigstens eine ausdrückliche Bemerkung in den Kämmerei-Haupt-Etats. Es sind nun zwar regelmäßig 48,000 Rthlr. als Communallasten-Beiträge unter den Einnahme-Titeln im Etat aufgeführt; doch finden sich noch andere 4135 Rthlr. als Laternengelder daselbst angesetzt, und wie sich ergiebt, wurden diese ebenfalls von der Serviskasse aus der Verwaltung der direkten Steuern an die Kämmereikasse gezahlt. Letztere empfing daher etatsmäßig überhaupt 52,135 Rthlr. aus der Serviskasse. Dies ist mehr als $\frac{1}{3}$ des wirklichen Gesammtertrages der directen Steuern, mit Ausschluß der Beamtenbeiträge, wenigstens in den letzten Jahren dieser Periode; und ich muß daher dahingestellt sein lassen, ob die Isteinnahme der Kämmerei — nach obiger Bemerkung — hinter der feststehend etatirten Summe zuletzt zurückblieb.

Einkommens daraus beigetragen haben. Nach der Einführung der Gewerbefreiheit mußte die 1810 vorgenommene Klassifikation der Einwohner allmälig unhaltbar werden. Der Schöpfer des damaligen Systems, Grunwald, war aber 1815 verstorben und der einflußreiche Bürgermeister Menzel demselben nicht geneigt*). Um so schwieriger mußte es sein, nachdem einmal außerordentlicher Weise (durch Hilfe vorhandener Bestände) eine Ermäßigung der Personalsteuer bewilligt war, die regelmäßige Einnahme aus derselben wieder bis zu dem nöthigen Betrage zu erhöhen. Das Bedürfniß einer Reform wurde mehr und mehr empfunden; als aber äußere Umstände dieselbe unvermeidlich machten, verließ man die Idee einer Klassifikation der Einwohner nach Stand und Gewerbe gänzlich. — Mit welchem Erfolge wird der weitere Verlauf dieses Aufsatzes lehren.

Form der Einkommen-Steuer von 1820 — 1837.

Das Bedürfniß, die im Jahre 1811 durchgeführte Form der directen Steuern den veränderten Verhältnissen gemäß umzugestalten, wurde schon bald nach dem Frieden empfunden und zwar zunächst eine Revision des Grundsteuerkatasters beabsichtigt. Da bei der Grundsteuer weniger als bei der Personalsteuer vorhandene Ungleichheiten schon durch die jährliche Revision beseitigt werden konnten, zu einer Ermäßigung der Grundsteuer zunächst keine Aussicht war, und die Eile, zu der man 1810 und 1811 genöthigt war, eine Vermeidung unrichtiger Schätzungen unmöglich gemacht hatte, so mochte in der That eine Abhilfe hier am dringendsten erscheinen.

Demnach wurde bereits 1817 eine Commission niedergesetzt, welche die Berichtigung des Grundsteuerkatasters bewirken sollte. Nach ihrer Instruktion vom 20. December 1817**) sollte sie nicht durchgängig, sondern nur da, wo das Bedürfniß wahrnehmbar wäre, neue Schätzungen vornehmen, also ihr Augenmerk überhaupt nur auf eine gleichmäßige Vertheilung der Last richten. Zum Anhalt in dieser Beziehung sollte sie den Kaufpreis — wie er aus den Grund- und Hypotheken-

*) Er hatte Grunwald's ersten Entwurf eine Chimäre genannt.
**) S. General-Akten des Servisweſens Vol. II.

büchern zu ermitteln wäre — nehmen, und also da neu abschätzen, wo der katastirte Ertrag mit dem Kaufpreise in keinem angemessenen Verhältniß stände. Bemerkenswerth sind außerdem die Grundsätze, welche für Schätzung des Ertrages der Aecker und Wiesen gegeben wurden, weil diese wahrscheinlich auf einm älteren Herkommen beruhten. Es sollten nämlich die Aecker und Wiesen auf der deutschen (linken) Seite der Oder nach schles. Scheffel Aussaat, dagegen die der polnischen (rechten) Seite, woselbst die Fläche schon vermessen war, nach Magdeburger Morgen geschätzt werden, und zwar: die Aecker polnischer Seite zu 6 Rthlr. pro Morgen, wenn sie innerhalb der Oderdämme; zu 2 Rthlr. Ertrag pro M., wenn sie außerhalb der Oderdämme belegen wären. Die Aecker deutscher Seite dagegen sollten vom Scheffel Aussaat zu 12 oder zu 8 Rthlr. Ertrag angenommen werden, je nachdem sie innerhalb oder außerhalb der Dämme belegen wären. Die Steuer selbst wird zu 10 % vom ermittelten Ertrage angegeben; doch sollten bei Gebäuden 10 % des Ertrages zuvörderst in Abgang gestellt werden, so daß die Gebäude-Steuer der Sache nach nur 9 % betrug.

Indeß scheint diese Commission nicht in Wirksamkeit getreten zu sein, sondern man sich bald nach den ersten Schritten zur Ausführung dieser Maßregeln von der Nothwendigkeit umfassenderer Reformen überzeugt zu haben. Es wurde wenigstens bald darauf beschlossen, nicht allein das Grundeigenthum durchaus von neuem abschätzen zu lassen, sondern auch der Personalsteuer eine andere Gestalt zu geben, und endlich die gesammte Verwaltung der directen Steuern von dem Servisweſen zu trennen. Die häufigen und heftigen Beschwerden der Stadtverordneten über mangelhafte Rechnungsablegung von Seiten der Servisdeputation; der bedeutende Ausfall bei der Personalsteuer; die Umwälzung, welche die Finanzgesetzgebung des Staates in dem Jahre 1818 und den folgenden auch im städtischen Haushalt theils unmittelbar bewirkte, theils voraussichtlich noch ferner nach sich ziehen mußte: dies Alles wirkte vereint, um tiefer greifende Reform-Pläne anzuregen und zur Reife zu bringen. Im November des Jahres 1818 wurde besonders lebhaft über diese Gegenstände zwischen der Finanzdeputation, dem Magistrat und den

Stadtverordneten verhandelt *). In der Schlußconferenz der Finanzdeputation vom 16. November 1818 und der darauf folgenden Sitzung der Stadtverordneten vom 24. November wurden kürzlich folgende Beschlüsse gefaßt und mit einigen anzugebenden Modificationen auch wirklich durchgeführt.

1) Die Verwaltung der directen Steuern geht vom 1sten Januar 1819 ab an den Magistrat selbst über und die Servisdeputation beschäftigt sich nur mit den Militairverpflegungs- und Einquartierungs-Angelegenheiten. 2) Als directe Steuern werden ferner Grundsteuer und Personalsteuer beibehalten, und es sollen, wie schon 1812 beschlossen, von der ganzen durch directe Steuern aufzubringenden Summe $\frac{5}{12}$ auf das Grundeigenthum, $\frac{7}{12}$ auf das Personaleinkommen gelegt werden. 3) Die Bezeichnung Servis- und Kommunalsteuer ist zwar beizubehalten; doch soll in Zukunft nicht mehr unterschieden und besonders berechnet werden, was ein Jeder an Servis- und an Kommunalsteuer zu entrichten hat, sondern es wird der ganze Betrag der Realsteuer einerseits und der Personalsteuer andererseits in einer Summe ausgeschrieben und erhoben. Die Serviskasse erhält ihren Bedarf nach Maßgabe des Etats aus der Kämmereikasse. 4) Das Grundeigenthum soll neu abgeschätzt und in der Art besteuert werden, daß $\frac{1}{3}$ des ermittelten Brutto-Ertrages von der Steuer frei bleibt, um die Kosten der Baureparaturen, der Feuerversicherung u. s. w. zu decken, und die übrigen $\frac{2}{3}$ des Ertrages als Netto-Ertrag mit 12 $\frac{0}{0}$ herangezogen werden **). So weit als das Grundeigenthum schon neu abgeschätzt sein wird, soll es bereits vom 1. Januar 1819 ab nach dieser Methode besteuert werden.

---

*) Außer den Conferenzprotokollen der Finanzdeputation und den bereits erwähnten Actenstücken giebt namentlich ein Actenstück aus der Registratur der Stadtverordneten-Versammlung, betitelt: „Organisirung der Communalsteuer-Kasse," dessen Mittheilung ich der Güte des Vorstehers der Stadtverordneten Hrn. Klocke verdanke, sehr willkommene Nachrichten.

**) Ich muß bekennen, daß der Zweck einer solchen Unterscheidung von Brutto- und Netto-Einkommen, welche einen aliquoten Theil des ganzen Ertrages Netto-Einkommen nennt, mir nicht einleuchten will. Vielmehr scheint mir die Berechnung eines sogenannten

Nach einem späteren Beschluß wurde das Grundeigenthum nur mit 11% des Netto-Ertrages besteuert, weil dieses hinreichte, um $\frac{5}{12}$ der erforderlichen Summe aufzubringen.

5) Die Personalsteuer wird fortan ohne Rücksicht auf Standes- und sonstige Verschiedenheiten von einem Jeden lediglich nach seinem Einkommen in Gemäßheit eines allgemein gültigen Tarifs erhoben, und zwar soll

von einem Einkommen von	100—200	Rthlr.	— 1	%
= = = =	250—500	=	— $1\frac{1}{2}$	%
= = = =	500—2000	=	— 2	%
= = = =	2000—10000	=	— $2\frac{1}{2}$	%

gezahlt, höher aber als auf 10,000 Rthlr. jährlich Niemand eingeschätzt werden.

Im Herbst 1819 modificirte man diesen Tarif

Netto-Einkommens durch bloße Division mit einer feststehenden Zahl nicht blos eine überflüssige Mühe, sondern auch geeignet, um irrige Vorstellungen zu verbreiten. Ob ein Hausbesitzer vom ganzen Ertrage seines Grundstückes 8 % oder von $\frac{1}{3}$ desselben 12 % — wie man damals beschloß — an Steuer zahlt; ob er — nach den gegenwärtigen Verhältnissen — vom ganzen (Brutto-) Ertrage $\frac{1}{3} = 6\frac{2}{3}$ % oder von $\frac{2}{3}$ desselben $\frac{1}{6} = 10$ % an Steuer zahlt, scheint mir auf Heller und Pfennig ein und dasselbe. Wer aber nicht weiß, wie hier das Netto-Einkommen ermittelt wird, muß nach der sonstigen Bedeutung des Wortes glauben, daß dieses nach einer speciellen Rücksicht auf die Lasten, Baulichkeiten u. s. w. des einzelnen Hauses ermittelt werde und also der Abzug von dem Brutto-Einkommen nach der Beschaffenheit des Hauses in einem sehr verschiedenen Verhältniß zum Totalertrage stehe. Die Sache erhält aber dadurch noch eine sehr praktische Bedeutung, daß das Einkommen aus Grundbesitz, in sofern es einem Breslauer Einwohner zufließt, noch durch die Personalsteuer außerdem getroffen wird. Hier würde nun der Abzug von $\frac{1}{3}$ des Brutto-Ertrages keine leere Form sein, und es ist natürlich, daß die Contribuenten dieselben Grundsätze, welche bei Feststellung der Realsteuer in Anwendung kommen, auch für die Berechnung ihres Personaleinkommens benutzen wollen, da dieselben ihnen meistens vortheilhaft sein würden. Allein hier erscheint der Deputation selbst eine solche summarische Berechnung des Netto-Einkommens ungenügend, da noch anderweitige Abzüge für Zinsen, Realsteuer u. dergl. hinzukommen und dann in der Regel wenig zur Versteuerung übrig bleiben würde. Wir kommen auf diesen Punkt zurück und bemerken nur, daß in der That dieser Umstand schon zu Mißverständnissen und Unzufriedenheit Anlaß gegeben hat.

noch in etwas, mit Rücksicht auf bequeme Zahlbarkeit der Summen, so daß

100	Rthlr.	Einkommen	jährlich	1 Rthlr.	Steuer
200	=	—	—	2 =	=
300	=	—	—	3 =	=
350	=	—	—	4 =	=
400	=	—	—	6 =	=
450	=	—	—	8 =	=
500	=	—	—	10 =	=
500—2000	Rthlr.			2 pCt.	=
2100—10000	=			$2\frac{1}{2}$ =	=

zahlen sollten.

6) Steuerpflichtig (hinsichtlich der Personalsteuer) sind alle selbstständigen Einwohner, welche eigene Wohnung haben und aus beweglichem Vermögen oder Arbeitskraft ein Einkommen von 100 Rthlr. oder mehr beziehen. *). Ausgenommen sind und von der Steuer frei a) active, sowie pensionirte Militair- und Civil-Beamte hinsichtlich ihres Amts-Einkommens oder ihrer Pension (die Steuerfreiheit der Civilbeamten wurde später von den Stadt-Verordneten zurückgenommen); b) Geistliche und die Schullehrer, welche an öffentlichen Anstalten angestellt sind; c) Studenten und das Theater-Personal; d) Handwerksgesellen und Dienstboten, welche keine eigne Wohnung haben.

Die erste Einschätzung des Personaleinkommens übertrug man der Finanzdeputation, welche durch einige Stadtverordnete verstärkt wurde und bei der Abschätzung eines jeden Bezirks die Stadtverordneten, sowie den Vorsteher desselben und den Stellvertreter des letzteren zuziehen sollte. Dagegen sollten

*) Das Einkommen aus Grundeigenthum sollte demnach — wie ausdrücklich erklärt wurde — von der Personalsteuer frei sein, weil man sich scheuete, dasselbe doppelt zu belasten. Man wollte diesen Grundsatz anfänglich so weit durchführen, daß auch das Einkommen aus Grundeigenthum, außerhalb des Stadtbezirks, steuerfrei bliebe. (S. ein Schreiben Menzels vom 18. Juni 1819 in den General-Acten über Vertheilung der Kommunallasten.) Später hat man den Grundsatz ganz fallen lassen und — wie auch jetzt geschieht — das Einkommen der Einwohner aus dem städtischen Grundeigenthum durch die Personalsteuer, wie jedes andere Einkommen, in Anspruch genommen.

die künftigen, alle 3 Jahre zu wiederholenden Abschätzungen von den Stadtverordneten durch eine besondere Commission bewirkt werden. Man überzeugte sich indeß einige Zeit darauf, daß der Städte-Ordnung nach hierzu eine besondere Deputation anzuordnen sei; diese wurde denn auch in der That organisirt und sub dato 24. December 1821 als Communalsteuer-Commission mit einer Instruction versehen. Nach derselben bestand sie aus 4 Stadträthen, 4 Stadtverordneten und 4 Bürgern, denen ein Rathskultator zu ihrem Dienst beigegeben ward. Ihrem Geschäftskreise wurde überwiesen: die Abschätzung und Besteuerung neuer steuerpflichtiger Personen und Grundstücke; die Revision und Berichtigung der Steuererhebungsrollen; die Erhöhung, Ermäßigung und gänzliche Befreiung von der Steuer nach Befinden der Umstände; die Niederschlagung der Reste. Vorschriften über das bei der Einschätzung zu beobachtende Verfahren und die festzuhaltenden Grundsätze finden sich dagegen in dieser Instruction nicht. Diese, in ihren Grundzügen hier dargestellten Einrichtungen kamen nun im Jahre 1820 wirklich in Anwendung und wurden bis 1830 unverändert beibehalten.

Die Resultate dieses neuen Systems sind bei der Grundsteuer und Personalsteuer verschieden gewesen. Der Brutto-Ertrag des gesammten Grund-Eigenthums wurde nämlich auf 924,000 Rthlr. ermittelt, und es betrugen daher die steuerpflichtigen $\frac{2}{3}$ davon . . 616,000 Rthlr.
Da nun die durch directe Steuern aufzubringende Summe für das Jahr 1828 auf . 160,000 Rthlr.
veranschlagt wurde, so reichte eine Besteuerung von 11 $\frac{8}{9}$ — also eine geringere, als man in Aussicht genommen — hin, um . . . 67,760 Rthlr.
oder noch etwas mehr als $\frac{5}{12}$ des Ganzen aufzubringen.
Durch die Personalsteuer hätten dagegen hiernach aufkommen sollen . . . . . 92,240 Rthlr.
um den Rest zu decken. Daran fehlte aber viel. Nach den neuen Heberollen betrug das ausgeschriebene Soll nur . . . . . 78,974 Rthlr.

und es blieben schon nach dem bloßen Voranschlag noch . . . . . 13,265 Rthlr.
anderweitig zu decken. Dies nöthigte nicht allein auf die

Besteuerung der Civilbeamten und Pensionairs, welche früher in runder Summe 8000 Rthlr. eingebracht hatte, zurückzukommen, sondern auch gleich beim Beginne des neuen Systems in den Beständen der Serviskasse ein letztes Auskunftsmittel zu erblicken.

Das Gesetz vom 30. Mai 1820 und die damit zusammenhängenden Veränderungen schienen diesmal dem bedrängten Zustande der Kämmerei zu Hilfe zu kommen. Zwar fielen mehrere Einnahmequellen der Kämmereikasse weg und andere wurden beträchtlich geschmälert, doch überwog zunächst die Erleichterung, welche derselben durch Regulirung der Schuldverhältnisse und Ermäßigung der Servislast zu Theil wurde. Andererseits gab die neu eingeführte Mahl- und Schlachtsteuer in den ersten Jahren einen ziemlich reichlichen Ertrag auch für die Kämmereikasse *). So konnte man es im Jahre 1821 sogar für zulässig erachten, eine Steuererleichterung eintreten zu lassen. In der That bewilligte man 2 Freimonate bei den directen Steuern. Allein bald änderten sich die Verhältnisse. Der Ertrag der Communikations-Abgaben, namentlich der Waageamtsgefälle, sank fortdauernd; die Thorsperre wurde 1829 aufgehoben, und selbst die Einnahmen aus den Communalzuschlägen der Mahl- und Schlachtsteuer wurden beträchtlich geringer **). Die Erträge der directen Steuern hätten

*) Die Staats-Finanzgesetzgebung vom Jahre 1818—21 brachte die bedeutendsten Aenderungen bei den städtischen Verbrauchs- und Communikations-Abgaben hervor. Die städtische Accise, die Schiffsmauth u. a. hörten auf. Beim Waage-Amt, Röthe-Amt u. dgl. verminderten sich die Einnahmen. Der Titel „indirecte Gefälle" im Etat von 1818, welcher die meisten dieser Verbrauchs- und Communikations-Abgaben zusammenfaßt, wirft eine Einnahme von 192,835 Rthlr., der gleiche Titel des nach denselben Grundsätzen abgefaßten Etats von 1821 zeigt eine Einnahme von nur 128,234 Rthlr., worunter die Communalzuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer mit 45,438 Rthlr. und die Waage-Amtsgefälle mit 33,464 Rthlr. einbegriffen sind. Dagegen war die Servislast noch im Jahre 1819 auf 98,900 Rthlr. veranschlagt und 1818 für Verzinsung und Abzahlung der Schulden zusammen 129,000 Rthlr. ausgeworfen, wogegen im Jahre 1821 für das Serviswesen
nur . . . . . 61,000 Rthlr.
und für Bezahlung und Verzinsung der Schulden nur 97,600 Rthlr.
in runden Summen ausgesetzt waren.

**) Die Einnahme unter dem Titel „indirecte Gefälle" war nach

sonach sehr erheblich wachsen müssen, um die bedeutenden Einnahme-Ausfälle zu übertragen und das Gleichgewicht der Einnahme und Ausgabe zu erhalten. Das Gegentheil hiervon trat ein. Die Soll-Einnahme betrug nämlich nach den Hauptkämmerei-Etats *)

	Realst	Person.	Beiträge der Beamten	Zusammen excl. Armeng.
1820:	69,643	81,491	8971	160,424 Rthlr.
1821:	58,343	65,002	8068	131,529 "
**)	(70,012)	(78,002)		
1822:	71,061	77,060	8420	157,890 "
1823:	74,633	77,499	5224 ***)	157,357 "
1824:	75,507	76,646	4883	157,037 "
1825:	77,119	74,428	5028	156,576 "
1826:	77,291	72,335	5046	154,673 "
1827:	77,886	71,436	4808	154,131 "
1828:	77,940	69,627	4939	152,507 "
1829:	78,304	68,564	4457	151,327 "
1830:	78,259	67,652	4635	150,546 "

---

dem Etat des Jahres 1829 nur noch 60,041 Rthlr., worunter die Waageamtsgefälle mit 7742 Rthlr., die Communalzuschläge z. M. St. . . 31,457 Rthlr.; dieser Titel allein hat daher gegen das Jahr 1821 einen Ausfall von 68,000 Rthlr. in runder Summe. Dazu kam nun noch der Ausfall der Thorsperre (unter dem Titel Zeitpacht), welche noch 1821 für 10,900 Rthlr. verpachtet gewesen war.

*) Es ist zu bemerken, daß die Zahlen der Etats mit denen in den Berichten der Behörden nicht völlig übereinstimmen, weil bei Anfertigung der Etats auf die Resultate der früheren Jahre Rücksicht genommen und der muthmaßliche Einfluß vorherzusehender Ereignisse in Betracht gezogen wird, wogegen bei Anfertigung der Prästationsrollen zunächst nur die Steuerpflichtigkeit festzustellen ist. Uebrigens zeigt sich auch zwischen der etatsmäßigen und der Ist-Einnahme, soweit von letzterer Nachrichten aus dieser Zeit vorliegen, eine ziemlich beträchtliche Abweichung. Es sind hier auch nur deshalb die Angaben der Etats zusammengestellt, weil über die Ist-Einnahme in dieser Zeit nur sehr unvollständige Notizen zur Hand waren.

**) Im Jahre 1821 wurden, wie bereits erwähnt, 2 Freimonate bewilligt. Die eingeklammerten Zahlen sind die etatsmäßigen Einnahmen im vollen Betrage.

***) Der Ausfall bei den Beiträgen der Beamten und Pensionairs war eine Folge des Gesetzes vom 11. Juli 1822.

Man sieht hieraus, daß zwar das Einkommen aus der Grundsteuer fortdauernd stieg, wie dies der Zunahme der Bevölkerung und den friedlichen Verhältnissen angemessen war, daß dagegen der Ertrag der Personalsteuer, welche gleich bei der ersten Veranlagung weit hinter der Erwartung und dem Bedürfniß zurückgeblieben war, fortdauernd sank, und zwar schneller, als das Einkommen aus der Grundsteuer stieg, so daß das Gesammteinkommen aus den directen Steuern in der Zeit von 1820 bis 1830 um 7—9000 Rthlr. abnahm. Die Personalsteuer, weit entfernt $\frac{7}{17}$ der Totalsumme aufzubringen, blieb zuletzt sogar noch beträchtlich hinter der Hälfte zurück.

Bei einem andauernd so ungünstigen Verhältnisse mußte das Hilfsmittel vorhandener Bestände bald erschöpft sein und konnte auch die Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer (welche man 1829 im Betrage des 1monatlichen Beitrages erhob) nur vorübergehende Hilfe gewähren. Man erkannte die Nothwendigkeit wirksamerer Mittel nicht, fand indeß kein anderes als die Erhöhung der Beiträge zur directen Personalsteuer. Man beschloß nämlich vom 1sten April 1830 ab Zuschläge zur Communal-Personalsteuer zu erheben, in der Weise, daß ein Einkommen

jährlich zahlte von	an ordent. Steuer	Zuschlag	Zusammen
100 . . .	1 Rthlr. . .	6 Sgr.	1 Rthlr. 6 Sgr.
200 . . .	2 = . .	12 =	2 = 12 =
300 . . .	3 = . .	12 =	3 = 12 =
350 . . .	4 = . .	18 =	4 = 18 =
400 . . .	6 = . .	1 Rthlr.	7 = — =
450 . . .	8 = . .	1 =	9 = — =
500 . . .	10 = . .	2 =	12 = — =

Die Steuerzuschläge stiegen dann ferner mit dem Einkommen in einigen Absätzen von 2 bis zu 24 Rthlr. jährlich. Man entschloß sich zu dieser Maßregel um so eher, als man hoffte, die schwierige Lage der Kämmerei würde nur vorübergehend sein und der Zuschlag bald wieder wegfallen können. Man täuschte sich auf doppelte Weise. Der Zuschlag brachte einmal nicht die Mehreinnahme, welche man davon erwartet hatte, und andererseits stiegen die Ausgaben theils durch außeror-

dentliche Ereigniſſe, theils durch das Wachſen dauernder Bedürfniſſe auf eine unverhältnißmäßige Weiſe. Man hatte die durch den Zuſchlag zu erwartende Mehreinnahme veranſchlagt auf . . . . . 9,000 Rthlr.
und hiernach auch in den Etat für 1831 die Summe von . . . . . 76,505 Rthlr.
als Ertrag der Perſonalſteuer aufgenommen; doch war man genöthigt, in den Etats der folgenden Jahre

1832 auf . . . . . 73,574 Rthlr.
1833 = ... 73,131 =

herabzugehen, und die Iſt-Einnahme (über welche ſeit 1832 in den Verwaltungsberichten fortlaufend Angaben enthalten ſind) blieb ſelbſt noch hinter dieſen etatirten Summen zurück.

Es gingen nämlich wirklich ein:

	An Grundſteuer	an Perſonalſteuer
1832 . . .	77,213 Rthlr.	70,887 Rthlr.
1833 . . .	77,302 =	70,849 =
1834 . . .	77,563 =	71,963 =
1835 . . .	78,209 =	72,428 =
1836 . . .	78,518 =	73,029 =
1837 . . .	78,847 =	74,790 =

Die Mehreinnahme, welche der Zuſchlag alſo im erſten Jahre wirklich gebracht haben mochte, ſank dann plötzlich um mehrere Tauſend Thaler, und erſt ſeit dem vierten Jahre ſeiner Einführung trat eine allmählige Steigerung der Einnahme ein, welche gleichwohl noch immer hinter dem erwarteten Betrage zurückblieb. Hiernach konnte der Zuſchlag nicht allein nicht wieder aufgehoben werden, ſondern die dadurch erzielte Mehreinnahme reichte auch nicht hin, um die gewachſenen laufenden Bedürfniſſe zu decken — von den außerordentlichen Ausgaben, welche die Cholera verurſachte, ganz abgeſehen. Auch als die damit verbundenen Drangſale überwunden waren, ſtellte der Hauptkämmerei-Etat pro 1834 hauptſächlich in Folge der ſteigenden Koſten der Armenverwaltung von neuem ein Deficit von 9650 Rthlr. heraus *).

*) Nach dem Rechnungs-Extract ſtellte ſich das Deficit der laufenden Verwaltung beim Rechnungsabſchluß noch bedeutender, nämlich auf 28,618 Rthlr. heraus.

Wir wollen nun im Folgenden darstellen, wie seitdem die Resultate der directen Steuerverwaltung und insbesondere der Personalsteuer sich allmählig günstiger gestaltet haben, und namentlich seit dem Jahre 1842 entschieden vortheilhaft ausgefallen sind, um demnächst die Ursachen dieser verschiedenen Erfolge erörtern zu können.

Berathungen in den Jahren 1833 und 1834*).

Die früher geschilderten ungünstigen Erfolge der Personalsteuer bis zum Jahre 1837 und die großen Theils dadurch hervorgerufene schwierige Lage der Kämmerei verfehlte nicht das Bedürfniß und das Streben nach einer Reform derselben sehr lebhaft zu machen. Dasselbe wurde dadurch noch gesteigert, daß, ohne Zweifel mit auf Veranlassung von Lewalds Schrift über den Breslauer Stadthaushalt, eine Ermäßigung der Grundsteuer sehr allgemein verlangt wurde.

Man erinnerte sich des früher aufgestellten — jetzt freilich durchaus veränderten — Verhältnisses zwischen den durch die Grund- und Personalsteuer zu erhebenden Summen und hielt es für billig, wenigstens annähernd darauf zurückzukommen.

Wir setzen hier die Erwägung der Frage, ob und in wiefern dieses Verlangen nach einer Ermäßigung der Grundsteuer zeitgemäß genannt werden konnte, hier aus, um für jetzt über die bei der Personalsteuer angeregten und später durchgeführten Reformen zu sprechen. Denn es ist einleuchtend, daß die Frage, ob durch die Grundsteuer weniger, durch die Personalsteuer mehr aufgebracht werden soll, erst dann eine praktische Bedeutung erhält, wenn sich ergeben hat, daß durch die Personalsteuer mehr aufgebracht werden kann.

Diese Möglichkeit schien nun aber keineswegs vorhanden.

Man berieth nämlich schon in den Jahren 1833 und 1834 vielfach darüber, wie man die Personalsteuer durch Verände-

---

*) Außer den Generalacten über die Vertheilung der Communallastenbeiträge habe ich im Folgenden die Verwaltungs-Berichte seit 1832 und die Special-Acten über Anfertigung des Berichts der Kämmerei-Verwaltung im Jahre 1841 und 1842 benutzt.

rungen einträglicher machen könne. Der damalige Kämmerer Heller legte auch wirklich einen Entwurf vor, nach welchem eine Mehreinnahme von etwa 6000 Thaler in runder Summe erzielt werden sollte; doch mochte man sich nicht zur Annahme desselben entschließen.

Der Plan lief nämlich im Wesentlichen auf eine fernere Erhöhung der Steuersätze hinaus, mit der Beschränkung, daß nur ein Einkommen von 500 Thalern und darüber stärker herangezogen werden sollte, weil der Kämmerer Bedenken trug, die Lasten der ärmeren Bevölkerung noch zu erschweren. Dagegen hatten die Stadtverordneten keine Neigung, diese Vorschläge zu genehmigen, weil durch eine Beschränkung der Steuerhöhung auf die mit 500 Thalern und mehr Einkommen eingeschätzten Contribuenten von

überhaupt	11,963 Steuerpf.
welche man damals zählte, nicht weniger als	9,788 = =

von jeder Veränderung wären ausgenommen worden und die ganze Last des beabsichtigten Mehreinkommens von den übrigen

1581 Contribuenten

hätte getragen werden müssen. Man befürchtete nun unter diesen Umständen eine Ueberbürdung der wohlhabenden Einwohnerklassen und eine Gefährdung ihres Gewerbfleisses, was denn auch nicht ohne die nachtheiligste Rückwirkung auf die ärmere Bevölkerung hätte bleiben können.

Dazu kam, daß die auf diesem Wege zu erzielende Mehreinnahme nicht einmal hinreichte um das veranschlagte Deficit zu decken, ganz abgesehen davon, daß man erst kürzlich — bei Einführung der Zuschläge zur Personalsteuer im Jahre 1830 — empfindlich belehrt worden war, wie trügerisch die Hoffnung sei, durch bloße Erhöhung der Steuersätze, ohne gleichzeitige umfassende Reformen bei der Veranlagung der Steuer, eine dauernde Mehreinnahme von irgend einer Erheblichkeit zu erreichen.

Andrerseits konnten die Stadt-Verordneten sich ebenso wenig entschließen, die Bürde der ärmeren Einwohner-Klasse, die weniger als 500 Thaler Einkommen hatte, zu erschweren

und es kam daher vorläufig gar keine Aenderung des Tarifs zu Stande.

Ruhen konnte indeß die Sache freilich auch nicht lange, weil nicht allein das Bedürfniß zu scharf spornte, sondern auch der Tarif in der Gestalt, welche er durch die Zuschläge erhalten hatte, zu mangelhaft und zu wenig auf die Dauer berechnet war, um nicht Gegenstand von Ausstellungen zu werden. In ziemlich scharfer Weise sprach sich Lewald über die Mängel desselben in seiner schon erwähnten Brochüre aus und selbst die oberen Behörden empfahlen dringend eine Abstellung derselben.

In der That beschloß man daher im Jahre 1837 den Tarif einer Revision zu unterwerfen und gleichzeitig noch anderweitige Reformen bei der Einkommensteuer durchzuführen.

Wir setzen vorläufig die Erörterung der theils wirklich durchgeführten Veränderungen, theils angeregten Maßregeln noch aus, um zunächst, das finanzielle Resultat derselben bis zum Jahre 1841 anzugeben.

Nach unserer früheren Mittheilung war im Jahre 1837 exclusive Beamten-Beiträge und des Armengeldes, an Personal-Steuer eingegangen . . . 74,790

dagegen betrug die gleiche Einnahme

1838	. . .	79,943	
1839	. . .	77,672	Durchschnitt $18\frac{3}{4}\frac{8}{1}$
1840	. . .	77,238	$78,308\frac{1}{2}$
1841	. . .	78,381	

Man sieht daraus, daß durch die im Jahre 1837 vorgenommenen Veränderungen die Einnahme aus der Personalsteuer allerdings um einige tausend Thaler erhöhet wurde dieses Mehr indeß doch immer wenig erheblich blieb und im 2ten Jahre schon auf die Hälfte des Betrags wieder herabsank. Ein solches Resultat muß ohne Zweifel höchst unbefriedigend genannt werden, namentlich wenn man darauf Rücksicht nimmt, daß durch das Steigen der Einnahmen aus den directen Steuern vorzüglich, wo nicht allein, die theils in Folge der Bevölkerungszunahme theils auf Veranlassung der zunehmenden Bildung

sich mehrenden Kosten der Gemeinde-Verwaltung gedeckt werden sollten.

Da nun hiernach seit dem Frieden bis zum Jahre 1841 bereits so viele Versuche gemacht waren um die Einnahmen aus der Personal-Steuer zu steigern, diese aber im Gegentheil seit dieser Zeit allmählig und nicht unbeträchtlich abgenommen hatten; da alle Veränderungen, die man bei der Einrichtung der Personalsteuer vorgenommen, nur von dem Erfolge begleitet gewesen waren, die Einnahme stoßweise um etwas zu erhöhen, um sie dann allmählich wieder nahebei auf den früheren Betrag und beziehungsweise selbst noch tiefer herabsinken zu lassen; da es bei aller Anstrengung, Angesichts des steigenden Bedürfnisses, und trotz der Bevölkerungszunahme bis zum Jahre 1841 nicht gelingen wollte, die während der Kriegszeit aufgebrachte Summe von circa 90,000 Thalern, je wieder zu erreichen: so ist wohl am Ort — ehe wir in unseren Untersuchungen weiter vorschreiten — die Frage aufzuwerfen und zu beleuchten: ob denn die ungünstigen Resultate der Personalsteuer auch nicht etwa in Verhältnissen ihren Grund hatten, welche zu ändern und zu beseitigen außer der Macht der städtischen Behörden stand oder wenigstens nicht Gegenstand der Finanzverwaltung sein konnte; nämlich ob nicht eine

Abnahme des allgemeinen Wohlstandes.

der Breslauer Einwohnerschaft der nur zu triftige Grund des abnehmenden Ertrages der Personalsteuer gewesen sei.

Diese Frage kann um so weniger umgangen werden, als auch der treffliche Verwaltungsbericht für die Jahre 1841 und 1842 darauf hindeutet und Thatsachen beibringt, welche kaum eine andere Erklärung zuzulassen scheinen.

Es ist nämlich daselbst S. 38 die Nachricht mitgetheilt, daß seit dem Jahre 1820 bis zum Jahre 1842 die Zahl der Contribuenten nur in den unteren Klassen etwas gestiegen ist, jedoch bei weitem nicht in dem Verhältniß der Bevölkerungszunahme, daß dagegen die Anzahl der Höchstbesteuerten sogar nicht unerheblich abgenommen hat.

Es steuerten nämlich nach den Angaben des Berichts

im Jahre	von einem Einkommen von 1100 Thlr. und mehr.
1820	836 Contribuenten
1833	588 =
1842	556 =

Der Bericht sagt nun zwar mit einer in so schwierigen Dingen sehr zu billigenden Vorsicht, nur daß *diese Zahlen* für eine *Vermehrung* des allgemeinen Wohlstandes *nicht sprechen*, und daß *gleiche Grundsätze* der Einschätzung *vorausgesetzt* in eine *Verminderung* des *Wohlstandes* daraus folge. Unter diesen Beschränkungen ist das im Bericht Gesagte ganz unbestreitbar.

Allein es liegt sehr nahe, daß minder Vorsichtige diese Voraussetzungen und Beschränkungen übersehen und kurzweg aus diesen Zahlen eine Abnahme des Wohlstandes in Breslau unumstößlich beweisen zu können vermeinen. Eine Abnahme, die um so bedeutender und auffallender erscheinen müßte, als die Zahl der Höchstbesteuerten sich hiernach nicht unbedeutend vermindert hat, während die Bevölkerung in derselben Zeit (1820 — 1842) beträchtlich, nämlich von 78,865 bis auf 92,305 Einwohner gestiegen ist.

Wir wollen daher doch zuvörderst an einem anderweitigen Beispiel beleuchten, was die Voraussetzung einer Gleichheit der Grundsätze bei der Schätzung denn praktisch bedeutet; oder mit andern Worten, wieviel darauf ankommt, unter welchen Umständen und Bedingungen eingeschätzt wird.

Zu Magdeburg, welches gegenwärtig excl. Militair 49,153 Einwohner zählt, sind unter diesen . . 2818 Bürger, welche eine reine Einnahme von mindestens 400 Rthlr. haben, oder ein Grundstück von mindestens 1500 Rthlr. im Werth besitzen. Man zählt ferner . . . . . 1046 = welche ein Reineinkommen von mindestens 800 Rthlr. beziehen, oder ein Grundstück von mindestens 6000 Rthlr. im Werth besitzen.

Dagegen sind in Breslau, welches 1842 excl. Militair 92,305 Einwohner zählte, nur . . . . . 1952 Contribuenten mit 400 Rthlr. und mehr Reineinkommen

eingeschätzt worden, incl. der Schutzverwandten, und nur . . . . . 1308 Contribuenten mit 800 Rthlr. und mehr.

Also bei einer beinahe doppelt so starken Bevölkerung hat Breslau nicht so viel Einwohner von gleichem Einkommen wie Magdeburg. Wie nun? Ist der Wohlstand in Breslau wirklich so erheblich geringer?

Es liegt wohl näher, diese auf den ersten Blick auffallende Verschiedenheit dadurch zu erklären, daß in Magdeburg gar keine Einkommensteuer besteht, und auch überhaupt, da dort die revidirte Städteordnung gilt, der Genuß des Bürgerrechts nicht mit einer höheren Besteuerung verbunden ist, sondern im Gegentheil die Ausübung der Ehrenrechte an die Bedingung eines gewissen Einkommens geknüpft wird.

Die Vermögensschätzung findet demnach nur zu dem Zweck statt, um zu ermitteln, wer fähig ist das Stimmrecht und die Wählbarkeit zu erlangen. So leuchtet denn wohl ein, daß dort im Allgemeinen das Streben sein wird, für wohlhabend zu gelten, um zum Genusse der Ehrenrechte zu gelangen, wogegen in Breslau ein Jeder möglichst niedrig eingeschätzt sein will, weil eine Verschiedenheit im Genusse der Ehrenrechte, abgesehen von den ganz dürftigen Einwohnern, welche weniger als 200 Rthlr. Einkommen haben, nicht, wohl aber eine höhere Besteuerung mit der höheren Einschätzung verbunden ist.

Dies erklärt denn wohl die Abweichung der obengenannten Zahlen hinreichend.

Wie aber? sollte nicht der Umstand, daß der Steuersatz erhöhet wird, eine ähnliche Wirkung haben, wie die Verschiedenheit der Verbindung einer Last und eines Vortheils mit einem gewissen Einkommen, insoweit nämlich, daß ein Jeder strebt, wenigstens bei der alten Steuer zu bleiben, also um so viel niedriger eingeschätzt zu werden, daß dadurch die Erhöhung des Steuersatzes aufgewogen wird.

Wir brauchen uns hier nicht auf bloße Muthmaßungen zu beschränken; wir können beweisen, daß in einem Falle sogar die Steuerbehörde aus anderen Rücksichten diesem Streben entgegen gekommen ist.

Im Jahre 1837 zahlte der Bürger von einem Einkommen von 300 Thalern nach dem damals geltenden Tarif den

gewöhnlichen Bürgersatz — die niedrigste Steuer eines noch stimmfähigen Bürgers — mit 3 Rthlr. 12 Sgr. jährlich. Nach einer im August 1837 angefertigten Uebersicht waren aber eingeschätzt:

mit einem Einkommen von	Bürger.	Schutzverwandte.
100 Thalern	—	4680
200 =	—	717
300 =	2699	466
350 =	927	24

Man sieht hieraus, daß Bürger in dieser Zeit (bis 1841) in der Regel nicht mit weniger als 300 Thalern eingeschätzt wurden; wenn ja ein Bürger zu dürftig war, um eine Abgabe von 3 Rthlr. 12 Sgr. jährlich entrichten zu können, so mußte er seinen Bürgerbrief abgeben und wurde als Schutzverwandter besteuert.

Dagegen zahlte nach dem im Jahre 1842 gültigen Tarif schon ein mit 200 Rthlr. eingeschätzter Bürger den gewöhnlichen Bürgersatz von 3 Rthlr. 18 Sgr. jährlich — also beinahe ganz dieselbe Summe, wie 1837 von einem Einkommen von 300 Rthlr. und sogar noch 6 Sgr. jährlich mehr. Damals steuerten nun von einem

Einkommen von	Bürger.	Schutzverwandte.
100 Thalern	—	3815
150 =	511	348
200 =	2695	409
250 =	723	24

Nach diesem Tarif wurde nämlich eine Verschiedenheit der Besteuerung von Bürgern und Schutzverwandten gleich bei der untersten Stufe festgehalten und durchgeführt, und es sind bei der Klasse von 100 Thalern Bürger blos deswegen nicht besonders aufgeführt, weil die unterste Klasse der Bürger denselben Steuersatz zahlt, wie die zweite Klasse der Schutzverwandten. Unter den 348 in der zweiten Klasse aufgeführten Schutzverwandten stecken daher auch einige mit 100 Thaler eingeschätzte Bürger. Nächstdem sind in diesem Tarif gegen den früheren zwei Stufen zu 150 und 250 Thaler mehr.

Was uns nun aber hier hauptsächlich angeht, ist die Uebereinstimmung der Anzahl der im Jahre 1837 zu 300 Thalern

Einkommen und im Jahre 1842 zu 200 Thaler Einkommen eingeschätzten Bürger (respective 2699 und 2695).

Wird man nun behaupten, daß diese zweitausend sechshundert und einige neunzig Bürger, — welche 1837 und 1842 fast gleich, nämlich jährlich resp. 3 Rthlr. 12 Sgr. und 3 Rthlr. 18 Sgr. steuerten, aber 1837 mit 300 Thaler, dagegen 1842 mit 200 Thaler eingeschätzt waren — in diesen drei bis vier Jahren wirklich sämmtlich um 100 Thaler jährliches Einkommen ärmer geworden seien?

Wollte Jemand auch eine so wunderliche Ansicht hegen, so würden dem doch die Akten widersprechen, aus welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß bei der Veränderung des 1837 noch gültigen Tarifs von 1830 in den Jahren 1838 und 1840 nicht die Absicht obwaltete, die Steuern für die untern Volksklassen zu erhöhen, sondern man zunächst im Tarife von 1838 die Zuschläge mit dem alten Steuersatz vereinigen und eine gleichmäßigere Abstufung der Steuersätze bewirken, sodann aber 1840 auf Verlangen der Regierung den Unterschied der Besteuerung zwischen Bürger und Schutzverwandten auch bei einem Einkommen von weniger als 300 Thler dem Gesetze gemäß im Tarif durchführen und nebenbei den niedrigsten Steuersatz eines stimmenfähigen Bürgers dem §. 74. der Städteordnung entsprechend an ein Einkommen von 200 Thalern knüpfen wollte.

Daher stellte die Steuerbehörde selbst in diesem Falle (1840) die mit 300 Thalern eingeschätzten Bürger auf 200 Thaler zurück, wobei, wie die Vergleichung der Tarife von 1838 und 1841 ergiebt (S. Tab. I.), ihre Steuer ganz ungeändert blieb. Natürlich konnte dies aber nicht ohne Rückwirkung auf die Einschätzung in allen übrigen Klassen bleiben, so wenig als man den Damm eines Teiches verändern kann, ohne den Spiegel der ganzen Fläche zu verändern.

Die früher zu 200 Thaler eingeschätzten Contribuenten mußten auf 150 und 100; die auf 350 Thaler eingeschätzten auf 250 gestellt werden u. s. w.

Diese Veränderungen sind im Jahre 1842 nun zwar zum Theil schon verdeckt, weil in demselben — unten zu besprechende — Reformen kräftig begonnen wurden; dennoch zeigt sich die

hauptsächlichste Wirkung unverkennbar in der Verminderung der Contribuentenzahl.

1837 waren überhaupt Contribuenten . . . 12523
1842 dagegen nur 11851
daher a. 1842 gegen 1837 weniger . . . . . 672.

Daß dieses den Veränderungen des Tarifs in den untersten Klassen allein beizumessen ist, ergiebt sich daraus, daß nach den oben mitgetheilten Angaben allein in der letzten Steuerstufe 865 Contribuenten weniger gezählt wurden, welche demnach durch die erwähnte Verrückung der Einschätzung von Bürgern gleichsam aus dem Kreise der Contribuenten herausgedrückt waren. Dieser Ausfall war indeß durch Heranziehung wohlhabender Contribuenten, welche bis dahin der Aufmerksamkeit der Steuer-Behörden sich zu entziehen gewußt hatten, zum Theil schon ersetzt worden, indem die Zahl der mit 500 Thalern und mehr eingeschätzten Contribuenten

a. 1837 nur . . . . . 1649.
a. 1842 dagegen . . . . . 1838 betrug.

Dem entspricht es nun vollkommen, daß zwar der Beitrag, welchen

1837 10,874 Contribuenten mit weniger als 500 Rthlr. Einkommen im Belaufe von 31,900 Rthlr. jährlich zahlten, denjenigen, welchen
1842 10,013 Contribuenten mit weniger als 500 Rthlr. Einkommen im Belaufe von 31,300 Rthlr. jährlich leisteten,

noch etwas überstieg, aber dessen ungeachtet in Folge der erwähnten Reformen dennoch der Gesammtbeitrag der

12,523 Contribuenten i. J.
1837 nur . . . . . 75,500 Rthlr.
dagegen der 11,851 Contribuenten i. J.
1842 . . . . . 83,900 Rthlr.
betrug.

Die bedeutenden Veränderungen in der Zahl der Contribuenten und in den Beitragsverhältnissen derselben seit 1837 erklären sich also vollkommen aus den Modificationen, die im Tarif und demgemäß bei der Einschätzung in der Zwischenzeit von der Steuer-Behörde selbst vorgenommen wurden. Aus

den hierbei sich ergebenden Zahlen könnte sogar auf eine Zunahme des Wohlstandes geschlossen werden, da wie erwähnt, die Zahl der Contribuenten mit 500 Thaler Einkommen und mehr seit 1837 bis 1842 von 1649 auf 1838 gestiegen war. Indeß ist dies vielmehr richtiger auf Rechnung einer kräftigeren Verwaltung zu setzen, welche bisher frei ausgegangene Einwohner zur Steuer heranzuziehen wußte.

In diesem Falle wissen wir nun also, daß die Steuer-Behörde selbst, welche den Tarif verändern, aber nicht die Steuer erhöhen wollte, die Einschätzungen herabstellte und dadurch unvermeidlich in der ersten Zeit auch den Ertrag der Steuer schmälerte.

Was aber diesmal der eigne Wille der Behörden wenigstens theilweise bewirkte, das hat in anderen Fällen mehr oder weniger das beharrliche Streben der Contribuenten auch gegen den Willen der Behörden durchgesetzt.

Das Streben der Contribuenten geht sehr natürlich dahin, sich der Steuer zu entziehen, oder doch eine Ermäßigung derselben für sich zu erlangen, und bis jetzt ist Gemeinsinn und wahre Bildung leider noch nicht verbreitet genug, um diesen Andrang zu ermäßigen. Vielmehr scheint es, daß die Bildung, welche ein Theil der Contribuenten erworben hat, vielfach nur dazu gemißbraucht worden ist, um das Geschäft der Steuer-Behörde durch unaufhörliche, ebenso hartnäckige als unbegründete Reclamationen zu erschweren und dem Widerstande gegen dieselbe Kraft zu verleihen.

Dabei hat es freilich an Veranlassung und Vorwand nicht gefehlt, um diesen Widerstand doppelt lebhaft zu machen.

Vor allen Dingen müssen die successiven Erhöhungen des Tarifs hierhin gerechnet werden, welche die Voraussetzung, daß in den verschiedenen Perioden, die wir betrachtet haben und deren Resultate der Verwaltungsbericht vergleicht, gleiche Grundsätze der Einschätzung obgewaltet hätten, schon allein als nicht statthaft widerlegen.

Schon der Tarif von 1819 enthielt eine Erhöhung der bis dahin in Anwendung gekommenen Steuersätze; noch unzweifelhafter waren die Zuschläge, welche im Jahre 1830 beliebt wurden, nichts als eine solche; und auch die Veränderungen, welche 1838 und darauf von neuem 1841 in dem Tarif vor-

genommen wurden, entfernten zwar manche Unvollkommenheiten des Tarifs von 1830, enthielten aber dessen ungeachtet auch Erhöhungen der früheren Sätze, wie die anliegende Tabelle I. dieses näher nachweisen wird.

Es entspricht aber gewiß nur der Natur der Dinge, wenn eine Erhöhung der Steuersätze zwar in dem ersten Jahre eine ziemliche Vermehrung der Einnahme hervorbringt, weil man die Einschätzung des früheren Jahres zum Grunde legt; daß aber durch die stärkere Steuer auch das Streben der Contribuenten, sich derselben zu entziehen verdoppelt wird und in Folge davon eine allmälige Abnahme des Ertrages eintritt — wofern nicht die Behörde verschärfte Mittel der Einschätzung anzuwenden und unbegründeten Beschwerden einen kräftigeren Widerstand entgegen zu setzen im Stande ist.

Wenn also nicht anderweitige umfassende und genügende Reformen mit der Modification des Tarifs Hand in Hand gehen, so wird eine bloße Erhöhung der Steuersätze nur in den ersten Jahren einige Früchte tragen, bald aber die Einnahme auf den vorigen Ertrag oder noch darunter sinken — das ist die Lehre, welche sich aus den Erfolgen der Personalsteuer bis 1841 ergiebt.

Wir nehmen 1820, 1830 und 1838 eine stoßweise Erhöhung der Einnahme wahr — eine Folge von Veränderungen in dem Tarife; — darauf tritt ein allmäliges Sinken der Einnahmen ein — eine Folge des Widerstandes und der Beschwerden der Steuerpflichtigen (vide Tab. II.).

Dieser Widerstand fand bisher in der Regel bald nach der Erhöhung der Steuer einen äußeren Anhalt, der die Erfolge der versuchten Reformen von vorne herein lähmte.

In dem Jahre 1821, nachdem der Tarif von 1819 erst ein Jahr in Anwendung gekommen war, konnten die Lasten der Steuerpflichtigen erleichtert werden, weil der Staat seine Forderungen an die Commune ermäßigt hatte. Unglücklicherweise beschloß man, den Contribuenten zwei Freimonate zu bewilligen, wodurch der Widerwille gegen die nach kurzer Frist in gleicher Höhe wiederkehrende Steuer nur vermehrt werden konnte.

Im Jahre 1831 und 1832 gab die Cholera Grund und

Vorwand zu gehäuften Ermäßigungsgesuchen, nachdem eben erst der Zuschlag zu der Personalsteuer eingeführt war.

Der 1838 in Anwendung gebrachte Tarif wurde wenige Jahre nachher von neuem verändert, was, wie wir oben auseinandergesetzt haben, wenigstens in den ersten Jahren die finanziellen Resultate der Steuer beeinträchtigte.

Es gehört auch wohl hierher, daß gerade bei der Finanzverwaltung ein häufigerer Wechsel des Personals stattfand, als für die Resultate derselben von Nutzen sein konnte.

Bis 1819 war wie erwähnt, die Verwaltung der directen Steuern in den Händen der Servis-Deputation, deren erster Chef 1815 starb; der Kämmerer Zabler, welcher nun 1819 die Verwaltung übernahm, starb 1824; der darauf gewählte Kämmerer Heller schied 1836 aus und der ihm folgende Kämmerer Ullrich verblieb nur bis 1841 in seiner Stellung.

Unter diesen Umständen wird man es erklärlich finden, daß die Steuer-Behörde nicht immer die nöthige Festigkeit hatte, um den Ermäßigungsgesuchen zu widerstehen und dadurch wohl selbst zur Vermehrung derselben beitrug. Daß diese eintrat, bezeugen nicht allein die ausdrücklichen Bemerkungen der Behörde in den Verwaltungsberichten von 1832 bis 1840, sondern auch die wachsenden Summen der wirklich bewilligten Ermäßigungen und Niederschlagungen. Es wurden nämlich an Personal-Steuern erlassen und niedergeschlagen:

1832	3960	Thaler,
1833	3540	=
1834	3397	=
1835	4718	=
1836	4308	=
1837	5001	=
1838	6172	=
1839	8259	=

welche Zahlen wohl hinreichend den wachsenden und erfolgreichen Widerstand gegen die Einschätzung der Behörden beweisen. Denn aus einer zunehmenden Verarmung kann man die Nothwendigkeit der Ermäßigungen in Folge von Reklamationen unmöglich erklären, da die Reklamationen der jährlichen Einschätzung dem überwiegenden Theile nach unmittelbar folgen, aber die bereits vorhandene Armuth der Contri-

buenten ebensowohl Gegenstand der Wahrnehmung ist, als ihre Wohlhabenheit.

Bei solcher Lage der Dinge ist es um so weniger zulässig, aus dem periodisch abnehmenden Ertrage der Personalsteuer oder selbst aus der verminderten Zahl der Höchstbesteuerten auf eine Abnahme des Wohlstandes zu schließen, als andere Thatsachen mit einer solchen Annahme in Widerspruch stehen. Dies ist vorzüglich der wachsende Ertrag der Realsteuer, obwohl hier die Steuersätze successive nicht unbeträchtlich ermäßigt sind.

Nach dem früher Angeführten betrug die Realsteuer vor 1810 18 pCt., um 1817 9 pCt. vom Brutto-Ertrage; wurde 1819 auf $7\frac{1}{3}$ pCt. vom Brutto und 1839 ferner auf $6\frac{2}{3}$ pCt. vom Brutto-Ertrage herabgestellt. Dagegen ist der Ertrag der Grundsteuer gewesen

vor 1810	etatsmäßig	55,000	Rthlr.,
= 1817	=	67,800	=
= 1820	=	69,600	=
= 1830	=	78,300	=
= 1840	wirklich	82,200	=
= 1842	=	84,000	=

Noch viel bedeutender ist der Ertrag des Grundeigenthums gestiegen, was freilich aus der angeführten Ermäßigung des Procentsatzes der Steuer schon hervorgeht, aber doch besonders hervorgehoben zu werden verdient. Der Gesammt-Ertrag des Grund-Eigenthums wurde nämlich geschätzt

1810	auf 292,300	Rthlr. jährlich,	
1812	= 667,000	= =	netto, mit 10 pCt.
	Abzug also	741,000	Rthlr. brutto,
1819	auf 616,000 Rthlr. jährlich		
	netto, mit $33\frac{1}{3}$ pCt. Abzug, also	924,000	Rthlr. brutto.
1842	auf 867,000 Rthlr. jährlich		
	netto, mit $33\frac{1}{3}$ pC. Abzug, also	1,284,000	Rthlr. brutto.

Dieses Steigen des Ertrages des Grundeigenthums hat seine Ursache einerseits in der Vermehrung der Anzahl von Gebäuden und in der Verbesserung der vorhandenen — also in neuen Capitalanlagen — andererseits in dem gestiegenen

Ertrage der unverändert gebliebenen Grundstücke, welcher sich am deutlichsten in dem erhöheten Werthe der Bau-Plätze kund giebt.

Wie will man nun die Thatsache neuer Capitalanlagen mit einer behaupteten Abnahme des Wohlstandes — d. h. einer directen Verminderung der in Breslau vorhandenen Kapitalien — vereinigen; wie will man zusammenreimen, daß die Zahl der Wohnungen überhaupt und namentlich der besseren größer geworden und diese so wie die unverändert gebliebenen im Preise gestiegen sind, dagegen aber die Zahl der wohlhabenden Einwohner, welche im Stande wären dieselben zu bezahlen, abgenommen haben soll?

Will man behaupten, daß gegenwärtig auf Wohnung ein größerer Theil des bezogenen Einkommens verwendet werden muß?

Ohne Beweis, ob und in wieweit dies der Fall sein möchte, wird man sich hierauf um so weniger stützen können, als zweifelsohne die Zahl und Mannichfaltigkeit der Bedürfnisse seit dem Frieden gestiegen ist, und hiernach die Vermuthung eher dafür spricht, daß für Wohnung verhältnißmäßig weniger wird ausgegeben werden, wie früher.

Will man annehmen, daß die Ertragsermittelungen mit steigender Sorgfalt und Genauigkeit vorgenommen seien? Dies will ich nicht bestreiten; allein eine bedeutende Steigerung des Werthes wird man darum doch nicht ableugnen können, da diese auch aus den Kaufpreisen erhellt, welche nicht von den Behörden festgestellt werden.

Wir halten uns hiernach berechtigt, die Ansicht, wonach der nicht genügende Erfolg der Einkommensteuer bis zum Jahre 1841 einer Abnahme des Wohlstandes zuzuschreiben wäre, gänzlich zurückzuweisen, und den Versuch zu machen, ohne Rücksicht auf eine Vermehrung oder Verminderung des Wohlstandes, die seit dem Jahre 1842 erzielten günstigeren Resultate allein aus den seit der Zeit durchgeführten Reformen und der entwickelten größeren Energie der Steuerverwaltung zu erklären.

Wir stellen zu dem Ende die Thatsache voran, da diese wohl geeignet sein dürfte, den etwa noch vorhandenen Zweifel hinsichtlich einer Abnahme des Wohlstandes zu zerstören.

Während nämlich nach dem früher erwähnten:
In den Jahren

1816—1819	durchschnittlich an Personalsteuer excl. der Beamtenbeiträge und des Armengeldes etatsmäßig . .	79,929 Rthlr.
1820—1830	. . . . .	74,067 =
1832—1837	wirklich	72,324 =
1838—1841	. . . . .	78,308 =

erhoben wurden, betrug die Ist-Einnahme aus der Personalsteuer excl. der Beamten-Beiträge und des Armengeldes:

1842	81,808
Das Soll für 1843	87,796
Das Soll für 1844	96,336

Die Ist-Einnahme des Jahres 1843 hat dem Anschlage sowohl in der Gesammtsumme, als in den einzelnen Posten so nahe entsprochen, als dies nur immer erwartet werden kann; die des Jahres 1844 wird, wie mit Sicherheit vorauszusehen ist, den Anschlag noch um ein Bedeutendes übersteigen, da die Zugänge wegen der ferneren Heranziehung bisher freigebliebener Einwohner zur Steuer beträchtlicher sein werden als die Ausfälle.

Bei der Untersuchung nun, welchen Verhältnissen und durchgeführten Veränderungen diese so sehr verschiedenen Resultate beizumessen sein möchten, wollen wir drei Punkte, auf die es uns vorzüglich anzukommen scheint, einer besonderen Betrachtung unterwerfen, und nach einander erörtern:

1. Welche Ausdehnung man der Steuerpflichtigkeit früher und jetzt gegeben hat.
2. Wie hoch oder nach welchem Tarif man das Einkommen besteuert.
3. Nach welchen Grundsätzen und auf welchem Wege man das Einkommen ermittelt.

Wir werden dabei Gelegenheit haben, auch einige Bemerkungen über die Zweckmäßigkeit des gegenwärtigen Systems zu machen.

Ueber die gegenwärtige Form der Einkommen-Steuer.

1) Ausdehnung der Steuerpflichtigkeit.

Daß die ungenügenden Erfolge der Einkommensteuer bis zum Jahr 1841 großentheils in der weniger durchgreifenden und allgemeinen Heranziehung aller Steuerfähigen ihren Grund hatten, geht schon ziemlich deutlich aus der abnehmenden Zahl der Contribuenten bei zunehmender Bevölkerung hervor.

Man zählte nämlich in Breslau

im Jahre	Einwohner,	Contribuenten,
1811	61500	13397
1820	78865	11481
1833	82894	11369
1837	88869	12523
1842	92305	11851.

Die größere Zahl der Contribuenten im Jahre 1811 erklärt sich theils durch die Noth der Zeit, welche alle Kräfte zur Tragung der gemeinsamen großen Last heranzuziehen zwang, theils durch den Umstand, daß man die Durchführung des damals beschlossenen Steuersystems in sehr geschickte Hände gelegt hatte. Tagelöhner, Hausknechte, Handwerksgesellen, Handlungsdiener wurden damals allgemein herangezogen.

Nach dem Frieden verfuhr man weniger durchgreifend. Thatsächlich finden wir nicht nur das gemeine Gesinde und unverheirathete Handwerksgesellen, sondern auch Handlungsdiener und den größten Theil der Hausoffizianten unbesteuert;

noch größeren Einfluß hatte es, daß auch grundsätzlich nicht gehörig festgestellt war, welches Einkommen, sowohl hinsichtlich der Quelle, aus der es entsprang, als rücksichtlich der Person, welcher es zufloß, als steuerpflichtig anzusehen sei. Viele Stände und Personen entgingen so der Steuer, zu welcher sie gesetzlich verpflichtet waren.

Hierauf begann man nun seit 1837 seine Aufmerksamkeit zu lenken, und fand es zweckmäßig, zunächst eine allgemeine Erklärung über die Steuerpflichtigkeit aufzustellen. Dieselbe lautet:

„Steuerpflichtig ist jedes Einkommen, welches ein selbst„ständiger Einwohner Breslau's an Geld oder Geldes„werth nach Abzug der Gewinnungs-Kosten alljährlich „in seinen Nutzen bringt, gleichviel ob er dasselbe zu sei„nem oder der Seinigen Unterhalt verwendet."

Verschiedene Grundsätze bei der Besteuerung und Ausnahmen finden nur statt, in soweit das Gesetz dieselben feststellt — in Beziehung auf Civil-Beamte, Militair-Personen, Pensionairs und Schutzverwandte.

Indeß waren nähere Bestimmungen auch nach Aufstellung dieser allgemeinen Definition noch für manche Klassen der Bewohner Breslau's zu geben, weil die Begriffe des Wohnsitzes und der Selbstständigkeit einer verschiedenen Deutung und Ausdehnung fähig sind.

Man beschloß damals, das gemeine Gesinde und die Handwerksgesellen — in sofern die betreffenden Personen unverheirathet wären — vorläufig mit der Steuer zu verschonen, weil man bei dem häufigen Wechsel in dem Aufenthalte dieser Personen die Steuer für schwer ausführbar und bei dem geringen Einkommen derselben das davon zu erwartende Resultat in keinem Verhältniß mit der Mühe und der Gehässigkeit der Maßregel hielt.

Dagegen beschloß man der Steuer alle zu unterwerfen,

„welche von Prinzipalen oder Herrschaften ein Ein„kommen beziehen, ohne zum gemeinen Gesinde zu gehö„ren, gleichviel ob sie eigne Wohnung haben oder nicht."

Hiernach wurden alle Hausoffizianten, Hauslehrer und Lehrerinnen, Handlungsdiener u. s. w. für steuerpflichtig erklärt. Zur Ausführung dieses Beschlusses, sowie

anderer damals gefaßter, iſt man indeß erſt ſeit 1842 geſchritten, ſeit welcher Zeit man überhaupt endlich daran ging, die beſtehenden Beſtimmungen nicht nur zu berathen und zu ergänzen, wo ſie mangelhaft ſchienen, ſondern auch wirklich mit Energie in Anwendung zu bringen.

Man begann damit: den Unterbeamten eine größere Sorgfalt bei Ermittelung der Steuerpflichtigen einzuprägen; bei ſtrenger Controlle erreichte man damit viel.

Demnächſt prüfte man ſchärfer, in wieweit das Geſetz die Beamten, Geiſtlichen und Schullehrer von der Einkommenſteuer befreie und fand, daß nicht nur das Amtseinkommen der Beamten einer höheren Beſteuerung geſetzlich unterworfen werden konnte, als bis dahin geſchehen war, ſondern auch das außeramtliche Einkommen der genannten Einwohnerklaſſen ohne geſetzlichen Grund bisher von der Steuer freigeblieben war, daß ferner viele Subaltern-Beamte, wie die Kirchendiener, gleich den höheren Beamten ſteuerfrei geblieben waren, ohne daß das Geſetz ihnen Immunität zuſicherte. Dem ward nun abgeholfen.

In Folge einer weiteren Unterſuchung, wer als Einwohner und wer als ſelbſtſtändig zu betrachten ſei, wurde allmälig dem Mißbrauche geſteuert, daß viele Schutzverwandte unter dem Vorwande, nur ein Abſteigequartier inne zu haben, ſich der Steuer als Fremde entzogen; der weitere Verfolg dieſer Unterſuchung führte ſodann zu einer Beſchränkung bei Ertheilung der Aufenthaltskarten.

Andrerſeits verfehlte man nicht, Hausoffizianten und Handlungsdiener als ſelbſtſtändig zur Steuer heranzuziehen und dieſe Maßregel allmälig auch auf ſämmtliche Fabrikarbeiter auszudehnen.

Die Durchführung aller dieſer Maßregeln, deren kräftige Inswerkſetzung vorzüglich das Verdienſt des gegenwärtigen Kämmerers iſt, kann bis jetzt noch nicht als vollendet angeſehen werden. Namentlich möchte die Beſteuerung der erwerbsfähigeren Geſellen als eine nothwendige Folge der in Angriff genommenen Beſteuerung der Fabrikarbeiter ſich ergeben. Ob man zuletzt zu einer Beſteuerung aller Geſellen und auch ſämmtlicher Dienſtboten fortſchreiten wird, dürfte wohl noch in fernere Erwägung gezogen werden. Für jetzt iſt es ohne

Zweifel gerathener, erſt die begonnenen Maßregeln zu vollenden, ehe man den Kreis der Neuerungen noch erweitert.

Schon gegenwärtig iſt durch dieſe Reformen die Zahl der Contribuenten von

noch nicht 12000 auf 15750

geſtiegen und es iſt mit Sicherheit vorauszuſehen, daß dieſelbe um noch einige Tauſend ſich vermehren wird.

Daß aber dieſer allgemeineren Heranziehung zur Tragung der gemeinſamen Laſt die beſſeren Erfolge der Perſonalſteuer in den letzten Jahren großentheils zuzuſchreiben ſind, wird einer weiteren Auseinanderſetzung nicht bedürfen. Dagegen darf mit Zuverſicht erwartet werden, daß der Widerwille und die Klagen, womit man dieſe Maßregeln nicht ſelten aufnahm, um ſo mehr einer allgemeinen Billigung Platz machen werden, je mehr man inne werden wird, daß dadurch allein entweder die Erleichterung der allgemeinen Laſt, oder die Ausführung ſolcher gemeinnützigen Anſtalten, deren Herſtellung bisher aus Mangel an Mitteln unterbleiben mußte, möglich werden wird.

2) Der Tarif.

Der Tarif vom Jahre 1819 war durch die Zuſätze, welche man ſeit 1830 erhob, in der That unvollkommen geworden, wie dies Lewald in ſeiner erwähnten Schrift ſtark genug hervorgehoben hat. Die ungleichmäßigen und häufig bei geringen Differenzen des Einkommens in ſtarken Sprüngen ſich folgenden Steigerungen der Steuerſätze legten ohne Zweifel einer gleichmäßigen Vertheilung der Laſt und einer richtigen Einſchätzung zugleich Hinderniſſe in den Weg.

Die Berathungen über ſeine Modifikation wurden daher, wie ſchon erwähnt, ebenfalls im Jahre 1837 wieder aufgenommen. Da man nun damals in keiner beſonders günſtigen finanziellen Lage ſich befand und ſich einem — wenn auch vielleicht nur vorübergehenden — Ausfall der Einnahmen nicht ausſetzen konnte, ſo durfte man nicht daran denken, die Zuſchläge aufzugeben und zu dem Tarif von 1819 zurückzukehren, ſondern mußte dieſelben in den neuen Tarif aufnehmen. Der Hauptgeſichtspunkt bei den vorzunehmenden Verbeſſerungen war demnach, die Sprünge zu vermeiden und eine allmälige möglichſt gleichförmige Steigerung der Steuerſätze —

dem wachsenden Einkommen entsprechend — eintreten zu lassen. Der hiernach im Jahre 1838 angenommene Tarif wurde wie schon erwähnt 1840 in den unteren Abstufungen bis zu der Steuer auf ein Einkommen von 500 Rthlr. und mehr von neuem verändert, um für die Besteuerung der Bürger und Schutzverwandten auf allen Steuerstufen besondere Sätze auszuwerfen und den gewöhnlichen Bürgersatz von 9 Sgr. monatlich an ein Einkommen von 200 Rthlr. zu knüpfen, während nach dem Tarif von 1838 derselbe erst von einem Einkommen von 300 Rthlr. gefordert wurde.

So kam der jetzt geltende Tarif zu Stande, welcher das Einkommen der Bürger von 100 Rthlr. ab mit einer Steuer von $1\frac{4}{5}$ pCt. belegt und dasselbe allmälig so wie es wächst, mit einem höheren Prozentsatze bis zu $3\frac{8}{9}$ belastet. Da der Tarif das Resultat so vielfacher Berathungen ist und die Absicht, welche man bei seiner Entwerfung vorzüglich in's Auge faßte, eine allmälige Steigerung der in ihm verzeichneten Steuersätze hervorzubringen, in der That erreicht ist, so wird derselbe mit einer gewissen Vorliebe in Breslau betrachtet. Wir wollen nun näher untersuchen, in wiefern wir dieselbe für begründet erachten können.

Von dem 1819 angenommenen Tarif unterscheidet er sich vorzüglich dadurch, daß die Steuersätze nicht unbeträchtlich höher sind, in mannigfaltigeren Abstufungen einander folgen und die einzelnen zu zahlenden Steuerquoten in weniger bequem zahlbaren Summen ausgeworfen sind.

Prüfen wir zunächst, in welchem Verhältniß die Erhöhung der Steuersätze zu der vermehrten Einträglichkeit der Steuer steht.

Zu dem Ende ist es nöthig, auf die Vertheilung des Einkommens näher einzugehen und zu untersuchen, in welchem Verhältniß die verschiedenen Vermögensklassen zu dem Gesammteinkommen beigetragen haben. Wir besitzen zwar über die Vertheilung des Einkommens nach den im Tarif angegebenen Klassen keine jährlichen Zusammenstellungen, doch sind deren zu besonderen Zwecken für das Jahr 1820, 1833, 1837 und 1842 angefertigt, die wir benutzen wollen. Die ausführliche Mittheilung der Tabellen selbst würde etwas um-

ständlich sein und die Uebersicht erschweren, daher haben wir die Contribuenten mehrerer Steuerstufen des Tarifs zusammengefaßt und sämmtliche Steuerpflichtige in 9 Klassen gebracht. Auch diese sind wiederum zu je 3 Klassen zusammengezogen und sonach alle Contribuenten in 3 Hauptabtheilungen gebracht, je nachdem dieselben ein Einkommen von weniger als 500 Rthlr.; von 500 und mehr aber weniger als 2000 Rthlr., und endlich von 2000 Rthlr. und mehr bezogen.

Es ist demnächst berechnet worden, wie viel Contribuenten in den 9 und resp. 3 Klassen sich befinden, wie viel sie zusammen, wie viel jeder durchschnittlich in einer Klasse zahlt, welcher Theil des Gesammteinkommens endlich von einer jeden Klasse aufgebracht ist. Es ist ferner neben dem durchschnittlichen Beitrage jedes Contribuenten in seiner Klasse angegeben, wie hoch der niedrigste Steuersatz in seiner Klasse ist, um daraus entnehmen zu können, in wieweit innerhalb jeder Klasse die weniger Bemittelten durch höhere Heranziehung der Wohlhabenderen erleichtert worden sind.

Die anliegende Tabelle III. wird das Nähere ergeben. Indeß müssen wir zur Erläuterung derselben wiederholt darauf aufmerksam machen, daß die angeführten Steuersätze für Bürger gelten und Schutzverwandte im Allgemeinen nur $\frac{2}{3}$ davon zahlen. Dagegen sind in den Jahren 1820, 1833, 1837 in den unteren Steuerstufen Bürger und Schutzverwandte nicht unterschieden worden, 1820 wie es scheint bis zu einem Einkommen von 500 Rthlr. nicht; 1833 und 1837 bis zu einem Einkommen von 300 Rthlr. nicht — weil man bei Bürgern in der Regel dieses Einkommen als vorhanden voraussetzte. Nur ausnahmsweise schätzte man Bürger niedriger ein und besteuerte sie dann als Schutzverwandte, wogegen sie ihren Bürgerbrief abgeben mußten.

Nach dem Tarif von 1840 ist wie schon erwähnt die Unterscheidung für alle Steuerstufen durchgeführt und Schutzverwandte zahlen stets nur $\frac{2}{3}$ der von Bürgern zu entrichtenden Steuer. Daher rührt es, daß für das Jahr 1842 der von der untersten Klasse (die weniger als 200 Rthlr. Einkommen hat) durchschnittlich aufgebrachte Steuersatz — von 1 Rthlr. 10 Sgr. — niedriger ist als der niedrigste von Bürgern

überhaupt zu entrichtende — von 1 Rthlr. 24 Sgr. — weil nämlich in dieser Klasse größtentheils Schutzverwandte steuern, bei denen der niedrigste Satz $\frac{2}{3}$ des oben angeführten oder 1 Rthlr. 6 Sgr. beträgt. Jedoch ist dieses verschiedene Beitragsverhältniß der Schutzverwandten für den durchschnittlichen Beitragssatz eben nur in den untersten Klassen von Erheblichkeit, da die überwiegende Mehrzahl derselben der dienenden Klasse angehört und mit weniger als 300 Rthlr. eingeschätzt ist.

Von den überhaupt als Schutzverwandte im Jahre
1833 besteuerten 4966 Contribuenten sind nämlich nur 163
1837 = 6244 = = = = 647
1842 = 5079 = = = = 507
mit mehr als 300 Rthlr. Einkommen eingeschätzt.

Zu den letztgenannten für 1842 geltenden Zahlen von resp. 5079 und 507 kommen nun zwar noch einige wenige hinzu, weil die Unterscheidung von Bürgern und Schutzverwandten nach dem Steuersatz geschehen ist, bei 563 Personen aber es unentschieden bleibt, ob sie ihre Steuer als Bürger oder als Schutzverwandte (z. B. von einem Einkommen von 300 Rthlr. als Bürger oder von 400 Rthlr. als Schutzverwandte u. s. w.) zahlten. Indeß zeigen die Zahlen für das Jahr 1837, wo die Unterscheidung vollständig durchgeführt ist, daß die Differenz nicht sehr erheblich sein kann.

Hieraus erklärt sich denn auch, weshalb die Schutzverwandten, obwohl die Zahl ihrer Contribuenten beinahe die Hälfte der Gesammtzahl erreichte, doch bisher nicht mehr als $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{5}$ des Gesammteinkommens aus der Personalsteuer beitrugen. Durch die kürzlich durchgeführten Reformen, welche namentlich eine allgemeinere Heranziehung der Schutzverwandten zur Folge haben, werden indeß diese Verhältnisse allerdings erheblich verändert werden.

Dies vorausgesetzt, wollen wir die aus der Tabelle sich ergebenden Thatsachen etwas näher beleuchten. Wir können zunächst daraus ersehen, daß auch abgesehen davon, was die Zahl der Contribuenten im Verhältniß zur Bevölkerungszahl angeht, die Resultate der Steuer im Jahre 1820 entschieden günstiger waren als in den Jahren 1833, 1837 und selbst 1842.

Bei einem bedeutend niedrigeren Tarif wurden 1820 von dem einzelnen Contribuenten durchschnittlich in runder Summe 7 Rthlr., dagegen 1833 nur 6 Rthlr. 12½ Sgr. 1837 gar nur 6 Rthlr. 1 Sgr. und selbst 1842 nur wenig mehr, nämlich 7 Rthlr. 2½ Sgr. aufgebracht.

Von der Gesammtlast trugen die Wohlhabenderen mit einem Einkommen von 500 Rthlr. und mehr im Jahre 1820 einen viel größeren Antheil — nämlich 67;6 pCt. oder noch über ⅔ des Ganzen — als in den Jahren 1833 und 37, in welchen dieselben ziemlich gleichmäßig 58 pCt. oder noch nicht ⅗ der Gesammtlast trugen. Selbst im Jahre 1842 steuerten dieselben verhältnißmäßig weniger bei, nämlich nur 62; 7 pCt., obwohl im Jahre 1820 die Reichen nur mit 2½ pCt. ihres Einkommens besteuert waren, und Niemand höher als auf 10,000 Rthlr. eingeschätzt wurde, also Niemand mehr als 240 Rthlr. an Steuer zahlte, während im Jahre 1842 die Reichen mit 3 pCt. herangezogen wurden und eine Grenze der Einschätzung überhaupt nicht gezogen war, daher auch mehrere mit 300 bis 450 Rthlr. jährlich besteuert wurden.

Es leuchtet wohl ein, daß wir hier auf die oben ausführlich behandelte Frage, ob denn eine Abnahme des Wohlstandes anzunehmen sei, zurückkommen. In diesem Falle wird es freilich nicht auffallen können, daß von ärmeren Einwohnern auch durch eine höhere Steuer nicht soviel oder doch nicht mehr einkommt, als durch eine dem Procentsatze nach mäßigere von Wohlhabenderen.

Wir haben aber unsere Gründe oben ausführlich entwickelt, weswegen wir der Ansicht sind, daß vielmehr die Erhöhungen des Tarifs wo nicht der einzige, so doch ein sehr wichtiger Grund gewesen sind, um niedrige Einschätzungen zu bewirken und selbst die Zahl der Contribuenten zu vermindern und so das finanziell zu erwartende Resultat der Steuererhöhungen ganz oder doch größtentheils aufzuheben.

Es ist nicht schwer, aus der vorliegenden Tabelle fernere Beweise für diese Ansicht zu entnehmen; nur beispielsweise wollen wir anführen, daß gerade in den Steuerklassen, bei welchen die erheblichste Steigerung des Steuersatzes statt fand, die stärkste Abnahme des Beitrages sich zeigt. Die Contribuenten, welche mit 300 bis 499 Rthlr. Einkommen eingeschätzt waren, steuerten

	pro Kopf mindestens	im Ganzen	von der Gesammtsumme.
1820	3 Rthlr.	19,400 Rthlr. jährl.	17 pCt.
1842	6 =	10,700 =	12,7 =

Die Zahl der Contribuenten hatte sich nämlich in dieser Klasse, ohne Zweifel in Folge der höheren Belastung von 4307 auf 1488 vermindert.

In ähnlicher Weise steuerten Contribuenten von einem Einkommen von 2000 bis 2900 Rthlr.

	pro Kopf mindestens	die ganze Klasse.	von der Gesammtlast.
1820	40 Rthlr.	11,100 Rthlr. oder	13,7 pCt.
1842	55½ =	8,600 =	10,2 =

weil auch hier die Zahl der Contribuenten von 230 auf 143 nach unsrer Ansicht aus denselben Gründen abgenommen hatte.

Das Weitere aus der Tabelle zu entnehmen, glauben wir um so mehr einem Jeden selbst überlassen zu müssen, je ausführlicher wir die Frage über die Abnahme des Wohlstandes oben erörtert haben. Wir wollen nur noch daran erinnern, daß in den Kriegsjahren durch die Servisdeputation bei noch mäßigeren Steuersätzen als der Tarif von 1819 festsetzte noch bedeutendere Summen als 1820 und 1842 nämlich einige 90,000 Rthlr. aufgebracht wurden, während doch in dieser Zeit so viele andere Lasten zu tragen waren und so viele kräftige Arme der gewerblichen Thätigkeit entzogen werden mußten!

Dagegen leuchtet ein, daß die Nachtheile einer Steuererhöhung keineswegs vermieden werden, wenn auch in Folge der dadurch herbeigeführten milderen Einschätzung die finanziellen Resultate davon gänzlich gegen die Erwartung und Berechnung ausfallen. Denn in einer Commune wird man die Vermögensverhältnisse Einzelner immer ziemlich genau kennen, zumal wenn 40 Mitglieder in der Commission sitzen und Selbstschätzungen, so wie Forderungen eines speciellen Nachweises des Vermögens wenigstens bisweilen vorkommen. Diese werden demnach die höheren Steuersätze von ihrem wirklichen Einkommen zahlen müssen, während der größere Theil der Contribuenten in Folge

des Herkommens und der älteren Schätzungen nur einen Theil desselben versteuert.

Es verdient vielleicht noch insbesondere ins Auge gefaßt zu werden, wie sich auch hier bestätigt, was durch anderweitige Erfahrungen so oft bewiesen ist, daß die höhere Heranziehung der Reichen zu den öffentlichen Lasten keineswegs durch eine unmittelbar stärkere Besteuerung der Einzelnen, wie sie im Namen der Gerechtigkeit so oft gefordert wird, zu erreichen ist.

Man hat in Breslau, wohl großentheils in Folge publicistischer Anregung, die früher gesetzte Einschätzungsgrenze von 10,000 Rthlr. aufgehoben; in Folge davon sind aber im Ganzen nur 4 Personen mit mehr als 10,000 Rthlr. und zwar drei zu 12,000 Rthlr. und einer zu 15,000 Rthlr. eingeschätzt, so daß das ganze Resultat der Aufhebung der Einschätzungsgrenze eine jährliche Mehreinnahme von 330 Rthlr. ist.

Gewiß ein höchst geringfügiges Resultat! Einem Mangel an Energie oder einer sträflichen Nachsicht von Seiten der Deputation wird man dasselbe gewiß nicht beimessen können, da dieselbe fast aus lauter Bürgern des Mittelstandes besteht, die gewiß keine Vorliebe für die Geldfürsten hegen noch geneigt sind, dieselben sonderlich zu begünstigen.

Da andrerseits schwerlich in Abrede gestellt werden möchte, daß es mehr als 4 Personen in Breslau giebt, die ein höheres Einkommen als 10,000 Rthlr. jährlich beziehen, so wird man in diesen Schätzungen nur die zwingende Macht der Verhältnisse erkennen müssen, welche verbieten, daß Breslau — um mich so auszudrücken — die Vortheile eines Communalverbandes für einen beliebigen Preis verkaufe, während dieselben anderweitig billiger zu haben sind.

Ob es nun aber unter solchen Umständen nicht besser wäre, eine Einschätzungsgrenze gesetzlich wieder herzustellen, scheint mir wohl der Ueberlegung werth. Denn die Mehreinnahme von 330 Rthlr. wiegt den Uebelstand schwerlich auf, daß nun die Deputation mehrfach in den Conflict kommt, aus handgreiflichen Gründen Jemand mit einem geringeren Einkommen einschätzen zu müssen, als er ihrer eignen Ansicht nach bezieht, ohne vom Gesetz dazu autorisirt zu sein.

Wenn nun hiernach Erhöhungen der Steuersätze, zumal wenn sie nicht mit verschärften Mitteln der Vermögens-

erforschung und größerer Energie der einschätzenden Steuerbehörde verbunden sind, so zweifelhafte finanzielle Resultate und so gewisse anderweitige nachtheilige Folgen haben; so ist man wohl zu der Ansicht berechtigt, daß Steuererhöhungen ohne die dringendste Nothwendigkeit vermieden werden sollten.

Gleichwohl scheint man dieses gegenwärtig nicht hinlänglich zu beachten. Wenigstens ist man im Begriff 2 Maßregeln durchzuführen, die zwar von der Vorzeit überliefert sind und allerdings einer gesetzlichen Lösung bedürfen, welche aber so durchgesetzt wie sie begonnen sind, auf nichts anderes, als eine Erhöhung der Steuersätze hinauslaufen, ohne daß doch eine Vermehrung der Einnahmen gegenwärtig Bedürfniß wäre.

Wir meinen erstens die Durchführung der Erklärung des Tarifs, wonach ein Einkommen bis zu 100 Rthlr. mit dem bei 100 Rthlr. angegebenen Steuersatze, ein Einkommen von 110—150 Rthlr. mit dem bei 150 Rthlr. angeführten Steuersatze u. s. w. belegt wird, während wenigstens der Tarif von 1819 nach Ausweis der Acten ein Einkommen von weniger als 100 Rthlr. gänzlich von der Steuer befreite und sonach ein Einkommen von 100 Rthlr. ab bis zu 199 Rthlr. — weil damals keine Zwischenstufe zu 150 Rthlr. bestand — mit 1 Rthlr. jährlicher Steuer u. s. w. belegte.

Für die finanziellen Resultate der Steuer möchte diese Interpretation des Tarifs nicht sehr erheblich sein, da die meisten Einschätzungen in runden Summen auf die im Tarif selbst angegebenen Sätze erfolgen, und jeder selbstständige Einwohner, welcher von seiner Hände Arbeit lebt, den Tagelöhner nicht ausgenommen, zu seinem Unterhalt eine Einnahme von nicht weniger als 100 Rthlr. nöthig haben dürfte. Dazu kommt es bei Besteuerung der Klasse, welche von der Hand in den Mund lebt, vorzüglich auf die Beurtheilung ihrer Erwerbsfähigkeit an und es würde hier der Nachweis eines jährlichen Einkommens von bestimmter Höhe ebenso unausführbar als unzweckmäßig sein.

Es würde also auch, wenn man ein Einkommen von weniger als 100 Rthlr. für steuerfrei erklärte, dennoch ein jeder arbeitsfähige Mann, der nicht durch notorische Umstände außer Thätigkeit gesetzt wäre, für steuerpflichtig erachtet werden müs-

ſen und alſo ein bedeutender Einnahmeausfall gewiß nicht zu beſorgen ſein.

Dagegen trifft die erwähnte Interpretation des Tarifs Einzelne hart, ſolche nämlich, die ihr Vermögen freiwillig gewiſſenhaft declariren oder durch zu hohe Einſchätzung zu ſpeciellen Nachweiſen ihres Einkommens genöthigt werden. Denn in dieſen Fällen iſt das ermittelte und zu beſtimmende Einkommen in der Regel nicht gerade eine im Tarif ſchon angegebene Summe, ſondern fällt zwiſchen zwei ſolcher Stufen und wird nun nach der neuen Interpretation mit dem höheren Steuerſatze getroffen.

Mir ſcheint es hiernach wünſchenswerth, geſetzlich feſtzuſtellen, daß die im Tarif angegebnen Einkommenſummen als die untere und nicht als die obere Grenze der Steuerpflichtigkeit anzuſehen ſeien, oder mit anderen Worten, daß z. B. jedes Einkommen von weniger als 100 Rthlr. ſteuerfrei ein Einkommen von 100—149 Rthlr. mit 1 Rthlr. 6 Sgr. (bei Schutzverwandten) zu beſteuern ſei u. ſ. w. Jedenfalls mache man die Auslegung des Tarifs zum Gegenſtand eines beſondern Beſchluſſes, damit wenigſtens Zweifel entfernt werden, die ſich gegenwärtig nicht ſelten kund geben.

Der zweite Gegenſtand den wir im Auge haben — ungleich wichtiger — iſt die theils ſchon begonnene theils noch durchzuführende Regelung

des Armengeldes.

Bisher ſind nach einem alten, aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts ſtammenden und vom großen König geſetzlich beſtätigten Herkommen zur Beſtreitung der Koſten der Armenverwaltung freiwillige Beiträge von den Einwohnern unter dem Namen Armengeld erhoben worden. Dieſes Herkommen blieb auch nach Einführung der Städte-Ordnung in Kraft, obwohl dieſelbe den Behörden das Recht giebt und reſp. die Pflicht auferlegt, die zur Armenpflege nöthigen Mittel erforderlichen Falls durch Steuern aufzubringen. Nur in ſofern traten Veränderungen ein, als die Beiträge häufiger und regelmäßiger — gegenwärtig monatlich, zugleich mit der Perſonalſteuer — eingehoben wurden, und eine willkürliche Aenderung derſelben im Laufe des Jahres nicht geſtattet war.

Die Freiwilligkeit des Armengeldes hat nun auch in der Voraussetzung manches für sich, daß die eignen Mittel der Armenkasse größtentheils hinreichen, um die Kosten der Armenverwaltung zu decken und daß Gemeinsinn und Mildthätigkeit allgemein genug verbreitet sind, um das wenige Fehlende durch angemessene (und wirklich freiwillige) Beiträge aller dazu Befähigten reichlich zu decken.

Allein diese Voraussetzungen haben sich im Verlaufe der Zeit immer weniger bewährt.

In einem sehr gründlichen und einsichtigen Memoire vom 1. Aug. 1842 hat der gegenwärtige Kämmerer Thatsachen beigebracht, die hierüber keinen Zweifel übrig lassen. Nach demselben hat die Einnahme aus den freiwilligen Beiträgen trotz der steigenden Bevölkerung fast ununterbrochen abgenommen.

1814	kamen an Armengeldern ein	13139	Rthlr.
1823	= = =	14414	=
1837	= = =	11532	=
1841	= = =	10878	=

(cf. im Uebrigen Tab. II.)

Die Zahl derjenigen, welche überhaupt Armengeld entrichteten, hatte sich dagegen seit 1823 bis 1841 von 11708 Contribuenten bis auf 13583 vermehrt, so daß im Jahre 1823 durchschnittlich jeder Contribuent 1 Rthlr. 3 Sgr., dagegen 1841 nur 21 Sgr. also 12 Sgr. weniger zahlte.

Man hatte mehrfach, namentlich 1821, 1833 und 1835 Berathungen gepflogen und auch mancherlei Versuche gemacht, um durch wiederholte Aufforderungen, veränderte Art der Erhebung u. dgl. m. dem Sinken der Einnahme zu begegnen. Doch immer ohne erheblichen und namentlich ohne dauernden Erfolg.

Dagegen stiegen die Bedürfnisse der Armenverwaltung ungemein. Abgesehen von dem Armengelde mußten für das Freischulenwesen, die öffentliche Armenpflege und für die Verwaltung des Krankenhospitals aus der Kämmereikasse zugeschossen werden

1833 . . .	22,132 Rthlr.
1841 . . .	30,158 =

Allein der unzureichende Betrag des eingehenden Armengeldes war nicht der einzige und selbst nicht der wesent-

lichste Mangel des bis dahin befolgten Systems. Als ein noch viel größerer Nachtheil mußte die große Ungleichheit erkannt werden, welche bei der Leistung der Beiträge obwaltete. Während nämlich im Durchschnitt durch das Armengeld etwa $\frac{1}{8}$ des Betrages der Einkommensteuer aufgebracht wurde, zeigte es sich, daß ein Theil der Contribuenten $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ ihrer Einkommensteuer bewilligten, während andere nur $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{30}$ und selbst $\frac{1}{45}$ derselben zu geben sich verstanden, wofern sie nicht etwa gar sich gänzlich weigerten irgend etwas beizusteuern. Es ergab sich nun aber ferner, daß es gerade die ärmeren Contribuenten waren — Bürger, die von 200 Rthlr. Einkommen steuerten — welche verhältnißmäßig den größeren Antheil der Last trugen, während die Reicheren sich derselben nicht selten zu entziehen suchten.

Unerwähnt darf dabei nicht bleiben, daß dies schwerlich allein auf Rechnung eines größeren Wohlthätigkeitssinnes der ärmeren Bürger zu setzen ist — obwohl allerdings leider die Mildthätigkeit nicht immer mit dem Reichthum und den Kenntnissen wächst. Vielmehr hat noch ein zweiter Umstand darauf eingewirkt, den wir besprechen wollen, da derselbe auch bei Erwägung der jetzt eingeschlagenen Weise der Ausgleichung in Betracht kommt. Das eingehende Armengeld wurde nämlich nicht völlig freiwillig geleistet, sondern vielmehr, wie noch gegenwärtig geschieht, auf Grund eines Edicts von Friedrich dem Großen und gemäß dem Herkommen, welches sich seitdem gebildet hatte, ein Beitrag überhaupt gefordert und nur die Bestimmung seiner Größe einem Jeden überlassen. Das am 14. December 1747 erlassene Edict über die Armenverwaltung in Breslau bestimmte nämlich unter anderem *): daß jeder Ein-

*) Wörtlich heißt die betreffende Stelle:
Es soll
„der bisherige, von Zünften und Zechen gewöhnliche freiwillige Beitrag zur Unterhaltung dieses instituti (des Armenverpflegungswerkes) nicht allein noch ferner gewidmet, sondern auf alle und jede in der Stadt und denen unter des Magistrats Jurisdiction stehenden Vorstädten befindliche Einwohner und Häupter der Familien, welche nicht selbst aus der Armenverpflegung unterhalten werden, solchergestalt extendiret sein, daß sich Niemand, wes Standes er auch sei, weder geistlich noch weltlich entziehen solle, dazu etwas, was jedoch seinem eignen Belieben überlassen wird,

wohner Breslaus, ſelbſt Geiſtliche nicht ausgenommen, einen Beitrag zur Armenkaſſe zu leiſten verpflichtet ſein ſollten; doch überließ der große König es zunächſt der Mildthätigkeit eines Jeden, die Höhe der zu bewilligenden Summe ſelbſt feſtzuſetzen.

Hiernach wurde es Herkommen, die Bürger gleich bei ihrer Aufnahme zur Leiſtung eines beſtimmten Armengeldes durch den Rathsſekretär auffordern zu laſſen, und es liegt in der Natur der Dinge, daß ſich hierbei um ſo mehr ein Satz als der geringſte, der anſtändiger Weiſe noch bewilligt werden könne, herkömmlich feſtſtellte, da bei jedem Bürger, wie früher erwähnt, ein Einkommen von 300 — ſpäter 200 Rthlr. — als das mindeſtens vorhandene vorausgeſetzt wurde. Dieſer Satz betrug, ſoviel wir wiſſen, 2—2½ Sgr. monatlich, d. h. in Vergleich mit der niedrigſten Steuerquote eines ſtimmfähigen Bürgers von 9 Sgr. monatlich, noch etwas mehr als ⅕ bis ¼ der Einkommenſteuer. Es leuchtet ferner ein, daß bei einer ſolchen perſönlichen Aufforderung durch einen Rathsbeamten das Herkommen um ſo mehr von dem Neueintretenden beobachtet oder überboten werden mochte, je größer der Reſpect, oder um mich ſo auszudrücken, die Befangenheit war, mit welcher der neue Bürger dem Beamten gegenüber ſtand. In wiefern Jemand aber mehr habe, als 300 oder 200 Rthlr. Einkommen, konnte der Rathsbeamte viel weniger gut beurtheilen, da die Einſchätzung der Aufnahme folgte und vielleicht gar nicht zu ſeiner Kenntniß kam. Auch glaubte der Reiche wohl viel eher mit einer gewiſſen Vornehmheit auf den Beamten herabblicken und ſeinem eignen Willen folgen zu können, als der ſchlichte Bürger. Noch leichter konnte eine ſchriftliche Aufforderung, wie ſie an die Schutzverwandten erlaſſen wurde, bei Seite gelegt, oder gar eine Aufforderung in der Zeitung mit Bequemlichkeit überſehen werden.

---

beizutragen, und halten Sr. Majeſtät ſich verſichert, daß ein Jeder von ſich ſelbſt, ſowohl nach chriſtlicher Pflicht, als aus Gehorſam gegen dieſen allergnädigſten Befehl, hierunter bereitwillig bezeigen und ſeine Schuldigkeit wahrnehmen werde, ohne daß es deshalb eines beſonderen Zwanges oder beſonders zu verfügenden Anlage bedürfe. u. ſ. w."

(Korns Edictenſammlung 1747, 2. Bd. 573.)

Dem sei nun aber, wie ihm wolle; das war klar, eine Aenderung des bisherigen Systems mußte vorgenommen werden, da dieses weder die nöthigen Einnahmen gewährte, noch auch die Last gleichmäßig unter die Einwohner vertheilte. Das erwähnte Memoire stellte nun die Ansicht auf, daß es am zweckmäßigsten sein würde, das Armengeld zur Einkommensteuer zu schlagen; dieselbe nach Maaßgabe des bisherigen durchschnittlichen Betrages des Armengeldes um etwa $\frac{1}{8}$ zu erhöhen, und dagegen die freiwilligen Beiträge gänzlich wegfallen zu lassen. Dazu war man durch die Städte-Ordnung vollkommen befugt; der ärmere und willigere Bürger wäre in seinen Leistungen für die Armen im Verhältniß von circa $\frac{1}{5}$ zu $\frac{1}{8}$ erleichtert worden, und dem ferneren Sinken der Einnahme wäre Einhalt geschehen.

Doch standen der sofortigen Annahme dieses Vorschlages mannigfache Bedenken entgegen. In der Deputation, welche im August des Jahres 1842 hierüber und über andere Vorschläge berieth, wurde geltend gemacht, daß es jedenfalls wünschenswerth sein würde, die etwa vorzunehmende Erhöhung des Tarifs durch öffentlichen Nachweis der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit zu rechtfertigen, da dieselbe immerhin als eine Steuererhöhung mit Mißvergnügen würde aufgenommen werden, auch wenn das — bisher doch für freiwillig geltende — Armengeld wegfiele. Nun war man aber im Begriff, anderweitige schon erwähnte Reformen bei der Einkommensteuer durchzuführen, von denen man mit Recht eine Steigerung der Einnahme erwarten konnte. Sonach hielt man es für zweckmäßiger, erst das Resultat dieser Reformen abzuwarten, ehe man eine Aenderung des Tarifs vornähme, weil dann erst das wirklich vorhandene Bedürfniß abgemessen werden konnte. Bis dahin sollte denn die Angelegenheit hinsichtlich des Armengeldes möglichst in statu quo erhalten werden.

Mittlerweile hat aber die Sache eine andere Wendung genommen. Der — allerdings sehr erklärliche — Unwille über die neuerdings mehrfach sich kundgebende Unbilligkeit vieler Contribuenten bei Verwilligung des Armengeldes und namentlich der Umstand, daß Mehrere, durch die jüngst bei der Einkommensteuer vorgenommenen Reformen höher belastet und darüber erbittert, ihre Armenbeiträge gänzlich zurückzogen, waren Ursache, daß es unthunlich schien, den status quo noch länger

aufrecht zu erhalten. Es wurde die Streitfrage in den Vordergrund gerückt, in wiefern und in wie weit das Armengeld für freiwillig zu erachten sei. Die Steuerbehörde behauptete, daß durch das erwähnte Edict *) ein Jeder zu einer angemessenen, d. h. seinen Vermögensverhältnissen und demnächst seiner Einkommensteuer entsprechenden Beitrage verpflichtet sei, und kam auf einen, schon 1835 gefaßten, aber nicht durchgeführten Beschluß zurück, einen Beitrag für angemessen zu erklären, wenn er etwa $\frac{1}{5}$ der gezahlten Einkommensteuer betrage. Da die Regierung in einigen Beschwerdefällen — wo die Weigerung eines Armengeldes geradezu für unanständig gelten konnte — für den Magistrat entschieden hat, so wurde beschlossen, hiernach das Armengeld durchgreifend zu regeln.

Demgemäß wird gegenwärtig der neu eintretende Bürger nicht mehr unmittelbar bei seiner Aufnahme durch das Rathssecretäriat, sondern so wie jeder andere Steuerpflichtige, sobald seine Einschätzung bewirkt ist, durch die Steuerbehörde aufgefordert, einen von ihm selbst zu bestimmenden Beitrag zur Armenkasse zu bewilligen, derselbe jedoch nur sofort angenommen, wenn er etwa $\frac{1}{5}$ der ihn treffenden Einkommensteuer ausmacht. Ist er beträchtlich geringer, so macht man Vorstellungen, bleiben wiederholte Erinnerungen desfalls unbeachtet, und hat man Ursache, dies auf Rechnung einer vorhandenen Böswilligkeit zu setzen, so stellt die Steuerbehörde das Armengeld auf $\frac{1}{5}$ der Einkommensteuer fest.

Man sieht nun wohl, wie diese Lösung der Frage durch die Verhältnisse herbeigeführt ist; auch ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Angelegenheit jetzt befriedigender geordnet ist, als bisher; die Beiträge gehen reichlicher und gleichmäßiger ein. Allein dennoch kann ich nicht umhin, zu bedauern, daß man nicht lieber die Grundsätze verfolgt und festgehalten hat, welche im August 1842 in Anregung kamen.

Ohne Mißlichkeiten ist der gegenwärtige Zustand der Dinge denn doch nicht.

Ich will hier unerörtert lassen, ob die Deutung des Edicts von 1747, wonach Jemand, der von selbst Nichts oder nur

*) Vide oben pag. 52 Note.

ein Spottgeld geben will, angehalten werden kann, gerade $\frac{1}{5}$ seiner Communalsteuer als sogenanntes freiwilliges Armengeld zu entrichten, über allen Zweifel erhaben ist. Darüber mögen die Behörden entscheiden.

Allein das leuchtet ein, daß es in den meisten Fällen ungemein schwierig sein wird, zu beurtheilen, welche freiwillig angebotene, weniger als $\frac{1}{5}$ der Einkommensteuer betragende Summe man noch annehmen solle, in welchen Fällen man Böswilligkeit voraussetzen und zur Festsetzung der Steuer schreiten könne.

Angenommen auch, daß Fälle offenbaren Widerstandes überhaupt nicht häufig vorkommen, und im Allgemeinen Bereitwilligkeit vorhanden sein werde, das Armengeld in ziemlich angemessenem Verhältniß zur Personalsteuer zu entrichten, so ist dasselbe nichts mehr und nichts weniger als ein Zuschlag zu derselben. Ist dieser nun zweckmäßig angelegt? Ist er überhaupt nothwendig? Das scheint doch noch näherer Erörterung zu bedürfen.

Einmal ist die Höhe desselben ohne Rücksicht auf ein bestimmtes, nachweisbares Bedürfniß angesetzt. Die Voraussetzung, daß etwa die Zuschüsse, welche die Armenkasse zu ihren eignen Einnahmen bedarf, $\frac{1}{5}$ des Einkommens aus der Personalsteuer betrügen, würde durch Nichts begründet sein. Im Jahre 1842 z. B. haben die Zuschüsse zusammen 32,561 Rthlr. (nämlich 10,733 Rthlr. Armengeld und 21,828 Rthlr. Zuschuß aus der Kämmereikasse,) betragen, während die Einkommensteuer (incl. Armengeld) 87,476 Rthlr. eingebracht hat; man hat also in diesem Jahre bei weitem mehr als $\frac{1}{5}$ und noch über $\frac{1}{5}$ des Einkommens aus der Personalsteuer zur Armenkasse zuschießen müssen. Wenn nun der ganze, überhaupt nothwendige Zuschuß der Sache nach doch durch die Einkommensteuer erhoben und nach Verhältniß der Einschätzungen vertheilt werden muß, warum trennt man ihn in 2 Theile, deren einer in der gewöhnlich sogenannten Personalsteuer einbegriffen ist, während der andere unter der Benennung Armengeld daran gehängt ist?

Ohne Zweifel werden die Geschäfte der Communalsteuer-Deputation dadurch sehr vermehrt, denn an jeden Contribuenten muß eine schriftliche Aufforderung zur Bewilligung eines

Armengeldes ergehen, auf seine Weigerung oder ungenügende Bewilligung eine Erinnerung folgen und endlich drittens das Armengeld festgestellt werden. Daß man auf diesem Wege mehr erlangen wird, als wenn man den Tarif geradezu um $\frac{1}{3}$ erhöhet hätte, bezweifle ich sehr. Vielmehr befürchte ich, daß die schon früher in Breslau und kürzlich erst wieder in Berlin *) gemachte Erfahrung — hinsichtlich der kurzen Dauer einer durch dringende Mahnungen erzielten Mehreinnahme aus freiwilligen Beiträgen — von neuem wird gemacht werden.

Andrerseits wird gegenwärtig der gewöhnliche Bürger, welcher bis $\frac{1}{4}$ seiner Einkommensteuer zahlt, nicht erleichtert, und auch die wünschenswerthe Gleichförmigkeit der Beiträge keineswegs erreicht. Man hat es zwar als einen Vortheil des Fortbestehens der sogenannten freiwilligen Beiträge hervorgehoben, daß dieselben Gelegenheit gäben, die bei der Personalsteuer unvermeidlich vorkommenden Irrthümer zu vermindern und auszugleichen. Doch sehe ich nicht, wie diese Ansicht mit der Erfahrung zu vereinigen ist.

Glaubt man, daß der gute Wille der Contribuenten diese Ausgleichung bewirken werde, so lehrt im Gegentheil die nur zu häufig wiederkehrende Nothwendigkeit der Mahnungen und Festsetzungen des Armengeldes, daß die Mehrzahl der Contribuenten sich ohnehin überbürdet glaubt und zu weiteren Leistungen keineswegs geneigt ist. Den Wenigen aber, welche sich verhältnißmäßig zu niedrig besteuert finden, oder ein Uebriges zu thun bereit sind, stehen noch hundert Kassen offen, um ihre milden Gaben zu empfangen, auch wenn man kein Armengeld von ihnen verlangt.**) Die Steuerbehörde aber andrerseits kann nicht allein, sondern soll — soweit sie es vermag — schon bei Veranlagung der Personalsteuer auf alle Umstände

*) In Berlin wurden in Folge dringender Vorstellungen von Seiten der städtischen Behörden 1838 — 9,057 Rthlr. mehr gezeichnet, allein nach 4 Jahren (1842) hatte sich dieses Mehr schon wieder um 7,790 Rthlr. vermindert. Siehe den Bericht über die Berliner Armenverwaltung 1841 und 1842.

**) Die Contribuenten selbst berufen sich nicht allein auf Hausarme, welche ihre freiwillige Mildthätigkeit in Anspruch nehmen, sondern auch auf die Sammlungen für Hospitäler, Waisenanstalten, zur Anschaffung von Holz für die Armen u. s. w., welche von den Behörden selbst veranlaßt oder doch gestattet werden.

und persönliche Verhältnisse Rücksicht nehmen, die auf die Steuerfähigkeit des Contribuenten einen Einfluß haben. Diese Aufgabe kann durch die Beibehaltung eines von der Personalsteuer noch unterschiedenen — aber ebenfalls nach der Steuerfähigkeit abzumessenden — Beitrages zur Armenkasse weder erleichtert noch überhaupt geändert werden. Im Gegentheil wird die Erreichung des Zieles erschwert, durch die Befugniß der Contribuenten einen Theil der Leistung selbst innerhalb gewisser Grenzen zu bestimmen, da das Ansehen der Behörde, welches abhält, von dieser Befugniß Mißbrauch zu machen, den Reichen gegenüber geringer ist, als den Armen.*) Mit der doppelten und dreifachen Mühe erreicht man also nichts als die Wunderlichkeit — und die Mängel — einer zugleich freiwilligen und erzwungenen Steuer; weder ist die Einnahme so sicher, noch die Vertheilung so gleichförmig, als sie sein könnte.

Dazu drängt sich denn die nicht minder entscheidende Frage auf: warum denn ein Zuschlag zur Personalsteuer im Betrage von einem vollen $\frac{1}{5}$ überhaupt beliebt und die 1842 ausgesprochene Absicht, den ärmeren Bürger zu erleichtern, fallen gelassen ist, da doch die anderweitig durchgeführten Reformen das erwartete Resultat wirklich gehabt und beträchtliche Mehreinnahmen zu Wege gebracht haben?

Sollte indeß das völlige Aufgeben des bisher erhobenen sogenannten freiwilligen Armengeldes nicht statthaft sein, so wäre es jedenfalls wünschenswerth, die nothwendigen Zuschläge zur Einkommensteuer in den Tarif selbst aufzunehmen und bei dieser Gelegenheit die einzelnen Steuerraten auf bequem zahlbare Summen festzusetzen. Dies scheint mir wenigstens wichtiger, als daß sie einem in Bruchtheilen ausgesprochenen Prozentsatz des Einkommens haarscharf entsprechen.

Nächst den häufigen Veränderungen und Erhöhungen des Tarifs hat, wie wir glauben, noch ein zweiter hier in Betracht kommender Umstand die Resultate der Einkommensteuer bisher beeinträchtigt. Das ist die Vermehrung der Abstufungen bei demselben.

*) Schon jetzt, da man eben im Begriff ist, diese Angelegenheit zu ordnen, könnten zahlreiche Beispiele einer großen Ungleichheit auch der neu bewilligten Beiträge gegeben werden.

Dieſe iſt theils ohne Wunſch und Willen der ſtädtiſchen Behörden eingetreten, theils durch ſie ſelbſt bewirkt worden.

Ohne Zuthun der ſtädtiſchen Behörde iſt durch das Geſetz feſtgeſtellt, daß die Schutzverwandten durchgängig nur $\frac{2}{3}$ der Bürgerſteuer zahlen ſollen, und es iſt, wie erwähnt, die ſtrengere Ausführung dieſes Geſetzes von Seiten der höheren Behörden im Jahre 1840 verlangt worden. Dieſe Unterſcheidung legt ohne Frage der Ausführung der Einkommenſteuer große Hinderniſſe in den Weg, beſonders deswegen, weil in den unteren Klaſſen die Schutzverwandten, in den oberen die Bürger die überwiegende Zahl ausmachen. Hieraus folgt, daß man in den unterſten Steuerſtufen den Steuerſatz vorzugsweiſe den Verhältniſſen der Schutzverwandten anpaſſen wird, in den oberen aber auf die Vermögenslage der Bürger beſonders Rückſicht nimmt. Der arme Schutzverwandte — der Tagelöhner — hat alſo von dieſer Beſtimmung gar keinen Vortheil, denn es wird ſeine Leiſtungsfähigkeit ohne Rückſicht auf die wenigen Bürger, welche ſich in gleicher Dürftigkeit befinden mögen, erwogen.

Iſt aber doch ein Bürger durch Unglück in eine Lage gerathen, daß er nur in den unterſten Klaſſen ſteuern kann, ſo trifft es ihn hart, $\frac{3}{2}$ von dem geben zu müſſen, was für dieſe vorherrſchend angemeſſen befunden iſt; dagegen werden die wenigen vermögenden Schutzverwandten verhältnißmäßig gering beſteuert.

Letzteres hat nun zwar in finanzieller Beziehung keinen ſo erheblichen Einfluß, da die Zahl der vermögenden Schutzverwandten nicht ſehr groß iſt, und — wie ſpäter erörtert werden wird — eine hohe Beſteuerung der Einwohnerklaſſe, zu welcher ſie vorzugsweiſe gehören, nämlich der von ihren Renten ohne ſtädtiſchen Gewerbebetrieb Lebenden, überhaupt nicht räthlich iſt.

Allein die verſchiedene Beſteuerung von Bürgern und Schutzverwandten hat bei dieſen Klaſſen den ſehr zu beachtenden Nachtheil, daß Viele dadurch abgehalten werden, ſich um das Bürgerrecht zu bewerben, indem dieſelben zwar geneigt wären, ihre Kräfte, Zeit und Intelligenz dem ſtädtiſchen Gemeinweſen zu widmen, ſich aber nicht veranlaßt finden können, dieſen Opfern noch eine baare Geldausgabe hinzuzufügen. Aus ähnlichen Gründen mögen Viele abgehalten werden, Grundſtücke zu

erwerben, weil sie dadurch von ihren Renten $\frac{1}{3}$ an Steuern mehr zu geben genöthigt würden. Sonach vermindert diese Bestimmung auch den Kapitalwerth der Grundstücke.

Endlich ergiebt sich daraus, daß man in den unteren Klassen bei Festsetzung des Steuersatzes vorzüglich die Verhältnisse der Schutzverwandten, in den oberen die der Bürger berücksichtigen muß, bei beiden aber einen verschiedenen Maßstab hat, eine Schwierigkeit die Zwischenstufen gehörig zu ordnen, indem man auf verschiedene Sätze kommt, je nachdem man bei Feststellung derselben von dem Steuersatz der Schutzverwandten (in den unteren Klassen) oder von dem der Bürger (in den oberen) ausgeht.

Dies hat sich bei den Berathungen über den breslauer Tarif sehr anschaulich gezeigt. Den niedrigsten Steuersatz von 1 Rtlr. 6 Sgr. bei einem Einkommen von 100 Rthlr. und den einem Einkommen von 500 Rthlr. entsprechenden von 12 Rthlr. hat man seit 1830 festgehalten. Der erste entspricht den Verhältnissen der Tagelöhner u. s. w., von Leuten, die fast nie in die Lage kommen, das Bürgerrecht zu erwerben. Der zweite entspricht dem Einkommen des wohlhabenderen Mittelstandes, der fast ausschließlich aus Bürgern besteht. Die Steuersätze für die Mittelstufen sind dagegen mehrfach verändert, und Ungleichheiten in der Steigerung, wenn man nicht die Zahlen in einer Tarifspalte verfolgt, sondern frägt, wie viel höher Jemand belastet wird, der sich allmählig vom Gesellen zum Meister u. s. w. emporarbeitet, doch nicht vermieden worden.

Die Gründe, welche 1808 noch eine Veranlassung gaben, um eine Verschiedenheit der Belastung zwischen Bürger und Schutzverwandten festzusetzen, bestehen jetzt nicht mehr, wie dies nicht allein von einsichtsvollen Beamten mehrfach dargethan [1]), sondern auch vom Staate selbst durch abweichende Bestimmungen in der revidirten Städteordnung anerkannt ist. Es scheint

---

[1]) Unter andern von Streckfuß in seinen lesenswerthen Abhandlungen über die preußische Städteordnung. Es konnten daher hier die Nachtheile unerörtert bleiben, welche daraus entspringen, daß nach den Bestimmungen der alten Städteordnung der Erwerb jedes — auch noch so unbedeutenden — Grundstücks, der Betrieb jedes — auch noch so geringfügigen — Gewerbes an die Gewinnung des Bürgerrechts geknüpft ist.

aber um so zulässiger, diesen Unterschied auch da aufzuheben, wo die alte Städteordnung in Kraft ist, da derselbe umgangen werden kann, wenn man statt der direkten Steuern Consumtionssteuern einführt, z. B. die nöthigen Mittel allein durch einen Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer und etwa noch durch eine Miethsteuer und dergl. aufbringt, wie dies in Berlin geschieht. Können nun die städtischen Behörden eine Aenderung dieser gesetzlichen Bestimmung über das Beitragsverhältniß der Schutzverwandten auch nicht für sich bewirken, so können sie doch höhern Orts darauf antragen und dadurch den Beweis führen, daß sie zur Beförderung einer zeitgemäßen Umbildung der älteren Städteordnung den Willen und die Einsicht haben.

Ist das verschiedene Beitragsverhältniß von Bürgern und Schutzverwandten eine Folge gesetzlicher Anordnung, welche für sich zu verändern die städtischen Behörden nicht befugt sind, so haben die letztern dagegen selbst 1841 in dem neuen Tarif einige Abstufungen mehr, nämlich zu 150 und zu 250 Rthlr. eingeschaltet, und also auch ihrerseits zu einer größeren Künstlichkeit desselben beigetragen.

Ich will hier nun nicht die Zweckmäßigkeit gerade dieser neuen Abstufungen in Zweifel ziehen. Die Zahl der Contribuenten hat in Folge der letzt vorgenommenen Reformen, namentlich in den Steuerstufen von 100—300 Rthlr. Einkommen beträchtlich zugenommen und wird noch ferner anwachsen; daher kann erst nach der Durchführung dieser Maßregel genügend darüber geurtheilt werden, welche Steuerstufen für diese Klassen angemessen sein möchten. Aber im Allgemeinen scheint mir der Tarif der Abtheilungen zu viele zu haben und zu künstlich zu sein.

Der Zweck der Abstufungen ist doch hauptsächlich der, durch stärkere Besteuerung der Wohlhabenderen die Aermeren zu erleichtern. Sehen wir nun doch einmal zu, wie weit dieser Zweck innerhalb der 9 Klassen, welche wir, indeß lediglich in der Absicht, eine Uebersicht zu gewinnen, zusammengefaßt haben, erreicht ist.

Die erste unserer 9 Klassen (cf. die Tabelle III.) umfaßt 4 Abtheilungen des Tarifs, welcher ein Einkommen von 100 und 150 Rthlr. und demnächst die Steuer von Bürgern und Schutzverwandten unterscheidet. Das Resultat ist, daß die

unterste Abtheilung 1 Rthlr. 6 Sgr. steuert, während bei einer gleichmäßigen Besteuerung aller Contribuenten dieser Klasse mit 1 Rthlr. 10 Sgr. dieselbe Summe aufgebracht worden wäre. Durch die Unterscheidung mehrerer Stufen sind die Aermsten also nur um 4 Sgr. jährlich erleichtert worden.

Die *vierte* unserer Klassen umfaßt die Steuerstufen des Tarifs zu 500, 600 und 700 Rthlr., also da Bürger und Schutzverwandte verschieden steuern, im Grunde 6 Abtheilungen. Indeß ist die Zahl der in dieser Klasse befindlichen Schutzverwandten nicht beträchtlich, und es kann für unsern Zweck davon abgesehen werden. Hätten nun alle Contribuenten dieser Klasse jährlich 13 Rtlr. gesteuert, d. i. nur 1 Rthlr. mehr als die zu 500 Rthlr. eingeschätzen Bürger wirklich zahlen, so würde man der Abstufungen sich haben überheben können und doch dieselbe Einnahme gewinnen.

In den höheren von uns unterschiedenen Klassen, mit Ausnahme etwa der letzten, wird der Unterschied des untersten und des mittleren Steuersatzes relativ immer unbeträchtlicher, wie man das Nähere leicht aus der Tabelle **III.** entnehmen kann.

Wir wiederholen, daß diese Auseinandersetzung nur andeuten soll, wie man aus den Ergebnissen der Steuer Belehrung schöpfen mag, ob man in der Unterscheidung von Steuerstufen schon weiter gegangen ist, als noch von praktischer Bedeutung sein kann. Wir wollen keine Ansicht darüber aufgestellt haben, ob gerade *diese* oder *jene* Stufe des Tarifs als überflüssig zu betrachten und wegzulassen sei; nur daß überhaupt zu viele sind, ist unsre Meinung.

Eine übermäßige Vermehrung der Steuerstufen bringt aber nicht allein keinen Nutzen, sondern hat offenbare und erhebliche Nachtheile zur Folge. Sie macht die Schätzungen unsicher, vermehrt die Reclamationen und veranlaßt selbst Ueberbürdungen; endlich beeinträchtigt sie die finanziellen Resultate der Steuer.

Es scheint sehr einleuchtend, daß die Zwischenräume zwischen 2 Einkommenklassen nicht kleiner sein sollten, als durch die *gewöhnlich* in Anwendung kommenden Mittel der Schätzung noch mit Sicherheit wahrgenommen oder gemessen werden können. Kann man bei dem üblichen Verfahren z. B. in der *Regel* nur eben noch beurtheilen, ob Jemand, dessen Einnahmen

man im Allgemeinen über 3000 Rthlr. weiß, 1000 Rthlr. mehr oder weniger hat, so dürfen auch die Steuerstufen für ein Einkommen von mehr als 3000 Rthlr. nicht noch zu 100 Rthlr. einander folgen.

So einfach diese Wahrheit scheint, so wird sie doch nicht immer beachtet, weil man bei einigen Contribuenten — wie bei Beamten und bisweilen durch zufällige Umstände auch bei Bürgern — ziemlich genau ermitteln kann, daß sie z. B. 3200; 3600 Rthlr. u. s. w. an Einkommen beziehen. Da erscheint es nun als ein Verlust der Steuerkasse, wenn diese nicht von mehr als 3000 Rthlr. besteuert werden und man vergißt zu erwägen, daß man bei der überwiegenden Zahl der Contribuenten die Hunderte nicht mehr sicher erkennen und schätzen kann.

So wird man der Wenigen wegen Abtheilungen z. B. von 2600, 2800, 3000, 3200, 3400 u. s. w. machen. Von den Mehreren nun, deren Einkommen man in gewöhnlicher Weise schätzt, und welches wir zu gerade 3000 Rthlr. annehmen wollen, wird man wegen der unzureichenden Schätzungsmittel Einige zu 2600, Andere zu 3400 u. s. w. einschätzen. Die natürliche Folge ist, daß die zu 3400 Rthlr. eingeschätzten sich beschweren und nicht eher ruhen, als bis sie den zu 2600 Rthlr. veranschlagten, welche schweigen, gleich gestellt sind. Die Wenigen deren Einkommen man nun auf amtlichem Wege oder durch besondere Umstände als genau 3000 Rthlr. betragend ermitteln kann, werden zwar dem Tarif entsprechend besteuert, dagegen im Verhältniß zu den Uebrigen wirklich überbürdet.

In Anwendung auf den gegenwärtigen breslauer Tarif muß ich bezweifeln, daß die gewöhnlich in Anwendung kommenden Mittel der Schätzung hinreichen um zu unterscheiden, ob Jemand 300 oder 350 Rthlr.; 400 oder 450 Rthlr.; 3300 oder 3400 Rthlr.; 5000 oder 5300 Rthlr. u. s. w. Einkommen hat.

Ich schließe dies daraus, daß bei Reclamationen nicht blos der Beschwerdeführende, sondern auch bei Berücksichtigung derselben die Behörde keinesweges vorherrschend die nächst niedrige Stufe der Besteuerung beansprucht oder bewilligt, sondern sehr häufig mehrere Steuerstufen übersprungen werden. Eben das findet häufig genug bei Erhöhungen der Einschätzung statt und

es fehlt nicht an Beispielen, daß 4 bis 5 und selbst noch mehr Stufen auf einmal übersprungen sind. Die Steuererhöhungen und Ermäßigungen, welche den Einzelnen treffen, folgen sich daher keineswegs in den allmähligen Steigerungen oder Senkungen, welche der Tarif auf dem Papier zeigt und welche als ein Vorzug desselben betrachtet zu werden pflegen. Vielmehr scheint mir das Angeführte zu beweisen, daß im Gegentheil die Steuerklassen im Verhältniß zu den gewöhnlichen Mitteln der Schätzung einander zu nahe gerückt und daher zu sehr vervielfältigt sind.

Wir wollen schließlich nur noch darauf aufmerksam machen, wie auch anderweitig die Erfahrung gelehrt hat, daß eine zu große Vermehrung der Steuerklassen die Schätzungen unsicher macht, Reclamationen veranlaßt, Unzufriedenheit hervorruft und zuletzt auch die finanziellen Resultate der Steuer beeinträchtigt. In der durch Wohlhabenheit den östlichen Provinzen des preußischen Staates gewiß voranstehenden Rheinprovinz wird durch die Klassensteuer weniger aufgebracht, als in dem östlichen Theile der Monarchie, und es sind unter der gleichen Einwohnerzahl in jener weniger Contribuenten überhaupt und weniger Wohlhabende insbesondere als in diesem. Als Grund dieser auffallenden Erscheinung wird von einer competenten Autorität der Umstand angegeben, daß in der Rheinprovinz 18 Steuerstufen nachgelassen sind, während in den östlichen Provinzen nur 12 unterschieden werden*).

Fassen wir nun die Bemerkungen, zu welchen der Tarif uns Veranlassung gab, nochmals zusammen, so scheint es uns wünschenswerth: fernere Erhöhungen des Tarifs möglichst zu vermeiden, und daher in Bezug auf die Einkommenssummen, welche zwischen zwei Tarifsätze fallen die mildere Deutung eintreten zu lassen, das Armengeld aufzugeben, wofern der Zustand der Kämmerei dies gestattet, im anderen Falle aber die nöthigen Zuschläge in den Tarif selbst aufzunehmen, demnächst eine Einschätzungsgrenze wieder herzustellen; ferner die Zahl der Steuerstufen zu vermindern, vorzüglich indem man auf eine Aufhebung des Unterschiedes der Besteuerung zwischen

*) Siehe Hoffmanns Lehre von den Steuern S. 178 ff.

Bürgern und Schutzverwandten hinarbeitet, sodann auch indem man mehrere Sätze des Tarifs eingehen läßt.

Endlich möchte es bei der Festsetzung der Steuerraten zweckmäßiger sein, darauf zu sehen, daß die Summen bequem zahlbar sind, als daß sie ganz genau einem, doch in Bruchtheilen ausgedrückten, Procentsatz des Einkommens entsprechen.

3. Grundsätze und Verfahren bei der Einschätzung.

Wir haben bei den Bemerkungen zu welchen der Tarif uns Veranlassung gegeben hat, mehrmals Gelegenheit genommen darauf hinzuweisen, wieviel darauf ankomme, welche Mittel der Einschätzung man in Anwendung bringen wolle und könne. Es ist einleuchtend, daß, je strenger man bei der Einschätzung zu Werke geht, je genauer man nach obwaltenden Verhältnissen das Einkommen wirklich zu ermitteln im Stande ist, desto höher werden die Steuersätze und desto näher aneinander gerückt werden die Abstufungen sein können.

Welche Mittel nöthig sind um das Einkommen möglichst seinem wirklichen Betrage nach zu ermitteln und dasselbe — ohne Klassen oder Einschätzungsstufen zu machen — gleichmäßig mit einer Steuer von z. B. 3 pC. zu treffen; davon giebt uns England gegenwärtig ein lehrreiches Beispiel. Der Verf. hat unlängst das dort befolgte Verfahren in Nr. 27 und 28 der schlesischen Zeitung namentlich auch in der Absicht beschrieben, damit man daraus ersehen könne, welche Strenge dort für nothwendig erachtet wird, um zum Ziele zu gelangen.

Man verlangt durchweg Selbstschätzungen (Declarationen) des Vermögens; erscheinen diese ungenügend, so darf eine Vervollständigung derselben gefordert werden, und namentlich um das Einkommen aus Gewerbebetrieb zu ermitteln, ist es gestattet, dem Steuerpflichtigen einzelne specielle Fragen schriftlich oder mündlich vorzulegen, Zeugen vorzufordern und sie über die Aussagen des Steuerpflichtigen, nöthigenfalls eidlich, zu vernehmen. Selbst Handlungsdiener oder sonstige Gehülfen eines Principals dürfen behufs seiner Vermögensermittelung vernommen werden. Auf Verweigerung der Declaration oder der Antworten auf die gestellten Fragen

steht die dreifache Steuer; auf Weigerung als Zeuge zu antworten eine Buße von 20 Lst. u. s. w.

Dazu hat der Staat manche Mittel das Einkommen zu ergreifen, welche die Communen nicht in Anwendung bringen können, indem er die Zinsen aller Schuldscheine, die aus öffentlichen Anstalten gezahlt werden, bei diesen besteuern läßt, und selbst den Privatmann zwingt, die in seinem Gewerbe angelegten oder auf sein Grundstück eingetragenen fremden Kapitalien zu versteuern, ihn dagegen aber ermächtigt, dem Schuldherrn die Steuer bei den Zinsen abzuziehen.

Andrerseits wird die Ausführung der Steuer dadurch sehr erleichtert, daß man alle Personen davon befreit hat, welche weniger als 150 Lst. d. i. 1000 Rthlr. an Einkommen beziehen. Dadurch wird nicht allein die Zahl der Contribuenten ungemein verringert, sondern die Steuer auch auf solche Personen beschränkt, welche mit drückenden Nahrungssorgen nicht zu kämpfen haben und hinreichende Bildung besitzen, um sowohl die Nothwendigkeit der Steuer zu begreifen, als auch über den Stand ihrer Einnahmen und Ausgaben der Regel nach zu einer klaren Einsicht zu kommen. Gerade der letzte Umstand ist von ungemeiner Wichtigkeit und erschwert die Durchführung einer Einkommensteuer bei den untern Klassen ungemein, weil diese selbst in der Regel nicht wissen, wie viel sie im ganzen Jahre einnehmen und ausgeben*).

---

*) Durch eine Befreiung aller derjenigen von der Steuer, welche weniger als 1000 Rthlr. Einkommen haben, würden in Breslau von den 11851 Contribuenten, welche 1842 überhaupt Einkommensteuer zahlten, nur noch 723 zur Besteuerung übrig bleiben. Nimmt man nun auch Rücksicht darauf, daß in England das Geld sehr viel wohlfeiler ist als bei uns und wollte man z. B. annehmen, daß 150 Lst. in England etwa nur so viel bedeuten, als 500 Rthlr. in Breslau — also das Geld nur den halben Werth hätte — so würden doch immer noch 10013 der jetzt Steuernden befreit werden und nur 1838 Contribuenten übrig bleiben. Daß man nun 1838 wohlhabende und gebildete Contribuenten leichter mit Sorgfalt und Strenge einschätzen könnte als 11851 aus allen Ständen, leuchtet ein.

Ob man aber die Verschiedenheit des Geldpreises in ganz England gegen Breslau noch größer würde annehmen können, möchte doch zu bezweifeln sein, da nicht blos von den Verhältnissen in London, sondern auch von denen der ländlichen Bevölkerung u. s. w. die Rede ist.

Endlich muß man erwägen, daß die Einkommensteuer in England nur vorübergehend — vorläufig auf 3 Jahre — eingeführt ist, und zwar unter Umständen, welche wohl geeignet waren den Patriotismus der Engländer zu erregen und sie zu außerordentlichen Anstrengen, so wie zur zeitweiligen Ertragung von Ungleichheiten, wie sie nun unvermeidlich sind, zu bewegen. Es ist daher auch wohl bei keiner Commune davon die Rede gewesen, die Einkommensteuer als dauernde Einnahmequelle mit gleicher Strenge wie etwa in England durchzuführen. Im Gegentheil ist von Seiten der höheren Behörden mehrfach angelegentlich empfohlen ein inquisitorisches Verfahren und gehässiges Eindringen in die Privat- und Familienverhältnisse möglichst zu vermeiden.

Die Grenze, welche man sich in dieser Beziehung gesetzt hat, ist verschieden. In Stettin z. B. hat man ausdrücklich erklärt, eine bestimmte und genauere Ermittelung des Einkommens unterlassen zu wollen.

In Breslau ist dies denn doch nicht der Fall; im Gegentheil hat sich die städtische Behörde das Recht vorbehalten nöthigenfalls einen speciellen Nachweis des wirklichen Einkommens, und eidliche Bekräftigung der gemachten Angaben zu verlangen. Declarationen werden Behufs der ersten Einschätzung nicht selten verlangt, ohne daß dies doch immer geschähe oder eine Strafe darauf stünde, wenn sie nicht gegeben werden. Dagegen werden sie in der Regel gefordert, wenn Jemand gegen seine Einschätzung reclamirt und die Commission die etwa gegebnen Nachrichten ungenügend findet, auch durch ihre Mitglieder nicht hinreichende Auskunft erhalten kann. Im übrigen schätzt die Commission gewöhnlich nach eignem Ermessen auf Grund der Nachrichten, die sie von ihren eignen Mitgliedern, von den Unterbeamten, oder bei manchen Gewerbs- und Einwoher-Klassen auf amtlichem Wege erhalten kann. Die Commission ist deswegen so zahlreich zusammengesetzt — sie zählt gegenwärtig 40 Mitglieder — um aus allen Klassen und Ständen Mitglieder heranziehen, und möglichst viel Kenntniß persönlicher Verhältnisse der Einwohnerschaft vereinigen zu können. Nächstdem haben die Steuererheber (die Billetiers) die Aufgabe, über die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen sich möglichst zu unterrichten und sind namentlich für

die Kenntniß und Einschätzung der ärmeren Einwohnerklassen die Hauptgewährsmänner.

Vorschriften, auf welchem Wege die Commission sich ihr Urtheil zu bilden habe, ob Jemand in diese oder jene Klasse zu setzen sei, sind schwer zu geben, und es ist sogar zweifelhaft, ob es zweckmäßig wäre, deren zu entwerfen. Die oberen Behörden haben es im Allgemeinen für nicht förderlich erklärt, ohne Zweifel, weil kein menschlicher Scharfsinn alle die unendlich mannigfaltigen Umstände und Verhältnisse aufzählen und klassificiren kann, welche einen Einfluß auf das Einkommen haben, und weil außerdem keineswegs aus einem gewissen Einkommen immer auf die Steuerfähigkeit — worauf doch alles ankommt — ein sicherer Schluß gemacht werden kann. Es liegt vielmehr die Gefahr nahe, daß, wenn man Vorschriften als bindende Normen hinstellt, diese für die Commission, welche in einemconcreten Falle in der That alle Umstände welche hier entscheidend sind, zu erwägen im Stande wäre, Fesseln werden, und daß durch das ängstliche und irrige Streben scheinbare Willkühr zu vermeiden der todte Buchstabe an die Stelle der lebendigen Einsicht und billigen Erwägung gesetzt werde.

Indeß ist damit nicht ausgeschlossen, daß allgemeine Anhaltpunkte für die Schätzung gegeben werden, welche man da und in soweit benutzt, als die vorhandene Kenntniß persönlicher Verhältnisse nicht ausreicht, ohne darum an dieselben gebunden zu sein, wo unzweifelhaft ein kürzerer und sicherer Weg, zum Ziele zu gelangen, vorliegt. Solcher Anhaltpunkte für die Schätzung sind nun in der That in manchen Regulativen gegeben; auch in Breslau sind deren namentlich seit dem Jahre 1837 zur Erörterung gebracht, auch wohl angenommen, ohne darum in ein Regulativ oder eine Instruction, woran es überhaupt noch fehlt, zusammengefaßt zu sein. Vielmehr möchte in dieser Beziehung noch ein weites Feld für die Thätigkeit der Commune geöffnet und es daher nicht unangemessen sein, kürzlich zusammen zu stellen und zu beleuchten, was als Grundsatz wenigstens bisweilen in Anwendung kommt, oder wo es an solchem noch gänzlich zu mangeln scheint.

Es wird zweckmäßig sein, das Einkommen, welches aus städtischem Grundeigenthum abgeleitet wird; aus Gewerbebetrieb für eigene Rechnung fließt; als Lohn von einem Dienst-

herrn bezogen wird, oder endlich außerhalb Breslau erworben und aus Renten gewonnen wird, zu trennen, obwohl in der Praxis der Einschätzung ein solcher Unterschied gegenwärtig nicht gemacht wird.

Bei der Schätzung des Einkommens, welches aus städtischem Grundeigenthum gewonnen wird, und welches nicht, wie noch oft irrig vorausgesetzt wird, von der Personalsteuer frei ist, giebt der Behufs der Realsteuer ermittelte Ertrag einen natürlichen Anhaltpunkt. Doch hat sich mehrfach herausgestellt, daß es hier noch an ergänzenden Bestimmungen fehlt. Denn es frägt sich, in welcher Weise hier — bei Berechnung des Personaleinkommens — die Unkosten und Lasten, welche mit dem Grundbesitz verknüpft sind, von dem Brutto-Ertrage in Abgang zu stellen sind. Ein Drittel in Bausch und Bogen auf Baureparaturen, Feuerversicherungsgelder, leer stehende Wohnungen u. s. w. in Abzug zu bringen, wie geschieht um das realsteuerpflichtige sogenannte Netto-Einkommen zu berechnen, ist für unzulässig erachtet worden, einmal weil nach fernerem Abzug der Realsteuer selbst, der auf dem Grundstück haftenden Hypotheken u. s. w. in der Regel wenig zur Besteuerung übrig bleiben würde, zweitens weil unzweifelhaft derjenige, welcher nachzuweisen vermöchte, daß er z. B. wegen leer stehender Wohnungen mehr als $\frac{1}{3}$ an dem geschätzten Ertrage verloren habe, nicht angehalten werden könnte ein Einkommen, welches er nicht gehabt, zu versteuern. Ebenso möchte wegen der Reparaturen eine Festsetzung nothwendig sein, da sonst leicht der ganze Jahresertrag und mehr unter dem Namen Reparatur verbaut und so ein Einkommen eludirt werden könnte; da andrerseits der Betrag derselben in den verschiedenen Jahren so verschieden ist. Man wird eine Grenze für das, was Reparatur zu nennen ist, setzen und den Durchschnitt mehrerer Jahre zum Grunde legen müssen.

In dem Königsberger Regulativ ist z. B. bestimmt, daß für Reparaturen nur 2 pCt. des Kapitalwerthes, für Feuerversicherungs-Beiträge die wirklich gezahlte Summe nach einem 3jährigen Durchschnitte abgezogen werden dürfe u. s. w.

Vielleicht wäre es überhaupt von Vortheil, wenn man neben dem Ertrage des Grundstücks regelmäßig auch den Kaufpreis desselben registrirte und bei den Schätzungen des Rein-

Ertrages benutzte. Derselbe kommt schon gegenwärtig behufs der Erhebung von Zuschreibe-Gebühren regelmäßig zur Kenntniß des Magistrats, und bei dem häufigen Besitzeswechsel der Grundstücke möchten in den meisten Fällen die letzt vorgekommenen Verkaufspreise geeignet sein, ein Licht auf das Verhältniß zwischen Roh- und Rein-Ertrag des Grund-Eigenthums zu werfen.

Bei dem aus Gewerbebetrieb gewonnenen Einkommen bietet meistens die an den Staat gezahlte Steuer oder die Anzahl der beschäftigten Gehülfen einen Anhalt dar, um den Umfang des Geschäfts zu beurtheilen.

Man hat in Breslau sogar versucht, ein festes Verhältniß zwischen Gewinn und gezahlter Staatssteuer oder Zahl der Gehülfen u. s. w. zum Grunde der Schätzung zu legen. So wird nach dem Beschlusse vom 31 Oktober 1837 angenommen, daß Fleischer, welche je 100 Rthlr. Schlachtsteuer zahlen, auch je 100 Rthlr. Reineinkommen beziehen; Bäcker, welche 100 Centner Körner versteuern, ein Einkommen von 50 Rthlr. haben; Brauer von je 100 Centner versteuertem Malz einen Gewinn von je 100 Rthlr. machen. Bei den gewöhnlichen Handwerken nimmt man in Folge dieses Beschlusses an, daß je ein Geselle ein Einkommen von 50 Rthlr. gewähre, mit Ausnahme der Maurer und Zimmerleute, bei denen ein Geselle nur mit 25 Rthlr. in Rechnung gebracht wird, weil diese Gewerbe nur einen Theil des Jahres hindurch in Anwendung kommen. Bei Schiffern schließt man aus dem Besitz eines Schiffes im Oberwasser auf 100 Rthlr., im Unterwasser auf 150 Rthlr. Einkommen. Bei Lohnfuhrleuten nimmt man an, daß 4 Pferde ein Einkommen von 100 Rthlr. verschaffen.

Indeß ist die Zweckmäßigkeit solcher Bestimmungen, welche die Einschätzung auf die Betrachtung eines Verhältnisses beschränken und in ein Rechenexempel verwandeln, wohl sehr zu bezweifeln. Denn die Unzuverlässigkeit der Annahme eines festen Verhältnisses zwischen Gewinn und Steuer, oder Gesellenzahl, Anzahl von Schiffen und Pferden u. s. w. ist wohl ziemlich einleuchtend. Wir wollen hier nur darauf hinweisen, daß vor dem Jahre 1837, wie aus einer Vorstellung der Bäcker und Fleischer ersichtlich ist, aus der Zahlung von je 100 Rthlr. Schlachtsteuer auf ein Einkommen von je 240 Rthlr., aus der Versteuerung von je 100 Centner Kör-

nern auf ein Einkommen von je 150 Rthlr. geschlossen, die Verhältnißzahlen also doppelt und dreifach so hoch angenommen wurden. Bei den Berathungen darüber, wie hoch das durch einen Gesellen zu gewinnende Einkommen zu veranschlagen sei, wurde zuerst der Satz von 150 Rthlr. beliebt, der dann einige Tage darauf auf ⅔ davon herabgesetzt wurde. Hieraus geht wohl hinreichend hervor, wie mißlich es ist, den Einfluß, welchen manche Verhältnisse allerdings auf das Einkommen haben, auf feste Zahlen zurückzuführen und es ist nur zu billigen, daß in der Praxis von diesen selten Anwendung gemacht und stets auf andere Umstände mit Rücksicht genommen wird.

Es wäre vielleicht besser, diese Zahlen ganz fallen zu lassen, dagegen in jedem concreten Falle die Verhältnisse, in Betracht deren der Steuerpflichtige so oder so hoch eingeschätzt ist — also den Consum, die Anzahl der Gesellen, Pferde oder was sonst diesmal als entscheidend angesehen worden ist — in der Mutterrolle neben seinem Namen zu vermerken. Es geschieht dies schon jetzt häufig, aber nicht regelmäßig, wogegen namentlich bei Reclamationen und im Falle das Mitglied, auf dessen nähere Kenntniß der Verhältnisse hin die Einschätzung vorzugsweise beliebt worden war, nicht anwesend ist, sich das Bedürfniß kund giebt, stets zu wissen, welche Betrachtungen und Erwägungen die Commission bei der ersten Einschätzung oder bei früheren Bescheiden geleitet hatten.

Das Regulativ der Stadt Halle enthält eine solche Bestimmung (§. 9.) wonach fortlaufend eine Mutterrolle geführt werden soll, in welcher alle für die Abschätzung zweckdienlichen Notizen: verschiedene Besitzungen, mannigfache Einkommenquellen, persönliche Verhältnisse u. s. w. über die Steuerpflichtigen eingetragen werden.

Das Einkommen, welches als Lohn von einem Dienstherrn bezogen wird, läßt sich meistens nach der Klasse des Lohnempfängers — je nachdem er z. B. Tagelöhner, Geselle, Fabrickarbeiter, Handlungsdiener, Buchhalter u. s. w. ist — ziemlich nahe, und nöthigenfalls noch genauer durch das Zeugniß des Dienstherrn bestimmen. Nur macht die eigenthümliche Lage dieser Klassen es nothwendig darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie nicht immer beschäftigt sind. In der gegenwärtigen Praxis geschieht dies, wenigstens wenn Ermäßigungsgesuche einlaufen,

dadurch daß für die Zeit, während welcher Arbeitsloſigkeit nachgewieſen werden kann, die Steuer niedergeſchlagen wird. Doch ſcheint dies nicht ganz genügend, da den Betreffenden dieſer Grundſatz nicht hinlänglich bekannt iſt, und ferner ein ſolches Mißgeſchick auch die Einnahmen in der Zeit ſchmälert, in welcher wieder Beſchäftigung gefunden iſt.

Namentlich ſtelle ich zur Erwägung anheim, ob es nicht angemeſſen wäre, die Contribuenten der unterſten Klaſſe, welche meiſtens Tagelöhner ſind, von der Steuer ganz zu befreien, wenn ſie das 60ſte Lebensjahr erreicht haben. Bekanntlich iſt dies bei der Klaſſenſteuer gegenwärtig Grundſatz, und rechtfertigt ſich dadurch, daß bei dieſen Klaſſen mit den ſinkenden Kräften auch der Verdienſt der Regel nach abnimmt. Die Einkommenſteuer belaſtet aber dieſe Klaſſen nahebei ſo hoch (mit 1 Rthlr. 6 Sgr. jährlicher Steuer) als es die Klaſſenſteuer im ſchlimmſten Falle thut, (mit $1\frac{1}{2}$ Rthlr. für die Familie), wobei noch zu erwägen iſt, daß der Einzelne nur $\frac{1}{2}$ Rthlr. jährlich an Klaſſenſteuer zahlt, dagegen hier auch noch die Mahl- und Schlachtſteuer auf den arbeitenden Klaſſen ruht. Daher ſchiene es mir nicht unbillig, dem Arbeiterſtamm wenigſtens die Erleichterung zukommen zu laſſen, welche die Klaſſenſteuer ihm andernorts gewährt.

Am ſchwierigſten für eine Commune iſt es wohl, das Einkommen zu ſchätzen, welches *nicht* innerhalb des ſtädtiſchen Territoriums durch Arbeit oder aus Grundbeſitz gewonnen, ſondern entweder *außerhalb erworben* oder als *Rente* (es ſei aus nicht ſtädtiſchem Grundbeſitz, oder an Zinſen für Schuldbocumente und Effecten, oder von dritten Perſonen als Unterſtützung) bezogen wird. Inſofern hier nicht Kenntniß der perſönlichen Verhältniſſe unter den Mitgliedern zufällig vorhanden iſt, oder der Betreffende ſelbſt Angaben macht, bleibt kaum etwas anderes übrig als ſein Einkommen nach dem äußeren Auftreten und dem Aufwande, den er macht, zu beurtheilen.

In ſolchen Fällen wird meiſtens die *Wohnung* als ein Anhaltpunkt für die Schätzung gewählt. Dies iſt gewiß auch um ſo eher zuläſſig, als in ein und derſelben Stadt ſich ein gewiſſes Verhältniß zwiſchen den Koſten der Wohnung und der übrigen Lebensbedürfniſſe feſtzuſtellen und gewiſſe Begriffe über die Beſchaffenheit einer Wohnung, welche beſtimmten

Vermögens- und Standes-Verhältnissen entspreche, auszubilden pflegen. Man nimmt nun an, daß in Breslau etwa der sechste Theil des Einkommens auf Befriedigung des Wohnungs-Bedürfnisses verwendet werde. Dies möchte auch wohl in den meisten Fällen ziemlich zutreffen, wenn man die sehr reiche und ganz arme Bevölkerung ausnimmt.

Wo weder hinreichende Kenntniß der persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen unter den Mitgliedern der Deputation vorhanden ist, noch die erwähnten Anhaltpunkte der Schätzung ausreichend erscheinen, greift man auch wohl zu dem äußersten Mittel, den Betreffenden **hoch** einzuschätzen, um ihn dadurch zu nöthigen, seinerseits die erforderlichen Angaben zu machen, wenn er sich beschwert findet.

Indeß ist es wohl zu wünschen, daß es gelingen möge, dieses äußerste Mittel zu vermeiden, weil dasselbe immer den Schein der Willkühr auf die Deputation wirft und demnächst specielle Deklarationen des Vermögens stets sehr ungern gegeben werden, der Erfolg derselben aber dennoch für zweifelhaft erachtet werden muß. Ungern werden Deklarationen gegenwärtig nicht nur deswegen gegeben, weil Niemand seine Vermögensverhältnisse gern, noch dazu an ein Collegium von 40 Mitgliedern, aufdecken mag, sondern auch deswegen, weil die Nothwendigkeit nicht allgemein eintritt, sondern zu solchen Maßregeln nur bei Einzelnen geschritten wird, die sich dann mit Unrecht, wie sie glauben, strenger behandelt sehen als andere. Zweifelhaft muß der Erfolg einer geforderten speziellen Nachweisung über das Reineinkommen befunden werden, wenn man überlegt, daß die ärmeren Contribuenten, d. h. also die Mehrzahl, über ihre Einnahmen und Ausgaben nicht Buch und Rechnung führen und nicht gebildet genug sind, um zu wissen, wie eine Brutto- und eine Netto-Einnahme unterschieden werden solle; wenn man ferner bedenkt, wie viel in dieser letzten Beziehung auch bei den gebildeten Ständen auf die Grundlage, von der sie ausgehen, ankommt.

Ich habe Gelegenheit gehabt, die Rechnungen eines Gutsbesitzers in allen ihren Details und in den Resultaten durchzusehen und daraus entnommen, daß derselbe eine Reihe von Jahren Kapital in sein Gut hineinsteckte, aber dennoch für fast jedes Jahr eine Rente, und nur für die ersten beiden eine

wirkliche Einbuß ſich berechnete. Hätte derſelbe behufs einer Einkommenſteuer ſeine Vermögensverhältniſſe declariren ſollen, ſo würde es ihm nicht ſchwer geworden ſein, nachzuweiſen, daß er bisher nur Einbußen gehabt; denn Entwäſſerungsanſtalten, Rodungen, Verbeſſerung der Gebäude, Wege u. ſ. w. konnte er zwar als Kapitalanlagen betrachten, wenn er wußte, daß dieſe Ausgaben hätten vermieden werden können und nur gemacht waren, um eine größere Rente aus dem Gute zu gewinnen; allein ein jeder Andere — ein Reviſor — hätte dieſe Verwendungen offenbar nicht eher in Einnahme ſtellen können, als bis er bewieſen, daß ſie nicht in die Rubriken: Inſtandhaltung und Arbeitslohn zu ſetzen ſeien, ſondern eine wirkliche Vermehrung der Einnahmen zur Folge gehabt hätten. Einen ſolchen Nachweis zu führen, möchte aber wohl ſehr ſchwierig ſein. Wir haben oben angedeutet, wie bei der Schätzung des Einkommens, welches Gebäude gewähren, eine ähnliche Schwierigkeit bereits wirklich empfunden iſt.

Es iſt klar, daß dieſe bei allen Erwerbsarten eintreten muß; wir wollen nur an eine von der Landwirthſchaft ſehr verſchiedene erinnern. Wie hoch ſoll man den Gewinn anſchlagen, den z. B. ein Lehrer von einem Penſionair, welchen er beaufſichtigt, haben mag? Hier hängt natürlich viel davon ab, was er empfängt, aber nicht weniger davon, was er gewährt. Ich glaube, die meiſten Penſionshalter werden ſelbſt ſehr ungewiß ſein, welchen Gewinn ſie bei der größten Gewiſſenhaftigkeit anzugeben haben. Wer nun nicht weiß, was ſie an Koſt u. ſ. w. gewähren, iſt durchaus nicht im Stande, es zu thun.

Hiernach ſcheint mir unzweifelhaft, daß wenn man das gehäſſige Mittel, einen ſpeziellen Vermögens- und Einkommens-Nachweis in einzelnen Fällen zu fordern, nicht glaubt vermeiden zu können, man wenigſtens allgemeine Grundſätze aufſtellen muß, nach welchen Brutto- und Netto-Einnahme unterſchieden werden ſollen — wie dies denn auch in dem engliſchen Geſetz geſchehen iſt. Denn ſtellt man es der Willkühr jedes Gewerbtreibenden anheim, von welchen Grundſätzen er bei der ſtets anzuſtellenden Berechnung ausgehen will, ſo iſt man ſicher, daß er auch das Facit der Rechnung in ſeinen Händen behält, was um ſo weniger ſtatthaft iſt, da ein ſolcher ſpecieller Nachweis in der Regel nur von widerwilligen Contribuenten

gefordert wird. Macht man dagegen in einem concreten Falle Ausstellungen gegen die Grundlagen der Rechnung, so vermeidet man schwer den Vorwurf der Willkühr.

Vielleicht verdient auch die Einrichtung in England Beachtung, wonach es in Fällen eines verlangten Vermögensnachweises dem Steuerpflichtigen freigestellt ist, 2 unpartheiische, von der Commission zu genehmigende Männer, zu bezeichnen, denen er seine ganze Vermögens-Lage aufdecken will und die ihn danach auf ihren Eid schätzen. Das Verlangen, vor einer Commission von 40 Mitgliedern erforderlichen Falls seine Privat-Verhältnisse im Detail mitzutheilen, ist in der That hart.

Um aber Vermögensnachweisungen überhaupt möglichst vermeiden zu können, dürfte es angemessen sein, darauf aufmerksam zu machen, daß auf einen Anhaltepunkt für die Schätzung weniger Werth gelegt ist, als derselbe wohl verdient — nämlich auf die Standesverhältnisse. Wir erinnern daran, mit welchem glücklichen Erfolge in den Kriegsjahren für jeden Stand, resp. für jedes Gewerbe, ein Normalsteuersatz festgesetzt und bei einem jeden Contribuenten darauf erwogen wurde, ob derselbe besondrer persönlicher Verhältnisse wegen für den Betreffenden zu erhöhen oder zu ermäßigen sei. Bei sehr mäßigen Sätzen brachte man damals, in so bedrängten Zeiten, außerordentliche Summen auf, welche wieder zu erreichen — jedoch bei stärkerer Bevölkerung und höheren Sätzen — erst der Energie der gegenwärtigen Verwaltung gelungen ist.

Man kann zwar erwiedern, daß seit Auflösung der Corporativ-Verfassungen eine solche Klassifikation der Gewerbe sich nicht wohl durchführen lasse; dem widerspricht aber das Beispiel Stettins, wo eine sehr ähnliche Steuerverfassung wie sie durch die Servis-Deputation in Breslau durchgeführt wurde, noch heute besteht. Nun liegen mir zwar keine Nachrichten vor, wie große Summen durch die dortige Einkommensteuer aufgebracht werden; doch nach dem Regulativ, welches überhaupt sehr zweckmäßige Bestimmungen enthält, zu schließen, muß der Erfolg ein günstiger sein. Denn es ist dort möglich, alle Einwohner, welche weniger als 200 Rthlr. Einkommen haben, mit der Steuer zu verschonen; einstweilen das außeramtliche Einkommen der Beamten unbesteuert zu lassen; für die Besteuerung der sehr Reichen eine feste Grenze

zu ſetzen und endlich diejenigen Bürger und Schutzverwandten, welche nur von ihren Renten leben und ſonach meiſtens die Möglichkeit haben, dieſelbe ganz zu verlaſſen, ſchonender zu beſteuern. Dieſe Klaſſe zahlt nämlich in Stettin höchſtens 51 Rthlr. 6 Sgr. jährlich (conf. §. 24 des Regl.)

Daß durch dieſe Beſtimmungen die Durchführung der Steuer ungemein erleichtert wird, bedarf keiner weiteren Auseinanderſetzung; ob die finanziellen Reſultate dadurch beeinträchtigt werden, lohnte wohl bei der Wichtigkeit der Sache eine offizielle Anfrage.

Hier möge nur noch angedeutet werden, daß gegenwärtig die Beſteuerung der Rentiers, welche meiſtens nur zeitweiſe hier leben, namentlich viel Streit und Umſtände veranlaßt. Bei ſtrenger Ausführung der Geſetze würde ein großer Theil derſelben ſich ohne Zweifel veranlaßt ſehen, Breslau ganz zu verlaſſen, oder im Gaſthofe zu wohnen, um ſo als Fremde von der Steuer frei zu bleiben. Man ſucht dieſe Klippe jetzt dadurch zu umgehen, daß man ſolche Einwohner milder einſchätzt. Doch muß dieß Auskunftsmittel ungenügend genannt werden, namentlich weil es auf keine geſetzliche Beſtimmung ſich gründet und es an jedem Anhalte fehlt, wie weit man darin gehen ſoll. Andrerſeits ſcheint die Steuer den Contribuenten dieſer Art, auch wenn ſie fürſtliche Einnahmen haben, häufig noch erheblich genug, um ſie zum Gegenſtand unaufhörlicher Reclamationen zu machen, weil ſie meinen, die Vortheile, welche ſie während ihres kurzen Aufenthaltes von dem Gemeindeverbande hätten, ſtünden in keinem Verhältniſſe mit den Abgaben, die man von ihnen fordere.

Es würde wohl angemeſſen ſein, geſetzlich — d. h. durch einen Beſchluß der ſtädtiſchen Behörden — feſtzuſtellen, welche Rückſicht auf Verhältniſſe dieſer Art genommen werden dürfe, damit dann Reclamationen von dieſer Seite um ſo kräftiger nicht nur als geſetzlich unbegründet, ſondern auch als unanſtändig, zurückgewieſen werden könnten.

Einer beſonderen Beſtimmung bedarf es endlich in Rückſicht auf die Contribuenten, welche ein Einkommen als Unterſtützung von dritten Perſonen beziehen, doch aber für ſelbſtſtändig zu erachten ſind. Rührt dieſes Einkommen, von ſolchen Perſonen her, die nicht in Breslau wohnen, ſo wird daſſelbe

gleich jedem andern Einkommen an Renten aus Kapitalvermögen*) behandelt. Wird es dagegen von breslauer Einwohnern, welche selbst schon besteuert werden, bezogen, so ist es Grundsatz bei diesen die als Unterstützung an andre Einwohner gezahlte Summe in Abzug zu bringen, dagegen die Unterstützten nach Maaßgabe ihrer gesammten Einnahme in Anspruch zu nehmen. Dieser Grundsatz ist im Allgemeinen gewiß zu billigen, weil die von dritten Personen Unterstützten sich häufig in besserer Lage befinden als die von ihrer Hände Arbeit Lebenden, und weil man ferner ein jedes Einkommen da besteuern muß, wo es sich zeigt und also allein seinem Umfange nach sicher beurtheilt werden kann. Nur wäre zu wünschen, daß hier namentlich der Grundsatz festgehalten würde, ein Einkommen unter 100 Rthlr. steuerfrei zu lassen und z. B. Personen die von Tagelöhnern oder sonst in der untersten Klasse Steuernden ihre Unterstützung empfangen, unbedingt von der Steuer zu befreien. Denn es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß es leicht als Härte erscheint, wenn man die besteuert, welche fremder Unterstützung bedürftig sind. In den meisten Fällen würde dem praktischen Bedürfniß wohl schon genügt werden, wenn — wie oben vorgeschlagen — die Uebersechszigjährigen in der untersten Steuerstufe von der Steuer ganz befreit würden.

Wir kommen nun auf die letzte hier zu erörternde Frage, nämlich auf die Organisation der Behörden, welche die Einschätzungen zu bewirken und die Beschwerden wegen Ueberbürdung zu entscheiden haben.

In dieser Beziehung möchte es eher statthaft sein, die Einrichtungen in England zu berücksichtigen und manche derselben als zweckmäßig nachzuahmen, da auch dort, obwohl die Steuer vom Staate erhoben wird, doch das ganze Geschäft der Einschätzung in den einzelnen Bezirken und in den größeren Städten selbstständig durch Ortseinsassen erledigt wird.

Wir wollen nur auf 2 Punkte aufmerksam machen, die uns von Wichtigkeit scheinen. Das englische Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß nie mehr als 7 Personen zusammen berathen und verhandeln sollen, gestattet dagegen, daß die überhaupt mit

*) Unter Kapital wird oben der Grundbesitz mit begriffen.

der Durchführung der Steuer beauftragten Personen sich in die Geschäfte theilen und mehrere Collegien, jedes von nicht mehr als 7 Personen, bilden. Ueber die Art der Geschäftseintheilung bestimmt es nur, daß verschiedene Personen die erste Einschätzung bewirken und Reclamationen gegen diese Einschätzung entscheiden müssen. Weiteres über die dortigen Einrichtungen wollen wir hier nicht wiederholen, dagegen bemerken, daß die vieler preußischen Städte denselben sehr nahe entsprechen, namentlich was die Verschiedenheit der Einschätzungs- und Reclamations-Commission betrifft. Auch besteht die Abschätzungs-Commission in Stettin z. B. nur aus 10, in Halberstadt aus 12 Mitgliedern.

In Breslau besteht bis jetzt nur eine Deputation aus 40 Mitgliedern, welche in pleno versammelt sowohl die ersten Einschätzungen feststellen als auch die wichtigeren Reclamationen entscheiden.

Vorbereitende Untersuchungen — wie die Abschätzung von Grundstücken durch Localrecherchen; Einziehung von Nachrichten über persönliche Verhältnisse; Durchsicht der älteren Akten — werden natürlich von einigen Mitgliedern vorher besorgt; doch die eigentliche Entscheidung steht, wie bemerkt, dem Plenum der Versammlung zu.

Die große Zahl der Mitglieder ist deswegen für nöthig befunden worden, weil es wünschenswerth ist, möglichst genaue Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse der Contribuenten zu erhalten und eine Kenntniß derselben einem größern Collegium natürlich eher beiwohnt als einem minder zahlreichen. Doch frägt es sich, ob dieser Zweck nicht besser erreicht würde, wenn — wie es in Stettin nach §. 32. des Regulativs geschieht — bei der Einschätzung je nach dem Bedürfniß Einwohner als Zeugen zur gutachtlichen Aeußerung über die ihnen bekannten Verhältnisse und Personen zugezogen würden, ohne darum allen Sitzungen beiwohnen zu müssen.

Die große Anzahl der Mitglieder hat doch manche Nachtheile. Bei der Mehrzahl der Geschäfte sind es immer nur Einige — wenn auch bei verschiedenen Fällen Verschiedene — die Kenntniß von der Sache haben und demgemäß die Verhandlung hierüber ziemlich allein führen oder doch eine regere Theilnahme zeigen; andere könnten bei Entscheidung dieser

oder jener Frage ohne Nachtheil fehlen. Es ist also für Viele ein Zeitverlust vorhanden, der um so weniger gering anzuschlagen ist, weil nun — da keine Theilung der Geschäfte stattfindet — häufigere und längere Sitzungen der einen Versammlung unvermeidlich bleiben. Dies hat denn andererseits die Folge, daß Vielen der regelmäßige Besuch in der That unmöglich wird, und daß man Versäumniß für weniger nachtheilig hält, weil die einzelne Stimme überhaupt weniger gilt und die einem jeden Mitgliede beiwohnende Kenntniß nicht jedesmal in Anspruch genommen wird.

Ganz anders, wenn wenige Mitglieder das Collegium bilden und diese zu ihrer Belehrung über gewisse persönliche oder andere Verhältnisse Zeugen vorfordern. Da hat die Stimme jedes Einzelnen Gewicht und Jeder die Aufgabe, die gutachtlichen Aeußerungen der Vorgeladenen zu erwägen und danach sein Urtheil zu bilden.

Noch wichtiger scheint es, daß verschiedene Collegien die erste Einschätzung vornehmen und die Beschwerden prüfen. Zuerst und vorzüglich des schnelleren Geschäftsganges wegen; schleunige Erledigung der Reclamationen ist gewiß in jeder Beziehung wünschenswerth, weil der Steuerpflichtige die Steuer immer ungern entrichtet, auch wohl die Zahlung wirklich nicht leistet, so lange er von der Verpflichtung entbunden zu werden hofft. Es kann aber nicht ausbleiben, daß neue Einschätzungen der Erledigung der Reclamationen in den Weg treten und diese daher aufgeschoben werden muß. Dies hat den ferneren Nachtheil, daß der Vortragende, welcher unerledigte Reclamationen bis zur nächsten Sitzung zurücklegen muß, einer neuen Vorbereitung bedarf und wenn sich dieser Fall mehrmals wiederholen sollte — was nicht immer zu vermeiden ist — das erste Interesse für den Gegenstand verliert und mit der Empfindung in die Sitzung kommt, die Sache gern los zu werden.

Der zweite nicht minder wichtige Umstand ist der, daß dem Collegium, welches die erste Einschätzung bewirkt hat, doch bei Entscheidung über Beschwerden dagegen die völlige Unbefangenheit fehlt. Selbst wenn man hiervon absieht, so ist der Eindruck, den ein zweiter Bescheid derselben Behörde auf den Bittsteller macht nicht derselbe, wie der durch die Antwort einer zweiten Behörde hervorbrachte. Bestätigung des Bescheides

der ersten Behörde wird eher für ein Beweis der Gesetzmäßigkeit desselben, ein abweichender für ein Zeugniß der Gerechtigkeitsliebe gehalten. Jedenfalls könnte und müßte die Sache dann für erledigt gelten, während gegenwärtig Viele durch stets erneuerte Vorstellungen, in denen sie nur das bereits Vorgebrachte wiederholen, etwas auszurichten hoffen, oder mindestens Befriedigung ihres Widerspruchgeistes darin finden, die Behörde wiederholt zu belästigen.

Wir glauben demnach, daß sowohl eine schnellere Erledigung der Geschäfte als auch eine würdigere Stellung der Behörde durch die Bildung von 2 Collegien oder Instanzen innerhalb der Deputation erreicht werden könnte. Ob des schnelleren Geschäftsganges wegen eine noch fernere Theilung der Arbeit räthlich wäre, wollen wir hier dahin gestellt sein lassen, und nur beispielsweise andeuten, daß sämmtliche Verhandlungen über die Realsteuer sehr wohl von einer besonderen Abtheilung der Deputation erledigt werden könnten. Es möchte dies aber um so mehr noch einer näheren Erwägung zu unterwerfen sein, als die Zahl der Geschäfte in neuester Zeit mit der Zahl der Contribuenten ungemein gestiegen ist und noch steigen wird.

Fassen wir demnach zusammen, was hinsichtlich des Verfahrens bei der Einschätzung und den dabei leitenden Grundsätzen von uns zur Erörterung gebracht ist, so halten wir eine strenge Ermittelung des wirklichen Einkommens, wie sie in England erstrebt wird, bei einer dauernden Communalsteuer weder für ausführbar noch für zweckmäßig, sondern die Bildung von Klassen, in welche die Einwohner nach leicht wahrnehmbaren Kennzeichen zu bringen sind, für allein zulässig. Die Zahl und die Abstufung dieser Klassen wird sich danach richten müssen, mit welcher Genauigkeit man durch die gewöhnlich in Anwendung gebrachten Mittel das Einkommen der Contribuenten zu beurtheilen im Stande ist, und hierbei der bisherige Erfolg der Steuer nach den Gesichtspunkten, welche bei Erörterung des Tarifs zur Sprache gekommen sind, vorzüglich maßgebend sein.

Ueber die Art, auf welche man bei der Einschätzung jedes Contribuenten zu Werke gehen soll, werden zwar bindende Vorschriften, welche die Einschätzung in ein Rechenexempel verwandeln und auf die Beachtung eines Verhältnisses

beschränken, zu vermeiden sein. Doch muß es für wünschenswerth erachtet werden, daß im Allgemeinen Anhaltpunkte für die Schätzung gegeben und hierbei namentlich auch auf Standes- und Gewerbs-Verhältnisse Rücksichten genommen werden; daß andrerseits für jeden concreten Fall die besondern Verhältnisse, in Betracht deren die Einschätzung so oder so erfolgt ist, in einer Mutterrolle fortlaufend eingetragen werden.

Für die Ermittelung des Personal-Reineinkommens aus städtischem Grundbesitz sind besondere Bestimmungen nothwendig, da die bisherige Unterscheidung von Brutto- und Netto-Einkommen für diesen Zweck nicht genügt.

Specielle Vermögens-Nachweisungen zu fordern wird man möglichst vermeiden müssen; insofern dies aber nicht geschehen kann, allgemeine Grundsätze aufzustellen haben, nach welchen die Abzüge von der Gesammt-Einnahme zu regeln sind, um das steuerpflichtige Einkommen zu ermitteln. Vielleicht findet man auch Mittel das Gefühl derjenigen zu schonen, welche wenigstens nicht vielen und nicht beliebigen Personen ihre Vermögensverhältnisse enthüllen mögen.

Die gegen Lohn dienenden dürften durch einen ausdrücklichen Beschluß für die Zeit von der Steuer zu befreien sein, während welcher sie erweislich ohne Verdienst sind; die unterste Steuerstufe aber dadurch zu erleichtern sein, daß man hier die Uebersechszigjährigen gänzlich von der Steuer befreit.

Für die Besteuerung der von ihren Renten lebenden und nur zeitweise hier verweilenden Einwohner wird es zweckmäßig sein, besondere Bestimmungen zu treffen.

Die Behörde wird nach den vorstehend entwickelten Ansichten lieber weniger Mitglieder, als gegenwärtig geschieht, zu gemeinsamer Berathung vereinigen und dagegen in die mannigfaltigen Geschäfte, namentlich in die Einschätzung und Prüfung der Beschwerden, sich theilen mögen.

Endlich ist es gewiß wünschenswerth, einen schon längst gefaßten Entschluß zur Ausführung zu bringen, nämlich die bereits vorhandenen oder ferner zu treffenden Bestimmungen in ein Regulativ zusammenzufassen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, um so alle in der Gemeinde vorhandene Einsicht diesem wichtigen Gegenstande zuzuwenden und andrerseits unbegründeten Tadel, Widerwillen und vergebliche aber zeitraubende Beschwerden möglichst zu vermeiden.

Tabelle I.

Zusammenstellung der Tarife.

Einkommen.	Tarif für 1820 — 1829.	1830 — 1837.		1838 — 1840.		1841 — 1844.				Bemerkungen.
	Jährliche Steuer der									
	Bürger. Rthlr.	Bürger. Rthlr.	Sgr.	Bürger. Rthlr.	Sgr.	Bürger. Rthlr.	Sgr.	Schutzverw. Rthlr.	Sgr.	
100	1	1	6	1	6	1	24	1	6	Schutzverwandte zahlen nach der Bestimmung der Städteordnung von 1808 nur $\frac{2}{3}$ der Steuer, welche Bürger zu entrichten haben. Dagegen wurden bis zum Jahre 1840 Bürger (der Regel nach) nicht mit weniger als 300 Rthlr. eingeschätzt; der in den Tarifen von 1819, 1830 und 1838 angegebenen Steuersatz der Klassen bis zu 300 (excl.) bezieht sich daher auf Schutzverwandte. Man muß ihn also mit dem Satze des Tarifs von 1842 in der zweiten Spalte vergleichen. Von 300 Rthlr. ab bezieht sich dagegen der in den 3 ersten Tarifen angegebene Steuersatz auf Bürger; die Schutzverwandten zahlten also nur $\frac{2}{3}$ davon. Demnächst ist zu bemerken, daß bis zu 5500 Rthlr. noch Zwischenstufen für je 100 Rthlr. Einkommen mehr, und von 6000 Rthlr ab für je 1000 Rthlr. mehr eingeschaltet sind. Wir haben dieselben hier nur der Raumersparniß und leichteren Uebersicht wegen weggelassen.
150	—	—	—	1	24	2	21	1	24	
200	2	2	12	2	12	3	18	2	12	
250	—	—	—	3	—	4	15	3	—	
300	3	3	12	3	18	6	—	4	—	
350	4	4	18	4	20	7	15	5	—	
400	6	7	—	7	—	9	—	6	—	
450	8	2	—	9	—	10	15	7	—	
500	10	19	—	12	—	12	—	8	—	
600	12	14	—	14	$16\frac{1}{2}$	14	$16\frac{1}{2}$	9	21	
700	14	16	—	17	$4\frac{1}{2}$	17	$4\frac{1}{2}$	11	13	
800	16	18	—	19	24	19	24	13	6	
1000	20	22	—	25	$7\frac{1}{2}$	25	$7\frac{1}{2}$	16	25	
1500	30	33	—	39	$22\frac{1}{2}$	39	$22\frac{1}{2}$	26	15	
2000	40	43	—	55	15	55	15	37	—	
3000	75	81	—	90	—	90	—	60	—	
4000	100	106	—	120	—	120	—	80	—	
5000	125	137	—	150	—	150	—	100	—	
10000	250	274	—	300	—	300	—	200	—	
15000	250	274	—	450	—	450	—	300	—	
.	.	.		.		.		.		
.	.	.		3 p Ct.		3 p Ct		2 p Ct.		
.	.	.								
.	.	.								
.	.	.								
.	.	.								

Tabelle II.

Einnahme aus den directen Steuern.

A. Soll-Einnahme nach den Servis- und Kämmerei-Haupt-Etats, mit Weglassung der Sgr. und Pf.

Jahr.	Realsteuer.	Personalsteuer excl. Beamtensteuer und Armengeld.	Beamtensteuer.	Gesammteinnahme aus den directen Steuern nach Hinzurechnung der Silbergr. und Pfennige.	Bemerkungen.
1816	67706	92283	9278	169278	In diesen und den folgenden Jahren bis 1821 ist in den Etats noch die Steuer vom Theaterpersonal und fremden Künstlern als besonderer Posten aufgeführt. Wir haben die sehr unbedeutenden Summen nur bei der Gesammteinnahme mit aufgenommen.
1817	67814	72459	9060	149369	
1818	68162	78760	7636	154558	
1819	69055	76213	8022	153631	
Durchschnitt 181⅞	68144	79929			
1820	69643	81491			
1821	(70012)	(78002)	8068	(148014)	Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die für das ganze Jahr veranschlagten Summen; die darunter stehenden die Einnahme der ersten 10 Monate, da nämlich in den letzten beiden diesmal keine Steuern erhoben wurden.
	58343	65002		131529	
1822	71061	77060	9420	157898	
1823	74033	77499	5224	157357	
1824	75507	76646	4883	157037	
1825	77119	74428	5028	154576	
1826	77291	72335	5046	154673	
1827	77886	71436	4808	154131	
1828	77940	69627	4939	152507	
1829	78304	68564	4457	151327	
1830	78259	67652	4635	150546	
Durchschnitt 183⅛	75968	74067			
1831	78319	76505	4704	159530	
1832	78163	73574	4712	156449	
1833	78182	73131	4084	155398	
Durchschnitt 183⅓	78221	74403			

B. Ist-Einnahme nach den Rechnungs-Extrakten.

Jahr.	Realsteuer.	Personalsteuer excl. Beamtensteuer und Armengeld.	Beamtensteuer.	Armengeld.	Diverse Einnahmen.	Gesammt-Einnahme aus der Personal-Steuer.	Gesammt-Einnahme aus den directen Steuern.	Bemerkungen.
1832	77213	70887						
1833	77302	70849						
1834	77563	71963						
1835	78209	72428	4206	12071	155	88860	167069	
1836	78518	73029	4189	11793	119	89130	167648	
1837	78847	74790	4081	11532	29	90432	169282	
Durchschnitt 183⅔	77942	72324						
1838	79403	79943	4030	11174	—	95148	174551	
1839	80812	77672	4058	11078	—	92808	173621	
1840	82172	77238	4131	11010	—	92379	174552	
1841	84028	78381	4152	10878	—	93411	177441	
Durchschnitt 184⅛	81604	78308						
1842	85567	81808	5668	10102		97578	183823	
Voranschläge pro 1843	86767	87796	6165	10782		104744	191611	Die Ist-Einnahme dieses Jahres weicht von dem Anschlage sehr wenig ab. Die Gesammt-Ist-Einnahme betrug nämlich: 192230 Rthlr. Die Ist-Einnahme des Jahres 1844 wird den Anschlag nicht unbedeutend übersteigen, weil im Laufe des Jahres viele Einwohner neuerdings zur Steuer herangezogen werden.
pro 1844	89166	96336	6345	11317		113099	203165	
Durchschnitt 184¼	87166	88646	—	—		105440	192866	

Tabelle III.

Klasse	Einkommen	1820. Contribuenten	1820. jährl. Steuerbeitrag.	1820. Steuersatz in Gr.	1820. Durchschnittl. Steuer p. Kopf Rtlr.	1820. Gr.	1820. Riedrigster Steuerersatz d. Klasse Rtlr.	1833. Contribuenten	1833. jährl. Steuerbeitrag.	1833. Steuersatz in Gr.	1833. Durchschnittl. Steuer p. Kopf Rtlr.	1833. Gr.	1833. Pf.	1833. Riedrigster Steuersatz der Klasse. Rtlr.	1833. Gr.	1833. Pf.	1837. Contribuenten	1837. jährl. Steuerbeitrag.	1837. Steuersatz in Gr.	1837. Durchschnittl. Steuer p. Kopf Rtlr.	1837. Gr.	1837. Pf.	1837. Riedrigster Steuersatz der Klasse. Rtlr.	1837. Gr.	1837. Pf.	1842. Contribuenten	1842. jährl. Steuerbeitrag.	1842. Steuersatz in Gr.	1842. Durchschnittl. Steuer p. Kopf Rtlr.	1842. Gr.	1842. Pf.	1842. Riedrigster Steuersatz der Klasse. Rtlr.	1842. Gr.	1842. Pf.	Anmerkungen.
1	unt. 200 Rtl.	3404	3100	4,2	1	—	1	3722	4500	6,1	1	6	1	6	1	6	4680	5600	7,4	1	6	1	6	4674	6000	7,9	1	10	1	6			Die hier angegebenen Zahlen stimmen mit den Etats und dem Verwaltungs-Bericht nicht ganz überein, weil der Etat seine Anschläge auf die Resultate mehrerer Jahre gründet, der Verwaltungsbericht aber die Isteinnahme angiebt, auch die Beiträge der Beamten und das Armengeld zuzieht. Hier ist dagegen das in den Steuerrollen festgesetzte **Soll** zum Grunde gelegt.
2	200— 299	1000	3200	4	3	—	2	1051	2600	3,6	2	12	1	12	1	12	717	1700	2,2	1	12	1	12	3851	14610	16,7	3	19	3	18		
3	300— 499	4307	19400	24,2	4	8	3	4985	23500	32,2	4	20	3	12	5477	24600	32,6	4	14½	3	12	1488	10500	12,7	7	5½	6	—		
4	500— 799	807	9200	11,5	11	12	10	625	8300	11,3	13	8	12	—	664	8700	11,5	13	1½	12	—	800	10400	12,4	13	—	12	—		
5	800—1100	540	9700	12	18	—	16	373	7100	9,7	19	1	18	—	411	7800	10,4	19	—	18	—	393	10300	12,3	26	26	19	24		
6	1200—1900	487	13600	17	28	—	24	358	11100	15,2	31	—	27	—	338	10200	13,5	30	5½	27	—	310	10900	13	35	5	30	27		
7	2000—2900	230	11100	13,7	48	8	40	154	7900	10,8	51	9	43	—	174	9000	12	51	21½	43	—	143	8600	10,2	60	4½	55	15		
8	3000—4900	86	7200	9	83	22	76	56	5000	6,9	89	8	81	—	46	4300	5,7	93	14½	81	—	69	6700	8	97	3	90	—		
9	5000	20	3500	4,4	175	12	5	15	3100	4,2	206	20	149	—	16	3600	4,7	225	—	49	—	23	5200	6,5	247	25	150	—		
	Summe .	11481	80300	—	—	—	—	11369	78100	—	—	—	—	—	12523	76500	—	—	—	—	—	11851	83900	—	—	—	—	—		
I	unter 500	9311	26000	32,4	2	24	1	9788	30600	41,9	3	3½	1	6	10874	31900	42,2	2	28	1	6	10013	31360	37,3	3	3½	1	½		
II	500—1900	1834	32300	40,6	18	—	10	1356	26500	36,2	19	17	12	—	1413	26700	35,4	18	26½	12	—	1603	31600	37,7	19	2	12	—		
III	2000 u. mehr	336	21800	27,1	64	—	40	225	16000	21,9	71	3	43	—	236	16900	22,4	71	18	43	—	235	21000	25,	90		55	—		
Ueberhaupt Von der ganzen Einwohner-Zahl der Kopf		1	—	—	7	—	—	1	—	—	6	12½	—	—	1	—	—	6	1	—	—	1	—	—	7	2½	—	—		
		—	—	—	1	½	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	25½	—	—	—	—	—	—	29	—	—		
Bürger . . .		—	—	—	—	—	—	6403	—	—	—	—	—	—	6279	62639	—	—	—	—	—	6772	70700	—	—	—	—	—		
Schutzverw.		—	—	—	—	—	—	4966	—	—	—	—	—	—	6244	11880	—	—	—	—	—	5079	13200	—	—	—	—	—		
Von den Schutzverwandten sind zu 200 Rtl. und weniger eingeschätzt .		—	—	—	—	—	—	4803	—	—	—	—	—	—	5597	75519	—	—	—	—	—	4572	—	—	—	—	—	—		
Einwohner überhaupt		78805	—	—	—	—	—	82894	—	—	—	—	—	—	88869	—	—	—	—	—	—	92306	—	—	—	—	—	—		

Bei diesen Zahlen ist indeß zu bemerken, daß die Besteuer der Beamten nicht mit in dem Einkommen begriffen, dagegen die Zahl der Beamten aus der Einwohnerzahl nicht ausgeschieden ist, weil mir Angaben darüber fehlten; rechnete man das Einkommen aus Besteuerung der Beamten hinzu, so würde der Beitrag pro Kopf 1820 sich noch höher stellen.

Vorschläge

über die

Einführung

einer Vermögensteuer

in

Baden

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Von

Karl Mathy,

Cameralpracticant.

Vitia non sunt artis, sed artificum.

Newton.

Karlsruhe,

Verlag der C. F. Müller'schen Hofbuchhandlung.

1831.

Uebersicht
des Inhalts.

Einleitung. §. 1. bis §. 8.

I. Abschnitt. Von dem Wesen der Vermögensteuer, ihrem Verhältnisse zu den übrigen directen Steuern und ihren Theilen.

§. 9. Vermögen, Schulden, reines Vermögen. Neben der Vermögensteuer muß die Besteuerung der Gewerbe fortbestehen.

§. 10. Einrichtung der Gewerbsteuer in Baden. Sollen die Betriebs-Kapitalien der Gewerbs- und Handelsleute zur Vermögensteuer beigezogen werden?

§. 11. 12. 13. Von dem Verhältnisse der Vermögensteuer zur Grund- Gefäll- und Häusersteuer.

§. 14. Von dem Steuerfuß als Basis des Verhältnisses jener beiden Abgabenzweige.

§. 15. Bestandtheile der Vermögensteuer-Kapitalien.

§. 16. 17. Rekapitulation der gemachten Vorschläge; Darstellung ihrer Wirkungen im Vergleich mit dem bisherigen Steuersystem.

II. Abschnitt. Von der Einrichtung der Vermögensteuer.

§. 18. Allgemeine Betrachtungen über die Ausführbarkeit.

§. 19. Verschiedene Erhebungsarten der directen Steuer. Repartitionssteuern.

§. 20. Soll die Vermögensteuer auf dem Wege der Repartition erhoben werden?

§. 21. Können die Zwecke, welche man durch Repartition der Vermögensteuer erreichen will, auch auf andere Weise erreicht werden und wie?

§. 22—24. Ueber die Ausmittelung der Bestandtheile der Vermögensteuerkapitalien.
§. 25. Ort der Besteuerung. Lokalsteuerpflichtige und Centralsteuerpflichtige. Ausnahmen.
§. 26. Vollziehende Behörde. Zusammensetzung und Wahl der Gemeindssteuerdeputationen.
§. 27. Geschäftskreis der Steuerdeputationen. Arbeiten derselben. Aufstellung des Vermögensteuerkatasters.
§. 28. Kann das Kataster über die Vermögensteuer mit dem General- und Gewerbsteuerkataster vereinigt werden? — Hebregister. Publikation des Katasters.
§. 29. Konstatirung der Steuerkapitalien der Centralsteuerpflichtigen. Art des Steuereinzugs von denselben.
§. 30. Maaßregeln zur Verhütung und Entdeckung von Unterschleifen bei der Vermögensteuer.
§. 31. Von den Kosten.
§. 32. Von dem Unterschied zwischen gesetzlichen Bestimmungen und Vollzugsvorschriften.
Schlußbetrachtung.
Beilagen.
A. Berechnung der Steuer nach den aufgestellten Grundsätzen. Zu §. 16.
B. Formular des Vermögensteuerkatasters. Zu §. 27. sqz.

Einleitung.

§. 1.

Gleichheit der Besteuerung nach einem gerechten Maaßstabe wünscht längst der Bürger. Keine größern Opfer zu fordern, als die Erfüllung des Staatszweckes es erheischt, sie von den Einzelnen zu erheben in dem Maaße als sie theilnehmen an den Wohlthaten des Staatsverbandes, verheißt jetzt die Regierung.

Man giebt den Gedanken auf, nach leitenden Theorien als obersten Grundsätzen die von der Natur geregelten Verhältnisse der menschlichen Gesellschaft zu modeln.

Man findet, daß es besser ist, aus dem Gegebenen die natürlichen Folgerungen abzuleiten, als das seit Jahrtausenden unabänderlich Gegebene nach hypothetischen Voraussetzungen ändern oder bessern zu wollen.

Erforschen soll der Mensch die ewigen Gesetze der Natur, nicht sie verbessern wollen. Das Forschen führt zu schönen Resultaten; Aenderungsversuche führen zu Extremen und können gefährlich werden.

Es giebt keinen Zweig des Wissens und der Kunst, welcher nicht seine Periode der Extreme hatte. Diese Perioden giengen vorüber und die Vernunft behauptete ihr Recht.

Im Gebiete der Staatswirthschaft treten sich das Merkantilsystem und die Ideen der Oekonomisten als Extreme gegenüber.

Fürchte nicht geneigter Leser, daß ich längst bekannte Dinge, abgedroschene Theorien wiederkäuen werde. Ich habe zu große Achtung vor der res judicata.

Nur ein scheuer Blick sey mir gestattet auf das Steuerlabyrinth, ich werde den Faden der Ariadne nicht aus den Händen lassen.

§. 2.

Geld war die Losung an dem üppigen Hofe von Versailles und im Lager des Marschalls von Türenne; in ihm vereinigten sich alle Erfordernisse zu Eroberungskriegen wie zu dem Schäferleben in Trianon.

Armer Colbert! An Dich richtete Mars seine Donnerworte und die goldene Aphrodite ihre gefährlichern Bitten. Du blicktest umher — Dein Blick fiel auf trockene Felsen, aber Deine Hand erfaßte den Mosesstab, der ihnen sprudelnde Quellen entlocken sollte.

Geld war der Gott, auf dessen Altären Opfer aller Art willig dargebracht wurden, um den Reichthum und das Glück des Staates von ihm zu erflehen.

Die Ausbeute der Gold- und Silberminen suchte man zu vermehren und zu vervielfältigen. Colonien sandten ihre Reichthümer dem Stiefmutterlande, das mit karger Hand nur so viel gab, als vor dem Hungertode schützte und den Kindern strenge verbot, von Fremden bessere Nahrung zu verdienen. Fabriken wurden errichtet und begünstigt, Handelsverträge sicherten ihren Erzeugnissen den Absatz ins Ausland und dadurch das Zuströmen der edeln Metalle; Prämien begünstigten die Ausfuhr der Fabrikate, Zölle hinderten die Einfuhr fremder Waaren und die Ausfuhr roher Stoffe.

Aber das Einsaugen des Schwammes war nur Mittel, das Ausdrücken war der Zweck. Die Finanzpächter besorgten meisterhaft dieses Geschäft; zwar blieb so viel an ihren Fingern hängen, daß ein großer Theil der Räder an der Staatsmaschine füglich damit hätte im Gang erhalten werden können, aber glänzende Kriege wurden geführt, Götterlust genoß der königliche Schäfer und der Staat befand sich wohl, denn der Staat, so sagte der König, das bin ich!

Aber ach! er hatte die Heerde vergessen. Die armen Schafe gaben am Ende keine Wolle mehr. Der Schäfer starb und der Staat war todt. — Doch nein! der König stirbt nicht und der Staat war nur krank. Dieß gieng natürlich dem frommen Leibarzte sehr zu Herzen. Auf Mittel bedacht, die Ge-

ſundheit des Hirten herzuſtellen ſuchte er vor allem der Heerde wieder aufzuhelfen.

§. 3.

Von einem Extrem verfiel man auf das andere. — Der Ackerbau wurde zur einzigen Quelle aller Güter, alſo auch zur Quelle des Wohlſtandes, des Nationalreichthums erhoben. Ihn ſollte die Regierung ausſchließlich fördern und unterſtützen. Dafür ſollten alle Laſten des Staates an der Quelle geſchöpft, von der ackerbautreibenden Klaſſe getragen werden. Leicht wird ſich dieſe den Erſatz von der Geſammtheit verſchaffen, die ihrer nicht entbehren kann und ſich alle Bedingungen gefallen laſſen muß, unter welchen die Erzeugniſſe des Ackerbaues ihr dargeboten werden.

Das tugendhafte Syſtem des franzöſiſchen Leibarztes lebt kaum noch in der Idee; unſere Landleute blieben verſchont mit der Wohlthat des impôt unique.

Man braucht weder Voltairs homme à quarante écus noch Hallers Reſtauration der Staatswirthſchaft, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Landmann nicht auf dieſem Wege ſein Glück machen will.

Wenn aber auch das phyſiokratiſche Syſtem nicht beſtehen kann vor dem prüfenden Blicke des praktiſchen Staatsmannes ſo verdient es doch nicht lächerlich gemacht zu werden, wie von ſolchen geſchehen iſt, die die Schaale verſpotten weil ſie den Kern nicht kennen.

Von einem erhabenen Standpunkte aus betrachteten es ſeine Anhänger als ein Mittel zur Vervollkommnung der Menſchen.

Eng verſchwiſtert waren bei ihnen die Ideen eines naturgemäßen Zuſtandes der Geſellſchaft mit den Begriffen von Tugend und Sittlichkeit.

Mit Liebe hieng Karl Friedrichs vorwärtsſchauendes Auge an dieſem ſchönen Bilde, und Heil! unſern Staaten, wenn ſeine, auf hohen Menſchenwerth gegründeten Ideale in ihnen einheimiſch werden könnten und nicht allein in Rouſſaus reine Republik — für ein Volk von Göttern taugten.

§. 4.

Das Licht, welches Adam Smith über die Quellen der Güter, — des Nationalreichthums verbreitete, zeigte den Weg zu einem gerechteren Steuersystem, als jene waren, welche eine Unterthanenklasse begünstigten, um sie zu erdrücken, oder erdrückten in der Meinung sie zu begünstigen.

Menschliche Arbeit, in Verbindung mit den Kräften der Natur, angewendet um Gegenstände unmittelbar hervorzubringen, zum Gebrauche herzurichten, oder in die Hände derjenigen zu liefern, die sie brauchen — Landwirthschaft, Gewerbe und Handel — sind die Quellen der Güter. Keine derselben soll vor der Andern, auf Kosten der Andern begünstigt werden. Die Regierung soll sich so viel als möglich ferne halten von jeder unmittelbaren Einwirkung auf dieselben, da eine natürliche, ungehemmte, freie Entwickelung jederzeit die beste ist.

§. 5.

Die Güter bleiben aber nicht da, wo sie entstehen. Sie kommen in Hände, welche zu ihrem Entstehen auf keine Weise, wenigstens nicht unmittelbar, mitgewirkt haben.

Der Arzt, welcher das gestörte Verhältniß der Funktionen des Körpers wieder ins Gleichgewicht bringt; der Anwald, der den Eigenthümer in seinem Rechte schützt gegen Ansprüche Dritter, der Naturforscher, welcher die Körper in ihre einfachen Bestandtheile zerlegt und neue Verbindungen von mannichfachem Nutzen herbeiführt, der Staatsbeamte, welcher das Seinige beiträgt zur Erhaltung der Sicherheit und zur Beförderung des allgemeinen Besten — sie alle produziren nicht unmittelbar materielle Güter.

Sie leisten jedoch der Gesellschaft Dienste, ohne welche die Hervorbringung solcher Güter oft sehr gehindert, oder, zum Stillstehen auf einer niedern Stufe verdammt, jeder Vervollkommnung, jeden Aufschwunges entbehren würde. Ihre Dienste sind zum Wohl des Ganzen eben so nothwendig, oft nothwendiger als ein oder der andere Zweig der unmittelbaren Produktion.

In die Hände dieser Arbeiter im Gebiete des Geistes geht ein Theil der materiellen Güter über; auch sie erwerben Ver-

mögen. Auch sie erfreuen sich, wie die unmittelbar produzirende Klasse, der Wohlthaten des Staatsverbandes.

§. 6.

So wie bei einer Handelsgesellschaft der Gewinn auf die Theilnehmer repartirt wird, nach Maaßgabe ihrer Einlagen, so theilen sich objectiv die Vortheile des Staatsverbandes unter seine Glieder nach dem Verhältnisse ihres Vermögens.

Da aber das Vermögen der Maaßstab des Vortheils ist, welche der Eigenthümer aus der Sicherheit des Besitzes, aus dem ungestörten Betrieb der Bewirthschaftung zieht, so muß es auch der Maaßstab der Lasten seyn, welche die Anstalten zu Erhaltung der Sicherheit, zu Beförderung des Betriebes nothwendig machen.

Dieß ist die Sprache des gesunden Menschenverstandes, sie ist unwidersprechlich wahr.

Die Wissenschaft, welche sich nie mit der Vernunft, auf der sie beruht, in Widerspruch setzen darf, drückt sich mit andern Worten in demselben Sinne aus.

Alle Zweige des reinen Einkommens müssen besteuert werden, sagt sie. Das vollkommenste Steuersystem könnte dann eintreten, wenn man die Größe eines jeden reinen Einkommens berechnen und hiernach die Lasten vertheilen könnte. Da aber dieß nicht möglich ist, da es bei dem Einzelnen nur durch gewaltsame Ausspähung im Heiligthume der Privatfreiheit geschehen könnte, im Ganzen aber mit zahllosen Schwierigkeiten verbunden wäre, ohne ein sicheres Resultat hoffen zu lassen, so muß man sich mit der Besteuerung der Gegenstände begnügen, welche unverkennbare Zeichen des Daseyns und der Größe eines reinen Einkommens sind.

Es ist klar, daß hierunter das Vermögen mitbegriffen ist, obgleich, wie wir später sehen werden, nicht ausschließlich, und daß die Wissenschaft mit der gesunden Vernunft, wie sie soll, im Einklang steht.

In der Ausübung ist man überall mehr oder weniger von diesen Grundsätzen abgewichen.

Man hat einerseits auf die unmittelbar produzirenden Klassen, auf Ackerbau, Gewerbe und Handel, die ganze Last der Staatsbedürfnisse gewälzt und ihnen, dem physiokratischen System gemäß, erlaubt, sich von den Konsumenten entschädigen zu lassen — wenn sie können.

Auf der andern Seite suchte man die Steuern vorzüglich da zu heben wo sich die bereitesten Geldmittel zeigten, hob die indirekten Abgaben auf eine schwindelnde Höhe und huldigte dem Merkantilsysteme.

In einem großen deutschen Staate bekennt sich die Regierung offen zu diesem System, es wird von den Kathedern herab gepriesen und die Lehrer, welche sich durch Angriffe auf Adam Smith auszeichnen, werden vorzugsweise begünstigt.

§. 7.

Regierungen, die allein Gesetze geben, und das Recht haben Steuern zu erheben, unterscheiden sich auch in Hinsicht auf das Finanzwesen wesentlich von solchen, mit denen das Volk Theil nimmt an der Gesetzgebung und das Recht der Steuerbewilligung übt. Erstere sehen, in dem Wohlstande des Volkes ein Mittel zur Vergrößerung der Einnahmen, Letztere betrachten sichere Einnahmen als eines von den Hauptmitteln, den Wohlstand des Volkes zu befördern.

Man sage nicht, daß diese Ansichten im Grunde zu demselben Ziele führen und daß es einerlei sey ob die Regierung das Volksglück als Mittel oder als Zweck betrachte, wenn sie es nur als wohlthätig anerkenne und fördere.

Der große Unterschied beider Ansichten besteht eben in dem Unterschied zwischen Mittel und Zweck. Den Zweck verliert man nie aus dem Auge, die Mittel schätzt man nur, in sofern man sie nicht missen kann. — Die Regierung, welche sich Vermehrung der Einnahmen zum Ziele setzt, tritt aus ihrer würdigen Stellung heraus und treibt ein Gewerb, woraus sie den größt möglichen Gewinn zu ziehen sucht; die Regierung dagegen, welche das Wohl des Volkes vor Augen hat, erfüllt ihre Bestimmung und bedient sich der Einnahmen nur in sofern sie derselben nicht entbehren kann zu Erreichung ihres edeln hohen Zweckes.

§. 8.

In allen Staaten, welche Verfassungen haben, die mehr sind als eine leere Form, spricht sich der allgemeine Wunsch dahin aus, die Abgaben, welche zu Erreichung des Staatszweckes nöthig sind, unter alle Bürger nach Vermögen zu vertheilen und keine Lasten bestehen zu lassen, welche diesem Grundsatze zuwiderlaufen.

In Baden ist jetzt der Augenblick gekommen, in welchem die Stände die Verwirklichung der lauten Wünsche des Volkes fordern, deren Gerechtigkeit und Ausführbarkeit die Regierung längst anerkannt hat.

Ich habe es mir zur Aufgabe gemacht, nicht sowohl einreißen zu helfen an dem gothischen Gebäude der Frohnden und Zehnten — hiezu finden sich genug der willigen Hände — sondern vielmehr mein Scherflein beizutragen zum neuen Bau, gegründet auf das Fundament der Gerechtigkeit, begonnen unter den Auspizien der gesetzlichen Freiheit und Ordnung.

Das Wesen einer Vermögensteuer, ihre Bestandtheile und Verhältnisse zu den übrigen Abgaben, soll der erste Punkt seyn, auf welchen ich deine Aufmerksamkeit, geneigter Leser, zu lenken wünsche, um sodann auf die zweckmäßigste Art ihrer Einrichtung überzugehen.

Wenn auch meine ersten Schritte auf dieser Bahn vielleicht schwankend und unsicher scheinen werden, so fließen die zu Grund gelegten Berechnungen doch aus sicherer Quelle und ich folge einem bewährten Führer, dessen im Jahre 1821 dem Großh. Staatsministerium vorgelegter Gesetzentwurf „die Einführung einer allgemeinen Vermögensteuer betreffend" mir zum Leitfaden dienen wird.

I. Abſchnitt.

Von dem Weſen der Vermögenſteuer, ihrem Verhältniß zu den übrigen direkten Steuern und ihren Theilen.

§. 9.

Vermögen iſt die Summe der unbeweglichen und beweglichen Güter ſo wie der gültigen Forderungen, welche ſich im Beſitze eines Menſchen befinden.

Reines Vermögen iſt der Reſt, welcher übrig bleibt nach Abzug der Schulden.

Nur das reine Vermögen ſoll Gegenſtand der Steuer ſeyn.

Der Tauſchwerth der Grundſtücke, Häuſer, Gefälle und Mobilien, der Betrag der Forderungen, der Kapitalwerth der zu beziehenden Jahresrenten zuſammen auf der einen Seite, der Betrag der auf dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen haftenden Laſten und Schulden, der Kapitalwerth von Jahresrenten, die an Dritte zu bezahlen ſind auf der andern, geben die Summen, deren Differenz das reine Vermögen bildet.

Es entſteht hier zuerſt die Frage: „ſoll eine Steuer auf dieſes reine Vermögen einzige Abgabe ſeyn oder nicht?" und im verneinenden Falle, „welche Abgaben ſollen neben der Vermögenſteuer fortbeſtehen?"

Um bei der Erörterung nicht auf unnütze Weitläufigkeiten zu gerathen, können wir von vornenherein die Frage darauf beſchränken, ob die Vermögenſteuer einzige direkte Steuer ſeyn ſoll oder nicht?

Die Antwort wird davon abhängen ob wir, auſſer dem Vermögen noch andere Quellen oder Zeichen reiner Einnahmen erkennen? Giebt es ſolche, ſo müſſen ſie auch beſteuert werden nach den Grundſätzen der Gerechtigkeit und Gleichheit, ſie würden ſonſt begünſtigt auf Koſten des Vermögens und es entſtünden Fluktuationen und Reibungen, die nothwendigen Folgen jeder ungleichen oft auch jeder neuen noch ſo gerechten Beſteuerung.

Die menſchliche Arbeit iſt ohne Zweifel, unabhängig vom Vermögen, eine Erwerbsquelle, ſie ſey nun gerichtet auf materielle Güter oder auf geiſtige Zwecke. Gewerbfleiß und mittel-

bar produktive oder Geistesthätigkeit müssen daher besteuert werden. Erstere wird durch die Gewerbsteuer, Leztere durch die Klassensteuer in Anspruch genommen und diese beiden Abgabenzweige werden neben der Vermögensteuer auch dann fortbestehen müssen, wenn dieser die weiteste Ausdehnung gegeben wird.

Schon die Römer hatten sich von der Nothwendigkeit überzeugt. Sie hatten eine allgemeine Vermögensteuer, welche nach den Fassionen regulirt wurde die jeder Bürger bei dem Censor über die Größe seines Vermögens abzugeben hatte. In die letzte Classe kamen die capite censi, Leute welche nichts hatten als ihren persönlichen Verdienst.

§. 10.

Die Gewerbsteuer in Baden besteht aus drei Theilen:

a) aus dem Kapital des persönlichen Verdienstes.

b) Aus einem verhältnißmäßigen Beischlag für die Gehülfen.

c) Aus dem Betriebscapital. Dieses umfaßt den Werth der ständigen Einrichtungen, welche zu Führung eines Geschäftes an Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen vorhanden sind, und den Werth der Natur und Kunstprodukte, welche sich im Durchschnitte in den Magazinen, Kellern und Speichern vorfinden (an dessen Stelle tritt bei Banquiers der Betrag des Fonds mit dem sie, bei mittlerem Gange des Geschäfts arbeiten); endlich, den Werth der, einzelnen Personen zustehenden besondern Gewerbsberechtigungen z. B. Ueberfahrtsberechtigungen. (Gew. St. Ord. vom Jahr 1816 §. 3. und Modificationen der Gew. St. Ord. I. Abschnitt.)

Die Betriebskapitalien gehören, ihrer Natur nach, zum Vermögen; sie müßten also streng genommen, der Gewerbsteuer entzogen und in die Vermögensteuer aufgenommen werden.

Dies ist auch die Ansicht des Finanzministers in dem Gesetzentwurf vom Jahr 1821.

Die Betriebskapitalien bilden jedoch einen wesentlichen Bestandtheil der Gewerbsteuer in ihrer jetzigen Gestalt. Bei den Handelsleuten bedingt ihre Größe die Klasse des persönlichen Verdienstes. Im Allgemeinen stellen sie die einzelnen Gewerbtrei-

benden unter ſich in ein richtiges Verhältniß, welches jetzt der Wahrheit ſo ziemlich nahe gekommen zu ſeyn ſcheint. Sie bilden mit den übrigen Theilen des Gewerbſteuerkapitals ein Ganzes, welches eine gänzliche Umänderung erleiden müßte, wenn ihm dieſer Theil entzogen würde.

Gegen die allgemeine Richtigkeit der Anſicht des Finanzminiſters:

„daß im Grunde der Gewerbs- und Handelsmann in Beziehung auf ſeine Fonds nur Kapitaliſt, und was er über den gewöhnlichen Zins gewinnt, ſein perſönlicher Verdienſt iſt"

wage ich einen beſcheidenen Zweifel zu erheben.

Angenommen, ein Kaufmann übertrage ſeine perſönlichen Funktionen einem Dritten, ſo ſcheint es mir nicht wahrſcheinlich daß er demſelben Alles wird abgeben müſſen, was er über den gewöhnlichen Zinß gewinnt, und ich glaube, daß die auf Gewerbe und Handel verwendeten Summen, abgeſehen vom perſönlichen Verdienſt, größeren Gewinn abwerfen, als die landesüblichen Kapitalzinſen. Man wird das Gegentheil nur da zugeben können, wo Gewerbe und Handel auf den Höhepunkt einer chineſiſchen Stabilität gelangt ſind.

Es iſt nicht zu läugnen, daß die Betriebskapitalien, als Theile der Gewerbſteuer, vieles gegen ſich haben, und daß gegen die Art ihrer Ausmittelung laute Klagen erhoben worden ſind. Sollte in Folge dieſer Unebenheiten (oddities) welche ſchwerlich ganz ausgeglichen werden können, eine Totalreform unſeres Gewerbſteuerſyſtems eintreten, was in einer nicht ſehr fernen Zeit geſchehen dürfte, dann müſſen auch die Betriebskapitalien zur Vermögenſteuer beigezogen werden.

Bis dahin aber wird es nicht rathſam ſeyn, ſie von der Gewerbſteuer zu trennen.

Davon machen die Betriebskapitalien der Landwirthe eine Ausnahme. Sie waren bisher kein Gegenſtand der Beſteuerung, und werden daher der Vermögenſteuer unterliegen.

Hier drängt ſich mir eine Betrachtung auf, welche meinen Zweifeln darüber, ob die Betriebskapitalien bei den gegenwär-

tigen Verhältnissen, der Gewerbsteuer entzogen werden sollten, ein Ende machten, die ich also hier nicht am unrechten Orte glaube.

Die Fehler eines einseitigen Steuersystems zerfallen in zwei Hauptklassen, diese sind:

a) Ungleiche Besteuerung der verschiedenen Klassen von Staatsbürgern.

b) Ungleichheit in Besteuerung einzelner Individuen derselben Klasse.

Fehler der ersten Art, seyen sie auch noch so grob, gleichen sich nach und nach aus, oder werden wenigstens minder fühlbar. Sind z. B. die Bauern im Verhältniß zu den übrigen Staatsbürgern stärker mit Abgaben belastet, so können sie sich zwar nicht sogleich in vollem Maaße Entschädigung verschaffen, aber mit der Zeit werden sie doch einen Theil des Uebermaaßes von sich abzuwälzen wissen; den Rest trägt Einer mit dem Andern. Gegründete Beschwerden bleiben zwar immer, allein die Klagen sind nicht so laut und bitter, die Regierung wird nicht so gehäßig, als wenn ein Bürger sehen muß, wie sein Nachbar, der dasselbe Gewerb treibt wie er, der dieses Gewerb vielleicht in größerer Ausdehnung treibt, nicht so viel beiträgt zu den Staatslasten als von ihm gefordert wird.

Solche Fälle werden aber in Menge entstehen, wenn die Betriebskapitalien aus der Gewerbssteuer herausgenommen werden und das bisherige Gewerbsteuersystem im Uebrigen beibehalten wird.

Diese Mißverhältnisse werden dadurch nicht beseitigt, daß die Betriebskapitalien zur Vermögensteuer gezogen werden; denn einmal muß die Gewerbsteuer höher seyn als die Besteuerung des Vermögens, wie unten gezeigt werden wird, und dann kann man dem Staatsbürger nicht zumuthen so fein zu distinguiren, daß er den Arzt der ihm die natürlichen Ursachen seiner Leiden aufs scharfsinnigste demonstrirt, jenem vorziehen solle, der sie zu heben verspricht.

§. 11.

Wir kommen jetzt auf die zweite, meines Erachtens die

wichtigste Frage, nämlich die, ob die Grund-, Häuser und Gefällsteuer neben der Vermögenssteuer noch fortbestehen oder ob sie unter derselben mitbegriffen seyn sollen.

Dieser Punkt scheint mir um deßwillen der wichtigste, weil ein Mißgriff hierin das Wesen und den Zweck einer Vermögensteuer verfälscht und verrückt, sie entweder als eine neue Last der langen Reihe der übrigen beigesellt, oder neue Ungleichheiten herbeiführt, welchen das Fortbestehen der alten eingebürgerten vorzuziehen wäre.

Es giebt ohnehin der Gründe nicht wenige, welche der Einführung neuer Steuern, einzig deßwegen weil sie neu sind, entgegengehalten werden und der Beibehaltung alter Abgaben blos darum weil sie alt sind, das Wort reden. Hüten wir uns, solchen Gründen den unwiderstehlichen Grund der Unrichtigkeit des neuen Abgabensystems hinzu zu fügen.

Meine Ueberzeugung von der Wichtigkeit des Gegenstandes, von den gefährlichen Folgen des Abirrens vom rechten Wege ist von der Art, daß ich auf die Betrachtungen nicht ohne ein ängstliches Gefühl eingehen kann, welches von dem Bewußtseyn reiflicher Ueberlegung und den allgemeinen Gesetzen des Denkens entsprechender Folgerungen, nicht ganz gehoben wird.

§. 12.

Stellen wir uns vor Allem den Zweck der Einführung einer Vermögensteuer noch einmal klar vor Augen. Ich wüßte ihn nicht besser wiederzugeben als mit den Worten, deren sich der erleuchtete Geist des Finanzministers am angeführten Orte bedient.

„Der Zweck meines Vorschlags ist, die Last der direkten „Steuern auf eine größere Masse von Beitragspflichtigen zu „vertheilen, Kräfte unmittelbar in Anspruch zu nehmen, die „bisher nur mittelbar beitrugen, die Steuervorschüsse, welche „einzelne Theile des Nationalvermögens vorzüglich belasten, „wenigstens zu mindern; kurz, die Besitzer von Häusern, „Gütern und Gefällen als solche im Allgemeinen, und die mit „Schulden beladenen insbesondere zu erleichtern, was jenen „abgenommen wird, auf das bewegliche Vermögen zu übertra-

„gen,

„gen, und was diese vorschießen müssen, von den Gläubigern „unmittelbar zu begehren."

Es ist jetzt zu untersuchen, ob nach diesem Zwecke die Grund=, Häuser= und Gefällsteuer noch fortbestehen oder mit der Vermögensteuer vereinigt werden muß.

Die Gegenstände, von denen es sich hier handelt, bilden das unbewegliche Vermögen. Werden sie von dem beweglichen Vermögen hinsichtlich der Besteuerung getrennt, so wird die Vermögensteuer eine partielle.

Sie trifft die Kapitalien und Mobilien und trägt die meisten Fehler der Kapitalien= und Luxussteuer an sich. Vom Abzug der Schulden an dem Werthe der Liegenschaften kann, bei der getrennten Besteuerungsweise die Rede nicht seyn, und der Zweck der Vermögensteuer wäre verfehlt.

Es ist zur Genüge dargethan, daß jede Belastung einzelner Vermögentheile unstatthaft ist, daß die Theile geschwächt werden, auf denen sie ruht, daß namentlich bei der Luxussteuer der Erfindungsgeist nie müde wird, neue unbesteuerte Artikel zu ersinnen, um den Preiß zu verdienen, welchen die Mode darauf setzt, wie Nero auf die Erfindung eines neuen Sinnenkitzels.

So wird die Luxussteuer im Finanzwesen ein Schmetterlingsnetz in der Hand eines Knaben, welcher hascht nach den Geschöpfen des Tages die immer wieder entfliehen, während Tausend andere umhergaukeln von denen nur wenige sich erbeuten lassen.

Der Einwurf, daß bei einer Herabsetzung der Grundsteuer die gewünschte Erleichterung der Güterbesitzer erreicht werde, ist darum nicht stichhaltig, weil alsdann der schuldenfreie Besitz in gleichem Maaße wie der verschuldete getroffen, also die Erleichterung nicht im Verhältnisse zu den Ansprüchen stehen würde.

Wird aber eine gänzliche Verschmelzung der Grund=, Häuser= und Gefällsteuer mit der Vermögensteuer dem Zwecke besser entsprechen?

Ich war einen Augenblick dieser Meinung, und hatte dazu gute Gründe. Hier können die Schulden an dem Steuerkapitale abgezogen, also dem Besitzer die Erleichterungen in dem Maaße

wie er sie bedarf, zu Theil werden. Alle Theile des Vermögens, bewegliche und unbewegliche werden gleich besteuert. Diese gleiche Besteuerung ist aber nur scheinbar.

Ein Beispiel und die daraus abgeleiteten Folgerungen haben meine Meinung geändert und ich hoffe auch den geneigten Leser zu überzeugen, daß in diesem Falle die Besitzer des beweglichen Vermögens ebenso benachtheiligt würden, wie im ersten Falle die Grund- und Hauseigenthümer. Gesetzt A hat ein Grundsteuerkapital von 10,000 fl. — wir haben Gottlob noch solche A's in Baden — und schuldet dem Kapitalisten B 5000 fl. A zieht die Schulden von seinem Vermögen ab, und giebt die Vermögensteuer von 5000 fl. Grundsteuerkapital. B versteuert die übrigen 5000 fl. als Aktivforderung. Sind beide gleich besteuert? Dem Anscheine nach ja, in der That aber durchaus nicht.

Dem A wird durch die Forderung des B nicht das Recht entzogen, sein ganzes Feld zu bauen, und es müßte schlimm mit ihm stehen, wenn die Zinsen dieser Schuld die Hälfte seines Gewinns absorbirten, er also nicht mehr von seinem Grund und Boden zöge, als die gewöhnlichen Kapitalzinsen. Es versteht sich, daß wir nicht von Gütern reden, die von Zehnten, Erbpachten, Zinsen, Gülten u. s. w. erdrückt sind noch von Landwirthen, die Kapitalien aufnehmen, ohne sie auf einen höhern Ertrag ihrer Grundstücke anzuwenden. Es ist also eine ungleiche Besteuerung — wenn die 5000 fl., welche A schuldig ist, an seinem Kapital abgezogen und auf B übertragen werden, gleich als wäre dieser Eigenthümer der Hälfte des Grundbesitzes des A oder als müßte A den ganzen Ertrag des verschuldeten Vermögentheiles und nicht nur einen Theil desselben — die bedungenen Zinsen, an B abgeben.

Ich kann demnach die gänzliche Vereinigung der Grundsteuer mit der Vermögensteuer nicht billigen, ich kann in ihr keine gleiche Besteuerung erkennen, abgesehen davon, daß es nicht rathsam ist, gerechte, lange bestehende Abgaben, mit einem Schlage einem neuen, noch nicht erprobten Systeme aufzuopfern.

Wir haben nicht die Gründe, welche Cortes bewogen, seine Flotte zu verbrennen und die Rückkehr unmöglich zu machen. Nur eine verzweifelte Lage rechtfertigt verzweifelte Schritte.

§. 13.

Wie bei den meisten Dingen, worüber die Ansichten getheilt sind, so wird auch hier die Wahrheit in der Mitte liegen.

Es wird gerecht und zweckmäßig seyn, einen Theil der Grund-, Häuser und Gefällsteuer auf die bisherige Weise zu erheben und den andern Theil, nach Abzug der Schulden zur Vermögensteuer beizuziehen, jedoch so, daß auch der schuldenfreie Besitz von Liegenschaften sich einer Erleichterung zu erfreuen hat.

Es blieben also die Steuerkapitalien der Liegenschaften und Gefälle bei ihrem bisherigen Ansatz; der bisherige Steuerfuß aber werde für die Grundsteuer auf $\frac{2}{5}$, für die Vermögensteuer auf $\frac{3}{5}$ herabgesetzt.

In der Vermögensteuer erscheinen die Liegenschaften und Gefälle nicht mit ihrem vollen Steuerkapital sondern etwa mit $\frac{3}{4}$ desselben, wovon die darauf haftenden Schulden abgezogen werden.

Die Annahme von $\frac{3}{4}$ des Steuerkapitals gründet sich darauf, daß seit der ursprünglichen Katastrirung die Preiße von Baulichkeiten und Gütern gesunken sind und die jetzigen Kaufpreiße im Durchschnitte mehr nicht als 75 Proz. des Steuerkapitals betragen.

Das Verhältniß des neuen Systems zum alten läßt sich durch eine höchst einfache Formel ausdrücken:

Das Grundsteuerkapital sey a, der Steuerfuß π so war die bisherige Steuer $= a\,\pi$.

Nach Einführung der Vermögensteuer und Herabsetzung des Steuerfußes beträgt die Grundsteuer $\frac{2\,a\,\pi.}{5.}$

In der Vermögensteuer erscheint das Grundsteuerkapital zu $\frac{3}{4}$ also $\frac{3\,a.}{4}$; hievon werden abgezogen die Schulden, welche wir

mit b. bezeichnen wollen, das Vermögensteuerkapital wird also $\frac{3\,a.}{4} - b.$ und die Steuer hievon $\left(\frac{3\,a.}{4} - b.\right) \frac{3\,\pi}{5}$ die Summe der Grund- und Vermögensteuer beläuft sich auf $(17\,a. - 12\,b.)\,\frac{\pi}{20.}$

Wird $b = o.$ d. h. sind keine Schulden da, so giebt die Summe $\frac{17\,a.\,\pi.}{20}$ also $\frac{3}{20}$ weniger als die frühere Grundsteuer.

Wird $b = \frac{3\,a.}{4}$ d. h. die Schuldenlast $\frac{3}{4}$ des Steuerkapitals, so verschwindet die Vermögensteuer und der Pflichtige zahlt nur $\frac{2}{5}$ von dem frühern Betrag der Grundsteuer.

Die in diesem §. aufgestellten Grundsätze sind genau dieselben, welche der Gesetzentwurf vom Jahr 1821 enthält, mit Ausnahme des Steuerfußes, welcher dort für beide Steuergattungen gleich hoch, nämlich ungefähr zur Hälfte des bisherigen angenommen wurde.

Sie sind jedoch auch das Ergebniß reiflicher Ueberlegung, welche erst dann zur Ueberzeugung wurde, nachdem alle Gründe dagegen abgewogen waren.

§. 14.

Den Grund, der mich veranlaßte, den Steuerfuß für die Grundsteuer etwas niedriger vorzuschlagen als den für die Vermögensteuer, will ich kurz erörtern:

„Von Häusern und Gütern" — lese ich — „welche „offen daliegen und 25 Proz. über dem jetzigen Werthe an„geschlagen sind, von unverhehlbaren Grundgefällen, deren „Kaufpreiß weit niederer ist, als der Steueranschlag, können „nicht 17 ½ kr. vom Hundert gefordert werden, während die „übrigen auf blosen Angaben beruhenden Vermögenkapitalien „nur 10 kr. vom Hundert zahlen dürfen. Schon die Be„trachtung, daß die Besitzer jener Realitäten im Wohlstande „mehr herabgekommen, mannigfaltig belasteter und durch die „gegenwärtigen Zeitumstände bedrängter sind als die Kapitali„sten kann solch ungleiches Maas der Steuer nicht zulassen.

„Die Vergleichung dieser Zustände rathet und gebietet

„der Regierung, daß vom Hundert Vermögen gleich viel er„hoben werde.

„Rücksichten, welche man für unabweislich hielt, hin„derten erst den Beizug Aller, dann die Anlage aller Vermö„gentheile; die öffentliche Meinung hat gesiegt, und dürfte „auch darin siegen, daß alle Beitragskräfte gleiche Pro„zente geben."

Lauteten die Schlußworte so: „daß alle gleiche Beitragskräfte gleiche Prozent geben" dann wäre, wie ich glaube, der Sieg der öffentlichen Meinung vollständiger durch den im vorigen §. entwickelten Vorschlag gesichert, als dadurch, daß der Eigenthümer eines schuldenfreien Gutes von 10,000 fl. Werth, eben so viel Steuer giebt als der Besitzer eines Kapitals von gleicher Größe.

Es ist gerecht, daß die Quellen eines größeren oder geringern reinen Einkommens nach dem Verhältnisse dieser Größe in Anspruch genommen werden. Nicht in der Gleichheit der Zahlen, sondern der Verhältnisse, besteht die Gleichheit der Besteuerung. Wie ließe sich sonst eine höhere Gewerbsteuer rechtfertigen?

Die Annahme, daß die Betriebskapitalien zu nieder angesetzt seyen, kann der Grund nicht seyn, denn diese sind nur ein kleiner Theil der Gewerbsteuer, ein Theil, welcher bei den wenigsten Individuen vorkömmt. Der persönliche Verdienst aber ist nicht zu nieder angelegt. Die höhere Steuer von den Gewerben kann sich also nur auf ihren höhern Reinertrag basiren. Die von einer gewichtigen Autorität aufgestellte, von scheinbar triftigen Gründen unterstützte Ansicht, daß auch der persönliche Verdienst viel zu nieder angesetzt sey, ist mir zwar wohl bekannt; ich appellire aber einstweilen an das allgemeine Gefühl und behalte mir eine förmliche Widerlegung auf etwaige Angriffe vor.

Die Grundrente wirft bei einem regelmäßigen Zustand der Dinge einen höhern, jedenfalls aber einen sicherern Gewinn ab, als die Kapitalrente. Es ist also nicht ungerecht, daß der Besitzer eines schuldenfreien Gutes etwas mehr Steuer gebe als der Kapitalist oder der Besitzer von nicht rentirendem Vermögen.

Allerdings aber scheint mir das Verhältniß, welches durch

gleichen Steuerfuß zwiſchen Grundeigenthümern und Kapitaliſten entſteht, nachtheilig für den Erſtern, wonach nämlich dieſer 17½ kr. jener nur 10 kr. vom Hundert zu entrichten hat, und wonach der Grundeigenthümer, deſſen Güter ihrem vollen Werthe oder 75 pCt. ihres Steueranſchlags nach verſchuldet ſind, dem Kapitaliſten gleichſteht, der dieſelbe Summe ohne Laſten beſitzt.

Dieſem Mißſtande glaube ich aber durch meinen Vorſchlag abgeholfen zu haben, ohne deswegen den Grundſatz verlaſſen zu müſſen.

Hier verhält ſich nämlich die Steuerquote des Eigenthümers eines Gutes zu der eines Kapitaliſten, wenn Jenes ſchuldenfrei iſt, wie 17 : 12, iſt es zu ¾ des Steuerkapitals verſchuldet, wie 2 : 3. —

Bleiben wir alſo dabei ſtehen, daß neben der Vermögenſteuer eine ermäßigte Grund-, Häuſer- und Gefällſteuer beibehalten werde, ſo darf der Steuerfuß für die beiden Abgabenzweige nicht gleich groß angenommen werden, weil dadurch ein ungleiches Verhältniß zwiſchen beweglichem und unbeweglichem Vermögen, zwiſchen Grund- und Kapitalbeſitz eintreten würde und zwar zum Nachtheil des unbeweglichen Vermögens.

Wenn das Verhältniß des Steuerfußes der Grundſteuer zu dem der Vermögenſteuer wie 2: 3. angenommen wird, dann zahlt bei gleichen Kapitalien der unverſchuldete Grundeigenthümer $\frac{5}{12}$ mehr; der zu ¾ des Stuerkapitals Verſchuldete ⅓ weniger als der Kapitaliſt. — Gleiche Steuer werden beide alsdann zahlen, wenn der Grundbeſitz zu $\frac{5}{17}$ des Sreuerkapitals verſchuldet iſt.

Würde das Verhältniß zu Gunſten der Beſitzer von Liegenſchaften weiter auseinander gerückt, dann wären die Kapitaliſten benachtheiligt.

Den traurigen, aber wahren Schilderungen von dem herabgekommenen Wohlſtand und dem Elende der ackerbauenden Klaſſe, läßt ſich füglich das drückende Loos vieler Familien entgegenhalten, welche auf die Zinſen mäßiger Kapitalien beſchränkt, weit gefährlichern Wechſelfällen unterliegen als jene. Sie dürfen nicht beeinträchtigt werden durch das neue Steuerſyſtem.

Es wäre traurig, wenn sie düster in die Zukunft blicken müßten, welche der Landmann froh emporddämmern sieht, weil sie ihm kräftigere und gerechtere Beförderung seines Emporkommens verspricht, als die Untergrabung der Existenz achtungswerther Familien, die zum Theil seinem Fleiß ihr Vermögen anvertraut haben, ihm je gewähren könnte.

§. 15.

Die Vermögensteuer wird demnach folgende Theile in sich begreifen:

1) Das Grund-, Häuser- und Gefällkapital zu 75 pCt. seines Steueranschlags.
2) Die Aktivkapitalien und Forderungen mit dem 20fachen Betrag der zu beziehenden Jahresrenten.
3) Das Betriebskapital der Landwirthe.
4) Das Mobiliarvermögen, so weit es nicht zu dem Betriebskapital der Landwirthe, Gewerbs- und Handelsleute gehört.
5) Als negativen Bestandtheil, die Schulden und den 20fachen Betrag der zu bezahlenden Jahresrenten, welche von den Gegenständen abgezogen werden, auf welchen sie ruhen.

Was nun den Gesammtbetrag der Schulden betrifft, so ist dieser in der Berechnung, welche der Finanzminister in der Beilage Lit. D. zu dem Gesetzes-Entwurf von 1821 aufgestellt hat, den Aktivkapitalien gleich gesetzt worden, was damals, wie ich glaube, aus 3 Gründen nicht zulässig war, wovon zwar der eine durch die seither eingetretenen Aenderungen wegfällt, wozu aber aus der nämlichen Ursache ein neuer kommt.

Es ist nämlich hiebei folgendes zu berücksichtigen:

a) Der Staat zieht seine Schulden nirgends ab. — Diese Rücksicht fällt jetzt weg, da das Staatseigenthum der Steuer nicht mehr unterliegt. Sollte jedoch der Abzug solcher Schulden den Privaten, bei denen der Staat Gläubiger ist, gestattet werden, so müßte dieser auch, meines Erachtens, mit dem Betrag derselben, als Aktivkapitalien in Anlage kommen.

b) Die Pfarr- und Schuldienste, welche der Grundsteuer nicht mehr unterliegen, werden auch von der Vermögensteuer frei bleiben, weshalb die darauf haftenden Passiven nicht in Anschlag kommen können.

c) Der Abzug der übrigen Schulden muß einer billigen Beschränkung in der Art unterliegen, daß gerichtlich nicht versicherte, nicht mit Unterpfändern gedeckte Schulden, nach Angabe des Steuerpflichtigen zwar abgezogen werden, aber nur so weit das Steuerkapital von beweglichen Gütern es zuläßt; ihr Mehrbetrag darf weder an der Gewerbsteuer noch an der Steuer von Gütern, Häusern und Gefällen in Abzug kommen, ausgenommen bei Landwirthen an ihrem Betriebskapital, weil dieses gleichfalls ein Theil des beweglichen Vermögens ist.

d) Es frägt sich, ob diejenigen Schulden sich zum Abzuge eignen, welche im Auslande kontrahirt sind, wofür also die Zinsen an Ausländer, die zugleich keine steuerbaren Objekte im Inlande besitzen, bezahlt werden. Ich glaube diese Frage im Interesse der Regierung ebensowohl als im Interesse des Landes verneinen zu müssen.

Eine gerechtere Vertheilung der Abgabenlast ist der Zweck der Vermögensteuer; die Besitzer von Liegenschaften im Allgemeinen und die mit Schulden beladenen insbesondere will man erleichtern, man will, wie sich der Finanzminister in dem mehrerwähnten Vortrag ausdrückt: „was jenen abgenommen wird, auf das bewegliche Vermögen übertragen, und was diese vorschießen müssen, von den Gläubigern unmittelbar begehren."

Wenn nun aber der Abzug der im Auslande kontrahirten Schulden an den Objecten, worauf sie ruhen, gestattet würde, so gienge ein Theil der bisher geleisteten Abgaben ohne Ersatz verloren.

Die inländischen Kapitalisten würden aber auch durch diese Maßregel benachtheiligt. Einmal werden sie größere Schwierigkeit finden, ihre Fonds im Inlande anzulegen, indem diejenigen, welche solcher bedürfen, von nicht belasteten Ausländern bessere Bedingungen erhalten können; oder sie werden nebst der

Last, die sie zu tragen haben, noch in weitere Schmälerungen, der ungleichen Konkurrenzverhältnisse wegen zu willigen gezwungen seyn, woraus sie nothwendig Veranlassung nehmen müssen, ihren Kapitalien eine für Gewerb und Handel unfruchtbare Richtung zu geben.

Es wäre also diese Maßregel mit einem Worte eine nicht zu rechtfertigende Begünstigung der ausländischen Kapitalisten gegen die inländischen, deren in mehrfacher Beziehung nachtheilige Folgen nicht ausbleiben würden.

Aus diesen Gründen, deren Gehalt nicht unbeachtet bleiben wird, werde ich die Passivkapitalien niederer anschlagen als die Aktivkapitalien.

§. 16.

Der Schluß dieses Abschnitts soll eine Rekapitulation der darin enthaltenen Vorschläge bilden, in Verbindung mit einer Darstellung ihrer Wirkungen im Verhältniß zu dem bisherigen Steuersystem.

Die direkten Steuern bestanden bisher:

a) Aus der Grund-, Häuser und Gefällsteuer, wovon 19 kr. per 100 fl. Kapital erhoben wurden.
b) Aus der Gewerbsteuer zu 23 kr. per 100 fl. Kapital.
c) Aus der Klassensteuer.

Die Fluß- und Dammbaubeiträge, die Beförsterungskosten, das Accis-Aversum der Weinhändler und das Branntweinkesselgeld, welche sämmtlich mit der direkten Steuer erhoben werden, übergehe ich hier, weil sie keine Anhaltspunkte zur Vergleichung darbieten.

Nach meinen Vorschlägen wird das neue Steuersystem sich aus folgenden Elementen bilden:

a) Grund-, Häuser- und Gefällsteuer nach dem bisherigen Kapitalanschlag, wovon aber nur 8 kr. per 100 fl. erhoben werden.
b) Gewerbsteuer, gleichfalls in der frühern Gestalt so lange nämlich, bis die sehr zu wünschende Reform derselben ins Leben treten kann, aber mit der unbedeutenden Erhöhung auf 24 kr. vom 100 fl. Kapital.

c) Die Klassensteuer, welche in Vergleichung mit dem bestehenden Steuersystem nur einen durchlaufenden Posten bildet, da ich in ihren Normen, außer der Festsetzung eines Minimums des steuerbaren Einkommens keine Aenderung für wünschenswerth halte.

d) Die allgemeine Vermögensteuer, bestehend aus den im vorigen §. bestimmten Theilen, mit einem Steuerfuße von 12 kr. per 100 fl.

Den Ertrag der Steuern nach dem bisherigen, so wie nach dem neuen System, weist die unter Lit. A. anliegende Berechnung nach.

Sie beruht theils auf den Positionen des Budgets, theils auf approximativen Annahmen.

Auf welche Voraussetzungen letztere basirt sind, dieß wird der folgende Abschnitt näher nachweisen, und zugleich den Maßstab zur Beurtheilung ihrer Richtigkeit an die Hand geben.

§. 17.

Greifen wir zuletzt aus den verschiedenen Klassen der Staatsbürger einzelne Individuen heraus, um die Wirkung deutlich zu machen, welche das neue Steuersystem im Vergleich zu dem bisherigen, sowohl zur Erleichterung der zu stark besteuerten, als auch in Beiziehung der nicht unmittelbar getroffenen Beitragskräfte, also hinsichtlich einer gerechteren Abgabenvertheilung, hervorbringen wird.

a) Ein Taglöhner ohne weiteres Vermögen zahlte bisher von dem persönlichen Verdienstkapital à 500 fl. zu 23 kr. 1 fl. 55 kr.
In Zukunft würde er entrichten: à 24 kr. . 2 fl. —
also mehr . . . 5 kr.

b) Ein Landwirth, der ein unverschuldetes Grund- und Häusersteuerkapital von 4000 fl. besitzt, zahlte davon à 19 kr. . . . . 12 fl. 40 kr.
In Zukunft wird er zu entrichten haben:
1) Grund- und Häusersteuer à 8 kr. 5 fl. 20 kr.
2) Vermögensteuer v. 3000 fl. à 12 kr. 6 fl. — —
11 fl. 20 kr.
also weniger . 1 fl. 20 kr.

c) Ruht auf dem Steuerkapital von 4000 fl. eine Schuldenlast von 3000 fl., so wird der Besitzer statt der bisherigen . . . . . 12 fl. 40 kr.
Steuer nur noch . . . . . 5 fl. 20 kr.

zahlen, also weniger . . . . . 7 fl. 20 kr.

d) Ein Kapitalist wird von 4000 fl. Aktivkapitalien, welche bisher unmittelbar nichts zahlten, jetzt die Vermögensteuer entrichten mit . . . . . 8 fl. — —

Der Steuerfuß von 8 kr. und resp. 12 kr. vom 100 fl. ist für die Berechnung der Steuer von Kapitalien unter 100 fl. wenigstens nicht unbequemer als der bisherige von 19 kr. und resp. 23 kr.

Sollte es aber dennoch so scheinen, so zeigen sich Auskunftsmittel genug in der Annahme von Rundzahlen, die sich auf 25, 50, 75 und 00 endigen, wie bei der Häusersteuer, oder in Festsetzung von Quartals- statt der monatlichen Zahlungstermine, wie bei der Klassensteuer, oder endlich durch Aufnahme von halben Kreuzern in die Rechnung, wozu man übrigens seine Zuflucht nicht wird nehmen wollen oder müssen.

II. Abſchnitt.

Von der Einrichtung der Vermögenſteuer.

§. 18.

Wenn wir mit Kant in Raum und Zeit die rein ſynthetiſchen Bedingungen des Daſeyns aller Dinge erkennen, und mit dem unſterblichen d'Aguesseau den Werth der Zeit zu ſchätzen wiſſen, einen Werth, den der große Kanzler von Frankreich, wenn er nicht dem Bereich der Zeit entzogen wäre, jetzt von einem allgemeinern Geſichtspunkt aus betrachten und mit mächtigern Gründen darlegen würde, als er vor einem Jahrhundert zu thun im Stande war, — dann müſſen wir auch überzeugt ſeyn, wie nothwendig es iſt, unſer Wirken und Streben mit Zeit und Ort in Uebereinſtimmung zu bringen, wenn wir Früchte davon wollen zur Reife gedeihen ſehen.

Was an ſich unmöglich iſt, kann nie Gegenſtand des Strebens ſeyn, was für jetzt und für uns unmöglich iſt, gehört in das Gebiet der frommen Wünſche; was aber nur ſchwierig iſt, läßt ſich verwirklichen, durch Wegräumen der Hinderniſſe; das ſchwer zu erreichende Gute ſich zum Ziele ſetzen, iſt vernünftig und recht.

Der Zehnte und die Erbiſche Flugmaſchine warten beide auf die Millionen, die ihnen Schwingen leihen ſollen, um wegzufliegen von dem Boden, an den ſie bis jetzt noch gebannt ſind. Gebt ihnen dieſe, und der Jubel von Tauſenden wird ihren Aufflug begleiten.

Viele fromme Wünſche früherer Zeiten, ſind in den unſrigen erhört worden. Möge auch der Wunſch nach einer gleichen Vertheilung der Staatslaſten unter ihre Zahl gehören.

An gutgemeinten Planen und Vorſchlägen fehlt es nicht; aber die Ausführbarkeit iſt es, woran die meiſten ſcheiterten; ſie iſt ihre ſchwache Seite, ſchwach, weil ſie beim Entwurf entweder gar nicht berührt, oder erſt hinten nach kärglich be-

dacht wurde, während doch das minder Gute, das gegeben werden kann, wohlthätiger ist als das Bessere, das sich in unerreichbarer Ferne zeigt, und diejenigen, die darnach haschen, die Qualen des Tantalus erdulden läßt.

Das vortreffliche Muster, welches mir bei dieser Arbeit vorschwebt, wird mich gegen ähnliche Mängel schützen; der scharfe Blick, der richtige Takt und die Umsicht, welche aus jeder Zeile der Grundsteuer-Ordnung hervorleuchten, haben sich auch hier vom Allgemeinsten, bis herab in das kleinste Detail bewährt; ich könnte, ohne meiner Ueberzeugung sehr zu nahe zu treten, — hinweisen auf dieses, in allen Theilen symmetrische Gebäude, und, im Gefühle meiner Schwäche, jeden eigenen Vorschlag über die Einrichtung der Vermögensteuer unterdrücken.

Zwei Betrachtungen sind es, die mich veranlassen, das Schweigen zu brechen. Einmal hat der Grundsatz, nie blindlings nachzubeten, sondern selbst zu denken, meine Ansicht über einen wesentlichen Punkt des vorliegenden Gegenstandes ganz verschieden von dem Gesetzesentwurf gestaltet, eine Verschiedenheit, die eben darum, weil sie wesentlich ist, sich öfter wiederholt, und dann bewegt mich der Wunsch, ein möglichst vollständiges Ganzes zu liefern dazu, auch dasjenige wiederzugeben, worüber meine Ansichten mit dem Vorschlag des Finanzministers übereinstimmen.

§. 19.

Die direkten Steuern zerfallen hinsichtlich der Art, wie sie erhoben werden, in zwei Hauptklassen.

1) Man bestimmt zuerst den Steuerfuß, d. h. man setzt fest, wie viele Kreuzer vom hundert Gulden Kapital erhoben werden sollen. Die Größe der Steuersumme, hängt dann von der Größe des Total-Steuerkapitals ab.

2) Die ganze Summe der Steuer, welche von gewissen Objecten erhoben werden soll, wird festgesetzt; ist alsdann der Kapitalanschlag der betreffenden Gegenstände ausgemittelt, so ergiebt sich hieraus die Größe des Steuerfußes. Es sollen

z. B. von einem Orte 1000 fl. Gewerbsteuer erhoben werden; zeigt sich nun ein Steuerkapital von 300,000 fl., so muß von je 300 fl. 1 fl., also von 100 fl. Kapital 20 kr. Steuer bezahlt werden. Diese Art der Erhebung nennt man Umlags- oder Repartitionssteuern.

Eine dritte, gemischte Art der Steuererhebung besteht darin, daß man einen festen Normal-Steuerfuß, simplum, zu Grunde legt, und nach geschehener Ausmittelung des Total-Kapitals festsetzt, wie viele solcher simpla gefordert werden müssen, um die jedesmaligen Bedürfnisse zu decken.

Die erste Art wird da angewendet, wo die steuerbaren Objecte offen daliegen und nicht auf den Angaben der Pflichtigen beruhen, wo sich daher die Größe des Kapitals vorher bestimmen, mithin auch die Steuersumme berechnen läßt. Hierher gehören namentlich die Grund- und Häusersteuer.

In Baden werden alle directen Steuern auf diese Weise erhoben, auch die Gewerbsteuer, obgleich sie gemischter Natur, und zum Theil auf feste Normen, zum Theil auf Angaben gegründet ist.

Die Vermögensteuer-Kapitalien beruhen ebenfalls zum Theil auf den Angaben der Pflichtigen, deren Richtigkeit sich zwar im Allgemeinen beurtheilen, in den einzelnen Fällen aber nicht genau controliren läßt; wenigstens nicht ohne verwerfliche Eingriffe in Privat-Verhältniße, und, was manchem Finanzmann wichtiger scheinen mag, nicht ohne unverhältnißmäßige Kosten. Wird daher der Steuerfuß bestimmt, ehe die Größe des Kapitals bekannt ist, so bleibt wenig Hoffnung übrig, daß dieses der Wahrheit nahe kommen werde. Ist aber die Summe bestimmt, welche von dem Gesammtvermögen der Unterthanen gefordert wird, so weiß Jeder, daß der Beitrag, dem sich sein Nachbar durch Verheimlichung oder zu geringe Angabe eines Vermögenstheils entzieht, ihm zur Last fallen werde. Es liegt im Interesse Aller, daß die Angaben genau und der Wahrheit gemäß ausfallen, weil nur dadurch ein richtiges Verhältniß der Belastung erzielt wird.

Diese Betrachtungen, gestützt auf die, bei der Einkommensteuer gemachten Erfahrungen, haben die Ueberzeugung hervorgebracht, daß die Vermögensteuer, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll, auf dem Wege der Repartition erhoben werden müsse.

Von den Gründen, welche mich abhalten diese Ueberzeugung zu theilen, kann ich hier nur die allgemeinern entwickeln, und muß die übrigen dahin ausscheiden, wo von der Ausmittelung der einzelnen Vermögenstheile die Rede seyn wird.

§. 20.

Die Vermögensteuer steht in Verbindung mit andern Abgaben; sie ist nicht einzige directe Steuer, sondern ein Zweig derselben, der von dem Stamme, im Verhältniß zu den übrigen Zweigen, seinen Nahrungssaft erhält.

Ich habe mich bemüht, das Verhältniß anschaulich zu machen, in welchem namentlich die Grund-, Gefäll- und Häusersteuer zur Besteuerung des Vermögens stehen muß, kraft ihres innigen Zusammenhangs.

Der Gesetzesentwurf vom Jahre 1821 glaubt ein richtiges Verhältniß in der Gleichheit des Steuerfußes gefunden zu haben; ich erblicke ein solches in dem Verhältnisse des Steuerfußes vom Grundbesitz zu dem des Vermögens wie zwei zu drei. Jedenfalls ist es der Steuerfuß, welcher dabei zur Basis dient.

Wenn nun die Grundsteuer nach den bisherigen Normen, die Vermögensteuer auf dem Wege der Repartition erhoben werden soll, so wird diese Grundlage verrückt, wir laufen Gefahr den Zusammenhang aus dem Auge zu verlieren, das Gleichgewicht zu stören; mit einem Worte, das Gegentheil von dem herbeizuführen, was wir bezweckten.

Die Fehler der Einkommensteuer, welche als Beweis der Nothwendigkeit einer Repartition angeführt werden, finde ich nicht in der Art wie sie erhoben wurde, sondern in ihrem Wesen. Sie war eine partielle Vermögensteuer, die Belastung *eines* Vermögens*theils*, und *darum* taugte sie nicht. Ihr zahlreiches Gefolge von Mängeln verdankt sie der Einseitigkeit, einer fruchtbaren Mutter von Mißgeburten.

Ungleiche Erhebungsart der directen Steuern darf meines Erachtens nur dann ſtatt finden, wenn die verſchiedenen Abgabenzweige keinen innern Zuſammenhang haben. So könnte z. B. die Gewerbſteuer füglich repartirt werden, während die Grundſteuer nach einem vorausbeſtimmten Steuerfuße erhoben wird.

Hängen aber Abgabenzweige ſo eng zuſammen, wie dies bei der Grund- und Vermögenſteuer der Fall iſt, ſo müſſen ſie auch auf gleiche Art erhoben werden, weil ſonſt das für richtig erkannte Verhältniß derſelben nur illuſoriſch wäre, und das Fundament der Gleichheit, auf welchem das Gebäude aufgeführt werden ſoll, nicht einmal mehr auf dem Papiere vorhanden ſeyn, geſchweige denn in der Wirklichkeit fortbeſtehen würde.

Iſt nun ſchon dieſer Grund hinreichend, uns von dem Gedanken an eine Repartition der Vermögenſteuer abzubringen, ſo werden wir uns noch weit leichter dazu verſtehen, wenn wir einſehen, daß dieſe Erhebungsart ihrem Zwecke nicht einmal vollſtändig entſpricht, und daß derſelbe auf anderm Wege, wenigſtens eben ſo leicht erreicht werden kann.

§. 21.

Zum Beweiſe, daß die Repartition allein kein genügendes Reſultat liefert, dienen mir a posteriori die Artikel 19 und 22 des Geſetzesvorſchlags von 1821, wornach es den Kreis- und Amts-Steuerdeputationen überlaſſen bleibt, die aus der Baſis der Subrepartition für die Vertheilung ſich ergebenden Steuerbeträge, nach pflichtmäßigem Ermeſſen und nach ihrer Kenntniß von dem mehr oder mindern Wohlſtand der Aemter und Orte, zu mehren oder zu mindern.

Sobald dem Ermeſſen der vollziehenden Behörden ein ſolcher Spielraum gelaſſen wird, ſo iſt dies ein ſicheres Zeichen, daß das Geſetz allein nicht genügt, daß alſo in unſerm Falle trotz der Repartition Mißverhältniſſe entſtehen können, welche nach billigem Ermeſſen ausgeglichen werden müſſen.

Man wird entgegnen, daß dieſe Mißverhältniſſe nicht in der Repartition, ſondern in unrichtigen Angaben der Pflichtigen ihren Grund haben; allein, dann iſt es auch einleuchtend, daß man dieſelben ebenſowohl durch Annähern der Steuerkapitalien

an gewiſſe Normalbeſtimmungen wird abſtellen können, als durch das Vermehren oder Vermindern der repartirten Steuerſumme.

Ich habe geſagt: „eben ſo gut;" ich hätte ſagen ſollen: „noch weit beſſer."

Geſetzt, auf das Ort A., ſeye die Summe von 1000 fl. ausgeſchlagen, und dieſe werde, nach dem Ermeſſen der Deputation auf 1200 fl. erhöht. An dem Mehrbetrage von 200 fl. müſſen alle Bewohner theilnehmen, die, welche ihr Vermögen richtig fatirt haben eben ſowohl, als jene, welche durch Verſchweigen eines Vermögenstheils, oder durch zu niedere Angaben, allein die Erhöhung veranlaßt haben. Hier leidet alſo der Unſchuldige mit dem Schuldigen.

Bei der Aufſtellung eines Maßſtabes der Repartition muß man für die Vermögenstheile, welche lediglich aus den Angaben der Pflichtigen erhoben werden, annähernde, auf allgemeinen Notizen beruhende Beträge in die Rechnung aufnehmen. Man vervollſtändige dieſe Notizen, man bilde aus ihnen durch alle zu Gebote ſtehende Hülfsmittel beſtimmte Normen; man vergleiche damit, beurtheile darnach, und erſetze zum Theil dadurch die Faſſionen, ſo wird man ſich der Nothwendigkeit enthoben ſehen, die Lücken, welche durch die Schuld Einzelner entſtehen, auf Koſten der Uebrigen auszufüllen; man wird das Mittel gefunden haben, welches die Repartition entbehrlich macht.

Es ſind ohnehin nicht alle, ſondern nur einige Theile des Vermögens dieſem Schwanken ausgeſetzt; ſie allein ſind es, aus denen man die Nothwendigkeit der Repartition für das Ganze herleiten will.

„Das landwirthſchaftliche Betriebskapital und das Mobiliarvermögen," ſagt der Finanzminiſter in ſeinem Vortrage, „ſind die Vermögenstheile, welche von den Steuerpflichtigen unter aller Wahrſcheinlichkeit fatirt werden würden, wenn man ein Steuerkapital aus den einzelnen Angaben für das ganze Land formiren wollte.

„Nur dann werden dieſe Vermögenstheile der Wahrheit „nahe fatirt werden, wenn das Steuerquantum des Orts be-

„ſtimmt iſt, und Jeder weiß, daß das, was Einer verſchweigt, „den Uebrigen zur Laſt fällt. —

„In dieſer Maßregel, und einzig in dieſer liegt das Mittel, „die Vermöglichen zu nöthigen, nach Kräften zu geben, einzig „das Mittel, den Kampf, den ſonſt alle Ortsweiſe gegen die „Regierung führen, zu beſeitigen."

Ich müßte antizipiren, wenn ich hier ſchon ausführen wollte, was ich oben angedeutet habe, daß nämlich die Vergleichung der fatirten Vermögenstheile mit beſtimmten Normen, ein mehr zuverläſſiger Weg iſt, der Wahrheit nahe zu kommen, als die Repartition.

Der Plan, den ich mir vorgezeichnet habe, führt jetzt der Reihe nach, auf die Beſtimmung des Anſchlags der einzelnen Theile des Vermögens, und des Orts, wo ſie zu verſteuern ſind, wo ſich mir ein günſtigeres Terrain darbietet, meine Stellung zu behaupten und meine Behauptungen zu vertheidigen.

§. 22.

1) Die Grund-, Gefäll- und Häuſerſteuerkapitalien werden aus den Generalkataſtern, und die darauf haftenden, gerichtlich verſicherten, im Inland contrahirten Paſſiven, aus den Unterpfandsbüchern erhoben.

Erſtere kommen mit 75 pCt. nach Abzug der Schulden, an dem Orte, wo ſie liegen, in Anſatz.

2) Ueber den Betrag der Aktivkapitalien und Foderungen hat jeder Steuerpflichtige eine Faſſion zu übergeben. Wenn gegen die Richtigkeit der Angabe Zweifel erhoben werden, ſo muß ſie, nach Vernehmung der Schuldner und des Pflichtigen rectifizirt werden. Das Amtsreviſorat kann, als contolirende Behörde hierbei Vieles wirken zur Entdeckung von Unterſchleifen. Jahresrenten, die ein Steuerpflichtiger zu beziehen hat, ſind mit dem 20fachen Betrag unter die Aktivkapitalien aufzunehmen.

Ueber die gerichtlich verſicherten Kapitalien wird ein offenes Verzeichniß übergeben, die übrigen Forderungen werden verſiegelt eingereicht.

Staatspapiere müssen nach dem Curs zur Zeit der Fassions-Verfassung in Ansatz gebracht werden.

Forderungen, welche im Rechtsstreit liegen, sind zwar anzugeben, allein der steuerbaren Summe nicht beizuschlagen.

Forderungen, deren Giebigkeit bezweifelt wird, kommen nur mit dem Betrag in Ansatz, welchen der Steuerpflichtige für einbringlich hält. Eine solche Minderangabe findet statt:

a) Wenn drei- oder mehrjährige Zinsen zurückstehen und auf deren Zahlung erfolglos geklagt worden ist.

b) Wenn gegen die Schuldner eine Vermögensuntersuchung oder Gant erkannt worden ist.

Kapitalien, welche im Auslande angelegt sind, werden nicht besteuert.

Alle steuerbaren Kapitalien und Foderungen kommen an dem Wohnort des Pflichtigen in Ansatz.

§. 23.

3) Das Betriebskapital der Landwirthe hängt von der Größe des Grund und Bodens, und von der Art der Bewirthschaftung ab.

In Gegenden, wo das Ackerfeld ziemlich von gleicher Güte oder in gleichem Verhältniß abgestuft, und die Art der Kultur dieselbe ist, steht das Betriebskapital mit der Größe der Güter im Verhältniß.

Besitzt A. doppelt so viel Aecker, Wiesen, Weinberge und Weiden als B., aber von gleicher Beschaffenheit des Bodens, wirthschaften beide auf gleiche Weise, so wird B. nur halb so viel Zugvieh, Dünger, Arbeitslohn, Vorräthe u. s. w. nöthig haben, als A.

Unter denselben Bedingungen ist aber auch das Gut des A. doppelt so viel werth, als das Gut des B.

Die Betriebskapitalien der Landwirthe stehen alsdann auch im Verhältniß zu dem Tauschwerth des Bodens.

Dieses Verhältniß auszumitteln, und die Größe des landwirthschaftlichen Betriebskapitals in Prozenten des Grundsteuerkapitals auszudrücken, dürfte nicht sehr schwer fallen.

Man könnte alsdann entweder aus verschiedenen, in allen Theilen des Landes angestellten Berechnungen einen, für das ganze Land geltenden Durchschnitt ziehen, oder für verschiedene Gegenden, welche hinsichtlich der Güte des Bodens und der Art des Anbaus stark von einander abweichen, verschiedene Prozente des Grundsteuerkapitals für die Größe des landwirthschaftlichen Betriebskapitals ausmitteln.

In der Berechnung, welche dem Gesetzesentwurf vom Jahr 1821 anliegt, sind 8 pCt. von drei Viertheilen, also 6 pCt. des Grundsteuerkapitals angenommen, eine Annahme, die, wie ich glaube, offenbar zu nieder ist.

Den, in die anliegende Berechnung aufgenommenen 10 pCt. des Grundsteuerkapitals, wird man diesen Vorwurf nicht machen können; ich halte sie jedoch auch nicht für zu hoch, da dieses Verhältniß von vielen Schriftstellern als das richtige erkannt worden ist.

Das Resultat der anzustellenden Berechnungen wird hierüber die nöthige Aufklärung geben, und diesen Theil des Vermögens den Angaben der Pflichtigen entziehen, wodurch zugleich eine Hauptstütze der Nothwendigkeit einer Repartition zusammenfällt.

Das landwirthschaftliche Betriebskapital ist an dem Orte, wo die Güter liegen, von dem zu versteuern, welcher es auf den Landbau anwendet; also von dem, welcher die Güter baut, er sey Eigenthümer oder nicht.

§. 24.

4) Das Mobiliarvermögen an baarem Gelde, Kostbarkeiten und häuslichen Einrichtungen, und eben so die nicht gerichtlich versicherten, im Inlande contrahirten Passiven, werden von den Steuerpflichtigen summarisch angegeben und an ihrem Wohnorte versteuert.

Wer Jahresrenten zu bezahlen hat, ist befugt, den zwanzigfachen Betrag derselben unter die Passiva aufzunehmen.

Wer an mehrern Orten des Landes häusliche Einrichtungen besitzt, muß den Werth einer jeden an dem Orte, wo sie

liegt angeben und versteuern, darf aber den Betrag der gerichtlich nicht versicherten Schulden nur an dem Mobiliarvermögen seines Wohnortes abziehen. Nur dann, wann sie dieses übersteigen, ist der Abzug des Restes in einem der andern Orte zulässig.

Uebersteigen die gerichtlich nicht versicherten Schulden das bewegliche Vermögen, so darf der Mehrbetrag nicht an dem Steuerkapital des unbeweglichen Vermögens abgezogen werden.

Es leuchtet ein, daß bei weitem der größte Theil des Mobiliarvermögens in dem engern Sinne, in welchem es hier genommen wird, wo nämlich die Betriebskapitalien der Landwirthe, Gewerbs- und Handelsleute nicht mitbegriffen sind, — aus den häuslichen Einrichtungen besteht.

Schon die bestimmte Bezeichnung „häusliche Einrichtung" giebt uns den Gedanken an die Hand, den Werth der Einrichtungen mit dem Werthe der Häuser in Verbindung zu setzen.

Es läßt sich gewiß nicht läugnen, daß von der Hütte des Armen bis zu dem Pallaste des Großen, durch alle Stufen hindurch, beide Werthe gleichen Schritt halten. In unsern Zeiten, bei der Herrschaft der Gesetze, werden die Ausnahmen selten seyn, die Fälle nämlich, wo der Reichthum sich in die Lumpen der Armuth hüllt, um seine Schätze dem Blick des mächtigen Räubers zu entziehen, oder wo, wie in den Judenhäusern des Mittelalters, im Innern halbverfallener, mit Vorbedacht vernachläßigter Gebäude, eine morgenländische Pracht entfaltet wird, die man sorgfältig versteckt vor den Strahlen der abendländischen Sonne.

In der Regel also hält der Werth der häuslichen Einrichtungen gleichen Schritt mit dem Werth der Gebäude.

Das Verhältniß beider Werthe kann durch Berechnungen ausgemittelt werden, angestellt in verschiedenen Dörfern, Marktflecken, kleinern und größern Städten, gesondert nach den verschiedenen Klassen der Wohnorte.

Man kann daraus natürlich keinen allgemein geltenden Durchschnitt ziehen, der für das kleinste Dorf eben so gut wie

für die Residenz paßte, sondern es müßten vier Verhältnißzahlen ausgemittelt werden:

1. Für Dörfer.
2. Für Marktflecken und Städte unter 3000 Seelen.
3. Für Städte zwischen 3000 und 6000.
4. Für Städte über 6000 Seelen.

Man hat, zur ungefähren Berechnung des Mobiliarvermögens angenommen:

a) Für Dörfer und Städte unter 3000 Seelen 10 pCt. des Häusersteuerkapitals.
b) Für Städte zwischen 3000 und 6000 Seelen 15 pCt.
c) Für Städte über 6000 Seelen 20 pCt.

So lange keine andere, auf genaue und vielfältige Resultate gegründete Berechnungen vorliegen, wird man bei diesem Maaßstabe bleiben müssen; nur würde ich, wenn mir die Materialien zu Gebote stünden, zwischen den, unter a enthaltenen Orten einen weitern Unterschied eintreten lassen, und das Mobiliarvermögen in Marktflecken und Städten unter 3000 Seelen etwa um 2 pCt. höher annehmen als in Dörfern, nach Maaßgabe des Unterschiedes, welchen der Gewerbsteuer-Tarif für die Classen des persönlichen Verdienstes eintreten läßt.

Es ist wahr, daß das Verhältniß der Werthe zwischen den häuslichen Einrichtungen und den Gebäuden nicht so fest ist, und weit häufigern Wechselfällen unterliegt, als das Verhältniß des landwirthschaftlichen Betriebskapitals zum Grund und Boden.

Die Angabe des Werthes des Mobiliarvermögens von Seiten der Steuerpflichtigen wird daher nicht umgangen werden können. Es kann dies auch schon um deswillen nicht geschehen, weil die Hauseigenthümer selten allein, oft auch gar nicht, ihr Eigenthum bewohnen.

Man kann aber nach einem sorgfältig gefertigten Maaßstabe die Richtigkeit der Angaben sämmtlicher Steuerpflichtigen eines jeden Ortes bemessen, und da, wo die Fassionen weit hinter der Norm zurückbleiben, oder dieselbe bedeutend über-

ſteigen, ſich durch verhältnißmäßige Erhöhung oder Minderung der Wahrheit nähern.

Man wird in dieſer Maaßregel keinen Gewaltſchritt, keinen Machtſpruch ſehen wollen; wenigſtens dann nicht, wenn man die Aenderung der auf einen Amtsbezirk oder auf ein Ort repartirten Steuerſumme nach dem Ermeſſen der Kreis- und Amts-Steuerdeputationen, nicht gleichfalls mit dieſem Namen bezeichnen will.

In dem einen Fall wird das Kapital, in dem andern der Steuerfuß geändert, und der Pflichtige wird keinen großen Unterſchied darin ſehen, ob z. B. ſein Steuerkapital verdoppelt und der Steuerfuß beibehalten, oder ob der Steuerfuß verdoppelt und das Kapital beibehalten wird.

Daß nicht das Mobiliarvermögen des Hauseigenthümers, ſondern ſämmtlicher Hausbewohner nach dem obigen Maaßſtab bemeſſen wird, bedarf kaum einer Erwähnung.

§. 25.

Bei jeder Gattung von Steuern muß man unterſcheiden, ob die Pflichtigkeit auf dem Gegenſtande ruht oder auf der Perſon.

Die Theile des unbeweglichen Vermögens, Häuſer und Grundſtücke ſind ſteuerpflichtig ohne Rückſicht auf die Perſon des Beſitzers, inſofern nicht beſondere Umſtände eine Ausnahme begründen.

Die Theile des beweglichen Vermögens, namentlich ſolche, welche nicht ſchon durch ihren Beſitz, ſondern erſt dann, wann ſie mit menſchlicher Arbeit in Verbindung geſetzt werden, eine Rente abwerfen, z. B. die Betriebskapitalien der Landwirthſchaft, der Gewerbe und des Handels, — dieſe Theile des Vermögens ſind inſofern ſteuerbar, als ſie ihrem Beſitzer durch ſeine Thätigkeit ein Einkommen verſchaffen.

Es wird alſo das unbewegliche Vermögen da verſteuert werden müſſen, wo es liegt, was bei der Grund- und Häuſerſteuer der Fall iſt. Steuerpflichtig iſt der Eigenthümer, ohne Rückſicht ob er ſein Feld ſelbſt baut, ſein Haus ſelbſt bewohnt, oder an Andere überläßt.

Das landwirthschaftliche Betriebskapital steht mit dem Acker, worauf es angewendet wird, die häusliche Einrichtung mit dem Haus das sie wohnbar macht, in Verbindung; diese beiden Theile des beweglichen Vermögens werden also gleichfalls da, wo sie sich befinden, von dem, in dessen Besitz sie sind, versteuert werden müssen.

Wer den Acker baut, nicht der, dem er gehört, wendet das Betriebskapital an und zieht den Nutzen davon; der Hausbewohner, nicht der Eigenthümer genießt die größern oder geringern Vortheile einer mehr oder minder bequemen Einrichtung.

Der Kapitalist wird an seinem Wohnort besteuert, ohne Rücksicht darauf ob seine Aktiven an diesem oder einem andern, an einem oder mehreren Orten angelegt sind.

An jedem Orte wird folglich die Vermögensteuer erhoben:

1. Von den Ortseinwohnern.
2. Von Auswärtigen, welche daselbst unbewegliches oder Mobiliarvermögen besitzen.
3. Von Gemeinden, Localstiftungen und den neuen Dotationen der Pfarr- und Schuldienste, worauf ich weiter unten zurückkommen werde.

Ausgenommen von einer Besteuerung des Vermögens an einzelnen Orten des Landes sind:

1. Die Mitglieder der regierenden Familie.
2. Die Rezepturen der fremden Souveräns.
3. Der Standes- und Grundherrn.
4. Der kirchlichen Bezirksfonds.

Frei von Entrichtung der Vermögensteuer bleiben:

1. Das Vermögen des Staats, so weit es nicht aus Foderungen an Privaten besteht, welche von diesen an ihrem Aktiv-Vermögen in Abzug gebracht werden.
2. Die Kapitalien der kirchlichen und milden Stiftungen.
3. Das Vermögen der Pfarr- und Schuldienste, insoweit es gegenwärtig der Grund-, Gefäll- und Häusersteuer nicht unterliegt.

Das Vermögen des Staats besteuern hieße eben so viel, als Geld aus der einen Tasche nehmen und in die andere stecken, wobei ein Theil davon unterwegs verloren geht, d. h. an die Erheber abgegeben wird.

Die Forderungen des Staates an Privaten, welche von Letztern an ihrem Vermögen abgezogen werden, müßten meiner Meinung nach, der Compensation wegen vom Staate versteuert werden, wenn man nicht die Unbilligkeit begehen will, den Abzug solcher Foderungen des Staates den Privaten zu untersagen.

Die Kapitalien der kirchlichen und milden Stiftungen werden ihrer wohlthätigen Zwecke halber, welche keiner Schmälerung ausgesetzt werden sollen, steuerfrei gelassen.

Den Pfarr- und Schuldiensten wurde im Jahre 1828 eine Abgaben-Erleichterung in der Art zu Theil, daß sie von Entrichtung der Grund-, Gefäll- und Häusersteuer befreit und mit 3 pCt. des Steuerkapitals zur Klassensteuer beigezogen wurden.

Statt eines Grundsteuerkapitals von 100 fl. wovon 19 kr. bezahlt werden, haben also die Pfarr- und Schuldienste nur die Classensteuer von 3 fl. mit 3 kr. zu entrichten.

Daß diese Erleichterung im Ganzen wie im Einzelnen bedeutend ist, erhellt daraus, daß das Steuerkapital der Pfarr- und Schuldienste beinahe 17 Millionen Gulden beträgt.

Es lag aber dem Gesetze vom Jahr 1828 keineswegs die Absicht zu Grunde, daß diese Minderung auch der künftigen Zunahme des Vermögens der Pfarr- und Schuldienste zu gut kommen solle. Neue Dotationen derselben unterliegen ihrem vollen Betrage nach der Grund-, Gefäll- und Häusersteuer; sie werden also auch, der Consequenz halber eben so wohl als aus Rücksichten der Gerechtigkeit und Billigkeit, an der Vermögensteuer Theil nehmen müssen.

Das bewegliche Vermögen, so wie die Aktivkapitalien der Pfarrer und Schullehrer sind entweder eben so, wie alles Uebrige steuerbar, oder dürften wenigstens, nach Analogie des oben angeführten Gesetzes vom Jahre 1828 mit 3 pCt. des Anschlags der Classensteuer einverleibt werden.

Was die Centralsteuerpflichtigen betrifft, so bedarf die Ursache, warum sie der Besteurung an einem einzelnen Orte des Landes enthoben werden sollen, keiner ausführlichen Entwickelung. Einfachheit der Erhebung ist der Grund, warum von den, an vielen Orten des Landes zerstreut liegenden Vermögenstheilen, die Steuer in ungetrennter Summe erhoben werden soll. Solches Vermögen läßt sich ohnehin nur dann gehörig beurtheilen, wenn es in einer Fassion zusammen gestellt ist.

Die Steuerpflichtigkeit der fremden Souverains, welche Vermögen im Inlande besitzen, dürfte nur bedingungsweise eintreten; da nämlich, wo das Vermögen der inländischen Dynastie in den Ländern dieser Souverains, nach den dortigen Gesetzen ebenfalls besteuert wird, ohne Rücksicht jedoch, ob unsere Regentenfamilie wirklich Besitzungen in diesen Staaten hat, oder nicht, und ob die davon zu erhebende Steuer mit dem Namen Vermögensteuer oder irgend einem andern sinnverwandten Ausdruck bezeichnet wird.

§. 26.

Ein großer Vortheil, welchen die Erhebung nach einem bestimmten Steuerfuße vor der Repartition voraus hat, ist die Einfachheit im Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen.

Während nämlich bei der Repartitionssteuer noch besondere Behörden gebildet werden müssen für jeden Kreis und für jeden Amtsbezirk, reichen im andern Falle die Lokalbehörden allein hin.

Die Ortssteuerdeputationen sind dazu bestimmt, die Steuer-Kapitalien nach den gegebenen Vorschriften auszumitteln und die Reclamationen entweder zu begutachten und der competenten Behörde zur Entscheidung vorzulegen, oder in erster Instanz selbst zu entscheiden.

Die Wirksamkeit der Kreis- und Amts-Steuerdeputationen dagegen beschränkt sich einzig auf die Ausmittelung des Verhältnisses, in welchem die einzelnen Aemter und Orte zu der angesetzten Steuerquote beizutragen habe. (Artikel 17 und 22. des Gesetzesentwurfs von 1821.) Sie sind also entbehrlich, wenn die Vermögensteuer nicht auf dem Wege der Repartition erhoben wird.

Da die Vermögensteuer alle Unterthanen-Klassen in Anspruch nimmt, ihre sonstigen Beschäftigungen oder Erwerbszweige

mögen seyn welche sie wollen, so muß auch die Behörde, welche in jedem Orte zum Vollzug des Gesetzes ernannt wird, aus Gliedern aller Klassen, wenigstens der Hauptklassen von Individuen bestehen, aus denen die Gemeinde zusammengesetzt ist; sie muß endlich aus Männern gebildet seyn, welche auf das Vertrauen ihrer Mitbürger wie der Regierung gleiche Ansprüche haben.

Der Gesetzesentwurf vom Jahre 1821 mit der angehängten Vollzugsverordnung oder dem Reglement, enthält Bestimmungen hierüber, von denen abzuweichen eben so viel heißen würde, als den rechten Weg verlassen.

Sie sind im Wesentlichen folgende:

Die Gemeinds-Steuerdeputation ist nach dem Muster der Gewerbsteuerdeputationen gebildet, mit denjenigen Modificationen hinsichtlich der Zahl und Zusammensetzung, welche durch ihren ausgedehntern Wirkungskreis bedingt sind.

Sie besteht nämlich:

a) In Orten unter 3000 Seelen aus zwei Magistratspersonen, zwei vom Ausschuß, vier bürgerlichen Ortseinwohnern und zwei Staatsdienern, wenn so viele im Orte wohnen. Zusammen aus zehn Mitgliedern.

b) In Orten über 3000 und unter 6000 Seelen aus drei Magistratsgliedern, drei vom Ausschuß, sechs Ortseinwohnern und drei Staatsdienern; zusammen fünfzehn Personen.

c) In Städten über 6000 Seelen aus vier Magistratspersonen, vier vom Ausschuß, acht Ortseinwohnern und vier Staatsdienern, zusammen aus zwanzig Mitgliedern.

Den Vorsitz hat der erste Ortsvorgesetzte; der Gerichts- oder Rathsschreiber führt das Protokoll.

Hiezu wäre, meines Erachtens, der Steuerperäquator, welcher das jährliche Ab- und Zuschreiben besorgt besser geeignet, und dürfte wenigstens in größern Städten damit beauftragt werden, falls der raschere Gang des Geschäftes erforderte, daß in den meisten Orten die Arbeiten zu gleicher Zeit vorgenommen würden.

Unter Leitung des ersten Vorgesetzten wählt der Magistrat die Magistratsglieder, der Ausschuß die Ausschußglieder, — Ma-

gistrat und Ausschuß die Ortseinwohner. Die Staatsdiener, in Orten unter 3000 Seelen das Amt, — in Orten von 3000 Seelen und darüber das Kreisdirectorium.

Die Deputation wählt aus ihrer Mitte zwei Ausschüsse.

1) Den Vollzugsausschuß, welcher sich vorzugsweise mit den, der Deputation obliegenden Arbeiten beschäftigt. Er besteht in Orten unter 3000 Seelen aus drei, in Orten von 3000 Seelen und darüber aus fünf, in Orten über 6000 Seelen aus sieben Deputirten.
2) Den Reclamationsausschuß von eben so vielen Gliedern, welcher die vorkommenden Reclamationen erledigt, d. h. mit seinem Gutachten dem Plenum der Deputation zur definitiven Entscheidung vorlegt.

Mitglieder des einen Ausschusses können nicht zugleich für den Andern gewählt werden. Beiden präsidirt der erste Vorgesetzte.

§. 27.

Der Zweck der Arbeiten der Gemeindsdeputation ist die Aufstellung des Vermögensteuer-Katasters der Local-Contribuenten, nach dem Formular Lit. B.

Die Mittel dazu, oder die Arbeiten selbst, sind folgende:

1) Ausmittelung der Vermögensteuer-Kapitalien der einzelnen Individuen.
2) Rectification der Angaben.
3) Erledigung der Reclamationen.

Die Constatirung der Steuerkapitalien ist Sache des Vollzugsausschusses.

1) Dieser erhebt aus dem Kataster des laufenden Jahres das Grund-, Gefäll- und Häusersteuerkapital jedes Steuerpflichtigen und trägt 75 pCt. desselben in Kolonne 1 des Vermögensteuerkatasters ein (s. Formular.)

Von dem Ortsgericht, welches die Unterpfandsbücher aufbewahrt, wird ein namentliches Verzeichniß über die, auf den Liegenschaften haftenden, gerichtlich versicherten Passiven gefertigt, fortlaufend nach den Namen der Debitoren mit Angabe der Summe der Passiven und der Creditoren. Die Kapitalien aus-

ländischer Creditoren bleiben außer Ansatz. Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses muß von dem Ortsgericht beurkundet werden.

Nach Vernehmung der Schuldner, und vorkommenden Falls bewirkter Rectification, füllt der Vollzugsausschuß auf den Grund des Verzeichnisses die Kolonne 8 des Katasters aus.

2) Ueber den Betrag der Aktivkapitalien und Foderungen hat jeder Steuerpflichtige eine Fassion einzureichen, (§. 22. Ziff. 1.) welche eine Spezification dieser steuerbaren Objecte, so wie Namen und Wohnort der Schuldner enthält. Die gerichtlich versicherten Kapitalien sind in einem offenen Verzeichnisse, die übrigen versiegelt einzureichen. Auf dem Umschlag des Letztern wird die Totalsumme bemerkt.

Der Vollzugsausschuß wird die Verbindlichkeit zur Einreichung dieser Fassionen innerhalb eines bestimmten Termins öffentlich bekannt machen lassen, jedem Steuerpflichtigen ein gedrucktes Formular zustellen und ihm die nöthige Anleitung zur Abfassung derselben geben.

Die, auf dem Umschlag des versiegelten Verzeichnisses angegebene Summe darf nicht in Zweifel gezogen werden, wenn nicht ihre Unrichtigkeit durch einzelne Schuldner und die Größe ihrer Schuld streng nachgewiesen werden kann. In diesem Falle wird die Spezification eröffnet, rectifizirt und der Steuerpflichtige dem Amte zur Bestrafung angezeigt.

Ueber sämmtliche Fassionen fertigt der Vollzugsausschuß ein namentliches Register und füllt hiernach die Kolonne 4 des Katasters aus.

3) Um die Betriebskapitalien der Landwirthe zu constatiren, läßt der Vollzugsausschuß sämmtliche Güterbesitzer des Ortes vorladen, und fragt sie, ob sie ihre Güter selbst bauen oder verpachtet, — in Bestand gegeben — haben. Im ersten Falle versteuert der Eigenthümer das Betriebskapitals, im andern Falle der Pächter oder Beständer.

Ueber die Ausmärker, welche Grundstücke auf der Ortsgemarkung besitzen, werden Auszüge aus dem Kataster nach ihren Wohnorten gefertigt; die Eigenthümer werden von den Ortsvorständen vernommen, und das Resultat ihrer Angaben,

welche von den Einzelnen zu unterzeichnen sind, wird dem Vollzugsausschuß mitgetheilt.

Hiernach vervollständigt derselbe das Verzeichniß über die Betriebskapitalien der Landwirthe und besorgt den Eintrag in Kolonne 5 des Katasters.

Jedem, der Güter baut, werden nämlich die, nach §. 23. zu bestimmenden Prozente ihres Steueranschlags als landwirthschaftliches Betriebskapital angesetzt.

4) Das Mobiliarvermögen, so wie die gerichtlich nicht versicherten Schulden, werden von den einzelnen Steuerpflichtigen besonders fatirt.

Es werden ihnen zu diesem Behufe gedruckte Formularien zugestellt, die nöthigen Anleitungen ertheilt und ein bestimmter Termin zur Einreichung anberaumt.

Ist der Steuerpflichtige außer Stande, seine Fassion selbst aufzustellen, so wird dies, nach seinen Angaben, von dem Vollzugsausschuß bewirkt und die Fassion von dem Pflichtigen unterzeichnet.

Die gerichtlich nicht versicherten Passiven eignen sich nur in so weit zum Abzug, als sie die Summe des beweglichen Vermögens und des landwirthschaftlichen Betriebskapitals nicht übersteigen.

Setzt der Vollzugsausschuß Zweifel in die Angabe des Steuerpflichtigen, so hat er diesen zu vernehmen und die Fassion zu rectifiziren. Die Berichtigung wird auf der Fassion bemerkt und die Eröffnung von dem Pflichtigen bescheinigt.

Sämmtliche, von dem Vollzugsausschuß rectifizirte Fassionen der Steuerpflichtigen, müssen dem Plenum der Steuerdeputation zur Einsicht vorgelegt werden, und jedes Mitglied ist gehalten, das, was es dabei zu erinnern findet, dem Reclamationsausschuß anzuzeigen.

Sowohl die Reclamationen der Steuerpflichtigen gegen die Rectificationen des Vollzugsausschusses, als auch die letztgenannten Reclamationen von Seiten der Mitglieder der Steuerdeputation werden von dem Reclamationsausschuß begutachtet, und von dem Plenum der Gemeindssteuerdeputation definitiv entschieden.

Der Recurs gegen den Ausspruch der Deputation geht innerhalb vier Wochen an die Steuerdirection.

Auf den Grund der Fassionen werden nunmehr die Einträge in Kolonne 6 und 10 des Katasters besorgt.

Stellt sich die Summe der Anschläge des Mobiliarvermögens um mehr als 5 pCt. niederer, als das, nach §. 24. auszumittelnde Verhältniß zum Häusersteuerkapital besagt, oder übersteigt sie dieses um den gleichen Betrag, so wird die nöthige Erhöhung oder Minderung vorgenommen und auf die einzelnen Contribuenten ausgeschlagen.

Daß durch besondere Verhältnisse Ausnahmen bedingt werden und stattfinden müssen, wird wohl Niemanden entgehen. Zahlreich werden übrigens diese Ausnahmen nicht seyn. Sie werden meistens nur bei ganz kleinen Orten oder einzeln stehenden Höfen, vielleicht auch in ganz großen Städten eintreten: selten oder nie in der größern Zahl der Orte, deren Einwohnerzahl in ziemlich gleichem Verhältnisse aus den verschiedenen Ständen und ihren Unterabtheilungen zusammengesetzt ist.

§. 28.

Es wäre zwar zu wünschen, daß das Vermögensteuerkataster mit dem General- und Gewerbsteuerkataster vereinigt werden könnte.

Einmal würde dadurch eine leichtere Uebersicht über die Kräfte und Leistungen jeder Gemeinde bezweckt, und dann auch an den Kosten erspart werden.

Die Vermögensteuer trifft aber viele Gegenstände und besteht daher aus vielen Theilen, die, unabhängig von einander hinsichtlich ihrer Ab- und Zunahme, nicht zusammengeworfen werden dürfen.

Darum ist eine Vereinigung mit dem Generalkataster nicht wohl denkbar. Auch würde die Ersparniß an den Kosten nicht so groß seyn, als man beim ersten Anblick zu glauben sich versucht fühlen möchte.

Es werden nämlich viele Individuen von der Vermögensteuer getroffen, welche keiner andern directen Abgabe unterliegen, weil sie weder Liegenschaften besitzen noch ein Gewerb treiben, und welche daher im Generalkataster nicht erscheinen.

Für solche Individuen müßte nun in dem vereinigten Kataster ein eigener Eintrag eröffnet werden, und die höhere Gebühr, welche dafür bezahlt werden muß, wird einen großen Theil der Ersparniß verschlingen, welche man durch Vermeidung eines eigenen Vermögensteuerkatasters zu machen hoffen könnte.

Anders verhält es sich mit dem Hebregister. Dieses läßt sich ohne Unbequemlichkeit mit dem bisherigen Steuerregister vereinigen, indem dazu nur zwei weitere Kolonnen für das Kapital und den Steuerbetrag erfordert werden. Man darf übrigens dabei die Schwierigkeiten nicht außer Acht lassen, welche das Uebertragen aus zwei verschiedenen Katastern haben wird; Schwierigkeiten, die es vielleicht rathsamer machen werden, ein besonderes Hebregister für die Vermögensteuer aufzustellen.

Was die Publikation des Katasters angeht, so halte ich es für hinreichend, wenn dasselbe auf dem Rathhause eine bestimmte Zeit lang aufgelegt, und die Steuerpflichtigen zur Einsichtsnahme durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen werden. Dadurch wird Jeder in den Stand gesetzt, sich von der Rechtmäßigkeit seiner Anlage zu überzeugen, und vorkommenden Falls gegen jede Unrichtigkeit Einsprache zu erheben. Er hat zugleich die Mittel in der Hand, späterhin die Forderung des Erhebers mit dem Eintrag in dem Kataster zu vergleichen und ihre Richtigkeit zu prüfen.

Auf Verlangen wird jedem Steuerpflichtigen ein Auszug aus dem Vermögensteuerkataster gegen eine bestimmte Gebühr gefertigt. Daß diese Auszüge ex officio sämmtlichen Steuerpflichtigen zugestellt werden, wie der Gesetzesentwurf vom Jahr 1821 vorschlägt, halte ich für eine unnöthige Kostenvermehrung, entweder für die Gemeinde oder für den Staat, wer von beiden die Kosten trägt.

Der sorgfältige Hausvater wird aus eigenem Antriebe die ihm angebotene Maasregel ergreifen, sich gegen unrechtmäßige Forderungen sicher zu stellen, und bei dem sorglosen, der es unterläßt, wäre ohnehin Zeit und Mühe verloren.

§. 29.

§. 29.

Die Mitglieder der regierenden Familie reichen ihre Fassionen über die Activkapitalien und sonstigen Foderungen, so wie über das Mobiliarvermögen und die darauf haftenden, gerichtlich nicht versicherten Schulden bei dem Großherzoglichen Finanzministerium ein; die übrigen Centralsteuerpflichtigen (§. 25.) bei dem Kreisdirectorium, in dessen Bezirk ihr Ganzes, oder der größte Theil ihres Vermögens gelegen ist.

Die Prüfung dieser Fassionen hat diejenige Stelle vorzunehmen, bei welcher sie eingereicht werden.

Die übrigen Theile des Vermögens, nämlich die 75 pCt. des Grund-, Gefäll- und Häusersteuerkapitals mit den darauf haftenden, gerichtlich versicherten, im Inlande contrahirten Schulden und die festgesetzten Prozente des landwirthschaftlichen Betriebskapitals (im Falle die Güter nicht verpachtet sind), erhebt dieselbe Stelle aus den Katastern und von den Ortsgerichten, und trifft für Aufstellung der Kataster und Register die nöthigen Anordnungen, damit den Obereinnehmereien die Steuer von den, in ihrem Bezirk liegenden Vermögenstheilen der Centralsteuerpflichtigen zum Einzug zugewiesen werden könne.

§. 30.

Zur Verhütung von Defraudationen der Vermögensteuer wird es nöthig seyn, die Gemeindssteuerdeputationen auf den Umfang und die Wichtigkeit ihrer Pflichten besonders aufmerksam zu machen, und durch sie die Contribuenten zur wahrhaften Angabe ihres Vermögens ermahnen zu lassen.

Die Verpflichtungsformel und die Instruction müssen der Gemeinds-Steuerdeputation durch bestimmte Ausdrücke keinen Zweifel darüber lassen, daß sie gehalten ist, jede Verschweigung oder unrichtige Angabe eines Vermögenstheils, welche einem Mitgliede bekannt ist, oder auf was immer für eine Weise zu seiner Kenntniß kömmt, aufzudecken und zu berichtigen.

Im Uebrigen muß man sich auf das Rechtsgefühl einer Behörde verlassen, welche vom Volke und von der Regierung gewählt, schon in ihrer Zahl und der Verschiedenheit ihrer Bestandtheile einige Sicherheit gegen eine Collusion ihrer sämmtlichen Mitglieder mit einzelnen Steuerpflichigen gewährt.

Zur Entdeckung von Unterschleifen bei der Vermögensteuer kann nur diejenige Behörde von Nutzen seyn, welche von dem Stand des Vermögens der Staatsbürger, bei jeder Veränderung die damit vorgeht, Kenntniß erhält; ich meine die Amtsrevisorate.

Die Amtsrevisoren sind zu verpflichten, bei allen Rechtsgeschäften, wobei der Vermögensstand eines Staatsbürgers zu ihrer Kenntniß kömmt, von der Ortsbehörde die Vermögensteuer-Fassionen des laufenden und unmittelbar vorhergehenden Jahres einzufodern. (§. 27. Zif. 2 und 4.)

Sie haben diese Notitzen mit dem wirklichen Stand des Vermögens zu vergleichen.

Die Unterschleife, welche hierbei an den Tag kommen können, sind von zweierlei Art.

1) Gänzliches Verschweigen einzelner Vermögenstheile, namentlich von Kapitalien und Foderungen, welche erweislich zur Zeit der Fassion in dem Besitz des Steuerpflichtigen waren, und umgekehrt Angabe nicht vorhandener Passiven.
2) Wissentlich falsche Angaben der Steuerpflichtigen, in Betreff des Mobiliar-Vermögens und des Abzugs der Schulden.

Als wissentlich falsch kann eine Angabe füglich alsdann angesehen werden, wenn der Betrag 15 pCt. und mehr zu nieder, und bei den Schulden 15 pCt. und darüber zu hoch ist.

Unterschleife beider Arten haben die Amtsrevisoren zur Anzeige zu bringen.

Wenn man, nach Analogie der englischen Strafgesetze, die Strafen um so schärfer annehmen wollte, je leichter ein Vergehen begangen und je schwerer es entdeckt werden kann, so müßten auf die Defraudation der Vermögensteuer sehr bedeutende Strafen gesetzt werden, da, besonders bei dem Mobiliarvermögen, sich Mancher zu falschen Angaben verleiten lassen mag, in der Hoffnung, die Wahrheit werde nie an den Tag kommen.

Dagegen ist es auch wahr, daß hohe Strafen selten vollzogen werden, und wenn sie zum Vollzug kommen, den Defraudanten leicht zu Grunde richten. Durch den Ruin eines Steuerpflichtigen wird aber dieser nicht gebessert, und die Steuerkasse wird sich um diesen Preis nicht entschädigen wollen.

Um nun auf der einen Seite mäßige Strafbestimmungen zu erhalten, auf der andern aber dieselben nach der Größe der Vergehen abzustufen, glaube ich, daß es zweckmäßig seyn wird:

1) Das gänzliche Verschweigen von Vermögenstheilen, so wie den Abzug nicht vorhandener Schulden, mit dem 10. Theil der verschwiegenen oder zur Ungebühr abgezogenen Summe mit Festsetzung eines Minimum zu bestrafen.

2) Wissentlich falsche Angaben der Steuerpflichtigen für den Betrag von 15 pCt. und darüber mit sechs Prozent des Steuerkapitals, das dadurch der Beitragspflichtigkeit entzogen wird, zu rügen. Hierbei wäre gleichfalls ein Minimum zu bestimmen.

Die Strafen werden, nach Abzug einer gesetzlich zu bestimmenden Anzeiggebühr, der Gemeindskasse zuzuscheiden seyn.

§. 31.

Die Kosten, welche die erste Katastrirung und das jährliche Constatiren der Veränderungen bei der direkten Steuer veranlaßt, stehen im umgekehrten Verhältniß mit ihrer Gerechtigkeit im Ganzen und mit der Gleichheit der Vertheilung unter die Einzelnen.

Je weniger Abgabenzweige, desto weniger Kosten, desto größere Ungleichheit. Je summarischer das Verfahren, desto wohlfeiler aber auch desto ungerechter.

Wollte man dem Kostenpunkte eine größere Wichtigkeit beilegen als der Gerechtigkeit? Dieß wäre nicht wohl zu rechtfertigen.

Man käme alsdann auf das frühere capitationis registrum (Kopfsteuerregister) zurück, welches freilich nicht so viele Mühe und Kosten verursachte als unser jetziges Kataster, das von jenem nur den Namen nicht die Grundsätze entlehnt hat.

Wollen wir Gleichheit der Besteuerung, Gerechtigkeit im Ganzen wie im Einzelnen, so wollen wir damit zugleich große und mühsame Arbeiten und dürfen die nothwendigen Kosten nicht scheuen. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen, das Eine ohne das Andere wäre eine eitle Projectenmacherei.

Zu bedeutenden Ersparungen an den Kosten des Staats-

haushaltes im Allgemeinen und der Steuererhebung insbesondere muß ein tief gehendes Fundament gelegt werden.

Entwickelung des Nationalehrgefühls und eines stolzen, auf das Bewußtseyn der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gegründeten Gemeinbürgersinns sind die Säulen, die auf der Grundlage einer guten Gemeindeordnung und eines zeit- und zweckgemäßen Volksunterrichtes sich erheben können.

Die Regierung würde sich freuen auf diese unerschütterlichen Grundpfeiler des Staatsgebäudes Manches mit Vertrauen niederlegen zu können, was bisher ihrer Sorge und Obhut allein anvertraut werden mußte.

Wenn ein Volk, wie das in England, auf der Stufe steht, daß Gemeindsglieder Polizei und Steuererhebung willig aus den Händen der Regierung nehmen, gewissenhaft verwalten und sich hinlänglich belohnt fühlen durch das ehrenvolle Zutrauen der Regierung und ihrer Mitbürger, dann kann auch von bedeutender Kostenverminderung in diesen Zweigen der Staatsverwaltung die Rede seyn.

Bis dahin wird man sich mit dem begnügen müssen, was unter den gegebenen Verhältnissen am Besten erscheint.

Die Kosten, welche das Constatiren der Vermögensteuer veranlaßt, werden von den Gemeinden und dem Staate gemeinschaftlich getragen werden müssen.

Von Ersteren so weit sie die Arbeiten der Gemeindsteuerdeputationen betreffen, von Letzterem so weit sie von seinen Organen angesprochen werden.

Wollte der Staat auch die Kosten der Steuerdeputationen auf sich nehmen, so würden sich solche aller Wahrscheinlichkeit nach höher belaufen als im andern Falle, wodurch die Gesammtheit der Staatsbürger benachtheiliget wäre.

Sollen die Werkzeuge der Regierung von den Gemeinden bezahlt werden, so wäre dieß für viele eine drückende Last und liefe den bestehenden Grundsätzen zuwider.

Die Bestimmung der Taggebühren für die Deputationsglieder, der Tarif für die Arbeiten der Gerichtschreiber und Peräquatoren, wäre nach Maaßgabe ihrer Bezahlung für ähnliche Dienstverrichtungen zu reguliren.

Ins Einzelne gehende Vorschläge hierüber halte ich hier für unpassend, jedenfalls aber für überflüssig, da solche dem Entwurf einer Instruktion vorbehalten werden müssen.

§. 32.

Zum Schlusse habe ich diesen zweiten Abschnitt gegen den Vorwurf zu rechtfertigen, der ihm darüber gemacht werden könnte, daß in ihm, besonders da, wo von dem Geschäftskreise der Gemeindssteuerdeputation gehandelt wird, gesetzliche Bestimmungen, Instruktions- und Vollzugsvorschriften mit einander vermengt sind.

Ich darf von dem geneigten Leser, welcher dieser Schrift seine Aufmerksamkeit widmet, voraussetzen, daß er den Unterschied zwischen Gesetz und Vollzugsverordnung kennt, und daß er weiß, daß die gesetzgebende Gewalt auszusprechen hat, was geschehen soll, während das Wie? Sache der vollziehenden Gewalt ist.

Ich darf aber den umgekehrten Fall nicht präsumiren. Ich darf dem Leser nicht die Ueberzeugung zumuthen, daß ich den fraglichen Unterschied eben so gut kenne als er, oder daß ich, falls er mir bekannt ist, die einzelnen Fälle den allgemeinen Sätzen stets richtig unterzuordnen verstehe.

Dabei glaube ich kein Uebermaaß von Bescheidenheit zu verrathen. Dergleichen Fehler kommen häufig vor, und sind von großen Staatsmännern begangen worden. Ich könnte Belege dafür an die Hand geben, wenn nicht Beispiele, nach einem alten Sprüchworte, gehäßig wären.

Ich erkläre also, daß ich nicht aus Unkenntniß, sondern mit Vorbedacht gesetzliche und Vollzugbestimmungen da zusammengestellt habe, wo es mir zur vollständigen Entwickelung meiner Ansicht, zur bessern Beurtheilung eines Vorschlags und zur leichtern Uebersicht seiner Wirkungen nöthig zu seyn schien.

Eine Zusammenstellung, die bei dem Entwurf eines Gesetzes ein offenbarer Fehler wäre, erscheint bei einer systematischen Entwickelung der Prinzipien häufig als rathsam, und wird oft durch den nothwendigen Zusammenhang geboten.

Mit dem Vorrath von Gedanken ist es, wie mit einem Waarenvorrath von gleicher Art aber verschiedener Güte. Der Ueberblick des Ganzen zeigt den Unterschied der einzelnen Sorten deutlicher und erleichtert die Auswahl des bessern mehr, als wenn sie von einander getrennt, nur jede für sich betrachtet und geprüft, nicht aber mit den übrigen verglichen werden kann.

Schlußbetrachtung.

Erzeugnisse der Industrie und Geld zirkuliren in der Gesellschaft, wie das Blut im menschlichen Körper. Wie dieses, findet ihr Umlauf in entgegengesetzten Richtungen statt Das Geld kommt den Produkten der Arbeit, diese kommen jenem entgegen.

Zu Scarrons Zeiten glaubte man, daß jeder Thaler einmal wenigstens in die Börse des Königs gelange, und der witzige Kranke bat Seine Majestät, Acht zu geben auf die Ankunft der Thaler, die ihm gestohlen worden waren, um sie ihm sodann zurückzuerstatten.

Die Zeiten haben sich auch in dieser Hinsicht geändert. Die Höfe der Fürsten bieten nicht mehr das Schauspiel einer unsinnigen Verschwendung.

Das Licht der Wissenschaft, das fruchtbare sich immer mehr erweiternde Feld der Erfahrung, übten den mächtigsten Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse, sowohl der Einzelnen zu einander als zum Ganzen.

Es ist nicht mehr die Willkühr, welche dem Unrecht Schutz gewährt gegen die Gesetze, sondern die Gesetze sind es, welche das Recht schützen gegen die Willkühr.

Die Religion, welche in Verfall gerathen war durch die Schuld ihrer Diener, gewinnt neue Kraft und schlägt tiefe Wurzeln in den Herzen der Menschen.

Man hört oft die Ansicht aussprechen, daß Schriftsteller, wie Voltaire, durch irreligiöse Schriften, durch Verspottung des Christenthums das Verderbniß der Zeit herbeigeführt hätten. — Dieß ist ein großer Irrthum. Nicht die Schriftsteller bilden die Zeit, sondern die Zeit bildet die Schriftsteller. Schon Augustinus beklagt sich über die Prachtliebe der Priester und ihre Sittenlosigkeit als Ursache des Verfalls des Religion:

„Cum lignei essent calices, aurei erant sacerdotes;
„postquam vero calices aurei redditi, sacerdotes
„e contra lignei effecti sunt. Et religio peperit qui-
„dem ecclesiae divitias, filia vero devoravit
„matrem!“

Daß Staaten, zu unserer Zeit eines hohen Grades der Entwickelung und Verbesserung ihrer innern Verhältnisse fähig sind, davon sehen wir in diesem Augenblicke in Baden den erfreulichen Beweis.

Ein Hinderniß aber tritt dem Fortschreiten auf der Bahn der Vervollkommnung hemmend entgegen; ein Hinderniß, welches der einzelne Staat nicht beseitigen kann.

Ich meine damit die Beziehungen der Staaten zu einander, ihre wechselseitigen Wirkungen und Gegenwirkungen. Gern würde ich den freundlichen Leser einladen, mich zu begleiten auf einem kurzen Ausfluge in das Gebiet der frommen Wünsche, aber die Reise dahin ist untersagt, und, ob wir gleich nicht mit dem Schwedischen Kanzler Bogislaus Philipp von Chemnitz die exstirpatio domus Austriacae unter unsere Wünsche zählen, würden wir doch zurückgewiesen werden an der Grenze von einem Wächter, der sein Daseyn eben jenen politischen Beziehungen verdankt — von der Censur!

Ich begnüge mich also damit, diese Betrachtungen als Maaßstab zu gebrauchen für den Kreis der Hoffnungen, die aus der Verwirklichung der Vorschläge zu Einführung einer Vermögensteuer hervorgehen können.

Die Vermögensteuer ist keine Panazee für jede von Abgaben wundgedrückte Stelle des Staatskörpers. Sie beseitigt keins der Hindernisse des Verkehrs und der Industrie, deren Grund außerhalb des Bereichs der Steuern zu suchen ist.

Innerhalb dieses Bereichs aber zeigen sich ihre wohlthätigen Wirkungen. Hier soll sie ausgleichen die Mißverhältnisse — nicht zwischen Glück und Werth, sondern zwischen Kraft und Last.

Wir dürfen hoffen durch sie, als einziges Mittel, jener Ausgleichung am nächsten zu kommen.

Ist es mir gelungen, den geneigten Leser davon zu überzeugen, hat er eingesehen, daß alle andere zu diesem Behufe vorgeschlagene Mittel, welche nur einzelne Vermögenstheile, wie Kapitalien und Luxusgegenstände besteuern wollen, unzureichend sind, weil sie das Gepräge der Einseitigkeit an sich tragen, daß sie gerade da schaden, wo sie nützen sollen, dann ist mein Wunsch erfüllt.

Gerne will ich, von Erfahrung und Vernunftgründen geleitet, mich zu Mängeln in den Einzelnheiten der gemachten Vorschläge bekennen, wenn nur die Wahrheit der Grundidee anschaulich geworden ist und erkannt wird.

Beil. Lit. A.

Berechnung
der
Steuer, nach den aufgestellten Grundsätzen.

Grund-, Gefäll- und Häusersteuer à 19 kr.	1,896,370 fl.
Gewerbsteuer à 23 kr.	549,420 „
Zusammen	2,445,790 fl.

		fl.	
1) Gewerbsteuer von 143,328,200 fl. à 24 kr. ...		573,310	
2) Grund-, Gefäll- und Häusersteuer von 598,853,840 fl. à 8 kr.		798,470	
3) Vermögensteuer:			
a. Grund-, Gefäll- und Häusersteuerkapital zu 598,853,840 fl. mit 75%	449,140,380 fl.		
b. Activkapitalien nach der Kapitalsteuer	90,017,500 „		
c. Betriebskapitalien der Landwirthe zu 10% des Grundsteuerkapitals	46,600,000 „		
d. Mobiliarvermögen, soweit es nicht zum Betriebskapital der Landwirthe, Gewerbs- und Handelsleute gehört, zu 10, 15 und 20% des Häusersteuerkapitals, nach der Einwohnerzahl der Orte	17,435,000 „		
Summa	603,192,880 fl.		
Hievon gehen ab:			
e. Passivkapitalien	76,000,000 „		
Bleibt Vermögensteuerkapital	527,192,880 fl.		
Steuer hievon à 12 kr. ℔ 100 fl. ...		1,054,385	
Summa		.....	2,426,165 „
Differenz		.....	19,625 fl.

Beil. Lit. B.

. . . . . = Kreis.

Amt . . . . . Obereinnehmerei . . . . . .

Ort . . . . . .

Vermögen = Steuer = Cataſter

für

1 8

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Ordnungs-Zahl.	Namen der Steuerpflichtigen.	Grund-, Häuser- u. Gefällkapital nach dem Kataster pro 18 zu 75%	Activkapitalien u. Forderungen laut anliegenden Registers.	Landwirthschaftl. Betriebskapital zu 10% des Grundsteuerkapitals.	Bewegliches Vermögen laut anliegenden Passionen.	Summa.
	A. Orts-Einwohner. Sie folgen in derselben Ordnung wie im General-Cataster; nämlich:					
	a. Mit Gewerben.					
	b. Ohne Gewerbe.					
	B. Ausmärker.					
	zu M.					
	zu N.					
	C. Gemeinden und Stiftungen.					

8.	9.	10.	11.	12.
Gerichtlich versicherte Passivkapitalien nach anliegendem Register.	Gerichtl. nicht versicherte Passivkapitalien, welche sich zum Abzug an Col. 5. u. 6. eignen.	Summa.	Vermögensteuerkapital als Differenz nach Abzug der Colonne 10. von Colonne 7.	Bemerkungen.

Taxes. 16:2, 3, 12, 3:4 12

Ueber die Zehntablösung.

Verhandlungen

in der Neckarkreisabtheilung des Baden'schen landwirthschaflichen Vereins

von

L. von Babo,

Vorsteher der genannten Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins,

und

D. K. H. Rau,

Hofrath und Professor.

Heidelberg,

Universitäts-Buchhandlung von C. F. Winter.

1831.

Vorwort.

Die Wichtigkeit der Frage über die Umwandlung oder Aufhebung des Zehntrechtes im Großherzogthum Baden erheischt unstreitig eine sorgfältige Beleuchtung dieses Gegenstandes von allen Seiten. Daher scheint es mir nicht am unrechten Orte, die bei der am 8. März d. J. statt gehabten Sitzung der Neckarkreis-Deputation vorgekommenen Verhandlungen über diesen Gegenstand bekannt zu machen. Hierbei muß nur noch bemerkt werden, daß wegen mög-

lichſter Vervollſtändigung Herr Hofrath und Profeſſor Rau auf mein Erſuchen die Güte hatte, ſeiner früher abgegebenen Relation einige nachträgliche Bemerkungen beizuſetzen. Dieſe Aufſätze werden aus Urſache der in ihnen herrſchenden Meinungsverſchiedenheit, ſo wie ſie nach einander entſtanden ſind, abgedruckt, und es bleibt dem Unbefangenen überlaſſen, die Gründe beider Theile zu prüfen.

Weinheim, 15. April 1831.

K. v. Babo,

Vorſteher der Deputation der Neckarkreisabtheilung des landwirthſchaftlichen Vereins.

I.

Ueber die Umwandlung des Zehnten.

Von Hofrath Rau.

Vorgetragen in der Deputationssitzung.

Heidelberg, 8. März 1831.

Je mehr Einsicht die landbauende Klasse erlangt, je genauer sie ihre Auslagen berechnet und mit den zu erwartenden Einnahmen vergleicht, desto lebhafter wird die Schädlichkeit des Zehnten empfunden, und desto eifriger die Abschaffung desselben gewünscht werden. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß trotz des Zehnten die Landwirthschaft in manchen Gegenden sich auf eine bedeutende Höhe gehoben hat, und die Rheinpfalz bietet uns ein auffallendes Beispiel hiervon dar. Allein immer bleibt es gestattet, anzunehmen, daß man ohne den Zehnten noch um vieles weiter vorwärts gekommen seyn würde, so wie man nicht läugnen wird, daß die Entfernung einer Abgabe, welche von jeder künstlichen, durch Capital-Aufwand mühsam errungenen Vermehrung des Rohertrags sogleich 10 Pct. vorweg nimmt, von vielen Unternehmungen abhalten müsse. So lange noch grobe Fehler zu verbessern, große Fortschritte zu thun sind, so lange noch z. B. die Brache abzuschaffen, der Weidegang einzustellen, die Verschleuderung vieler düngenden Stoffe zu verhüten ist, kann man vorwärts gehen, ohne durch den Abzug von 10 Pct. um allen Nutzen gebracht zu werden; aber wenn keine so eingreifenden und belohnenden Verbesserungen mehr übrig sind, wird der vorsichtig rechnende Landwirth oft finden, daß irgend ein

neues Kunstmittel, z. B. die Knochendüngung, nicht ihm, sondern nur dem Zehntherrn die Scheune und die Kasse zu füllen diene. Dieser Nachtheil des Zehnten, so wie seine andern schädlichen Folgen, sind jedoch schon öfters ausgeführt worden,*) und bedürfen keiner weiteren Auseinandersetzung.

Eher mag es dienlich seyn, nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß das Hauptübel des Zehnten unmöglich beseitigt werden kann, es liegt nämlich in der Größe der Abgabe, welche man ungefähr mit einer Verschuldung der landbauenden Klasse vergleichen kann. Ist der Eigenthümer eines auf 6000 fl. geschätzten Bauernguts 2000 fl. schuldig, so muß er ⅓ des reinen Ertrags an Zinsen hingeben, es bleiben ihm nur ⅔ und Niemand kann ihm helfen, wenn es ihm nicht durch verdoppelte Sparsamkeit und Betriebsamkeit gelingt, sich schuldenfrei zu machen. So kann auch für den Zehntpflichtigen in der Hauptsache nichts geschehen, wenn nicht, wovor uns der Himmel bewahre, eine Revolution, wie im August 1789 in Paris, mit den Rechten des Zehntherrn zugleich die ganze gesetzliche Ordnung umstürzt. Man nimmt an, daß 100 fl. Rohertrag des Feldbaues im Durchschnitt 20 — 40 fl. reinen Ueberschuß über sämmtliche Bau- und Wirthschaftskosten geben. Nimmt hievon der Zehnte 10 fl. hinweg, so bleiben 10 — 30 fl. übrig, und man sieht, daß der Zehnte etwa zwischen der Hälfte und dem Viertel des ganzen Rohertrags verschlingt; also im Durchschnitt vielleicht ⅜ oder ⅓. Doch wenn wir auch nur ¼ im Durchschnitt rechnen, so ist das schon eine ungemein große Summe, und was auch durch die Verbesserung der Entrichtungsart gewonnen werden mag, immer bleibt noch eine sehr lästige Schuldigkeit, die in dem Rechte so fest begründet ist, daß keine Erleichterung ausführbar ist. Eben darum ist auch an

*) Unter andern im 2ten Bande meines Lehrbuchs der polit. Ök. §. 67.

einen baldigen Abkauf der Zehnten gar nicht zu denken. Man hat vor mehreren Jahren den Satz aufgestellt, der Zehnte betrage in unserm Großherzogthum 3 Mill. Gulden, der Abkauf könnte demnach nicht unter 45 und vielleicht 60 Mill. Gulden kosten. Dies ist beinahe das Vierfache der ganzen Badischen Staatsschuld, und das Sechsfache der ganzen Jahreseinnahme der Regierung. Der Landmann mag die Schwere der Zehntlast beklagen, aber wir können sie so wenig von seinen Schultern nehmen, als wir im Stande sind, dem tiefverschuldeten Familienvater seine schweren Zinse zu mildern, oder dem Eigenthümer eines kleinen Gütchens, welches eine Familie nur kärglich nährt, etwas an Ländereien zuzulegen. Nur die Wenigen, die sich im Besitze eines Capitals befinden, und zwischen verschiedenen einträglichen Verwendungsarten desselben wählen können, sind in der Lage, sich leicht vom Zehnten los zu kaufen. Für die große Masse der Landleute kann nur in sofern etwas geschehen, als man eine bessere, den Aufschwung der Industrie nicht lähmende Leistung, eine jährliche im Voraus bestimmte Rente an die Stelle der Auszehntung treten läßt, und als man den Verlust am Zehnten, welcher aus den Einheimsungskosten, den Betrügereien, den Complotten der Steigerer u. d. g. für den Zehntherrn entsteht, dem Pflichtigen zu Gute kommen läßt. Nehmen wir an, daß diese Verluste ohngefähr ¼ des Zehnten ausmachen, so ist klar, daß in obigem Beispiel der Landmann von seinen 100 fl. Rohertrag 10 fl. abgeben muß, daß aber der Zehntherr davon nur 7½ fl. rein bezieht. Der Unterschied macht 2½ Pct. des Gesammtertrags, oder 6¼ — 12½ Pct. des Reinertrags aus. Betragen, wie man behauptet hat, die Zehnten in Baden 3 Mill. und ist hierunter die Ausgabe der Zehntpflichtigen verstanden, so gelangen hievon nur etwa 2¼ Mill. an den Zehntherrn, und es gehen dann 750,000 fl. verloren, die bei einer andern Einrichtung den Zehntpflichtigen zu Gute kommen könnten.

Freilich könnte der Zehntherr einen Theil dieſes Unterſchiedes darum für ſich in Anſpruch nehmen, weil er die Ausſicht einbüßt, bei einer dauernden Erhöhung der Fruchtpreiſe, und bei einer Verbeſſerung des Anbaues, ſeine Einnahme vermehrt zu finden; doch könnte man ihn immer auf das Gehäſſige des ganzen Zehntweſens und auf die Dringlichkeit einer Abhülfe unter milden Bedingungen hinweiſen.

Der Plan, über welchen ich Anlaß erhalten habe, Bericht zu erſtatten, iſt kürzlich dieſer.

1) Der Staat ſoll alle Zehntrechte an ſich bringen, indem er die Zehntherrn abfindet. Dieß geſchieht durch Ausmittelung des Reinertrags, nach Durchſchnitten vieler Jahre durch Berechnung einer, dieſem Reinertrage entſprechenden Capital-Summe, und durch Ablieferung von Staats-Obligationen (Zehntrentenſcheinen) auf den Betrag dieſer Summe. Hätte z. B. Jemand nach 30jährigem Durchſchnitte 200 fl. jährliche Zehnteinnahme, ſo würde ihm der 20 oder 25fache Betrag, alſo 4000 oder 5000 fl. in verzinslichen Staatspapieren eingehändigt. Die Zehntherrn werden demnach Staatsgläubiger (A).

2) Der Zehntpflichtige wird dagegen Schuldner der Regierung (B). Die Auszehntung hört aber auf, und dieſelbe Ausmittlung, welche den Capital-Werth des Zehntrechtes feſtgeſtellt hat, dient auch, die Größe der Geldrente zu reguliren, welche der Pflichtige ſtatt des Naturalzehnten zu entrichten hat. In obigem Beiſpiele hätten alſo die Landleute jene 200 fl. jährlich in Geld zu geben. Dieſe Geldleiſtung würde mit der Grundſteuer eingezogen.

Der Vorſchlag beſagt: die Güter werden in Klaſſen gebracht und darnach werden die Zinſe des Capital-Werthes ausgeſchlagen. Allein eine uralte, längſt privatrechtlich gewordene Reallaſt, wie der Zehnte, darf nicht anders ver-

theilt werden, als sie schon bisher vertheilt war, und man könnte sich, so nützlich es auch seyn möchte, aus rechtlichen Gründen nicht erlauben, sie nach irgend einem neuen Maßstabe, z. B. dem Reinertrage oder dem Kaufpreise der Grundstücke, umzulegen.

3) Jeder Grundeigenthümer kann die Zehntrente dem Staate abkaufen, wenn er das 20 oder 25fache derselben hingibt.

4) Die Regierung wird sich bemühen, Domänen zu verkaufen und dabei die Zehntscheine an Zahlungsstatt annehmen. (C)

Dieser Vorschlag ist ausführbar. Er gewährt mehrere erhebliche Vortheile. Allein er unterliegt auch einigen Bedenklichkeiten, und es scheint mir, als seyen die Vortheile auch auf anderem Wege zu erlangen. Sie sind folgende:

1) Ersparung der erwähnten Kosten und Verluste.

2) Fixirung des Zehnten in eine unveränderliche Rente.

3) Möglichkeit des Abkaufs, zufolge der Vereinigung der verschiedenen Zehntberechtigungen in einer einzigen Person. Was die feste Geldrente betrifft, so ist diese um Vieles besser, als die in mehreren Ländern angeordnete Körnerrente, welche in theuren Jahren unerschwinglich ist. Doch läßt sich besorgen, daß in reichen Jahren, bei wohlfeilen Preise, wie wir seit 1818 — 28 hatten, das Aufbringen einer gleichen Geldsumme nicht ganz leicht seyn werde. (D) Nehmen wir in einer Gegend 12 Heidelberger Malter Spelz zu 4½ fl. als Mittelertrag des Morgens an (andere Früchte auf Spelz reduzirt), so ist der Rohertrag 54 fl., der Zehnte $5\frac{2}{5}$ fl. und nach Abzug von ¼ für die Kosten ꝛc. 4 fl. Kommt nun ein reiches Jahr, wo man 15 Mltr. erndtet, aber das Mltr. nur 2½ fl. gilt, so ist die Einnahme nur 37½ fl. statt 54 fl., und die Zehntabgabe macht hievon ohngefähr $\frac{1}{9}$ statt $\frac{1}{13}$. Dagegen gibt es ein Hülfsmittel, aber es ist nicht

so einfach, und es mag für jetzt die Ausführung dessen, was in erwähntem Lehrbuche hierüber gesagt ist, übergangen werden.*) Die vorhin angedeutete Bedenklichkeit liegt darin, daß durch die Abkaufung der Zehntrechte die Staatsschuld sehr vermehrt und der Finanz-Verwaltung eine große Last aufgebürdet werden würde (E).

Die Privatzehntrechte könnten leicht 30 und mehr Millionen Gulden, also etwa das Doppelte der bisherigen Schuld betragen. Dieß ist nun kein großes Uebel, denn die Zehntrente gibt die gehörige Deckung für die Zinsen. Aber es ist wenigstens sehr unbequem, und es läßt sich nicht sagen, ob ein stärkeres Feilbieten solcher Papiere nicht den Curs aller vorhandenen Rentenscheine einigermaßen drücken könnte. Wir haben in Baden nicht mehr so viele Domänen außer den Waldungen, daß ein beträchtlicher Theil der Rentscheine durch den Verkauf der ersteren wieder eingezogen werden könnte, auch würden manche Zehntherrn gar nicht Lust haben, Ländereien an sich zu kaufen, deren Verwaltung ihnen zu lästig wäre. Es würden also die meisten Zehntrentscheine lange Zeit hindurch stehen bleiben, und es könnte die Menge derselben, bei neuen Anleihen, dem Credit des Staates Nachtheil bringen,

---

*) Es könnte nämlich, um dem Landmann in wohlfeilen Jahren, wo seine Geldeinnahme kleiner ist, einige Erleichterung zu geben, die Rente in Körnern angesetzt, aber in Geld so bezahlt werden, daß der eine Theil, z. B. die Hälfte, nach dem Marktpreise des Jahres, der andere Theil nach dem 20jährigen Durchschnittspreise entrichtet wird. In obigem Beispiel würde sich die Rechnung für 10 Morgen so stellen: Die Zehntrente ist anzuschlagen auf 40 fl., oder nach den Durchschnittspreisen gegen 9 Malter Spelz. Nun wird jährlich bezahlt:

1) Der 20jährige Durchschnittspreis von $4\frac{1}{2}$ Mltr. Spelz, jetzt angenommen zu 20 fl.
2) Der Jahrespreis von $4\frac{1}{2}$ Mltr., in obiger Annahme eines wohlfeilen Jahres $13\frac{3}{4}$ fl., aber bei einem Preise von $5\frac{1}{2}$ fl. für das Mltr. $24\frac{3}{4}$ fl.

zumal da auf dem Wege der Steuerzahlung die zur Verzinsung nöthigen Summen doch nicht so unfehlbar sicher eingehen. Noch kürzlich hat Herr v. Sensburg darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Umwandlung des Zehnten in eine fixe Rente, gar leicht der Leichtsinn, oder die bedrängte Lage einzelner Landleute dahin führen kann, daß sie nach der Erndte ihre $^{10}/_{10}$ statt der vorigen $^{9}/_{10}$ verkaufen und das Geld ausgeben, so daß, wenn der Termin fällig ist, ihre Kasse nicht mehr gefüllt ist. Wir müssen erwägen, daß die Geldzehntrente vielleicht doppelt so stark seyn würde, als die bisherige Grundsteuer. Deßhalb muß man vielfältige Reste und Zwangseintreibungen besorgen, und die Staatsgläubiger werden in Berücksichtigung dieser Umstände vielleicht die Zehnt- und wohl gar auch alle Rentscheine mit ungünstigerem Auge betrachten. Das nicht speciell unterrichtete Ausland wird durch den Anschein einer ungeheuern Verschuldung unseres Staates zu einem höchst nachtheiligen Urtheil verleitet, und die auf die Tilgung der Schuld bedachte Finanzverwaltung sieht sich unendlich weit vom Ziele weggerückt. Nehmen wir hinzu noch die Bemühung der Behörden, die am Ende immer auf eine Vermehrung der Ausgaben hinausläuft, durch

das Berechnen des Zehntertrags,
das Umschreiben der Grundsteuer,
das beschwerliche Einfordern,
die Annahme der Ablösungscapitale und das Umschreiben an ihrer Zinsschuld, die deßhalb in der Steuerrolle besonders aufgeführt werden muß. (F)

Was den letzten Umstand betrifft, so könnte man die Zehntscheine nicht an der allgemeinen Tilgungsanstalt Theil nehmen lassen; auch wäre das nicht nöthig, weil die Zehntpflichtigen schon eifrig abtragen werden. Man müßte also etwa, so wie eine beträchtliche Summe von abgekauften Zehntschuldigkeiten eingegangen ist, eine entsprechende Zahl von Rentscheinen nach dem Loose aufrufen und abbezahlen.

Diese Betrachtung scheint mir zu der Folgerung zu führen, daß ein Finanzminister nicht wohl in diesen Vorschlag eingehen werde, und daß das vermittelnde Eintreten der Regierung zwischen Zehntherrn und Zehntpflichtigen, unnöthige Umständlichkeiten verursachen würde, daß es überhaupt nur den Zehntherrn besondere Bequemlichkeit bringen werde.

Nach dem Vorschlage von Regenauer soll die Gemeinde im Ganzen dem Zehntherrn eine fixirte Rente, und zwar in Früchten, entrichten, und den Belauf dieser Summe auf eine beliebige Weise aufbringen. Dieß möchte vielleicht den Nachtheil haben, daß in der Mitte der Gemeinden viele Streitigkeiten entstehen können, und daß man sich am Ende zur Auszehntung nach wie vor entschließt. So entstünde dann der Zustand, den Herr v. Sensburg räth. Die Gemeinde soll die Zehntrechte an sich kaufen, indem sie den Berechtigten für das Ablösungscapital einen Schuldbrief ausstellt, oder auch Geld von Capitalisten borgt, um die Zehntherrn baar heimzuzahlen. Dafür soll die Gemeinde den Zehnten in natura einziehen, oder die Auszehntung versteigern, und da sie mit sehr geringen Kosten und Verlusten durchkommen kann, so wird sie mehr einnehmen, als sie an Zinsen ausgibt; es bleibt folglich jährlich ein Ueberschuß, der zur allmäligen Tilgung verwendet werden kann.

Hier fällt sogleich der Nachtheil in's Auge, daß der einzelne Landmann, auch wenn seine Umstände es gestatten, sich nicht vom Zehnten losmachen kann, daß dieser mit all seinen lästigen Folgen fortdauert, und erst sehr spät durch Tilgung erlischt. (G)

Aber man könnte diese verschiedenen Vorschläge auf folgende Weise zu verbinden suchen. Die Gemeinde müßte die Zehntherrn durch eine fixirte Rente und einen Schuldbrief, oder auch durch Abkauf befriedigen, und sich in Ansehung der nothwendigen jährlichen Zahlungen an die Einzelnen halten, so daß sie statt der Regierung als vermittelnd zwischen beide

Theile einträte. Sie erhöbe aber von den Zehntpflichtigen nicht den Zehnten ſelbſt, ſondern die ausgemittelte Rente, für deren ſicheres Eingehen ſie weit leichter als ſonſt Jemand zu ſorgen im Stande iſt. Sie hat den Zehntſchuldner ſtets im Auge, er kann ſich ihr, wenn er leichtſinnig wirthſchaftet, nicht entziehen, ſie kann ihn zu einer Art von Sicherheitsleiſtung für die Rente ſogleich nach der Erndte anhalten, auch fällt auf die Strenge, mit der ſie den Saumſeligen behandelt, nichts Gehäſſiges, denn es iſt eine gemeinſchaftlich berathene und beſchloſſene, eine gemeinnützige Maßregel, die Jeder durchſchauen kann. Die Abtragungen, wodurch der Eine ſich früher als der Andere losmacht, finden keine Schwierigkeit, wenn nur alle die von einzelnen Gemeindemitgliedern geleiſteten Abſchlagszahlungen zuſammen genommen ſo viel betragen, als die kleinſte Zahlung, die ein Zehntherr ſich gefallen laſſen muß; man braucht alſo nur die zu beſtimmten Zeiten ſich ſammelnden kleinen Capitale zur Tilgung anzuwenden, und es kommt hiebei kaum ein anderes Hinderniß vor, als der Zinſenverluſt, den die vielleicht ausbedungene Aufkündigung verurſachen könnte.

Die Ortsvorſtände haben hiebei Mühe und Schreibereien; aber da Jemand ſie übernehmen muß, wenn überhaupt etwas geſchehen ſoll, ſo iſt es am angemeſſenſten, wenn die Gemeinde, als die Verbindung, deren Mitglieder größtentheils die Zehntlaſt zu tragen haben, ſich der Sache unterzieht.

II.

Bemerkungen zu vorstehender Relation,

von L. von Babo.

Weinheim, im März 1831.

Herr Hofrath Rau hat den Plan über Zehnt-Ablösung, den der Unterzeichnete demselben zur Begutachtung vorzulegen das Vergnügen hatte, auf eine sehr klare Art beleuchtet, und in demselben mehrere Bedenken gefunden, die leider dieser Plan mit allen sonst bekannt gemachten, mehr oder weniger theilt. Schon die große Menge von Vorschlägen zeigt, wie viele Schwierigkeiten sich dem Werke der Zehntaufhebung oder Aenderung in eine jährliche Rente entgegen stellen, und zwar auf die Art, daß wenn man glaubt, die eine besiegt zu haben, wieder mehrere andere an deren Stelle treten.

Bei dem vorliegenden Plane war das Hauptaugenmerk, die von vielen Seiten so sehr gewünschte Abkaufung des Zehnten so viel als möglich jedem Einzelnen zu erleichtern, und dadurch zu bewirken, daß die ganze Abgabe, so schnell als es thunlich, verschwinde.

Der Staat tritt mit der Schuld der Zehntrentscheine eigentlich nur provisorisch dazwischen, weil zu dem Ganzen eine Person nöthig ist, die alle Interessen auf sich übertragen läßt, um sie in einen gleichnamigen Werth zu bringen, und an die Interessenten gegen Vergütung wieder abzugeben. Da ihm selbst das meiste an der Aufhebung dieser Abgabe

gelegen seyn muß, so wird er die Operation nicht als Finanz-spekulation ansehen, und die möglichste Rücksicht darauf nehmen, daß den Zehntpflichtigen die wenigsten Kosten für die Ablösung zur Last kommen, und daß die Abführung der einzelnen Zehntcapitale möglichst erleichtert werde. Außerdem hat er die Mittel in der Hand, am sichersten zu der Zehntrente zu kommen, wenn diese noch nicht abgelößt ist, indem die Eintreibung mit der Grundsteuer leichter geht, als wenn die Gemeindsglieder unter sich dieselbe zu besorgen haben, und daß es damit geht, sehen wir am nachbarlichen Baierschen Ueberrheine, in welchem die erhöhete Grundsteuer in Verbindung mit Patentsteuer ꝛc., alle die Staatsausgaben zu decken hat, die bei uns, in beträchtlicher Masse, auf Zehntfonds gegründet sind (wie z. B. die Ausgaben für das Kirchen- und Schulwesen,) obschon kein Bauer dort den Zehnten wieder eingeführt wissen will, und lieber die höhere Grundsteuer zahlt. So wie es denkbar ist, daß zur Ablösung der Zehnten große Privatvereine zusammen treten könnten, um mit ihrem Credit die ganze Operation zu vollführen, so soll dies der Staat thun. Er ist dazu am passendsten, weil er an der Zehnt-Aufhebung das nächste Interesse hat.

Späterhin wird sich finden, daß die durch den Plan entstehende Schuld wohl im Augenblicke bedeutend scheint, aber schnell reduzirt seyn wird; daher halte ich mich nicht dabei auf, sondern gehe auf die Bemerkungen über die einzelnen Theile desselben über.

Zu A.) Hierbei fehlt die Bestimmung im ersten Vorschlag, daß die Zehntrechte den alten Zehntbesitzern bis zur Realisirung der Zehntscheine verpfändet bleiben. Außer diesem ist wohl noch folgendes zu beherzigen: Man hat wohl sich bemüht, das Verhältniß der Abfindungssumme zwischen Zehntherrn und Zehntpflichtigen genau herauszufinden. Nach dem Vorschlag sollten die Zehntherren nur für das, was

ſie ſeither von ihrem Zehnten rein empfangen, nach einem Mitteldurchſchnitt entſchädigt werden. Sie könnten bei der Entſchädigung die angenehme und leichte Art des Beſitzes und Verwaltung, ſo wie die ſpätere Verbeſſerung des Feldbaues einwerfen wollen, ſollen aber doch bedenken, wie ſehr die ganze Abgabe den jetzigen allgemeinen Anſichten zuwider iſt, und nicht aus dem Auge laſſen, welche Entſchädigung die franzöſiſchen Zehntbeſitzer denn erhielten. So wenig wir einen ſolchen Zuſtand wünſchen können, ſo war er doch damals möglich, und wenn nicht ſo gewaltſam, wurden auch hier zu größeren Staatszwecken die bisher ſchatzungsfreien Güter, deren Schatzungsfreiheit bei Verkäufen mit größerem Capital-Aufwand erworben und bezahlt war, ohne weitere Entſchädigung in Steuer gelegt. Es muß daher dem Zehntherrn ebenſowohl als dem Pflichtigen an der Aufhebung des Zehnten gelegen ſeyn, und beide Theile dürfen es mit einander nicht ſo genau nehmen, wenn nur der gemeinſame Zweck erfüllt iſt.

Zu B.) Wenn der Zehntherr abgefunden iſt, ſo hat der Staat den Zehnten mit allen ſeinen Laſten übernommen. Dieſe Laſten laſſen ſich capitaliſirt nun auch am leichteſten ausgleichen, z. B. die Faſelhaltung, für welche die Gemeinde die nöthigen Zehntrentſcheine erhält, die ſie wieder für Zehnten von Almenden bei Abkaufung derſelben verwenden kann. Eben ſo könnten die auf den Zehnten öfters haftenden Pfarrbeſoldungen mit den nöthigen Zehntrentſcheinen an die dazu beſtellten Staatsſtellen gleich abgegeben werden u. ſ. w.

Die ſonſtigen Zehntbeſitze, Scheuern ꝛc., wenn ſie die Zehntherrn gegen Anſchlag nicht zurückbehalten wollen, müßten verſteigert, und der Erlös zu dem Zehnt-Ablöſungs-Capital geſchlagen werden.

Zu C.) Der Verkauf der Domainen iſt blos zufällig hier angeführt, und gehört nicht eigentlich zum Weſen des Vorſchlags. Da man öfter die Klage über den geringen

Ertrag der Domainen hört, so wäre dieser Zeitpunkt zur Veräußerung sehr zweckmäßig,

1) weil durch die Zehntkäufe viel Geld disponibel ist, das wieder angelegt werden soll, es also bei Versteigerungen nicht an Concurrenz fehlen wird,

2) weil auf diese Art gleich ein bedeutender Theil der Zehntrentscheine eingelößt wird und die dadurch entstandene Staatsschuld alsdann sich schnell um Vieles verringert.

Zu D.) Daß der Landmann in wohlfeilen Jahren die Zehntrente nicht so leicht aufbringen wird, als in theuren, ist richtig; da aber die Wohlfeilheit am öftesten durch eine große Menge der Produktion bedingt ist, so hat er dann wieder mehr zu verkaufen.

Bei Naturallieferung einer Gülte statt Zehnten ist der Fall umgekehrt. Hier hat er bei einer Theurung öfter den Bedarf nicht selbst, muß sich ihn anderswoher verschaffen, und dann theurer bezahlen.

Die Baierischen Länder des Ueberrheins haben während der wohlfeilen Zeit diese Probe überstehen müssen. Wenn es auch an manchen Orten hart herauskam, so war die Einziehung doch möglich, und es blieben keine Rückstände. Dagegen genießt der Landmann schon seit mehreren Jahren höhere Preise, und kann den damaligen geringen Verlust leicht verschmerzen.

Zu E.) Diese Bedenklichkeit ist wichtiger, doch wenn der Frieden nicht gestört wird, mehr scheinbar als wirklich bestehend. Denn ohne irgend einen Domänenverkauf nöthig zu haben, werden

1) die Familien, welche neben dem Zehntbesitz meistens noch anderes Grundeigenthum haben, gewiß nicht säumen, die erhaltenen Zehntrentscheine anzuwenden, um ihre Güter zehntfrei zu bekommen. Da die Privat-Zehntbesitzungen nicht gering an der Zahl sind, so fällt gleich ein großer Theil der Zehntscheine an den Staat zurück.

2) Haben dem Unterzeichneten faſt alle Bauern, die von dem Vorſchlag hörten, geäußert, daß ſie alsdann lieber weniger Feld anſchaffen, und erſt ihre Felder zehntfrei machen wollen: ein Beweis, daß ſie recht gut wiſſen, wie ſie dann verfahren ſollen. Sind in einer Gemeinde einige mit dem Beiſpiel vorangegangen, ſo erweckt dies Nacheiferung, und es wird, wo die Leute nur einigermaßen können, nicht lange dauern, daß die Zehntlaſt verſchwunden iſt und die Zehntſcheine eingelößt ſind.

Vielleicht wäre es eine große Nachhülfe, wenn Grundſtücke bei Verſteigerungen nach der Ausbietung in ihrem jetzigen Verhältniß auch noch einmal mit der Zehntfreiheit verſteigert würden. Bei einem Kauf ſieht der Bauer nicht auf eine etwas erhöhete Summe, wogegen er auch die Zehntfreiheit genießt, die hoch angeſchlagen wird. Da aber die Güter der geringeren Leute immer mehr im Beſitz wechſeln, als die der Reichen, ſo wäre ein Mittel vorhanden, auch dieſe nach und nach von ihrer Laſt zu befreien.

Sollte man fürchten, daß Zehntrentſcheine freiwillig zurückbehalten würden, ſo könnte dies verhindert werden, wenn ſie aufkündbar gemacht ſind.

Zu F.) Freilich wird die Verwaltung des Ganzen Koſten verurſachen. Jedoch haben die Domänenverwaltungen den Verkauf der Gülten ꝛc. beſorgt, ſo könnten dieſe auch hierzu verwandt werden. Würde außerdem die Einziehung ꝛc. einer Gült nicht ebenfalls Koſten machen?

Zu G) Jeder Vorſchlag, der darauf hinzielt, daß die Gemeinden als ſolche die Zehntrechte übernehmen ſollen, ſcheint mir nicht räthlich. Denn

1) hat man in der Erfahrung genug Beiſpiele, daß bei ſolchen Geſchäften, Uebervortheilungen derſelben möglich ſeyen. Iſt dies aber nicht, ſo haben

2) die Gemeindsglieder ſelbſt immer größeres Mißtrauen gegen ihre unmittelbaren Vorgeſetzten, als gegen die Staats-

beamten. Gegründet oder nicht, ist hier gleichviel. Es wird aber nie verschwinden, und von den Uebelgesinnten immer gehörig genährt werden. Ein Zehntverwaltungs-Geschäft wäre alsdann am besten geeignet, dasselbe immer mehr zu steigern, und die offenbaren Mißhelligkeiten nähmen kein Ende.

3) Sollten die Gemeinden die Capitale der Ablösung übernehmen, so würden deßhalb schon gleich weniger einzelne Zehnttheile abgelößt, weil der Ablösungsbetrag des Zehnten in einer Gemeinde nicht so leicht wieder verwendet werden kann, den Zehnten in einer andern abzulösen, indem kein allgemein anerkanntes Zahlungsmittel vorhanden ist, wie es die vom Staat gegebenen Zehntscheine wären; abgesehen davon, daß der Credit der Gemeinden überhaupt zu verschieden ist, so daß es dem Zehntherrn nicht wohl zuzumuthen wäre, statt ihrer seither ungestörten Einnahme, auf die vorkommenden Nachlässigkeiten der Ortsgerichte angewiesen zu werden.

Leider ist das Uebel des Zehnten zu tief in alle unsere Verhältnisse eingewachsen, und nur energisches Zusammengreifen sowohl der Zehntpflichtigen als Berechtigten, und eine weise und kräftige Vermittelung der Staatsbehörden können vereiniget dahin gelangen, daß diese landwirthschaftliche Plage, ohne gewaltsame Maßregeln, nach und nach ein Ende finde.

Nachträgliche Bemerkungen

von Hofrath Rau.

So wie ich in dem Vorschlage meines verehrten Freundes, des Herrn von Babo, einige Bedenklichkeiten bemerkt hatte, so hat dieser wiederum den von mir angedeuteten Weg nicht frei von Schwierigkeiten gefunden. Eine vollkommen bequeme und fehlerfreie Methode, den Zehntwagen aus unseren Fluren zu entfernen, gibt es auch wohl in der That nicht, doch läßt sich hoffen, daß theils durch wiederholtes Beleuchten und Besprechen der Sache die Vorstellungen über die Größe der obwaltenden Hindernisse sich berichtigen, theils aber Auswege aufgefunden werden, um einer oder der anderen Schwierigkeit auszuweichen. Mein Vortrag in der Deputationssitzung wurde wegen dringender Geschäfte flüchtiger niedergeschrieben, als man für ein größeres Publicum zu arbeiten sich erlauben darf; da er inzwischen in die Hände der Vereinsdirection gelangt ist, so konnte ich auch dem Vorschlage, ihn drucken zu lassen, nicht entgegen seyn. Die beiden aneinander gereihten Abhandlungen werden in jedem Falle zur Beförderung einer allseitigen Erforschung dieses reichen und verwickelten Gegenstandes Einiges beitragen können, und ich benütze die dargebotene Gelegenheit, nochmals das Wort zu nehmen, nur, um einige Puncte weiter auszuführen, damit die Vergleichung der zwei aufgestellten Ansichten desto leichter werden möge.

Ueber zwei Grundsätze sind wir beide und mit uns die Mehrzahl derer, welche über den Zehnten gesprochen, einverstanden, nämlich

1) daß der Zehnte eine privatrechtliche Entrichtung sey, bei deren Beseitigung die strenge Gerechtigkeit zu Grunde gelegt werden müsse,

2) daß die Naturalerhebung des Zehnten der Landwirthschaft schade und daß eine fixirte Rente mit der dargebotenen Gelegenheit des Abkaufes viel weniger nachtheilig sey.

Ueber diesen zweiten Satz soll hier sogleich hinweggegangen werden, denn der Eifer, den man überall an den Tag legt, um die Abschaffung des Zehnten zu berathen, beweißt die volle Anerkennung dieser Wahrheit und die nationalökonomische Entwicklung der Nachtheile des Zehntens ist noch nirgends widerlegt worden. Der neuste Versuch, den Zehnten in Schutz zu nehmen *), entkräftet keinen der demselben gemachten Vorwürfe und konnte schon darum nicht gelingen, weil der Verf. den Stand der Meinungen in dieser Angelegenheit nicht kannte. Bei dem ersteren Satze aber einen Augenblick zu verweilen, scheint um so rathsamer, je gewichtvoller die Stimmen sind, die sich gegen denselben erhoben haben.

Der Zehnte war eine Steuer, er ist es noch im türkischen Reiche, wo die Moslem wirklich 1/10 (Aschr), die Raja's aber 1/3 — 1/5 (Charadsch) entrichten müssen.

---

*) Einige Worte über den Entwurf der Zehntablösung und der Herabsetzung des Salzpreises im Großherzogthum Baden, von K. Müller. Freiburg, 1831.

Er war eine Steuer, als er im Mittelalter im fränkiſchen Reiche ſich verbreitete, hier unmittelbar in die Staatscaſſe floß, dort zum Vortheil der kirchlichen Anſtalten gereichte, in beiden Fällen aber kraft des Beſteurungsrechtes durch einen Act der geſetzgebenden Gewalt gefordert wurde. Auf mancherlei Wegen iſt er jedoch im Laufe der Zeit häufig in Privathände gekommen, einzelne Grundeigenthümer haben ſich von ihm frei zu halten oder frei zu machen gewußt und er hat ſich in eine unveränderliche Reallaſt umgewandelt *). Die urſprüngliche Steuernatur iſt längſt vergeſſen, längſt hat man darauf gerechnet, daß eine Erhöhung des Zehnten, z. B. auf 1/9, nicht vorkommen könne und dürfe, man hat auf allerlei Weiſe über den Zehnten Verträge geſchloſſen und jeder Käufer eines zehntbaren Grundſtückes hat daſſelbe verhältnißmäßig wohlfeiler an ſich gebracht, als wenn es zehntfrei wäre. Dieſer Umſtand für ſich allein würde nichts beweiſen, weil er auch bei Steuern eintritt, woferne dieſe nur einige Zeit hindurch auf gleichem Betrage ſtehen blieben, aber es iſt ein anerkannter Rechtsgrundſatz, daß die Regierung nicht befugt ſey, den Zehnten im Mindeſten zu erhöhen oder zum Nachtheil der Zehntherrn zu ermäßigen. Ausnahmen hievon finden nur bei einem Grundſtücke Statt, welches entweder noch nie, oder doch einige Zeit lang nicht mehr angebaut worden iſt und auf welchem, wenn es cultivirt werden ſoll, nach Art. 710. cu des Bad. Landrechtes der

---

*) Man ſehe hierüber z. B., um nur einige Gewährsmänner zu nennen, Möſer, patriotiſche Phantaſieen, 4. Bd. Nr. 67, Lang, hiſtoriſche Entwicklung der teutſchen Steuerverfaſſungen, S. 38, Mittermaier, Grundſätze des deutſchen Privatrechts, §. 161 ff.

Zehnten auf bestimmte Zeit für ruhend erklärt werden kann, ohne Zweifel, weil man annahm, daß ohne eine solche Begünstigung der Anbau gar nicht unternommen werden und also ohnehin der Zehent wegfallen werde. Schon sehr früh hörte man auf, den Zehnten als eine Steuer anzusehen, indem man den zehntbaren Ländereien Beeden und späterhin förmliche Grundsteuern auflegte. Wie der Landbau diese gehäuften Bürden tragen konnte, dieß erklärt sich leicht aus dem Umstande, daß das Grundeigenthum aus Ursachen, die in der Nationalökonomie nachgewiesen werden, einen weit größeren reinen Ertrag giebt, als das bewegliche Vermögen. Deßhalb haben vielfältig andere Volksclassen neben den Landbauenden sich bemüht, einen Theil dieses ansehnlichen Grundeinkommens zu erwerben, und wenn uns die Lage unserer oft verschuldeten, mit Zehnten, Grundzinsen, Handlohnen, u. dgl. belasteten Landwirthe schon ungünstig genug erscheint, so müssen wir doch bedenken, daß der italienische Halbmeier oder der irländische Pachter seiner Seits wieder den Zustand der deutschen Bauern zu beneiden versucht ist. Steht aber der Zehnte mit den Feudallasten in gleicher Linie, so gehört er zu der dermaligen Vertheilung des Vermögens, er darf folglich nicht unentgeldlich aufgehoben werden. Sämmtliche Zehntherren sind auf das Entschiedenste berechtigt, den vollen Ersatz für die bisherige reine Zehntnutzung in Anspruch zu nehmen. Diese Entschädigung müßte ebensowohl als der Ausfall, den der Erlaß der dem Staate zustehenden Zehntgefälle verursachen würde, von den Steuerpflichtigen getragen werden, es müßten also die zehntfreien Grundeigenthümer, die Hausbesitzer, die Capitalisten, Handwerker, Fabricanten und Kaufleute beisteuern, um

den Vermögenszuſtand der zehntbaren Grundeigner zu verbeſſern. Dieß würde mit der Gerechtigkeit nicht vereinbar ſeyn. Dagegen gäbe es vielleicht ein rechtmäßiges Mittel, dieſem Stande, deſſen Bedrängniß alle Theilnahme und Sorgfalt verdient, eine Erleichterung zu verſchaffen, wenn es ſich ausführen ließe, daß man bei der Grundſteuer den Betrag der Hypothekenſchulden von dem Steuercapitale abzöge.

Der Zehnte ſoll alſo nach genauer Ausmittlung ſeines reinen Ertrages in eine Rente umgewandelt werden. Die Körnerrente iſt in mehreren Staaten vorgezogen worden, z. B. in Baiern, wo nach den neuſten Nachrichten bis zu Ende des Jahres 1830 die fixirte Zehntrente betrug

11183	Scheff.	oder	gegen	16500	neu Bad.	Malter	Waitzen
62351	»	»	»	92300	»	»	» Roggen
27917	»	»	»	41300	»	»	» Gerſte
29663	»	»	»	43800	»	»	» Spelz
68761	»	»	»	114500	»	»	» Haber,

nebſt 101755 fl. für den kleinen Zehnten. Die erſte Theurung wird das Drückende dieſer Art, die Rente zu beſtimmen, nur allzufühlbar machen, da man in Baiern nicht, wie bei uns von einem gründlichen Sachkenner vorgeſchlagen worden iſt, durch Nachlaßbeſtimmungen für ſchlechte Jahre geholfen hat. Die einfache unveränderliche Geldrente wird mit der Bemerkung in Schutz genommen, die wohlfeilen Jahre ſeyen auch die reicheren und ſo bringe die vollere Ernte das wieder ein, was am einzelnen Malter verloren wird. Allein ein vollkommener Erſatz findet darum nicht Statt, weil in guten Jahren bekanntlich die Früchte gewöhnlich noch wohlfeiler werden, als ſie im Verhältniß zur geernte-

ten Menge seyn sollten. Wer im Durchschnitt 100 Malter zu 3 fl. erntet, der verlöre nichts, wenn er 150 Malter zu 2 fl. erhielte, allein bei einem so hohen Ertrage könnte leicht der Preis des Malters auf 1½ fl. herabsinken, also wäre die Geldeinnahme Statt der vorigen 300 fl. nur noch 225 fl. Man sieht, daß dann die Entrichtung einer gleichen Summe, z. B. 24 fl. für 9 Malter, den Landwirth schwerer ankommen muß. Doch ist diese Unbequemlichkeit allerdings zu überwinden.

Jeder Zehntherr könnte mit der Gesammtheit seiner Zehntholden in jeder Gemeinde seine besondere Uebereinkunft treffen, die Rente und die Abzahlungsweise des Capitalbetrages verabreden. Statt dessen geht der Rath des Hrn. v. Babo dahin, zuvor alle Zehntrechte durch den Staat erwerben zu lassen. Man muß zugeben, daß diese Operation keine Verschlimmerung des Finanzzustandes in materieller Hinsicht in sich enthält, denn die Staatscasse hat weder zu gewinnen noch zu verlieren, sie sammelt blos, wie in einem großen Behälter, viele einzelne Entrichtungen der Zehntpflichtigen, um sie mit Leichtigkeit den Zehntherren zufließen zu lassen. Der Staat übernimmt gerade soviel neue Schulden, als ihm Forderungen übertragen werden, weßhalb auch keine besondere Garantie dieser Schulden nothwendig ist. Die Summe der auszugebenden Zehntrentenscheine bleibt um soviel hinter dem Reinertrage aller Zehnten im Lande zurück, als die eigenen Zehntrechte des Staats betragen, und dieser ist allerdings der größte Zehntherr.

Fragen wir nun, was es nützen könne, wenn der Staat diese Vermittlung übernimmt, so ergiebt sich sogleich, daß für das allermühsamste Geschäft, die Ausmittlung des

Reinertrags, nichts dadurch gewonnen werde. Zwar wird die Leitung der Finanzbehörden dieser Abschätzung feste Haltung geben, aber auch wenn man eine andere Art der Umwandlung, ohne die Einmischung des Staates in die Rechte und Verbindlichkeiten, wählen wollte, würde immer diese umständliche Erforschung unter allgemeine gesetzliche Regeln und unter die Direction landesherrlicher Commissarien gestellt werden müssen, und es wären, wie es im Preußischen Staate zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse geschehen ist, mehrere aus Gerichts- und Verwaltungsbeamten zusammengesetzte Commissionen zu bilden, um die sich ergebenden Schwierigkeiten und Streitigkeiten in gleichem Sinne zu lösen (vgl. Preuß. Verordnung vom 20. Juni 1817, die Errichtung von General-Commissionen betr.). Die Ausarbeitung einer Schätzungsinstruction, welche dafür sorgt, daß alle vorkommenden Rücksichten gewürdigt, die Nachlässe, die Erhebungskosten, die verschiedenen Zehntkosten u. dgl. gehörig in Abzug gebracht, die Einwendungen des einen oder anderen Theils gegen die Schätzung reiflich geprüft und endlich die Ergebnisse festgestellt werden, wird stets als der Mittelpunct der zu lösenden Aufgabe zu betrachten seyn. Bei den eigenen Zehntrechten der Regierung kann man zwar manche mildernde Bestimmungen zu Gunsten der Zehntpflichtigen bewilligen, manche geringfügige Differenz übersehen und darauf rechnen, daß der erregte Gewerbfleiß der Landleute auf andere Weise die Staatseinkünfte zu vermehren beitragen werde, aber bei den übernommenen Zehntrechten geht dieses nicht an, denn man darf ebensowenig den Zehntherren etwas vergeben, als aus den Staatseinkünften etwas zuschießen. Demnach könnten nur noch fol-

gende Vortheile von dem Dazwiſchentreten der Regierung zu erwarten ſeyn:

1) Die Möglichkeit, das Zehntſurrogat (Sackzehnten) mit der Grundſteuer zugleich einzufordern und im Nothfalle executiviſch einzutreiben. Dagegen iſt ſchon oben Einiges bemerkt worden. Selbſt das richtige Eingehen der Grundſteuer würde durch den Zuſchlag einer vielleicht doppelt ſo großen Summe gefährdet werden.

2) Die leichteren Ausgleichungen, indem derjenige, welcher in einer Gemeinde Zehntherr, in einer anderen Zehntpflichtiger iſt, bequem die in der erſten Eigenſchaft ihm zugetheilten Scheine hingiebt, um ſich von der Zehntlaſt zu befreien. Es läßt ſich nicht in Abrede ſtellen, daß dieß viel bequemer angeht, wenn der Staat alle Zehntrechte an ſich bringt. Jemand iſt im Dorfe A begütert und hat 200 fl. jährl. Zehnten zu geben, er hat im Dorfe B eine Zehnteinnahme von 300 fl., ſo kann er mit einem Theile der erhaltenen Obligationen die ſchuldige Rente von 200 fl. tilgen, oder vielmehr es wird ihm ſogleich bei der Berechnung ſeiner Schuldigkeit und ſeines Guthabens jene an dieſem abgeſtrichen und er hat nur noch die Rente von 100 fl. zu fordern. Sollte aber nicht auch daſſelbe zu bewerkſtelligen ſeyn, wenn die Gemeinden ſich der Sache unterziehen? Würde nicht die Gemeinde A eben ſo leicht eine Forderung an die Gemeinde B annehmen, wenn nur für gehörig ſichernde Formen und Bedingungen geſorgt iſt? Wie mehrere Kaufleute durch Ueberweiſen

(Scontriren) ihre Schulden und Forderungen ausgleichen und den Belauf der wirklich zu leistenden Zahlungen um Vieles verringern können, so muß auch zwischen den einzelnen Gemeinden Aehnliches ausführbar seyn, wenn man nur in jedem Kreise sämmtliche Forderungen und Schuldigkeiten übersichtlich zusammenstellt. Auch die Zehntlasten werden sich auf gleiche Weise beseitigen lassen, freilich nur unter der Voraussetzung, daß die Erfüllung der Verbindlichkeiten von den bisherigen Zehntpflichtigen völlig verbürgt ist. Strenge Maaßregeln zu diesem Zwecke sind nicht zu umgehen und dürfen auch keinesweges gescheut werden, denn die Naturaleinziehung des Zehnten ist die allernachdrücklichste Procedur, die es geben kann, der Zugriff des Berechtigten selbst im Augenblick der eintretenden Zahlungsfähigkeit des Schuldners, auch erspart dieser bei der Umwandlung in eine Rente immer soviel, als wegen der Kosten und Verluste am Bruttoertrage des Zehnten abgesetzt wird.

3) Der Zehntherr ist sehr gesichert, wenn der Staat sich als seinen nächsten Schuldner hinstellt. Es beweißt hohen Kredit einer Regierung, wenn man sie für den allerbesten Schuldner anerkennt, es ist dieß das schönste Lob, welches man der Gerechtigkeit und Ordnung im Staatshaushalte ertheilen kann. Die Zehntrentenscheine würden leicht umgesetzt, von den Capitalisten gerne gekauft werden, weil sie alle von gleicher Art und Sicherheit wären, indeß nach der anderen Einrichtung sovielerlei Obligationen existirten, als zehntpflichtige Ge-

meinden im Lande ſind. Allein iſt es nöthig, iſt es angemeſſen, den Staat, alſo die Haftungsverbindlichkeit des ganzen Volkes, ins Spiel zu ziehen, wo es ſich nur um die Ausgleichung einzelner, allerdings beträchtlicher, Privatverhältniſſe handelt? Würde es zu vermeiden ſeyn, daß im Verlaufe der Zeit einzelne Zehntſchuldigkeiten der Staatskaſſe zur Laſt fielen und ſo die allgemeine Gleichheit verletzt würde?

4) Die Ablöſungscapitale können von der Regierung auch in kleinen Summen, z. B. bis auf 20 oder 25 fl. (für 1 Gulden Zins) und zu jeder Zeit angenommen werden, weil ſie ſich im Ganzen ſammeln und in kurzen Friſten ſoweit angewachſen ſind, daß größere Capitalpoſten damit abgetragen werden können. Dieſe Leichtigkeit iſt, wenn die Gemeinden die Vermittlung übernehmen, in gleichem Maaße nicht herzuſtellen. — Der Abkauf kann übrigens nicht gar häufig erfolgen. Diejenigen, welche in der Lage ſind, noch Land zuzukaufen, werden wohl meiſtens es vorziehen, ſich zehntfrei zu machen, doch nicht allezeit, weil eine Vermehrung ihrer Grundſtücke ihrer Induſtrie einen vortheilhafteren Spielraum darbieten kann, z. B. wenn ſie einſehen, daß ſie mit ihrem Spannvieh noch einige Morgen mehr bei guter Lage zu verſehen im Stande ſind. Die große Mehrzahl der Landleute kann nicht vorwärts kommen, iſt tief verſchuldet und wird das, was ſie am Zehnten erſparen kann, bald zu einer etwas behaglicheren Lebensweiſe, bald zur Abtragung dringender perſönlicher Schulden u. dgl. anwenden.

Was nun die, gegen die Uebernahme der Zehntrechte durch die Gemeinden geäußerten Bedenklichkeiten betrifft, so möchte es, wie die Verhältniſſe jetzt ſind, nicht in Abrede zu ſtellen ſeyn, daß ſie von Gewicht ſind. Jedoch ſtellt ſich die Sache anders dar, wenn wir die nahe Auſſicht auf eine neue Gemeindeordnung mit in Betracht ziehen. Es iſt eine traurige Umkehrung der natürlichen Ordnung, wenn der Bürger zu dem Staatsbeamten mehr Vertrauen hat als zu ſeinem Bürgermeiſter, dieß wird und muß wegfallen, wenn die Gemeindeverfaſſung gut iſt. Ueberdieß könnten zur Behandlung der Zehntangelegenheiten eigenthümliche Anordnungen getroffen werden, um die größte Oeffentlichkeit und Controle herzuſtellen, indem z. B. das plenum der zehntpflichtigen Gemeindemitglieder ſich einen beſonderen Ausſchuß wählte und von demſelben Bericht erſtatten ließe. Auf ſolche Weiſe und bei der Auſſicht der landesherrlichen Commiſſaire müßten alle Uebervortheilungen verhindert, es müßte dafür geſorgt werden, daß der Zehntherr nichts von einer Nachläſſigkeit der Gemeindevorſtände zu leiden hätte.

Bei demſelben Verleger ſind noch folgende Schriften erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

L. v. Babo, die Weinaccis- und Ohmgeldeinrichtung, ein Haupthinderniß unſeres vaterländiſchen Weinbaus.

Bronn, Dr. H. G., über Zweck und Einrichtung landwirthſchaftlicher Vereine überhaupt, und mit beſonderer Beziehung auf Baden. 6 gr. oder 27 kr.

Bronner, J. Ph., die Verbeſſerung des Weinbaues. Mit 11 Abbildungen. 10 gr. oder 45 kr.

Frank, Raſtadt's Flora. 18 gr. oder fl 1. 20 kr.

Paulus, Dr. H. E. G., die Jüdiſche Nationalabſonderung nach Urſprung, Folgen und Beſſerungsmitteln. 14 gr. oder fl. 1.

Rau, Dr. K. H., über die Landwirthſchaft der Rheinpfalz und insbeſondere in der Heidelberger Gegend. Mit 2 Steintafeln. 14 gr. oder fl. 1. 3 kr.

v. Sensburg, E. Ph., Ideen über einige Probleme im Steuerweſen und über einige andere Gegenſtände, die an der Tagesordnung ſind. 12 gr. oder 48 kr.

— — die Abſchaffung des Zehenten zum Vortheil der Zehntpflichtigen, ohne Nachtheil der Zehntberechtigten. 6 gr. oder 24 kr.

— — der Separatismus und deſſen Einfluß auf das kirchliche und bürgerliche Leben. 6 gr. oder 24 kr.

Ein Wort über die Emancipation der Bekenner des Moſaiſchen Glaubens in Baden.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Die Ablösung des Zehnten

mit

ihren Vortheilen und Nachtheilen

dargestellt

von

A. F. Stuhr.

Quedlinburg und Leipzig.

Druck und Verlag von Gottfr. Basse.

1835.

Vorrede.

Als etwas Charakteristisches der jetzigen Zeit, kann man das Streben nach Freiheit betrachten, welches nicht allein ganzen Völkern, sondern auch dem einzelnen Menschen eigen ist. Ob dies eine Folge der Umwälzungen in Frankreich, am Ende des vorigen Jahrhunderts, der fortschreitenden Cultur überhaupt oder der freieren Erziehung des jetzigen Geschlechts ist, lassen wir dahin gestellt sein; aber unverkennbar ist dasselbe im ganzen Leben und Treiben der Menschen. Jeder will sich in seinem Gewerbe so frei bewegen, wie seine Gedanken sind. —

Manche Regierungen unterstützen diesen Willen durch eine weise Gesetzgebung und vor allen zeichnet sich hierin die Preußische aus, ohne daß Kammern privilegirter oder untergeordneter Stände nöthig sind. Die Regierung kennt das Bedürfniß des Volkes und den Geist der Zeit, ihre Handlungen sind beiden gemäß.

Vorzüglich hat in den letzten fünfundzwanzig Jahren die Landwirthschaft eine Gesetzgebung erhalten, wie sie vielleicht kein Staat, mit allen Arten von Kammern, aufzuweisen hat, und ehe man in England, dem gepriesenen Lande der Freiheit, sich entschließen kann, wie den Klagen über den drückenden Zehnten abzuhelfen sei, hat die Preußische Gesetzgebung schon seit längerer Zeit ihren Unterthanen dessen Regulirung oder Ablö-

ſung freigeſtellt, wohl fühlend, daß es mit zur Freiheit des landwirthſchaftlichen Gewerbes gehört, jeden läſtigen Zwang beſeitigen zu können.

Dieſe Ablöſung des Zehnten iſt jetzt ſehr im Gange, und es ſcheint ein Wort zu ſeiner Zeit zu ſein, wenn man dem dabei intereſſirten Publicum eine Schrift vorlegt, welche ihm ſein Intereſſe, mit Hinweiſung auf die ganze desfallſige Geſetzgebung zeigt.

Wir haben daher ohne Parteilichkeit nachſtehende Zeilen entworfen, in denſelben die verſchiedenen Arten der Ablöſungen mit ihren Vortheilen und Nachtheilen betrachtet, und übergeben ſelbige der Oeffentlichkeit mit dem Wunſche: daß ſie eine freundliche, nachſichtige Aufnahme finden und manche darin gegebene Anſichten zu Nutzen und Frommen der Betheiligten benutzt werden mögen.

Der Verfaſſer.

Der Zehnten besteht in der Abgabe eines bestimmten Theils des Ertrages vom Grund und Boden oder auch von den Erzeugnissen der Viehzucht. Es ist nicht allgemein bestimmt, der wievielste Theil von dem Ertrage des Grund und Bodens als Zehnt entrichtet wird, sondern es ist diese Abgabe nach der Quote verschieden. Mitunter wird der fünfte, sechste, siebente, achte, neunte, zehnte bis zwölfte, selbst auch nur der dreißigste Theil vom ganzen Ertrage eines Grundstücks entrichtet. Darin ist die Abgabe sich aber überall gleich, daß der zu gebende Theil vom Rohertrage gegeben wird, mithin ohne alle Rücksicht auf die Productionskosten.

Von welchen Früchten derselbe entrichtet wird, bestimmt an jedem Orte die Gewohnheit oder das Herkommen. Er wird zum Theil nur von den Halmfrüchten: Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, entrichtet; dagegen an andern Orten auch von den Hülsenfrüchten gegeben; wogegen der Klee, die Kartoffeln oder andere Brachfrüchte demselben nicht unterliegen. Es gibt aber auch Fälle, wo derselbe von allen Feldfrüchten entrichtet wird, oder mit andern Worten von allen Früchten, welche auf dem Felde gebaut werden.

Ist die Quote nicht immer gleich, sind die Früchte nicht alle dem Zehnten unterworfen, so ist auch die Art der Erhebung nicht überall gleich. In einigen Fällen hat der Berechtigte das Recht, sich von den, dem Zehnten unterworfenen Früchten, diejenigen auszuwählen, welche er für die besten hält, oder den sogenannten Körzehnten, Wahlzehnten; in andern muß er den Theil nehmen, welcher ihm nach der wirklichen Zählung zufällt, dabei hat er zuweilen die Wahl, wo er zu zählen anfangen will; mitunter ist es auch bestimmt, wo er mit der Abzählung anfangen muß. In andern Fällen hat er die Wahl zwischen dem abgezählten Theile oder den beiden nächsten; z. B. ob er die neunte, zehnte oder elfte Mandel, Stiege oder dergleichen nehmen will.

So verschieden die Art der Erhebung des Fruchtzehnten ist, so verschieden ist auch die Art, den Blut- oder Fleisch-Zehnten zu erheben. Er wird nicht überall von allen Vieharten gegeben, auch nicht nach einem gleichen Antheile.

Von allen Abgaben, die auf dem Grund und Boden haften, ist der Zehnten unbestritten die älteste. Wir finden dieselbe, und zwar in beiderlei Gestalten, schon bei den Juden, zu der Zeit, als sie das gelobte Land in Besitz nahmen, denn im 3. Buch Mose, Cap. 27, Vers 30, heißt es: »Alle Zehnten im Lande, beides vom Samen des Landes, und von den Früchten der Bäume, sind des Herrn, und sollen dem Herrn heilig sein;« und daselbst Vers 32: »Und alle Zehnten von Rindern und Schafen, und was unter der Ruthe geht, das ist ein heiliger Zehnten dem Herrn.« Weiter hin wird gesagt, daß Gott selbst dies so verordnet habe, bei der Gebung der Gesetztafeln.

Im 18. Capitel des 4. Buch Mose ist bestimmt, daß der Zehnten den Leviten zum Unterhalt dienen soll. V. 21—24.

Nach diesen angezogenen Stellen war der Zehnten also eine Abgabe an die Geistlichkeit, denn die Priester der Juden waren aus dem Stamm Levi.

Dies ist die älteste, mir bekannte Spur von dieser Abgabe, über welche wir sichere Nachricht haben. Ich vermuthe aber, daß diese Abgabe auch bei den alten Aegyptern stattgefunden habe; denn Moses wurde, wie bekannt, von ägyptischen Priestern erzogen, er war nicht nur in ihre Verhältnisse, sondern auch in ihre Geheimnisse eingeweiht; Niemand wird daher noch jetzt daran zweifeln, daß er manche ihrer Geheimnisse bei den Religionslehren der Juden ins Leben übertrug. Wahrscheinlich stiftete er auch, wenn man sonst hier analog schließen darf, in Folge der Gebräuche der ägyptischen Priester diese Abgabe.

Sowie die Priester der Juden, in Folge der vorhergehenden Stelle, sich den Zehnten aneigneten, so auch die christlichen Geistlichen auf den Grund des Ausspruchs Jesu, Lucas 20, V. 25: »Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist, und Gotte was Gottes ist.«

Die Geschichte lehrt uns, daß der Zehnten in Deutschland zuerst durch Karl den Großen, wenigstens im nördlichen Deutschland nach der Unterwerfung der Sachsen, zu Gunsten der Geistlichen eingeführt ist. Bekannt ist es aber auch, daß gerade in dieser Abgabe der Haß der freien Sachsen gegen die Geistlichkeit und die christliche Religion begründet wurde. Wenn späterhin auch Laien zur Erhebung des Zehnten berechtigt wurden, so geschah dies in Folge späterer Verleihungen, indem die Bischöfe oder Klöster dieses Recht zur Begünstigung auch auf weltliche Personen übertrugen.

Indem nun diese Abgabe in einem bestimmten Theile des Rohertrages der Felder besteht, hat der Zehentberechtigte bei deren

Bestellung ein Interesse, sowie überhaupt der Grad der Cultur, in welchem sich die zehentpflichtige Flur befindet, ihm nicht gleichgültig sein kann; denn von dieser hängt seine Einnahme mit ab. Hat aber der höhere oder niedrigere Culturzustand der Aecker für ihn schon Interesse, so muß dieses noch größer werden, wenn von der Bestellung oder Nichtbestellung überhaupt die Rede ist. Im letzteren Falle stand es dem Zehntenberechtigten zu, den Acker zu bestellen und dessen Ertrag nach sich zu nehmen. Allgem. Landr. Thl. II. Tit. XI. §. 877. und 884.

Als Gründe für die Aufhebung des Zehnten lassen sich anführen:

1) Es ist nicht zu läugnen, daß diese Abgabe, trotz dem, daß sie bereits ein so hohes Alter erreicht hat, eine der lästigsten ist, welche es nur geben kann, ja sie ist in mancher Hinsicht als eine höchst ungerechte zu betrachten, indem sie die Arbeit und Kosten, welche nothwendig sind, um dem Boden einen Ertrag abzugewinnen, unbeachtet läßt; wogegen andere Abgaben vom Grund und Boden auf den nicht allein billigeren, sondern auch rechtlicheren Grundsatz basirt sind, daß die Abgaben nur vom Reinertrage entrichtet werden. Daß hierin bei dessen Ablösung die größte Schwierigkeit mit liegt, werden wir Gelegenheit haben, weiter unten zu sehen.

2) Wer die Erhebung des Naturalzehnten aus eigener Erfahrung kennt, der wird es nicht läugnen, daß dieselbe mit Ausnahme sehr seltener Fälle, eine immer wiederkehrende Spannung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten zur Zeit der Erhebung herbeiführte. Der Berechtigte will und kann von seinem wohl erworbenen Rechte sich nichts vergeben, wogegen der Verpflichtete, Ausnahmen gehören gewiß zu den Seltenheiten, es versucht, das Einkommen des Erhebers zu schmälern, indem er diejenigen Mandeln oder Stiege, welche dem Zehentherrn zufallen, so einzurichten sucht, daß sie nicht den Inhalt haben, als die übrigen, welche ihm verbleiben. Dieser Fall tritt vorzüglich nur da ein, wo es bestimmt ist, auf welchem Ende der Ackerstücke der Zehentberechtigte zu zählen anfangen muß. Es gibt daher die Erhebung dieser Abgabe eine Veranlassung zum Betruge, eine Handlung, welche durchaus mit den Vorschriften der Moralität nicht übereinstimmt.

3) Der Zehnten ist in mancher Hinsicht ein Hinderniß der Cultur und des Fortschreitens der Landwirthschaft. Er kann, wenn die Gesetzgebung nicht mächtig und freisinnig eingreift, dadurch höchst nachtheilig auf die Ausbildung der Landwirthschaft wirken, daß er dem Landbaue Fesseln anlegt und den Besitzer des Ackers

zwingt, seine Grundstücke immer nach einer Art zu bestellen, wenn selbige auch den Localverhältnissen gar nicht angemessen ist.

Die preußische Gesetzgebung läßt zwar hierin jedem Eigenthümer die Freiheit, und gestattet es, daß die Bewirthschaftung eines Grundstücks nach einem jeden beliebigen Systeme erfolgen kann; indem dieselbe annimmt, daß jeder Besitzer danach trachten wird, von seinen Grundstücken den höchst möglichen Nutzen zu ziehen. Aber dennoch kann aus einer Umwechselung einer Wirthschaft in ein anderes System, ein Verhältniß entstehen, welches dem Berechtigten die Veranlassung zu den lautesten Klagen gibt, welche auch ganz gegründet sein können. Wir wollen hier einen Fall annehmen, welcher in der Wirklichkeit sehr leicht vorkommen kann, und der das Vorhergesagte sehr deutlich machen wird. Ein Grundstück sei bis jetzt in drei Feldern bewirthschaftet, wovon das eine mit Winter-, ein anderes mit Sommerkorn bestellt war, das dritte hingegen theilweise Brach-Früchte, Pahlkorn oder Kartoffeln u. s. w. trug. Der Besitzer richtet aber eine Wechsel-Wirthschaft in neun Feldern mit folgender Fruchtfolge ein:

1) Weizen, 2) Klee, 3) Hafer, 4) Erbsen mit Düngung, 5) Roggen, 6) Kartoffeln gedüngt, 7) Gerste, 8) Wicken, 9) Taback, stark gedüngt; hier liegt es klar am Tage, daß früher der Zehentberechtigte, da er nur von den Halmfrüchten diese Abgabe erhebt, $\frac{6}{9}$ des Feldes zehntet, nach dieser Umsetzung der Wirthschaft aber nur $\frac{4}{9}$ zehnten kann. Daß der Ertrag der Wirthschaft im Ganzen sich bei der neuen Eintheilung höher stellt als bei der frühern, wird wohl Niemand bezweifeln, sowie schwerlich Jemand die Behauptung aufzustellen wagen wird, daß eben so viel Winterkorn gewonnen würde, als früher. Wenn in einem solchen Falle der Zehentberechtigte sich für beeinträchtigt hält, wer kann ihm dies verargen? Ein ähnliches Verhältniß [illegible] ein, wenn eine bisherige Dreifelder-Wirthschaft in eine Schlagwirthschaft nach den Grundsätzen der Mecklenburger umgewandelt wird.

In beiden Fällen, vorausgesetzt, daß die eine oder die andere Einrichtung den Localverhältnissen angemessen ist, wird der Ertrag der Wirthschaft sich heben, allein der Zehentberechtigte verlieren.

4) Die Abgabe des Zehnten führt für das belastete Grundstück immer den Nachtheil mit sich, daß mit dem als Zehnten weggebenen Strohe dem Acker ein Theil des Düngers entzogen wird. Dieser Umstand, welcher sich vernünftiger Weise nicht abläugnen läßt, wird von vielen Menschen als ein vorzüglicher Grund angeführt, weßhalb sie der Ablösung des Zehnten das Wort reden, und welcher

von ihnen vorzüglich hervorgehoben wird. Selbst viele berühmte Schriftsteller haben hierauf die Behauptung gegründet, daß hierdurch der Ertrag der Aecker sich von Zeit zu Zeit verringern müsse, und daraus gefolgert oder dem Leser diese Folgerung überlassen, daß ein Zeitpunkt eintreten werde, wo der Acker nichts mehr trage, weil er durch die Abgabe des Zehnten erschöpft sei. Zu läugnen ist es nicht, wenn man hier der reinen Theorie folgt und eine Zusammenstellung macht, welche ungefähr sich so stellen würde:

»Der Acker muß, wenn er seine Ertragsfähigkeit behalten soll, gedüngt und ihm allermindestens das wiedergegeben werden, was er producirt; geschieht dies entweder gar nicht oder wird demselben ein Theil seines Products, das Stroh als Dünger, entzogen, so muß seine Ertragsfähigkeit sich vermindern, folglich auch der von dieser abhängige Ertrag.«

Dann scheint diese Behauptung allerdings viel und alle Wahrscheinlichkeit für sich zu haben. Nehmen wir aber die Sache wie sie ist, nicht wie sie sein könnte: so finden wir, daß hier, wie es oft geschieht, die Erfahrung mit der Theorie im Widerspruche steht. Wir wissen durch die Geschichte, daß der Zehnten in unserm Vaterlande beinahe seit tausend Jahren erhoben wird, und noch tragen unsere Aecker ihre Früchte nicht allein in dem Maße wie früher, vielleicht selbst noch mehr als früher, und dennoch wird von selbigen alle Jahr der zehnte Theil des Ertrags im Stroh weggegeben und ihnen bei der Wiederdüngung entzogen. Erfahrungsmäßig ist es, daß sogenanntes neues Land einige Jahre ohne alle Düngung trägt, daß oft mehre Ernten von selbigem entnommen werden können, ohne daß eine Verminderung der Tragbarkeit wahrgenommen wird; es ist ferner bekannt, daß ein Boden, welcher längere Zeit mit Holz bestanden war, mehr Fruchtbarkeit hat, als ein gleicher Boden, der schon längere Zeit von selbigem entblößt ist; um wie vielmehr muß nicht ein Boden tragen, der einem Urwalde angehörte, wie solche vielleicht vor tausend Jahren in unserm Vaterlande so gut angetroffen wurden, als es heute noch dergleichen in Amerika und Rußland gibt, und wo der Ertrag der ersten Ernten oft an das Fabelhafte grenzt. Dessen ungeachtet möchte ich nicht behaupten, daß der Boden seine Tragbarkeit verloren habe, weil er mit dem Zehnten belastet war. Es beruht dies auf ganz andern Gründen, deren Entwickelung außer den Grenzen unseres Zweckes liegt, weßhalb wir selbige hier auch nicht auseinandersetzen können.

Wenn dieser voraufgeführte theoretische Satz in seinem ganzen Umfange wahr wäre, so würde sehr wenig Zeit dazu gehören,

um nach dem einen oder andern Grundsatze, welchen man über die Erschöpfung des Bodens durch die auf selbigem erzielten Früchte aufgestellt hat, durch Rechnung zu beweisen, daß alle unsre Aecker im höchsten Grade erschöpft sein müßten, und deren Tragbarkeit schon seit Jahrhunderten unter Null herunter gesunken sei; aber noch tragen sie, und daß sie nicht nur das geben, was die Natur des erschöpften Bodens mit sich bringt, kann beinahe auf jeder Feldmark, wo gute und schlechte Wirthe zusammen wohnen, augenscheinlich bewiesen werden. Es finden sich häufig auf dem Lande alte Leute, nicht allein im Bauernstande, sondern auch unter den gebildeten Landbewohnern, den Besitzern größerer Güter und deren Pächter, welche zehentpflichtigen Acker von Jugend auf bewirthschaftet haben und diesen nämlichen Acker 50 bis 60 Jahre in Cultur hatten; aber bis jetzt hat noch Keiner behauptet, oder, was eigentlich unbedingt nothwendig wäre, bewiesen, daß der Acker durch die Verabreichung des Zehnten unfruchtbar geworden sei.

Für diese Behauptung spricht auch noch der Umstand, daß wenn auf einer Feldmark, wie wir dies häufig finden, zehentfreie und zehentpflichtige Aecker liegen, die erstern sich nicht durch eine größere Tragbarkeit auszeichnen, wenigstens nicht in dem Grade, wie es nach dem Verhältniß des ihnen zu Gute gehenden Düngers sich erwarten und durch künstliche Rechnung erweisen ließe, wenn überhaupt dergleichen Rechnungen auf so sichern Grundsätzen basirt wären, daß ihnen die sogenannte mathematische Gewißheit beigelegt werden könnte. Daß ich in dem hier angenommenen Falle nicht von solchen Grundstücken rede, wo ein Besitzer zehentfreien und zehentpflichtiger Aecker inne hat, glaube ich kaum bevorworten zu brauchen, wohl wissend, daß mir mit Recht der Einwurf gemacht werden könnte, daß der freie Acker dem pflichtigen einen Theil seiner Ausbeute abgeben und dadurch die Tragbarkeit des andern erhalten müsse. Ich rede hier vielmehr nur von solchen Grundstücken, welche bei der ihnen beigelegten Freiheit oder Pflichtigkeit verschiedenen Besitzern gehören.

Was noch mehr für meine Behauptung spricht, ist der Umstand, daß wenn Zehnten gebender und Zehnten empfangender Acker auf einer Feldmark liegt, dennoch beide oft hinsichtlich der Tragbarkeit nicht von einander zu unterscheiden sind, welches aber doch bei einer übrigens gleichen Wirthschaft augenscheinlich der Fall sein müßte. Es tritt hier ein umgekehrtes Verhältniß ein, denn der eine Acker erhält so viel mehr als der andere verliert, nur mit dem Unterschiede, daß in der Regel die Concentration auf einer kleinen

Flächs geschieht, mithin die Wirkung desto größer und sichtbarer sein müßte.

Doch genug hiervon, dem Theoretiker wird die Wahrheit nie einleuchten, und dem praktischen Wirthe glaube ich genug gesagt zu haben, um ihm zu zeigen, daß das Gesehene von mir nicht unbeachtet geblieben.

Wenn ein rohes, ungebildetes Volk mehr nach einer Freiheit strebt, in welcher es seine physische Kraft frei entwickeln und geltend machen kann, so verlangt der gebildetere Zustand desselben mehr die Freiheit des Geistes und der Handlungen, welche das Gesetz erlaubt und seine Vernunft ihm als rechtliche vorstellt. In diesem Zustande der Cultur will es in der Benutzung seines Eigenthums nicht beschränkt sein, sowohl seine Grundstücke als geistigen Kräfte will es frei von Zwang wissen, wenn derselbe auch oft nur in der Idee liegt. Daher ist es Pflicht der Gesetzgebung, dem Volke hierin entgegen zu kommen und vorschreitende Regierungen haben dies schon gethan oder werden es noch thun. In diesem Sinne hat die Gesetzgebung in unserm Vaterlande es schon seit längerer Zeit gestattet, daß wenn beide Theile, der Zehentberechtigte sowohl als der Verpflichtete, dieses bestehende Verhältniß im Wege der Güte unter sich aufheben, eine solche Veränderung stattfinden konnte und sie bestätigte dasselbe in der vorgeschriebenen Form, so daß beide Theile daran für alle folgende Zeiten gebunden waren.

Im Gange der Zeiten erhielt aber, theils weil es Bedürfniß war, theils um die Cultur des Landes zu heben, die agrarische Gesetzgebung eine andere Tendenz und bestrebte sich, alle Hindernisse, welche einer erhöhten Cultur entgegenstehen könnten, aus dem Wege zu räumen. Diesem Grundsatze gemäß wurde es auch gesetzlich gestattet, daß die Aufhebung des Zehnten sowohl vom Verpflichteten als Berechtigten verlangt werden konnte und der Provocat sich darauf einlassen mußte. War man einmal so weit gegangen, so mußten auch die Formen, unter und mit denen ein solches Verfahren zulässig sein sollte, sowie die Art der Entschädigung für das aufgehobene Recht festgestellt werden.

Der preußische Staat, der zu so verschiedenen Zeiten und aus so verschiedenen einzelnen Ländern (die oft bei ihrer Einverleibung eine mit dem Mutterlande ganz verschiedene Verfassung hatten, welche der Regent theils in Folge eines Vertrags, theils um sich die Neigung der neuen Unterthanen zu erwerben, nicht anzutasten wagte) zusammengesetzt, daß bis zum heutigen Tage nicht überall ein und das nämliche Gesetz gilt. Darin ist es auch begründet,

daß über die Ablösung des Zehnten zwei verschiedene Gesetze sprechen, von denen jedes einzelne nur in einem Theile der Monarchie gilt, diese beiden Gesetze im Allgemeinen aber übereinstimmend sind.

a. Die Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbzins oder Erbpachtsrecht besessen werden. Vom 7. Juni 1821.

b. Die Ordnung wegen Ablösung der Real-Lasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben. Vom 13. Juli 1829.

In der Einleitung zum ersten Gesetze ist gesagt, daß dasselbe in denjenigen Theilen der Monarchie gelte, welche auf dem rechten Ufer der Elbe liegen und im Herzogthume Sachsen, Gebiet Erfurt, und dem Amte Wandersleben, ferner in den, vormals Weimar und Schwarzburg, jetzt der Provinz Sachsen einverleibten Ortschaften.

Die in diesem Gesetze über die Ablösung des Zehnten enthaltenen Bestimmungen sind folgende:

§. 26. Auch können andere jährliche Natural-Abgaben, Zehnten und Lehngelder (Laudemien) unter den §§. 15. und 16. enthaltenen Bestimmungen in Rente verwandelt werden, ohne Ausnahme, ob der Verpflichtete Eigenthümer, Erbzinsmann oder Erbpächter, zur Klasse der bäuerlichen Wirthe gehört, ob er dienstpflichtig oder beides nicht der Fall ist.

§. 15. Wegen der Rente finden die §§. 73. und ff. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 16. Der Dienstpflichtige ist zu jeder Zeit befugt, sie nach vorheriger sechsmonatlicher Kündigung gegen Erlegung des fünfundzwanzigfachen Betrages abzulösen. Er kann dieses auch theilweise thun, es darf jedoch in diesem Falle das Capital der Ablösung nicht weniger als hundert Thaler in preußischem Courant betragen.

Da vielleicht nicht jeder Leser die Gemeinheitstheilungs-Ordnung zur Hand hat, so finde ich mich veranlaßt, auch die hier angezogenen §§. einzuschalten.

§. 73. Die Rente wird in Roggen bestimmt, jedoch wenn sich die Theilnehmer nicht anderweit vereinigen, in Gelde abgeführt. Bei der Berechnung des Roggens auf Geld, werden die letzten 14 Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten derselben weggelassen werden, und aus den übrigen bleibenden zehn Jahren der Durchschnitt der Martini-

Marktpreiſe gezogen wird. Dieſer durchſchnittliche Geldbetrag iſt für den nächſten Zahlungs-Termin zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber ſoll der Geldbetrag beſtehen aus neun Zehntel des vorhergehenden Geldbetrages und ein Zehntel desjenigen Werths, welchen der ausgemittelte Roggenbetrag nach dem durchſchnittlichen Martini-Marktpreiſe dieſes folgenden Jahres haben wird. Auf gleiche Weiſe ſoll der Betrag der Geldrente für jedes der nachfolgenden Jahre fortſchreitend berechnet werden.

§. 74. Unter Martini-Marktpreiſen (§. 73.) werden diejenigen verſtanden, welche im Durchſchnitt der zwei dem Martinitage zunächſt liegenden Wochen ſtattgefunden haben. Sie ſind nach den Märkten derjenigen Orte zu beſtimmen, welche hierzu nebſt den ihnen zugehörenden Bezirken von den Regierungen durch die Amtsblätter namentlich angegeben werden ſollen.

§. 75. Die Rente iſt gegen Erlegung des fünfundzwanzigfachen für die laufende Periode ermittelten Betrages ablöslich. Es muß ſechs Monate vorher gekündigt werden; wenn jedoch der Berechtigte die Ablöſung verlangt, ſo muß er auf den Antrag des Verpflichteten ſich eine Zahlung in mehreren Terminen, die bis auf fünf Jahre vertheilt werden können, gefallen laſſen.

§. 76. Die Rente genießt vor allen hypothekariſchen Forderungen daſſelbe Vorzugsrecht, welches dem abgelöſten Rechte ſelbſt zuſtand. Zur Erhaltung deſſelben muß jedoch der Berechtigte bei Vermeidung der in den Geſetzen beſtimmten Nachtheile binnen Jahresfriſt, vom Tage der Beſtätigung des Receſſes gerechnet, die Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundſtücks nachſuchen.

§. 30. Der Ertrag des Natural-Zehnten wird nach dem Zuſtande der zehentpflichtigen Grundſtücke zur Zeit der Ablöſung durch Sachverſtändige ausgemittelt, welche ihr Gutachten darüber abgeben.

Auf welche Quantität von Korn, Stroh oder andern Früchten, auf wie viel Stück Vieh der Zehentherr, ein Jahr ins andere gerechnet, ſich Hoffnung machen konnte.

Der Werth dieſes ausgemittelten Ertrages wird bei den Fruchtzehnten auf die §. 27. und bei dem Fleiſchzehnten auf die §. 28. vorgeſchriebene Art ausgemittelt.

§. 27. Alle Fruchtleiſtungen werden nach dem Durchſchnitte der Martini-Marktpreiſe des Hauptmarktplatzes für den betreffenden Ort, in den letzten, der Einleitung der Auseinanderſetzung unmittelbar vorhergegangenen 14 Jahren zu Gelde berechnet. Dabei wird eben ſo verfahren, wie in Unſerer Gemeinheitstheilungs-Ordnung §§. 73. und 74. vorgeſchrieben iſt.

§. 28. Der Werth der Abgaben an Federvieh, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Butter, Käſe, Eier, Wachs und andern Naturalien, ſoll durch Sachverſtändige beſtimmt, und dabei der

gemeine Preis zur Zeit der Ablösung als Maßstab gebraucht werden, nach welchem man die Bezahlung solcher Gegenstände, wenn sie nicht in Natur geleistet, sondern in Geld vergütigt werden, zu bestimmen pflegt. Preisbestimmungen hingegen, welche über die gedachten Gegenstände in der Urkunde enthalten oder durch Herkommen oder Verordnungen festgesetzt sind, können nur dann zum Maßstabe genommen werden, wenn der Verpflichtete die Wahl hat, ob er in Natur oder in Geld die Leistung erfüllen will.

§. 31. Wenn der Zehentberechtigte seiner Seits fortwährende oder zufällige Lasten zu tragen hat, so kann er, im Fall von allen oder einigen Zehentpflichtigen die Ablösung in Capital vorgenommen wird, gleichfalls eine Ablösung jener Last verlangen. Ein gleiches Recht haben in diesem Falle auch diejenigen, gegen welche er zu diesen Lasten verpflichtet ist. Findet dabei keine gütliche Uebereinkunft statt, so darf die Ablösung nur auf die Lasten im Ganzen gerichtet sein, und bei zufälligen Lasten nur in Capital geschehen. Die Ablösungs-Summe wird nach denselben allgemeinen Grundsätzen wie bei den bäuerlichen Leistungen und bei den Zehnten selbst, bestimmt.

Einen ähnlichen Anspruch auf gegenseitige Ablösung sollen auch die Gutsherrschaften haben, wenn etwa denselben auch von ihrer Seite gewisse Leistungen an die ihnen verpflichteten bäuerlichen Besitzer, außer dem schon §. 12. bestimmten Falle, z. B. Bauhülfe, Remission oder Erlaß in Unglücksfällen u. s. w. obliegen sollten. Außerdem hat der Zehentberechtigte oder der Gutsherr das Recht, sich von seinen Lasten ohne andere Ablösung dadurch zu befreien, daß er die ihm zukommenden Leistungen freiwillig und ohne Entschädigung aufgibt.

§. 12. Bei Bestimmungen des Werths der Dienste ist die Vergütung, welche der Berechtigte dem Dienstpflichtigen in Natur oder in Gelde zu geben verbunden war, in Abzug zu bringen. Sollte hierbei der Werth des Dienstes niedriger als der Betrag dieser Vergütung ausgemittelt werden; so können die Pflichtigen dennoch für letzteren keine größere Entschädigung als den Erlaß des Dienstes fordern.

§. 32. Die Ablösung des Naturalzehntens geschieht durch Land oder Rente, und es findet dieserhalb alles dasjenige statt, was oben §. 13. bis 21. vorgeschrieben ist.

§. 13. Die Entschädigung für die §. 10. erwähnten Dienste wird durch Land oder Rente geleistet.

§. 14. Der Provocat hat zwiſchen Land und Rente jedesmal die Wahl.

§. 15. Wegen der Rente finden die §§. 73. und ff. (ſ. vorſtehend) der Gemeinheitstheilungs-Ordnung gegebenen Vorſchriften Anwendung.

§. 16. Der Dienſtpflichtige iſt zu jeder Zeit befugt, ſie nach vorheriger ſechsmonatlicher Kündigung gegen Erlegung des fünfundzwanzigfachen Betrages abzulöſen. Er kann dieſes auch theilweiſe thun, es darf jedoch in dieſem Falle das Capital der Ablöſung nicht weniger als hundert Thaler preuß. Courant betragen.

§. 17. Dieſe Befugniß der Ablöſung ertheilen wir auch ſolchen bäuerlichen Beſitzern, die vormals nicht Eigenthümer ihrer Stellen waren, in Rückſicht derjenigen Renten, die bei der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe nach dem Edict vom 14. September 1811 und deſſen Declarationen auf ihre Stellen gelegt worden.

§. 18. Muß die Abfindung in Ländereien gegeben werden, ſo erfolgt dieſelbe in einem dem Werthe der Berechtigung angemeſſenen Antheile an dem Acker, den Wieſen und beſtändigen Hutungen.

§. 19. Der Antheil des Berechtigten aus jeder dieſer Gattung von Grundſtücken, wird nach eben den Verhältniſſen beſtimmt, in welchen der Verpflichtete ſolche beſitzt.

§. 20. Die Ausweiſung deſſelben geſchieht nach den Grundſätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

§. 21. Sind Grundſtücke anderer Perſonen, die an der Dienſtaufhebung keinen Theil nehmen, hinderlich, der Abfindung des Dienſtherrn in Land eine zweckmäßige Lage zu verſchaffen, ſo findet die Vorſchrift des Artikels 20. der Declaration von 29. Mai 1816 ſtatt. Dieſe Vorſchrift iſt jedoch nicht von privativen, ſondern nur von Grundſtücken, die einer gemeinſchaftlichen Hutung unterliegen, zu verſtehen.

Artikel 20. Sind Grundſtücke ſchon vorhandener Eigenthümer oder Nießbraucher, die an der Auseinanderſetzung keinen Theil haben, dem unter Artikel 17 (dieſer enthält beinahe die nämliche Beſtimmung wie der §. 21.) gedachten Zwecke hinderlich, weil ſie zwiſchen den abzutretenden Grundſtücken liegen, ſo müſſen die Beſitzer der erſterern ſich eine Vertauſchung derſelben gefallen laſſen, inſofern ſie hinſichtlich der Lage und Güte hinlänglich entſchädigt werden.

§. 38. Die für die Abgaben, Zehnten und Dienſte feſt-

gesetzten Renten oder Capitalien genießen dasselbe Vorzugsrecht, was allen hypothekarischen Forderungen, welches den Abgaben und Leistungen selbst zustand. Zur Erhaltung derselben müssen jedoch die Berechtigten bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nachtheile binnen Jahresfrist nach bestätigtem Recesse, die Eintragung in das Hypothekenbuch der verpflichteten Grundstücke nachsuchen.

§. 39. Die hypothekarischen Gläubiger können der Ablösung nicht widersprechen, auch bedarf es ihrer Zuziehung nicht; vielmehr finden die in dem allgemeinen Landrecht Theil 1. Tit. 20. §§. 460—465 gegebenen Vorschriften auch hier Anwendung und kann sich bei bestehenden Hindernissen der Verpflichtete seiner Seits in jedem Falle durch gerichtliche Niederlegung des Ablösungs-Capitals von aller Verhaftung befreien.

§. 40. In Rücksicht der Zuziehung der Lehnsherren, Lehns- und Fideicommißfolger, der Obereigenthümer und Wiederkaufsberechtigten finden die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung §. 10. ff. und 153. ff. statt.

§. 10. Es bedarf auch der Zuziehung der Obereigenthümer der Lehnsherrn, der Lehns- oder Fideicommißfolger und der Wiederkaufsberechtigten von Amtswegen nicht, sondern es steht den Theilnehmern dieser Art nur frei, auf die öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Theilung sich zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

§. 11. Melden sie sich nicht, so müssen sie die ohne ihre Zuziehung bewirkte Theilung gegen sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwande anfechten.

§. 12. Melden sie sich, so müssen sie mit ihren Einwendungen, insofern sie eine angebliche Unzulänglichkeit der Entschädigung für die Substanz und die Sicherstellung der Entschädigung in Capital oder Rente betreffen, gehört werden. Andere Einwendungen stehen ihnen nicht zu.

§. 153. Bei Lehn- und Fideicommißgütern können der Lehnsherr, die Lehns- und Fideicommißfolger einer Abtretung von Pertinenzstücken gegen Geld oder der Ablösung von Renten, insofern beides nach dieser Ordnung zulässig ist, nicht widersprechen. Sie können vielmehr nur verlangen, daß das Capital wieder zu Lehn oder Fideicommiß angelegt, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verwandt werde.

§. 154. Eben dieses findet statt in Rücksicht der Obereigenthümer bei Erbzinsgütern und Wiederkaufsberechtigten, und können diese nur Sicherstellung des Capitals oder dessen Verwendung zu bleibenden Verbesserungen des Guts oder zum Ankauf neuer Pertinenzstücke fordern.

§. 155. Der Verpflichtete haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten (§. 153. und 154.); er kann ſich jedoch von der Vertretungs-Verbindlichkeit durch gerichtliche Niederlegung des Geldes freimachen.

So weit die Stellen des zuerſt allegirten Geſetzes, inſofern ſie auf die Ablöſung des Zehnten Bezug haben; ich habe zugleich alle Geſetzſtellen, ſoweit hierauf Bezug genommen, der Vollſtändigkeit wegen angeführt, indem ſich dadurch eine leichtere und beſſere Ueberſicht geſtaltet.

In welchen Theilen der Monarchie das zweite **ad 6.** angegebene Geſetz Kraft hat, ſpricht deſſen Ueberſchrift aus, und handelt deſſen ſechſter Titel, von der Ablöſung der Zehnten, ab.

§. 58. Die Zehnten können durch Capital-Abfindung, durch Land-Abfindung oder durch Verwandlung abgelöſt werden.

§. 59. Zehnten von Bodenerzeugniſſen, welche einen und denſelben Berechtigten aus einem und demſelben Zehentrechte zuſtehen und auf einer und derſelben Zehentflur (oder wo dieſe Beſtimmung nicht zutrifft, Zehentbezirk) haften, können, wenn die Verpflichteten provociren, nur von ſämmtlichen Zehntpflichtigen dieſer Zehentflur, in Rückſicht eines und deſſelben Zehentherrn gemeinſchaftlich abgelöſt werden, und muß ſich bei der Ablöſung die Minorität, den Verfügungen des §. 6. gemäß, dem Beſchluſſe der Majorität unterwerfen.

Beſitzer einzelner Höfe, die nicht in einer ſolchen Gemeinſchaft ſind, können jederzeit auf Ablöſung der darauf haftenden Zehentpflicht antragen.

§. 6. **A.** Werden zu einer und derſelben Leiſtung mehrere Perſonen gemeinſchaftlich und zugleich ſolidariſch verpflichtet, ſo ſind dieſelben in Anſehung der Ablöſung nur als eine Perſon anzuſehen, ſo daß die Verpflichteten die Ablöſung nur für die gemeinſchaftliche Laſt im Ganzen verlangen können. Bei jeder Ablöſung aber muß ſich die Minorität der ſolidariſch Verpflichteten dem Beſchluſſe der Majorität (nach dem Theilnehmungsverhältniß gerechnet) unterwerfen.

Die Majorität iſt jedoch zunächſt nur befugt, von den Mitgliedern der Minorität dasjenige **pro rata** zu fordern, was dieſe dem Berechtigten geleiſtet haben, ſo daß die Majorität hinfort, ſowohl in Anſehung der Leiſtung ſelbſt, als in Anſehung einer künftigen neuen Ablöſung ganz an die Stelle des Berechtigten tritt, die übrigbleibende Laſt aber nicht mehr als eine ſolidariſche in Betracht kommt.

B. Iſt dagegen die gemeinſchaftliche Verpflichtung eine nicht ſolidariſche, ſo kann auch jeder Einzelne die Ablöſung ſeines Antheils von dem Berechtigten verlangen.

Jedoch ſind dabei die beſondern Ausnahmen der §§. 59. und 78. zu berückſichtigen.

Der §. 59. ſteht vor, und es iſt

§. 78. nur von Spann- und Handdienſten die Rede, weßhalb dieſer §. hier nicht Anwendung findet.

§. 60. Betrifft der Zehnte beſtimmte Gegenſtände, ſo iſt durch Gutachten der Sachverſtändigen zu beſtimmen, welche Quantität dieſer Gegenſtände nach dem mittlern Durchſchnitt mehr oder weniger ergiebiger Jahre als Ertrag des Zehnten anzuſehen iſt. Bei dem Getreide iſt dieſer Ertrag ſowohl in Körnern als in Stroh beſonders feſtzuſetzen.

§. 61. Betrifft der Zehnte nicht beſtimmte Gegenſtände, ſondern im Allgemeinen alle Erzeugniſſe des Grundſtücks oder gewiſſe Theile deſſelben, ſo iſt ebenſo durch Gutachten der Sachverſtändigen die Quantität einzelner Getreidearten und anderer Erzeugniſſe zu beſtimmen, welche als wahrſcheinlicher Durchſchnitts-Ertrag dieſer Zehnten anzuſehen iſt.

§. 62. Nachdem durch dieſe Schätzungen (§. 60. u. 61.) der Zehnte auf eine feſte Natural-Abgabe berechnet iſt, ſo ſind darauf diejenigen Grundſätze der Capital-Abfindung, der Land-Abfindung oder der Verwandlung anzuwenden, welche im vierten und fünften Titel für die Ablöſung der feſten Natural-Abgaben aufgeſtellt ſind.

Der Titel IV. beſtimmt im §. 50.: Wegen der Land-Abfindung für die feſten Getreide-Abgaben iſt bereits in den §§. 22. und ff. das Nöthige beſtimmt.

§. 22. Außerdem kann aber bei den im §. 21. genannten Laſten entweder Land- oder Capital-Abfindung auf folgende Weiſe bewirkt werden:

A. Provocirt in dieſen Fällen der Berechtigte auf die Abfindung, ſo hat der Verpflichtete die Wahl zwiſchen der Land-Abfindung und der Capital-Abfindung. Wählt er die letzte, ſo hat er das Recht, das im Ganzen feſtgeſetzte Capital in vier nach einander folgenden einjährigen Terminen (von der Zeit der Feſtſetzung angerechnet) zu gleichen Theilen abzutragen, jedoch darf in dieſem Falle keine einzelne Abſchlagszahlung weniger als hundert Thaler Courant betragen. Der Rückſtand iſt einſtweilen mit Vier vom Hundert zu verzinſen.

Wenn dem Berechtigten die von dem Verpflichteten getroffene Wahl nicht ansteht, so kann er die Provocation zurücknehmen. Jedoch steht es alsdann dem Verpflichteten frei, diesen Rücktritt dadurch abzuwenden, daß er Capital in einer unzertrennten Summe anbietet, welche Abfindung der Berechtigte annehmen muß.

§. 23. B. Provocirt der Verpflichtete, so hat der Berechtigte die Wahl zwischen Land und Capital.

Wählt der Berechtigte Capital, so muß er sich die im vorigen §. näher bestimmten Capitalzahlungen gefallen lassen.

Wählt der Berechtigte Land, so kann der Verpflichtete diese getroffene Wahl dadurch abwenden, daß er Capital in einer unzertrennten Summe anbietet, welche Abfindung der Berechtigte annehmen muß.

Außerdem kann aber auch der Verpflichtete, welchem die von dem Berechtigten getroffene Wahl nicht ansteht, die Provocation ganz zurücknehmen.

§. 24. Wird die Land-Abfindung gewählt, so soll dieselbe folgenden Einschränkungen unterworfen sein:

a. es müssen dem Verpflichteten zwei Drittel der gegenwärtigen, in der Dorfsfeldmark gelegenen, zum Hofe gehörigen Grundstücke übrig bleiben und
b. auf jeden Fall wenigstens so viel Land, daß er noch eine landübliche, spannfähige bäuerliche Nahrung behält.

Die Merkmale und Grundsätze, nach denen die landübliche Spannfähigkeit einer Bauernnahrung zu beurtheilen ist, sollen von den General-Commissionen in der §. 135. bestimmten Art districtsweise im Allgemeinen zum Voraus bestimmt und demnächst vom Ministerio des Innern bestätigt werden.

Wenn wegen diesen Einschränkungen ein Theil der Leistungen unabgelöst bleibt, so hat der Provocat die Wahl, ob dieser unabgelöste Theil als Natural-Abgabe fortdauern oder in eine feste Geldrente verwandelt werden soll. Der Provocant, welchem die getroffene Wahl nicht ansteht, kann deßhalb die ganze Provocation zurücknehmen.

Ist das Grundstück mehreren Real-Berechtigten zu solchen Leistungen verpflichtet, für welche die Land-Abfindung verlangt werden kann (§§. 22. 23.) und ist vorjetzt die Ablösung nur in Beziehung auf einen Theil dieser Real-Berechtigten eingeleitet, so sind die übrigen wegen gleichzeitiger Wahrnehmung ihrer Rechte zu benachrichtigen. Melden sie sich nicht, so wird bei

der Berechnung der durch den gegenwärtigen §. vorgeschriebenen zwei Drittheile nach der ursprünglichen Größe des Grundstücks (vor der ersten Land-Abfindung) bestimmt.

§. 135. Die nach dem gegenwärtigen Gesetze §. 42., 43., 44., 48., 54., 82.—85. vorzunehmenden allgemeinen Ermittelungen und Festsetzungen sollen unter Leitung der General-Commissionen und nach vorgängiger Aussonderung angemessener Districte durch besondere, aus sachkundigen Eingesessenen und einem Abgeordneten der General-Commission zusammengesetzte Districts-Commissarien erfolgen. Die zu diesen Commissionen zu erwählenden Eingesessenen sollen bei jeder Districts-Commission nicht unter zwei und nicht über vier sein. Ihre Anzahl wird hiernach von der General-Commission nach dem größern oder geringern Umfange des Districts bestimmt. Die eine Hälfte derselben wird von den Berechtigten im Kreise erwählt, die andere Hälfte wird aus drei oder sechs von dem Landrathe vorzuschlagenden Personen durch die Verpflichteten gemeindeweise gewählt. Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, wird eine besondere Instruction von dem Ministerium des Innern ergehen; der Abgeordnete der General-Commission aber soll für alle District-Commissionen ihres Departements eine und die nämliche Person sein. Die Feststellung der Werths-Verhältnisse, Preisbezirke, Marktorte u. s. w. erfolgt erst dann, wenn sämmtliche Bezirks-Commissionen gehört sind. Das Resultat aller dieser Erörterungen wird endlich von den General-Commissionen dem Ministerio des Innern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und nachdem letztere erfolgt ist, durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dasselbe Verfahren soll stattfinden, wenn etwa in der Folge Revisionen, Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglichen Festsetzungen nöthig befunden werden sollten.

§. 25. Die im §. 24. enthaltenen Einschränkungen sind lediglich als Rechte des Verpflichteten zu betrachten. Wenn daher die Land-Abfindung nach §§. 22., 23. begründet ist, und der Verpflichtete gut findet, von diesen Einschränkungen ganz oder zum Theil keinen Gebrauch zu machen, so sind dieselben nicht anzuwenden.

§. 26. Zum Behuf der Land-Abfindung ist der gesammte Rohertrag des abzutretenden Landes abzuschätzen; diesem Rohertrage sind zugleich auch noch diejenigen Nutzungen hinzuzu-

rechnen, welche (wie z. B. die Weide u. ſ. w.) mit dieſem Abfindungsland auf den Berechtigten übergehen und ihm vorher nicht zuſtanden, dagegen ſind von dem Geſammt-Ertrage abzuziehen:

1) die auf dem Abfindungslande haftende Grundſteuer ſowie die nach dem Fuße derſelben ausgeſchriebenen Communal-Abgaben;
2) alle andern etwa darauf haftenden und mit übergehenden Reallaſten;
3) ſämmtliche Productionskoſten.

§. 27. Soweit die Ländereien des Verpflichteten nicht mehr in einer Gemeinheit (Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821) befangen ſind, kann der Berechtigte nicht verlangen, daß zum Behuf der Land-Abfindung eine Umlegung der Grundſtücke vorgenommen werde. Jedoch muß er ſich gefallen laſſen, daß diejenigen Verpflichteten, von welchen er Land verlangt, oder auch einige derſelben eine Zuſammenlegung des Abfindungs-Landes nach den Beſtimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung unter ſich bewirken. Die General-Commiſſionen ſind verpflichtet, den zu Abgabe Berechtigten von allen ſie berührenden Special-Separationen durch die Regierungs-Amtsblätter Nachricht zu geben, damit ſie eine ſolche Gelegenheit zu ihrer angemeſſenen Abfindung benutzen können.

§. 28. Beſteht das verpflichtete Grundſtück aus Ländereien verſchiedener Gattungen, z. B. Aeckern, Wieſen und Hutungen, ſo iſt die Land-Abfindung in einem verhältnißmäßigen Theile jeder dieſer Gattungen zu beſtimmen. Die Ueberweiſung der Land-Abfindung geſchieht übrigens nach den Grundſätzen der Gemeinheits-Theilung.

§. 29. Wenn nach den Vorſchriften des §. 24. die ganze Leiſtung oder ein Theil derſelben der Land-Abfindung nicht unterworfen iſt, ſo iſt in ſoweit der Verpflichtete zur Capital-Abfindung befugt; von Seiten des Berechtigten aber kann eine ſolche nicht verlangt werden.

Die übrigen §§. dieſes Titels handeln nicht mehr von dem Zehnten und einer Land-Abfindung.

Der Titel V. ſpricht ſich alſo aus:

§. 53. Feſte Natural-Abgaben, außer denen im §. 39. angeführten, ſie mögen in vegetabiliſchen oder animaliſchen, in inländiſchen oder ausländiſchen Erzeugniſſen oder auch in Manufactur-Waren beſtehen, können durch Capital-Abfindung, durch

Verwandlung in Geld-Abgaben oder ausnahmsweise im Fall des 31. §. durch Land-Abfindung abgelöst werden.

§. 31. Wenn in Folge der §§. 22. und 23. eine Land-Abfindung eintritt und auf dem Grundstücke, außer den Getreide-Abgaben oder Zehnten von Boden-Erzeugnissen auch noch andere, denselben Berechtigten zu entrichtende Leistungen haften, so kann der Verpflichtete, wenn er es gut findet, auch diese andern Lasten dadurch ablösen, daß er die Land-Abfindung verhältnißmäßig vermehrt.

§. 63. Außerdem kann aber sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete verlangen, daß der Zehnte in eine bleibende feste Natural-Abgabe verwandelt werde, welche der Verpflichtete an denjenigen Ort abzuliefern hat, wohin der Natural-Zehnte von dem Zehntberechtigten gebracht zu werden pflegte. Die Verwandlung geschieht in Ansehung des in Getreide bestehenden Ertrages, durch eine feste Abgabe in Getreide gleicher Art; in Ansehung des übrigen Ertrags aber durch eine feste Abgabe in dem Haupt-Getreide des Orts, wo das belastete Grundstück belegen ist. Wenn über die für das Stroh zu leistende Vergütigung eine freie Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, und der Zehnte ein Zubehör eines Landguts oder überhaupt einer ländlichen Wirthschaft ist, so kann der Berechtigte verlangen, daß dafür eine feste Abgabe in Stroh, neben der Abgabe in Körnern auf zwölf Jahre festgesetzt werde, welche gleichfalls an den oben bezeichneten Ort abzuliefern ist. Wenn aber der Zehnte kein Zubehör eines Landguts oder einer ländlichen Wirthschaft ist, so wird auch für das Stroh eine Entschädigung in Körnern gegeben. Dasselbe geschieht, wenn die für die Natural-Abgabe in Stroh vorgeschriebenen zwölf Jahre abgelaufen sind.

Für die fernere Ablösung der so entstandenen festen Natural-Abgaben sind künftighin die Vorschriften des IV. Titels anzuwenden.

§. 64. Bei jeder Ablösung eines Getreidezehntens sind von dem Ertrage die Kosten des Einfahrens und des Dreschens in Abzug zu bringen. Dagegen sind alle andere Kosten, die etwa der Zehntberechtigte bei den Natural-Zehnten aufzuwenden hatte (z. B. die Besoldung eines Zehntners, die Unterhaltung einer Zehntschnur u. s. w.), eben so wenig in Anschlag zu bringen, als der besondere Vortheil, welchen etwa der Zehntberechtigte aus dem Natural-Zehnten nach seinen Wirthschaftsverhältnissen ziehen konnte. Auch die Kosten des Einfahrens sind in den Fällen aus-

nahmsweise nicht abzuziehen, in welchen der Zehntpflichtige den Natural-Zehnten dem Berechtigten zu überbringen verpflichtet ist.

§. 65. Bei jeder Art der Zehnt-Ablösung ist derjenige Zustand der Ertragsfähigkeit zum Grunde zu legen, in welchem sich das zehntpflichtige Grundstück zur Zeit der Abschätzung des Zehntertrages (§. 60. 61.) befindet.

§. 66. Sind Zehnt-Register geführt worden, so müssen dieselben zum Behufe der Abschätzung vorgelegt werden, es bleibt jedoch dem Ermessen der Behörde überlassen, welcher Gebrauch von diesem Register zu machen sein möge.

Soweit die preußische Gesetzgebung über diesen Gegenstand. Außerdem sind aber auch im Hannöverschen Schritte gethan, welche auf eine Aufhebung des Zehnten abzwecken, und die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 25. Juni 1802 erhält dieserhalb im 29. Capitel folgende Vorschriften, indem in selbigen

von den Rechten der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile, insbesondere in Hinsicht auf künftige Culturverbesserungen und neue Feldwirthschafts-Einrichtungen und auf das dabei vorzüglich in Frage kommende Zehntverhältniß, die Rede ist.

§. 172. Da der letzte Zweck aller Gemeinheits-Aufhebungen darin besteht, demjenigen, der bisher Rechte mit Andern gemeinschaftlich benutzte, die Möglichkeit zu verschaffen, das bei einer Gemeinheitsaufhebung in die Stelle jener gemeinschaftlichen Benutzung tretende abgesonderte und privative Eigenthum mit freier Hand und mehrerem Vortheile zu benutzen, als ihm die bisherige, gemeinschaftlich mit Andern stattgefundene Ausübung seiner Berechtigung erlaubte; so steht jede Culturverbesserung und neue Wirthschaftseinrichtung in Ansehung des durch die Gemeinheits-Aufhebung privatives Eigenthum gewordenen Grund und Boden an sich in der freien Willkühr desjenigen, der dergleichen privatives Eigenthum durch eine Auseinandersetzung erhalten und seinen übrigen Besitzungen hinzugefügt hat. Es ist jedoch die Befugniß gewissen Modificationen unterworfen, damit durch die Ausübung derselben andern von ihm wohlerworbenen Gerechtsamen kein Abbruch geschehe.

§. 173. Zu solchen Culturverbesserungen ist nicht allein die etwanige bloße Urbarmachung des aus der Gemeinheit überkommenen privativen Eigenthums, sondern auch, und ganz vorzüglich die nach erfolgter Specialtheilung erst möglich werdende

Einführung einer veränderten Feldeintheilung und Koppelwirthschaft zu rechnen.

§. 174. In Ansehung der erstern, und zu desto mehrerer Beförderung derselben und der Gemeinheitstheilungen überhaupt, haben wir auch bereits in der provisorischen Verordnung vom 31. August 1800 dahin allergnädigst erklärt, und wiederholen dieses hiermit nochmals: daß bei allen künftigen, nach Erlassung jener Verordnung zur Wirklichkeit kommenden Theilungen der zum Aequivalent oder zur Entschädigung angewiesene Grund und Boden, es mag derselbe nun uncultivirt liegen bleiben, oder in Cultur genommen werden, von allem Rottzins und Rottzehnten, der uns als Landes- und vermuthlichen Grundherrn verfassungsmäßig gebühren würde, gänzlich und auf ewige Zeiten befreit sein und bleiben solle. Dagegen haben aber auch andere etwanige Privateigenthümer, die bei erfolgenden Gemeinheitstheilungen zur Erhebung eines solchen Rottzinses und Rottzehnten berechtigt zu sein glauben möchten, darauf bei dergleichen Auseinandersetzungen um so weniger künftig Anspruch zu machen, als es von den getreuen Ständen unseres Fürstenthums Lüneburg selbst behauptet und als Grundsatz aufgestellt worden ist, daß Rottzins und Rottzehnten zwar wohl bei einzelnen Ausweisungen, aber nicht bei Entschädigungen stattfinden könne.

Uebrigens versteht sich hierbei von selbst, daß die im bisherigen Falle der Art bereits behandelten und festgesetzten Rottzinsen und Rottzehnten, nach wie vor in alle Wege bestehen bleiben.

§. 175. Da es jedoch nicht nur in Hinsicht der solchergestalt geschehenen Aufhebung aller künftigen Rottzehnten einer zweckmäßigen Vorsehung bedarf, daß dieselbe nicht etwa in der Folge zur Benachtheiligung und Verkürzung der alten Zehntengerichte, sondern auch bei weitern demnächstigen Culturverbesserungen durch veränderte Feldwirthschaftseinrichtungen und Verkoppelungen das rechtliche Verhältniß zwischen Zehentherren und Zehentpflichtigen, oder zwischen jenen unter sich fast immer zur Frage kommen wird, so ist, wenn gleich eine vollständige Gesetzgebung über das Verkoppelungswesen außer dem Zwecke der gegenwärtigen Verordnung lag, nichtsdestoweniger rathsam gefunden worden. Zur Verhütung aller in Rücksicht der Gemeinheitsaufhebungen und Einführung neuer Feldwirthschaftseinrichtungen sonst zu besorgenden Mißverständnisse und Streitigkeiten zwischen Zehentherrn und Zehentpflichtigen sind die beiderseitigen

Rechte und Verbindlichkeiten in dieſer Hinſicht zugleich in Voraus geſetzlich zu beſtimmen und außer Zweifel zu ſetzen. Hierbei wird es nun überhaupt darauf ankommen, wie die Zehntenabgabe bei durch Theilung oder neue Feldwirthſchafteinrichtung vermehrtem oder beſchränktem Ackerbaue, ſo einzurichten ſein möge, daß dieſelbe ihren bisherigen Werth behalte, mithin ſo wenig für den Zehentherrn verringert als für den Zehntpflichtigen vergrößert oder erſchwert werde.

§. 176. Was dennoch zuvörderſt der Sicherſtellung des Zehentherrn gegen alle aus der geſchehenen Aufhebung des Rottzehnten möglicher Weiſe zu beſorgende Verkürzung des Hauptzehntens und ſeines Ertrages betrifft; ſo darf kein Zehentpflichtiger von dem Boden, welchen er bei einer Gemeinheitstheilung als zehentfrei erhält, einen Gebrauch machen, wodurch der Zehentherr in Anſehung des von der übrigen Länderei des zehentpflichtigen ihm gebührenden Zehntens gefährdet, und benachtheiligt werden könnte.

Dem zu Folge iſt kein Zehntpflichtiger berechtigt, aus dem einer Theilung ihm zugefallenen Grund und Boden für ſich und ohne beſtimmten Plan etwas zu Ackerland aufzubrechen, vielmehr muß er zuvor ſeinem Zehentherrn nachweiſen, daß die nun vorzunehmende Cultur demſelben im übrigen Lande und deſſen Zehnten unnachtheilig ſein werde, widrigenfalls der Zehentherr befugt iſt, aus einem ſolchen in neue Cultur geſetzten Neubruche den Zehnten zu verlangen.

§. 177. Da hiernächſt bei der Einführung einer Wechſel- oder Koppelwirthſchaft die vorhin zum Kornbau bearbeitet geweſene Länderei höchſt ſelten von gleicher Größe bleiben, vielmehr entweder vermehrt oder vermindert werden wird, und dies alſo bei den zehentpflichtigen Fluren eine gewiſſe Ausgleichung zwiſchen Zehentherren und Zehentpflichtigen nothwendig macht, um von beiden, allen aus der Veränderung etwa zu beſorgenden Schaden abzuwenden und allen Irrungen unter ihnen vorzubeugen; ſodann auch bei der Frage von Verbeſſerung oder Verſchlimmerung eines Zehnten die Erhöhung oder Verſchlimmerung des Feldertrages ſelbſt in Betracht kommt, und erſtere auf der letzteren beruht; ſo werden auf den Fall, daß hierüber nicht freiwillig eine gütliche Auskunft getroffen werden konnte, zur Beſtimmung der rechtlichen Verhältniſſe zwiſchen Zehentherren und Zehentpflichtigen in Hinſicht auf neue Feldwirthſchafts-Einrichtungen

und deren Folgen die nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften festgesetzt.

§. 178. In Rücksicht auf Erhöhung oder Verminderung des Feldertrages wird immer vermuthet, daß eine verbesserte Feldwirthschafts-Einrichtung auch eine Erhöhung des, zugleich dem Zehentherrn mit zu Gute kommenden Ackerertrages zur Folge haben, und der Zehentherr also in dieser Hinsicht bei einer Culturverbesserung nicht verlieren werde. Mithin steht aus diesem Grunde zwar keinem Zehentherrn gegen Gemeinheitsaufhebungen oder Culturverbesserungen, von welcher Art sie auch sein mögen, also weder gegen generelle noch specielle Gemeinheitstheilungen, Abfindungen, Verkoppelungen oder neue Feldeintheilungen oder Aufhebung der Aufhütungsrechte u. s. w. irgend ein Widerspruchsrecht zu. Jedoch hat er ein Recht, zu verlangen, daß durch jene Veränderungen seine Zehentgerechtsame nicht verkürzt, und also diejenigen Vorschriften, welche wegen der Sicherstellung des zehentfreien Genusses, in diesem Capitel festgesetzt worden sind, gehörig angewandt und befolgt werden; widrigenfalls er allerdings befugt ist, der intendirten Verkoppelung oder neuen Feldeinrichtung zu widersprechen oder die Anwendung und Befolgung der oben erwähnten gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen. Imgleichen steht dem Zehentherrn und nicht minder dem Zehentpflichtigen, die Befugniß zu, nach verflossener zweiten Umlaufszeit der neu eingerichteten Schläge und Koppeln noch innerhalb Jahresfrist, aber nicht länger, einen durch die neue Einrichtung erlittenen Schaden nachzuweisen, und falls derselbe begründet gefunden werden sollte, dessen Abhelfung zu verlangen.

§. 179. Die durch eine neue Feldeinrichtung etwa erfolgende Erhöhung des Ackerertrages zehntpflichtiger Flur, kommt auch dem Zehentherrn zu Gute, ohne daß demselben etwa am Zehnten darf gekürzt werden, insofern die Größe der zehentpflichtigen Ländereien und die Güte ihres Bodens keine merkliche Veränderung erleiden.

Dagegen ist aber auch, wenn etwa aus der bisherigen Gemeinheit ein, einen größern Ertrag gewährender Boden zu Ackerland gemacht, und mit dem übrigen alten Ackerlande durch Verkoppelung oder irgend eine andere vom Landes-Oeconomie-Collegio genehmigte Wirthschaftsverbesserung in Umlauf gebracht, dadurch aber vielleicht der Flächengehalt des zehentbaren Ackers vermindert werden sollte, die bessere Qualität des zur Zehntflur hinzuge-

fügten Bodens der Entschädigungs-Berechnung des Zehentherrn, nach Anleitung des §. 183. mit in Anrechnung zu bringen.

§. 180. Da den geschehenen Verkoppelungen und den damit verbundenen neuen Feldeintheilungen nur einige Schläge jedesmal zum Kornbau bestimmt sind, andere aber zur Weide ruhen, so bestimmt sich hiernach auch der Zehentgenuß des Zehentherrn. Bei einem nach den in jedem einzelnen Falle zu authorisirenden Wirthschaftsregeln rechtmäßig zur Weide ruhenden zehntbaren Acker, ruht daher auch das Recht des Zehentherrn auf dem desmaligen Genüß des Zehnten gleichfalls, und für den, dem Zehentherrn in der Rücksicht abgehenden Zehentgenuß kann kein besonderer Ersatz gefordert werden, vielmehr erfolgt der Zehnten nur aus denjenigen Koppeln oder Schlägen, welche der Reihe nach in jedem Jahre als Acker bestellt werden. Mithin kann auch nicht die ganze Flur, sondern nur bloß derjenige Flächeninhalt ein Gegenstand der Ausgleichung mit dem Zehentherrn der vorigen zehntpflichtigen Feldländerei werden, welcher bei der neuen Feldeintheilung zum Ackerbaue jährlich bestimmt worden ist, wofern nicht etwa vorhin die Nutzung der Brachfelder dem Zehnten mit unterworfen gewesen sein sollte, welchenfalls auch dafür auf eine Vergütigung Bedacht zu nehmen wäre.

Würde jedoch ein Zehentpflichtiger eine Koppel, einen Schlag oder ein Feld, dergleichen eigentlich in dem Jahre mit Zehntfrüchten zu bestellen gewesen wäre, zu Gras oder Weide liegen lassen, so ist derselbe schuldig, dem Zehentherrn den Werth des entzogenen Zehnten zu vergüten.

§. 181. Bei Einführung einer veränderten Feldwirthschaft und Feldeintheilung kann der Flächengehalt des zehentbaren Ackers entweder vergrößert oder verkleinert worden sein.

Da dem Zehentherrn ein mehreres am Zehnten nicht gebührt, als was die Zehentflur bisher lieferte, auch ein Rottzehnten von hinzugekommenem Neubruche nicht stattfindet, und also die Vergrößerung der Ackerländerei den Zehentertrag nicht vermehren kann, so wenig als die Verminderung der Ackerländerei eine Verminderung des Zehentertrages nach sich ziehen darf; so ist in beiden Fällen eine nähere Ausgleichung zwischen Zehentherren und den bisherigen Zehentpflichtigen erforderlich, bei welcher überhaupt zum Grunde zu legen ist, daß im ersteren Falle das Verhältniß der Zehentabgabe von dem ganzen vergrößerten Ackergehalte, von dem sie nun erfolgt, wenn sie auch gleich in ihrer ganzen Quantität unverändert

bleibt, doch in Hinsicht auf die einzelnen Grundstücke, von denen sie entrichtet wird, sich verhältnißmäßig vermindern, in dem andern Falle aber eine Vergütigung für den Zehentabgang oder wenigstens eine nähere Untersuchung darüber eintreten muß, ob auch aus der Verminderung des Ackergehalts wirklicher Verlust für den Zehentherrn entstehe.

§. 182. Ist nun der Fall der Vergrößerung eingetreten, oder liegt in den künftigen Ackerschlägen mehr Land, als in der vorigen Zehentflur, und das sämmtliche Land hat übrigens einen Boden von ungefähr gleicher Güte; alsdann ist in Ermangelung einer andern pflichtmäßigen Auskunft sowohl die Morgenzahl der alten zehentpflichtigen Länderei, in soweit solche zur Bestellung und zum Zehentzuge gekommen, als die des künftigen Ackerlandes der vorhin zehentpflichtigen Landbesitzer zu berechnen, und dann das Ganze mit der Eigenschaft der Zehentpflichtigkeit zu belegen, daß nach Verhältniß der hinzugekommenen Korn tragenden Länderei, die Zehentgarbenzahl von jeder Stiege oder jedem Schocke, sich in gleichem Verhältniß mindern, wie sich der zehentpflichtige Acker vermehrt hat, sodaß, wenn z. B. bei zehn Morgen die zehnte Garbe zu nehmen, üblich gewesen, wenn ein Morgen mehr zum Ackerbaue gebracht worden, künftig nur die elfte Garbe genommen wird u. s. w., in gleicher Fortschreitung der Zehnten zu vergüten ist.

§. 183. Sollte hingegen bei einer einzuführenden neuen Feldeinrichtung der Fall einer Verkleinerung eintreten, mithin weniger Land, als vorher, jedoch von ungefähr gleicher Güte, zum Kornbau gewidmet werden; so hat zwar der Zehentherr einen anscheinenden Verlust, dessen Ersatz er verlangen kann, insofern er diesen durch eine, ihm jedoch in Ansehung der Kosten nicht zur Last fallenden Taxation nachzuweisen im Stande sein dürfte.

§. 184. Zur Vermeidung aller dieser umständlichen Auseinandersetzungen wird es jedoch rathsam und wünschenswerth sein, daß Zehentherr und Zehentpflichtige eine gütliche Unterhandlung zu legen, und sich hierüber eine immerwährende Abgabe an reinem Korn und Stroh, oder über die Abtretung eines verhältnißmäßigen Strück Landes an den Zehentherrn, freiwillig vereinigen und vergleichen; und soll übrigens ein solcher Vergleich, wenn er von einem Lehnsbesitzer geschlossen würde, eines agrarischen Consenses nicht, sondern nur der lehnsherrlichen Einwilligung bedürfen, wie auch, wenn Fideicommiß-Besitzer eine solche gütliche Auskunft mit dem Zehntpflichtigen treffen, die Einwilli-

gung der künftigen Fideicommißfolger nicht erforderlich, sondern es soll genug sein, wenn, falls etwa das Fideicommiß unter einer besondern gerichtlichen oder andern Inspection stehet, die Einwilligung einer solchen Inspection, falls aber dergleichen nicht vorhanden sein sollte, die landesherrliche Bestätigung hinzukommt. Auch ist bei zehentpflichtigen Meier- oder Erbzinsgütern bloß der Consens der gegenwärtigen Guts- oder Erbzinsherren erforderlich, und kann dieser, wenn er ohne hinreichenden Grund verweigert würde, von dem Landes-Oeconomie-Collegio nach vorangegangener Untersuchung supplicirt werden.

§. 185. Sind mehrere Zehentherren in einer Zehentflur zum Zehnten berechtigt, alsdann ist bei Bonitirung der Aecker auf die Verschiedenheit der Zehentpflichtigkeit Rücksicht zu nehmen, und das Land eines jeden Zehentherrn nach der Güte und Entfernung, in besondere Tabellen einzutragen. Wenn hiernächst die neue Feldeintheilung vollendet worden, ist jedem Zehentherrn der ihm künftig zehentpflichtige Acker dergestalt anzuweisen, daß keiner in Ansehung der Güte des Bodens und der Entfernung leide.

Bei dieser schon an sich schwierigen Bonitirung ist übrigens nur auf die wahre Beschaffenheit des Bodens, nicht aber auf die zufällige, bessere oder schlechtere Bestellung eines oder des andern Stück Landes zu sehen.

§. 186. Die competenten Obrigkeiten und Gerichte werden hierdurch auf das Gemessenste angewiesen, darüber zu halten, wenn nach den obigen Grundsätzen eine Veränderung der zehentpflichtigen Feldmark und der Zehentabgabe vorgegangen und regulirt ist, daß Denjenigen etwas deßhalb festgesetzt werde, oder sonst den obigen gesetzlichen Vorschriften gemäß ist, von den Zehentpflichtigen aufs Genaueste gelobt und nachgekommen werde, und die Obrigkeiten haben auf Aufrufen der Zehentherren und nach einer summarischen Untersuchung der Sache diesen zu demjenigen, was sie nach obigen Grundsätzen zu verlangen berechtigt sind, ohne Weitläufigkeiten zu verhelfen und sie gegen jede Beeinträchtigung oder Schmälerung der Zehentgerechtsame nachdrücklich zu schützen.

Wir haben in dem Vorstehenden die Gesetzgebung zweier Regierungen über einen und den nämlichen Gegenstand, es wird aber dem aufmerksamen Leser nicht entgangen sein, daß wenn gleich Beide über die Ablösung des Zehnten gesetzliche Bestimmungen erlassen haben, sie dennoch in der Tendenz abzuweichen scheinen.

Die hannöversche Gemeinheitstheilung ist älter als die preußische Ablösungs-Ordnung; bei letzterer konnte jene eben so wenig benutzt werden, wie diejenigen Erfahrungen, welche man bei den Auseinandersetzungen selbst gemacht hatte, weßhalb selbige auch vollständiger behandelt wurde. Es scheint überhaupt mehr die Tendenz der erstern zu sein, das Verhältniß zwischen dem Zehentherrn und Zehentpflichtigen festzustellen, wenn dieses durch eine Gemeinheitstheilung alterirt worden, und zugleich die fernere Benutzung der Grundstücke befördern zu wollen, so daß durch das Zehentrecht diese nicht beschränkt wird. Alle angeführten §§. sprechen nur über die Feststellung des Zehenten, wenn selbige entweder auf andere Grundstücke, die dem Zehentpflichtigen im Wege einer Gemeinheitstheilung zugefallen sind, übertragen wird, oder wenn in Folge einer Gemeinheits-Aufhebung eine andere Feldwirthschaft eingeführt wird. Der einzige §. 184. spricht über eine Ablösung oder Verwandlung des Zehnten, jedoch nur im Wege einer gütlichen Unterhandlung, oder was hier wohl einerlei sein möchte, des Vergleichs. Die Art der Abfindung, welche hier vorgeschlagen wird, ist entweder eine immerwährende Abgabe in Korn und Stroh, oder in Land.

Die preußische Gesetzgebung, deren Zweck hinsichtlich der Landwirthschaft offenbar dahin geht, jeden Zwang und jede Last, welche auf dem Grund und Boden ruhen, und dessen Benutzung hinderlich ist oder beschränkt, gänzlich aufzuheben; so daß der Besitzer desselben ihn völlig frei und ohne alle Einschränkung benutzen kann. Sie ist daher auch weiter gegangen, hat die Aufhebung des Zehnten nicht der gütlichen Einigung der betreffenden Interessenten überlassen, denn diese konnte immer erfolgen, wenn beide Theile darüber einig waren; sondern hat solche im gesetzlichen Wege für zulässig erklärt. Es liegt hierin unserer Ansicht nach ein sehr bedeutender Unterschied, denn zu einer gütlichen Einigung müssen beide Theile geneigt sein; ist aber die Aufhebung irgend eines Zwanges, einer Abgabe, im gesetzlichen Wege zulässig, so kann derjenige, welcher die Aufhebung verlangt, er sei Berechtigter oder Verpflichteter, den andern, in dem hier vorliegenden Falle seinen Gegner, zwingen, sich darauf einzulassen, und so im gesetzlichen Wege entweder sein Recht, oder seine Verpflichtung gegen Entschädigung aufheben.

Sobald der Gesetzgeber so weit ging, daß er die Aufhebung zuließ, so mußte er auch gleichzeitig die Art der eintretenden Entschädigung bestimmen. Diese Bestimmung ist auch erfolgt, und in

dem von uns zuerſt angezogenen Geſetze im §. 32. dahin beſtimmt, daß die Ablöſung

1) in Land, oder
2) in Rente

geſchehen kann.

Das zweite Geſetz hingegen vom 13. Juli 1829 beſtimmt darüber im §. 58. des VI. Titels, daß die Ablöſung erfolgen kann:

1) durch Capital-Abfindung,
2) durch Land-Abfindung,
3) durch Verwandlung.

Die Arten der Entſchädigung zu 1 und 2 ſind deutlich ausgeſprochen, nicht ſo eine Entſchädigung durch eine Verwandlung. Nach dem §. 63. kann die Verwandlung erfolgen durch eine feſte Abgabe in Körnern oder auch nach §. 62. in eine Geldrente. Damit aber auch die auf dieſe Art entſtandene Abgabe oder Belaſtung des verpflichteten Grundſtücks nicht für immerwährende Zeiten bleibend ſei, ſo iſt im §. 63. beſtimmt, daß auch dieſe ablöslich ſein ſoll.

Es iſt alſo hierin der Wille der Regierung ausgeſprochen, daß alte Beläſtigungen, welche auf Grundſtücken haften, aufgehoben werden können.

Wenn die hannöverſche Geſetzgebung nur die Abfindung in Land oder eine Verwandelung des bisherigen Zehnten in eine beſtimmte Korn- und Strohabgabe zuließ, ſo ſehen wir, daß man in unſerm Vaterlande noch die Abfindung durch eine Capitalzahlung und die Zahlung einer jährlichen Geldrente zugelaſſen hat, wodurch das Ablöſungsgeſchäft in mehreren Fällen ſehr erleichtert werden kann. Die Ablöſung des Zehnten iſt in jedem Falle eins der ſchwierigſten Geſchäfte in der Bearbeitung ſowohl, als auch überhaupt in der Art der Ausführung für die Intereſſenten, wenn der Berechtigte nicht willig die Hand bietet und das Geſchäft dadurch erleichtert, daß er einen Theil ſeines bisherigen Genuſſes freiwillig aufopfert.

Hinſichtlich der Bearbeitung wird es jederzeit ſchwierig bleiben, den wirklichen Ertrag eines Ackers mit Genauigkeit feſtzuſtellen, welches hier offenbar geſchehen muß, wenn nicht ein Theil verkürzt werden ſoll. Die Bonitirung des Ackers muß mit der größten Sorgfalt erfolgen, es iſt dabei beſonders der Culturzuſtand zu berückſichtigen, und da dieſer von dem ganzen wirthſchaftlichen Verhältniß eines jeden Zehentpflichtigen auf einer und derſelben Feldmark abhängig iſt, ſo muß dieſer bei den Grundſtücken jedes einzelnen Debenten berückſichtigt werden. Es iſt erfahrungsmäßig auf allen Feldmarken der Fall, daß einzelne Wirthe ihre Aecker in einem beſ-

sern Culturzustande haben als andere, dies liegt theils in dem Verhältniß der Wiesen, wodurch ein stärkerer und besser genährter Viehstand gehalten, mithin der Acker auch besser gedüngt werden kann; theils liegt dies in der bessern Bestellung des Ackers. Dieser Unterschied ist oft so bedeutend, daß auf einer und der nämlichen Ackerklasse ein Unterschied von einigen Körnern beim Gewinn stattfindet. Aus diesem Grunde kann hier sehr leicht der Fall eintreten, daß zwei Ackerbesitzer bei übrigens gleichem Besitzstande beim Acker, dennoch eine verschiedene Entschädigung geben müssen.

Die richtigste Art der Ausmittelung des Werths des Zehnten dürfte auf den Grund richtig geführter und von beiden Theilen anerkannter Zehentregister erfolgen. Diese werden aber selten geführt, und wenn auch dieses geschehen ist, so gehörten dazu auch besondere über den Ausdrusch des Zehnten geführte Register, wozu wieder erforderlich sein würde, daß das Zehentgetreide in eine besondere Scheuer eingefahren würde.

Ist nun aber auch der Acker richtig bonitirt, so ist die Ausmittelung des Ertrages immer noch mehreren Schwierigkeiten unterworfen. Daß bei der Bonitirung auf die Ertragsfähigkeit des Ackers Rücksicht genommen, oder eigentlich diese der Berechnung des Ertrages zum Grunde gelegt worden, wird vorausgesetzt; allein die Erfahrung lehrt, daß der Ertrag des besten Ackers oft noch vielen Zufälligkeiten unterworfen ist, welche alle den Zehentberechtigten mit treffen, deren Berechnung aber schwieriger ist und nur durch Vergleich festgestellt werden kann, z. B. Hagelschlag, das Befallen des Korns u. s. w.; daß hierdurch der Ertrag sich aber sehr verringern kann, steht in manchen Gegenden durch die Erfahrung fest. Mir ist ein Fall bekannt, wo durch das sogenannte Befallen des Getreides an einem Orte eine ganze Weizen-Ernte und selbst das Stroh verloren ging. Wird der Zehnten in Natur erhoben, so treffen diese Ausfälle den Berechtigten so gut wie den Verpflichteten, nach der Ablösung diesen allein. Diese Schwierigkeiten scheinen aber auch dem Gesetzgeber vorgeschwebt zu haben; denn in dem Gesetze vom 13. Juli 1829 hat derselbe dem Verpflichteten ein großes Feld gelassen. Wenn z. B. der Verpflichtete provocirt, so hat der Berechtigte die Wahl über die Art der Ablösung; steht aber dem Provocanten diese nicht an, so hat er das Recht, die Provocation zurückzunehmen, und dadurch das ganze Geschäft rückgängig zu machen. Provocirt aber der Berechtigte, so muß der Verpflichtete sich zwar auf die Sache einlassen, indessen steht ihm gesetzlich die Wahl zu, auf welche Art er den Berechtigten abfinden oder ent-

ſchädigen will, wie dies die angeführten Geſetzſtellen näher nachweiſen.

In der Ordnung vom 7. Juni 1821 iſt einer Ablöſung des Zehnten in Capital nicht gedacht, ſondern nur der in Rente und Land, indeſſen iſt dies auch ziemlich gleichgültig, da die Rente abgezahlt werden kann, indem deren Betrag fünfundzwanzig Mal gerechnet, das Capital der Ablöſung derſelben gibt. Es erſcheint auch für beide Theile vortheilhaft, eine Rente zu ſtipuliren, indem dieſelbe dem Verpflichteten den Vortheil gewährt, ſelbige nach und nach abzahlen zu können, und ſelbſt, im Fall von Seiten des Berechtigten eine Kündigung eintritt, ſo kann derſelbe die Zahlung des Capitals nur terminweiſe, und zwar in einem Zeitraume von fünf Jahren, verlangen.

Wir wollen nun die einzelnen Arten der Ablöſung durchgehen, die damit verbundenen Arbeiten näher betrachten, und dann verſuchen, ein Reſultat zu ziehen.

I. Soll die Ablöſung in Geld geſchehen, ſo muß dem ganzen Geſchäft eine genaue Vermeſſung und Bonitirung des zehntpflichtigen Ackers vorangehen, um den Ertrag des Zehnten genau beſtimmen und feſtſtellen zu können. Die Abſchätzung des Ertrages richtet ſich nur auf diejenigen Früchte, von denen der Zehnten dem Berechtigten zuſteht, ſowie auch auf das von dieſen Früchten ihm zuſtehende Stroh. Der Werth von beiden muß dann zu Gelde gerechnet werden, und die auf dieſe Weiſe herausgebrachte Summe iſt der Ertrag des Zehnten für den Berechtigten. Von ſelbigem ſind jedoch abzuziehen alle diejenigen Koſten, welche dem Berechtigten durch die Erhebung des Zehnten zufallen (§. 64. der Ordnung vom 13. Juli 1829). Nach deren Abzug ergibt ſich der Reinertrag, für welchen die Entſchädigung zu geben iſt.

Soll dieſelbe in Land erfolgen, ſo iſt der Reinertrag der abzutretenden Grundſtücke gleichfalls zu ermitteln, und es ſind dem Berechtigten von jedem der Verpflichteten ſo viel Grundſtücke zu überweiſen, als erforderlich ſind, das bisherige Einkommen vom Zehnten zu decken. Außerdem aber gehen mit dieſen Grundſtücken auch noch die auf dem Boden haftenden Abgaben, ſowohl an den Staat, als Grundſteuer ꝛc., oder auch an Privaten, inſofern ſelbige auf dem ganzen Gute haften, mit über, und es muß daher deren Betrag gleichfalls abgezogen werden. Die abzutretenden Grundſtücke beſtehen nicht allein in Acker, ſondern auch in Wieſen und Weide, und zwar nach dem Verhältniß, wie ſolche von dem Verpflichteten beſeſſen werden.

In dem Vorhergesagten liegt nun, daß von dem Rohertrage des Ackers, welcher ermittelt worden ist, um den Rein-Ertrag desselben festzustellen, abgezogen werden muß:

1) die Saat,
2) die sämmtlichen Bestellungskosten,
3) der Dünger,
4) die Erntekosten,
5) die auf dem Acker haftenden Abgaben und Lasten.

Aus Vorstehendem haben wir ersehen, daß der Ertrag des Zehnten von jedem einzelnen Ackerstücke berechnet werden muß, mithin muß auch die Berechnung von den voraufgeführten Abzügen sich auf jedes einzelne Ackerstück erstrecken, wenn nicht ein gleicher Culturzustand der ganzen Feldmark oder wenigstens der einzelnen Ackerklassen angenommen werden kann. Es liegt dies in der Natur der Sache und kann durch die Wirthschaftsverhältnisse einzelner Besitzer auf einer Feldmark bedingt werden. Nehmen wir den nicht allein möglichen, sondern den oft vorkommenden Fall an, daß zwei Grundbesitzer einen gleichen Besitzstand an Acker haben, an Wiesen aber der Eine noch einmal so viel als der Andere besitzt, so liegt hierin der Grund zu einem größeren Viehstande, aus welchem sich auf einen bessern Düngungszustand schließen läßt. Daß der Ertrag vom Acker sich nach diesem richtet, ist eine zu bekannte Sache, als daß es hierüber eines Beweises bedürfte, und wenn diese Wahrheit anerkannt ist, so müssen wir auch zugeben, daß, da die Wirthschaftskosten sich bei derselben nur sehr wenig vermehren, von selbiger nicht so viel abgetragen zu werden braucht, als von dem im schlechtern Culturzustande sich befindenden, indem von Ersterem der Reinertrag größer ist als von Letzterem. Die Bonitirung sowohl als auch die Feststellung des Ertrages vorzüglich, haben bei einer Zehentablösung eine ganz andere Tendenz als bei einer Gemeinheitstheilung. Bei einer Zehentablösung muß der Acker mit eben der Genauigkeit bonitirt werden, aber es ist zugleich der Culturzustand mehr zu berücksichtigen, und es kommt vorzüglich darauf an, den mehreren Ertrag und die wirklichen Wirthschaftskosten ihrem wahren Werthe nach zu berechnen, indem es hier nicht Zweck ist, ein richtiges Verhältniß zwischen den einzelnen Ackerklassen, wie bei der Gemeinheitstheilung, sondern den wahren Rohertrag und das richtige Verhältniß zu diesen und den nothwendigen Wirthschaftskosten festzustellen, wo sich dann der wahre Rein-Ertrag von selbst ergibt, wenn Letztere von Ersteren abgezogen werden.

Da aber die Ablösung nicht allein in Acker, sondern auch in

Wiesen, Hutung oder Weide, nach dem Verhältniß geschehen soll, wie der Verpflichtete selbige besitzt, so ist es auch nothwendig, den Ertrag von den Wiesen und der Hutung nach Abzug der mit deren Benutzung verknüpften Kosten zu ermitteln. Daß diese Aufgaben nicht zu den leichteren gehören, wird jedem Sachkenner einleuchten, denn es setzt dies eine wahre Taxation der Grundstücke voraus, bei welcher alles, Einnahme und Ausgabe, gewissermaßen belegt sein muß, deren Grundsätze sich aber beinahe an jedem Orte anders stellen. Die Menge des dem Gespann zu verabreichenden Futters, die Länge der täglichen Arbeitszeit, der Boden selbst, welcher zur Förderung der Arbeit beitragen oder selbige erschweren kann, die Preise der Wagen, Pflüge, Eggen, des Geschirrs, die Beschaffenheit der Wege und des Ackers, welche auf die Dauer dieser Geräthe von Einfluß sind, und manche andere Umstände sind hierbei zu berücksichtigen. Ob viel oder wenig Heugewinn, nicht allein auf der in Rede stehenden Feldmark, sondern auch in der Umgegend, vorhanden ist, dies alles muß bei einer solchen Abschätzung berücksichtigt werden, indem der Ueberfluß oder Mangel an Heu in der Umgegend auf dessen Werth von Einfluß ist, sowie auch der Preis der vorkommenden Handarbeiten. In dem Zwecke der Abschätzung liegt es, daß eine solche Berechnung von jeder der vorgefundenen Klassen angefertigt werden muß.

Bei einer Abfindung in Rente oder Capital muß gleichfalls der Rohertrag ausgemittelt werden, um hiernach den Ertrag, welchen der Berechtigte vom Zehnten hatte, feststellen zu können. Ist dieses geschehen, so wird derselbe nach Gelde berechnet, die nothwendigen Abzüge werden gemacht, und es ergibt der Ueberrest die jährliche Einnahme. Diese wird dann entweder als der Ertrag eines vierprocentigen Capitals oder als eine Rente betrachtet.

Nachdem dies vorausgeschickt worden, drängt sich wohl Jedem die Frage auf: ob die Ablösung des Zehnten eine unbedingte Nothwendigkeit sei? und wenn sie bejahend beantwortet werden, sollte, welche Art der Abfindung des Berechtigten für beide Theile die vortheilhafteste sei?

Was die Beantwortung der ersten Frage betrifft, so kommt es dabei auf die Gesetzgebung des Landes an, insofern selbige über die Erhebung des Zehnten spricht, und den Besitzer der zehentpflichtigen Länderei zu einer bestimmten Bestellung derselben zwingt oder nicht.

In den früher angegebenen preußischen Gesetzen ist nichts enthalten, welches Bestimmungen enthielte über die Benutzung der

Ländereien, welche in Folge einer Gemeinheitstheilung urbar gemacht werden, wie dies in der hanöverſchen Gemeinheitstheilungs-Ordnung der Fall iſt, welche darin offenbar Vorzüge vor der erſtern hat; denn ſie hat auch den Fall angenommen, welcher eintreten muß, wenn der Zweck der Separation erreicht werden ſoll. Es muß eine freie unbeſchränkte Benutzung der Grundſtücke möglich ſein können, durch keine Berechtigung eines Andern beſchränkt, wenn den Grundſtücken der höchſte Ertrag abgewonnen werden ſoll. Daher beſtimmt die hanöverſche Gemeinheitstheilungs-Ordnung, wie es ſowohl mit dem bisherigen Zehnten, bei einer veränderten Wirthſchaftseinrichtung, bei welcher entweder mehr oder weniger Land unter den Pflug genommen wird, gehalten werden ſoll, als auch welche Verhältniſſe bei dem Rottzehnten (Zehnten vom Neulande) ſtattfinden, welcher ganz wegfällt. Es liegt hierin die Beſtimmung, daß aller Acker, welcher aus Wieſen, Weide oder Hutung und gerodetem Holze gemacht wird, zehentfrei iſt und nie mit dieſer Abgabe belegt werden ſoll und kann. Wie es mit den bereits zehentpflichtigen Ländereien gehalten wird, iſt gleichfalls beſtimmt ausgeſprochen, und wenn keine freie Einigung der Intereſſenten ſtattfindet, ſo iſt das Verhältniß feſtgeſtellt, welches in dieſem Falle eintreten ſoll.

Die preußiſche Geſetzgebung, obgleich ohne alle Conſtitution rein monarchiſch, dennoch gewiß die freiſinnigſte, hat dies Verhältniß und die vielen daraus entſtehenden Streitigkeiten überſehen, oder geglaubt, daß bereits in den allgemeinen Landesgeſetzen, dem Allgemeinen Landrecht, dieſer Gegenſtand erſchöpft ſei. Daſſelbe beſtimmt im Theil I. Titel XVII. §. 358.:

> Die durch dergleichen Auseinanderſetzungen (Gemeinheitstheilungen) bewirkten Verbeſſerungen ſollen mit neuen Abgaben von Seiten des Staats nicht belegt, noch die alten um deswillen auf irgend eine Art erhöht werden.

Nach dieſem Geſetze nimmt ſich alſo der Staat, als ſolcher, das Recht, die in höherer Cultur gewonnenen Grundſtücke auch höher zu beſteuern oder mit neuen Abgaben zu belegen. Z. B. eine bisher wegen ihrer hohen Lage nur einen geringen Ertrag gebende Wieſe wird von dem zeitigen Beſitzer zu Acker umgeſchaffen, ein Fall, der oft vorkommt, ſo kann aus dieſem Grunde die von dieſem Grundſtück zu erhebende Contribution oder Grundſteuer nicht erhöht werden. Der Staat oder Geſetzgeber ſichert hier alſo dem Eigenthümer zu, daß von ſeiner Seite keine Erhöhung der alten Steuern eintreten ſoll, aber er ſchützt denſelben nicht gegen die Angriffe Anderer, namentlich gegen die des Zehentherrn.

Hinsichtlich der Erhebung des Zehnten spricht das Allgemeine Landrecht sich folgendermaßen aus.

I. Ueber die Bestellung des Ackers.

Theil II. Tit. XI. §. 876. Dieser (Zehnten) muß von allen Erzeugnissen zehentpflichtiger Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet werden.

§. 878. Bauet aber der Zehentpflichtige eine andere Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher gewöhnlich benutzt worden: so muß er auch davon den Zehnten entrichten.

§. 879. Kann diese Art der Berichtigung, nach der Natur und Beschaffenheit des anderweitig gebaueten Erzeugnisses oder aus andern Ursachen nicht stattfinden: so muß der Zehentpflichtige eben so viel, als der Zehnten von einem Acker gleicher Größe in demselben Felde beträgt, in den Erzeugnissen der gewöhnlichen Art entrichten.

§. 880. Früchte, die im Brachfelde gebaut werden, sind der Regel nach zehentfrei.

§. 881. Hat aber der Zehentpflichtige das Brachfeld so genutzt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Ernte offenbar geschmälert wird, so muß er den Zehentberechtigten deßhalb entschädigen.

§. 882. Sowohl, ob eine solche dem Zehentberechtigten schädliche Brachbenutzung vorhanden sei, als wie viel der demselben daraus entstandene Ausfall betrage? muß, wenn kein gütliches Abkommen stattfindet, nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen bestimmt werden.

§. 883. Diese müssen dabei auf das Verhältniß des Ertrages benachbarter Aecker von eben der Beschaffenheit, bei welchen die Brache landüblich benutzt worden, Rücksicht nehmen.

§. 884. Läßt der Zehentpflichtige die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen Ländereien, aus Nachlässigkeit oder unordentlicher Wirthschaft ganz oder zum Theil unbenutzt liegen, so ist der Zehentberechtigte befugt, dieselben in Cultur zu nehmen und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anspruch.

§. 885. Nimmt der Zehentpflichtige eine Art von Cultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird, so muß er den Zehentberechtigten wegen des dadurch erleidenden Verlustes auf andere Art schadlos halten.

§. 886. Zum Maßstabe dieser Entschädigung muß der

Durchschnitt des Zehentertrages von den letzten sechs Jahren vor der Veränderung angenommen werden.

§. 887. Können die Parteien sich über diese Art der Entschädigung nicht vereinigen, so muß dieselbe für jedes Jahr nach der Vorschrift des §. 879. bestimmt werden.

§. 888. Eine bloße Veränderung in der Eintheilung der Felder, oder in der Art der Bedingung, oder die Verminderung der Aussaat durch Anlegung künstlicher Wiesen, geben dem Zehentberechtigten keinen Anspruch auf Schadloshaltung.

§. 889. Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen bebaut werden, ist der Zehnten, so oft sie wirklich bestellt sind, zu entrichten.

II. Vom Neulande.

§. 890. Kirchen- und Pfarrzehnten können zwar auch von ausgetrockneten Sümpfen, gerodeten Wäldern und Wiesen, und andern ganz neu in Cultur gebrachten Aeckern, in sofern dieselben im Zehentdistrikte liegen, gefordert werden.

§. 891. Es kommt aber den Besitzern eine zwölfjährige Befreiung von der Zeit an, wo dergleichen Neuland zuerst wirklich bestellt worden, zu gestatten.

§. 892. Zehntberechtigte weltlichen Standes können den Zehnten von solchem Neulande nur alsdann fordern, wenn er ihnen ausdrücklich mit verliehen worden.

§. 893. Für Neuland ist es nicht zu achten, wenn der Zehentpflichtige Hecken, Bäume, Gesträuche und Graben, welche an sich auf dem zehentbaren Lande befindlich sind, auf eine oder die andere Art zu Acker einrichtet und bestellt.

§. 865. Sobald ausgemittelt ist, daß dem Zehentberechtigten, der einen ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten besitzt, das Zehentrecht über eine gewisse Feldmark zustehe: so gilt die Vermuthung, daß alle in dieser Feldmark belegenen Grundstücke demselben unterworfen sind.

§. 866. Zehentsteine beweisen kein allgemeines Zehentrecht, sondern nur daß Derjenige, dessen Zeichen darauf befindlich ist, ein Zehentrecht in dem innerhalb des Steines belegenen Bezirke auszuüben befugt sei.

§. 867. Wer zehentfreie Aecker neben zehentpflichtigen erwirbt, oder zehentfreie Wiesen, Weiden und Hutungen in Saatland verwandelt, und mit zehentpflichtigen Ländereien vereinigen will, muß dem Zehentherrn davon Anzeige machen, und in Ge-

genwart deſſelben oder deſſen Bevollmächtigten das zehentfreie Land von dem Zehentpflichtigen durch Grenzmale abſondern.

§. 868. Hat er dies nicht beobachtet, ſo iſt die Vermuthung wider ihn, und er muß bei entſtehendem Streite die Grenzen des zehentfreien Ackers vollſtändig nachweiſen.

Wir haben hier gleich die ganze Geſetzgebung, inſoweit ſie nicht allein auf die Erhebung des Zehnten, ſondern auch auf die Beſtellung der Felder Einfluß hat, angeführt, und wollen uns bemühen, ein Reſultat aus ſelbiger zu ziehen.

I. Was nun zuvörderſt die Erhebung des Zehnten anbelangt, ſo wird derſelbe in der Regel nur von den Halmfrüchten gegeben, dagegen ſind die Brachfrüchte von dieſer Abgabe befreit. Die Art und Weiſe, wie der Zehnten eigentlich erhoben wird, d. h. die Form und das Verfahren dabei, iſt hier gleichgültiger; jedoch wollen wir hier nachträglich anführen, daß der Verpflichtete dem Berechtigten die Abfuhre ſeiner Früchte 12 Stunden vorher anzeigen, und dieſer binnen der Zeit den Zehnten abnehmen muß, im entgegengeſetzten Falle iſt der Verpflichtete berechtigt, den Zehnten unter Zuziehung der Orts-Gerichte oder glaubwürdiger Zeugen ſelbſt auszuſtoßen, und ſeinen Gewinn einzufahren.

Wenn wir die §§. 876. bis 889. zuſammenfaſſen, ſo finden wir:

1) daß der Berechtigte dem Verpflichteten nicht vorſchreiben kann, wie er ſeine Felder benutzen ſoll, oder welche Erzeugniſſe derſelbe bauen muß; dieſe ſind aber, ſo weit das Feld ſelbſt dem Zehnten unterliegt, zehentpflichtig. Wenn alſo bei der gewöhnlichen Dreifelderwirthſchaft, dies iſt das urſprüngliche deutſche Ackerſyſtem, das Winter- und Sommerfeld, oder zwei Drittel der ganzen Feldflur zehentpflichtig war, ſo muß der Zehnten von allen Früchten, welche auf dieſem präſumirten Raume wachſen, entrichtet werden. Iſt dies der Natur der Gewächſe nach oder aus andern Gründen nicht zuläſſig, ſo muß der Zehnten in denjenigen Früchten gegeben werden, welche urſprünglich nach der Dreifelderwirthſchaft gebaut ſein würden, alſo in Winter- und Sommerkorn. Um auf dieſe Art den Zehnten entrichten zu können, iſt es aber nothwendig, daß eine Abſchätzung der verſchiedenen Felder erfolgt, um deren Ertrag zu ermitteln.

2) Wenn in der gewöhnlichen Bewirthſchaftung die Brache auf eine Art genutzt wird, daß dadurch der Ertrag der darauf folgenden Winterfrucht verringert wird, ſo ſoll der Zehentpflichtige den Zehentberechtigten für den Ausfall entſchädigen.

Der Gesetzgeber hat hier einen Fall angenommen, welcher allerdings vorkommen, jedoch nur in wenigen Fällen stattfinden kann. Welche Art von Früchten sollte der Pflichtige wohl in der Brache bauen, welche einen offenbaren Ausfall in dem darauf folgenden Winterkorn veranlaßten?

Die gewöhnlichsten Brachfrüchte können einen solchen herbeiführen, wenn ungünstige Umstände auf selbige nachtheilig einwirken. Eine bekannte Erfahrung ist es, daß wenn Erbsen, Wicken oder Klee schlecht stehen, das darauf folgende Wintergetreide gewöhnlich auch ausfällt. Nach allen bis jetzt gemachten Erfahrungen sind die Kartoffeln die einzige Frucht, von denen man behaupten kann, daß sie einen bestimmten Ausfall in der darauf folgenden Winterfrucht veranlassen. Andere Gewächse, als Oelfrüchte, Taback und dergleichen veranlassen denselben nicht, weil zu diesen in der Regel von dem vernünftigen Wirthe eine starke Düngung gegeben wird, auch noch Zeit genug bleibt, dem Acker die nöthige Vorbereitung zur Aufnahme der folgenden Winterfrucht zu geben. Daß alle Rüben- und Kohlarten eine sehr gute Vorfrucht sind, ist eine bekannte Sache, daher jene oben erwähnte Frucht die einzige wäre, bei deren unverhältnißmäßig starkem Anbau der Berechtigte einen Ausfall erleiden könnte. Dieser ist jedoch auch nicht unbedingt anzunehmen, denn es kommt hierbei auf die Benutzung der Kartoffeln an. Wir werden Gelegenheit haben, weiter unten darüber zu sprechen.

3) Wenn der Zehentpflichtige seine Ländereien, welche im Winter- und Sommerfelde liegen, nicht bestellt, und dies aus Nachlässigkeit geschieht, oder wegen unordentlicher Wirthschaft, dann hat der Zehentberechtigte das Recht, diese Aecker zu bestellen, er zieht in diesem Falle aber den ganzen Gewinn, und der Eigenthümer hat an den gewonnenen Früchten keinen Anspruch. In dieser Gesetzstelle liegt eine scheinbare Härte, indessen ist sie nicht ganz so hart, als es anfänglich erscheint; denn wenn ein Wirth seinen Acker nicht bestellt, so verliert dadurch das Ganze den Ertrag desselben, und es ist daher besser, wenn er bestellt wird. Dieses Gesetz ist in mancher Hinsicht ein Sporn für den nachlässigen Wirth, welcher gewöhnlich doch gegen Andere neidisch ist und, um dem Zehentberechtigten nicht den ganzen Nutzen seines Eigenthums zu lassen, lieber dasselbe selbst cultiviren wird, gewiß selbst mit Aufopferung von seiner Seite.

4) Wenn der Zehentpflichtige eine Art von Cultur vornimmt, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich vermindert wird, so muß er den Zehentberechtigten anderweitig wegen

des Verlustes entschädigen. Zu einer solchen Art der Cultur dürfte eine Verwandlung von Acker in Wiesen nicht gehören, wohl aber wenn man Ackerland in Forstgrund umschaffen wollte. Es würde bei dieser Benutzungsart der Zehentberechtigte den Zehnten auf längere Zeit ganz entbehren und mehrere Nebennutzungen würden dem Berechtigten allein zu Gute kommen. Z. B. die Düngung, welche derselbe sich durch das Laub oder die Nadeln der Bäume verschaffen könnte, ebenso die mit der Zeit sich findende Weidenutzung. Am Holze selbst würde der Zehentberechtigte immer seinen Anspruch behalten. Um den möglichen Fall recht deutlich vor Augen zu stellen, wollen wir annehmen, daß Jemand zehentpflichtigen und zehentfreien Acker habe; er cultivirte den ersteren mit Holz und nutzte den letzteren wie bisher, so würde der Zehentberechtigte dabei bedeutend verlieren. Wenn dagegen der Acker in Wiesen umgeschaffen wäre, dann stände von diesen dem Berechtigten der Zehnten zu; ich glaube nicht, daß derselbe auf eine andere Art der Entschädigung Ansprüche formiren und durchsetzen könne.

5) Wenn ein Ackerbesitzer seine Feldeintheilung oder deren Bedüngung verändert, dadurch seine Aussaat vermindert, daß er einen Theil des Ackers zu künstlichen Wiesen umschafft, dann hat der Zehentberechtigte keinen Anspruch auf Schadloshaltung. §. 888.

Diese Gesetzstelle würde es jedem Ackerbesitzer erlauben, seine Felder willkürlich zu benutzen, wenn der Zusatz, von einer Anlegung künstlicher Wiesen, nicht darin begriffen wäre. Streng genommen, soll also nur dann eine andere Einrichtung der Feldeintheilung stattfinden, wenn künstliche Wiesen angelegt werden, sonst nicht. Geht der Richter hier nach den Worten des Gesetzes, dann ist dieser §. eigentlich nicht von großer Bedeutung für die Cultur, denn er läßt nur bedingungsweise eine Umänderung der Wirthschaft zu; wird aber der Sinn des Gesetzes der Auslegung zum Grunde gelegt, dann hat der zehentpflichtige Landwirth ein weites Feld vor sich. Seit der Erscheinung des allgemeinen Landrechts hat die Landwirthschaft Fortschritte gemacht, welche zu jener Zeit nicht geahnet werden konnten. Allgemein herrschend war damals das Dreifeldersystem, in einigen Gegenden mit freier Benutzung der Brache, eingeführt, und wenn auch in dem näheren Mecklenburg die Schlagwirthschaft schon gebräuchlich war, wie in dem entfernteren Holstein die Koppelwirthschaft, so glaubte man vielleicht nicht, daß dieselben sich über die Grenzen jener Länder verbreiten würden, oder der Gesetzgeber war vielleicht selbst hiermit nicht bekannt. Die Einführung der eigentlichen Wechselwirthschaft oder des Fruchtwechsels konnte zu

jener Zeit nicht vermuthet, daher von dem freisinnigsten Gesetzgeber hierauf nicht Rücksicht genommen werden.

Wenn ein Ackerwirth sein Feld in Schläge legte, und nach dem System der Mecklenburger bewirthschaftete, so würde, im Fall zwischen ihm, als dem Zehentpflichtigen, und dem Zehentberechtigten über diesen Streit entstände, es hier zunächst wohl auf die Beantwortung der Frage ankommen:

Welche Fläche wurde nach der früheren Wirthschaftsart mit zehentpflichtigem Getreide alljährlich besamet, und welcher Ertrag war von selbiger bei der Cultur zu erwarten?

Wenn diese Frage entweder durch vorgelegte Zehentregister oder, in deren Ermangelung, durch das Gutachten von Sachverständigen beantwortet worden, dann kann sehr leicht ein Regulativ getroffen werden, wonach der Pflichtige diese Abgabe entweder in den nämlichen Getreidearten alljährlich abgibt oder auch andere, nach neuem festzustellenden Verhältniß, jener substituirt werden. Diese Art der Ausgleichung des Zehnten würde ich jeder andern vorziehen, denn es kommt hierbei sehr auf die Einrichtung der neuen Wirthschaft an, und nur in sehr seltenen Fällen dürften die verschiedenen Flächen sich egalisiren, vorzüglich schon darum mit, weil die Schlagwirthschaft in der Regel mehr Winter- als Sommerkorn baut. Eine reine Uebertragung des Zehnten dürfte für einen Theil gefährlich sein. Denn wenn gleich die Schlagwirthschaft nach den bisher gemachten Erfahrungen auf dergleichen Fläche mehr Körner liefert, so folgt daraus doch keineswegs, daß sie einen eben so großen Ertrag an Körnern gibt, als die frühere Dreifelderwirthschaft. Es würde daher, wenn keine Ausgleichung stattfände, aller Wahrscheinlichkeit nach der Zehentberechtigte verlieren; denn nicht darin liegt der Vortheil bei der Schlagwirthschaft, daß sie eine größere Ausbeute an Körnern gibt als die frühere Dreifelderwirthschaft, sondern darin, daß sie im Ganzen einen größeren Ertrag von der kleineren Fläche, bei verringerten Wirthschaftskosten, gewährt. Dieses näher zu detailliren, ist hier der Ort nicht.

Die holsteinsche Koppelwirthschaft ist mehr noch auf Viehzucht berechnet, als die Schlagwirthschaft, sie bauet verhältnißmäßig mehr Samenkorn als diese, benutzt aber gleich derselben bedeutende Flächen zur Weide. Der Zehentberechtigte verliert daher höchst wahrscheinlich bei deren Einführung, daher ist eine Regulirung des Zehnten vor deren Einrichtung höchst nothwendig.

Die Wechselwirthschaft oder der Fruchtwechsel mit bestimmter Folge, ist vielleicht unter Umständen diejenige, welche der Dreifelder-

wirthſchaft am nächſten kommt, obgleich der Zweck derſelben auch mit darin beſteht, durch den Anbau von Futtergewächſen (hierunter verſtehen wir hier alles, was gebaut wird, um nicht unmittelbar zu Gelde gemacht zu werden, ſondern dadurch, daß es dem Viehe zur Nahrung dient, vermehrt wird) theils dem Acker eine gute Vorfrucht oder dem Viehe Nahrung zu geben, und dadurch den Viehſtand entweder zu vermehren, oder ſelbigen beſſer zu nähren.

Bei der Wechſelwirthſchaft kann die Eintheilung vielfacher Art ſein, je nachdem das Vorhandenſein natürlicher Weiden oder Wieſen eine ſolche vorſchreibt. Sie kann mit Stallfutterung oder auch mit Weideſchlägen eingerichtet werden. Der Ausfall in den gewöhnlichen Arten des Winter- oder Sommergetreides iſt in der Regel nicht ſo bedeutend, wie bei einer der vorhergehenden Wirthſchaftsarten, da der Kornbau bei ſelbiger immer Hauptſache bleibt, und nur die müßige Brache vermieden werden ſoll, bei einer zweckmäßigen Vorfrucht.

Hier dürfte es zweckmäßig ſein, über den bereits zu 2) gedachten Kartoffelnbau zu ſprechen, da die Kartoffel bei der Wechſelwirthſchaft eine bedeutende Stelle einnimmt. Daß die Kartoffel als Vorfrucht vor Wintergetreide in der Regel einen Ausfall verſucht, haben wir bereits erwähnt, ſie würde alſo zu denen Früchten gehören, welche bei einer Dreifelderwirthſchaft in der Brache erzielt, dem Zehentberechtigten eine Urſach zu gegründeten Beſchwerden geben könnte. Unſerer Anſicht nach würde es nur darauf ankommen, wie die gewonnenen Kartoffeln verwendet werden. Sind ſelbige ein Gegenſtand des Handels, d. h. verkauft ſie der Gewinner, dann würden wir die Beſchwerden des Zehentberechtigten für völlig gegründet halten; wenn dieſelben aber zu Viehfutter angewendet werden, gleichviel ob die Kartoffeln ſelbſt verfüttert oder erſt zu Branntwein benutzt und nur der Rückſtand zur Fütterung angewendet wird, dann ſind wir der Meinung, daß dem Zehentberechtigten keine Entſchädigung gebührt.

Der Geſetzgeber läßt eine Verringerung der Ausſaat zu, wenn künſtliche Wieſen angelegt werden. Warum? weil durch das von ſelbigen gewonnene Futter der Viehſtand vermehrt, mithin der Düngungszuſtand der ganzen Feldflur gehoben, alſo auf dem kleineren Raume doch ein gleicher Ertrag erzielt wird. Ein anderer Grund läßt ſich vernünftigerweiſe weder annehmen, noch aus ökonomiſchen Gründen herleiten. Hier vertritt die Kartoffel die Stelle der Wieſen, indem ſelbige als Futtermaterial benutzt wird, denn nicht der Name, ſondern nur die Sache kann den Ausſchlag geben.

Die Gesetzgebung läßt hier dem Landwirthe ein weites Feld in der Benutzung seiner Grundstücke, doch dürfte es rathsam sein, wenn derselbe, ehe er eine Umänderung in dem Betriebe seiner Wirthschaft vornimmt, sich mit dem Zehentberechtigten über seine künftige Abgabe einigt, indem dadurch nur sich größere Streitigkeiten vermeiden lassen.

6) Aecker, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen bestellt werden, sind gleichfalls dem Zehnten unterworfen.

Hierunter können solche Aecker verstanden werden, welche, weil der Boden zu schlecht ist, um ihn alle drei Jahre zu bestellen, nur alle sechs, neun oder zwölf Jahre einmal bestellt werden, oder auch solche Aecker, welche zu einer unbestimmten Zeit zum Kornbau benutzt, mehrere Jahre aber zur Weide liegen bleiben und als solche oft höher genutzt werden.

II. Was den Zehnten vom Neulande anbetrifft, so sind die gesetzlichen Vorschriften darüber in manchen Gesetzstellen enthalten.

1) Zunächst bestimmt das Gesetz §. 890., daß die Pfarr- und Kirchenzehnten von allen Grundstücken, welche im Zehntdistrikt liegen und zu Acker umgeschaffen werden, gefordert werden können. Der gedachte §. spricht zwar nur von gerodeten Wäldern, Wiesen und ausgetrockneten Sümpfen, aber schwerlich möchte Jemand behaupten, daß hierunter auch nicht alle Arten der Hutungen und Aenger begriffen wären. Es bedarf wohl nur eines geringen Scharfsinns, dies einzusehen, denn wenn selbst ausgetrocknete Sümpfe, mit deren Urbarmachung gewöhnlich bedeutende Kosten verbunden sind, welche zunächst Anger oder Wiesen zu werden pflegen, dem Zehentrecht unterliegen, so ist wohl anzunehmen, daß die Aenger zu Acker umgeschaffen, gleichfalls dem Zehnten unterworfen sein sollen.

2) Dagegen gesteht das Gesetz dergleichen neu zu Acker umgeschaffenen Ländereien die Zehentfreiheit auf 12 Jahre zu. Der Grund hiervon ist wohl darin zu suchen, daß mit einer Umschaffung von dergleichen Grundstücken besondere Kosten und Schwierigkeiten verknüpft sind, in deren Hinsicht dem Zehentpflichtigen die Befreiung von dieser Abgabe für den gedachten Zeitraum zugesichert ist. Sehr weise hat der Gesetzgeber dies angeordnet, denn durch diese längere Befreiung wird Mancher angereizt, dergleichen Grundstücke in eine höhere Cultur zu bringen.

Die hannöversche Gemeinheitstheilungs-Ordnung hebt diesen Zehnten vom Neulande oder den sogenannten Rottzehnten ganz auf. Durch diese Bestimmung sind unstreitig eine Menge von

Zeitläufigkeiten aufgehoben, welche ſonſt beinahe unvermeidlich ſind, vorzüglich aber iſt hierdurch ein bedeutendes Hinderniß zur Fortſchreitung der Cultur gehoben, indem kein Zehentberechtigter auf den Zehnten von ſolchen Ländereien Anſpruch machen kann.

Es iſt auffallend, daß die neuere preußiſche Geſetzgebung, welche in vielen Stücken ſich durch eine außerordentliche Freiſinnigkeit auszeichnet, und ſo manches verjährte Recht aufgehoben, dieſen Gegenſtand nicht auch einer Reviſion unterworfen, und dies beſchränkende Recht für ungültig erkannt hat. Der §. 892. beſtimmt zwar, daß die Zehentberechtigten weltlichen Standes nur in dem Fall ſolchen Zehnten vom Neulande in Anſpruch nehmen können, wenn derſelbe ihnen ausdrücklich mit verliehen worden. Hier macht der Geſetzgeber einen Unterſchied unter den zehentberechtigten Grundſtücken, denn in der Regel iſt das Zehentrecht ein Pertinenz eines Grundſtücks nur in ſehr ſeltenen Fällen einer Perſon. Kirchen und Pfarren ſtehen hier den Laien entgegen und der Geſetzgeber geht hier offenbar von dem Geſichtspunkte aus, daß der von Laien beſeſſene Zehnten denſelben erſt von der Geiſtlichkeit verliehen worden, daß aber auch dieſe Verleihung, wenn ſie von uneingeſchränkter Wirkung ſein, oder ſich auf das Neuland mit erſtrecken ſoll, ausdrücklich in der Urkunde ausgeſprochen ſein müſſe. Wir müſſen daher folgern, daß der Geſetzgeber annimmt, der Laie ſei nur mit dem Zehnten beliehen worden, welcher zur Zeit der Verleihung von dem Verleiher ſelbſt erhoben wurde, und das größere Recht, welches dieſem zuſtand, ſei nicht mit übergegangen.

3) Wir können jedoch dieſe Beſtimmungen nur als ganz allgemeine betrachten, denn die folgenden Geſetzſtellen modificiren dieſelben gewiſſermaßen. Es heißt nämlich in dem vorſtehend mit angegebenen §. 865., daß wenn ausgemittelt worden, daß einer Pfarre oder Kirche das Zehentrecht über eine Feldmark zuſtehe, die Vermuthung gelte, daß alle in dieſer Feldmark belegenen Grundſtücke demſelben unterworfen ſind. Zwei Zweifel ſind hier zuläſſig: einmal, was heißt Feldmark? und zweitens, was iſt unter dem Ausdrucke Grundſtücke zu verſtehen? Das Wort Feldmark begreift im weitern Sinne alle, innerhalb der Grenzen eines Stadt- oder Dorfgebiets belegenen Grundſtücke; im engern Sinne werden oft darunter nur die zu einem Orte gehörigen Aecker verſtanden. Nehmen wir den erſten Begriff als den richtigen an, ſo iſt es klar am Tage, daß auch hierunter die Holzungen, Wieſen und Weiden mit begriffen ſind, daher werden auch ſämmtliche aus dieſem cultivirten Aecker dem Zehentrecht unterliegen. Im zweiten oder engern

Sinne würden hingegen nur diejenigen dieſer Grundſtücke darunter zu verſtehen ſein, welche innerhalb des Ackers liegen, und die Grenze des Ackers würde in dieſem Falle auch die Grenze des Zehentrechts bilden.

Häufig kommt der Fall auf niedrigen Feldern vor, daß zwiſchen den einzelnen Ackerſtücken Graſeſtreifen liegen, welche zuweilen breiter ſind, als die Ackerſtücke ſelbſt; dieſe würden, zu Acker umgeſchaffen, in jedem Falle und bei jeder Auslegung des Begriffs einer Feldmark, dem Zehentrechte unterliegen. Auch kann der Acker Gehölz und Angerweide umſchließen. Ob dieſe alsdann, im Fall einer Urbarmachung zu Acker, dem Zehentrecht unterliegen, das iſt eine Rechtsfrage, deren Entſcheidung wohl jedem einzelnen Falle vorbehalten bleiben muß, da dieſe theils von örtlichen Verhältniſſen, theils von Umſtänden, welche eine nähere Erörterung bedürfen, abhängig iſt. Wir ſind geneigt, anzunehmen, daß der Geſetzgeber das Wort Feldmark in dieſem engern Sinne genommen habe, indem ſonſt der Inhalt des §. 867. ohne alle Bedeutung oder Sinn ſein würde, wo es heißt, daß derjenige, welcher zehentfreien Acker neben zehentpflichtigen erwirbt, oder zehentfreie Wieſen, Weide oder Holzungen in Saatland verwandelt und ſolche mit zehentpflichtigen Ländereien vereinigt, dieſe zehentfreien Grundſtücke in Gegenwart des Zehentberechtigten durch Grenzmale abſondern ſoll. Hiernach iſt es unbezweifelt, daß auf einer zehentpflichtigen Feldmark auch zehentfreie Grundſtücke exiſtiren können, mithin kann in dem allgemeinen Ausdrucke Feldmark nicht der ausgedehnte Begriff liegen, ſondern nur der beſchränkte.

4) Nach dieſer eben angegebenen Geſetzſtelle iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß wer in Folge einer Gemeinheitstheilung, Wieſen, Weide oder Holzungen, welche bisher zehentfrei waren, erhält, und ſelbige zu Acker macht, dadurch nicht die Abgabe des Zehnten auf ſelbigen liegt, ſondern er muß ſie nur von den übrigen bisher zehentpflichtigen Grundſtücken durch Grenzmale trennen, wodurch die Zehentfreiheit und Zehentpflichtigkeit zwiſchen Berechtigten und Belaſteten conſtituirt wird. Wir glauben nunmehr, die Frage: Ob die Ablöſung des Zehnten eine unbedingte Nothwendigkeit ſei? dahin beantworten zu können, daß wir dieſelbe nicht für nothwendig halten, weil es jedem Beſitzer von zehentpflichtigen Grundſtücken freiſteht, ſich, wenn er eine Veränderung mit der Ackerwirthſchaft vornehmen will, eine gütliche Vereinigung mit dem Zehentberechtigten aber nicht ſtattfindet, mit demſelben im geſetz-

lichen Wege über den jährlich zu entrichtenden Zehnten aus einander zu ſetzen.

Da aber dennoch die individuellen Anſichten der Menſchen ſehr verſchieden und eben ſo vielfältig als die einzelnen Individuen ſelbſt ſind; ſo haben in Folge der neuern Geſetzgebung viele Anträge auf Zehentablöſungen ſtattgefunden, und ſind auch beſeitigt, während viele noch ſchweben.

Dies gibt dem Verfaſſer dieſes Aufſatzes Gelegenheit, die zweite Frage zu beantworten, obgleich die erſte verneinend beantwortet werden mußte, nämlich welche Art der Abfindung des Zehentberechtigten für beide Theile die vortheilhafteſte ſei?

Wir entnehmen aus den früher angegebenen Geſetzſtellen, daß die Ablöſung eines Zehnten geſchehen kann:

a. durch Capital,
b. durch Rente und
c. durch Land.

Um nun den Werth des Zehnten gehörig würdigen zu können, kommt es darauf an, die verſchiedenen Verhältniſſe, unter denen derſelbe beſeſſen werden kann, zu betrachten. Es iſt hier nicht die Rede davon, in dem wievielſten Theile des Ertrages der Zehnten beſtehe, ſondern ob derſelbe in Verbindung mit einer Landwirthſchaft erhoben wird, oder ohne eine ſolche.

Wenn der Zehnten in Verbindung mit einer Landwirthſchaft erhoben wird, ſo hat derſelbe für den Beſitzer einen weit höhern Werth, als ohne dieſelbe. Der Zehnten gewährt ihm durch die Körner einen beinahe ganz reinen Ertrag in Körnern, nur die Koſten des Einfahrens und Dreſchens dürften nebſt dem Verfahren des Getreides die Ausgabe bilden; das Stroh dient nicht allein als Futtermaterial, ſondern auch zugleich zur Vermehrung des Düngers, und es liegt in der Natur der Sache, daß der Acker, welcher zu dem berechtigten Gute gehört, durch den größern Viehſtand und erhöhten Düngungszuſtand eine höhere Cultur erhalten und einen größeren Ertrag geben muß. Außerdem hat er aber auch noch bei einer vorkommenden Gemeinheitstheilung, bei welcher die Weide nach dem Durchwinterungsfuß vertheilt wird, einen ganz beſondern Werth dadurch, daß dem berechtigten Gute ein angemeſſener Theil aller Weide zufällt, welche nach dem Verhältniß der Durchwinterung auf den Acker berechnet wird. Dieſer ſteht mit dem erhobenen Zehnten im Verhältniſſe, und kann daher den dritten Zehnten oder dreißigſten Theil betragen, je nachdem die Quote des Zehnten an und für ſich gebräuchlich iſt. Es beſtimmt aber das Geſetz, daß das

berechtigte Gut überhaupt zur Weide berechtigt sein muß. Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1820 sagt darüber im §. 26.:

Das Futter vom Zehnten wird bei der Durchwinterungs-Berechnung dann berücksichtigt:

1) wenn der Zehnten auf der Feldmark der zur Hutung berechtigten Theilnehmer erhoben wird;
2) wenn der Zehnten außerhalb der Feldmark entweder seit rechtsverjährter Zeit bei dem berechtigten Gute gewesen, und das Stroh davon zu demselben benutzt worden, oder wenn er von einem Hutungsberechtigten erworben worden, der das Futter davon in Berechnung zu bringen befugt war.

Dahin werden die §§. 94. und 95. Tit. 22. Theil I. des Allgemeinen Landrechts näher bestimmt.

§. 35. daselbst heißt es:

Das Futter von Ländereien, welche außerhalb der Feldmark des berechtigten Gutes belegen sind, ist alsdann mit zu berücksichtigen, wenn die Ländereien entweder schon bei der Verleihung des Rechts zu dem berechtigten Gute gehört haben, oder seit rechtsverjährter Zeit dabei benutzt worden.

Diesen letzten §. haben wir darum angeführt, weil vielleicht manchem Leser diese gesetzliche Vorschrift nicht bekannt sein dürfte. Nach derselben gehört also dazu, um dies Recht in seinem vollen Umfange benutzen zu können, der zur Verjährung nothwendige Besitz. Ein Beispiel möge uns dies erläutern, und das Gesagte deutlicher machen. In einem Orte liegen zwei Güter, die wir mit **A.** und **B.** bezeichnen wollen, das Gut **A.** habe einen Zehnten seit undenklicher Zeit von der Feldmark **C.** erhalten, der Besitzer von **B.** habe einen ähnlichen Zehnten von der Feldmark **D.** vor ungefähr zwanzig Jahren erworben: so wird bei der Separation, wenn nach dem Durchwinterungsfuß die Weide getheilt wird, **A.** seinen Zehnten mit zur Anrechnung bringen können, während **B.** auf selbigen nichts erhält.

Es erscheint hier noch rathsam, daß der Zehentberechtigte, insofern er auch ein Anrecht an der Weide hat, vor der Ablösung des Zehnten auf Theilung der gemeinschaftlichen Weide anträgt; denn nach der Veräußerung desselben verliert er den damit verknüpften Antheil an der Weide. Ist dagegen der Zehnten nicht mit dem Besitze einer Landwirthschaft verbunden, so ist derselbe mehr einer

reinen Geldeinnahme zu vergleichen. Aus dem vorhin Geſagten geht unſerer Meinung nach deutlich hervor, daß ein Zehnten in Verbindung mit einer Landwirthſchaft einen höhern Werth hat; denn nicht allein, daß er die Mittel zu einer höheren Cultur des berechtigten Grundſtücks darbietet, ſondern er gibt außerdem noch ein Anrecht an der gemeinſchaftlichen Weide, ſowie derſelbe auch bei allen Theilungen von Koppelweiden zur Anrechnung gebracht werden kann, gleichviel, ob ſelbige nach dem Durchwinterungsfuß oder nach dem Viehſtande getheilt werden.

Nachdem wir oben gezeigt haben, wie die Umſtände, unter denen ein Zehnten benutzt wird, auf deſſen mehreren oder minderen Werth von Einfluß ſind, ſo glauben wir nun weiter gehen und uns über die verſchiedenen Arten der Ablöſung näher und beſtimmter ausſprechen zu können.

Wir wollen zunächſt die Ablöſung des Zehnten,

I. in Capital

betrachten.

Inſofern nicht zwiſchen dem Berechtigten und Verpflichteten im Wege des Vergleichs oder der gütlichen Einigung ein Abkommen zu Stande kommt, das Verfahren vielmehr im Wege der geſetzlichen Vorſchriften eingeleitet wird, ſo muß der Ermittelung des Werthes des Zehnten die ſchon früher erwähnte Bonitirung und Ertrags-Ausmittelung vorhergehen. Durch dieſe muß ſich der jährliche Ertrag ergeben, nach welchem ſich dann der Werth oder die Summe des Capitals leicht feſtſtellen läßt.

Die Art der Ablöſung kann für beide Theile, wenn die Umſtände ſie begünſtigen, von verſchiedenem Vortheil ſein, dieſe beſtehen:

A. Für den Berechtigten darin, daß er

1) im Fall das Gut Allodium und mit Schulden belaſtet iſt, dadurch in den Stand geſetzt wird, die letztern entweder ganz oder theilweiſe abzutragen. Wenn die Einnahme vom Zehnten auch hinlänglich war, die Zinſen zu decken, ſo iſt es doch weit angenehmer, ein ſchuldenfreies Grundſtück zu beſitzen, als ein mit Schulden belaſtetes, wenn auch die jährlichen Zinſen durch eine Einnahme des Guts gedeckt werden. Es können wohlfeile Zeiten eintreten, in denen vielleicht die Einnahmen, welche aus dem Zehnten zuwachſen, nicht hinreichend ſind, die Zinſen zu decken, und die Erfahrung lehrt, daß bei ſolchen Zeiten der Credit des Landmannes ganz vorzüglich leidet und gefährdet wird. Unter ſolchen Umſtänden kann dann leicht eine Kündigung des Capitals erfolgen, oder dieſelbe geſchieht durch andere Veranlaſſungen, der Beſitzer iſt beim

beſten Willen nicht im Stande, das ihm aufgeſagte Capital herbeizuſchaffen, er muß gewärtigen, daß das Grundſtück zum Verkauf geſtellt, und bei den ungünſtigen Conjuncturen ſelbſt unter dem eigenen Werthe verkauft würde. Wir haben ſeit dem Jahre 1806 viele Fälle dieſer Art erlebt, und ſie würden noch häufig vorgekommen ſein, wenn die Geſetzgebung nicht mit einhaltthuenden Maßregeln vorgeſchritten wäre.

2) Hat der Beſitzer eines ſolchen Gutes mehrere Kinder, ſo erreicht er dadurch die Mittel, denſelben nach ſeinem Tode die Auseinanderſetzung zu erleichtern. Nur eins derſelben kann das Gut annehmen, muß daher ſeine Geſchwiſter entſchädigen, und zwar baare Auszahlungen oder Zinſen entrichten. Es können hier die nämlichen Fälle eintreten, daß die Capitalien gekündigt werden müſſen, und der Beſitzer des Gutes iſt gezwungen, um ſeinen Geſchwiſtern gerecht zu werden, dieſelben von Fremden zu entnehmen. Sind aber die übrigen Erben mit einem baaren, hier für den Zehnten entnommenen Capital theilweiſe abgefunden, ſo befinden dieſelben ſich eher in einer Lage, den auf dem Gute ſtehenden Theil ihrer Erbſchaft nicht zu bedürfen, und der Beſitzer kann mehr ſeiner Bequemlichkeit nach abzahlen. Müſſen dergleichen Zahlungen geſchehen, ſo ſind ſie nicht ſo groß, und es wird ſich eher ein kleines als großes Capital anſchaffen laſſen.

3) Iſt der Beſitzer eines ſolchen berechtigten Gutes nicht gezwungen, neue Wirthſchaftseinrichtungen zu machen, welche, wenn der Zehnten von einigem Umfange iſt, bei einer Landentſchädigung nothwendig werden. Seine eigene Wirthſchaft bleibt ungeſtört in dem bisherigen Geleiſe.

4) Selbſt der Fall kann eintreten, daß er Grundſtücke billiger kaufen kann, als ihm ſelbige bei einer Ablöſung des Zehnten in Land angerechnet werden, oder er kann auch

5) das Capital ſelber höher nutzen als die Grundſtücke, theils durch Verbeſſerung ſeines ihm verbleibenden Gutes oder durch eine anderweitige Anlegung deſſelben.

B. Für den Belaſteten entſtehen aus einer Capitalabfindung folgende Vortheile:

1) wenn derſelbe vermögend iſt, ſo daß er das zur Ablöſung nothwendige Capital gleich bezahlen kann, er nicht allein im ungeſtörten Beſitze ſeiner Grundſtücke bleibt, ſondern auch mit einer jährlichen Zinszahlung nichts zu thun hat. Tritt dieſer Fall nicht ein, kann er das Ablöſungs-Capital nicht mit einem Male bezahlen,

ſo kann er ſich doch vielleicht im Wege einer gütlichen Einigung billigere und bequemere Zahlungsfriſten bedingen.

2) Auch bei ihm tritt der Umſtand ein, daß er im ungeſtörten Beſitz ſeiner Wirthſchaft bleibt; ſowie der Berechtigte bei einer Ablöſung in Land ſich Gebäude bauen muß, ſo tritt bei dem Ablöſenden, wenn er einen bedeutenden Ackerbeſitz hat, das entgegengeſetzte Verhältniß ein: er muß nach der Ablöſung einen Theil der Gebäude, wenn er ſonſt damit ausreichend verſehen war, in der Folge umſonſt unterhalten.

3) Bei einer Ablöſung in Capital gewinnt er für die Folge die ganze Induſtrie ſeiner Landwirthſchaft, und zugleich den höhern Werth der Grundſtücke, welcher ſelbigen entweder durch den Lauf der Zeit oder durch eine beſſere Wirthſchaft beigelegt wird.

4) Das ausgelegte Capital kann wieder erſpart werden, wenn der Beſitzer ſich gewiſſermaßen ſelbſt zehntet, d. h. wenn er den zehnten Theil alles gewonnenen Getreides verkauft und das daraus gelöſte Geld auf Zinſen unterbringt, und dieſe zum Capital ſchlägt. Z. B. es löſt Jemand ſeinen Zehnten mit 5000 Thlrn. ab, ſo iſt anzunehmen, daß derſelbe einen jährlichen Werth von 200 Thlrn. haben muß; legt er dieſe alljährlich mit den davon aufkommenden Zinſen wieder zu Capital an, ſo wird er, zu 4 pCnt. gerechnet, ohne Zinſen von Zinſen zu rechnen, nach 19 Jahren ſein ausgelegtes Capital wieder haben; oder er hat, wenn er nur ſtreng bei dieſem Vorſatz bleibt, ſeinen Zehnten nicht mit 5000 Thlrn., ſondern nur mit 3800 Thlrn. abgelöſt, denn er hat nach 19 Jahren das ausgelegte Capital wieder, mithin nur deſſen Zinſen auf die gedachte Anzahl Jahre ($19 \times 200 = 3800$ Thlr.) verloren.

Schwieriger iſt die Ablöſung in Capital, wenn ſolches von dem Belaſteten erborgt und verzinſet werden muß, es wird dann eine geraume Zeit oder eine länger anhaltende günſtige Conjunctur dazu gehören, wenn er in die Lage kommen ſoll, daſſelbe wieder abzahlen zu können. Der Geſetzgeber hat zwar beſtimmt, daß ein ſolches erborgtes Capital an die Stelle der Abgabe tritt, und da dieſe allen andern ihrer Natur nach vorangeht, ſo würde auch dieſes Capital allen andern voranſtehen, indeſſen ſcheint es dem Verfaſſer doch nur mehr theoretiſch richtig als praktiſch ausführbar zu ſein. Geſetzt, es wollte Jemand ein Capital zur Ablöſung des Zehnten aufnehmen, ſo wird er ſolches allerdings erhalten; ob aber die übrigen Gläubiger, wenn ſolche vorhanden ſind, nicht ihre Capitalien kündigen würden, iſt ſehr ungewiß, denn ſie verlieren, wenn auch nicht in Wirklichkeit, doch in der Einbildung einen Theil ihrer Sicherheit.

Der Menſch gewöhnt ſich an Alles, ſelbſt der Sclave an die Kette auf der Galeere, und ſo haben ſich die Beſitzer von zehentpflichtigen Grundſtücken ſo an dieſe Abgabe gewöhnt, daß ſie ſelbige gar ſo drückend nicht finden. Dieſe Abgabe iſt gewiſſermaßen vom Stammvater auf die Familie vererbt worden, und Jeder weiß es nicht anders, als daß ihm der zehnte Theil ſeines Einſchnitts nicht gehört, ſie iſt auch dem Landmann nicht ſo in die Augen fallend, als eine Geldausgabe. Nehmen wir an, der Zehnten von einem Morgen ſei jährlich durchſchnittlich auf einen Thaler zu berechnen, ſo iſt es ſehr zu bezweifeln, daß beim Verkauf nach der Ablöſung der Morgen mit 25 Thlrn. mehr als ein zehntbarer Acker bezahlt werden wird, wenn beide übrigens unter ganz gleichen Umſtänden zum Verkauf ausgeboten werden. Daß aber auch der Berechtigte eine ähnliche Anſicht hat, und den Zehnten nicht hoch anſchlägt, beweiſen in der Regel die geringen Preiſe, zu denen dergleichen Zehnten verkauft werden.

Die Ablöſung des Zehnten wird dadurch ſo ſehr erſchwert, daß nicht allein die Körner, ſondern auch das Stroh mit vergütigt werden müſſen; es liegt dies aber in der Natur der Sache, iſt daher keineswegs zu tadeln, vielmehr nur der Sache angemeſſen. Der Ablöſende rechnet aber in der Regel dieſes Stroh entweder gar nicht, oder gibt demſelben in der Regel nur einen geringen Werth, weil er den Vortheil, welchen er von ſelbigem nach der Ablöſung hat, in der Regel nicht gleich nach Gelde berechnen, ſondern nur erſt durch eine größere Dünger-Production, und dadurch vermehrten Ertrag, erwarten kann. Er weiß allerdings, daß ſein Acker beſſere und mehrere Früchte trägt, wenn er eine ſtärkere Düngung erhält, allein es iſt deſſenungeachtet ſchwer, ihm begreiflich zu machen, daß das Stroh dieſen Werth habe, welcher ihm bei der Ablöſung beigelegt wird. Der Landmann würde ſich weit eher von dem geprieſenen Vortheil der Zehent-Ablöſung überzeugen, wenn die Nachtheile dieſer Abgabe ſo in die Augen ſpringend wären, als die Vertheidiger der Ablöſungen dies behaupten.

5) Es würde für den Belaſteten eine ſehr große Erleichterung ſein, wenn er das Capital, welches er für den Zehnten geben ſoll, als ein eiſernes unkündbares, auf ſeinen Hof erhalten könnte. In dieſem Falle würden freilich die Zinſen deſſelben an die Stelle des Zehnten treten, doch dürfte ein ſolches, da es ihm in der Cultur ſeiner Grundſtücke nicht ſo hinderlich iſt als die Abgabe ſelbſt, nicht ſo drücken, vorzüglich wenn ihm die Kündigung freiſtände.

II. Bei einer Abfindung in Rente

finden zuerſt die nämlichen Ermittelungen ſtatt, welche nothwendig ſind, den Ertrag des Zehnten feſtzuſtellen. Iſt nun auf dieſe Weiſe von jeder der zehentpflichtigen Getreideart dies geſchehen, ſo werden Körner und Stroh nach dem Durchſchnittspreiſe zu Gelde berechnet und nachdem dieſe wieder auf Roggen zurückgeführt ſind, wird hierdurch die erſte Rente conſtituirt, welche dann für die folgenden Jahre nach den geſetzlichen Vorſchriften berechnet wird. Es ſteht aber den Intereſſenten auch frei, den Zehnten in eine feſte bleibende Naturalabgabe zu verwandeln. Auch dieſe Art der Abfindung hat ihre Vortheile, welche beiden Theilen zu gute kommen.

A. Der Berechtigte erhält dadurch

1) eine jährliche Einnahme, auf welche er beſtimmt rechnen kann, da dieſelbe auch bei allen Unglücksfällen, welche den Belaſteten treffen können, entrichtet werden muß, wenigſtens kann nur eine Stundung, nie ein ganzer oder theilweiſer Erlaß eintreten. Dieſe Einnahme iſt freilich nur im Ganzen, nicht aber ihrem Ertrage nach beſtimmt. Am ſicherſten iſt noch die Rente, da bei ſelbiger nie eine ſo große Differenz ſtattfinden kann, als bei den feſten Natural-Abgaben. Denn die Rente behält immer $\frac{9}{10}$ des vorigen Preiſes und $\frac{1}{10}$ des laufenden kommt hinzu, wogegen bei den Natural-Abgaben der currente Preis die jährliche Einnahme beſtimmt. Ein in Zahlen angegebenes Beiſpiel würde dies mehr erläutern. Der Berechtigte ſoll erhalten eine Rente von 60 Schffl. Roggen, dieſe hat nach Anwendung der geſetzlichen Vorſchriften für das letzt verfloſſene Jahr betragen . . . . . 90 Thlr.
davon $\frac{1}{10}$ ab mit . . . . . 9 =
bleiben 81 Thlr.
im laufenden Jahre fällt der Roggen bis auf 20 Thlr. der Wispel, mithin betragen 60 Schffl. 50 Thlr., davon $\frac{1}{10}$ ſind . . . . . 5 =
zuſammen 86 Thlr.
oder der Betrag hat ſich um 4 verringert.

Bei der Natural-Abgabe habe der Preis gleichfalls . . . . . 90 Thlr.
betragen, der Roggen fällt aber bis auf 20 Thlr. der Wispel, ſo bringt derſelbe nur . . . . 50 =
und der Unterſchied iſt 40 Thlr.

Es erſcheint hiernach der Ertrag der Rente inſofern ſicherer, als ſelbige eine beſtimmtere Einnahme gewährt; weßhalb dem Be-

rechtigten zu rathen sein möchte, seine Abfindung in Rente zu nehmen, und nicht in festen Natural-Abgaben.

2) Beide Arten der Abfindung, sowohl in Rente als in einer festen Natural-Abgabe, sind insofern völlig gleich, daß sie in Capital verwandelt werden können, ihm also den Vortheil gewähren, im Fall der Noth sich ein Capital zu schaffen.

3) Außerdem bleiben ihm auch mehrere der **ad I.** gedachten Vortheile.

B. Eine Abfindung in Rente gewährt dem Belasteten folgende Annehmlichkeiten:

1) Daß er keine Schulden zu machen braucht, um ein Capital aufzunehmen, sondern den von ihm vereinnahmten Zehnten nur wieder ausgibt, nachdem er selbigen in Geld verwandelt hat. Es kann hier allerdings für ihn der Uebelstand eintreten, daß er bedeutend zuschießen muß, wie wir aus dem eben angeführten Beispiele entnehmen können, wenn wir selbiges umkehren, und statt des Empfängers den Geber setzen. Er soll nämlich eine Rente von 86 Thlrn. entrichten, nimmt aber nur 50 Thlr. ein, und muß daher 36 Thlr. zusetzen. Dagegen kann aber auch der entgegengesetzte Fall eintreten, daß er sein Korn theuerer verkauft als der Betrag der Rente ist. Z. B. die vorjährige Rente betrage, wir behalten hier das vorhin erwähnte Beispiel bei, . . . 90 Thlr.
davon $\frac{1}{10}$ ab mit . . . . . 9 =
81 Thlr.

der Roggen gelte 60 Thlr. pr. Wispel, so
treten auf 60 Schffl. = 150 Thlr. mit
$\frac{1}{10}$ oder . . . . . 15 =
hinzu. Der Betrag der Rente ist . . . . . 96 Thlr.
und er hat in diesem Jahre 54 Thlr. gewonnen.

2) Hat derselbe es in seiner Gewalt, die Rente nach und nach abzulösen, und sich dadurch von dieser Abgabe zu befreien; diese Ablösung ist ihm gesetzlich nachgelassen, nur muß die mit einem Male abzutragende Capitals-Summe 100 Thlr. betragen, eine mindere Zahlung braucht der Berechtigte, wenn es nicht schon eine Restzahlung ist, welche diese Höhe nicht erreicht, nicht anzunehmen.

3) Selbst in dem Falle, wenn der Berechtigte ihm die Rente kündigt, braucht er selbige nur in 5 Terminen zu zahlen; er gewinnt also dadurch Zeit, sich das erforderliche Capital nach und nach, entweder selbst zu sparen, oder dasselbe unter günstigen Bedingungen anderweitig sich zu verschaffen.

4) Hat die Rente auch noch mehrere der bereits **ad I. B.** angegebenen Vortheile, welche hier zu wiederholen ich nicht für nöthig erachte.

III. Die Abfindung des Berechtigten in Land

ist unter allen, wenn die Intereſſenten ſich nicht vereinigen, die ſchwierigſte. Es kommen bei ſelbiger nicht allein alle die Arbeiten vor, welche früher ſchon angedeutet ſind, um den Werth des Zehnten feſtzuſtellen; ſondern es muß, um dem Geſetze genügen zu können, das ganze Verfahren einer Gemeinheitstheilung, wenn ſolche nicht früher ſchon ſtattgefunden hat, durchgemacht werden.

Wir haben vorſtehend geſehen, daß bei einer Abfindung in Land, die Entſchädigung nicht allein in Acker, ſondern verhältnißmäßig auch in Wieſen und Weide gegeben werden ſoll. In dieſem verhältnißmäßigen Abtreten liegt aber gerade das Schwierige des Verfahrens. Denn um daſſelbe bewirken zu können, iſt es nothwendig, daß die Theilnehmungsrechte an der gemeinſchaftlichen Weide mit eben der Genauigkeit ausgemittelt und feſtgeſtellt werden müſſen, als bei der Gemeinheitstheilung. Schwer möchte es ſein, ohne ein ſolches Verfahren die Antheile der einzelnen Beſitzer in Zahlen auszudrücken. Daher wird, wenn die Ablöſung eines Zehnten in Land erfolgen ſoll, dies am leichteſten da geſchehen können, wo entweder ſchon eine Separation ſtattgefunden hat, oder ſchwebt. Iſt dies nicht der Fall, ſo entſtehen dadurch eine Menge Koſten, welche freilich nicht weggeworfen ſind, indem dadurch alle Vorarbeiten einer künftigen Gemeinheitstheilung geſchehen ſind, und ſelbſt das Intereſſe des Zehentberechtigten erfordert ein ſolches Verfahren, im Fall er Mitbeſitzer von Grundſtücken und der Weide auf der zehentpflichtigen Feldmark iſt, da ihm als Zehentberechtigten ein Theil dieſer Weide zuſteht. Ueberhaupt ſcheint es zweckmäßig zu ſein, mit der Zehntenablöſung in Land zugleich auch die Separation und Zuſammenlegung der Grundſtücke zu bewerkſtelligen, indem durch ſelbige die Wirthſchaftskoſten verringert, und eine zweckmäßigere Bewirthſchaftung derſelben erlangt werden.

Eine Hauptfrage, welche vorzüglich von den Verpflichteten oft ſogar als Vorfrage aufgeſtellt wird, iſt, der wievielſte Theil von ihnen zur Entſchädigung für den Zehnten abgetreten werden müſſe? Dieſe Frage läßt generell ſich nicht beantworten, indem der Localverhältniſſe theils zu viele ſind, theils auch die Güte des Ackers dieſe Quote mit beſtimmt.

Die Localverhältniſſe ſind von Einfluß, weil dieſelben auf

die Berechnung der Wirthſchaftskoſten von Einfluß ſind, und es gehören hierher vorzüglich:

1) das Geſindelohn,

2) die Art der Speiſung des Geſindes,

3) die Haltung des Geſindes ſelbſt; ob z. B., wie in einigen Gegenden, bei einem Geſpann von 4 Pferden zwei Menſchen, Knecht und Enke, gehalten werden, oder ob, wenn bei einzelnen Arbeiten zwei Menſchen nothwendig werden: z. B. beim Pflügen u. ſ. w., ein Tagelöhner die Stelle des Enken erſetzt;

4) die Preiſe der Stellmacher- und Schmiedearbeiten,

5) der Werth des Tagelohns,

6) die Beſchaffenheit des Geſpann-Viehes überhaupt,

7) die Menge des gewöhnlichen Futterkorns,

8) der Acker ſelbſt.

Um dies für den Unkundigen etwas weiter auseinander zu ſetzen, wollen wir hier noch anführen:

ad 1) Der Lohn des Geſindes iſt bekanntlich in den verſchiedenen Gegenden nicht überall gleich; ein Knecht erhält in einer Gegend 30 und mehrere Thaler, während in einer andern Gegend ungefähr 20 Thlr. Lohn gegeben werden. Eben ſolche Verhältniſſe finden bei den weiblichen Dienſtboten ſtatt.

ad 2) Die Speiſung des Geſindes iſt nicht überall gleich; es gibt Gegenden wo dieſelbe in einigen Gegenſtänden noch einmal ſo hoch zu berechnen iſt, als in andern. Vorzüglich erſtreckt ſich dieſe Verſchiedenheit auf die Gegenſtände, welche aus dem Thierreiche zur Speiſung verwendet werden, als Fleiſch, Butter, Käſe und Milch. Dieſe Artikel erreichen in manchen Gegenden das Doppelte gegen andere, ja ſie überſteigen dieſes Verhältniß auch wohl.

ad 3) Bekanntlich werden in einigen Gegenden bei einem Geſpann von 4 Pferden zwei Knechte gehalten, oder ein Knecht und ein Enke; in andern Gegenden iſt dies nicht der Fall, ein Knecht muß ein Viergeſpann allein warten, und nur in Fällen, wo zwei Menſchen zur Arbeit nothwendig ſind, als beim Pflügen, wird ein Tagelöhner angenommen, welcher dieſe Arbeit verrichtet. Es kommt hierbei auf die Gewohnheit der Gegend nicht allein, ſondern auch auf die ganze Einrichtung der Wirthſchaft an. Iſt in einer Provinz es einmal herkömmlich, daß Knecht und Enke gehalten werden, ſo dürfte es mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ſein, dieſe Gewohnheit abzuſchaffen, für den Einzelnen möchte es vielleicht unmöglich werden.

Die Einrichtung der Wirthschaft ist von Einfluß, insofern der Zugviehstand entweder ganz aus Pferden, oder nur in soweit aus selbigen besteht, als dies der Fuhren und des Eggens wegen nothwendig ist, während zum Pflügen Ochsen gehalten werden. Im letztern Falle verringern sich die Kosten der Ackerbestellung um ein Bedeutendes, so wie sie im Gegentheil erhöht werden.

ad 4) Die Arbeiten der Stellmacher, Schmiede und Sattler, oder Wagen, Pflüge, Eggen und Geschirre sind nicht überall in gleichem Preise, sowie auch die Größe und Einrichtung dieser Geschirre von einander abweicht. Der höhere oder niedere Werth des Holzes, dessen Festigkeit und Zähheit sind natürlicher Weise von Einfluß auf die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten. In Gegenden, wo das Nutzholz theuer ist, muß ein Wagen mehr kosten, als wo es wohlfeil ist, sowie die Festigkeit und Zähheit des Holzes von Einfluß auf dessen Dauer wirkt, wodurch die Unterhaltungskosten verringert werden.

In einem ähnlichen Verhältnisse steht die Schmiedearbeit. Die Zähheit oder Sprödigkeit des Eisens ist auf die Haltbarkeit der daraus gefertigten Handwerkszeuge und Geräthe von Einfluß, der Preis der Kohlen auf die Arbeitskosten, sowie auch die Größe der Geräthe auf den Werth derselben nicht ohne Einfluß ist, indem dadurch der Verbrauch des Materials vergrößert werden kann. Die Wege, welche mit dem Wagen gewöhnlich zu passiren sind, bestimmen gleichfalls die Stärke derselben mit, und sind daher nicht gleichgültig.

Zu verschiedenen Preisen liefert der Sattler die Geschirre, je nachdem die eine Gegend solche stärker, die andere schwächer verlangt, ob Kummete oder Sielen gebräuchlich sind, sowie auch die verschiedene Gare des Leders, lohgar oder weißgar, auf den Preis einwirkt.

ad 5) Der Werth des Tagelohns ist von Bedeutung bei dem Betriebe einer Wirthschaft: er differirt bedeutend, er steigt in einigen Gegenden um das Doppelte gegen andere, wird theils allein in baarem Gelde gegeben, theils auch in diesem und Naturalien entrichtet. Die Tagelöhner selbst sind in einheimische und auswärtige zu theilen. Die einheimischen Tagelöhner sind entweder solche, welche eigene Häuser haben, oder in herrschaftlichen oder bei Dorfeingesessenen zur Miethe wohnen. Diejenigen, welche in herrschaftlichen Häusern wohnen, bezahlen in der Regel keine Miethe, sondern müssen dafür bestimmte Tage arbeiten. Die Zahl dieser Tage richtet sich nach dem Einkommen derselben; denn oft ist mit dieser Woh-

nung noch die Freiheit verbunden, einiges Vieh mit auf die Weide zu treiben; in einigen Orten erhalten dieſelben auch freies Raff- und Leſeholz. Der Werth dieſer Nutzungen überſteigt oft den Lohn der Arbeit, indeſſen liegt ein großer Gewinn darin, daß dieſelben gezwungen ſind, zu jeder Zeit der Herrſchaft zu dienen. Der Lohn derſelben pflegt in der Regel auch nicht ſo hoch zu ſein, als der der freiwilligen Tagelöhner, weil angenommen wird, daß ſie durch dieſe Naturalien einen großen Theil ihrer Bedürfniſſe befriedigen. Auswärtige Tagelöhner werden nur in einigen Gegenden gefunden, und rechne ich hier darunter nicht ſolche,, welche vielleicht aus einem benachbarten Dorfe ſind, ſondern diejenigen, welche ihren eigentlichen Aufenthalt verlaſſen, und in mehr oder minder entfernten Gegenden den Sommer über auf Tagelohn arbeiten.

In einigen Gegenden werden die Ernte-Arbeiten auch in Verdung oder gegen einen gewiſſen Theil der Ernte verrichtet.

Bei einer genauen Berechnung iſt wohl zu erwägen, welche Art der Bezahlung eintritt, und wie hoch ſich ſelbige beläuft.

ad 6) Wir haben es hier mit der Beſchaffenheit des Spannviehes zu thun, und bei ſelbigem kommt es nun vorzüglich darauf mit an, ob nur Pferde allein, oder auch Ochſen zur Beſtellung des Ackers und zum Betriebe der Wirthſchaft mit verwendet werden. Wird dieſelbe nur mit Pferden betrieben, ſo wird ſie dadurch theurer, es kommt aber auch hier auf die Gegend an, ob das Zugvieh ſtärker oder ſchwächer, wohlfeil oder theuer iſt. Ob die Pferde ſelbſt gezogen oder angekauft werden, erſcheint gleichgültig; nicht ſo die Art, wie die Arbeit verrichtet wird: ob man, wie in einigen Gegenden, ſchwere Arbeit von ſelbigen verlangt, oder nur eine mäßige weniger Anſtrengung erfordernde. Dies iſt von Einfluß auf die kürzere oder längere Dauer derſelben, ſo auch die Beſchaffenheit der Wege. Man nimmt gewöhnlich an, daß ein Pferd durch eine zehnjährige ſchwere Arbeit conſumirt werde, oder was hier gleichbedeutend iſt, daß es nach dieſer Zeit keinen Werth beim Verkauf mehr habe, ſo daß alſo das ganze Capital der Anſchaffungskoſten bei den Pferden verloren geht.

Anders ſtellt es ſich, wo ein Theil der Ackerarbeiten mit Ochſen betrieben wird. Zur Anſchaffung derſelben iſt ein kleineres Capital erforderlich, und daſſelbe behält oft ſeinen ganzen Werth, ja der letztere kann ſogar noch erhöht werden, und wird es, wenn man jüngere Ochſen kauft, welche noch nicht völlig ausgewachſen ſind. Dieſelben ſind im Ganzen nicht ſo vielen Krankheiten unter-

worfen wie die Pferde, daher ist die Sterblichkeit, und mit ihr das Risico kleiner wie bei Pferden.

ad 7) Die Unterhaltung des Zugviehes oder das demselben zu verabreichende Futterkorn, ist ein Gegenstand von der größten Wichtigkeit, und trägt zur Vermehrung oder Verminderung der Wirthschaftskosten einer Landwirthschaft bedeutend bei. Die Menge des zu verabreichenden Futterkorns ist theils von der Größe und Stärke der Pferde, theils auch von der von denselben geforderten Arbeit abhängig, oft auch von den seit langen Zeiten her gewöhnlichen Gebrauch einer Gegend. Die gewöhnlichen Arten des Futters bestehen in Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen und Wicken, das quantitative Verhältniß ist sehr verschieden. In einigen Gegenden gibt man 8 Metzen halb Hafer, halb schweres Korn, in einigen steigt dies bis auf einen Scheffel auf vier Pferde, oft wird außerdem noch Schrot verabreicht. Die Güte und Menge des Heues ist hierbei nicht außer Acht zu lassen, denn wo vieles und gutes Heu zu haben ist, kann an den Körnern Einiges erspart werden. Wir können annehmen, daß die Menge des Futterkorns zwischen 7 Wspln. 14 Schffln. 8 Mtzn. und 15 Wspln. 5 Schffln. halb Hafer, halb schweres Korn, jährlich schwanke, mithin können die Unterhaltungskosten sich an einem Orte um das Doppelte so hoch belaufen, als in einer andern Gegend. In einigen Gegenden erhalten die Pferde sogar einen Scheffel schweres Korn täglich, jedoch pflegt dann nur oft wenig oder gar kein Heu verabreicht zu werden. Daß daher die Menge des zu verabreichenden Futterkorns von bedeutendem Einfluß auf die Wirthschaftskosten ist, bedarf hier nach dem Angeführten wohl keines weiteren Beweises, da es zu sehr in die Augen fällt.

Die Unterhaltung des Zugochsen ist viel wohlfeiler, indem selbige im Sommer entweder auf die Weide gehen, oder im Stall mit Klee, Wickfutter und dergleichen gefüttert, die Körner aber nur in seltenen Fällen angewendet, und wenn dies auch geschieht, nie in solcher Menge verabreicht werden. Da die Unterhaltung derselben viel wohlfeiler ist, so können auch die mit selbigen verrichteten Arbeiten nicht so hoch angerechnet werden.

ad 8. Der Acker und dessen Beschaffenheit ist bei der Ausmittelung der Wirthschaftskosten gleichfalls zu berücksichtigen. Es liegt in der Arbeit auf mürbem und leichtem oder schwerem, zähem Acker ein gewaltiger Unterschied; wenn der erstere mit geringen Kräften und zu jeder Zeit bearbeitet werden kann, so verlangt der letztere bedeutenden Kraftaufwand und ein genaues Abpassen der

Bearbeitung. Ein thoniger ſchwerer Boden kann oft nur einige Tage gepflügt und geegget werden; wer daher einen ſolchen zu bearbeiten hat, der muß einen oft unnützen Viehſtand halten, um dieſe wenige Zeit benutzen zu können, wenn er von ſeinem Acker einen Ertrag haben will. Wer den wahren Kleiboden kennt, wird von der Wahrheit des Geſagten überzeugt ſein, ſowie überhaupt ein Sachkenner wohl ſchwerlich die Wahrheit des aufgeſtellten Satzes bezweifeln wird.

Wenn wir aus Vorſtehendem erſehen haben, in wie weit die Localverhältniſſe auf die Beſtimmung der Wirthſchaft von Einfluß ſind, ſo iſt es nicht minder die gute oder ſchlechte Beſchaffenheit des Bodens überhaupt. Nehmen wir im Allgemeinen an, daß der zehnte Theil des Ackers hinreichend iſt, um den Gewinn auf ſelbigem zu erzeugen, welchen der Zehnten wirklich abwarf, ſo entſteht nunmehr die Frage: wie viel Acker erforderlich iſt, um die zur Bewirthſchaftung jenes zehnten Theils erforderlichen Koſten und die darauf haftenden Abgaben und Laſten zu decken?

Dieſe Frage kann nur durch eine förmliche Berechnung gründlich beantwortet werden; gemeinhin aber iſt beſtimmt anzunehmen, daß ein guter Acker mehr Reinertrag gewährt, als ein ſchlechter, daher wird von jenem eine kleinere Fläche zur Deckung der nothwendigen Ausgaben erforderlich ſein, als von letzterem. Die Quote des abzutretenden Landes ſteigt vorzüglich dadurch, daß immer nur der Reinertrag zur Rechnung geſtellt werden kann. Dieſem Reinertrag iſt nun aber, in ſofern die Rechnung nicht ſchon früher darauf mit gerichtet geweſen, der Ertrag, welchen die Brache und Stoppelweide gewährt, hinzuzurechnen.

Wenn Jemand berechtigt iſt, von allen auf der Feldmark erbauten Früchten, als Winter-, Sommer- und Brachkorn, den Zehnten zu erheben, ſo ließe ſich die Frage aufwerfen: ob der Zehentberechtigte, wenn nicht die ganze Brache, ſondern nur ein Drittel oder die Hälfte derſelben beſtellt würde, an der unbeſtellten Brache auch einen Theil habe? — Oder: ob ihm von derſelben gleichfalls der zehnte Morgen zuſtändig iſt? Die Beantwortung dieſer Frage iſt nicht ſo leicht, als es ſcheint, denn es laſſen ſich manche Gründe für die Bejahung und auch für die Verneinung derſelben aufſtellen, und hängt deren Beantwortung mit von der Entſcheidung der Vorfrage ab: kann der Zehentberechtigte gezwungen werden, die ihm abgetretenen Ländereien nach einer ihm vorzuſchreibenden Rotation zu nutzen? — Oder: braucht er dieſelben nur nach dem bisherigen

Wirthschafts-Systeme, ihrem Ertrage nach berechnet, sich anrechnen zu lassen?

Daß die Entscheidung dieser Vorfrage von Wichtigkeit ist, wird einleuchtender, wenn man sich einen gegebenen Fall denkt, und diesen durch Zahlen feststellt.

A. ist berechtigt, den Zehnten von einer Feldflur zu erheben, welche aus 2400 Morgen Acker besteht. Wir nehmen diesen von gleicher Güte und mit folgender Bestellung an: $\frac{1}{6}$ reine Brache, $\frac{1}{6}$ mit Weizen, $\frac{1}{6}$ mit Gerste, $\frac{1}{6}$ mit Erbsen, $\frac{1}{6}$ mit Weizen und $\frac{1}{6}$ mit Gerste. Der Rohertrag ist Behufs der Ermittelung des Zehnten ausgemittelt, von 6 Morgen, von denen 1 Morgen zur Brache liegt, zu 85 Thlr. 22 Sgr. 7,1 Pf. Die Wirthschaftskosten sind berechnet zu 44 = 10 = 2,4 = und es bleibt dennoch Reinertrag

41 Thlr. 12 Sgr. 4,7 Pf.

Der Ertrag des Zehnten ist berechnet nach Abzug der Kosten, des Einfahrens und Dreschерlohns zu 7 Thlr. 24 Sgr. 3,5 Pf.

Wir halten es für nöthig, hier noch zu bemerken, daß der Werth des Strohes, sowie auch der Weide mit zur Anrechnung gekommen ist, wo der eine oder andere berechnet werden mußte. Wird nun der Reinertrag incl. der Weide auf dem Acker so wie selbiger vorstehend berechnet ist . . 41 Thlr. 12 Sgr. 4,7 Pf.
auf 6 Jahre, also das Brachjahr mit eingeschlossen, vertheilt, so hat der Morgen einen jährlichen Reinertrag von . 6 = 27 = 0,8 =
gebracht.

Lassen wir aber das Brachjahr weg und nehmen nur die bestellten 5 Morgen, so müssen wir auch die Weide für das Brachjahr in Abzug bringen, und es bleibt dann nur für die fünf Jahre der Bestellung ein Reinertrag von . 40 Thlr. 10 Sgr. 2,7 Pf.
und der Reinertrag ist jährlich vom Morgen gewesen: . . . . . 8 = 2 = 0,5 =

Der Werth des Zehnten von einem Morgen während der ganzen Umlaufszeit, oder in 6 Jahren, ist 7 Thlr. 24 Sgr. 3,5 Pf.
Diese mit 6 getheilt, die Zahl der Umtriebsjahre, gibt jährlich **pro** Morgen 1 = 9 = 0,6 =
Auf 5 Jahre aber vertheilt, als der eigentlichen Nutzung des Zehnten, hätte der Morgen wirklich an Zehnten entrichtet: . . . . . 1 = 16 = 10,3 =

Um nun bestimmen zu können, wie viel der Zehentbelastete

dem Berechtigten abtreten muß, um ihn zu entschädigen, dürfen wir nur die oben berechneten 6 Thlr. 27 Sgr. 0,8 Pf. als den Reinertrag eines Morgens = 2485 Pf., und den jährlichen Ertrag des Zehnten mit 1 Thlr. 9 Sgr. 0,6 Pf. = 469 Pf. ansetzen. Die Bruchpfennige sind hier voll gerechnet, und da das dritte Glied der Proportion 1 Morgen oder 180 QR. ist, so ergibt sich folgende Berechnung: 2485 : 469 = 180 : x = 33,97 QR. Es muß daher der Belastete 33,97 QR. pro Morgen abtreten.

Nehmen wir aber nur den wirklichen Ertrag in 5 Jahren, also mit Hinweglassung des Brachjahres und dessen Weiderechts, oder den wirklichen jährlichen Reinertrag, wie wir selbigen oben für ein Jahr zu 8 Thlr. 2 Sgr. 0,5 Pf. angegeben haben, und nach eben diesem Verhältnisse den Zehnten zu 1 Thlr. 16 Sgr. 10,3 Pf., so ergibt sich folgende Rechnung: 2904,5 : 562,3 = 180 : x = 34,85 QR. oder der Belastete muß von jedem wirklich bestellten Morgen 34,85 QR. abtreten, um den Berechtigten zu entschädigen.

Wir haben vorstehend 2400 Morgen als den Flächeninhalt der ganzen Zehentflur angenommen, von diesen fallen 400 Morgen auf die reine Brache und 2000 Morgen haben wirklich nur den Zehnten gegeben, und zwar wie wir vorstehend gesehen, mit 1 Thlr. 16 Sgr. 10,3 Pf. pro Morgen, oder der Zehnten von diesen 2000 Morgen hat durchschnittlich jährlich eingetragen 3123 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.

Wird die Rechnung aber so aufgestellt, daß der Morgen im 6jährigen Durchschnitt 1 Thlr. 9 Sgr. 0,6 Pf. gegeben habe, dann beträgt dieser Zehnten auf 2400 Morgen, welche hier genommen werden müssen, als die ganze Masse des zehentpflichtigen Ackers, 3124 Thlr. — Sgr. — Pf., also im Ganzen 3 Sgr. 4 Pf. mehr. Der Unterschied entsteht durch die Unvollkommenheit der Decimalbrüche.

Es fragt sich nun, wie viel Morgen der Zehentberechtigte haben muß, um davon einen jährlichen Reinertrag, welcher dem bisherigen Ertrage des Zehnten gleichkommt, zu haben. Wir finden diese Summe auf zwei verschiedenen Wegen: einmal, wenn wir es nach der abzutretenden Fläche berechnen, und den Ansatz folgendermaßen machen: 1 Morgen 33,97 QR. = 2400 : x und wir finden, daß x dann = 452 Morgen 168 QR. ist. — Oder wir berechnen es nach der Einnahme, indem wir folgenden Ansatz machen: 6 Thlr. 27 Sgr. 0,8 Pf. als der Reinertrag eines Morgens zu 3124 Thlr. wie 180 QR. zu der zu findenden Zahl (6

Thlr. 27 Sgr. 0,8 Pf.) = 2484,8 Pf. : 3124 = 180 : x = 452 Morgen 109 QR. Die Differenz zwiſchen beiden Rechnungen iſt 59 QR. Dieſe Abfindung würde der Berechtigte von 2400 Morgen erhalten, alſo mit Inbegriff der reinen unbeſtellten Brache.

Sollte er aber nur von der wirklich zehentbaren Fläche oder 2000 Morgen abgefunden werden, ſo wäre die Formel:

1) wenn es nach dem abzutretenden Lande berechnet werden ſollte:

1 M. 34,85 QR. = 2000 M. : x = 386 M. 120 QR.

oder:

2) nach dem Ertrage berechnet:

8 Thlr. 2 Sgr. 0,5 Pf. (2904,5 Pf.) : 3123 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. (1124600 Pf.) = 1 M. ; 387 M. 35 QR.

Die Differenz zwiſchen beiden Rechnungen iſt = 95 QR.

Bei der erſten Art der Abfindung würde der Berechtigte die bisherige Art der Bewirthſchaftung ganz beibehalten können, und dann folgende Art der Benutzung eintreten: $\frac{1}{6}$ oder 75 M. 78 QR. reine Brache, $\frac{1}{6}$ oder 75 M. 78 QR. Weizen, $\frac{1}{6}$ oder 75 M. 78 QR. Gerſte, $\frac{1}{6}$ oder 75 M. 78 QR. mit Erbſen, $\frac{1}{6}$ oder 75 M. 78 QR. mit Weizen und $\frac{1}{6}$ oder 75 M. 78 QR. mit Gerſte.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß er bei dieſer Art der Bewirthſchaftung den verlangten Ertrag haben muß, indem der Beweis bereits in den vorliegenden Annahmen ſelbſt liegt.

Sollte derſelbe aber nur von demjenigen Acker, welcher den Zehnten wirklich entrichtet hat, abgefunden werden, hier 2000 Morgen, ſo erhielte der Berechtigte nur 387 M. 35 QR. Der Morgen ſoll ihm einen Ertrag von 8 Thlr. 2 Sgr. 0,5 Pf. gewähren, da er bisher ſo viel getragen hat; in wie weit dies möglich iſt, zu unterſuchen, wollen wir uns jetzt angelegen ſein laſſen.

Um wo möglich die bisherige Benutzung beizubehalten, wollen wir dieſe 387 M. 36 QR. in drei Felder legen, es erhält dann ein jedes Feld eine Fläche von 129 M. 12 QR., und es würden davon, das eine als Winterfeld mit Weizen beſtellt, das zweite oder Sommerfeld aber mit Gerſte benutzt, das Brachfeld hingegen ſoll, unſerer Meinung nach, ganz beſtellt werden, und zwar $\frac{1}{3}$ deſſelben oder 43 M. 4 QR. mit Erbſen, 43 M. 4 QR. mit Kartoffeln und 43 M. 4 QR. mit Klee.

Bei dieſer Art der Beſtellung würde ſich nun folgender Ertrag ergeben: hinſichtlich des Winter- und Sommerfeldes bliebe der

Ertrag sich gleich, also für eine Fläche von .	258 M. 24 QR.
hierzu die mit Erbsen bestellten	43 = 4 =
diese geben zusammen	301 M. 28 QR.

Ein Drittel der Brache oder 43 M. 4 QR. werden mit Klee bestellt und dieser zu Heu gemacht. Wir wollen den Ertrag nicht übertreiben, und nehmen **pro** Morgen 30 Centner oder im Ganzen 1290 Ctnr. desselben, und den Werth des Centners zu 10 Sgr. an, welcher gleichfalls nicht zu hoch gerechnet sein dürfte.

Das noch übrige Drittel der Brache oder 43 M. 4 QR. kann sehr zweckmäßig mit Kartoffeln bestellt werden. Der Ertrag von 3 Wispeln **pro** Morgen, außer der Saat, welche noch drüber gewonnen wird, ist nicht übermäßig gerechnet, und der Werth desselben wird hier nach Abzug der Bestellungskosten zu 4 Thlr. gerechnet, obgleich selbige wohl nur selten so wohlfeil sein werden, da sie als Futtermaterial einen höhern Werth haben.

Der Ertrag im Gelde bei dieser Art der Bewirthschaftung würde sich nun so stellen:

301 M. 28 QR., welche ganz nach der früheren Art bestellt werden, müssen auch den nämlichen Ertrag bringen, diese werden daher mit 8 Thlr. 2 Sgr. 0,5 Pf. berechnet,

macht	2428 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf.
Hierzu für 1290 Ctnr. Klee à 10 Sgr.	430 - — = — =
ferner von 43 M. 129 Wispel Kartoffeln à 4 Thlr.	516 = — = — =
	3374 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf.
Der Ertrag des Zehnten war . . .	3123 = 26 = 8 =
Der Acker trägt daher mehr . . .	250 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.

Es könnte hier den Anschein gewinnen, als wenn der Zehentherr zu viel erhielte, wenn er jährlich diese 250 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. gewönne; wir können dies aber hier nicht annehmen, indem sonst demselben noch so viel Acker als der Ueberschuß besagt, zurückgerechnet werden müßte. Es tragen nämlich diese 387 M. 35 QR. durchschnittlich 8 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. und es würden daher nach der Rechnung 8 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. : 3123 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. = 1 M. : x = 358 M. 89 QR. geben, oder diese letztere Morgenzahl würde hinreichend sein, um den Ertrag des Zehnten zu geben. Wir haben vorstehend gesagt, daß wir nicht annehmen können, daß diese 250 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. als ein Mehrgewinn zu betrachten sind, und es ist daher unsere Pflicht, diese unsere Meinung durch Gründe zu unterstützen.

1) Im Allgemeinen wird angenommen, und es ist auf mehrfache Erfahrung begründet, daß alle Halmfrüchte einen größeren Ertrag gewähren, wenn der Acker das Jahr vorher brach gelegen hat. Wir haben gesehen, daß in dem hier vorliegenden Falle nur die Hälfte des Brachfeldes liegen blieb, mithin von dem Winterkorn nach der letztern ein guter Ertrag zu erwarten stand. Bei der zuletzt angenommenen Abfindung fällt jedoch die reine Brache weg, und wenn der Klee auch nicht als eine zehrende Frucht betrachtet werden kann, so ist mit Gewißheit doch nicht auf eine solche gute Ernte als im reinen Brachacker zu rechnen. Zur Deckung dieses und den durch den Kartoffelnbau möglichen Ausfalls habe ich den Ueberschuß bestimmt.

2) Dieser Ausfall findet nicht allein bei der zunächst folgenden Winterfrucht statt, sondern kann auch noch bei der Sommerfrucht angenommen werden. Wir wollen nun untersuchen, wieviel eigentlich als Entschädigung für diesen möglichen Ausfall zu rechnen ist. Wir haben einen Ueberschuß von 250 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. berechnet, dieser ist auf 86 M. 8 QR. zu vertheilen, und es fallen dann auf den Morgen 2 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. Diese Entschädigung ließe sich ungefähr so vertheilen, daß davon 1 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. auf die Winterfrucht und 1 Thlr. auf die Sommerfrucht fiele.

3) Den Vertheidigern der Brache, d. h. reinen Brache, möchte dies noch nicht genügend sein, sie werden den Ausfall höher anschlagen; indessen geben wir denselben zu bedenken, daß dadurch, daß wir diese Kartoffeln nur als Futtermaterial betrachten, daß das Kleeheu ebenfalls dazu dient, die Düngermasse vermehrt wird, welche dem Acker wieder zu Gute kommt, indem derselbe dadurch stärker gedüngt werden kann. Nach den gewöhnlich angenommenen Sätzen würde die berechnete Quantität Heu an Dünger geben:

221538 Pfund
Die Kartoffeln aber . . 255450 =

Zusammen 476988 Pfund
oder das Fuder zu 2000 Pfund gerechnet 238½ Fuder.

Hierdurch würde jedem der 86 Morgen, welche mit Klee und Kartoffeln bestellt gewesen, eine Düngung von beinahe 3 Fudern mehr gegeben werden können. Dieser Dünger scheint zum Ersatz der verlorenen Kräfte hinreichend, vorzüglich da die Hälfte mit dem weniger zehrenden Klee bestellt ist.

4) Diese Bestellung der Brachfrüchte, welche wir angenommen haben, ist auch nicht dem Vorwurfe unterworfen, daß die

Früchte sich zu schnell folgen, denn sie ge statten einen solchen Wechsel, daß sie nur alle 9 Jahre wieder auf den nämlichen Fleck kommen.

Nach dieser Aufstellung glauben wir die gestellte Vorfrage: ob der Berechtigte gezwungen werden kann, die ihm abgetretenen Grundstücke nach einer ihm vorzuschreibenden Rotation zu nutzen? dahin beantworten zu können, daß derselbe nach der Billigkeit sich eine solche Beschränkung gefallen lassen muß.

Es ist durch die vorstehende Rechnung, wie wir glauben, genugsam bewiesen, daß derselbe durch die Benutzung der ganzen Brache keinen Schaden hat, vielmehr ihm die Mittel gegeben sind, sich die Nutzung zu verschaffen, welche er früher durch den Zehnten hatte.

Da nun die Beantwortung der Vorfrage bejahend entschieden ist, so glauben wir auch nun die eigentliche Frage: ob dem Berechtigten eine Entschädigung von der unbestellten Brache zukomme? mit »Nein« beantworten zu können. Die Berechtigten werden zwar damit nicht einverstanden sein, denn wir haben gesehen, daß sie dadurch an Flächeninhalt verlieren, indessen können dieselben rechtlich doch nur verlangen, daß ihnen die Mittel gegeben werden, sich diejenige Nutzung zu verschaffen, welche ihnen bisher der Zehnten gegeben hat. Daß durch die vorstehend angegebene Benutzung eine nachhaltige Nutzung nicht allein möglich, sondern auch wahrscheinlich ist, glauben wir genugsam gezeigt zu haben.

Von Seiten der Berechtigten ließe sich hiergegen anführen, daß sie die Nutzung verlören, welche ihnen die reine Brache als Weide gewährt, sowie auch, daß ihnen der höhere und bessere Korngewinn nach selbiger entginge, es fehle ihnen die Gelegenheit, den Acker von Zeit zu Zeit gehörig zu reinigen, um das Unkraut auf selbigem zu vertilgen, sowie sich auch die Arbeit durch eine ganz bestellte Brache vermehre, und daß ihnen überhaupt der Vortheil, welcher mit dem größern Areal verbunden sei, entzogen werde.

Darauf erwiedern wir aber für die Verpflichteten:

1) Die Nutzung der reinen Brache als Weide, steht dem Zehentberechtigten nicht zu, sondern, wenn er selbige nutzt, so ist dies nur in der Eigenschaft als Hutungs-Interessent, als solcher muß er auf einem andern Wege abgefunden werden. Insofern demselben Acker überwiesen wird, um ihn als reine Brache liegen zu lassen, wird ihm die Nutzung der Weide an- und auf den Zehnten abgerechnet, so daß er für selbigen so viel weniger erhält, als der Werth dieser Weide ausmacht. Wir haben vorstehend gesehen, wie dieselbe in dem Reinertrage der 41 Thlr. 12 Sgr. 4,7

Pf. inbegriffen war, weßhalb dieſelbe abgerechnet werden mußte, als es darauf ankam, den Reinertrag des Ackers durch die Körner, das Stroh und die Stoppelweide feſtzuſtellen.

2) Was die Entziehung des höhern und beſſern Korngewinns nach der reinen Brache anbelangt, ſo wollen wir nicht in Abrede ſtellen, daß in den meiſten Fällen nach der reinen Brache beſſeres Korn wächſt, als nach einer vorhergegangen Brachfrucht; indeſſen in dem hier vorliegenden Falle iſt dies, wie wir gezeigt haben, nicht von Einfluß, und dürfte ſich dieſes Hinderniß wohl in den meiſten Fällen beſeitigen laſſen. Es iſt oft auch der Fall, daß die Winterfrucht in dem mit Brachfrüchten beſtellt geweſenen Acker eben ſo gut, ja ſelbſt beſſer wird, als in der reinen Brache, und es iſt doch keineswegs zu läugnen, daß drei Ernten mehr bringen als zwei, und da nach der von uns angegebenen Wirthſchaftsart immerwährend drei Ernten ſtattfinden können, ſo muß der Berechtigte ſich ſolche anrechnen laſſen, denn der Verpflichtete iſt nicht verpflichtet ihm mehr zu gewähren, als er früher nutzte. Wir finden, wenn wir zurückgehen, daß der Berechtigte, im Fall er von der Brache abgefunden wurde, 452 M. 109 QR. erhalten hätte, ſtatt daß er jetzt mit 387 M. 36 QR. abgefunden iſt. Die Verpflichteten haben daher 65 M. 73 QR. erſpart. Daß eine reine Brache nicht nothwendig iſt, zeigen uns viele Wirthſchaften, welche ihren Acker in Winter-, Sommer- und Brachfeldern benutzen, ohne eine Brache zu halten, obgleich immer die Dreifelderwirthſchaft, hinſichtlich des Winter- und Sommerkorns, ſtreng ausgeübt wird. Ueberdies iſt der mit Klee beſtellte Theil der Brache hinſichtlich der Fruchtbarkeit beinahe der reinen Brache gleich zu achten, dieſerhalb kann der Ausfall ſich eigentlich nur auf den mit Kartoffeln beſtellten Theil erſtrecken.

Wie wir in dem vorliegenden Falle dieſen Ausfall gedeckt zu haben vermeinen, iſt bereits früher dargethan, weßhalb wir darauf hier verweiſen.

3) Daß es an Gelegenheit fehle, den Acker von Zeit zu Zeit gehörig von Unkraut zu reinigen, können wir nicht einräumen, denn der mit Kartoffeln beſtellte Theil der Brache iſt ganz dazu geeignet, gereinigt zu werden. Jeder gute Wirth pflügt das zum Kartoffelnbau beſtimmte Land mehrere Male, wodurch das Unkraut bedeutend verwüſtet wird, vorzüglich aber geſchieht dies durch die Behackung der Früchte, welche einige Male vorgenommen wird. Selbſt die ſtarke Bedeckung des Erdbodens durch das Kartoffelkraut trägt zur Reinigung deſſelben mit bei. Die Frucht wird von allen Schriftſtellern nicht allein, ſondern auch von den praktiſchen Wirthen zu

diesem Zwecke empfohlen, ein Beweis, daß der vorgesetzte Zweck dadurch erreicht wird, denn nur in wenigen Fällen stimmen die Schriftsteller mit dem praktischen Wirthe überein.

4) Die Arbeit wird allerdings vermehrt, jedoch nur eigentlich bei dem Kartoffelbau, denn der Kleebau verursacht so viel Kosten und Arbeit nicht. Bei beiden ist aber hierauf schon sowohl hinsichtlich des Ertrages als des berechneten Preises Rücksicht genommen.

5) Die Vergrößerung des Areals mag Manchem allerdings wünschenswerth sein, vorzüglich wenn man sich ohne Kosten dieselbe verschaffen kann, und den Vortheil hat, eine mit geringerer Nutzung angerechnete Fläche höher benutzen zu können. So wünschenswerth es für den Berechtigten ist, recht viel zu erhalten, so liegt es in der Natur der Sache, daß der Belastete die möglichst kleinste Fläche abzutreten und damit den Berechtigten zu entschädigen sucht. Es ist dies im entgegengesetzten Interesse der Parteien begründet.

Nun drängt sich dem Verfasser noch die Frage auf, ob eine Landentschädigung für den bisher genossenen Zehnten in allen Fällen möglich uud ausführbar sei?

Vielleicht wird diese Frage manchem Leser auffallend erscheinen, und ihm ganz überflüssig dünken. Sie ist dies aber nicht, wenn wir die Sache näher betrachten.

Bei der Entschädigung in Land soll der Berechtigte so viel davon erhalten, daß er in den Stand gesetzt wird, die ihm bisher durch den Zehnten gewordenen Früchte selbst zu erzielen und außerdem noch die Wirthschaftskosten zu erschwingen. Die Erfahrung lehrt aber, daß es zehentpflichtigen Acker gibt, welcher die Wirthschaftskosten nicht einbringt, oder mit andern Worten, welcher mehr Kosten bei seiner Beackerung verursacht, als er Ertrag gibt. Wir finden Acker, welcher nur einen Ertrag von 2, $2\frac{1}{2}$ und 3 Körnern gibt, dieses Ertrages ungeachtet bestellt und von selbigem der Zehnten entrichtet wird. Einige Leser mögen es lächerlich finden, dergleichen Acker zu bestellen, er ist ihnen vielleicht gänzlich unbekannt, und dessenungeachtet gibt es große Strecken von selbigem. Der Zweck der Bestellung von solchem Acker ist nur in höchst seltenen Fällen der Kornbau; da er größtentheils zu Weide, und als solche auch am höchsten genutzt wird, so ist er eine Erneuerung des Grauswuchses, um die darauf befindliche Weide zu benutzen, nebenbei auch ein geringer Gewinn des Strohes. Hätte Jemand nur solchen Acker, und wollte ihn mit auf dem Stalle gefütterten Pferden bearbeiten, so würde er bald zu der Ueberzeugung gelangen, daß er nicht bestehen könne. In den meisten Fällen könnte dieser Acker

aber nur als Beiland vor, wo ſelbiges, wie ſchon vorſtehend geſagt iſt, mehr zur Weide dient, und die Beackerung geſchieht gewöhnlich mit Ochſen oder auf der Weide gehaltenen Pferden; in beiden Fällen belaufen ſich die Wirthſchaftskoſten nicht ſo hoch, ſelbſt nicht, wenn wir annehmen, daß mit dem weniger gut genährten Viehe auch geringere Arbeitsſätze beſchafft werden; denn die Maſſen der geleiſteten Arbeiten verhalten ſich gegen einander nicht, wie die Unterhaltung eines Stall- und eines Graſe-Pferdes.

Wenn Fälle dieſer Art vorkommen, wie es in ſandigen Gegenden, wo vielleicht der beſſere Acker nur das vierte Korn gibt, möglich iſt, dann iſt eine Entſchädigung in Land gar nicht thunlich; denn wenn der Verpflichtete auch allen Acker abträte, ſo würde der Berechtigte doch nicht entſchädigt ſein. In dieſem Falle muß, wenn eine Ablöſung ſtattfinden ſoll, ſelbige in Capital oder Rente geſchehen.

Wir haben bisher immer nur angenommen, daß der Berechtigte ſeine ganze Abfindung in Acker erhalte, obgleich geſetzlich feſtſteht, daß ſelbige von allen Arten der Grundſtücke nach Verhältniß gegeben werden ſoll. Der Grund unſerer Annahme liegt theils darin, weil es viele Orte gibt, wo die Weiden und Wieſen nur einen ſehr geringen Beſtand der Feldmark ausmachen, theils auch, weil wir es für leicht halten, das Verhältniß zu beſtimmen, nach welchem die Abtretung erfolgt, wenn die Erträge der Grundſtücke feſtgeſtellt ſind. Der im Geſchäft geübte Oeconom wird ſich hierin bald finden, ohne daß es nöthig iſt, ihm die Sache näher auseinander zu ſetzen; für den ungeübtern, und mit ſolchen Sachen nicht vertrauteren Intereſſenten, wollen wir hier aber ein Beiſpiel aufſtellen.

Damit derſelbe aber auch ſieht, wie der Unterſchied bei den verſchiedenen Verhältniſſen iſt, ſo wollen wir uns den bisher gedachten Fall als einen ſolchen denken, wo auf der Feldmark keine Wieſen und Weide exiſtirten; wir haben geſehen, daß in ſelbigem der Verpflichtete von 2400 Morgen zehentpflichtigem Acker mindeſtens 387 Morgen abtreten muß.

Bei dem zweiten Falle wollen wir aber annehmen, daß

1) der Verpflichtete eine gleiche Ackermaſſe habe, welche auch einen gleichen Ertrag gebe, der Acker daher auch eben die Güte habe;

2) die Wieſen in 350 Morgen beſtänden, deren Reinertrag durchſchnittlich zu 4 Thlr. 15 Sgr. ermittelt ſei, und

3) die Weide oder der Anger eine Fläche von 200 Morgen

enthalte, deren Ertrag gleichfalls durchschnittlich festgestellt sei zu 3 Thlr. 10 Sgr.

Die Rechnung ergibt nun folgenden Ertrag:

1) 2000 Morgen Acker				
à 8 Thlr. 2 Sgr. 0,5 Pf. geben:	16136	Thlr.	3 Sgr.	4 Pf.
2) 350 Morgen Wiesen				
à 4 Thlr. 15 Sgr. — Pf. geben:	1575	=	— =	— =
3) 200 Morgen Weide				
à 3 Thlr. 10 Sgr. — Pf. geben:	666	=	20 =	— =
Ertrag von sämmtlichen Grundstücken	18377	Thlr.	25 Sgr.	4 Pf.

Vorstehend ist der Ertrag des Zehnten ausgemittelt zu 3124 Thlr. Die Berechnung, um die Quote der verschiedenen Grundstücke zu bestimmen, geschieht in der Art, daß der Ertrag sämmtlicher Grundstücke (18377 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf.) das erste Glied der Proportion bildet, der Ertrag des Zehnten (3124 Thlr.) das zweite, und der Ertrag der verschiedenartigen Grundstücke oder die Fläche derselben, das dritte Glied, wo dann durch Rechnung das vierte Glied gefunden wird.

Es wird hier noch folgende Berechnung geben:

6616000 Pf. : 1124640 Pf. = 5809000 Pf. : x = 987460
(Ertr. aller Grund- (Ertr. d. Zehnten.) (Ertrag d. Ackers.)
stücke.)

6616000 Pf. : 1124640 Pf. = 569000 Pf. : x = 96383
(Ertr. d. Wiesen.)

6616000 Pf. : 1124640 Pf. = 240000 Pf. : x = 40797
(Ertr. d. Weide.)

oder derselbe würde erhalten:

an Acker	= 339	Morgen	175 QR.
= Wiesen	= 59	=	89 =
= Weide	= 33	=	179 =
Summa	433	Morgen	83 QR.

Nachdem wir nun vorstehend gesehen haben, nach welchen Grundsätzen eine Ablösung des Zehnten in Land geschehen kann, so wollen wir auch nun untersuchen, welche Vortheile bei dieser Art der Ablösung sowohl für den Berechtigten als Verpflichteten entspringen und welche Nachtheile damit verknüpft sind.

A. Für den Berechtigten entspringen daraus folgende Vortheile:

1) er ist der gewiß oft lästigen und höchst unangenehmen Erhebung des Zehnten in Natura überhoben und erhält eine Abfin-

dung, welche ihm erlaubt, unter allen Verhältniſſen mit der Zeit fortzugehen, ihm daher den ſicherſten Ertrag gewährt, da Geldzahlungen, ſie mögen in Capital oder Rente beſtehen, mit der Zeit unpaſſend werden können.

Wir können dieſen letzteren Satz faſt nicht bezweifeln, wenn wir darauf zurückgehen, wie der Zinsfuß ſich im Laufe der Jahre verändert hat, oder wie die Erbpachten, welche früher abgeſchloſſen ſind, ſich zu den jetzigen Zeitverhältniſſen ſtellen.

2) Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Grundſtücke im Laufe der verſchiedenen Zeiten immer einen höhern Werth erhalten haben. Wenn einzelne temporaire Ereigniſſe kurze Zeit auf den höhern oder niedrigern Werth günſtig oder ungünſtig einwirkten, ſo können wir dies hier nicht herrechnen, indem dies oft nur in der Meinung und den Anſichten der Menſchen liegt. Zu den erſtern rechnen wir die außerordentlich hohen Preiſe zu Anfang dieſes Jahrhunderts, zu den letztern aber die Kriegsjahre, welche manchen Eigenthümer zum Verkauf zwangen, wie auch der Wechſel der Regierungen, bei denen mehrere Beſitzer von Grundſtücken, theils aus Neigung zum alten Herrſcherſtamme, theils auch, weil ihnen die Neuerungen nicht anſprachen, dieſe verkauften. Schließen wir, wie geſagt, dieſe Einwirkungen aus, ſo lehrt die Erfahrung, daß die Grundſtücke immer bedeutend im Preiſe geſtiegen ſind, wenn wir einen Zeitraum von 50 Jahren zum Grunde legen.

Daß ein ſolches Steigen auch fernerhin der Fall ſein wird, können wir mit Gewißheit annehmen, da die Menge der Menſchen, und mit ihr die Conſumtion, ſich immer noch vermehrt, folglich auch die Nachfrage nach den ländlichen Producten, wodurch dieſelben im Preiſe ſteigen, mithin auch die Grundſtücke, auf denen ſelbige erzeugt werden.

3) Mit dem Landbeſitze geht auch deſſen freie Benutzung auf den Berechtigten über und derſelbe kann ſich entweder durch eine andere Art der Bewirthſchaftung oder auch durch eine höhere Cultur eine größere Einnahme verſchaffen, als er bisher hatte. Er kann den erhaltenen Acker mit dem ſeinigen, im Fall er ſchon Grundbeſitzer auf der Feldmark iſt, verbinden, oder ihn vielleicht auch allein bewirthſchaften, wenn er es ſeinem Intereſſe gemäß findet.

4) Iſt der Berechtigte bereits im Beſitz einer Landwirthſchaft, ſo wird ein nicht ganz unbedeutender Vortheil ihm durch eine ſolche Verbindung erwachſen, indem er in dieſem Falle gewiß ein Bedeutendes an den ihm berechneten Beſtellungskoſten gewinnt, da die Erfahrung lehrt, daß die Wirthſchaftskoſten in einer größern Wirth-

ſchaft nicht in dem Verhältniſſe zum Umfange der Wirthſchaft ſtehen wie in einer kleinern, daß ſelbige ſich, d. h. verhältnißmäßig, verringern, je größer die Wirthſchaft wird.

Den Grund hiervon anzuführen, liegt außer unſerm Geſichtspunkte bei dem vorgeſetzten Zwecke.

5) Durch eine Abfindung in Land kann derſelbe im Fall der Noth ſich ein Capital verſchaffen, indem er die Abfindung ſelbſt als Hypothek einſetzt, da wohl Niemand Bedenken tragen wird, auf dergleichen Grundſtücke ein Capital zu verleihen, welcher, wenn er es auf den Zehnten hätte geben ſollen, dies nicht gethan haben würde.

6) Er kann auch, wenn es ihm zuſagt, dieſe Grundſtücke, in ſofern er überhaupt die Dispoſition darüber uneingeſchränkt hat, verkaufen oder vererbpachten. Dieſe Geſchäfte werden um ſo vortheilhafter ausfallen, wenn er dies in kleinen Parcellen bewerkſtelligen kann. Hinſichtlich der Vererbpachtung dürfte es am zweckmäßigſten erſcheinen, wenn der Kanon nicht nach Gelde, ſondern nach Getreide beſtimmt, daſſelbe aber in Gelde nach dem jedesmaligen currenten Preiſe abgeführt würde. Da aber geſetzlich jeder Erbpachtskanon ablöslich iſt, ſo müßte bevorwortet werden, daß derſelbe nicht ablöslich ſein ſollte, es ſei denn, das beide Theile darin übereinſtimmten.

B. Für den Belaſteten iſt die Abtretung in Land vortheilhaft, indem derſelbe:

1) im Fall er nicht ein Capital zur Ablöſung disponibel hat, keine Schulden machen, oder ſein Gut mit einer neuen Abgabe beläſtigen will, den Berechtigten damit abfinden kann. Das Intereſſe deſſelben verlangt es, den beſten Acker abzutreten, indem dieſer am höchſten angerechnet wird, da er den mehrſten Reinertrag gewährt.

2) Wenn derſelbe durch eine Abtretung von Land ſich vielleicht ſo einrichten kann, daß er eine Erſparniß in ſeiner Wirthſchaft dadurch herbeiführt. Dieſer Fall kann durch eine geringere Haltung von Geſpannvieh eintreten, wodurch auch eine Erſparung an den nöthigen Ackerwerkzeugen, Geſindelohn und mehreren andern Ausgaben eintritt.

3) Es kann der Fall vorkommen, daß ein Verpflichteter dadurch ſehr entfernt liegende Grundſtücke loswerden kann, welche ſelbſt beim Verkauf nicht gut bezahlt werden würden.

4) Da alle Berechnungen in dieſen Ausmittelungen nach dem Durchſchnitte mehrerer vorhergegangener Jahre angelegt worde

ſo kann der Fall eintreten, daß er ſeine Grundſtücke höher angerechnet erhält, als ſie beim Verkauf zu ſtehen kommen würden, ſo daß er ſich ſelbige wohlfeiler wieder erkauft.

Jede Sache, ſagt ein bekanntes Sprichwort, hat zwei Seiten, und ſo auch dieſe; denn die Landabtretung iſt auch mit Nachtheilen verknüpft, und zwar beſtehen dieſe

A. für den Berechtigten darin, daß er:

1) wenn die ihm abgetretenen Ländereien von einigem Betrage ſind, wenn er nicht ſchon mit überflüſſigen Gebäuden verſehen war, genöthigt iſt, ſeine Gebäude zu vergrößern, indem er zur Beſtellung ſeiner Felder mehr Geſpannvieh halten muß, wie bisher, ſowie er auch ſeinen Nutzviehſtand erhöhen muß, um den nöthigen Dünger beſchaffen zu können. Selbſt der Scheuernraum muß, wenn er ſeinen Mehrgewinn an Korn unter Dach und Fach haben will, vergrößert werden. Wollen wir den einmal angenommenen Fall beibehalten, daß derſelbe 387 Morgen Acker erhalte, ſo würde er ungefähr an Scheuernraum ſo viel mehr gebrauchen, wie ein Fünfhüfner gebraucht, indem hier angenommen wird, daß er den bisher erhaltenen Zehnten ſchon untergebracht hat.

2) Es liegt in der Sache ſelbſt, daß zur Bewirthſchaftung einer Ackerfläche von 387 Morgen mehr Spannvieh gehört, als zum Einfahren eines Naturalzehnten von 2000 Morgen; denn nicht allein die Erntearbeiten, ſondern ſämmtliche Arbeiten, welche zur Beſtellung des Ackers nothwendig ſind, fallen ihm zur Laſt. Daher würde der Berechtigte nach Verhältniß ſeines neuen Ackerbeſitzes ſeinen Viehſtand erhöhen müſſen, wozu er ein Capital verwenden muß, welches das Riſico ſeiner Wirthſchaft nicht allein, ſondern auch des Capitals ſelbſt vermehrt, indem die Verluſte bei einem größeren Viehſtande wahrſcheinlicher ſind, als bei einem kleineren. Ebenfalls wird auch eine Vermehrung des ganzen Ackergeräthes nothwendig.

3) Mit der Vermehrung der Gebäude, Vieh, Schiff und Geſchirr-Inventarien ſind auch die mehreren Koſten der Unterhaltung deſſelben verbunden.

Es iſt zwar bei Anlegung der Rechnung darauf Rückſicht genommen, und die Zinſen ſind berechnet und ſtecken mit in der Abfindung, allein die Capitale ſelbſt müſſen baar herbeigeſchafft werden, und für die Gebäude vermehren ſich die Koſten noch durch die Erhöhung der Beiträge zur Feuerkaſſe.

4) Der Berechtigte verliert die Vortheile der höhern Cultur, in welche er durch das bisherige Zehentſtroh ſeine eigenthümlichen Grundſtücke ſetzen konnte Das Stroh vom Zehnten iſt demſelben

zwar bei der Berechnung vom Zehnten mit angerechnet, allein auch bei Ausmittelung des Reinertrages vom Acker ist selbiges nicht übersehen worden, mithin ist, da nach gleichen Preisen gerechnet worden, dasselbe ihm eben so vergütigt, wie er es bisher genutzt hat; allein der Unterschied liegt darin, daß bei der bisherigen Art der Nutzung er diesen Gewinn seinem ursprünglich eigenthümlichen Acker zuwenden konnte, jetzt aber denselben dem für den Zehnten erhaltenen Acker wiedergeben muß, um diesen in dem tragbaren Stande zu erhalten, wie er ihn empfangen hat. Z. B. der Zehentberechtigte hat von den bis jetzt gezehnteten 2000 Morgen von jedem durchschnittlich 130 Pfd. Stroh, also im Ganzen 260000 Pfd. oder 216 Schock zu 1200 Pfd. erhalten, so sind ihm dafür 648 Thlr. zu Gute gerechnet, oder in Einnahme gestellt. Bei der Ermittelung des Reinertrages vom Acker ist aber der Strohgewinn nach den nämlichen Preisen berechnet, folglich gleicht sich sowohl in der Berechnung als in der Wirklichkeit der Strohertrag aus, und der Zehentherr erhält jetzt diese nämliche Masse Stroh auf denjenigen 200 Morgen, welche ihm als der zehnte Theil des zehentpflichtigen Ackers überwiesen sind. Er muß aber diesen Strohgewinn, welchen er früher seinem eigenen Acker als Dünger gab, nach der Ablösung der erhaltenen Aecker geben, um diesen so hoch nutzen zu können, als er ihm angerechnet worden, folglich geht der bisher davon erhaltene Dünger für seinen eigenen Acker verloren. Dieser Nachtheil erscheint uns nicht unbedeutend zu sein, denn nach den gewöhnlichen Arten der Berechnung würden davon mindestens 598000 Pfd. Dünger oder zu 2000 Pfd. das Fuder gerechnet, 299 Fuder, mithin die jährliche Düngung von 60 Morgen verloren gehen.

5) Vermehrt sich das Risico des Berechtigten bei eintretenden Mißjahren, und wenn diese sich auch mit denen, welche bessere Ernten geben, ausgleichen, so bleiben ihm immer noch die außerordentlichen Unglücksfälle, als Hagelschlag, Frostschaden ꝛc. allein.

B. Dem Belasteten erwachsen bei einer Landabtretung folgende Nachtheile:

1) Er verliert den mit der Zeit steigenden Werth der Grundstücke nicht allein, sondern auch den höhern Ertrag, welcher von selbigen in Folge einer vervollkommneten Cultur stattfindet. Wie der Werth der Grundstücke sich von Zeit zu Zeit vermehrt, hat die Erfahrung uns gelehrt, weßhalb wir uns nur auf selbige hier zu beziehen brauchen. Es mag dies anfänglich nur ein eingebildeter Vortheil sein, indessen ist er mit der Zeit von großem Werthe, weß-

halb wir es für Pflicht halten, daß jeder Beſitzer ſeine Grundſtücke ſo lange zu conſerviren ſucht, als es die Möglichkeit erlaubt.

2) Kann die Abtretung des Landes ſich auf eine Art ſtellen, welche demſelben nur läſtig wird. Z. B. dieſelbe kann zu gering ſein, um von ſeinem bisherigen Zugviehſtande etwas abſchaffen zu können, aber doch auch auf der andern Seite ſo viel betragen, daß er denſelben nicht mehr hinlänglich beſchäftigen kann. Für dieſen Fall iſt er gezwungen, einen Theil der bisherigen Wirthſchaftskoſten zu tragen, ohne die bei der Wirthſchaft damit verbundenen Vortheile zu haben.

3) Muß der Verpflichtete, wenn er Land abtritt, dem Berechtigten alle Wirthſchaftskoſten nicht allein, ſondern auch alle damit verknüpften öffentlichen und Communal-Laſten, welche mit dem Landbeſitze auf denſelben übergehen, ſowie auch die Zinſen des Anſchaffungs-Capitals ſelber vergütigen. Es liegt hierin, daß derſelbe dieſe für immerwährende Zeiten eigentlich trägt, indem er dafür Entſchädigung leiſten muß; aber er gibt dieſe Entſchädigung nicht in Gelde, ſondern durch den Ertrag abgetretener Grundſtücke, verliert daher nicht allein von ſelbigen das jetzige Einkommen, ſondern auch den künftigen höhern Ertrag und Werth derſelben.

4) Hat derſelbe einen Grundbeſitz, von welchem er ſo viel abtreten müßte, daß er ſeinen Zugviehſtand oder auch Nutzviehſtand verringern könnte oder müßte, dann würden ſeine Gebäude zu groß ſein in der Folge, und er würde einen Theil derſelben unnützerweiſe unterhalten. Der nämliche Fall tritt auch bei den Scheuern ein.

5) Im Fall der Belaſtete Hypothekenſchulden auf ſeinem Grundſtücke hat, ein Fall, der ſehr häufig eintritt, ſo riskirt derſelbe deren Kündigung von Seiten der Gläubiger, indem der größte Theil derſelben ſich nicht überzeugen wird, daß die ihm verbliebenen Grundſtücke den nämlichen Werth haben, als die frühere größere Fläche ihm gewährte. Dieſer Glaube iſt zu allgemein, hat eine zu tiefe Wurzel geſchlagen, als daß er ſich mit einem Male und in kurzer Zeit ausrotten ließe. Es fehlt noch an den nöthigen Erfahrungen darüber, daß der Beſitzer eines Grundſtücks ſich bei fünf Sechſteln deſſelben ebenſo gut ſtehen kann, als bei dem Beſitze des Ganzen. Wir haben bereits früher geſagt, worauf dieſe Anſicht ſich ſtützt.

6) Es können auch Fälle eintreten, wo der Verpflichtete, wenn er ſich nicht anders zu helfen weiß, den Acker theurer verkaufen kann, wie er ihm bei der Landabtretung angerechnet wird. Dieſer Fall kann beſonders da eintreten, wo viele Anbauer ſind, welche oft

nach einem Landbeſitze ſtreben, den Acker weit über den Werth bezahlen, um ſich nur einen Grundbeſitz zu verſchaffen.

Wir glauben nun im Stande zu ſein, ein Endreſultat unſerer bisherigen Betrachtungen ziehen zu können; daſſelbe beſteht unſerer Meinung nach darin:

I. Daß der Verpflichtete, im Fall er eine andere Benutzung ſeiner zehentpflichtigen Grundſtücke eintreten laſſen will, in Folge der Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts auf eine Regulirung ſeines Zehnten, eigentlich eine Fixirung deſſelben für alle folgende Zeiten, ertragen muß.

II. Den Antrag auf Ablöſung des Zehnten aber ſo lange verſchiebt, bis er im Stande iſt, ſelbigen durch ein Capital abzulöſen, oder wenn er der Ablöſung nicht ausweichen kann, dieſelbe

III. durch eine Rente bewerkſtelligt.

IV. Nie muß derſelbe, wenn es irgend zu vermeiden iſt, Land abtreten, um ſich vom Zehnten zu befreien.

V. Daß, je ſchlechter das abzutretende Land iſt, deſto mehr gehört dazu, den Berechtigten zu befriedigen, daher der Beſitzer von ſolchem Lande eigentlich nie in Land entſchädigen muß.

Wir haben geſehen, daß bei der Landabtretung derſelbe nicht allein den bisher gegebenen Zehnten, ſondern auch alle dem Berechtigten aus dem neuen Landbeſitze erwachſende Koſten vergütigen muß, und alle mit dem Landbeſitze verbundenen Vortheile verliert.

Um unſern geneigten Leſern eine Ueberſicht zu geben, wie Andere über dieſen Gegenſtand gedacht haben, theils auch wie die ganze Berechnung anzulegen iſt, führe ich hier dasjenige an, was der Ober-Oeconomie-Commiſſarius Meyer in dem dritten Theile ſeines Werkes über Gemeinheitstheilungen, über die Zehent-Ablöſung in Land ſagt, und wie derſelbe die abzutretende Quote berechnet hat.

* * *

In allen den Entſchädigungsfällen, welche in ſolchem Geſetze §. 129 *) u. f. angenommen ſind, kommt es auf eine Vergleichung des bisherigen und zukünftigen Ertrages an. Aus den nachfolgenden Berechnungen iſt zu erſehen, worin der Ertragswerth von einem calenbergiſchen Morgen, wenn die Himtenzahl, welche von jeder Frucht im Durchſchnitt der Jahre darauf wächſt, gegeben worden,

*) Die oben angeführte hannöverſche Gemeinheitstheilung vom 25. Juni 1802.

ſowohl im Ganzen, als in beſonderer Hinſicht auf den Zehnten beſtehe.

§. 117.

Ueber die Principien, worauf dieſe Berechnungen gegründet werden, finde ich nöthig, folgende Bemerkungen voraus zu ſchicken. Den Unterſchied von einzelnen Himten habe ich bei ſolchen Berechnungen nicht berückſichtigen mögen, weil dies zu einer großen Weitläufigkeit geführt hätte. Auf der andern Seite konnte aber die ganze Zahlenfolge, welche die Tabelle §. 119. erhält, auch nicht aus einem einzigen Rechnungsſatze für jede Fruchtart abgeleitet werden, weil das Steigen der Einnahme mit dem Steigen der Ausgabe nicht gleichen Schritt hält. Aus dieſen Gründen habe ich unter jeder Fruchtart, von 4 zu 4 Himten Ertrag, eine beſtimmte Ertragsberechnung angefertigt, und die zwiſchen 4 und 8, und 8 und 12 u. ſ. w. fallenden — nach einzelnen Himten ſteigenden — Erträge, nach arithmetiſcher Proportion angeſetzt.

Bei dem Weizen habe ich in der Tabelle nicht unter 6 Himten Ertrag vom Morgen hinausgehen mögen, weil ein guter Wirth bei einem ſchlechten Weizenboden die Roggen-Ausſaat vorziehen wird. Bei dem Roggen fange ich mit dem Ertrage von 4 Himten an, weil wir leider an mehreren Orten des Ackerlandes, das nur 2 Körner und darunter erträgt, in großer Menge haben. Da die 3 erſten Klaſſen, ungeachtet ich die Spannarbeit auf Ochſen-Spannwerk berechnet habe, nicht einmal die Beſtellungskoſten abwerfen; ſo iſt es hart, daß die Bearbeiter dieſes Bodens, anſtatt ſie einen Zuſchuß verdienten, noch den Zehnten, und nicht ſelten noch dazu ein beſonderes Korn-Präſtandum bezahlen müſſen. Die mit einem † bezeichneten Zahlen in der mehrgedachten Tabelle geben ihren negativen Werth zu erkennen, indem dieſelben den jährlich erforderlichen Zufluß ausdrücken.

Die untergelegten Stroh- und Kornpreiſe ſind diejenigen, welche bis zum Anfange des letzten Decennii, im Durchſchnitte der Jahre bei uns gängig waren.

Ein Geſpann von 2 ſtarken Arbeitspferden, die Winter und Sommer auf dem Stalle gefüttert werden, und worin in Pachtanſchlägen, da nämlich der Himten Hafer zu 10 Mariengr. 4 Pf., und der Centner Heu eben ſo hoch in Einnahme kam, zu 170 Thlr. Caſſenmünze angeſchlagen wurden, muß ich nach den jetzigen Preiſen um ſo mehr auf 217 Thlr. annehmen, als auch der Knechtslohn und die Unterhaltung des Geſchirrs ſeitdem merklich geſtiegen iſt.

Meine Rechnung ſteht nämlich, wie folgt:

Zinſen vom Ankaufs-Capital und jährlicher Abgang an den beiden Pferden	12	Thlr.	—	Mgr.	—	Pf.
Für Zinſen, Unterhaltung und Abgang des Behufs derſelben erforderlichen Geſchirrs, beſtehend in Wagen, Pflügen, Eggen, Sattler-, Seiler- u. Schmiede-Arbeit	16	=	—	=	—	=
Für halben Hufſchlag	4	=	—	=	—	=
Für Arzneimittel	—	=	24	=	—	=
Für 294⅔ Himten Hafer als ⅔ des Jahrs, wöchentlich 6 Himten, ⅓ des Jahres, wöchentlich 5 Himten . .	98	=	8	=	—	=
Für 65 Centner Heu, à 12 Mgr. .	21	=	24	=	—	=
Für den Knecht an Lohn und Beköſtigung	60	=	—	=	—	=
Für Theer und Thran zu Wagenſchmier und Licht	4	=	16	=	—	=
Für 4745 Pfund Stroh entſchädigt der Miſt.						
Summa der Koſten für 1 Geſpann von 2 Stallpferden	217	Thlr.	—	Mgr.	—	Pf.

Mehr als 260 Arbeitstage glaube ich fürs Jahr nicht annehmen zu dürfen, und darnach kommt jedes Tagewerk auf 30 Mgr.

Nach der natürlichen Beſchaffenheit des Bodens, nach der Lage deſſelben, ſowie nach dem Zwecke der verſchiedenen, hier breitern und flächern, dort ſchmälern und tiefern Furchen, und nach der Witterung, die kurz vor oder bei dem Pflügen ſtattfindet, iſt das Maß eines Tagewerks von 1½ bis zu 2½ Morgen verſchieden. Dieſelben Umſtände wirken auf das Eggen in den Maße ein, daß man an dem einen Tage 3, an dem andern 5 Morgen mit 2 Pferden bearbeitet, und beim Gebrauche der Walze machen etwa 20 Morgen ein Tagewerk aus. Die ganz leichte Länderei, wovon der Morgen 4 bis 6 Himten Roggen trägt, bezahlt die Koſten nicht, Pferde darauf zu halten. Auch mit Ochſen bearbeitet, überſteigt die Ausgabe noch die Einnahme. Für eine Furche im leichteſten Boden zu hacken und zu eggen, rechne ich 12 Mgr., zu pflügen und zu eggen aber 15 Mgr., für eine im melirten Sandboden zu pflügen und zu eggen (eine Pflugart gegen die andere gerechnet) 18 Mgr., und für eine im ſtrengſten Boden zu pflügen, zu eggen und zu walzen, ebenfalls im Durchſchnitte der verſchiedenen Furchen, 27 Mgr. Die

zwiſchen dieſen in die Mitte fallenden Bodenarten ſind verhältniß=mäßig angeſetzt worden.

Für ein zweiſpänniges Fuder Miſt aufs Feld, oder ein ſolches Fuder Plaggen in die Ställe zu fahren, habe ich, in der Hinſicht, daß 10 Fuder im Durchſchnitte ein Tagewerk ausmachen, 3 Mgr. gerechnet. Dieſem gemäß habe ich für das Einfahren einer Stiege oder Dieme Fruchtgarben (die erſte hält 10, die letzte 17 Bund) mit Einſchluß des Auf= und Abladens, beim Winterkorn 6 Pf., und bei den Sommerfrüchten 5 Pf. in Rechnung gebracht.

Für ein gutes zweiſpänniges Fuder Plaggen zu hacken wird gewöhnlich 1 Mgr. bezahlt.

Ein ſolches Fuder Miſt aus den Ställen zu werfen, und unter Beihülfe des Fuhrmanns aufzuladen, kommt im Tagelohne auf 6 Pf.

Eine Perſon ſtreuet in einem Tage auf 2 Morgen den aufgefahrenen, in kleinen Haufen liegenden Miſt auseinander. Ebenſo macht das Einrühren dieſes Miſtes auf zwei Morgen ein Tagewerk aus. Bei kurzem Miſte kann das Letztere ganz wegfallen. Daher iſt das Streuen und Einrühren zu 6 Mgr., und auch zu 7 Mgr. 4 Pf. **pro** Morgen gerechnet.

Für Dünger habe ich jedes Mal nur das in Einnahme gebrachte Stroh, in ſofern ſolches nach §. 43. zum Futter und zur Streu erforderlich iſt, in Rechnung gebracht. Den Beitrag, welchen die gemeine Weide zum Dünger macht, habe ich, weil ſolche ein unzertrennliches Angehänge des Ackers iſt, und an mehreren Orten ſelbſt aus einem — im Dreiſche liegenden — Theil des Saatlandes beſteht, nicht anrechnen dürfen. Auch für den Theil des Düngers, welcher vom Heu erfolgt, kann nach meinem Bedünken nichts in Rechnung kommen, weil der Ackerbau das halbe Winterfutter und die Streu für die Viehzucht hergibt, ohne daß ihm dafür eine unmittelbare Vergütung zukäme. Für jenes Winterfutter und die Streu, welches zuſammen genommen, $2\frac{1}{2}$ bis 3 Schock Stroh für ein großes Stück Vieh anzuſchlagen iſt, wird dieſes der Ackerwirthſchaft 6 bis 7 Thlr. ſchuldig, wofür alſo der Miſt keine übermäßige Vergütung ausmacht. Uebrigens iſt von den Düngungskoſten gerechnet worden:

für die erſte Gare die Hälfte,
= = 2te = der 3te Theil,
= = 3te = der 6te Theil.

In der vierten Saat pflegt in der Regel für den Dünger nichts mehr gerechnet zu werden. Was die halbe Düngung betrifft, welche

in der nachfolgenden Berechnung vorkommt; so iſt es bei uns an etlichen Orten gebräuchlich, daß der Buchweizen im Frühjahre die erſte und der darauf folgende Roggen im Herbſte die letzte Hälfte deſſelben bekommt. Zu Erbſen und Bohnen wird an einigen Orten nachgedüngt, an andern Orten ſäet man die Erbſen in die Brache oder beide Fruchtarten in die dritte Gare.

Beim Mähen, Binden, Aufſetzen, Nachharken oder Hungerharken, bin ich von folgenden Wahrnehmungen ausgegangen. Bei mittelmäßiger Anſtrengung verrichteten die Mäher, wenn ſie im mittelmäßigen Roggen aufs Schwad mäheten, in 14 Minuten 366 Hiebe, wovon jeder einen Fuß vorwärts griff, und 6 Fuß zur Breite hatte. Ungefähr 4 Minuten gingen auf das Zurückgehen hin, und wenn bei der Gelegenheit einmal getrunken wurde, wohl 6 bis 7 Minuten, ſo daß alſo ein Mann in 18 bis 20 Minuten 8 à 9 QR., folglich in 9 Arbeitsſtunden für 12 Mgr. Tagelohn 2 bis 2½ Morgen mähete. Reichlich 3 Stunden ſind für Morgenbrodszeit, Mittagsmahl- und Ruhezeit, auch Veſperbrod zu rechnen. Wegen mancherlei Verſäumniſſe, die bald zufällig, bald abſichtlich in den Weg geworfen werden, kann man jedoch im Mittel nicht mehr, als im Winterkorn und in Erbſen und Bohnen 2 Morgen, und in Gerſte und Hafer 2¼ Morgen rechnen. Recht geübte und ſtarke Männer hauen bei 8fußiger Schwadbreite wohl 1¼ Fuß und darüber vorwärts, verlangen aber dann auch mehr Tagelohn. Daß dabei das Dürr- und Dichtſtehn der Frucht ſehr mit in Betrachtung komme, verſteht ſich von ſelbſt, ſowie dann daſſelbe auch auf das Binden vielen Einfluß hat. Eine aufs Schwad gemähete Roggenbreite von 34 Morgen beſchäftigte 21 Leute, die eben nicht zu den fleißigſten, jedoch auch nicht zu den Faulen gehörten, einen vollen Tag.

Von dieſen harkten 10, indem 6 banden, 3 aufſetzten und 2 nachharkten, und das Nachharkels aufbanden. Wenn angemähet wird, das iſt, wenn man an der rechten Seite des Stücks anfängt zu mähen, ſo erſpart man an Harkern und Bindern.

Beim Banſen pflegt die Stiege auf 3 Pf. zu kommen. Und wenn das Einfahren durch die Witterung begünſtigt wird, hat man es auch wohl für 2½ Pf.

Die Dreſcher erhalten gewöhnlich den 15ten Himten und haben, wenn darauf geſehen wird, daß ſie rein ausdreſchen, nur eben ihr nothdürftiges Auskommen. Wenn das Korn ſchlecht ſcheffelt, ſo verdienen ſie weniger, als gewöhnlichen Tagelohn. Mehrere bei Pachtunterſuchungen eingeſehene Haushaltungsregiſter haben erge-

ben, daß die Zehentziehungskoſten nach den eingekommenen Stiegen berechnet, auf jede der letzten beinahe 4 Pf. zu betragen pflegen. Und für Scheuern- und Bodenmiethe muß man auf jeden Thaler des Zehntenertrages $1\frac{1}{4}$ Mgr. rechnen. Wenn ſich die Zehnten ſelbſt fahren, wie das bei vielen derſelben der Fall iſt, ſo fällt das in den nachſtehenden Berechnungen mit zum Abzug gebrachte Fuhrlohn weg.

Insbeſondere muß ich noch bemerklich machen, daß es nicht thunlich geweſen ſei, eine beſtimmte Art der Feldwirthſchaft ausſchließlich unterzulegen. Die Verſchiedenheit im Dünger- und Fruchtwechſel, auch Umlauf, iſt bei uns ſehr groß, und ich würde noch eine ziemliche Anzahl von Tabellen gebraucht haben, wenn ich alle diejenigen, welche mir bekannt worden ſind, darin hätte befaſſen wollen. An einer andern Stelle findet ſich hierüber ſchon mehr geſagt. Die gewöhnlichſten Fälle wird man unten und in den Tabellen §. 119. beiſammen finden.

Es iſt auffallend, in den letztgedachten Tabellen den Ertrag in der erſten Gare kleiner, als den aus der zweiten und dritten Gare zu finden, und es wird daher nöthig ſein, dieſe anſcheinende Unrichtigkeit zu erläutern.

Die in dieſer Tabelle, und zwar in der erſten ſenkrechten Zahlenreihe nach den §§. vorkommenden Zahlen können und ſollen nicht von allen den verſchiedenen Früchten, denen ſie zur Seite ſtehen, den gemeinſchaftlichen Ertrags-Durchſchnitt ausmachen. Dies kann hier an ſich nicht anwendbar ſein, weil in den meiſten Fällen eine Frucht in jedem Umlauf nur ein Mal vorkommt, und die erſten Garen immer mehr Körner geben, als die letzten, wenn nämlich ſonſt die Umſtände gleich ſind. So ergab ſich z. B. aus den Haushaltsregiſtern eines gewiſſen — zur Koppelwirthſchaft eingerichteten Vorwerks, wobei 9 Koppeln,

in der erſten Gare Roggen,
= = 2ten = Weißhafer,
= = 3ten = Roggen,
= = 4ten = Bunthafer

geſäet wurde, daß ſo der Roggen aus der erſten, als der Hafer aus der 2ten Gare das 6te, hingegen der Roggen aus der 3ten gleich dem Hafer aus der 4ten Gare nur das 4te Korn gaben.

Aus der Tabelle §. 119. erſehen wir, daß der Ertrag von 1 Morgen Roggenland im Ganzen beſtehe,

wenn 12 Himten in erſter Gare darauf wachſen, d. i. wenn er 5- bis 6fältig iſt, in 2 Thlr. 9 Mgr. 2 Pf.

wenn 8 Himten in dritter Gare darauf wachſen, d. i. wenn er $3\frac{1}{2}$- bis 4fältig iſt, in 1 Thlr. 5 Mgr. 7 Pf.

wobei zu bemerken iſt, daß dieſer Ertrag von einem und eben demſelben Umlauf erfolge und daß es mit dem Hafer vom 2ten und 4ten Jahre eben ſo verſchieden ausfalle. An einigen Orten wird die 3te, die 4te, die 5te, die 6te, die 11te oder 12te Garbe gegeben.

Will man in dieſen Fällen von meinen Tabellen §. 119. Gebrauch machen, ſo darf man nur das von mir ausgemittelte Zehnt-Quantum

bei der	3ten	Garbe	multipliciren	mit	3,33	od. $3\frac{1}{5}$
= =	4ten	=	=	=	2,50	= $2\frac{1}{2}$
= =	5ten	=	=	=	2,00	= 2
= =	6ten	=	=	=	1,66	= $1\frac{2}{3}$
= =	7ten	=	=	=	1,43	= $1\frac{3}{7}$
= =	8ten	=	=	=	1,25	= $1\frac{1}{4}$
= =	9ten	=	=	=	1,11	= $1\frac{1}{9}$
= =	11ten	=	=	=	0,91	= $0\frac{10}{11}$
= =	12ten	=	=	=	0,83	= $0\frac{5}{6}$
= =	13ten	=	=	=	0,77	= $0\frac{10}{13}$
= =	14ten	=	=	=	0,71	= $0\frac{5}{7}$
= =	15ten	=	=	=	0,66	= $0\frac{2}{3}$

Im 1. Falle muß das durch die Vermehrung entſtandene Product durch 1,00 dividirt, oder es müſſen ſo viel Zahlen von ſolchem Producte hinten weggeſchnitten werden, als Decimalſtellen im Multiplicator ſind.

Und hieraus folgt dann von ſelbſt, daß, wenn übrigens die Umſtände gleich ſind,

im	3ten*)	3	Morgen	ſo gut,	als	10	Morgen	im Zehnten
=	4ten	2	=	=	=	5	=	= =
=	5ten	1	=	=	=	2	=	= =
=	6ten	3	=	=	=	5	=	= =
=	7ten	7	=	=	=	10	=	= =
=	8ten	4	=	=	=	5	=	= =
=	9ten	9	=	=	=	10	=	= =
=	11ten	11	=	=	=	10	=	= =
=	12ten	6	=	=	=	5	=	= =
=	13ten	13	=	=	=	10	=	= =
=	14ten	7	=	=	=	5	=	= =
=	15ten	3	=	=	=	2	=	= =

*) Das heißt, wenn die 3te Garbe gegeben wird.

A. §. 118.

A. Ertrag von Weizen

a) wenn auf dem Morgen 8 Himten wachsen.

1) in der 1sten Gare.

	Vom Ganzen.						Vom Zehnten.					
	Einnahme.			Ausgabe.			Einnahme.			Ausgabe.		
	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
Einnahme.												
8 Himten Weizen à 1 Thlr. . . .	8	—	—									
775 Pfund Stroh, oder 2 Stiege Scheuerbunde à 33 Mgr. . . .	1	30	—									
Summa der Einnahme	9	30	—	—	—	—	—	35	3			
Ausgabe.												
Für 2 Himten Weizen zur Einsaat à 1 Thlr.	—	—	—	2	—	—						
= 4 Mal zu pflügen à 15 Mgr. und 3 Mal zu eggen und 1 Mal zu walzen 16 Mgr. 4 Pf.	—	—	—	2	4	4						
Für Dünger, der obige Strohwerth ad	—	—	—	1	30	—						
An Düngungskosten.	Thl.	Mg.	Pf.									
6 Fuder Plaggen zu hauen à 1 Mgr. .	—	6	—									
Dieselben anzufahren à 1 Mgr. . . .	—	18	—									
14 Fuder Mist, incl. der Plaggen, aufs Feld zu fahren, à 3 Mgr.	1	6	—									
Dieselben aus dem Stall zu werfen und aufzuladen à 6 Pf. . .	—	10	4									
Den Mist zu streuen u. in die Furchen zu rühren	—	7	4									
in Allem	2	12	—									
Davon für die 1ste Gare $\frac{1}{2}$ . . .	—	—	—	1	6	—						
Wasserabzüge zu machen oder zu öffnen	—	—	—	—	4	4						
Fürs Mähen, Binden, Aufsetzen und Nachharken	—	—	—	—	10	4	—	—	—	—	—	—
Für Bansen à Stiege 3 Pf. . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	2
Für Einfahren, mit dem Auf- und Abladen à Stiege 6 Pf.	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	5
Für Dreschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe	—	—	—	—	19	2	—	—	—	—	—	7
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Für Scheuern- u. Bodenmiethe, von jedem Thlr. der Einn. 1 Mgr. 2 Pf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Ausgabe	8	11	6	8	11	6	—	4	3	—	—	3
Abgezogen bleibt reiner Ertrag	1	18	2	—	—	—	—	31	—			

Fortsetzung.	Vom Ganzen. Einnahme. Thlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe. Thlr.	Mgr.	Pf	Vom Zehnten Einnahme. Thlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe. Thlr.	Mgr.	Pf.
2) in der 2ten Gare. Nach einer ähnlichen Berechnung, worin die Einnahme ganz und die Ausgabe mit der Aenderung dieselbe bleibt, daß statt ½ nur ⅓ der Düngungskosten in Rechnung kommt.	1	32	2	—	—	—	—	31	—	—	—	—
3) in der 3ten Gare. Auf der Geest, wovon hier die Rede ist, wird in der 3ten Gare kein Weizen gesäet.												
b) Wenn auf dem Morgen 12 Himten wachsen. 1) in der ersten Gare. Einnahme.												
12 Himten Weizen à 1 Rthlr. . .	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1162 Pfd. Stroh, oder 3 Stiege Scheuernbunde à 33 Mgr. . .	2	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Einnahme	14	27	—	—	—	—	1	17	1	—	—	—
Ausgabe.												
Für 2¾ Himten zur Einsaat à 1 Thl.	—	—	—	2	9	—						
Für 4 Mal zu pflügen, 3 Mal zu eggen und 1 Mal zu walzen . . .	—	—	—	2	16	4						
Für Dünger, den obigen Strohwerth ad	—	—	—	2	27	—						
An Düngungskosten. Thl. Mg. Pf.												
2 Fuder Plaggen zu hauen à 1 Mgr. . — 2 —												
Dieselben anzufahren à 3 Mgr. . . . . — 6 —												
11 Fuder Mist incl. der Plaggen aufs Feld zu fahren à 3 Mgr. . — 33 —												
Dieselben aus dem Stalle zu werfen und aufzuladen à 6 Pf. . — 8 2												
Den Mist zu streuen u. in die Furchen zu rühren — 7 4												
in Allem 1 20 6												
Davon für die erste Gare hier ½ .	—	—	—	—	28	3						
Wasserzüge zu graben und aufzuräumen	—	—	—	—	6	—						

Fortsetzung.	Vom Ganzen. Einnahme. Thlr.	Mgr.	Pf.	Vom Ganzen. Ausgabe Thlr.	Mgr.	Pf.	Vom Zehnten. Einnahme. Thlr.	Mgr.	Pf.	Vom Zehnten. Ausgabe. Thlr.	Mgr.	Pf.
Fürs Mähen, Binden, Aufsetzen und Nachharken	—	—	—	—	12							
Fürs Banſen à Stiege 3 Pf.	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	4
Fürs Einfahren mit Auf- und Abladen à Stiege 6 Pf.	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	7
Fürs Dreſchen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—	2	7
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Für Scheuern- und Bodenmiethe à 1 Mgr. 2 Pf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7
Summa der Ausgabe	9	33	3	9	33	3	—	6	6	—	6	6
Abgezogen bleibt reiner Ertrag	4	29	5	—	—	—	1	10	3			
2) in der 2ten Gare, wenn die Berechnung, wie unter a angegeben worden, geändert wird	5	3	—	—	—	—	1	10	3			
c) Wenn auf dem Morgen 16 Himten wachſen. 1) in der 1ſten Gare. Einnahme.												
16 Himten Weizen à 1 Thlr.	16	—	—									
1550 Pfd. Stroh oder 4 Stiege Scheuernbunde à 33 Mgr.	3	24	—									
Summa der Einnahme	19	—	—	—	—	—	1	34	6			
Ausgabe.												
$2\frac{3}{8}$ Himten Weizen zur Einſaat à 1 Thlr.	—	—	—	2	13	4						
4 Mal zu pflügen, 3 Mal zu eggen, 1 Mal zu walzen, in Allem	—	—	—	2	28	4						
Für Dünger den obigen Strohwerth ad	—	—	—	3	24	—						
An Düngungskoſten.	Thl.	Mg.	Pf.									
10 Fuder Miſt aufs Feld zu fahren à 3 Mgr.	—	30	—									
Dieſelben aus den Ställen zu werfen und aufzuladen à 6 Pf.	—	7	4									
Den Miſt zu ſtreuen ꝛc.	—	7	4									
in Allem	1	9	—									
Davon für die erſte Gare hier $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	22	4						
Waſſerzüge zu machen	—	—	—	—	6	—						
Für das Mähen, Binden, Aufſetzen und Nachharken	—	—	—	—	13	4						

Fortsetzung.	Vom Ganzen.						Vom Zehnten.					
	Einnahme.			Ausgabe.			Einnahme.			Ausgabe.		
	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
Für das Bansen à Stiege 3 Pf. .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	5
= Einfahren mit Auf- und Abladen	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	1	2
Für Dreschen $\frac{1}{15}$ des Fruchtwerths	—	—	—	1	2	3	—	—	—	—	3	7
= den Zehntzug pro Stiege 4 Pf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
= Scheuern- und Bodenmiethe .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4
Summa der Ausgabe	11	20	3	11	20	3	—	9	—	—	9	—
Abgezogen bleibt reiner Ertrag	8	3	5	—	—	—	1	25	6			
2) in der 2ten Gare, wenn obige Berechnung, wie unter a nachgewiesen worden, umgeändert wird	8	11	1	—	—	—	1	25	6	—	—	—
d) Wenn auf dem Morgen 20 Himten wachsen.												
1) in der 1sten Gare.												
Einnahme.												
20 Himten Weizen à 1 Thl. — Mgr	20	—	—									
1938 Pfd. Stroh, oder 5 Stiege Scheuernbunde à 33 Mgr. . . .	4	21	—									
Summa der Einnahme	24	21	—	—	—	—	2	16	4			
Ausgabe.												
2½ Himten Weizen zur Einsaat à 1 Thlr.	—	—	—	2	18	—						
4 Mal zu pflügen, 3 Mal zu eggen u. 1 Mal zu walzen, in Allem . . .	—	—	—	3	4	4						
Für Dünger, von dem obigen Strohwerthe für 4 Stiege à 33 Mgr. .	—	—	—	3	24	—						
An Düngungskosten.												
Thl. Mg. Pf.												
10 Fuder Mist aufs Feld zu fahren . . . — 30 —												
Dieselben aus dem Stalle zu werfen und aufzuladen à 6 Pf. . — 7 4												
Den Mist zu streuen . — 7 4												
in Allem 1 9 —												
Davon für die 1ste Gare hier ½ . .	—	—	—	—	22	4						
Wasserzüge zu machen	—	—	—	—	7	4						
Fürs Mähen, Binden, Aufsetzen und Nachharken	—	—	—	—	15	—						
Fürs Bansen à Stiege 3 Pf. . . .	—	—	—	—	7	4	—	—	—	—	—	6

Fortsetzung.	Vom Ganzen.						Vom Zehnten					
	Einnahme.			Ausgabe.			Einnahme.			Ausgabe.		
	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
Fürs Einfahren mit dem Auf- und Abladen à Stiege 6 Pf.	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	1	4
Für Dreschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	4	6
= den Zehntzug à Stiege 4 Pf. .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
= Scheuern- u. Bodenmiethe, von jedem Thlr. in der Einnahme 1 Mgr. 2 Pf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1
Summa der Ausgabe	12	18	—	12	18	—	—	11	1	—	11	1
Abgezogen bleibt reiner Ertrag	12	3	—	—	—	—	2	5	3			
2) in der 2ten Gare, wenn die Berechnung, wie unter a angegeben, geändert wird . . .	12	10	4	—	—	—	2	5	3	—	—	—
B. Ertrag von Roggen												
a) wenn auf dem Morgen 4 Himten wachsen.												
1) in der 1sten Gare.												
Einnahme.												
4 Himten Roggen à 24 Mgr. .	2	24	—									
439 Pfund Stroh, oder $1\frac{1}{10}$ Stiege Scheuernbunde à 1 Thlr. 6 Mgr.	1	10	—									
Summa der Einnahme	3	34	—				—	13	5			
Ausgabe.												
Für $1\frac{1}{2}$ Himten Roggen zur Einsaat à 24 Mgr.	—	—	—	1	—	—						
Für 2 Mal zu hacken und zu eggen à 12 Mgr.	—	—	—	—	24	—						
Für Dünger, den obigen Strohwerth ad	—	—	—	1	10	—						
An Düngungskosten.	Thl.	Mg.	Pf.									
17 Fuder Plaggen zu hauen à 1 Mgr. .	—	17	—									
Dieselben in den Schafstall ꝛc. zu fahren mit Ochsen-Gespann à 2 Mgr.	—	34	—									
20 Fuder Mist aufs Feld zu fahren, mit Einschluß der Plaggen, à 2 Mgr. . . .	1	4	—									

Fortsetzung.	Vom Ganzen. Einnahme. Thlr.	Mgr.	Pf	Vom Ganzen. Ausgabe. Thlr.	Mgr.	Pf.	Vom Zehnten. Einnahme. Thlr.	Mgr.	Pf.	Vom Zehnten. Ausgabe. Thlr.	Mgr.	Pf.
Thl. Mg. Pf.												
Dieselben aufzuladen à 4 Pf. . . . . — 10 —												
Den Mist zu streuen, der des Einrührens nicht bedarf . . . — 3 —												
in Allem 2 32 —												
Davon für die 1ste Gare ½ . . .	—	—	—	1	16	—						
Für das Mähen, Binden, Aufsetzen und Hungerharken . . .	—	—	—	—	9	—						
Für Bansen à Stiege 3 Pf. . . .	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	5
Für Einfahren, mit dem Auf- und Abladen, à Stiege 6 Pf. . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	2
Für Dreschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	7
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf. .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	6
Für Scheuern- u. Bodenmiethe, wie früher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Summa der Ausgabe	4	33	7	4	33	7	—	1	6	—	1	6
Die Einnahme von der Ausgabe abgezogen bleibt Zuschuß	—	35	7				—	—	—			
und reines Pachtgeld	—	—	—	—	—	—	—	11	7	—	—	—
2) in der 2ten Gare.												
Wenn die Berechnung, wie unter a beim Weizen nachgewiesen worden, geändert wird	—	18	4	—	—	—	—	11	7	—	—	—
3) in der 3ten Gare, wodurch bloß die Aenderung in obiger Rechnung entsteht, da $5\frac{1}{2}$ nur $\frac{1}{6}$ der Düngungskosten in Ausgabe kommt, also	—	1	2	—	—	—	—	11	7			
b) Wenn auf dem Morgen 8 Himten wachsen.												
1) in der ersten Gare.												
Einnahme.												
8 Himten Roggen à 24 Mgr. . .	5	12	—									
877 Pfd. Stroh, oder $2\frac{1}{3}$ Stiege Scheuernbunde à 1 Thlr. 6 Mgr. .	2	20	3									
Summa der Einnahme	7	32	3				—	28	3			
Ausgabe.												
2 Himten Roggen à 24 Mgr. zur Einsaat	—	—	—	1	12	—						
3 Mal zu hacken oder zu pflügen, und zu eggen	—	—	—	1	18	—						

Fortsetzung.	Vom Ganzen. Einnahme. Thlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe. Thlr.	Mgr.	Pf.	Vom Zehnten. Einnahme. Thlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe. Thlr.	Mgr.	Pf.
Für Dünger, den obigen Strohwerth ad	—	—	—	2	20	3						
An Düngungskosten. Thl. Mg. Pf.												
4 Fuder Plaggen zu hauen à 1 Mgr. . — 4 —												
Dieselben anzufahren à 3 Mgr. . . . . — 12 —												
12 Fuder Mist aufs Land zu fahren à 3 Mg. 1 — —												
Dieselben aus den Ställen zu werfen und zu laden à 6 Pf. . — 9 —												
Den Mist zu streuen u. in die Furchen zu rühren — 7 4												
in Allem 1 32 4												
Davon für die erste Gare hier $\frac{1}{2}$.	—	—	—	—	34	2						
Wasserzüge zu machen	—	—	—	—	4	4						
Für das Mähen, Binden, Aufsetzen, Nachharken	—	—	—	—	10	4						
Für das Bansen à Stiege 3 Pf. . .	—	—	—	—	3	—						
Für das Einfahren, mit dem Auf- und Abladen	—	—	—	—	6	—				—	—	5
Für das Dreschen $\frac{1}{15}$ des Fruchtwerthes	—	—	—	—	12	6				—	1	2
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf. .	—	—	—	—	—	—				—	—	3
Für Scheuern- und Bodenmiethe. .	—	—	—	—	—	—				—	1	—
Summa der Ausgabe	7	13	3	7	13	3	—	3	4	—	3	4
Abgezogen bleibt reiner Ertrag	—	19	—	—	—	—	—	24	7	—	—	—
2) in der 2ten Gare nach dem, was eben unter a gesagt worden	—	30	3	—	—	—	—	24	7			
3) in der 3ten Gare nach dem, was unter a gesagt und angewiesen worden	1	5	7	—	—	—	—	24	7	—	—	—
c) Wenn auf dem Morgen 12 Himten wachsen 1) in der ersten Gare. Einnahme.												
12 Himten Roggen à 24 Mgr. . .	8	—	—									
1315 Pfd. Stroh, = $3\frac{1}{3}$ Stiege à 1 Thlr. 6 Mgr.	3	32	—									
Summa der Einnahme	11	32	—	—	—	—	1	6	6			

Fortsetzung.	Vom Ganzen.						Vom Zehnten.					
	Einnahme.			Ausgabe.			Einnahme.			Ausgabe.		
	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
Ausgabe.												
$2\frac{1}{8}$ Himten Roggen zur Einsaat à 24 Mgr.	—	—	—	1	15	—						
4 Mal zu pflügen, 3 Mal zu eggen, und 1 Mal zu walzen, in Allem	—	—	—	2	12	—						
Für Dünger den obigen Strohwerth ad	—	—	—	3	32	—						
An Düngungskosten.												
Thl. Mg. Pf												
10 Fuder Mist aufs Feld zu fahren à 3 Mgr. — 30 —												
Dieselben aus den Ställen zu werfen und aufzuladen à 6 Pf. — 7 4												
Den Mist zu streuen und einzurühren — 7 4												
in Allem 1 9 —												
Davon für die erste Gare hier $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	22	4						
Wasserabzüge zu machen	—	—	—	—	4	4						
Für das Mähen, Binden ꝛc.	—	—	—	—	12	—						
Für das Banfen à Stiege 3 Pf.	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	4
Für das Einfahren mit dem Auf- u Abladen	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	7
Für Dreschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe	—	—	—	—	19	2	—	—	—	—	1	7
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Für Scheuern- und Bodenmiethe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
Summa der Ausgabe	9	22	6	9	22	6	—	5	2	—	5	2
Abgezogen bleibt reiner Ertrag	2	9	2				1	1	4			
2) in der 2ten Gare, wenn die obige Berechnung, wie vorhin unter a nachgewiesen worden, geändert wird	2	16	6	—	—	—	1	1	4			
3) in der 3ten Brache desgleichen	2	24	2	—	—	—	1	1	4			
d) Wenn auf dem Morgen 20 Himten wachsen												
1) in der ersten Gare.												
Einnahme.												
20 Himten Roggen à 24 Mgr.	13	12	—									
2192 Pfd. Stroh, oder $5\frac{1}{2}$ Stiege à 1 Thlr. 6 Mgr.	6	15	—									
Summa der Einnahme	19	27	—	—	—	—	1	35	1			

Fortsetzung.	Vom Ganzen.						Vom Zehnten.					
	Einnahme.			Ausgabe.			Einnahme.			Ausgabe.		
	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
Ausgabe.												
2⅓ Himten Roggen zur Einsaat à 24 Mgr.	—	—	—	1	20	—						
4 Mal zu pflügen, 3 Mal zu eggen, auch zu walzen, in Allem . . .	—	—	—	3	—	—						
Für Dünger, von obigem Strohwerthe, wie unter c	—	—	—	3	32	—						
An Düngungskosten.												
Thl Mg. Pf.												
10 Fuder Mist aufs Feld zu fahren . . . — 30 —												
Dieselben aus dem Stalle zu werfen, und aufzuladen . . . . — 7 4												
Den Mist zu streuen ꝛc. — 7 4												
in Allem 1 9 —												
Davon für die erste Gare hier ½ . .	—	—	—	—	22	4						
Wasserabzüge zu machen, Furchen zu öffnen	—	—	—	—	7	4						
Für das Mähen, Binden ꝛc. . . .	—	—	—	—	15	—						
= das Bansen à Stiege 3 Pf. . .	—	—	—	—	7	4				—	—	6
= das Einfahren, mit dem Auf- u. Abladen à Stiege 6 Pf.	—		—	—	15	—				—	1	4
Für das Dreschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe	—	—	—	—	32	—				—	3	2
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf. .	—	—	—	—	—	—				—	1	—
= Scheuern- und Bodenmiethe .	—	—	—	—	—	—				—	2	4
Summa der Ausgabe	11	7	4	11	7	4	—	9	4	—	9	4
Abgezogen bleibt reiner Ertrag	8	19	4	—	—	—	1	26	1			
2) in der 2ten Gare wenn, wie oben unter a nachgewiesen worden, die vorstehende Berechnung geändert wird	8	27	—	—	—	—	1	26	1			
3) in der 3ten Gare desgleichen	8	34	4	—	—	—	1	26	1			

Fortsetzung.	Vom Ganzen.						Vom Zehnten.					
	Einnahme.			Ausgabe.			Einnahme.			Ausgabe		
	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
C. Ertrag der Gerste												
a) wenn auf dem Morgen 8 Himten wachsen.												
1) in der ersten Gare.												
Einnahme.												
8 Himten Gerste à 18 Mgr. . .	4	—	—									
508 Pfd. Stroh, $1\frac{1}{4}$ Stiege, nach Scheuernbunden à 24 Mgr. . .	—	30	—									
Summa der Einnahme	4	30	—	—	—	—	—	17	3			
Ausgabe.												
2 Himten Gerste zur Einsaat à 18 Mgr.	—	—	—	1	—	—						
3 Mal zu pflügen und zu eggen .	—	—		1	18	—						
Für Dünger obigen Strohwerth ad	—	—	—	—	30	—						
An Düngungskosten.												
Thl Mg. Pf.												
6 Fuder Plaggen zu hauen à 1 Mgr. . — 6 —												
Dieselben anzufahren à 3 Mgr. . . . . — 18 —												
14 Fuder Mist aufs Feld zu fahren à 3 Mg. 1 6 —												
Dieselben aus den Ställen zu werfen und aufzuladen à 6 Pf. . . — 10 4												
Den Mist zu streuen und einzurühren . . . — 6 —												
in Allem 2 10 4												
Davon für die erste Gare hier $\frac{1}{2}$.	—	—	—	1	5	2						
Für das Mähen und Binden ꝛc. .	—	—	—	—	10	4						
Für das Bansen à Stiege 3 Pf. .	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	2
Fürs Einfahren, mit dem Auf- und Abladen à Stiege 5 Pf.	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	3
Fürs Dreschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe	—	—	—	—	9	5	—	—	—	—	1	—
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Scheuern- und Bodenmiethe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Summa der Ausgabe	5	6	3	5	6	3	—	2	4	—	2	4
Die Einnahme von der Ausgabe abgezogen ist Zuschuß	—	12	3	—	—							
und reines Pachtgeld	—	—	—	—	—	—	—	14	7			

Fortsetzung.	Vom Ganzen. Einnahme. Thlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe. Thlr.	Mgr.	Pf.	Vom Zehnten. Einnahme. Thlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe. Thlr.	Mgr.	Pf.
2) in der 2ten Gare, wenn vorstehende Berechnung, in der Maße, wie bei dem Weizen unter a angegeben worden, geändert wird, bleibt reiner Ertrag	—	1	3	-	—	—	—	14	7	—	—	—
3) in der 3ten Gare wird auf der Geest hier zu Lande keine Gerste gesäet.												
b) Wenn auf dem Morgen 12 Himten wachsen.												
1) in der ersten Gare.												
Einnahme.												
12 Himten Gerste à 18 Mgr. . .	6	—	—									
762 Pfd. Stroh, oder 2 Stiege à 24 Mgr.	1	12	—									
Summa der Einnahme	7	12	—	—	—	—	—	26	3			
Ausgabe.												
2¼ Himten Gerste à 18 Mgr . .	--	—	—	1	4	4						
3 Mal zu pflügen und zu eggen . . .	—	—	—	1	27	—						
Für Dünger den obigen Strohwerth ad	—	—	—	1	12	-						
An Düngungskosten.												
Thl. Mg. Pf												
2 Fuder Plaggen zu hauen à 1 Mgr. . — 2 —												
Dieselben anzufahren à 3 Mgr. . . . — 6 —												
11 Fuder Dünger aufs Feld zu fahren . . — 33 —												
Dieselben aus den Ställen zu werfen und aufzuladen à 6 Pf. . . — 8 2												
Den Mist zu streuen ꝛc. — 7 4												
in Allem 1 20 6												
Davon für die erste Gare hier ½ . .	—	—	—	—	28	3						
Fürs Mähen, Binden ꝛc.	—	—	—	—	12	—						
Fürs Bansen à Stiege 3 Pf. . . .	—	—	—	—	3	-	—	—	—	—	—	2
Fürs Einfahren, mit dem Auf- und Abladen à Stiege 5 Pf.	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—		4

Fortsetzung.	Vom Ganzen.						Vom Zehnten.					
	Einnahme.			Ausgabe.			Einnahme.			Ausgabe.		
	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
Fürs Dreschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe	—	—	—	—	14	3	—	—	—	—	1	4
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf.	—	—	-		-	—	—	—	-	—	—	3
Für Scheuern- und Bodenmiethe	—	—	—		—	-	—	—	—	—	—	7
Summa der Ausgabe	5	34	2	5	34	2	—	3	4	—	3	4
Abgezogen bleibt reiner Ertrag	1	13	6	—	—	—	—	22	7			
2) in der 2ten Gare, wenn, wie unter a eben gesagt, verfahren wird	1	23	2	—	-	—	—	22	7	—	—	—
c) Wenn auf dem Morgen 16 Himten wachsen.												
1) in der ersten Gare.												
Einnahme.												
16 Himten Gerste à 18 Mgr.	8	—	—									
1016 Pfd. Stroh, oder $2\frac{1}{2}$ Stiege à 24 Mgr.	1	24	—									
Summa der Einnahme	9	24	—	—	—	—	—	34	6			
Ausgabe.												
$2\frac{1}{2}$ Himten Gerste zur Einsaat à 18 Mgr.	—	—	—	1	9	—						
3 Mal zu pflügen und zu eggen	—	—	—	2	—	—						
Für Dünger, vom obigen Strohwerth	—	—	—	1	18	—						
An Düngungskosten.												
	Thl.	Mg.	Pf.									
10 Fuder Mist aufs Feld zu fahren	—	30	—									
Dieselben aus den Ställen zu werfen und aufzuladen à 6 Pf.	—	7	4									
Den Mist zu streuen	—	7	4									
in Allem	1	9	—									
Davon für die erste Gare hier $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	22	4						
Fürs Mähen, Binden rc.	—	—	—	—	13	4						
Fürs Bansen à Stiege 3 Pf.	—	—	—	—	3	6						
Für das Einfahren rc. à Stiege 5 Pf	-	—	—	—	6	2				—	—	5
Für das Dreschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe	—	—	—	—	19	2				—	1	7
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf	—	-	—	—	—	-				—	—	4
Für Scheuern- und Bodenmiethe	—	—	—	—	—	—				—	1	2
Summa der Ausgabe	6	20	2	6	20	2	—	4	5	—	4	5
Abgezogen bleibt reiner Ertrag	3	3	6	—	—	—	—	30	1			

Fortsetzung.	Vom Ganzen. Einnahme. Thlr.	Mgr.	Pf.	Vom Ganzen. Ausgabe. Thlr.	Mgr.	Pf.	Vom Zehnten. Einnahme. Thlr.	Mgr.	Pf.	Vom Zehnten. Ausgabe. Thlr.	Mgr.	Pf.
2) in der 2ten Gare, wenn so gerechnet wird, wie oben unter a gesagt worden	3	11	2	—	—	—	—	30	1	—	—	—
d) Wenn auf dem Morgen 20 Himten wachsen.												
1) in der ersten Gare.												
Einnahme.												
20 Himten Gerste à 18 Mgr. .	10	—	—									
1268 Pfd. Stroh, oder $3\frac{1}{6}$ Stiege à 24 Mgr.	2	4	—									
Summa der Einnahme	12	4	—	—	—	—	1	7	2			
Ausgabe.												
$2\frac{1}{2}$ Himten Gerste à 18 Mgr. . .	—	—	—	1	9	—						
3 Mal zu pflügen und zu eggen .	—	—	—	2	9	—						
Für Dünger, von obigem Strohwerthe	—	—	—	1	18	—						
An Düngungskosten.												
	Thl.	Mg	Pf.									
10 Fuder Mist aufs Feld zu fahren . . .	—	30	—									
Dieselben aus dem Stalle zu werfen u. aufzuladen	—	7	4									
Den Mist zu streuen ꝛc.	—	7	4									
in Allem	1	9	—									
Davon für die erste Gare $\frac{1}{2}$ . . .	—	—	—	—	22	4						
Für das Mähen, Binden ꝛc. . . .	—	—	—	—	15	—						
Fürs Bansen à Stiege 3 Pf. . .	—	—	—	—	3	2				—	—	4
Für das Einfahren ꝛc. à Stiege 5 Pf.	—	—	—	—	8	6				—	—	7
Für Dreschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe	—	—	—	—	24	—				—	2	3
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf .	—	—	—	—	—	—				—	—	6
Für Scheuern- und Bodenmiethe .	—	—	—	—	—	—				—	1	4
Summa der Ausgabe	7	3	4	7	3	4	—	6	—	—	6	—
Abgezogen bleibt reiner Ertrag	5	—	4	—	—	—	1	1	4			
2) in der 2ten Gare, wenn auf die Weise gerechnet wird, wie oben unter a nachgewiesen worden	5	8	—	—	—	—	1	1	4	—	—	—

Fortsetzung.	Vom Ganzen.						Vom Zehnten.					
	Einnahme.			Ausgabe.			Einnahme.			Ausgabe.		
	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
D. Ertrag von Hafer												
a) wenn auf dem Morgen 8 Himten wachsen.												
1) in der ersten Gare.												
Einnahme.												
8 Himten Weißhafer à 12 Mgr.	2	24	—									
330 Pfd. Stroh, oder $\frac{5}{6}$ Stiege à 30 Mgr.	—	25	—									
Summa der Einnahme	3	13	—	—	—	—	—	12	1			
Ausgabe.												
$2\frac{1}{2}$ Himten Weißhafer zur Einsaat à 12 Mgr.	—	—	—	—	30	—						
2 Mal zu hacken und zu eggen	—	—	—	—	24	—						
Für Dünger obigen Strohwerth ad	—	—	—	—	25	—						
An Düngungskosten.												
	Thl.	Mg.	Pf.									
6 Fuder Plaggen zu hauen à 1 Mgr.	—	6	—									
Dieselben durch Ochsen anzufahren à 2 Mgr.	—	12	—									
14 Fuder Mist aus den Ställen aufs Feld zu fahren à 2 Mgr.	—	28	—									
Dieselben aus den Ställen zu werfen und aufzuladen à 6 Pf.	—	10	4									
Den Mist zu streuen ꝛc.	—	6	—									
in Allem	1	26	4									
Davon für die erste Gare hier $\frac{1}{2}$		—	—	—	31	2						
Für das Mähen, Binden, Aufsetzen und Nachharken	—	—	—	—	9	—						
Für das Banſen à Stiege 3 Pf.	—	—	—	—	1	1				—	—	1
= = Einfahren ꝛc à Stiege 5 Pf.	—	—	—	—	1	7				—	—	2
= = Dreſchen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe	—	—	—	—	6	3				—	—	5
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf.	—	—	—	—	—	—				—	—	1
Für Scheuern- und Bodenmiethe	—	—	—	—	—	—				—	—	3
Summa der Ausgabe	3	20	5	3	20	5	—	1	4	—	1	4
Abgezogen bleibt **Minus**	—	7	5	—	—	—						
Plus	—	—	—	—	—	—	—	10	5			

Fortsetzung.	Vom Ganzen. Einnahme. Thlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe. Thlr.	Mgr.	Pf.	Vom Zehnten. Einnahme. Thlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe. Thlr.	Mgr.	Pf.
2) in der 2ten Gare, wenn vorstehende Rechnung so abgeändert wird, wie beim Roggen unter a vermeldet worden	–	3	3	–	–	–	–	10	5	–	–	–
3) in der 3ten Gare desgleichen	–	13	6	–	–	–	–	10	5	–	–	–
b) Wenn auf dem Morgen 12 Himten wachsen.												
1) in der ersten Gare.												
Einnahme.												
12 Himten Weißhafer à 12 Mgr.	4	–	–									
537 Pfd. Stroh oder 1⅓ Stiege à 30 Mgr.	1	4	–									
Summa der Einnahme	5	4	–	–	–	–	–	18	3	–	–	–
Ausgabe.												
2⅔ Himten Weißhafer zur Einsaat à 12 Mgr.	–	–	–	–	32	–						
2 Mal zu pflügen und zu eggen . .	–	–	–	–	30	–						
Für Dünger das obige Stroh ad .	–	–	–	1	4	–						
An Düngungskosten.												
Thl. Mg. Pf.												
3 Fuder Plaggen zu hauen à 1 Mgr. . . — 3 —												
Dieselben anzufahren à 3 Mgr. . . . . — 9 —												
11 Fuder Mist aufs Feld zu fahren . . . — 33 —												
Dieselben aus den Stäl- zu werfen ꝛc. . . — 8 2												
Den Mist zu streuen ꝛc. — 7 4												
in Allem 1 24 6												
Davon für die erste Gare hier ½ . .	–	–	–	–	30	3						
Für das Mähen, Binden ꝛc. . . .	–	–	–	–	10	4						
Für das Banfen à Stiege 3 Pf. . .	–	–	–	–	1	4	–	–	–	–	–	1
= = Einfahren ꝛc.	–	–	–	–	2	4	–	–	–	–	–	2
= = Dreschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe	–	–	–	–	9	5	–	–	–	–	1	–
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf. .	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2
Für Scheuern- und Bodenmiethe .	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	5
Summa der Ausgabe	4	12	4	4	12	4	–	2	2	–	2	2
Abgezogen bleibt reiner Ertrag	–	27	4	–	–	–		16	1			

Fortsetzung.	Vom Ganzen. Einnahme. Thlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe. Thlr.	Mgr.	Pf.	Vom Zehnten. Einnahme. Thlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe. Thlr.	Mgr.	Pf.
2) in der 2ten Gare wenn vorstehende Rechnung so umgeändert wird, wie unter a gesagt worden	1	1	5	—	—	—	—	16	1	—	—	—
3) in der 3ten Gare desgleichen	1	11	6		—		—	16	1	—	—	—
c) Wenn auf dem Morgen 16 Himten wachsen. 1) in der ersten Gare. Einnahme.												
16 Himten Weißhafer à 12 Mgr. .	5	12	—									
660 Pfd. Stroh oder 1⅔ Stiege à 30 Mgr.	1	14										
Summa der Einnahme	6	26	—	-	—	—	—	24	2			
Ausgabe.												
2⅔ Himten Weißhafer à 12 Mgr. .	—	—	—	—	32	—						
2 Mal zu pflügen und zu eggen . .	—	—	—	1	—	—						
Für Dünger das obige Stroh ad .	—	—	—	1	14	—						
An Düngungskosten. Thl. Mg. Pf												
10 Fuder Mist aufs Feld zu fahren . . . — 30 —												
Dieselben aus den Ställen zu werfen und aufzuladen à 6 Pf. . . — 7 4												
Den Mist zu streuen . — 7 4												
in Allem 1 9 —												
Davon für die 1ste Gare hier ½ . .	—	—	—	—	22	4						
Für das Mähen und Binden ꝛc. . .	-	-	-	—	12	—						
= das Banſen à Stiege 3 Pf. . .	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	2
= das Einfahren ꝛc. à Stiege 5 Pf.	—	—	—	-	3	6	—	—	—	—	—	3
= Dreſchen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe	—	—	—	—	12	6	—	—		—	1	2
= den Zehntzug à Stiege 4 Pf.	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	2
= Scheuern- und Bodenmiethe .	-	-	—	—	—	-	—	—	—	—	—	7
Summa der Ausgabe	4	27	2	4	27	2	—	3	—	—	3	—
Abgezogen bleibt reiner Ertrag	1	34	6	—	—	—	—	21	2			
2) in der 2ten Gare, wenn obige Berechnung also umgeändert wird, wie oben unter a angegeben worden	2	6	2	-	—	—	—	21	2			
3) in der 3ten Gare desgleichen	2	13	6	—	—	—	—	21	2			

Fortsetzung.	Vom Ganzen. Einnahme. Thlr.	Mgr.	Pf.	Vom Ganzen. Ausgabe. Thlr.	Mgr.	Pf.	Vom Zehnten. Einnahme. Thlr.	Mgr.	Pf.	Vom Zehnten. Ausgabe. Thlr.	Mgr.	Pf.
d) Wenn auf dem Morgen 20 Himten wachsen.												
1) in der ersten Gare.												
Einnahme.												
20 Himten Weißhafer à 12 Mgr.	6	24	—									
830 Pfd. Stroh, oder 2 Stiege à 30 Mgr.	1	24	—									
Summa der Einnahme	8	12	—	—	—	—	—	20	—			
Ausgabe.												
3 Himten Weißhafer zur Einsaat à 12 Mgr.	—	—	—	1	—	—						
2 Mal zu pflügen und zu eggen	—	—	—	1	6	—						
Für Dünger, von obigem Stroh, wie unter c	—	—	—	1	14	—						
An Düngungskosten.												
	Thl.	Mg.	Pf.									
10 Fuder Mist aufs Land zu fahren	—	30	—									
Dieselben aus dem Stalle zu werfen und aufzuladen à 6 Pf.	—	7	4									
Den Mist zu streuen und einzurühren	—	7	4									
in Allem	1	9	—									
Davon für die erste Gare $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	22	4						
Für das Mähen, Binden ꝛc.	—	—	—	—	13	4						
= das Bansen à Stiege 3 Pf.	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	2
= das Einfahren ꝛc à 5 Pf.	—	—	—	—	5	—		—	—	—	—	4
= das Dreschen $\frac{1}{15}$ v. Fruchtwerthe	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	1	5
= den Zehntzug à Stiege 4 Pf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
= Scheuern- und Bodenmiethe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Summa der Ausgabe	—	—	—	5	8	—	—	—	—	—	3	6
Abgezogen bleibt reiner Ertrag	3	4	—	—	—	—	—	26	2			
2) in der 2ten Gare, wenn obige Berechnung in der Maße umgeändert wird, wie oben unter a nachgewiesen worden	3	11	4	—	—	—						
3) in der 3ten Gare desgleichen	3	19	—	—	—	—	—	26	2			

Fortsetzung.	Vom Ganzen. Einnahme. Thlr.	Mgr.	Pf.	Vom Ganzen. Ausgabe. Thlr.	Mgr.	Pf.	Vom Zehnten. Einnahme. Thlr.	Mgr.	Pf.	Vom Zehnten. Ausgabe. Thlr.	Mgr.	Pf.
E. Vom Rauh-Hafer Ertrage												
a) wenn auf dem Morgen im magern Lande 8 Himten wachsen.												
Einnahme.												
8 Himten Rauh-Hafer à 6 Mgr.	1	12	—									
330 Pfd. Stroh, oder $\frac{5}{6}$ Stiege à 30 Mgr.	—	25	—									
Summa der Einnahme	2	1	—	—	—	—	—	7	2			
Ausgabe.												
$2\frac{1}{4}$ Himten Rauh-Hafer zur Einsaat à 6 Mgr.	—	—	—	—	13	4						
1 Mal zu hacken und zu eggen	—	—	—	—	12	—						
Das Stroh wird verfüttert	—	—	—	—	25	—						
Fürs Mähen, Binden ꝛc.	—	—	—	—	9	—						
= Banſen à Stiege 3 Pf.	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1
= Einfahren à Stiege 5 Pf	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	2
= Dreſchen $\frac{1}{15}$ vom Strohwerthe	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—	3
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Für Scheuern- und Bodenmiethe	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	2
Summa der Ausgabe	1	29	6	1	29	6	—	1	1	—	1	1
Abgezogen bleibt reiner Ertrag	—	7	2	—	—	—	—	6	1			
b) Wenn auf dem Morgen 16 Himten wachsen.												
Einnahme.												
16 Himten Rauh-Hafer à 6 Mgr.	2	24	—									
660 Pfd. Stroh oder $1\frac{2}{3}$ Stiege à 30 Mgr.	1	14	-									
Summa der Einnahme	4	2	—	—	—	—	—	14	5			
Ausgabe.												
$2\frac{1}{2}$ Himten Rauh-Hafer zur Einsaat à 6 Mgr.	—	—	—	—	15	—						
1 Mal zu hacken und zu eggen	—	—	—	—	15	—						
Das Stroh wird verfüttert, und also hier abgeſetzt mit	—	—	—	1	14	—						
Für das Mähen, Binden ꝛc.	—	—	—	—	10	4						
= das Banſen und Einfahren à Stiege 1 Pf.	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	5
Für das Dreſchen $\frac{1}{15}$	—	—	—	—	6	3	—	—	—	—	—	5
= den Zehntzug à 4 Pf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
= Scheuern- und Bodenmiethe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Summa der Ausgabe	2	30	7	2	30	7	—	2	—	—	2	—
Abgezogen bleibt Ertrag	1	7	1	—	—	—	—	12	5	—	—	—

Fortsetzung.	Vom Ganzen.						Vom Zehnten.					
	Einnahme.			Ausgabe.			Einnahme.			Ausgabe.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
F. Ertrag von Erbsen												
a) wenn auf dem Morgen 8 Himten wachsen												
1) nach halber Düngung.												
Einnahme.												
8 Himten Erbsen à 27 Sgr.	6	—	—									
646 Pfund Stroh, oder $1\frac{3}{5}$ Stiege à 30 Sgr.	1	12	—									
Summa der Einnahme	7	12	—	—	—	—	—	26	3			
Ausgabe.												
2 Himten Erbsen zur Einsaat	—	—	—	1	18	—						
2 Mal zu pflügen u. 1 Mal zu eggen	—	—	—	1	—	—						
Für Dünger, den obigen Strohwerth ad	—	—	—	1	12	—						
An Düngungskosten. Thl. Sg. Pf.												
6 Fuder Mist aufs Feld zu fahren — 18 —												
Dieselben aus dem Stalle zu werfen und aufzuladen à 6 Pf. — 4 4												
Den Mist zu streuen u. einzurühren — 4 4												
in Allem — 27 —												
Davon für die 1ste Gare hier $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	13	4						
Für das Mähen ꝛc.	—	—	—	—	12	—						
= das Banfen ꝛc.	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	2
= das Einfahren ꝛc.	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	5
= das Dreschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe	—	—	—	—	14	3	—	—	—	—	1	4
Für den Zehntzug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
= Scheuern- und Bodenmiethe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
Summa der Ausgabe	5	6	7	5	6	7	—	3	5	—	3	5
Abgezogen bleibt reiner Ertrag	1	5	1	—	—	—	—	22	6			
2) in der 2ten Gare bleibt die obige Einnahme, sowie auch die Ausgabe bis auf den Posten von den Düngungskosten derselbe. Für solchen wird hier aus der Berechnung vom Weizen à $\frac{1}{3}$ = 14 Sgr. anstatt obiger 13 Sgr. 4 Pf in Ausgabe gebracht, u. bleiben also	1	4	5	—	—	—	—	22	6	—	—	—

Fortsetzung.	Vom Ganzen.						Vom Zehnten.					
	Einnahme.			Ausgabe.			Einnahme.			Ausgabe.		
	Thlr.	Mgr.	pf.	Thlr.	Mgr.	pf.	Thlr.	Mgr.	pf.	Thlr.	Mgr.	pf.
b) Wenn auf dem Morgen 12 Himten wachsen												
1) nach halber Düngung.												
Einnahme.												
12 Himten Erbsen à 27 Mgr. . .	9	—	—									
960 Pfd. Stroh oder $2\frac{2}{5}$ Stiege à 30 Mgr.	2	—	—									
Summa der Einnahme	11	—	—	—	—	—	1	3	5			
Ausgabe.												
$2\frac{1}{4}$ Himten Erbsen zur Einsaat à 27 Mgr.	—	—	—	1	24	6						
2 Mal zu pflügen und zu eggen . .	—	—	—	1	6	—						
Für Dünger den obigen Strohwerth ad	—	—	—	2	—	—						
An Düngungskosten.												
	Thl.	Mg.	Pf									
6 Fuder Mist aufs Land zu fahren . . .	—	18	—									
Dieselben aus dem Stalle zu bringen und aufzuladen à 6 Pf. . .	—	4	4									
Den Mist zu streuen .	—	4	4									
in Allem	—	27	—									
Davon für die 1ste Gare hier $\frac{1}{2}$ . .	—	—	—	—	13	4						
Für das Mähen, Aufsetzen ꝛc. . .	—	—	—	—	13	4						
= das Banſen	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	4
= das Einfahren	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	7
= das Dreſchen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe	—	—	—	—	21	5	—	—	—	—	2	1
Für den Zehntzug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
= Scheuern- u. Bodenmiethe . .	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	1	2
Summa der Ausgabe	6	20	7	6	20	7	—	5	3	—	5	3
Abgezogen bleibt reiner Ertrag	4	15	1	—	—	—	—	34	2			
2) in der 2ten Gare.												
Die obige Rechnung bleibt, bis auf die Düngungskosten, dieselbe. Für die letzten werden, anstatt 13 Mgr. 4 Pf., nach der Rubrik vom Weizen b. 9 Mgr. 4 Pf. in Ausgabe gebracht, und bleibt dann der reine Ertrag	4	19	1	—	—	—	—	34	2	—	—	—

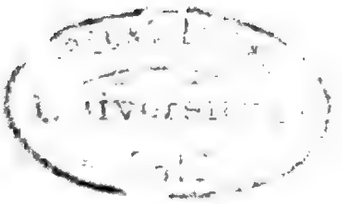

Fortsetzung.	Vom Ganzen.						Vom Zehnten.					
	Einnahme.			Ausgabe.			Einnahme.			Ausgabe.		
	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
c) Wenn auf dem Morgen 16 Himten wachsen												
1) nach halbem Dünger.												
Einnahme.												
16 Himten Erbsen à 27 Mgr. . .	12	—	—									
1280 Pfd. Stroh, oder $3\frac{1}{5}$ Stiege à 30 Mgr.	2	24	—									
Summa der Einnahme	14	24	—	—	—	—	1	16	6			
Ausgabe.												
$2\frac{1}{4}$ Himten Erbsen zur Einsaat à 27 Mgr.	—	—	—	1	24	6						
2 Mal zu pflügen und zu eggen . .	—	—	—	1	12	—						
Für Dünger, wie oben unter b. .	—	—	—	2	—	—						
An Düngungskosten. Thl. Mg. Pf.												
6 Fuder Mist aufs Land zu fahren . . . — 18 —												
Dieselben aus dem Stalle zu werfen ꝛc. . . — 4 4												
Den Mist zu streuen . — 4 4												
in Allem — 27 —												
Davon für die erste Gare hier $\frac{1}{2}$ . .	—	—	—	—	13	4						
Für das Mähen ꝛc.	—	—	—	—	15	—						
= das Banfen	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	5
= das Einfahren ꝛc.	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	1	2
= das Dreschen $\frac{1}{15}$	—	—	—	—	28	6	—	—	—	—	2	7
= den Zehntzug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
= Scheuern- und Bodenmiethe .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7
Summa der Ausgabe	7	4	—	7	4	—	—	7	3	—	7	3
Abgezogen bleibt reiner Ertrag	7	20	—	—	—	—	1	9	3			
2) in der 3ten Gare.												
Die vorstehende Rechnung bleibt, bis auf die Düngungskosten, dieselbe. Anstatt obiger 13 Mgr. 4 Pf. kommen, nach der Berechnung vom Weizen c. 7 Mgr. 4 Pf. in Ausgabe, und bleibt alsdann reiner Ertrag	7	26	—	—	—	—	1	9	3	—	—	—

Fortsetzung.	Vom Ganzen.						Vom Zehnten.					
	Einnahme.			Ausgabe.			Einnahme.			Ausgabe.		
	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
G. Ertrag von Bohnen												
a) wenn auf dem Morgen 8 Himten wachsen												
1) nach halbem Dünger.												
Einnahme.												
8 Himten Bohnen à 24 Mgr. . .	5	12	—									
640 Pfd. Stroh, oder $1\frac{3}{5}$ Stiege à 22 Mgr. 4 Pf.	1	—	—									
Summa der Einnahme	6	12	—	—	—	—	—	22	6			
Ausgabe.												
$2\frac{1}{3}$ Himten Bohnen zur Einsaat à 24 Mgr.	—	—	—	1	20	—						
2 Mal zu pflügen und zu eggen . .	—	—	—	1	—	—						
Für Dünger, dazu obigen Strohwerth	—	—	—	1	—	—						
An Düngungskosten.												
Thl. Mg. Pf.												
6 Fuder Mist aufs Feld zu fahren . . . . — 18 —												
Dieselben aus den Ställen zu werfen u. aufzuladen à 6 Pf. . . . . — 4 4												
Den Mist zu streuen und einzurühren . . . — 4 4												
in Allem — 27 —												
Davon für die erste Gare hier $\frac{1}{2}$ . .	—	—	—	—	13	4						
Für Mähen, Binden ꝛc.	—	—	—	—	10	4						
Fürs Bansen à Stiege 3 Pf. . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	2
Für das Einfahren ꝛc à Stiege 6 Pf.	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	5
Fürs Dreschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	1	2
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Für Scheuern- und Bodenmiethe .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Summa der Ausgabe	4	29	6	4	29	6	—	3	2	—	3	2
Abgezogen bleibt reiner Ertrag	1	18	2	—	—	—	—	19	4	—	—	—
2) in der 3ten Gare.												
Die vorstehende Berechnung bleibt, bis auf den Ausgabeposten von den Düngungskosten, dieselbe. Anstatt obiger 13 Mgr. 4 Pf. kommen, wie bei den Erbsen unter a 2, 14 Mgr. in Ausgabe, und bleibt also die reine Pacht	1	17	6	—	—	—	—	19	4			

Fortsetzung.	Vom Ganzen. Einnahme. Thlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe. Thlr.	Mgr.	Pf.	Vom Zehnten Einnahme. Thlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe. Thlr.	Mgr.	Pf.
b) f dem Morgen 12 Himten wachsen halbem Dünger.												
Einnahme.												
12 Bohnen à 24 Mgr. .	8	—	—									
960 troh, oder $2\frac{2}{5}$ Stiege, à 4 Pf.	1	18	—									
Summa der Einnahme	9	18	—	—	—	—	—	34	2			
Ausgabe.												
$2\frac{2}{5}$ Bohnen à 24 Mgr. . .	—	—	—	1	28	—						
2 ügen und zu eggen .	—	—	—	1	6	—						
Fü den obigen Strohwerth	—	—	—	1	18	—						
Düngungskosten. Thl. Mg. Pf.												
6 ist aufs Land . . . — 18 —												
Di us den Ställen à 6 Pf. — 4 4												
D streuen . — 4 4												
in Allem — 27 —												
D die erste Gare hier $\frac{1}{2}$.	—	—	—	—	13	4						
Fi en, Binden ꝛc. . .	—	—	—	—	12	—						
Fi en à Stiege 3 Pf. . .	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	4
Fi ihren ꝛc. à Stiege 6 Pf. .	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	7
Fü jen $\frac{1}{15}$ vom Strohwerthe	—	—	—	—	19	2	—	—	—	—	1	7
Fi ntzug à Stiege 4 Pf. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Fi rn- und Bodenmiethe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Summa der Ausgabe	6	2	2	6	2	2	—	5	1	—	5	1
jogen bleibt reiner Ertrag	3	15	6	—	—	—	—	29	1			
der 3ten Gare.												
D Berechnung ist dahin umz daß anstatt der 13 Mgr. 4 ngungskosten, wie unter b 2, 9 Mgr. 4 Pf. in ommen, und bleibt dann d Ertrag	3	19	6	—	—	—	—	29	1			

Fortsetzung.	Vom Ganzen.						Vom Zehnten.					
	Einnahme.			Ausgabe.			Einnahme.			Ausgabe.		
	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
H. Ertrag von Buchweizen												
a) wenn auf dem Morgen 4 Himten wachsen												
1) nach halbem Dünger.												
Einnahme.												
4 Himten Buchweizen à 15 Mgr. .	1	24	—									
3 Stiege Garben, wovon das Stroh à 4 Mgr. 4 Pf.	—	13	4									
Summa der Einnahme	2	1	4	—	—	—	—	7	3			
Ausgabe.												
1 Himten Buchweizen zur Einsaat .	—	—	—	—	15	—						
1 Mal zu hacken und zu eggen . .	—	—	—	—	12	—						
Für Dünger obigen Strohwerth ad	—	—	—	—	13	4						
An Düngungskosten.												
Die Hälfte von denjenigen, so unter a beim Roggen dieserwegen in Ausgabe gebracht worden, also . . .	—	—	—	—	26	—						
Für das Mähen ꝛc.	—	—	—	—	7	4						
Für das Banſen 3 Pf.	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1
= = Einfahren mit dem Aufladen	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2
= Dreſchen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	3
= den Zehntzug à 4 Pf. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
= Scheuern- und Bodenmiethe .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Summa der Ausgabe	2	9	1	2	9	1	—	1	1	—	1	1
Abgezogen bleibt jährl. Verluſt	—	7	5	—	—	—	—	6	2			
2) auf magerm Lande.												
Die obige Berechnung bleibt bis auf den Ausgabeposten von den Düngungskoſten, der ganz wegfällt, dieſelbe, und iſt dann der reine Ertrag	—	18	3	—	—	—	—	6	2			
Da, wo der Buchweizen in der 3ten Gare geſäet wird, welche laut der Berechnung a vom Roggen auf 17 Mgr. 3 Pf. kommt, iſt in dem vorliegenden Falle der reine Ertrag .	—	1	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—

tsetzung.	Vom Ganzen. Einnahme. Thlr.	Mgr.	Pf.	Vom Ganzen. Ausgabe. Thlr.	Mgr.	Pf.	Vom Zehnten. Einnahme. Thlr.	Mgr.	Pf.	Vom Zehnten. Ausgabe. Thlr.	Mgr.	Pf.
b) We[illegible]em Morgen 8 Hi.n= [illegible]vachſen												
1[illegible]bem Dünger. [illegible]nahme.												
8 Himte[illegible]eizen à 15 Mgr. .	3	12	—									
6 Stieg[illegible] wovon das Stroh à Stieg[illegible] 4 Pf.	—	27	—									
[illegible]mma der Einnahme	4	3	—	—	—	—	—	14	6			
[illegible]abe.												
1 Himten [illegible]en zur Einſaat .	—	—	—	—	15	—						
2 Mal zu [illegible]r zu pflügen und zu eggen	—	—	—	—	30	—						
Für den D[illegible]ges Stroh . .	—	—	—	—	27	—						
An [illegible]gskoſten.												
Wie unter a[illegible]n	—	—	—	—	26	—						
Für das Mähe[illegible]den ꝛc. . . .	—	—	—	—	9	—						
Für das Ba[illegible]nfahren à 1 M.	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	5
Für Dreſchen [illegible] Fruchtwerthe .	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	6
Für den Zeh[illegible]tiege 4 Pf. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Für Scheuer[illegible]odenmiethe .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
[illegible]a der Ausgabe	3	13	—	3	13	—	—	2	1	—	2	1
Abgezo[illegible] reiner Ertrag	—	26	—	—	—	—	—	12	5			
2) auf m[illegible]n Lande.												
Die vorſtehe[illegible]chnung bleibt, bis auf den A[illegible]poſten von den Düngungsk[illegible]welcher ganz wegfällt, di[illegible], und iſt alſo dann der rein[illegible]	1	16	—	—	—	—	—	12	5			

Die R[illegible] aller vorhergehenden Berechnungen ſind nun [illegible]n den nachfo[illegible] drei Tabellen zuſammengerückt, und die Rei= [illegible]en der Zwiſ[illegible]len nach arithmetiſchen Verhältnißzahlen aus= gefüllt worden.

Die in d[illegible]ellen angebrachten * bedeuten Minus=Größen, das iſt: ſie bel[illegible] daß in den Fällen, wobei ſie gebraucht ſind, die Ausgabe größe[illegible] die Einnahme war, und alſo die letzte von der erſten abzuziehe[illegible]en iſt.

§. 119.

Reiner Ertrag von einem Morgen.

Siehe oben §. 118.	Wenn auf einem Morgen wachsen an Himten.	An Weizen in der ersten Gare im Ganzen. Thlr.	Mgr.	pf.	zum Zehnten. Thlr.	Mgr.	pf.	in der 2ten Gare im Ganzen. Thlr.	Mgr.	pf.	zum Zehnten. Thlr.	Mgr.	pf.	An Roggen in der ersten Gare im Ganzen. Thlr.	Mgr.	pf.	zum Zehnten. Thlr.	Mgr.	pf.	in der 2ten Gare im Ganzen. Thlr.	Mgr.	pf.	zum Zehnten. Thlr.	Mgr.	pf.	in der 3ten Gare. im Ganzen. Thlr.	Mgr.	pf.	zum Zehnten. Thlr.	Mgr.	pf.
B.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*	35	7	—	11	7	*	18	4	—	11	7	*	1	2	—	11	7
	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*	22	1	—	15	1	*	6	2	—	15	1	—	9	4	—	15	1
	6	*	5	4	—	23	2	—	10	7	—	23	2	*	8	3	—	18	3	—	6	—	—	18	3	—	20	2	—	18	3
	7	—	24	3	—	27	1	1	3	4	—	27	1	—	5	3	—	21	5	—	18	2	—	21	5	—	31	—	—	21	5
A. B.	8	1	18	2	—	31	—	1	32	2	—	31	—	—	19	—	—	24	7	—	30	3	—	24	7	1	5	7	—	24	7
	9	2	12	1	—	34	7	2	24	7½	—	34	7	—	34	5	—	28	—	1	9	—	—	28	—	1	19	4	—	28	—
	10	3	6	—	1	2	6	3	17	5	1	2	6	1	14	1	—	31	1	1	23	5	—	31	1	1	33	1	—	31	—
	11	3	35	7	1	6	5	4	10	3	1	6	5	1	29	6	—	34	2	2	2	2	—	34	2	2	10	6	—	34	2
A. B.	12	4	29	5	1	10	3	5	3	—	1	10	3	2	9	2	1	1	4	2	16	6	1	1	4	2	24	2	1	1	4
	13	5	23	1	1	14	2	5	32	—	1	14	2	3	1	5	1	4	4	3	9	—	1	4	4	3	16	4	1	4	4
	14	6	16	5	1	18	1	6	25	—	1	18	1	3	29	7	1	7	5	4	1	3	1	7	5	4	8	7	1	7	5
	15	7	10	1	2	22	—	7	18	—	1	22	—	4	22	1	1	10	5	4	29	5	1	10	5	5	1	1	1	10	5
A. B.	16	8	3	5	1	25	6	8	11	1	1	25	6	5	14	3	1	13	6	5	21	7	1	13	6	5	29	3	1	13	6
	17	9	3	4	1	29	5	9	11	—	1	29	5	6	6	6	1	16	6	6	14	1	1	16	6	6	21	5	1	16	6
	18	10	3	3	1	33	4	10	10	2	1	33	4	6	35	—	1	19	7	7	6	4	1	19	7	7	14	—	1	19	7
	19	11	3	2	2	1	3	11	10	6	2	1	3	7	27	2	1	23	—	7	34	6	1	23	—	8	6	2	1	23	—
A.	20	12	3	—	2	5	3	12	10	4	2	5	3	8	19	4	1	26	1	8	27	—	1	26	1	8	34	4	1	26	1

Reiner Ertrag von einem Morgen.

Siehe oben §. 118.	Wenn auf einem Morgen wachsen an Himten.	An Gerste: in der ersten Gare im Ganzen. Thlr.	Mgr.	Pf.	in der ersten Gare zum Zehnten. Thlr.	Mgr.	Pf.	in der 2ten Gare im Ganzen. Thlr.	Mgr.	Pf.	in der 2ten Gare zum Zehnten. Thlr.	Mgr.	Pf.	An Hafer: in der ersten Gare im Ganzen. Thlr.	Mgr.	Pf.	in der ersten Gare zum Zehnten. Thlr.	Mgr.	Pf.	in der 2ten Gare im Ganzen. Thlr.	Mgr.	Pf.	in der 2ten Gare zum Zehnten. Thlr.	Mgr.	Pf.	in der 3ten Gare im Ganzen. Thlr.	Mgr.	Pf.	in der 3ten Gare zum Zehnten. Thlr.	Mgr.	Pf.	mager im Ganzen. Thlr.	Mgr.	Pf.	mager zum Zehnten. Thlr.	Mgr.	Pf.
D.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*1	6	5	-	5	1	*	30	7	—	5	1	*	20	2	—	5	1	*	10	6	—	2	6
	5	—	—	—	—	—	—	*	—	—	—	—	—	*	33	7	—	6	4	*	22	3	—	6	4	*	11	6	—	6	4	*	6	2	—	3	5
	6	*1	7	3	—	10	7	*	27	5	—	10	7	*	25	1	—	7	7	*	13	6	—	7	7	*	3	2	—	7	7	*	1	6	—	4	4
	7	*	27	7	-	12	7	—	13	1	—	12	7	*	16	3	—	9	2	*	5	2	—	9	2	—	5	2	—	9	2	—	2	6	—	5	3
C D E.	8	*	12	3	—	14	7	—	1	3	—	14	7	*	7	5	—	10	5	—	3	3	—	10	5	—	13	6	—	10	5	—	7	2	—	6	2
	9	—	3	1	—	16	7	—	15	7	—	16	7	—	1	1	—	12	—	—	12	-	—	12	—	—	22	2	—	12	—	—	11	6	—	7	—
	10	—	16	5	—	18	7	-	30	3	—	18	7	—	9	7	—	13	3	—	20	4	—	13	3	—	30	6	—	13	3	—	16	2	—	7	6
	11	—	34	1	—	20	7	1	8	7	—	20	7	—	18	5	—	14	6	—	29	1	—	14	6	1	3	2	—	14	6	—	20	6	—	8	5
C D E.	12	1	13	6	—	22	7	1	23	2	—	22	7	—	27	4	—	16	1	1	1	5	—	16	1	1	11	6	—	16	1	—	25	2	—	9	3
	13	1	29	2	—	24	6	2	2	2	—	24	6	1	2	3	—	17	3	1	11	6	—	17	3	1	21	2	—	17	3	—	29	6	—	10	2
	14	2	8	6	—	26	4	2	17	2	—	26	4	1	13	1	—	18	5	1	21	7	—	18	5	1	30	6	—	18	5	—	34	2	—	11	—
	15	2	24	2	—	28	3	2	32	2	—	28	3	1	24	—	—	19	7	1	32	—	—	19	7	2	4	2	—	19	7	1	2	6	—	11	7
C. D.	16	3	3	6	—	30	1	3	11	2	—	30	1	1	34	6	—	21	2	2	6	2	—	21	2	2	13	6	—	21	2	1	7	1	—	12	5
	17	3	21	—	—	32	—	3	28	4	—	32	—	2	9	1	—	22	4	2	16	5	—	22	4	2	24	1	—	22	4	—	—	—	—	—	—
	18	4	2	1	—	33	7	4	9	5	—	33	7	2	19	3	—	23	6	2	26	7	—	23	6	3	34	3	—	23	6	—	—	—	—	—	—
	19	4	19	3	—	35	6	4	26	7	—	35	6	2	29	6	—	25	—	3	1	2	—	25	—	3	[illegible]	6	—	25	-	—	—	—	—	—	—
C. D.	20	5	—	4	1	1	4	5	8	—	1	1	4	3	4	—	—	26	2	3	11	4	—	26	2	3	19	—	—	26	2	—	—	—	—	—	—

(Zehnten-Ablösung.)

Reiner Ertrag von einem Morgen.

Siehe oben §. 118.	Wenn auf einem Morgen wachsen an Himten.	An Erbsen. auf halbem Dünger im Ganzen. Thlr.	Mgr.	Pf.	An Erbsen. auf halbem Dünger zum Zehnten. Thlr.	Mgr.	Pf.	An Erbsen. in der 3ten Gare im Ganzen. Thlr.	Mgr.	Pf.	An Erbsen. in der 3ten Gare zum Zehnten. Thlr.	Mgr.	Pf.	An Bohnen auf halbem Dünger im Ganzen. Thlr.	Mgr.	Pf	An Bohnen auf halbem Dünger zum Zehnten. Thlr.	Mgr.	Pf.	An Bohnen in der 3ten Gare im Ganzen. Thlr.	Mgr.	Pf.	An Bohnen in der 3ten Gare zum Zehnten. Thlr.	Mgr.	Pf.	An Buchweizen auf halbem Dünger im Ganzen. Thlr.	Mgr.	Pf.	An Buchweizen auf halbem Dünger zum Zehnten. Thlr.	Mgr.	Pf.	An Buchweizen auf magerm Boden im Ganzen. Thlr.	Mgr.	Pf.	An Buchweizen auf magerm Boden zum Zehnten. Thlr.	Mgr.	Pf.
H.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*	15	2	—	10	—	*	20	2	—	10	—	*	7	5	—	6	2	—	18	3	—	6	2
	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	12	3	*	1	6	—	12	3	—	—	6	—	7	7	—	26	6	—	7	7
	6	*	17	7	—	17	—	*	20	3	—	17	—	—	19	4	—	14	6	—	16	6	—	14	6	—	9	1	—	9	4	—	35	1	—	9	4
	7	—	11	5	—	19	7	—	10	—	—	19	7	1	—	7	—	17	1	—	35	2	—	17	1	—	17	4	—	11	1	1	7	4	—	11	—
F.G H	8	1	5	1	—	22	6	1	4	5	—	22	6	1	18	2	—	19	4	1	17	6	—	19	4	—	26	—	—	12	5	1	16	—	—	12	5
	9	1	34	5	—	25	5	1	35	2	—	25	5	1	35	5	—	21	7	2	—	2	—	21	7	—	34	3	—	14	2	1	24	3	—	14	2
	10	2	28	1	—	28	4	2	29	7	—	28	4	2	17	—	—	24	2	2	18	6	—	24	2	1	6	6	—	15	7	1	32	6	—	15	7
	11	3	21	5	—	31	3	3	24	4	—	31	3	2	34	3	—	26	5	3	1	2	—	26	5	1	15	1	—	17	4	2	5	1	—	17	4
F.G H.	12	4	15	1	—	34	2	4	19	1	—	34	2	3	15	6	—	29	1	3	19	6	—	29	1	1	23	4	—	19	—	2	13	5	—	19	—
	13	5	7	3	1	1	—	5	11	7	1	1	—	3	33	1	—	31	4	4	2	2	—	31	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	14	5	35	5	1	3	6	6	4	5	1	3	6	4	14	4	—	33	7	4	20	6	—	33	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15	6	27	7	1	6	4	6	33	3	1	6	4	4	31	7	1	—	2	5	3	2	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
F. G.	16	7	20	—	1	9	3	7	26	—	1	9	3	5	13	2	1	2	6	5	21	6	1	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	17	8	12	2	1	12	1	8	18	6	1	12	1	5	30	5	1	5	1	6	4	2	1	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	18	9	4	4	1	14	7	9	11	4	1	14	7	6	12	—	1	7	4	6	22	6	1	7	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	19	9	32	6	1	17	5	10	4	2	1	17	5	6	29	3	1	9	7	7	5	2	1	9	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	20	10	25	—	1	20	4	10	33	—	1	20	4	7	10	6	1	12	3	7	23	6	1	12	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

§. 120.

Aus den vorhergehenden Tabellen wird bemerklich, daß der schlechteste Theil des urbar gemachten Saatlandes die Culturkosten nicht bezahle. Dies ist der Fall mit dem Lande, welches vom Morgen

im Weizen nicht über 5 bis 6 Himten
= Roggen = = 4 = 6 =
= Gerste = = 7 = 8 =
= Hafer = = 6 = 8 =
= Erbsen = = 6 = — =
= Bohnen = = 4 = 5 =
= Buchweizen = 2 = 4 Himten trägt.

Hierbei läßt sich freilich der Einwurf machen, daß für diejenigen Oerter, wo das Zugvieh den Sommer über seinen Unterhalt auf der gemeinen Weide suchen muß, die Spannwerkskosten von mir zu hoch angeschlagen worden, und ich gebe zu, daß unter diesen Umständen an vielen Orten die Unterhaltung eines Gespannes Pferde um $\frac{1}{3}$, vielleicht gar um die Hälfte weniger kosten könne. Dagegen aber kommt in Betrachtung, daß der Landmann, welcher sein Zugvieh den Sommer über auf der gemeinen Weide gehen läßt, von diesem gewöhnlich doppelt so viel hält, als er gebrauchte, wenn er solches das ganze Jahr auf dem Stalle fütterte. Und demnach sind beim Weidegange, der stärkern Anspannung ungeachtet, die Arbeits-Pensa immer viel kleiner, als solche bei meiner Berechnung der Wirthschaftskosten angenommen sind, so, daß also der größere Aufwand an Zeit und Kräften das wieder wegnimmt, was durch die verhältnißmäßig kleinern Unterhaltungskosten erspart wird. Auf jeden Fall kommt diese Verschiedenheit nur dann in Betrachtung, wenn von der Bestimmung des Gesammtertrages der Ackerländerei die Frage ist. Wenn aber die Rede von der Abfindung der Zehentherren, durch einen ihm zu überlassenden Theil der zehentpflichtigen Feldmark ist; so glaube ich, lassen sich die Spannarbeitskosten nicht wohl anders berechnen, als solches von mir geschehen ist.

Dies vorausgesetzt, so ergibt die letzt vorangehende Tabelle, daß in allen denjenigen Fällen, da die Culturkosten den Ertrag der Länderei übersteigen, die ganze Feldmark den Zehentherrn für die Zehentnutzung nicht entschädigen könne. So nothwendig in diesen Fällen die Abschaffung des Naturalzehntens erscheint, eben so wenig möchte es bei solchen Umständen unbillig zu nennen sein, wenn die Entschädigung des Zehentherrn auf Geld berechnet würde.

Ferner läßt ſich nach der gedachten Tabelle ausmitteln, wie viel Morgen von derjenigen Länderei, die nach Abzug der Culturkoſten reinen Ertrag liefert, für die Abkaufung des Zehntens abzugeben wäre. Wie darüber die Entſchädigungsberechnung anzufertigen ſei, wird in dem nachfolgenden Beiſpiel gezeigt. Wir wollen dabei einen Acker zum Grunde legen, von welchem der Morgen liefert:

in der 1ſten Gare 16 Himten Roggen, alſo an Gelde im Ganzen 5 Thlr. 14 Mgr.
3 Pf. zum Zehnten 1 Thlr. 13 Mgr. 6 Pf.
in der 2ten Gare 13 Himten Roggen, alſo an Gelde im Ganzen 3 Thlr. 1 Mgr.
5 Pf. zum Zehnten 1 Thlr. 4 Mgr. 4 Pf.
in der 3ten Gare 16 Himten Hafer, alſo an Gelde im Ganzen 2 Thlr. 13 Mgr.
6 Pf. zum Zehnten — 21 Mgr. 2 Pf.

macht, wenn gebracht wird, in 4, ſonſt aber in 3 Jahren = 10 Thlr. 29 Mgr. 6 Pf.

Zum Zehnten 3 Thlr. 3 Mgr. 4 Pf.

Setzen wir nun nach dieſen beiden Verhältniſſen:

10 Thlr. 24 Mgr. 6 Pf. geben 3 Thlr. 3 Mgr. 4 Pf., was geben 120 QRuthen? ſo finden wir, daß von jedem Morgen der hier gegebenen Länderei $34\frac{1}{3}$ QRuthe dem Werthe des Zehntens gleichkommen. Ob man die Summen, welche die beiden erſten Sätze der Aufgabe ausmachen, durch 4 oder 3 vorher dividire, macht keinen Unterſchied im Facit.

Vergleichen wir nunmehr meine Angaben mit denen des Herrn Meier, ſo weit ich mich über eine Landabtretung ausgeſprochen habe, ſo finden wir:

1) daß wir beide darin übereinſtimmen, daß vom ſchlechten Acker der Zehnten nie in Land von gleicher Qualität abgelöſt werden kann;
2) daß der ſehr verehrte Verfaſſer, nach dem zuletzt gegebenen Beiſpiele, berechnet, daß zur Entſchädigung des Berechtigten $34\frac{1}{3}$ QR. oder ungefähr ein Viertel eines Calenbergiſchen Morgens, erforderlich ſind, während ich nur ungefähr $\frac{1}{6}$ eines Magdeburgiſchen oder Rheinländiſchen Morgens berechnet habe.

Es ſcheint hiernach eine große Differenz zwiſchen den Reſul-

taten zu liegen; dieselbe ist aber nur scheinbar und liegt in der angenommenen Bestellung des Ackers. Der Verfasser hat eine sechsjährige Rotation angenommen, wogegen der ꝛc. Meier nur eine von vier Jahren annimmt; dies ist aber nicht der ganze Unterschied, sondern derselbe liegt auch in der angenommenen Bestellung oder den Früchten. Der Erstere hat, wie auch schon vorstehend angegeben ist, als Winterfrucht Weizen, als Sommerkorn Gerste und in der bestellten Brache Erbsen berechnet; dagegen hat der Ober-Landes-Oeconomie-Commissarius Meier Roggen und Hafer angenommen und zwar die erste Frucht zwei Mal in vier Jahren.

Machen wir uns aber aus seinen Berechnungen selbst eine Zusammenstellung und zwar nach §. 118. A. c, C. c, und E. b, so finden wir auf diese Art ein anderes Resultat.

Jahr.	Benennung der Getreidearten.	Der Rein-Ertrag ist			Der Werth des Zehnten beträgt		
		Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
1	Reine unbestellte Brache	—	—	—	—	—	—
2	Weizen nach §. 118. A. c. . . .	8	3	5	1	25	6
3	Gerste nach §. 118. C. c.	3	3	6	—	30	1
4	Brache mit Erbsen bestellt §. 118. E. b.	4	15	1	—	34	2
5	Weizen nach §. 118. A. c. . . .	8	3	5	1	25	6
6	Gerste nach §. 118. C. c.	3	3	6	—	30	1
	Summa in 6 Jahren	26	29	7	6	2	—

Der hier angenommene Ertrag correspondirt mit dem von mir angenommenen beinahe, und wir finden, daß hier, nach der von dem ꝛc. Meier gegebenen Formel: 26 Thlr. 29 Mgr. 7 Pf. : 6 Thlr. 2 Mgr. — Pf. = 120 QR. : 19,76 QR., die Differenz sich ziemlich ausgleicht.

Reduciren wir jene 19,76 QR. Calenbergisches Maß auf Magdeburgische oder Rheinländische Morgen, so finden wir, 120 : 184,8 = 19,76 : 30,43 QR. und die Differenz ist dann noch 3,34 QR.

Der Unterschied, welcher noch stattfindet, liegt in der Verschiedenheit der Preise, indem der ꝛc. Meier diejenigen Preise zum Grunde gelegt hat, welche in den Jahren von 1785—1795 cur-

rent waren, während ich die der letztern 14 Jahre mit Hinweglaſſung der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten, angenommen habe.

Auffallend aber iſt es, daß der ꝛc. Meier, der ſonſt alle vorkommende Fälle ſehr genau berückſichtigte und unterſuchte, der Anrechnung der Weidenutzung nicht erwähnt, da ſelbige doch nach der Abfindung dem Berechtigten zu Gute kommt.

Uebrigens geht derſelbe auch von dem Geſichtspunkte aus, daß der Zehentberechtigte an der reinen unbeſtellten Brache keine Anſprüche hat.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Praktisches Lehrbuch
der
Landwirthschaft
in allen ihren Theilen.

Für
den Bürger und Landmann, sowie insbesondere für angehende Oekonomen
leichtfaßlich dargestellt
von
Joh. G. Chr. Schneider.

Erster Theil. 8. Preis 20 Gr.

Das ganze Werk wird 3 Theile stark; jeder Theil kostet nur 20 Groschen.

Quedlinburg und Leipzig, bei Gottfr. Basse.

Jemehr sich der Landwirth von dem Handwerksmäßigen losreißt, jemehr er nach Gründen handelt, und solche auf seine Lage und Verhältnisse anzuwenden weiß, jemehr er die Mittel und Wege, welche zur Verbesserung der Wirthschaft führen, kennen lernt: desto mehr wird der Ertrag vermehrt, desto größer wird der Wohlstand und desto kleiner die Last des Lebens. Den Landmann von diesem Handwerksmäßigen, vom Schlendrian, Vorurtheil, Aberglauben und von der Anhänglichkeit an alte schädliche Gewohnheiten loszureißen und auf den bessern Weg, welchen die Wissenschaft und die Erfahrung in der Landwirthschaft geöffnet haben, hinzuführen, das ist das Ziel, wonach der Verfasser strebt.

Der soeben erschienene 1ste Theil erfreut sich bereits höchst günstiger und empfehlender Beurtheilungen. Die „Literarische Zeitung" 1834. Nr. 39. sagt unter Anderm darüber: „Sehr vortheilhaft zeichnet sich dieses Werk vor vielen andern neuern Agricultur-Schriften durch Gediegenheit und Reichthum an praktischen Winken aus. Die Materien des vorliegenden ersten Theiles, namentlich die Eintheilung der Landwirthschaft, die Agronomie und besonders die Düngerlehre, sind mit vieler Sachkenntniß, großem Fleiß und nicht gewöhnlichem Schriftsteller-Talent, zugleich so ausführlich, abgehandelt, wie es für den angehenden nicht bloß, sondern selbst für den ausgebildeten Landmann nur wünschenswerth und befriedigend sein kann."

Das Ganze wird nur 3 Theile (à 20 Gr.) stark, so daß dieses Buch, wegen seines wohlfeilen Preises, Jedermann zugänglich ist.

Bei dem Verleger dieſes ſind ferner erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die neueſten und zweckmäßigſten

ökonomiſchen Maſchinen,

Werkzeuge, Geräthſchaften und Vorrichtungen ꝛc. in Beſchreibungen und Abbildungen. Mit 82 Fig. gr. 8. Preis 1 Thlr. 6 gGr.

J. A. Ritter's allgemeines

deutſches Gartenbuch.

In alphabetiſcher Ordnung. Mit 95 Abbildungen. Zweite, umgearbeitete und verbeſſerte Auflage. 8. Preis 1 Thlr. 20 gGr.

Aug. Gerhardt: Vollſtändiges Handbuch der

Blumiſterei.

Preis 1 Thlr. 12 gGr.

J. A. Donndorff:

Encyklopädie

des gemeinnützigen weiblichen Wiſſens, oder allgemeines praktiſches Handwörterbuch für Frauenzimmer aus allen Ständen. 4 Bände. 8. Subſcr.-Preis: Druckpapier 4 Thlr.

H. Möller: Allgemeines

Haus-Vieharzneibuch

für den Bürger und Landmann. Oder Darſtellung aller innerlichen und äußerlichen Krankheiten der Pferde, des Rindviehes, der Schafe, Ziegen, Schweine und Hunde, und gründlicher Unterricht, ſie zu erkennen, zu verhüten und zu heilen, nebſt Angabe der ſicherſten Mittel und erforderlichen Rezepte und Belehrungen über die richtige Zucht, Wartung und Fütterung dieſer Thiere. 2 Theile. 3te verbeſſerte Auflage. 8. Preis 1 Thlr. 10 gGr.

Die Dreifelder-,

mecklenburgiſche Schlag- und Wechſelwirthſchaft, ihren hauptſächlichen Grundſätzen nach dargeſtellt von A. F. Stuhr. 8. Preis 16 gGr.

A. F. Stuhr: Ideen über die

Abschätzung des Ackers,

der Wiesen und der Hutung oder Weide, Behufs des Verkaufs, der Verpachtung und Gemeinheitstheilung. 8. Preis 16 gGr.

Ueber die Abfindung der

Hutungsberechtigten

in den Forsten.

In forst-, land- und staatswirthschaftlicher Beziehung. Allen Forstbesitzern und Hutungsberechtigten gewidmet von A. F. Stuhr. 8. Preis 16 gGr.

Grangé's neuerfundener Pflug

und seine großen Vortheile für die Landwirthschaft. Nebst Beschreibung des Valcourt'schen Doppelpfluges. Mit 1 Tafel Abbildungen. 8. geh. Preis 8 gGr.

Ant. Engelhart's kleines Handbuch für

Pferdekäufer.

Oder gründliche Anweisung, die Fehler, Schönheiten und das Alter eines Pferdes sicher und sogleich ausfindig zu machen und die Roßtäuscherkünste zu entdecken, nebst Angabe der vorzüglichsten Regeln beim Pferdeeinkaufe. Mit einer Abbildung. 8. Preis 12 gGr.

Katechismus für Branntweinbrenner;

oder der seinen Brenner belehrende Brennherr. In Fragen und Antworten. Ein nöthiges Hülfsbüchlein für angehende Brenner und Brennmägde von Fr. W. Gutsmuths. 8. geh. Preis 8 gGr.

Anweisung zur Verfertigung der neuerfundenen

eisernen Wagenachsen.

Von Mason. Nach dem Englischen bearbeitet und mit Zusätzen vermehrt. Mit Abbildungen. 8. Preis 8 gGr.

Gutsmuths, praktisches Handbuch der

Branntweinbrennerei.

Nach den neuesten Grundsätzen und vortheilhaftesten Verfahrungsarten. Nebst Belehrung über die preußischen Steuergesetze, über Viehmästung ꝛc. Mit 4 Tafeln Abbildungen. 8. Preis 1 Thlr. 12 gGr.

Der in diesem Felde bereits rühmlich bekannte Verfasser

liefert hier nun ein vollständiges, wahrhaft praktisches, aus der Erfahrung geschöpftes Werk, das, alle unhaltbare theoretische Grundsätze bei Seite setzend, auf die kürzeste und vortheilhafteste Weise guten Branntwein zu erzielen lehrt.

J. G. Lentner's Taschenbüchlein der

Jagdsprache.

Für Jäger und Jagdfreunde, um sowohl alle bei der Jagd gebräuchliche Kunstwörter zu verstehen, als auch sich in allen vorkommenden Fällen richtig weidmännisch auszudrücken. In alphabetischer Ordnung. Zweite Auflage. 16. geh. Preis 12 gGr.

J. G. Lentner's Taschenbüchlein der

Forstsprache,

in welchem außer der forstmännischen Terminologie auch die sonst im Forstwesen vorkommenden technologischen Ausdrücke, die Benennungen für die verschiedenen Nutzholzarten, nebst den in Deutschlands Waldungen einheimischen oder cultivirten Holzarten, sowie deren vortheilhafteste Benutzung und Verwendung enthalten sind. Nach den besten darüber vorhandenen Hülfsquellen bearbeitet. In alphabetischer Ordnung. 16. geh. Preis 12 gGr.

A. L. Hohnau's Anleitung zur Zucht und

Dressur der Jagdhunde,

insbesondere des Hühner-, Leit-, Schweißhundes, des Saufinders, des Hetz-, Sau- oder Packhundes, der Jagdhunde zur deutschen und zur französischen oder zur Parforcejagd, der Windhunde, des Dachsfinders, der Dachshunde, des Trüffelhundes ꝛc. Nebst den besten neuesten Mitteln, die am häufigsten vorkommenden Krankheiten der Hunde zu heilen. Eine nützliche Schrift für Jäger und Jagdfreunde. 8. Preis 12 gGr.

Der preußische Haushalter

und fertige Kaufmann. Oder vollständige Preis-Tabellen in Silbergeld, woraus für $\frac{1}{8}$ bis 400 Stück, Centner, Pfund, Ellen, Maß und dergl., jeder verlangte Preis, von Pfennig zu Pfennig steigend, bis 3 Thaler das Stück, sogleich ersehen werden kann. Ein nützliches Handbuch bei jedem Ein- und Verkauf. 8. Preis 20 gGr.

Blumensprache.

Der Liebe und Freundschaft gewidmet. 4te Auflage. 12. Geh. Preis 8 gGr. — Deutschlands edlen Jünglingen und Jungfrauen dürfen wir solche mit Recht empfehlen.

Die Krankheiten des weiblichen Geschlechts,

wie man sie leicht verhüten und sicher heilen kann. Nach den Ansichten und Vorschriften der berühmtesten Aerzte und Geburtshelfer unserer Zeit. Ein Buch für jedes gebildete Frauenzimmer. 8. Preis 15 gGr.

Umgangsbuch für Gebildete

des weiblichen Geschlechts. Von C. Nicolai. 2 Theile. 2te Aufl. 8. geh. Preis 1 Thlr. 4 gGr. Velinpapier 1 Thlr. 16 gGr.

Schriften der Gräfin von Wallenburg.

Anstandslehre für das weibliche Geschlecht. Oder mütterlicher Rath für meine Julie über den sittlichen und körperlichen Anstand. 8. geh. Preis 1 Thlr. Velinpapier 1 Thlr. 6 gGr.

Religiöses Bildungsbuch für meine Julie. Ein heiliges Wort für gebildete Mütter und Jungfrauen. 8. geh. 1 Thlr. Velinpapier 1 Thlr. 6 gGr.

Brautgeschenk für meine Julie. 8. geh. 1 Thlr. Velinpapier 1 Thlr. 6 gGr.

Die Gattin, Mutter und Hausfrau, oder Lebensregeln für Jungfrauen und Bräute, welche glückliche Gattinnen werden wollen. 2 Theile. 8. geh. 1 Thlr. 14 gGr.

Das Preußische Frauenrecht;

oder: Der juristische Rathgeber für Frauen in gerichtlichen und außergerichtlichen Vermögens-, Schuld-, Bürgschafts-, Ehe-, Vormundschafts- und Erbschaftsangelegenheiten. Von einem praktischen Juristen 8. Preis 12 gGr.

Die vollständige Einmachekunst.

Oder gründliche Anweisung, alle Arten Früchte und andere Vegetabilien nach der zweckmäßigsten und mannichfaltigsten Art, sowohl mit Zucker, Essig, Salz, als auch mit Zusatz von geistigen Flüssigkeiten, Gewürzen u. s. w., einzumachen. In alphabetischer Ordnung. Ein sehr nützliches Buch für jede Haushaltung. 8. 16 gGr.

Der Damenfreund,

oder nützliches Hand- und Hülfsbüchlein für das schöne Geschlecht. Enthaltend Anweisungen, alle Arten von Zeuge und Galanteriesachen zu waschen, zu reinigen, zu stärken, zu steifen, zu trocknen, zu glätten, zu appretiren; die feinern Zeuge und Putzsachen von Flecken und Schmutzstellen zu befreien, die verschiedenen Arten der Fleckkugeln, Fleckseifen und Fleckwasser zu bereiten und anzuwenden; allerlei Zeuge und Putzsachen zu färben; die Kunst, mehrere zum Putze und zu Galanteriesachen gehörige Arbeiten zu verfertigen ꝛc. Von Madame L. Hyot. 2te verbesserte Auflage. 8. 12 gGr.

Rathgeber für alle Diejenigen, welche an

Verschleimung

des Halses, der Lungen und der Verdauungswerkzeuge leiden. Nebst Angabe der Mittel, wodurch diese Krankheiten, selbst wenn sie eingewurzelt sind, sicher geheilt werden können. Sechste Auflage. 8. Preis 8 gGr. od. 36 kr.

Rathgeber für alle Diejenigen, welche an

Magenschwäche,

beschwerlicher Verdauung, so wie an den daraus entspringenden Uebeln, als: Magendrücken, Magenkrampf, Magensäure, Blähungs-Beschwerden, Unregelmäßigkeit des Stuhlgangs, Verstopfung des Leibes, Schlaflosigkeit, Kopfschmerz u. s. w. leiden. Eine Schrift für Nichtärzte von Dr. Friedr. Richter. 2te Auflage. 8. Preis 12 gGr. od. 54 kr.

Sichere Hülfe für alle Diejenigen, welche an

Unterleibsbeschwerden

und schlechter Verdauung leiden. Nebst den nöthigen Recepten. Von einem praktischen Arzte. 8. Preis 9 gGr. od. 41 kr.

Die Kunst, gesunde Augen

bis ins höchste Alter zu erhalten, ein schwaches und fehlerhaftes Gesicht zu verbessern und wieder herzustellen. Nebst einem Anhange, enthaltend Vorschriften zu den vorzüglichsten Augenmitteln. Von einem praktischen Augenarzte. Dritte, verbesserte Auflage. 8. Preis 12 gGr. od. 54 kr.

Erprobte Mittel,

das Ausgehen der Haare

zu verhindern, den Haarwuchs zu befördern und zu bewirken, daß kahle Stellen des Kopfs sich wieder mit Haaren bedecken, so wie bewährte Vorschriften, um Warzen, Sommersprossen, Leberflecke und Muttermäler wegzubringen. Von einem praktischen Arzte. 8. Preis 8 gGr. od. 36 kr.

Rathgeber für alle Diejenigen, welche an

Harnbeschwerden

und Harnverhaltung, so wie an den, diesen Krankheiten zum Grunde liegenden Uebeln, als Stein- und Grieserzeugung, Blasenentzündung, Blasenkrampf, Blasenhämorrhoiden, Anschwellung der Vorsteherdrüse und Verengerung der Harnröhre leiden. Nebst Angabe der Mittel, wodurch diese Krankheiten, selbst wenn sie eingewurzelt sind, sicher geheilt werden können. Nach den neuesten Beobachtungen und Erfahrungen berühmter, besonders französischer Aerzte. Zweite Auflage. 8. Preis 12 gGr. od. 54 kr.

BOURS... LIBRARY
NOV 20 1903